EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zoll
Zollpolitik

Brüssel, den 19.4.2021

TAXUD/A1/TRA/005/2020-1-DE

VERSANDVERFAHRENSHANDBUCH

Commission européenne, 1049 Bruxelles/Europese Commissie, 1049 Brussel − BELGIQUE/BELGIË.
TAXUD-UNIT-A1@ec.europa.eu

Dieses Dokument stellt keinesfalls eine offizielle Stellungnahme der Europaïschen Kommission dar.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

© Europäische Union, 2021

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC BY 4.0) (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Print ISSN 2600-3902 KP-AH-21-001-DE-C
PDF ISSN 2600-3910 KP-AH-21-001-DE-N

Vorwort

Im Plan für das Versandverfahren in Europa ([1]) wurde die Erstellung eines Handbuchs mit ausführlichen Beschreibungen des gemeinsamen Versandverfahrens und des Unionsversandverfahrens vorgeschlagen, in dem gleichzeitig die Aufgaben der Verwaltungen und der Händler erläutert werden sollen. Der Zweck dieses Handbuchs besteht darin, diese Versandverfahren und ihre Abläufe sowie die Rolle der Beteiligten zu erläutern. Ziel dabei ist es, die einheitliche Anwendung der Versandverfahrensvorschriften und die Gleichbehandlung aller Beteiligten sicherzustellen.

Der vorliegende Text ist eine konsolidierte Fassung des Handbuchs, in der die verschiedenen seit der Veröffentlichung des Handbuchs im Mai 2004 vorgenommenen Aktualisierungen berücksichtigt wurden. Er ist außerdem auf den seit 1. Mai 2016 geltenden Unionszollkodex abgestimmt. Neue Entwicklungen beim gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren werden erforderlichenfalls durch Aktualisierungen des Handbuchs berücksichtigt.

Die Ausführungen dieses Handbuchs spiegeln die einheitliche Auslegung wider, wie die Versandverfahrensvorschriften von allen Zollbehörden, die das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren anwenden, im Wege einer Verwaltungsvereinbarung umgesetzt werden sollten.

Die im Handbuch enthaltenen Erläuterungen haben allerdings keinen rechtlich bindenden Charakter, weshalb stets die Versandverfahrensvorschriften sowie andere Zollvorschriften heranzuziehen sind, die Vorrang vor diesem Handbuch haben. Der verbindliche Wortlaut der Übereinkommen und EU-Rechtsvorschriften wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Urteile des Gerichts und des Gerichtshofs gelten verbindlich in dem Wortlaut, der in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Zusätzlich zu diesem Handbuch sind möglicherweise auch nationale Vorschriften oder Erläuterungen anwendbar, die bei ihrer Veröffentlichung im betreffenden Land jeweils in den relevanten Absatz des jeweiligen Kapitels dieses Handbuchs aufgenommen oder auch separat herausgegeben werden können. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nationale Zollverwaltung.

Brüssel, den 19. April 2021

([1]) KOM(97) 188 endg. vom 30.4.1997.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Einführung
Teil II: Status der Waren
Teil III: Sicherheitsleistungen
Teil IV: Regelversandverfahren
Teil V: Betriebskontinuitätsverfahren
Teil VI: Vereinfachungen
Teil VII: Erledigung des Versandvorgangs, Suchverfahren
Teil VIII: Schuld und Erhebung der Schuld
Teil IX: Das TIR-Verfahren

Verzeichnis allgemein gebräuchlicher Abkürzungen

Begriffsbestimmungen

Allgemeine Informationsquellen

VERSANDVERFAHRENSHANDBUCH 1

TEIL I – ALLGEMEINE EINFÜHRUNG 36

I.1 Wie funktioniert das Versandverfahren? 37

I.2 Status der Waren 41

I.3 Gemeinsames Versandverfahren.....41
I.3.1 Rechtsvorschriften 41
I.3.2 Beschreibung des Verfahrens 42

I.4 Versandverfahren innerhalb der Union.....44
I.4.1 Unionsversandverfahren 44
I.4.1.1 Rechtsvorschriften 44
I.4.1.2 Beschreibung des Verfahrens 44
I.4.1.2.1 Externes Unionsversandverfahren 46
I.4.1.2.2 Internes Unionsversandverfahren 47
I.4.1.3 Neues EDV-gestütztes Versandverfahren (NCTS).....48
I.4.1.3.1 Wichtigste Elemente und Nachrichten bei einem NCTS-gestützten Vorgang 48
I.4.1.3.2 Abgangszollstelle.....49
I.4.1.3.3 Bestimmungszollstelle 51
I.4.1.3.4 Durchgangszollstelle.....51
I.4.1.3.5 Änderung der Durchgangs- oder Bestimmungszollstelle 52
I.4.1.3.6 Vereinfachte Verfahren: zugelassener Versender/Empfänger.....52
I.4.2 Andere Versandverfahren in der Europäischen Union 53
I.4.2.1 Einführung 53
I.4.2.2 Verfahren mit Carnet TIR (*Transport Internationaux Routiers*).....54
I.4.2.3 Verfahren mit Carnet ATA (vorübergehende Verwendung) 56
I.4.2.3.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften.....56
I.4.2.3.2 Beschreibung des Verfahrens 56
I.4.2.4 Verfahren mit Rheinmanifest.....57
I.4.2.4.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften.....57
I.4.2.4.2 Beschreibung des Verfahrens 58
I.4.2.5 Verfahren für NATO-Beförderungen 58
I.4.2.5.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften.....58
I.4.2.5.2 Beschreibung des Verfahrens 59
I.4.2.6 Verfahren für Postsendungen.....60
I.4.2.6.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften.....60
I.4.2.6.2 Beschreibung des Verfahrens 61

I.5 Ausnahmen (pro memoria) 63

I.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten).....63

I.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 63

I.8 Anhänge 63

I.8.1 Vorschriften und Grundsätze für die Annahme von Rechtsvorschriften über das Unionsversandverfahren 64
I.8.2 Vorschriften und Grundsätze für die Annahme von Rechtsvorschriften über das gemeinsame Versandverfahren 74

TEIL II – ZOLLRECHTLICHER STATUS DER WAREN 80

II.1 Einführung 80

II.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften 81
II.2.1 Der zollrechtliche Status der Waren 81
II.2.1.1 Unionswaren 81
II.2.1.2 Nicht-Unionswaren 81
II.2.1.3 Welches Versandverfahren? 82
II.2.2 Beförderung von Unionswaren 82
II.2.2.1 Die Waren befinden sich in einem Zollverfahren 82
II.2.2.2 Die Waren befinden sich nicht in einem Zollverfahren, es liegt jedoch ein Nachweis des Unionscharakters vor 83
II.2.2.3 Die Waren befinden sich nicht in einem Zollverfahren und es liegt kein Nachweis des Unionscharakters vor 84
II.2.3 Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren 84
II.2.3.1 Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren 84
II.2.3.2 Pflicht zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren 85
II.2.3.3 Befreiung vom Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren ..85
II.2.3.4 Nachweise des Unionscharakters 85
II.2.3.4.1 Gängige Nachweise 85
II.2.3.4.2 Besondere Situationen 86
II.2.4 Überblick über die vorübergehende Verbringung von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union 91

II.3 Beförderung von Unionswaren mit Nachweis des Unionscharakters 94
II.3.1 Verwendung des Nachweises des Unionscharakters 95
II.3.2 Gängige Nachweise des Unionscharakters – weitere Einzelheiten 95
II.3.2.1 T2L- oder T2LF-Dokument 95
II.3.2.2 Warenmanifest 98
II.3.2.3 Manifest der Schifffahrtsgesellschaft *(nur für den Seeweg – Übergangsbestimmung)* 98
II.3.2.4 Rechnung oder Beförderungspapier 101
II.3.2.5 Carnet TIR, Carnet ATA oder Vordruck 302 102
II.3.3 Zugelassener Aussteller 103
II.3.3.1 Allgemeine Bestimmungen 103
II.3.3.2 T2L-/T2LF-Dokument oder Rechnung oder Beförderungspapier, ausgestellt vom zugelassenen Aussteller *(Übergangsbestimmung)* 104
II.3.3.2.1 Bewilligung 104
II.3.3.2.2 Verwendung von T2L-/T2LF-Dokumenten, Rechnungen oder Beförderungspapieren, ausgestellt von einem zugelassenen Aussteller 106
II.3.3.3 Warenmanifest, ausgestellt von einem zugelassenen Aussteller 109
II.3.3.4 Manifest der Schifffahrtsgesellschaft, ausgestellt von einem zugelassenen Aussteller *(Übergangsbestimmung)* 109

II.3.3.4.1 Bewilligung 109
II.3.3.4.2 Ausstellung des Nachweises.....111
II.3.3.4.3 Verfahren im Abgangshafen.....112
II.3.3.4.4 Verfahren im Bestimmungshafen.....113
II.3.3.4.5 Unregelmäßigkeiten/Zuwiderhandlungen 113
II.3.3.4.6 Die Verantwortlichkeiten der Schifffahrtsgesellschaft.....113
II.3.4 Land des gemeinsamen Versandverfahrens 114

II.4 Beförderung von Unionswaren ohne Nachweis des Unionscharakters 117
II.4.1 Auf dem Luftweg beförderte Waren 117
II.4.2 Linienverkehr.....117
II.4.2.1 Definition.....117
II.4.2.2 Verfahren für die Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs ...118
II.4.2.3 Teilchartervereinbarungen.....120
II.4.2.4 Überprüfung der Bedingungen für den Linienverkehr 120
II.4.2.5 Linienverkehr oder Nichtlinienverkehr 121
II.4.3 T2-Korridor 124

II.5 Sondervorschriften für Erzeugnisse der Seefischerei und aus solchen Erzeugnissen gewonnene oder hergestellte Waren 125

II.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten) 127

II.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil.....127
II.7.1 Elektronisch authentifiziertes T2L-/T2LF-Dokument.....127

II.8 Anhänge 128
II.8.1 Beispiel eines Frachtvertrags mit Untervercharterung und Teilcharter.....128
II.8.2 Schiffsmanifest – TC12-Bewilligung.....134
II.8.2.B Anhang B – Verzeichnis der für das Konsultationsverfahren zuständigen Behörden 135
II.8.3 Nachweis des zollrechtlichen Status von Straßenkraftfahrzeugen im Zollgebiet der Union 136
II.8.4 Liste der für den Linienverkehr zuständigen Behörden 159
II.8.5 Bescheinigung über die Nichtbehandlung von Erzeugnissen der Seefischerei und daraus gewonnenen oder hergestellten Waren 160
II.8.6 Von Singapur ausgestellte Bescheinigung über die Nichtbehandlung.....161

TEIL III – SICHERHEITSLEISTUNGEN.....162

III.1 Einführung.....162
III.1.1 Zweck der Sicherheitsleistung 163
III.1.2 Formen der Sicherheitsleistung.....163
III.1.3 Befreiung von der Sicherheitsleistung 163
III.1.4 Räumlicher Geltungsbereich.....165
III.1.5 Übersicht über die verschiedenen Formen der Sicherheitsleistung 165
III.2 Allgemeine Bestimmungen.....166
III.2.1 Erfordernis der Sicherheitsleistung 166
III.2.1.1 Einführung.....166
III.2.1.2 Mängel.....167

III.2.2 Berechnung des Betrags der Sicherheit 167
III.2.2.1 Einführung 167
III.2.2.2 Berechnung 167
III.2.3 Bürge 168
III.2.3.1 Einführung 168
III.2.3.2 Ansässigkeit und Zulassung 168
III.2.3.3 Haftung 169
III.2.3.4 Rücknahme der Zulassung des Bürgen oder der von einem Bürgen abgegebenen Verpflichtungserklärung und Widerruf der Verpflichtungserklärung 170

III.3 Einzelsicherheit 171
III.3.1 Barsicherheit 171
III.3.1.1 Einführung 171
III.3.1.2 Erstattung 172
III.3.2 Einzelsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung eines Bürgen ... 172
III.3.3 Einzelsicherheit in Form von Sicherheitstiteln (TC32) 173
III.3.3.1 Haftung und Genehmigung/Zulassung 173
III.3.3.2 Mitteilung 174
III.3.3.3 Sicherheitstitel (TC32) 174

III.4 Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung 176
III.4.1 Allgemeine Bestimmungen 176
III.4.1.1 Einführung 176
III.4.1.2 Allgemeine Anforderungen 176
III.4.1.3 Berechnung des Referenzbetrags 176
III.4.1.4 Betrag der Sicherheit 177
III.4.1.5 Bescheinigung über die Sicherheit 177
III.4.1.6 Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens und Überprüfung des Referenzbetrags 178
III.4.1.7 Verwendung der Gesamtsicherheit 179
III.4.1.8 Zeitweiliges Verbot der Verwendung einer Gesamtgarantie 180
III.4.1.8.1 Einzelsicherheit mit mehreren Verwendungszwecken – nur Länder des gemeinsamen Versandverfahrens 181
III.4.1.8.2 Ausnahme von dem Beschluss über das zeitweilige Verbot der Verwendung der Gesamtsicherheit oder der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung) 182
III.4.1.9 Rücknahme und Widerruf der Bewilligung 183
III.4.2 Verringerung des Betrags der Sicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung 183
III.4.2.1 Einführung 183
III.4.2.2 Kriterien für die Verringerung 183

III.5 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten) 183

III.6 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 183

III.7 Anhänge 183

III.7.1 Liste der zur Ausgabe von TC32-Einzelsicherheitstiteln berechtigten Bürgen 184
III.7.2 Verzeichnis der Binnenwasserstraßen 184

TEIL IV – REGELVERSANDVERFAHREN UNTER VERWENDUNG DES NCTS (NEUES EDV-GESTÜTZTES VERSANDVERFAHREN) 186

KAPITEL 1 – DIE ANMELDUNG IM REGELVERSANDVERFAHREN 187

IV.1.1 Einführung 187

IV.1.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften 187

IV.1.3 NCTS 188
IV.1.3.1 Aufbau des NCTS 188
IV.1.3.2 Anwendungsbereich des NCTS 189
IV.1.3.3 Zugang der Wirtschaftsbeteiligten zum NCTS 189

IV.1.4 Anmeldeverfahren 189
IV.1.4.1 Verladung 189
IV.1.4.2 Versandanmeldung (IE015) 191
IV.1.4.2.1 Vordruck und Ausfüllen der Versandanmeldung 191
IV.1.4.2.2 Gemischte Sendungen 192
IV.1.4.2.3 Vorlage der Versandanmeldung 193
IV.1.4.2.4 Versandanmeldung/Sicherheitserklärung 193

IV.1.5 Besondere Situationen 195
IV.1.5.1 Abkommen zwischen der Union und anderen Ländern über die Sicherheitsdaten 195
IV.1.5.2 Regeln für Waren mit Umschließungen 196
IV.1.5.3 Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren 201
IV.1.5.4 Beförderung von Unionswaren in ein, aus einem oder durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens 201

IV.1.6 Ausnahmen (pro memoria) 205

IV.1.7 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten) 205

IV.1.8 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 205

IV.1.9 Anhänge 205

KAPITEL 2 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER ABGANGSZOLLSTELLE 206

IV.2.1 Einführung 206

IV.2.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften 206

IV.2.3 Beschreibung des Verfahrens bei der Abgangszollstelle 206
IV.2.3.1 Annahme und Registrierung der Versandanmeldung 207

IV.2.3.2 Änderung der Versandanmeldung 208
IV.2.3.3 Ungültigerklärung der Versandanmeldung 209
IV.2.3.4 Prüfung der Versandanmeldung und Warenkontrolle 210
IV.2.3.5 Route für die Beförderung von Waren.....211
IV.2.3.6 Frist für die Gestellung der Waren.....212
IV.2.3.7 Nämlichkeitsmittel 213
IV.2.3.7.1 Einführung 213
IV.2.3.7.2 Verschlussarten 215
IV.2.3.7.3 Eigenschaften von Verschlüssen.....216
IV.2.3.7.4 Verwendung besonderer Verschlüsse 217
IV.2.3.8 Überlassung der Waren 217
IV.2.3.8.1 Unterlagen bei Überlassung 218
IV.2.3.9 Erledigung des Versandverfahrens 218

IV.2.4 Besondere Situationen.....219

IV.2.5 Ausnahmen (pro memoria).....219

IV.2.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten).....219

IV.2.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 219
IV.2.7.1 ATIS.....219
IV.2.7.2 SMS.....220

IV.2.8 Anhänge 220

KAPITEL 3 – FÖRMLICHKEITEN UND EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG VON WAREN IM GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHREN/UNIONSVERSANDVERFAHREN 221

IV.3.1 Einführung.....221

IV.3.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....221

IV.3.3. Förmlichkeiten für den Umgang mit Ereignissen und bei der Durchgangszollstelle 221
IV.3.3.1 Förmlichkeiten für den Umgang mit Ereignissen 222
IV.3.3.2 Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle 224
IV.3.3.2.1 Die Durchgangszollstelle 224
IV.3.3.2.2 Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle 228
IV.3.3.2.3 Änderung der Durchgangszollstelle.....229
IV.3.3.2.4 Maßnahmen bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten 230

IV.3.4 Besondere Situationen (pro memoria).....230

IV.3.5 Ausnahmen (pro memoria).....230

IV.3.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten).....230

IV.3.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 230

IV.3.8 Anhänge 230
KAPITEL 4 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER BESTIMMUNGSZOLLSTELLE 231

IV.4.1 Einführung.....231

IV.4.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....231

IV.4.3 Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle 232
IV.4.3.1 Gestellung der Waren.....232
IV.4.3.2 Kontrolle am Ende des Versandverfahrens.....234

IV.4.4 Besondere Situationen.....239
IV.4.4.1 Ausstellung einer Eingangsbescheinigung.....240
IV.4.4.2 Ausstellung eines Alternativnachweises 241
IV.4.4.3 Gestellung der Waren und Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungszollstelle 242
IV.4.4.4 Unregelmäßigkeiten 243
IV.4.4.4.1 Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen 243
IV.4.4.4.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten 243
IV.4.4.5 Änderung der Bestimmungszollstelle/Abweichung.....243

IV.4.5 Gestellung der Waren und Vorlage des VBD nach Fristablauf 246

IV.4.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten).....247

IV.4.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 247

IV.4.8 Anhänge 247
IV.4.8.1 Strukturierte Nachrichten und Dateninhalte für den Informationsaustausch.....247
IV.4.8.2 Ländercodes 247
IV.4.8.3 Verpackungscodes 247
KAPITEL 5 – ANDORRA, SAN MARINO UND NICHT ZUM STEUERGEBIET DER UNION GEHÖRENDE GEBIETE.....248

IV.5.1 Einführung 248

IV.5.2 Andorra.....248
IV.5.2.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften 248
IV.5.2.2 Förmlichkeiten 249
IV.5.2.2.1 Waren der Kapitel 1-24 des Harmonisierten Systems 249
IV.5.2.2.2 Waren der Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems 251

IV.5.3 San Marino 255
IV.5.3.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften 255
IV.5.3.2 Förmlichkeiten 256

IV.5.4 Steuerliche Sondergebiete 258
IV.5.4.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften 258
IV.5.4.2 Internes Unionsversandverfahren 259

IV.5.5 Ausnahmen (pro memoria).....260

IV.5.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten).....260

IV.5.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 260

IV.5.8 Anhänge (pro memoria) 260

TEIL V – BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN FÜR DAS GEMEINSAME VERSANDVERFAHREN/UNIONSVERSANDVERFAHREN 261

KAPITEL 1 – EINFÜHRUNG 261

V.1.1 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....261

V.1.2 Versandanmeldung für das Betriebskontinuitätsverfahren.....261

V.1.3 Stempel für das Betriebskontinuitätsverfahren.....262

V.1.4 Zeitweiliger Ausfall des NCTS bei der Abgangszollstelle.....262

V.1.5 Zeitweiliger Ausfall des EDV-Systems beim Inhaber des Verfahrens 262

V.1.6 Verfahren 263
V.1.6.1 Abgangszollstelle – Regelversandverfahren 263
V.1.6.2 Abgangszollstelle – zugelassener Versender 264
V.1.6.3 Bestimmungszollstelle – Regelversandverfahren 264
V.1.6.4 Bestimmungszollstelle– zugelassener Empfänger 265

V.1.7 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten) 265

V.1.8 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil.....265

V.1.9 Anhänge.....265
V.1.9.1 Im Betriebskontinuitätsverfahren verwendete Stempel 266

KAPITEL 2 – ALLGEMEINE ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DAS EINHEITSPAPIER UND DAS VERSANDBEGLEITDOKUMENT 274

KAPITEL 3 – DIE ANMELDUNG IM REGELVERSANDVERFAHREN 275

V.3.1 Einführung 275

V.3.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....276

V.3.3 Anmeldeverfahren 276
V.3.3.1 Die papiergestützte Versandanmeldung 277
V.3.3.1.1 Vordrucke und Ausfüllen der papiergestützten Versandanmeldung auf dem SAD 277
V.3.3.1.2 Ladelisten – Vordruck und Ausfüllen des Vordrucks 279
V.3.3.1.3 Die papiergestützte Versandanmeldung in Form eines VBD – Vordrucke und Ausfüllen der Vordrucke 281
V.3.3.1.4 Gemischte Sendungen 282
V.3.3.1.5 Unterzeichnung der Versandanmeldung 283

V.3.4 Besondere Situationen (pro memoria) 284
V.3.4.1 Regeln für Waren mit Umschließungen 284
V.3.4.2 Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren 284
V.3.4.3 Beförderung von Unionswaren in ein, aus einem oder durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens 284
V.3.4.4 Duplikate 284

V.3.5 Ausnahmen (pro memoria) 285

V.3.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten) 285

V.3.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 285

V.3.8 Anhänge 285

KAPITEL 4 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER ABGANGSZOLLSTELLE 286

V.4.1 Einführung 286

V.4.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften 286

V.4.3 Beschreibung des Verfahrens bei der Abgangszollstelle 286
V.4.3.1 Vorlage der papiergestützten Versandanmeldung 287
V.4.3.2 Sicherheitsleistung 288
V.4.3.3 Annahme und Registrierung der Versandanmeldung 289
V.4.3.4 Änderung der Versandanmeldung 289
V.4.3.5 Ungültigerklärung der Versandanmeldung 290
V.4.3.6 Prüfung der Versandanmeldung und Warenkontrolle 291
V.4.3.7 Route für die Beförderung von Waren 292
V.4.3.8 Frist für die Gestellung der Waren 293
V.4.3.9 Nämlichkeitsmittel 294
V.4.3.9.1 Einführung 294
V.4.3.9.2 Verschlussarten 296
V.4.3.9.3 Eigenschaften von Verschlüssen 297
V.4.3.9.4 Verwendung besonderer Verschlüsse 298
V.4.3.10 Überlassung der Waren 298

V.4.4 Besondere Situationen (pro memoria) 300
V.4.5 Ausnahmen (pro memoria) 300
V.4.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten) 300

V.4.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 300
V.4.8 Anhänge.....300
V.4.8.1 Vermerk „Befreiung“ 301
V.4.8.2 Vermerk „konform“ 301

KAPITEL 5 – FÖRMLICHKEITEN UND EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG VON WAREN IM GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHREN/UNIONSVERSANDVERFAHREN 302

V.5.1 Einführung.....302
V.5.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....302
V.5.3 Förmlichkeiten bei Ereignissen und bei der Durchgangszollstelle 302
V.5.3.1 Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung von Waren .303
V.5.3.2 Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle.....305
V.5.3.2.1 Die Durchgangszollstelle 305
V.5.3.2.2 Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle.....306
V.5.3.2.3 Maßnahmen bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten.....307
V.5.4 Besondere Situationen (pro memoria).....307
V.5.5 Ausnahmen (pro memoria).....307
V.5.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten).....307
V.5.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 307
V.5.8 Anhänge.....307

KAPITEL 6 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER BESTIMMUNGSZOLLSTELLE 308

V.6.1 Einführung.....308
V.6.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....308
V.6.3 Die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle 309
V.6.3.1 Gestellung der Waren unter Vorlage der Papiere.....309
V.6.3.2 Kontrolle am Ende des Verfahrens 311
V.6.4 Besondere Situationen.....315
V.6.4.1 Ausstellung einer Eingangsbescheinigung.....315
V.6.4.2 Ausstellung eines Alternativnachweises 317
V.6.4.3 Gestellung der Waren und Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungszollstelle 318
V.6.4.4 Unregelmäßigkeiten 319
V.6.4.4.1 Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen 319
V.6.4.4.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten.....319
V.6.4.5 Änderung der Bestimmungszollstelle 320
V.6.5 Gestellung der Waren und Vorlage der Versandanmeldung nach Fristablauf.....322
V.6.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten).....323
V.6.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 323
V.6.8 Anhänge.....323
V.6.8.1 Standardvermerk „konform“ 324
V.6.8.2 Vermerk „Alternativnachweis“ 324

V.6.8.3 Liste der zentralen Stellen für die Rücksendung von Exemplar 5 des SAD bzw. des zweiten Exemplars des VBD 325
V.6.8.4 Vermerk „Unstimmigkeiten“ 326
V.6.8.5 Vermerk „Abweichung“ 329
V.6.8.6 Vermerk „Untersuchung eingeleitet” 329
V.6.8.7 Vermerk „Abgabenerhebung erfolgt” 329
V.6.8.8 Vermerk „Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte ….. (Name und Land)“ 330
V.6.8.9 Vermerk „Ausgang aus ….– gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. … Beschränkungen oder Abgaben unterworfen“ 331

TEIL VI – VEREINFACHUNGEN 333

VI.1 Einführung 333

VI.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften 333
VI.2.1 Arten von Vereinfachungen des Versandverfahrens und die entsprechenden Bedingungen 334
VI.2.2 Bewilligungsverfahren 341
VI.2.3 Überwachung von Bewilligungen 346
VI.2.4 Rücknahme, Widerruf und Änderung einer Bewilligung 347
VI.2.5 Aussetzung einer Bewilligung 348
VI.2.6 Neubewertung einer Bewilligung 350

VI.3 Beschreibung der Vereinfachungen 351
VI.3.1 Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung 353
VI.3.2 Verwendung besonderer Verschlüsse 353
VI.3.3 Status eines zugelassenen Versenders 354
VI.3.3.1 Einführung 355
VI.3.3.2 Bewilligung 355
VI.3.3.3 Verfahren 356
VI.3.3.3.1 Regelversandverfahren – Verpflichtungen des zugelassenen Versenders 356
VI.3.3.3.2 Betriebskontinuitätsverfahren – Verpflichtungen des zugelassenen Versenders 358
VI.3.4 Status eines zugelassenen Empfängers 363
VI.3.4.1 Einführung 363
VI.3.4.2 Bewilligung 363
VI.3.4.3 Vorübergehende Verwahrung 364
VI.3.4.4 Verfahren 365
VI.3.4.4.1 Regelversandverfahren 365
VI.3.4.4.2 Betriebskontinuitätsverfahren 366
VI.3.5 Im Schienenverkehr beförderte Waren 368
VI.3.5.1 Vereinfachungen des Versandverfahrens im Schienenverkehr 368
VI.3.5.2 Das Regelverfahren für den Schienenverkehr und dessen Besonderheiten 369
VI.3.5.3 Papiergestütztes Versandverfahren im Schienenverkehr (Übergangsregelung) 371
VI.3.5.3.1 Einführung 371

VI.3.5.3.2 Voraussetzungen für die Nutzung des papiergestützten Frachtbriefs CIM als Versandanmeldung 372
VI.3.5.3.3 Zugelassene Eisenbahnunternehmen 374
VI.3.5.3.4 Inanspruchnahme des papiergestützten Versandverfahrens 377
VI.3.5.3.5 Überwachung von Beförderungen im Rahmen des papiergestützten Versandverfahrens im Schienenverkehr 389
VI.3.5.3.6 Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit dem vereinfachten Versandverfahren im Schienenverkehr 392
VI.3.5.3.7 Fallszenarios 395
VI.3.5.4 Andere papiergestützte Versandverfahren im Schienenverkehr (Übergangsbestimmung) 400
VI.3.5.5 T2-Korridor 400
VI.3.6 Auf dem Luftweg beförderte Waren – Verwendung papiergestützter Manifeste zur Überführung von Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren 401
VI.3.6.1 Einführung 402
VI.3.6.2 Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren 403
VI.3.6.2.1 Bewilligung zur Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren 403
VI.3.6.2.2 Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren 404
VI.3.6.2.3 Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren 407
VI.3.6.3 Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren 409
VI.3.6.4 Sonderfälle (Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren) 409
VI.3.6.4.1 Beförderung durch Express- oder Kurierdienste 414
VI.3.7 Auf dem Seeweg beförderte Waren 415
VI.3.7.1 Einführung 416
VI.3.7.2 Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren 417
VI.3.7.2.1 Bewilligung zur Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren ...417
VI.3.7.2.2 Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren 418
VI.3.7.2.3 Beispiele 422
VI.3.7.4 Sonderfälle (Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren) 423
VI.3.7.4.1 Sammelsendungen 423
VI.3.7.4.2 Beförderung von Waren auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr 428
VI.3.8 Vereinfachte Verfahren auf der Grundlage von Artikel 6 des Übereinkommens 429

VI.3.9 Auf dem Luftweg beförderte Waren – Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung zur Überführung von Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren 429
VI.3.9.1 Einführung 429
VI.3.9.2 Allgemeine Informationen 430
VI.3.9.3 Bewilligung für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments 431
VI.3.9.4 Verfahrensvorschriften für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments 435
VI.3.9.4.1 Für das elektronische Beförderungsdokument notwendige Angaben 435
VI.3.9.4.2 Verfahren bei der Abgangszollstelle 442
VI.3.9.4.3 Verfahren bei der Bestimmungszollstelle 446
VI.3.10 Auf dem Seeweg beförderte Waren – Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung zur Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren 449
VI.3.10.1 Einführung 449
VI.3.10.2 Allgemeine Informationen 450
VI.3.10.3 Bewilligung für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments 450
VI.3.10.4 Verfahrensvorschriften für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments 455
VI.3.10.4.1 Für das elektronische Beförderungsdokument notwendige Angaben 455
VI.3.10.4.2 Verfahren bei der Abgangszollstelle 461
VI.3.10.4.3 Verfahren bei der Bestimmungszollstelle 464

VI.4 Besondere Situationen (pro memoria) 468

VI.5 Ausnahmen (pro memoria) 468

VI.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten) 468

VI.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 468

VI.8 Anhänge 468
VI.8.1 Muster für den von einem zugelassenen Versender zu verwendenden Sonderstempel 469
VI.8.2 Abweichungen – Sonderstempel (IT) 469
VI.8.3 Liste der Flughäfen und zuständigen Zollstellen 469
VI.8.4 Muster einer Bewilligung zur Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren 470
VI.8.5 Ablaufdiagramm für Luftfracht-Sammelsendungen 470
VI.8.6 Muster für die Bewilligung zur Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren 471
VI.8.7 Ablaufdiagramm für Seefracht-Sammelsendungen 475
VI.8.8 Mitteilung der vereinfachten Verfahren 476

VI.8.9 Liste der für das Konsultationsverfahren zuständigen Behörden im Falle der Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für auf dem Luftweg beförderte Waren 477
VI.8.10 Muster für das Konsultationsschreiben für das elektronische Beförderungsdokument 478
VI.8.11 Liste der für das Konsultationsverfahren zuständigen Behörden im Falle der Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für auf dem Seeweg beförderte Waren.....480
VI.8.12 Entsprechungstabelle CIM – CIM/SMGS 481
VI.8.13 Verpflichtungserklärungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen 482

TEIL VII – ERLEDIGUNG DES VERSANDVERFAHRENS UND DAS SUCHVERFAHREN 484

VII.1 Einführung, Rechtsvorschriften und allgemeine Theorie 485
VII.1.1 Einführung 485
VII.1.2 Rechtsvorschriften und allgemeine Theorie 485
VII.1.2.1 Rechtsgrundlagen 485
VII.1.2.2 Allgemeine Theorie 485
VII.1.2.2.1 Beendigung und Erledigung des Versandvorgangs 486
VII.1.2.2.2 Suchverfahren für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens 486
VII.1.2.2.3 Informationsaustausch 488

VII.2 Erledigung des Versandverfahrens und Statusanfrage 488
VII.2.1 Einführung 488
VII.2.2 Voraussetzungen für die Erledigung 489
VII.2.3 Auswirkung der Erledigung.....489
VII.2.4 Ablauf der Erledigung 489
VII.2.5 Statusanfrage und Statusauskunft 490

VII.3 Suchverfahren 492
VII.3.1 Einführung 492
VII.3.2 Einleitung des Suchverfahrens beim Inhaber des Verfahrens 493
VII.3.2.1 Ziele des Auskunftsersuchens.....494
VII.3.2.2 Allgemeines Verfahren für Auskunftsersuchen an den Inhaber des Verfahrens 494
VII.3.2.3 Vorgehensweise bei einem Auskunftsersuchen bei vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten.....495
VII.3.3 Alternativnachweis der Beendigung des Verfahrens.....496
VII.3.3.1 Alternativnachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger.....497
VII.3.3.2 Alternativnachweis für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland.....499
VII.3.4 Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle.....501
VII.3.4.1 Zuständige Behörde und Frist für die Einreichung der Suchanzeige ..502
VII.3.4.2 Übersendung einer Suchanzeige.....502
VII.3.4.2.1 Verwendung der Nachrichten zum Informationsaustausch 503
VII.3.4.3 Stornierung der Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) 504

VII.3.4.4 Reaktion des Bestimmungslands 504
VII.3.4.4.1 Suche nach Aufzeichnungen.....504
VII.3.4.4.2 Ergebnis der Suche in den Aufzeichnungen 504
VII.3.4.4.3 Frist zur Beantwortung, falls das Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle eingeleitet wurde 506
VII.3.4.4.4 Antwortcodes zur Suchanzeige.....507
VII.3.4.5 Ersuchen an den Inhaber des Verfahrens nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungszollstelle.....508
VII.3.4.6 Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens 508

VII.4 Betriebskontinuitätsverfahren 510
VII.4.1 Suchanzeige im Fall des Betriebskontinuitätsverfahrens oder des vereinfachten Verfahrens für bestimmte Beförderungsarten 511
VII.4.1.1 Einführung 511
VII.4.1.2 Einleitung des Suchverfahrens beim Inhaber des Verfahrens 512
VII.4.1.3 Zuständige Behörde und Frist für die Erstellung der Suchanzeige 512
VII.4.1.4 Suchanzeige TC20 513
VII.4.1.5 Reaktion des Bestimmungslands auf die Suchanzeige 514
VII.4.1.6 Reaktion der Durchgangszollstelle auf die Suchanzeige.....517
VII.4.1.7 Folgen des Suchverfahrens 518

VII.5 Nachprüfungsverfahren.....519
VII.5.1 Ziele und Methoden der Nachprüfung.....519
VII.5.2 Nachzuprüfende Unterlagen 520
VII.5.2.1 Versandanmeldungen (Betriebskontinuitätsverfahren) 520
VII.5.2.2 Elektronisches Beförderungsdokument als Versandanmeldung 520
VII.5.2.3 Alternativnachweis 521
VII.5.2.4 T2L-Dokumente 522
VII.5.2.5 Handelspapiere anstelle des T2L-Dokuments 522
VII.5.3 Folgen der Nachprüfung 522

VII.6 Ausnahmen (pro memoria) 523

VII.7 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten) 523

VII.8 Anhänge 523
VII.8.1 Liste der zuständigen Behörden.....523
VII.8.2 Muster für das Schreiben zur Benachrichtigung des Inhabers des Verfahrens 524
VII.8.3 Muster für die Suchanzeige TC20 und Erläuterungen 527
VII.8.4 Muster für die Übermittlung von Angaben TC20A 532
VII.8.5 Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21 533
VII.8.6 Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21A 535
VII.8.7 Fallbeispiele im Suchverfahren 537

TEIL VIII – SCHULD UND ERHEBUNG DER SCHULD 539

VIII.1 Geltungsbereich der Vorschriften.....539
VIII.1.1 Begriffsbestimmungen 539

VIII.1.2 Unterscheidung zwischen finanz- und strafrechtlichen Bestimmungen 540

VIII.2 Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld, Verfehlungen sowie Ermittlung der Schuldner und Bürgen 540
VIII.2.1 Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld 540
VIII.2.1.1 Zeitpunkt des Entstehens einer Schuld 540
VIII.2.1.1.1 Entziehen der Waren aus dem Verfahren 540
VIII.2.1.1.2 Nichterfüllung der Voraussetzungen 541
VIII.2.2 Verfehlungen im Verfahren 541
VIII.2.2.1 Fälle des Entziehens 541
VIII.2.2.2 Fälle, die kein Entziehen darstellen 542
VIII.2.2.3 Fälle der Nichterfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren 543
VIII.2.2.4 Entstehen einer Schuld im Zusammenhang mit dem Versandverfahren 544
VIII.2.3 Erlöschen der Schuld 544
VIII.2.4 Bestimmung der Schuldner und Bürgen 545
VIII.2.4.1 Schuldner 545
VIII.2.4.2 Inanspruchnahme der Schuldner 546
VIII.2.4.3 Mehrere Schuldner als Gesamtschuldner 546
VIII.2.4.4 Mitteilung an den Schuldner 547
VIII.2.4.5 Inanspruchnahme des Bürgen 547
VIII.2.4.5.1 Haftung des Bürgen und seine Entlastung 547
VIII.2.4.5.2 Haftungsbeschränkung durch den Bürgen 548
VIII.2.4.5.3 Unterrichtung des Bürgen 549
VIII.2.4.6 Berechnung des Betrags der Schuld 550

VIII.3 Erhebung der Schuld 553
VIII.3.1 Allgemeine Analyse 553
VIII.3.2 Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde 554
VIII.3.2.1 Für die Erhebung zuständige Behörde 554
VIII.3.2.2 Ort des Entstehens der Schuld 554
VIII.3.2.2.1 Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand eingetreten ist 554
VIII.3.2.2.2 Ort, für den die zuständigen Behörden zu dem Ergebnis kommen, dass die Waren sich in einer Lage befanden, die eine Schuld hat entstehen lassen 555
VIII.3.2.2.3 Ort, der ersatzweise bestimmt wird 555
VIII.3.3 Erhebungsverfahren 558
VIII.3.3.1 Nachrichten zum Informationsaustausch 558
VIII.3.3.2 Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Erhebung 559
VIII.3.3.3 Erhebungsersuchen der zuständigen Behörde des Abgangslands 560
VIII.3.3.4 Erhebungsersuchen einer anderen zuständigen Behörde 560
VIII.3.3.5 Annahme des Ersuchens um Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung durch die ersuchte Behörde 561
VIII.3.3.6 Mitteilung des Beginns des Erhebungsverfahrens 564
VIII.3.4 Nachträgliche Bestimmung des Orts des Entstehens der Schuld 565
VIII.3.4.1 Neue Nachweise nach Einleitung des Erhebungsverfahrens 565
VIII.3.4.2 Neue zuständige Behörde und neue Maßnahmen zur Erhebung 566

VIII.3.4.3 Folgen für die ursprüngliche Erhebung.....567
VIII.3.4.4 Folgen für die Erhebung.....567
VIII.3.4.4.1 Unterrichtung der Abgangszollstelle und der Zollstelle der Sicherheitsleistung über die Erhebung oder Erledigung 567
VIII.3.4.4.2 Unterrichtung des Bürgen über die Erhebung oder Erledigung 568

VIII.4 Besondere Situationen (pro memoria).....568

VIII.5 Ausnahmen (pro memoria).....568

VIII.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten) 568

VIII.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil.....568

VIII.8 Anhänge.....568
VIII.8.1 Liste der für die Erhebung zuständigen Behörden im Betriebskontinuitätsverfahren 568
VIII.8.2 Unterrichtungsschreiben TC24 und Erhebungsbescheid TC25 569
VIII.8.3 Ersuchen um Mitteilung von Anschriften TC30 574

TEIL IX – DAS TIR-VERFAHREN (ANWENDBAR IN DER UNION).....576

IX.1 TIR (*Transport Internationaux Routiers*) 576
IX.1.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften.....576
IX.1.2 Die Grundsätze des TIR-Systems 577

IX.2 Zulassungen.....578
IX.2.1 Zulassung der bürgenden Verbände.....578
IX.2.1.1 Das Zulassungsverfahren 579
IX.2.1.2 Die Zulassungskriterien 579
IX.2.1.3 Schriftliche Vereinbarung.....579
IX.2.1.4 Überwachung der Zulassung.....579
IX.2.2 Zulassung der Inhaber eines Carnet TIR.....580
IX.2.2.1 Das Zulassungsverfahren 580
IX.2.2.2 Aufteilung des Zulassungsverfahrens 580
IX.2.2.2.1 Prüfungen der Zollbehörden 581
IX.2.2.2.2 Überwachung der Zulassung.....581
IX.2.2.3 Widerruf der Zulassung 582
IX.2.2.3.1 Bevorzugung von Artikel 6 Absatz 4 gegenüber Artikel 38.....583
IX.2.2.3.2 Anwendung von Artikel 38 des TIR-Übereinkommens 583
IX.2.2.3.3 Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens 584
IX.2.2.3.4 Mitteilung an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten 584
IX.2.2.4 Mitteilung von Entscheidungen, den Zugang zum TIR-System wiederzueröffnen.....584

IX.3 Sicherheitsleistungen.....585
IX.3.1 Einführung 585
IX.3.2 Betrag der Sicherheit.....585
IX.3.2.1 Höchstbetrag der Sicherheit 585
IX.3.2.2 Regelungen für den Umrechnungskurs.....585

IX.3.3 Umfang der Sicherheitsleistung 586
IX.3.4 Haftung der bürgenden Unionsverbände 586

IX.4 Förmlichkeiten bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle 587
IX.4.1 Einführung 587
IX.4.2 Annahme der Carnet-TIR-Daten 588
IX.4.3 Sicherheit des Fahrzeugs/Containers 590
IX.4.3.1 Empfehlung für die Verwendung eines Code-Systems für die Angabe von Vermerken über Mängel im Verschlussanerkenntnis 590
IX.4.4 Maßnahmen bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle 591
IX.4.4.1 Ordnungsgemäße Verwendung des Carnet TIR 592
IX.4.4.2 Empfehlung zur Verwendung des HS-Codes 592
IX.4.4.3 Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren 593
IX.4.4.4 Sicherheitsleistung 593
IX.4.4.5 Verschlüsse von Fahrzeugen/Containern 593
IX.4.4.6 Frist 594
IX.4.4.7 Beförderungsroute für den Warenverkehr im TIR-Verfahren 594
IX.4.4.8 Freigabe des TIR-Verfahrens 595
IX.4.5 Zwischenladungen 596
IX.4.5.1 Vorübergehende Aussetzung der TIR-Beförderung 596
IX.4.6 Abweichungen 597
IX.4.6.1 Behandlung von Abweichungen 597
IX.4.6.2 Von der Abgangszollstelle festgestellte Abweichungen 597
IX.4.6.3 Von der Eingangszollstelle festgestellte Abweichungen 598

IX.5 Förmlichkeiten bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle 599
IX.5.1 Einführung 599
IX.5.2 Erledigung des TIR-Verfahrens bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle 599
IX.5.3 Maßnahmen bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle 600
IX.5.4 Änderung der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle 601
IX.5.5 Ereignisse während der Beförderung von Waren und Verwendung des Protokolls 602
IX.5.6 Von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle festgestellte Unregelmäßigkeiten 604
IX.5.6.1 Unregelmäßigkeiten bei den Waren 604
IX.5.6.2 Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen 605
IX.5.6.3 Sonstige Unregelmäßigkeiten 605
IX.5.7 Kontrollsystem für Carnets TIR 605
IX.5.8 Zwischenladungen 606
IX.5.9 Behandlung von TIR-Beförderungen von Rückwaren 606

IX.6 Suchverfahren 607
IX.6.1 Maßnahmen vor Einleitung des Suchverfahrens 608
IX.6.2 Suchverfahren 608
IX.6.3 Alternativnachweis der Beendigung 610
IX.6.4 Schuld und Erhebung der Schuld 611
IX.6.4.1 Feststellung der unmittelbar haftenden Person(en) 611
IX.6.4.2 Erhebung der Schuld und/oder anderer Abgaben 612
IX.6.5 Zahlungsaufforderung an den bürgenden Verband 612

IX.6.6 Anwendung von Artikel 163 und 164 DuR 613
IX.6.6.1 Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung der Schuld 613

IX.7 Zugelassener Empfänger 614
IX.7.1 Einführung 614
IX.7.2 Ermächtigung, Zollverschlüsse aufzubrechen und abzunehmen 614
IX.7.3 Ankunft der Waren.....615
IX.7.4 Vorlage des Carnet TIR 615
IX.7.5 Eintragung des Sichtvermerks und Rückgabe des Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR 615

IX.8 Anhänge des Teils IX.....617
IX.8.1 Anlaufstellen in der Union () 617
IX.8.2 Entsprechungstabelle 618
IX.8.3 Ausfüllen des Carnet TIR 620
IX.8.4 TIR-Verfahren unter besonderen Umständen (Notfallverfahren/Betriebskontinuitätsverfahren) 628
IX.8.5 Schriftliche Mitteilung 631
IX.8.6 Muster für die Suchanzeige.....633
IX.8.7 Muster für eine EU-Vereinbarung/Verpflichtungserklärung 635
IX.8.8 Muster für den Stempel für das Notfallverfahren/Betriebskontinuitätsverfahren.....637
IX.8.9 Beispiele für Situationen mit elektronischer Übermittlung der Carnet-TIR-Daten 637

Verzeichnis allgemein gebräuchlicher Abkürzungen

e-VD	Elektronisches Verwaltungsdokument
AT	Österreich
ATA	Carnet ATA (vorübergehende Verwendung)
BE	Belgien
BG	Bulgarien/Bulgarisch
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GZT	Gemeinsamer Zolltarif (EG)
CH	Schweiz
CIM	*Contrat de transport International ferroviaire des Marchandises* (Internationaler Frachtbrief für Warenbeförderungen mit der Bahn)
CMR	*Contrat de transport international de Marchandises par Route* (Internationaler Frachtbrief für Warenbeförderungen mit Lkw)
KOMMISSION	Europäische Kommission
Übereinkommen	Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987
CS	Tschechisch
CY	Zypern
CZ	Tschechien
DA	Dänisch
DelR	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union
DE	Deutschland/Deutsch
DK	Dänemark
ABD	Ausfuhrbegleitdokument
ECS	Ausfuhrkontrollsystem (*export control system*)
EDI	Elektronischer Datenaustausch (*Electronic Data Interchange*)
EE	Estland/Estnisch
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (*European Free Trade Association*)

EL	Griechisch
EN	Englisch
ESumA	Summarische Eingangsanmeldung
ES	Spanien/Spanisch
FI	Finnland/Finnisch
FR	Frankreich/Französisch
GB	Großbritannien
GR	Griechenland
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
HR	Kroatien/Kroatisch
HU	Ungarn/Ungarisch
IE	Irland
DuR	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union
IRU	Internationale Straßentransport-Union (*International Road Transport Union*)
IS	Island/Isländisch
IT	Italien/Italienisch
LT	Litauen/Litauisch
LoI	Liste der Warenpositionen (*list of items*)
LU	Luxemburg
LV	Lettland/Lettisch
MK	Nordmazedonien
MT	Malta/Maltesisch
NCTS	Neues EDV-gestütztes Versandverfahren (*New Computerised Transit System*)
NL	Niederlande/Niederländisch
NO	Norwegen/Norwegisch
ABl.	Amtsblatt

PL	Polen/Polnisch
PT	Portugal/Portugiesisch
RO	Rumänien/Rumänisch
RS	Serbien/Serbisch
RSS	Linienverkehr (*regular shipping service*)
SAD	Einheitspapier (*single administrative document*)
Einheitspapier-Übereinkommen	Übereinkommen über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenhandel vom 20. Mai 1987
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei/Slowakisch
SL	Slowenisch
SV	Schwedisch
ÜDelR	Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).
TR	Türkei/Türkisch
VBD	Versandbegleitdokument
TIR	Carnet TIR (*Transports Internationaux Routiers*) (Internationaler Straßengüterverkehr)
VBD-S	Versandbegleitdokument/Sicherheit
TSLoi	List der Warenpositionen Versand/Sicherheit (*transit/security list of items*)
UZK	Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)
UK	Vereinigtes Königreich

Begriffsbestimmungen

Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)	Nur für das Unionsversandverfahren – Papier zur Kontrolle und Nachverfolgung der Bewegungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im freien Verkehr zwischen zwei Orten innerhalb der EU.
Carnet ATA	Zollpapier für die vorübergehende Ausfuhr, den Versand und die vorübergehende Verwendung von Waren für bestimmte Zwecke, z. B. bei Warenschauen, Ausstellungen und Messen als professionelle Ausrüstungen und als Warenmuster.
Zugelassener Versender	Person, der die Durchführung von Versandvorgängen ohne Gestellung der Waren bei der Abgangszollstelle gestattet ist.
Zugelassener Empfänger	Person, der die Annahme von Waren im Versandverfahren (in seinem Betrieb oder an einem anderen näher bezeichneten Ort) ohne Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gestattet ist. Diesen Waren muss die Hauptreferenznummer (*master reference number*, MRN) für den betreffenden Versandvorgang beigefügt sein.
Gemeinsames Versandverfahren	Zollverfahren für die Beförderung von Waren zwischen Ländern der EU und Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens sowie zwischen Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens selbst (siehe nachstehende Definition).
Unionswaren	Waren, die – im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführten Waren verwendet wurden, – aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, – im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus den unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt wurden.

Unionsversandverfahren	Zollverfahren, das die Beförderung von Waren von einem Ort in der EU an einen anderen ermöglicht.
Zuständige Behörde	Die Zollbehörden oder jede andere Behörde, die für die Anwendung der Zollvorschriften verantwortlich ist.
Vertragspartei	Unterzeichner des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenhandel vom 20. Mai 1987. Es gibt acht Vertragsparteien: die Europäische Union, Island, Norwegen, die Schweiz, die Türkei, Nordmazedonien, Serbien und das Vereinigte Königreich.
Zollrechtlicher Status	Der Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren.
Zollgebiet der Union	Zum Zollgebiet der Union gehören die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer, ihrer Binnengewässer und ihrer Lufträume: • das Gebiet des Königreichs Belgien, • das Gebiet der Republik Bulgarien, • das Gebiet der Tschechischen Republik, • das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands, • das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft), • das Gebiet der Republik Estland, • das Gebiet Irlands, • das Gebiet der Hellenischen Republik, • das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme von Ceuta und Melilla, • das Gebiet der Französischen Republik und das Gebiet des Fürstentums Monaco im Sinne des am 18. Mai 1963 in Paris unterzeichneten Zollübereinkommens mit Ausnahme der überseeischen Gebiete sowie von St. Pierre und Miquelon, • das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinde Livigno,

- das Gebiet der Republik Zypern nach Maßgabe der Beitrittsakte von 2003,
- das Gebiet der Republik Lettland,
- das Gebiet der Republik Litauen,
- das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg,
- das Gebiet Ungarns,
- das Gebiet der Republik Malta,
- das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa,
- das Gebiet der Republik Österreich,
- das Gebiet der Republik Polen,
- das Gebiet der Portugiesischen Republik,
- das Gebiet Rumäniens,
- das Gebiet der Republik Slowenien,
- das Gebiet der Slowakischen Republik,
- das Gebiet der Republik Finnland,
- das Gebiet des Königreichs Schweden,
-
- das Gebiet der Republik Kroatien.

Zudem gelten die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer, ihrer Binnengewässer und ihrer Lufträume, die **außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten** liegen, unter Berücksichtigung der für sie geltenden Verträge und Übereinkünfte als Teil des Zollgebiets der Union:

a) FRANKREICH

das Gebiet des Fürstentums Monaco im Sinne des am 18. Mai 1963 in Paris unterzeichneten Zollübereinkommens (*Journal officiel de la République française* (Amtsblatt der Französischen Republik) vom 27. September 1963, S. 8679);

b) ZYPERN

das Gebiet der Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia des Vereinigten Königreichs im Sinne des am 16. August 1960 in Nikosia unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Republik Zypern (*United Kingdom Treaty Series No* 4 (1961) Cmnd. 1252).

Ausfuhrbegleitdokument (ABD)	(*nur für die EU*) Dokument, das die Waren begleitet, wenn eine Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle im Ausfuhrkontrollsystem bearbeitet wird. Das ABD entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anhang 9 Anlagen H1 und H2 ÜDelR.
Europäische Union (EU)	Die Mitgliedstaaten sind Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Tschechien, Zypern, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, Bulgarien, Rumänien und Kroatien.
Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)	Ein Staatenzusammenschluss aus Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein, die Freihandelsabkommen geschlossen haben.
Land des gemeinsamen Versandverfahrens	Jedes Land, das nicht der EU angehört und Vertragspartei des Übereinkommens von 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren ist.
Sicherheit	Finanzielle Deckung durch den Wirtschaftsbeteiligten, der Inhaber des gemeinsamen Versandverfahrens ist, um sicherzustellen, dass die Zölle und sonstigen Abgaben von den Zollbehörden erhoben werden.
Ladeliste	Ein Dokument, das anstelle eines Ergänzungsvordrucks zum Einheitspapier (BIS-Vordruck) verwendet werden kann, wenn mehrere in einem Versandverfahren befindliche Warenpositionen im Rahmen eines Betriebskontinuitätsverfahrens befördert werden. Die Ladeliste entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anhang B4 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 72-04 DuR.
Liste der Warenpositionen (LoI)	Die LoI begleitet das Versandbegleitdokument (VBD) und die Waren, wenn bei der Abgangszollstelle eine Versandanmeldung für mehr als eine Warenposition im NCTS (neues EDV-gestütztes Versandverfahren) bearbeitet wird.

Die LoI entspricht dem Muster und den Anmerkungen in den Anhängen A5 und A6 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 9 Anlage F2 ÜDelR.

Manifest

Im See- und Luftverkehr ist dies das Dokument, in dem die beförderte Fracht aufgeführt ist. Das Dokument kann vorbehaltlich einer vorherigen Bewilligung für Zollzwecke verwendet werden, wenn es die erforderlichen Angaben, insbesondere über den zollrechtlichen Status und die Angaben zur Nämlichkeitssicherung der Waren, enthält.

Nicht-Unionswaren

Waren, die keine Unionswaren sind.

Abgangszollstelle

Zollstelle, an der Anmeldungen zur Überführung von Waren in das Versandverfahren angenommen werden.

Bestimmungszollstelle

Zollstelle, an der in das Versandverfahren übergeführte Waren zur Beendigung des Verfahrens zu gestellen sind.

Zollstelle der Sicherheitsleistung

Die von den Zollbehörden eines jeden Lands bestimmte Zollstelle, bei der Sicherheiten zu leisten sind.

Durchgangszollstelle

Die Zollstelle am Eingangs- oder Ausgangsort, je nach Art des angewendeten Versandverfahrens.

Einzelheiten siehe Tabelle:

	Gemeinsames Versandverfahren	**Unionsversandverfahren**
Eingangsort	In ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Vertragspartei des Übereinkommens über das gemeinsame Versandverfahren)	In das Zollgebiet der Union – wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs ein Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union durchquert haben

Ausgangsort	Aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens – wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs das Zollgebiet dieses Lands über eine Grenze zwischen diesem Land und einem Drittland (das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist) verlassen	Aus dem Zollgebiet der Union – wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs dieses Gebiet über eine Grenze mit einem Gebiet verlassen, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist

In einer Vertragspartei ansässige Person	• eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Vertragspartei (Land des gemeinsamen Versandverfahrens) hat; • eine Organisation (juristische Person oder Personenvereinigung), die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung in der Vertragspartei (Land des gemeinsamen Versandverfahrens) hat.
Inhaber des Versandverfahrens	Die Person, die die Versandanmeldung abgibt oder in deren Auftrag diese Anmeldung abgegeben wird.
Zollvertretung	Eine Person, die von einer anderen Person mit der Erfüllung der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderlichen Handlungen und Förmlichkeiten in ihren Beziehungen zu den Zollbehörden beauftragt wird.
Einheitspapier (SAD)	Vordruck in mehrfacher Ausfertigung, der in der gesamten EU und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens für die Überführung von Waren in das Versandverfahren im Rahmen eines Betriebskontinuitätsverfahrens verwendet wird (siehe Teil V).
Ergänzungsvordruck zum Einheitspapier (BIS-Vordruck)	Vordruck zur Ergänzung der Exemplare des SAD, wenn mehrere Warenpositionen im Rahmen eines Betriebskontinuitätsverfahrens angemeldet werden.

Steuerliche Sondergebiete	Ein Teil des Zollgebiets der Union, in denen die folgenden zwei Richtlinie keine Anwendung finden: – Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, – Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem. Dazu gehören: die Ålandinseln, die Kanarischen Inseln, der Berg Athos und die französischen Hoheitsgebiete (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und St. Martin). Aktuelle Informationen zu diesen steuerlichen Sondergebieten sind auf folgender Website zu finden: https://ec.europa.eu/taxation_customs/territorial-status-eu-countries-and-certain-territories_de
Versandbegleitdokument (VBD)	Aus dem NCTS gedrucktes Warenbegleitdokument, dem die Angaben in der Versandanmeldung zugrunde liegen. Das VBD entspricht dem Muster und den Anmerkungen in den Anhängen A3 und A4 der Anlage III zum Übereinkommen/in Anlage F1 des Anhangs 9 zur ÜDelR.
Versandbegleitdokument/Sicherheit (VBD-S)	***Nur für das Unionsversandverfahren*** Das VBD-S begleitet die Waren, wenn eine Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle im NCTS bearbeitet wird; es enthält sowohl Versanddaten als auch Daten über Schutz und Sicherheit. Das VBD-S entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anhang 9 Anlage F3 ÜDelR. Es kann jedoch auch in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens gedruckt werden, wenn sich die Durchgangs- und/oder Bestimmungszollstelle in der EU befindet/n.

Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit (TSLoI)	***Nur für das Unionsversandverfahren*** Die TSLoI begleitet das VBD-S und die Waren, wenn – eine Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle im NCTS bearbeitet wird, – die Anmeldung mehr als eine Warenposition umfasst und – die Anmeldung sowohl Versanddaten als auch Daten über Schutz und Sicherheit enthält. Die TSLoI entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anhang 9 Anlage F4 ÜDelR. Sie kann jedoch auch in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens gedruckt werden, wenn sich die Durchgangs- und/oder Bestimmungszollstelle in der EU befindet/n.
Drittland	Ein Land, das weder Mitglied der EU noch Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist.
Versandanmeldung	Die Handlung, mit der eine Person nach den vorgeschriebenen Formen und Modalitäten ihren Willen zur Überführung einer Ware in das gemeinsame Versandverfahren bekundet.

Allgemeine Informationsquellen

Europäische Union
http://eur-lex.europa.eu/homepage.html

Zollgesetzgebung
https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures-import-and-export/what-customs-transit/union-and-common-transit_de

- Versandverfahrenshandbuch,
- Verzeichnis der Zollstellen für das Versandverfahren,
- Adressbuch des Versandnetzwerks,
- Neue Zollversandsysteme für Europa (Broschüre),
- Rechtsvorschriften,
- Beratung der Wirtschaftsbeteiligten,
- Nationale Zollwebsites:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/union-customs-code/national-customs-administrations_de

Andere:

Weltzollorganisation: Weltzollorganisation
TIR-Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE): http://www.unece.org/trans/bcf/welcome.html

TEIL I – ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

In Teil I wird der historische Hintergrund erläutert und ein Überblick über die verschiedenen Versandsysteme gegeben.

In Abschnitt I.1 werden Wesen und Zweck des Versandverfahrens dargelegt, und es wird ein geschichtlicher Abriss gegeben.

Abschnitt I.2 behandelt den zollrechtlichen Status von Waren.

Abschnitt I.3 enthält eine zusammenfassende Darstellung des gemeinsamen Versandverfahrens.

Abschnitt I.4 enthält die Darstellung des Unionsversandverfahrens und der anderen in der EU geltenden Versandverfahren.

Abschnitt I.5 betrifft Ausnahmeregelungen.

Abschnitt I.6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt I.7 ist der Anwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt I.8 enthält die Anhänge.

I.1 Wie funktioniert das Versandverfahren?

Beförderung von Waren

Wenn Waren in ein Land oder Zollgebiet verbracht werden, sorgen die Zollbehörden dafür, dass die Einfuhrzölle und sonstigen geschuldeten Abgaben gezahlt und gegebenenfalls die handelspolitischen Maßnahmen (z. B. Antidumpingzölle) angewandt werden.

Dies gilt auch, wenn die Waren eigentlich für ein anderes Land bestimmt sind und das besagte Land oder Gebiet lediglich ein Durchgangsland oder -gebiet (ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können die entrichteten Zölle und sonstigen Abgaben bei Verlassen des Durchgangslands oder -gebiets erstattet werden.

Im nächsten Land oder Gebiet wiederholt sich das Ganze möglicherweise. Auf diese Weise summieren sich die Verwaltungsförmlichkeiten, die an jedem Grenzübergang immer wieder für die Waren zu erfüllen sind, bis sie ihre Endbestimmung erreichen.

Wie funktioniert das Versand-verfahren?

Durch das Versandverfahren werden der Verwaltungsaufwand und die Verwaltungskosten für die Wirtschaftsbeteiligten verringert. Das Versandverfahren ist ein Zollverfahren, das die Wirtschaftsbeteiligten nutzen können, um Waren über Grenzen oder Gebiete hinweg zu befördern, ohne die Abgaben zu entrichten, die normalerweise fällig werden, wenn die Waren in das Gebiet gelangen (bzw. das Gebiet verlassen). Es bedarf lediglich der Erfüllung einer Zollformalität, wenn die Waren das Gebiet verlassen, auf das sich das Verfahren bezieht.

Diese Form des Versandverfahrens ist von besonderer Bedeutung für die EU, die ein einziges Zollgebiet, aber eine Vielzahl von Steuergebieten umfasst: Im Versandverfahren können Waren vom Ort ihres Eingangs in die EU bis zum Endbestimmungsort befördert werden.

Der Endbestimmungsort ist der Ort, an dem das Verfahren endet; die zoll- und steuerrechtlichen Verpflichtungen sind erfüllt und die Waren werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder in ein anderes Nichterhebungsverfahren übergeführt.

Ebenso kann ein Nichterhebungsverfahren dadurch beendet werden, dass Nicht-Unionswaren in ein Versandverfahren übergeführt werden, z. B. zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Union.

Entwicklung eines Versandsystems

Nach dem Zweiten Weltkrieg verzeichnete Europa einen rapiden Anstieg des Warenhandels. Dabei zeichnete sich bald ab, dass bei jedem Grenzübertritt von Waren langwierige und umständliche Zollverfahren den Handel stark belasteten. Vor dem Hintergrund zunehmender internationaler Zusammenarbeit wurden daher unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa Verhandlungen aufgenommen, an deren Ende ein internationales Übereinkommen zur Erleichterung des Warenverkehrs in Europa stehen sollte.

TIR-Übereinkommen

1949 wurde der erste derartige Rechtsakt – das TIR-Abkommen – ausgearbeitet. Mit diesem Abkommen wurde in einer Reihe europäischer Staaten ein System von Sicherheitsleistungen geschaffen, das alle möglicherweise fällig werdenden Zölle und anderen Abgaben für im Rahmen des internationalen Handels in Europa beförderte Waren abdeckt.

Der Erfolg des Abkommens von 1949 führte zum Abschluss des TIR-Übereinkommens von 1959 ([2]). Das Übereinkommen wurde 1975 überarbeitet und hat zurzeit 76 Vertragsparteien (Stand Juni 2019).

Europäische Gemeinschaft

Mit der globalen Entwicklung des internationalen Handels bedurfte auch die immer größer und mächtiger werdende Europäische Gemeinschaft zunehmend eines spezifischen Versandsystems, um ihren Mitgliedstaaten intern und grenzüberschreitend den Warenverkehr und die Zollförmlichkeiten zu erleichtern.

Europäische Gemeinschaft/Europäische Union

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde 1957 geschlossen und trat am 1. Januar 1958 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder waren Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

([2]) Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975).

Im Jahr 1973 traten Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich der Europäischen Gemeinschaft bei, 1981 folgte Griechenland; 1986 kamen Portugal und Spanien hinzu, 1995 Finnland, Österreich und Schweden, 2004 Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei, 2007 Bulgarien und Rumänien und 2013 Kroatien. Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union 2020 verlassen.

Das Versandsystem der Gemeinschaft

Die Notwendigkeit eines eigenen Versandsystems für die Europäische Gemeinschaft wurde 1968 mit der Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs immer deutlicher erkennbar.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren wurde 1968 eingeführt. Es erleichterte die Beförderung von Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Zum ersten Mal wurden jetzt auch die Bezeichnungen T1 für Nichtgemeinschaftswaren und T2 für Gemeinschaftswaren verwendet.

Intragemeinschaftliche Warenbeförderung über EFTA-Länder

Um die weiter ansteigenden Handelsvolumen bewältigen und Warenbeförderungen in Europa erleichtern zu können, wurde das gemeinschaftliche Versandverfahren 1972 um zwei Abkommen erweitert, und zwar für den Handel mit Österreich und denjenigen mit der Schweiz. Diese beiden Länder mit geografisch wichtiger Lage in Europa gehörten zur Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Das EFTA-Übereinkommen wurde 1959 geschlossen und trat 1960 in Kraft. Die ursprünglichen Mitglieder waren Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich. Finnland und Island kamen erst später hinzu.

Dänemark, Finnland, Österreich, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich sind keine EFTA-Mitglieder mehr.

Gemeinsames Versandverfahren

Die Abkommen von 1972 mit den EFTA-Ländern Schweiz und (damals) Österreich wurden 1987 durch zwei Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und allen EFTA-Ländern ersetzt.

Diese Übereinkommen sollten die Wareneinfuhr, -ausfuhr und -durchfuhr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern, aber auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern erleichtern.

Mit einem dieser Übereinkommen – dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren ([3]) (im Folgenden „**Übereinkommen**“) – wurde ein gemeinsames Versandverfahren eingeführt.

Mit dem anderen Übereinkommen – dem **Einheitspapier-Übereinkommen** ([4]) – wurden Vereinfachungen der Einfuhr-, Ausfuhr- und Versandförmlichkeiten auf der Grundlage des Einheitspapiers (SAD) eingeführt.

Visegrad-Länder

Beide Übereinkommen wurden am 1. Juli 1996 auf die vier sogenannten Visegrad-Länder (Polen, die Slowakei, Tschechien und Ungarn) bis zu ihrem Beitritt zur EU ausgedehnt.

Andere Länder des gemeinsamen Versandverfahrens

Das Übereinkommen wurde auch auf andere Länder ausgedehnt:

- Kroatien am 1. Juli 2012 (bis es Mitgliedstaat der EU wurde);
- die Türkei am 1. Dezember 2012;
- Nordmazedonien am 1. Juli 2015;
- Serbien am 1. Februar 2016;
- das Vereinigte Königreich am 1. Januar 2021.

Bewerberländer

Alle künftigen Vertragsparteien des Übereinkommens gelten als „Bewerberländer“.

Viele Länder haben den Wunsch geäußert, am gemeinsamen Versandverfahren teilzunehmen (vor allem Länder des westlichen Balkans und Länder der Östlichen Partnerschaft wie Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine).

Die Reform der Versandverfahren

Die Schaffung des Binnenmarktes im Jahr 1993 und das veränderte politische Umfeld in Mittel- und Osteuropa brachten neue Herausforderungen mit sich, angesichts derer eine Reform der Versandverfahren unausweichlich wurde.

([3]) Übereinkommen (EG/EFTA) über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 (ABl. L 226 vom 13.8.1987) und entsprechende Änderungen.

([4]) Übereinkommen (EG/EFTA) zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (einschließlich eines einheitlichen Verwaltungspapiers zur Verwendung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr) (ABl. L 134 vom 22.5.1987) und entsprechende Änderungen.

I.2 Status der Waren

Ob Waren im Versandverfahren mit **T1**- oder **T2**-Versandanmeldung zu befördern sind, richtet sich seit Einführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens 1968 grundsätzlich nach dem zollrechtlichen Status der Waren.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der zollrechtliche Status von Unionswaren durch geeignete Nachweismittel zu belegen.

Weitere Einzelheiten über den zollrechtlichen Status von Unionswaren finden sich in Teil II.

I.3 Gemeinsames Versandverfahren

I.3.1 Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlage für das gemeinsame Versandverfahren ist das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 (siehe Fußnote 3).

Die Länder des gemeinsamen Versandverfahrens (*alle Vertragsparteien des Übereinkommens mit Ausnahme Liechtensteins, das eine Zollunion mit der Schweiz bildet*) sind:

- **die EU-Mitgliedstaaten;**
- **die Schweiz**, **Norwegen** und **Island** (die drei EFTA-Länder);
- **die Türkei;**
- **Nordmazedonien;**
- **Serbien;**
- **Vereinigtes Königreich.**

Die Rechtsgrundlage für die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der EU und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens und auch im Warenverkehr der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens untereinander ist das Einheitspapier-Übereinkommen von Mai 1987 (siehe Fußnote 4).

Anhang I.8.2 enthält eine nähere Erläuterung der Regeln und der Verfahren für die Annahme von Rechtsvorschriften im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens.

I.3.2 Beschreibung des Verfahrens

Im gemeinsamen Versandverfahren werden die Zölle, Verbrauchsteuern, Mehrwertsteuern und anderen Abgaben für die gesamte Dauer der Beförderung von der Abgangszollstelle bis zur Bestimmungszollstelle ausgesetzt.

Die Wirtschaftsbeteiligten können dieses Verfahren anwenden, um Waren leichter zwischen Vertragsparteien zu befördern. Es besteht hierzu jedoch keine Verpflichtung.

Das Verfahren wird von den Zollverwaltungen der verschiedenen Vertragsparteien über ein Netz der folgenden Zollstellen verwaltet:

- Abgangszollstellen
- Durchgangszollstellen
- Bestimmungszollstellen
- Zollstellen der Sicherheitsleistung

Das gemeinsame Versandverfahren beginnt bei der Abgangszollstelle und endet, sobald die Waren und das VBD gemäß den Bestimmungen für das gemeinsame Versandverfahren der Bestimmungszollstelle gestellt bzw. vorgelegt werden.

Das Verfahren umfasst den Austausch von Nachrichten zwischen der Bestimmungszollstelle und der Abgangszollstelle über das eigens dafür eingerichtete NCTS-Computersystem (siehe Abschnitt I.4.1.3).

Beim Betriebskontinuitätsverfahren (siehe Teil V) wird ein Exemplar der Versandanmeldung in Papierform (SAD oder VBD) von der Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle (oder an ein Zentralbüro im Abgangsland) zurückgeschickt.

Nach Eingang der Bestätigung über das NCTS oder einer Kopie der Versandanmeldung in Papierform erledigt die Abgangszollstelle das Versandverfahren und entlastet den Inhaber des Verfahrens von seiner Haftung, sofern keine größeren Unstimmigkeiten festgestellt wurden.

Inhaber des Verfahrens beim gemeinsamen Versandverfahren

Das gemeinsame Versandverfahren wird eingeleitet, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter bei der Abgangszollstelle eine Versandanmeldung abgibt, mit der er die Überführung der Waren in das Versandverfahren beantragt.

Diese Person wird dann zum „Inhaber des gemeinsamen Versandverfahrens“.

Nach Überlassung der Waren zum Versandverfahren ist diese Person zur Gestellung der unveränderten Waren (gegebenenfalls mit unveränderten Verschlüssen) unter Vorlage der Versandanmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Bestimmungszollstelle verpflichtet.

Diese Zollstelle wendet die Zollvorschriften für das gemeinsame Versandverfahren und für die Zahlung einer etwaigen (Zoll-)Schuld an, die im Falle einer Unregelmäßigkeit fällig wird.

Der Inhaber des Verfahrens sollte eine Sicherheit in Höhe der möglichen Schuld vorlegen (sofern er nicht durch eine Rechtsvorschrift oder eine erteilte Bewilligung von dieser Pflicht befreit wurde). Die Sicherheit kann durch eine Bareinlage oder durch eine Erklärung einer als Bürge auftretenden Finanzeinrichtung geleistet werden (Einzelheiten zu Sicherheitsleistungen und Bürgen siehe Teil III).

Artikel 2 Übereinkommen

Das gemeinsames Versandverfahren wird in zwei Kategorien unterteilt: T1 und T2. Diese spiegeln den unterschiedlichen Status der beförderten Waren wider.

T1

Das Verfahren **T1** (**externes Versandverfahren**) dient zur Beförderung von Nicht-Unionswaren; während seiner Dauer werden die normalerweise auf Nicht-Unionswaren anwendbaren Maßnahmen ausgesetzt.

T2

Das Verfahren **T2** (**internes Versandverfahren**) dient zur Beförderung von Unionswaren; während seiner Dauer werden die bei der Einfuhr in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens normalerweise auf Unionswaren anwendbaren Maßnahmen ausgesetzt.

Vereinfachtes Verfahren

Unter bestimmten Voraussetzungen und nach Erteilung einer Bewilligung durch die zuständigen Zollbehörden kann ein gemeinsames Versandverfahren vereinfacht werden (Näheres über Vereinfachungen des Versandverfahrens siehe Teil VI).

I.4 Versandverfahren innerhalb der Union

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Informationen über das Unionsversandverfahren (Abschnitt I.4.1);
- Informationen über andere in der Union geltende Versandverfahren (Abschnitt I.4.2).

I.4.1 Unionsversandverfahren

I.4.1.1 Rechtsvorschriften

Das Unionsversandverfahren beruht auf dem Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) und der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex (Verordnung (EU) 2015/2446), der Delegierten Verordnung über Übergangsmaßnahmen (Verordnung (EU) 2016/341) und der Durchführungsverordnung (Verordnung (EU) 2015/2447).

Die Regelungen des Unionsversandverfahrens wurden im Rahmen der Zollunion zwischen der Gemeinschaft und Andorra auf den Handel mit bestimmten Erzeugnissen aus Andorra ausgedehnt.

Eine ähnliche Ausdehnung gilt im Rahmen der Zollunion mit San Marino auch für die Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft (jetzt der Union) und San Marino (nähere Einzelheiten zu Andorra und San Marino siehe Teil IV Kapitel 5).

Nähere Erläuterungen der Regeln und der Verfahren für die Annahme von Rechtsvorschriften im Rahmen des Unionsversandverfahrens sind Anhang I.8.1 zu entnehmen.

I.4.1.2 Beschreibung des Verfahrens

In diesem Abschnitt wird das Unionsversandverfahren wie folgt erläutert:

- externes Unionsversandverfahren (Abschnitt I.4.1.2.1);
- internes Unionsversandverfahren (Abschnitt I.4.1.2.2)

Anwendung des Unionsversandverfahrens

Das Unionsversandverfahren gilt für Beförderungen von Nicht-Unionswaren (und in bestimmten Fällen von Unionswaren) zwischen zwei Orten innerhalb der Union (siehe auch Abschnitt I.4.2 für andere Versandverfahren in der Union).

Das Verfahren wird von den Zollverwaltungen der verschiedenen Mitgliedstaaten über ein Netz der folgenden Zollstellen verwaltet:

- Abgangszollstellen,
- Durchgangszollstellen,
- Bestimmungszollstellen,
- Zollstellen der Sicherheitsleistung.

Das Verfahren beginnt bei der Abgangszollstelle und endet, sobald die Waren und das VBD der Bestimmungszollstelle gemäß den Bestimmungen für das Versandverfahren gestellt bzw. vorgelegt werden.

Die Bestimmungszollstelle und die Abgangszollstelle tauschen dann elektronische Nachrichten über das NCTS aus, um zu bestätigen, dass das Versandverfahren beendet wurde.

Bei einem gleichzeitigen Betriebskontinuitätsverfahren wird ein Exemplar der Versandanmeldung in Papierform (SAD oder VBD/VBD-S) von der Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle (oder an ein Zentralbüro im Abgangsmitgliedstaat) zurückgeschickt.

Nach Eingang entweder der Bestätigung über das NCTS oder des Exemplars der Versandanmeldung erledigt die Abgangszollstelle das Versandverfahren und entlastet den Inhaber des Versandverfahrens von seiner Verantwortung, sofern keine größeren Unstimmigkeiten festgestellt wurden.

Inhaber des Verfahrens beim Unionsversandverfahren

Das Unionsversandverfahren wird eingeleitet, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter bei der Abgangszollstelle eine Versandanmeldung abgibt, mit der er die Überführung der Waren in das Versandverfahren beantragt.

Diese Person wird dann zum „Inhaber des gemeinsamen Versandverfahrens“.

Nach Überlassung der Waren zum Versandverfahren ist diese Person zur Gestellung der unveränderten Waren (gegebenenfalls mit unveränderten Verschlüssen) unter Vorlage der Versandanmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Bestimmungszollstelle verpflichtet.

Diese Zollstelle wendet die Zollvorschriften für das gemeinsame Versandverfahren und für die Zahlung einer etwaigen (Zoll-)Schuld an, die im Falle einer Unregelmäßigkeit fällig wird.

Der Inhaber des Verfahrens muss eine Sicherheit in Höhe der möglichen Schuld leisten (sofern er nicht durch eine Gesetzesvorschrift oder eine erteilte Bewilligung von dieser Pflicht befreit wurde). Die Sicherheit kann bar oder durch eine Erklärung einer als Bürge auftretenden Finanzeinrichtung geleistet werden (Einzelheiten zu Sicherheitsleistungen und Bürgen siehe Teil III).

Externes und internes Versandverfahren

Artikel 226 und 227 UZK

Es gibt zwei Kategorien des Unionsversandverfahrens, die im Allgemeinen den Status der beförderten Waren widerspiegeln:

- T1 (externes Versandverfahren),
- T2 (internes Versandverfahren).

Vereinfachungen des Versandverfahrens

Unter bestimmten Voraussetzungen und nach Erteilung einer Bewilligung durch die zuständige Zollstelle kann das Unionsversandverfahren vereinfacht werden (Näheres über Vereinfachungen des Versandverfahrens siehe Teil VI).

I.4.1.2.1 Externes Unionsversandverfahren

T1

Das externe Unionsversandverfahren (T1) **findet in erster Linie bei der Beförderung von Nicht-Unionswaren Anwendung**. Während seiner Dauer werden die normalerweise geschuldeten Einfuhrzölle, sonstigen Abgaben und handelspolitischen Maßnahmen ausgesetzt, bis die Waren ihren Bestimmungsort in der Union erreichen.

Artikel 189 DelR

Das externe Unionsversandverfahren ist jedoch auch obligatorisch,

– wenn Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgeführt werden, oder

– wenn Unionswaren ausgeführt und durch ein oder mehrere Länder des gemeinsamen Versandverfahrens durchgeführt werden und wenn in folgenden Fällen nach der Ausfuhr das Versandverfahren in Anspruch genommen wird:

(a) Für die Unionswaren wurden die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;

(b) die Unionswaren stammen aus Interventionsbeständen und unterliegen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung und/oder Bestimmung; für die Waren wurden die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;

(c) Einfuhrabgaben für die Unionswaren können gemäß Artikel 118 Absatz 4 UZK erstattet oder erlassen werden.

Darüber hinaus können Waren im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2008/118/EG ([5]) in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden, wenn sie den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben.

I.4.1.2.2 Internes Unionsversandverfahren

T2

Das interne Versandverfahren (T2) gilt für Unionswaren, die zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über ein außerhalb des Zollgebiets gelegenes Land oder Gebiet befördert werden.

Das T2-Verfahren gilt auch für Waren, die aus der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden, wo sie das Ausfuhrverfahren durchlaufen.

Das T2-Verfahren ist nicht anwendbar, wenn die Waren vollständig auf dem Seeweg oder auf dem Luftweg befördert werden.

T2F

Das interne Unionsversandverfahren T2F findet Anwendung,

([5]) Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

– wenn Unionswaren von einem steuerlichen Sondergebiet in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union befördert werden, der kein steuerliches Sondergebiet ist;
– wenn diese Beförderung an einem Ort endet, der außerhalb des Mitgliedstaats liegt, in dem die Unionswaren in das Zollgebiet der Union gelangt sind.

Aber auch in anderen Fällen kann das interne Versandverfahren (T2F) angewandt werden. Die Waren können auch dann befördert werden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte nachweisen kann, dass sie über den zollrechtlichen Status von Unionswaren verfügen.

I.4.1.3 Neues EDV-gestütztes Versandverfahren (NCTS)

Das NCTS ist ein gemeinsames IT-Instrument der EU zur Verwaltung und Kontrolle von Versandverfahren.

Sein Hauptzweck besteht darin, Versandverfahren schneller, effizienter, wirksamer und sicherer zu gestalten und gleichzeitig Betrug zu verhindern und aufzudecken.

Im Allgemeinen ist das NCTS für das Unionsversandverfahren (sowohl extern als auch intern) wie für das gemeinsame Versandverfahren **obligatorisch**.

Ausnahmen

– Vereinfachungen in Bezug auf bestimmte Beförderungsarten;

– das Betriebskontinuitätsverfahren;

– Reisende, die berechtigt sind, in bestimmten Situationen eine papiergestützte Anmeldung zu verwenden.

I.4.1.3.1 Wichtigste Elemente und Nachrichten bei einem NCTS-gestützten Vorgang

Vor der Darstellung der Einzelheiten soll ein Überblick über die wichtigsten Elemente und Nachrichten bei einem NCTS-gestützten Vorgang gegeben werden:

- **Versandanmeldung** – elektronisches Formular (übermittelt als Nachricht *IE015 „Anmeldedaten“)*;
- **Hauptbezugsnummer (MRN)** – eine einmalige Registriernummer, die jeder Anmeldung vom System zugewiesen wird, um den Vorgang zu identifizieren;
- **Versandbegleitdokument (VBD)** – begleitet die Waren von der Abgangs- bis zur Bestimmungszollstelle;
- **„*Vorab-Ankunftsanzeige*“** (Nachricht IE001) – wird von der Abgangszollstelle an die in der Anmeldung angegebene Bestimmungszollstelle gesendet;
- **„*Vorab-Durchgangsanzeige*“** (Nachricht IE050) – wird von der Abgangszollstelle an die angegebene(n) Durchgangszollstelle(n) gesendet, um den vorgesehenen Grenzübergang der Waren anzukündigen;
- **„*Grenzübergangsanzeige*“** (Nachricht IE118) – wird von der tatsächlichen Durchgangszollstelle nach der Kontrolle der Waren gesendet;
- **„*Ankunftsanzeige*“** (Nachricht IE006) – wird bei Ankunft der Waren von der tatsächlichen Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle gesendet;
- **„*Kontrollergebnisse*“** (Nachricht IE018) – wird von der tatsächlichen Bestimmungszollstelle (gegebenenfalls nach Kontrolle der Waren) an die Abgangszollstelle gesendet.

Es ist hervorzuheben, dass das System sowohl beim Abgang (zugelassener Versender) als auch bei der Bestimmung der Waren (zugelassener Empfänger) alle denkbaren Kombinationen zwischen den verschiedenen Regelversandverfahren und vereinfachten Verfahren zulässt.

Anhang IV.4.8.1 enthält weitere Nachrichten (jeweils mit Nummer, Bezeichnung und Kurzbezeichnung im System).

I.4.1.3.2 Abgangszollstelle

Die Versandanmeldung wird elektronisch an die Abgangszollstelle übermittelt. Elektronische Anmeldungen können bei der Zollstelle selbst oder vom Betrieb des Wirtschaftsbeteiligten aus vorgenommen werden.

Die Anmeldung muss alle vorgeschriebenen Angaben enthalten und den Systemspezifikationen entsprechen, da das System die Angaben automatisch verschlüsselt und validiert.

Widersprüche in den Angaben werden vom System angezeigt. Der Anmelder wird unterrichtet, sodass er die erforderlichen Korrekturen vornehmen kann, bevor die Anmeldung schließlich angenommen wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass die „Berichtigung“ einer Versandanmeldung nicht gleichbedeutend mit der „Änderung“ einer Versandanmeldung (nach Maßgabe von Artikel 31 der Anlage I zum Übereinkommen/Artikel 173 UZK) ist (zur Änderung einer Versandanmeldung siehe Abschnitt IV.2.3.2).

Sind die Korrekturen eingegeben und wurde die Versandanmeldung angenommen, so erhält sie vom System eine einmalige Registriernummer, die sogenannte Hauptbezugsnummer (MRN).

Sobald die jeweiligen Kontrollen bei der Abgangszollstelle oder im Betrieb des zugelassenen Versenders durchgeführt sind und die Sicherheitsleistung angenommen ist, werden die Waren zum Versandverfahren überlassen.

Das Versandbegleitdokument (VBD) und gegebenenfalls die Liste der Warenpositionen (LoI) werden vom System entweder in der Abgangszollstelle oder im Betrieb des zugelassenen Versenders ausgedruckt.

Das VBD und die LoI sind mitzuführen und jeder Durchgangszollstelle sowie der Bestimmungszollstelle vorzulegen.

Wenn das VBD und die LoI ausgedruckt werden, sendet die Abgangszollstelle gleichzeitig die **Nachricht IE001** an die angemeldete Bestimmungszollstelle.

Diese Nachricht enthält im Wesentlichen die Angaben aus der Zollanmeldung, sodass die Bestimmungszollstelle die Warensendung bei ihrer Ankunft kontrollieren kann. Die Bestimmungszollstelle muss Zugang zu den Anmeldedaten haben, um sachgerecht und zuverlässig entscheiden zu können, welche Maßnahmen bei der Ankunft der Waren zu ergreifen sind.

Wenn die Waren auch eine Durchgangszollstelle passieren müssen, sendet die Abgangszollstelle ebenfalls die **Nachricht IE050**, um diese Zollstelle vorab zu benachrichtigen, damit sie den Durchgang der Waren kontrollieren kann.

I.4.1.3.3 Bestimmungszollstelle

Bei der Ankunft müssen die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger mit dem VBD und gegebenenfalls der LoI übergeben werden.

Da die Zollstelle die Nachricht IE001 bereits erhalten hat, besitzt sie alle Angaben über die Sendung und kann im Voraus entscheiden, welche Kontrollen erforderlich sind.

Wenn die Bestimmungszollstelle die MRN in das NCTS eingibt, wird automatisch die Nachricht IE001 für diese Waren aufgerufen, die als Grundlage für etwaige Maßnahmen oder Kontrollen dient.

Die Bestimmungszollstelle übermittelt der Abgangszollstelle unmittelbar die Nachricht IE006.

Sobald die entsprechenden Kontrollen durchgeführt sind, teilt die Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle mit der Nachricht IE018 die Ergebnisse gegebenenfalls unter Angabe festgestellter Unregelmäßigkeiten mit.

Die Nachrichten IE006 und IE018 werden benötigt, damit die Abgangszollstelle den Versandvorgang erledigen und die dafür verwendeten Sicherheiten freigeben kann.

I.4.1.3.4 Durchgangszollstelle

Verläuft die Beförderung über eine Durchgangszollstelle, so sind die Waren dieser Zollstelle mit dem VBD und gegebenenfalls der LoI zu gestellen.

Die Nachricht IE050 hätte bereits in das NCTS eingegeben werden müssen – die Zollstelle kann sie durch Eingabe der MRN aufrufen und anschließend den Grenzübergang der Waren genehmigen.

Sie sendet daraufhin die Nachricht IE118 an die angegebene Bestimmungszollstelle.

I.4.1.3.5 Änderung der Durchgangs- oder Bestimmungszollstelle

Werden die Waren über eine andere Durchgangszollstelle als die angegebene geführt, so wird die Nachricht, die der ursprünglich vorgesehenen Durchgangszollstelle geschickt wurde (IE050), gegenstandslos.

In diesem Fall sendet die tatsächliche Durchgangszollstelle die Nachricht „Anfrage nach Vorab-Durchgangsanzeige“ (IE114) und fordert die Nachricht IE050 an, damit sie auf die Anmeldedaten zugreifen kann.

Daraufhin sendet die Abgangszollstelle die Nachricht „Vorab-Durchgangsanzeige nach Anfrage“ (IE115).

Ebenso können die Waren auch bei einer anderen als der angegebenen Bestimmungszollstelle gestellt werden.

In diesem Fall sendet die tatsächliche Durchgangszollstelle die Nachricht „Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE002) an die Abgangszollstelle und fordert die Nachricht IE001 an. Auf diese Weise kann die neue Bestimmungszollstelle die erforderlichen Angaben zu den Anmeldedaten erhalten.

Nach Eingang der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage“ (IE003) und nach der Kontrolle der Waren sendet die Bestimmungszollstelle die Nachricht IE018.

Bei einer Änderung der Durchgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle bleiben die den angegebenen Zollstellen übersandten Nachrichten unbeantwortet. Zur Bereinigung des Systems wird über das NCTS automatisch eine Nachricht an die angegebenen Zollstellen gesendet, in der ihnen mitgeteilt wird, wo und wann die Waren gestellt wurden, sodass die Nachrichten erledigt werden können.

I.4.1.3.6 Vereinfachte Verfahren: zugelassener Versender/Empfänger

Bei diesen beiden vereinfachten Verfahren wird das NCTS optimal genutzt. Die Möglichkeit für den Wirtschaftsbeteiligten, alle Förmlichkeiten im eigenen Betrieb zu erfüllen und den Informationsaustausch mit den Zollbehörden auf elektronischem Weg zu erledigen, ist eindeutig der schnellste, bequemste, sicherste und wirtschaftlichste Weg für die Geschäftsabwicklung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser vereinfachten Verfahren ist, dass sowohl der zugelassene Versender als auch der zugelassene Empfänger über geeignete elektronische Systeme für den Informationsaustausch mit den an das NCTS angeschlossenen Abgangs- und Bestimmungszollstellen verfügen.

Zugelassene Versender haben im Rahmen des NCTS die Möglichkeit,

- die Versandanmeldung in ihrem eigenen Computersystem zu erstellen;
- der Abgangszollstelle die Nachricht IE015 elektronisch zu übermitteln, ohne die Waren dort zu gestellen;
- Mitteilungen über die Annahme der Anmeldung und die Überlassung der Waren zu versenden und zu empfangen. Dies geschieht durch weitere nachfolgende Mitteilungen der Abgangszollstelle, einschließlich Ersuchen um Änderung der Anmeldedaten.

Zugelassene Empfänger haben im Rahmen des NCTS die Möglichkeit,

- Waren sowie das VBD und gegebenenfalls die LoI direkt in ihrem Betrieb in Empfang zu nehmen;
- der zuständigen Bestimmungszollstelle die *Ankunftsanzeige* (IE007) elektronisch zu übermitteln;
- alle weiteren Nachrichten in Bezug auf die Erlaubnis zum Entladen der Waren und zur Mitteilung der Entladeergebnisse zu erhalten und zu versenden.

I.4.2 Andere Versandverfahren in der Europäischen Union

I.4.2.1 Einführung

Artikel 226 Absatz 3 und Artikel 227 Absatz 2 UZK

Neben dem gemeinsamen Versandverfahren und dem internen/externen Unionsversandverfahren kommen noch andere, im Folgenden beschriebene Versandverfahren zur Anwendung:

- TIR,
- Carnet ATA,
- Verfahren mit Rheinmanifest,

- Verfahren für NATO-Beförderungen,
- Verfahren für Postsendungen.

Im **TIR-Verfahren** wird im Gegensatz zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren ein internationales System von Sicherheitsleistungen verwendet, das auf einer Kette nationaler bürgender Verbände beruht (Informationen zum TIR-Verfahren siehe Abschnitt I.4.2.2 und Teil IX).

Das **Versandverfahren mit einem Carnet ATA** ist mit dem TIR-Verfahren vergleichbar, ist aber auf bestimmte Arten von Waren beschränkt (weitere Informationen über das Versandverfahren mit einem Carnet ATA siehe Abschnitt I.4.2.3).

Das **Versandverfahren mit Rheinmanifest** wird für die Beförderung von Nicht-Unionswaren auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen angewandt (weitere Informationen über das Rheinmanifest siehe Abschnitt I.4.2.4).

Das **Verfahren für NATO-Beförderungen** wird für Beförderungen von Waren für NATO-Streitkräfte angewandt (weitere Informationen über das Verfahren für NATO-Beförderungen siehe Abschnitt I.4.2.5).

Das **Verfahren für Postsendungen** gilt für den Versand von Waren mit der Post (weitere Informationen über das Verfahren für Postsendungen siehe Abschnitt I.4.2.6).

Das externe Unionsversandverfahren kommt auch dann zur Anwendung, wenn Unionswaren in ein Drittland ausgeführt und innerhalb des Zollgebiets der Union im Rahmen eines TIR-Verfahrens oder eines Versandverfahrens gemäß dem ATA-Übereinkommen oder dem Übereinkommen von Istanbul befördert werden.

I.4.2.2 Verfahren mit Carnet TIR (*Transport Internationaux Routiers*)

Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe b UZK

Die Rechtsgrundlage des TIR-Verfahrens ist im Wesentlichen das unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) ausgearbeitete TIR-Übereinkommen von 1975. Dem Übereinkommen gehören 77 Vertragsparteien, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, an.

Das TIR-Übereinkommen ermöglicht die internationale Beförderung von Waren von einer oder mehreren Abgangszollstellen zu einer oder mehreren Bestimmungszollstellen (bis zu **insgesamt vier Abgangs- und Bestimmungszollstellen**) durch so viele Länder wie jeweils erforderlich.

Nach dem Unionsrecht kann das TIR-Verfahren in der Union nur für Versandvorgänge angewandt werden, die außerhalb der Union beginnen oder enden oder die zwar in der Union beginnen und enden, aber durch das Gebiet eines Drittlands verlaufen.

Das TIR-Übereinkommen gilt für die Beförderung mit Straßenfahrzeugen, Fahrzeugkombinationen sowie Containern und ermöglicht auch die Verwendung des Carnet TIR für alle Verkehrsarten, sofern die Beförderung zumindest teilweise auf der Straße erfolgt.

Außerdem umfasst das TIR-Übereinkommen bestimmte technische Anforderungen an die Bauart des Laderaums von Fahrzeugen oder von Containern, um das Schmuggeln von Waren zu verhindern. Zudem dürfen ausschließlich von den Zollbehörden zugelassene Beförderer Waren im TIR-Verfahren befördern.

Zur Sicherung der während der Beförderung anfallenden Zölle und Steuern wurde mit dem TIR-Übereinkommen eine internationale Bürgschaftskette eingeführt, die von der Internationalen Straßentransport-Union (IRU) verwaltet wird. Die IRU ist auch für das Drucken und die Ausgabe des Carnet TIR zuständig. Dieses fungiert zum einen als Zollanmeldung und zum anderen als Nachweis über die Sicherheitsleitung.

Die allgemeine Überwachung des TIR-Übereinkommens und seiner Anwendung in allen Vertragsstaaten unterliegt der Zuständigkeit des TIR-Verwaltungsausschusses. Dieses zwischenstaatliche Gremium umfasst Vertreter aller Vertragsparteien sowie die sich aus neun gewählten Mitgliedern (jeweils eines pro Vertragspartei) zusammensetzende TIR-Kontrollkommission (TIRExB = *TIR Executive Board*).

Näheres zur Anwendung des TIR-Verfahrens in der Union ist Teil IX zu entnehmen.

I.4.2.3 Verfahren mit Carnet ATA (vorübergehende Verwendung)

I.4.2.3.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe c UZK

Die Rechtsgrundlage dieses Verfahrens sind das ATA-Übereinkommen und das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung (auch als Übereinkommen von Istanbul bekannt).

Das ATA-Übereinkommen von 1961 ist noch immer in Kraft und zählt derzeit 63 Vertragsparteien.

Das Übereinkommen von Istanbul, das ursprünglich das ATA-Übereinkommen ersetzen sollte, wurde am 26. Juni 1990 in Istanbul unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, der heutigen Weltzollorganisation (WZO) geschlossen. Die Verwaltung des Übereinkommens, das derzeit 69 Vertragsparteien zählt, obliegt dem Verwaltungsausschuss.

Die Vorschriften für die Verwendung eines Carnet ATA als Versanddokument innerhalb der Union sind in den Artikeln 283 und 284 DuR enthalten.

I.4.2.3.2 Beschreibung des Verfahrens

Für die Zwecke des Carnet ATA gilt die Union als ein einziges Gebiet.

<u>Bei der Abgangszollstelle</u>

Die Abgangszollstelle oder die Eingangszollstelle der Union muss

- Transitblatt Nr. 1 abtrennen;
- das Feld „H“ (unter A-D) ausfüllen;
- in Feld „H“ (unter E) (möglichst mit Stempel) die vollständige Bezeichnung und die vollständige Anschrift der Zollstelle eintragen, an die der Trennabschnitt Nr. 2 zurückzusenden ist.

Diese Zollstelle muss auch die Abfertigung zum Versand (unter 1-7) des betreffenden Transitblatts (Stammabschnitt) ausstellen und bestätigen, bevor sie das Carnet dem Inhaber zurückgibt.

<u>Bei der Bestimmungszollstelle</u>

Die Bestimmungszollstelle bzw. die Ausgangszollstelle der Union muss

– Transitblatt Nr. 2 abtrennen;
– das Feld „H“ (unter F) bestätigen;
– gegebenenfalls Bemerkungen unter G eintragen;
– das Transitblatt unverzüglich an die in Feld „H“ (unter E) genannte Zollstelle senden.

Diese muss auch die Erledigungsbescheinigung (unter 1-6) des Transitblatts (Stammabschnitt) ausfüllen und bestätigen, bevor sie das Carnet dem Inhaber zurückgibt.

Suchverfahren

Alle Anfragen zu Carnets ATA werden von den benannten zentralen Dienststellen in den einzelnen Mitgliedstaaten bearbeitet (siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/customs-transit-ata-temporary-admission_de).

Die nachstehende schematische Darstellung zeigt die Verwendung des Carnet ATA als Versanddokument für die Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der Union oder innerhalb dieses Gebietes im Rahmen des Verfahrens mit einem Carnet ATA.

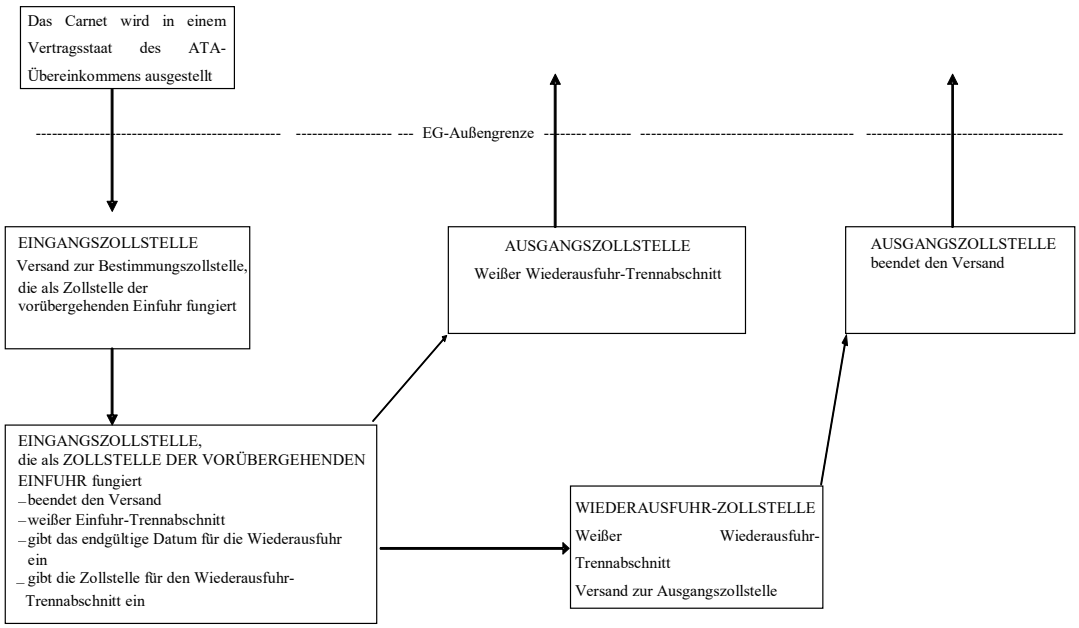

I.4.2.4 Verfahren mit Rheinmanifest

I.4.2.4.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe d UZK

Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren sind das Übereinkommen von Mannheim vom 17. Oktober 1868 und das am 22. November 1963 von der Zentralen Rheinschifffahrtskommission angenommene Protokoll.

I.4.2.4.2 Beschreibung des Verfahrens

Im Verfahren mit Rheinmanifest ist der grenzüberschreitende Schifffahrtsverkehr auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen gestattet.

Das Übereinkommen von Mannheim betrifft folgende Rheinanliegerstaaten: die **Niederlande**, **Belgien**, **Deutschland**, **Frankreich** und die **Schweiz**. Für die Zwecke des Übereinkommens gelten diese Länder als ein einziges Gebiet.

Nach Artikel 9 dieses Übereinkommens unterliegen Schiffe, die ohne Be- oder Entladevorgänge in den Gebieten dieser Länder auf dem Rhein fahren, keinerlei Zollkontrollen.

Das Rheinmanifest kann, soweit zweckmäßig, als Versandanmeldung für das Unionsversandverfahren verwendet werden.

I.4.2.5 Verfahren für NATO-Beförderungen

I.4.2.5.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe e UZK

Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren für NATO-Streitkräfte sind in dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Übereinkommen zwischen den Parteien der Nordatlantischen Verteidigungsorganisation über den Status ihrer Streitkräfte geregelt.

Das für die Beförderung solcher Waren zu verwendende Dokument ist der **NATO-Vordruck 302**. Dieser Vordruck kann nur dann verwendet werden, wenn die Waren im Auftrag und auf Anordnung der NATO-Streitkräfte befördert werden.

Die EU-Rechtsvorschriften über die Verwendung des NATO-Vordrucks 302 als Versandanmeldung für das

Unionsversandverfahren sind in den Artikeln 285 bis 287 DuR niederlegt.

I.4.2.5.2 Beschreibung des Verfahrens

Das Nordatlantische Verteidigungsbündnis (*North Atlantic Treaty Organisation*, NATO) umfasst 28 Mitglieder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, das Vereinigte Königreich, Kanada, Tschechien, Ungarn, Island, Norwegen, Polen, die Türkei, Albanien, Kroatien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Zollverwaltung eines jeden dieser Länder benennt in Absprache mit der in ihrem Gebiet stationierten NATO-Einheit eine Zollstelle (oder Zentralstelle), die für die Zollförmlichkeiten und die Zollkontrollen im Zusammenhang mit den Warenbeförderungen zuständig ist, die durch oder zugunsten von NATO-Einheiten durchgeführt werden.

Jede benannte Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats muss der (den) NATO-Einheit(en) in ihrem Zuständigkeitsbereich die als Versandanmeldungen zu verwendenden Vordrucke 302 übermitteln, die

- durch Stempelabdruck der Zollstelle und die Unterschrift eines Bediensteten der Zollstelle vorausgefertigt sind;
- mit einer durchgehenden Seriennummer versehen sind;
- die vollständige Anschrift der Zollstelle (für die Rücksendung der Rückscheine des Vordrucks 302) enthalten.

Die Zollstelle muss ein Verzeichnis der Anzahl und Seriennummern aller vorausgefertigten Vordrucke 302 führen, die sie den NATO-Einheiten übermittelt.

Jede Sendung muss mit einem vorausgefertigten Vordruck 302 erfolgen.

Spätestens zum Zeitpunkt des Abgangs der Sendung muss die zuständige NATO-Behörde einen der folgenden Schritte unternehmen:

- Sie reicht die Daten des Vordrucks 302 bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle elektronisch ein.

- Sie trägt in den Vordruck 302 auf Papier eine Erklärung darüber ein, dass die Waren unter ihrer Aufsicht befördert werden, und bestätigt die Echtheit dieser Erklärung mit Unterschrift, Stempel und Datum.

Wenn der Vordruck 302 auf Papier vorgelegt wird, ist bei der benannten Zollstelle, die für Zollförmlichkeiten und -kontrollen in Bezug auf die NATO-Streitkräfte zuständig ist, die die Waren versendet haben oder in deren Namen die Waren versendet wurden, unverzüglich ein ausgefülltes und unterzeichnetes Exemplar des Vordrucks 302 abzugeben.

Die übrigen Exemplare des Vordrucks 302 begleiten die Waren zu den NATO-Streitkräften an ihrem Bestimmungsort, wo die Vordrucke von den Streitkräften abgestempelt und unterzeichnet werden.

Bei Ankunft der Waren werden zwei Exemplare des Vordrucks an die benannte Zollstelle ausgehändigt. Diese Zollstelle behält ein Exemplar und sendet das zweite Exemplar nach Anbringen ihres Stempels an die Zollstelle, die für die Förmlichkeiten und Kontrollen bei NATO-Beförderungen (siehe oben) zuständig ist, zurück (an die auf dem Vordruck 302 genannte Anschrift).

Es ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen: Werden mit einem Vordruck 302 versandte Waren auf der gesamten oder einem Teil der Wegstrecke im papiergestützten Versandverfahren befördert, das für im Schienenverkehr beförderte Waren gilt, wird der Vorgang mit Vordruck 302 für den entsprechenden Teil der Wegstrecke ausgesetzt.

I.4.2.6 Verfahren für Postsendungen

I.4.2.6.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe f UZK

Der Grundsatz der Freiheit des Durchgangs ist in Artikel 1 der Satzung des Weltpostvereins von 1964 und Artikel 4 des Weltpostvertrags von 2008 festgeschrieben.

Nach diesem Grundsatz ist jeder Postbetreiber verpflichtet, die ihm von einem anderen Postbetreiber übergebenen Sendungen auf den schnellsten Wegen und mit den sichersten Mitteln weiterzuleiten.

Das bedeutet, dass nationale Postmonopole erhalten bleiben, der nationale Postbetreiber alle ihm von einem Postbetreiber eines anderen WPV-Lands übergebenen Sendungen aber befördern muss.

Das Versandverfahren im Postsystem kann von den Inhabern von WPV-Rechten („benannten Anbietern", im Folgenden „benannter Postbetreiber" ([6])([7]) genutzt werden. Wer Postbetreiber ist, richtet sich nach den nationalen Rechtsvorschriften für den Postdienst.

Wird die im Versandverfahren beförderte Post nicht dem benannten Postbetreiber des Durchgangslands übergeben, sondern vielmehr von einem privaten Betreiber durch das Land befördert, sind die Standard-Zollverfahren anwendbar.

Das Zollgebiet der Union gilt für das Versandverfahren auf dem Postweg als einheitliches Gebiet. Ein benannter Postbetreiber aus einem Mitgliedstaat kann daher das Versandverfahren für Postsendungen nutzen, um Waren durch das gesamte Zollgebiet der Union zu befördern.

Das bedeutet, dass dieser Betreiber die Sendung dem benannten Postbetreiber des Durchgangsmitgliedstaats übergeben kann, aber nicht muss.

Der benannte Postbetreiber kann bestimmen, mit welchem Beförderungsmittel die Waren über Binnengrenzen in der EU befördert werden.

Unterauftragnehmer sollten Beförderungsleistungen für den benannten Postbetreiber bewirken können, sofern der Postbetreiber eindeutig angegeben wird, etwa im Beförderungspapier.

I.4.2.6.2 Beschreibung des Verfahrens

Artikel 288 bis 290 DuR

Die Vorschriften für das Versandverfahren im Postsystem sind den Artikeln 288 bis 290 DuR zu entnehmen.

Werden Nicht-Unionswaren mit der Post (einschließlich Paketpost) im externen Versandverfahren von einem zu einem anderen Ort innerhalb des Zollgebiets der Union befördert, so müssen das

([6]) Am 24. März 2021.

([7]) „Benannter Postbetreiber" bezeichnet einen in einem Mitgliedstaat ansässigen und von diesem zur Erbringung der internationalen Dienste gemäß dem geltenden Weltpostvertrag autorisierten Betreiber.

Packstück und alle Begleitpapiere einen gelben Klebezettel tragen (Anhang 72-01 DuR).

Bei Packstücken, Postsäcken oder Behältnissen, die mehrere Poststücke enthalten, muss nach wie vor nur ein einziger gelber Klebezettel auf der äußersten Verpackung angebracht werden.

Fehlt dieser gelbe Klebezettel und gibt es auch sonst keinen Hinweis auf den zollrechtlichen Status der Waren als Nicht-Unionswaren, so werden sie als Unionswaren behandelt.

Enthält die Postsendung sowohl Unionswaren als auch Nicht-Unionswaren, so ist der Nachweis des zollrechtlichen Status (T2L) der Unionswaren (oder eine Bezugnahme auf die MRN dieses Nachweises) gesondert an den empfangenden Postbetreiber zu schicken (oder der Sendung beizufügen).

Wenn der **Nachweis** dem Postbetreiber im Bestimmungsland **separat geschickt wurde**, muss dieser der Bestimmungszollstelle den Nachweis zusammen mit der Sendung vorlegen.

Ist der **Nachweis oder die entsprechende MRN der Sendung beigefügt**, so ist dies auf der Außenseite des Packstücks deutlich anzugeben. Ein T2L-Papier kann auch nachträglich ausgestellt werden.

Der gelbe Klebezettel ist auf dem Packstück sowie auf dem Frachtbrief anzubringen. Der gelbe Klebezettel ist ferner auf der Zollanmeldung für Postpakete CN22/CN23 anzubringen.

Werden Unionswaren im internen Versandverfahren in steuerliche Sondergebiete, aus steuerlichen Sondergebieten oder zwischen steuerlichen Sondergebieten befördert, so sind die Postsendung und alle begleitenden Unterlagen mit dem in Anhang 72-02 DuR beschriebenen Klebezettel zu versehen.

Werden Unionswaren im internen Versandverfahren aus dem Zollgebiet der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, um von dort in das Zollgebiet der Union weiterbefördert zu werden, sind die Waren mit einem Nachweis ihres zollrechtlichen Status als Unionswaren zu befördern, der durch eines der in Artikel 199 DuR genannten Mittel zu erbringen ist.

Dieser Nachweis ist einer Zollstelle vorzulegen, wenn die Waren wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Alternativ empfiehlt sich für solche Unionswaren die Anwendung des Unionsversandverfahrens, damit sich die Überquerung von Grenzen nicht verzögert. Das gemeinsame Versandverfahren gilt jedoch nicht für Postsendungen (siehe Artikel 2 der Anlage 1 zum Übereinkommen). Somit wird das Unionsversandverfahren bei der Durchfuhr durch Länder des gemeinsamen Versandverfahrens ausgesetzt.

I.5 Ausnahmen (pro memoria)

I.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

I.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

I.8 Anhänge

I.8.1 Vorschriften und Grundsätze für die Annahme von Rechtsvorschriften über das Unionsversandverfahren

Die neueste Fassung der Geschäftsordnung des Ausschusses für den Zollkodex und der Expertengruppe für Zollfragen ist abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/home?do=groupDetail.groupDetailDoc&id=23818&no=1&lang=de

GESCHÄFTSORDNUNG DER EXPERTENGRUPPE FÜR ZOLLFRAGEN

DIE EXPERTENGRUPPE FÜR ZOLLFRAGEN

gestützt auf den Zollkodex der Union (UZK) und die Durchführungsverordnung zum UZK (insbesondere Artikel 211 Absatz 6 UZK und Artikel 259 der Durchführungsverordnung zum UZK),

gestützt auf das Mandat der Expertengruppe für Zollfragen,

gestützt auf die Mustergeschäftsordnung für Expertengruppen —

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

Artikel 1

Vertretung

1. Jeder Mitgliedstaat gilt als ein Mitglied der Expertengruppe für Zollfragen (im Folgenden „Gruppe“). Jedes Mitglied der Gruppe beschließt unter Berücksichtigung des erforderlichen Fachwissens über die Zusammensetzung seiner Delegation und teilt sie dem Vorsitz mit.

2. Binnen der in der Einladung genannten Frist, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor dem Termin der Sitzung der Gruppe, teilen die Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission die nachstehenden Informationen mit:

   a) die Zusammensetzung der jeweiligen Delegation, außer in den Fällen, in denen der Vorsitz die Zusammensetzung bereits kennt;

   b) die Abwesenheit einer Delegation von einer Sitzung.

3. Die Delegation eines Mitgliedstaats kann höchstens einen weiteren Mitgliedstaat vertreten. Das Mitglied, das vertreten wird, teilt dies dem Vorsitz vor der Sitzung oder

im Falle eines ständigen Mandats vor der ersten Sitzung, auf der dieses Mandat gültig ist, schriftlich mit.

Ein Mandat zur Vertretung eines anderen Mitglieds kann Folgendes beinhalten:

a) Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied bis auf Weiteres das ständige Mandat erteilen, ihn bei den Erörterungen aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte in sämtlichen Sitzungen zu vertreten,

b) ein Mitglied kann einem anderen Mitglied ein einziges Mandat erteilen, um es in einer bestimmten Sitzung bezüglich aller Punkte der Tagesordnung zu vertreten, oder

c) ein Mitglied kann einem anderen Mitglied ein einziges Mandat erteilen, das einen bestimmten Punkt/mehrere bestimmte Punkte auf der Tagesordnung einer bestimmten Sitzung betrifft.

Artikel 2

Sekretariat

Die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe und gegebenenfalls die der nach Artikel 6 eingesetzten Untergruppen werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 3

Einberufung von Sitzungen

1. Die Sitzungen der Gruppe werden vom Vorsitz einberufen, entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag der absoluten Mehrheit der Mitglieder, nachdem der Vorsitz seine Zustimmung erteilt hat.

2. Zur Erörterung von Fragen, die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, können gemeinsame Sitzungen von Fachbereichen der Gruppe oder der Gruppe mit anderen Expertengruppen einberufen werden.

Artikel 4

Tagesordnung

1. Das Sekretariat setzt unter Verantwortung des Vorsitzes die Tagesordnung fest und legt sie den Mitgliedern der Gruppe vor.

2. Die Tagesordnung wird von der Gruppe zu Beginn der Sitzung angenommen.

3. In der Tagesordnung wird unterschieden zwischen

   a) Entwürfen delegierter Rechtsakte zur Konsultation;

   b) der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit einem Antrag oder einer Genehmigung für ein besonderes Verfahren nach Artikel 211 Absatz 6 UZK und nach Maßgabe von Artikel 259 der Durchführungsverordnung zum UZK;

   c) sonstigen Fragen, die der Gruppe auf Initiative des Vorsitzes oder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Gruppe zur Kenntnisnahme oder zum Meinungsaustausch vorgelegt werden.

Artikel 5

Übermittlung von Unterlagen an die Mitglieder der Gruppe

1. Das Sekretariat übermittelt den Gruppenmitgliedern spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin die Einladung zur Sitzung, den Entwurf der Tagesordnung und den delegierten Rechtsakt bzw. den Antrag oder die Genehmigung für ein besonderes Verfahren, zu dem die Gruppe konsultiert wird.

2. Das Sekretariat übermittelt den Mitgliedern der Gruppe nach Möglichkeit binnen derselben Frist weitere Sitzungsunterlagen.

3. In dringenden oder außergewöhnlichen Fällen können die Fristen für die Übermittlung der Unterlagen gemäß den Absätzen 1 und 2 auf fünf Kalendertage vor dem Sitzungstermin verkürzt werden.

Artikel 6

Fachbereiche und Untergruppen

1. Die Gruppe ist in folgende Fachbereiche gegliedert:

   – Allgemeines Zollrecht;

   – Datenintegration und -harmonisierung – EU-Zolldatenmodell;

– Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter;

– Zollkontrollen und Risikomanagement;

– Zolltarifliche und statistische Nomenklatur;

– Zolltarifliche Maßnahmen;

– Zollbefreiungen;

– Ursprungsland;

– Zollwertermittlung;

– Zollschuld und Sicherheitsleistungen;

– Einfuhr- und Ausfuhrförmlichkeiten;

– Zollrechtlicher Status und Versandverfahren;

– TIR-Übereinkommen und andere UNECE-Zollübereinkommen;

– Besondere Verfahren (außer Versandverfahren);

– Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;

– Internationale Zollangelegenheiten.

2. Der Fachbereich Allgemeines Zollrecht ist für die Wahrung der allgemeinen Struktur und Kohärenz des Zollrechts zuständig.

3. Die Konsultationen in einer Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich von zwei oder mehr Fachbereichen fällt, finden im Fachbereich Allgemeines Zollrecht unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Fachgruppen gezogenen Schlussfolgerungen statt.

4. In hinreichend begründeten Fällen und auf Vorschlag des Vorsitzes kann der Fachbereich Allgemeines Zollrecht in den in Absatz 3 genannten Fällen gemäß Artikel 7 beschließen, dass die Konsultation in einem anderen Fachbereich als dem Fachbereich Allgemeines Zollrecht stattfindet.

5. Neben den Fachbereichen kann der Vorsitz nach Konsultation der Gruppe auch Ad-hoc-Untergruppen einsetzen, die spezifische Fragen auf der Grundlage eines spezifischen Mandats prüfen; diese Untergruppen werden aufgelöst, sobald sie ihr Mandat erfüllt haben.

6. Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung und sofern nichts anderes bestimmt ist, schließen Bezugnahmen auf die „Gruppe“ alle betreffenden Fachbereiche oder Untergruppen ein.

Artikel 7

Schlussfolgerungen der Gruppe

1. Die Schlussfolgerungen der Gruppe werden nach Möglichkeit im Konsens getroffen.

2. Kommt kein Konsens zustande und fordert der Vorsitz die Gruppe zur Abstimmung auf, so werden die Schlussfolgerungen der Gruppe mit absoluter Mehrheit der Mitglieder angenommen. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, dass dem Sitzungsbericht ein Dokument mit einer Zusammenfassung der Gründe für ihren Standpunkt beigefügt wird.

Artikel 8

Stellungnahme der Gruppe zur Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen

Wird die Gruppe gemäß Artikel 211 Absatz 6 UZK und Artikel 259 der Durchführungsverordnung zum UZK ersucht, der Kommission gegenüber zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit einem Antrag oder einer Genehmigung für ein besonderes Verfahren erfüllt sind, so gelten die folgenden spezifischen Vorschriften:

a) Die Gruppe gibt der Kommission gegenüber ihre Stellungnahme erst dann ab, wenn sie sich vergewissert hat, dass alle anderen einschlägigen Voraussetzungen (mit Ausnahme der Sicherheitsleistung) für die Erteilung der Genehmigung erfüllt sind und dass gegebenenfalls sowohl die Mitglieder als auch die Kommission alle anderen erforderlichen Konsultationen zu dem Antrag, insbesondere die Konsultationen im Zusammenhang mit Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen, durchgeführt haben;

b) bevor die Gruppe abstimmt, gibt sie eine vorläufige/indikative Stellungnahme zu dem Antrag oder zu der Genehmigung ab. Gelangt die Gruppe zu der Auffassung, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so teilt sie dem Antragsteller oder dem Inhaber der Genehmigung die Gründe mit, die sie zu dieser Auffassung veranlasst haben;

c) erzielt die Gruppe keinen Konsens, so stimmen die Mitglieder über den Antrag oder die Genehmigung ab;

d) wenn mehr anwesende (oder vertretene) Mitglieder für den Antrag oder die Genehmigung stimmen als dagegen, lautet die Stellungnahme der Gruppe, dass die

wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In allen anderen Fällen lautet die Stellungnahme der Gruppe, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt;

e) die Mitglieder, die gegen den Antrag oder die Genehmigung stimmen, geben die Gründe für ihren Standpunkt an;

f) hat ein Mitglied sein internes Konsultationsverfahren nicht abgeschlossen und kann aus diesem Grund zum Zeitpunkt der Sitzung nicht zu einem Antrag oder zu einer Genehmigung Stellung nehmen, kann dieses Mitglied mit Genehmigung des Vorsitzes seine Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich übermitteln. Wenn der Vorsitz eine schriftliche Stellungnahme nicht zulässt, hat das betreffende Mitglied die Möglichkeit, in der Sitzung der Gruppe abzustimmen oder sich der Stimme zu enthalten.

Artikel 9

Beziehungen zum Europäischen Parlament und zum Rat

1. Die Kommission stellt dem Parlament und dem Rat die gleichen Unterlagen über die Ausarbeitung und Durchführung der Zollvorschriften der Union zur Verfügung, die sie den Mitgliedern für die Sitzungen übermittelt. Dies gilt auch für nicht zwingendes Recht und delegierte Rechtsakte. Sachverständige des Europäischen Parlaments und des Rates haben Zugang zu den Sitzungen der Gruppe.

2. Der Austausch von und der Zugang zu vertraulichen Informationen sind in Anhang II der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission geregelt.

3. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte stellt die Kommission sicher, dass die Entwürfe der Rechtsakte dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig und gleichzeitig übermittelt werden.

Artikel 10

Drittländer und Sachverständige

1. Der Vorsitzende lädt auf Ad-hoc-Basis folgende Personen als Beobachter ein:

a) die Vertreter der Türkei zur Teilnahme an den Sitzungen der Gruppe zu Fragen, die den Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion betreffen;

b) die Vertreter Andorras zur Teilnahme an den Sitzungen der Gruppe zu Fragen, die den Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 3. September 2003 über die für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffen;

c) die Vertreter der Schweiz zur Teilnahme an den Sitzungen der Gruppe zu Fragen, die das am 25. Juni 2009 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen betreffen;

d) die Vertreter Norwegens zur Teilnahme an den Sitzungen der Gruppe zu Fragen, die das EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2009 geänderten Fassung betreffen;

e) die Vertreter der Beitrittsländer zur Teilnahme an den Sitzungen der Gruppe ab dem Datum der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags.

3. Der Vorsitz kann beschließen, weitere Parteien zur Teilnahme an den Arbeiten der Gruppe oder der Fachbereiche einzuladen, insbesondere Vertreter von sonstigen Dritten oder nicht der Gruppe angehörende Sachverständige, die über besondere Kompetenzen in einem auf der Tagesordnung stehenden Thema verfügen. Dies kann auf eigene Initiative des Vorsitzes oder auf Antrag eines Mitglieds der Gruppe erfolgen.

   Der Vorsitz informiert die Mitglieder der Gruppe in der Sitzungseinladung über alle eingeladenen Parteien. Die Teilnahme dieser Parteien kann verhindert werden, wenn sich die absolute Mehrheit der Mitglieder der Gruppe spätestens bis zu dem in der Einladung genannten Zeitpunkt dagegen ausspricht.

Artikel 11

Schriftliches Verfahren

1. Erforderlichenfalls kann die Gruppe im schriftlichen Verfahren konsultiert werden. Zu diesem Zweck übermittelt das Sekretariat den Mitgliedern der Gruppe innerhalb der in Artikel 5 genannten Fristen das (die) Dokument(e), zu dem (denen) die Gruppe konsultiert wird.

2. Beantragt jedoch eine absolute Mehrheit der Mitglieder der Gruppe, dass die betreffende Frage auf einer Sitzung der Gruppe geprüft wird, so wird das schriftliche Verfahren ergebnislos eingestellt und der Vorsitz beruft so bald wie möglich eine Sitzung der Gruppe ein.

3. Der Vorsitz unterrichtet die Mitglieder der Gruppe spätestens 14 Kalendertage nach Fristende über das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens.

Artikel 12

Sitzungsprotokoll

1. Die Protokolle über die Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte und die von der Gruppe gemäß Artikel 8 vorgelegten Schlussfolgerungen sind aussagekräftig und vollständig. Sie werden vom Sekretariat unter der Verantwortung des Vorsitzes erstellt.

2. Die Protokolle werden den Mitgliedern so bald wie möglich übermittelt, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor der nächsten Sitzung desselben Fachbereichs.

3. Die Mitglieder der Gruppe können Berichtigungen des Protokolls beantragen.

Artikel 13

Anwesenheitsliste

Auf jeder Sitzung erstellt das Sekretariat unter der Verantwortung des Vorsitzes eine Anwesenheitsliste, in der gegebenenfalls anzugeben ist, welcher Behörde, Organisation oder Einrichtung die Teilnehmer angehören.

Artikel 14

Interessenkonflikte

Tritt ein Interessenkonflikt in Bezug auf einen externen Sachverständigen auf, der als unabhängiger Sachverständiger zu einer Sitzung gemäß Artikel 9 Absatz 3 eingeladen wurde, ergreift der Vorsitz alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit den allgemeinen Vorschriften der Kommission für Expertengruppen.

Artikel 15

Schriftverkehr

1. Der die Gruppe betreffende Schriftverkehr ist an die Kommission zu Händen des Vorsitzes der Gruppe zu richten.

2. Der Schriftverkehr an die Mitglieder der Gruppe ist an die von ihnen zu diesem Zweck angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) zu richten, zu der auch die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten gehören können.

Artikel 16

Zugang zu Dokumenten

Anträge auf Zugang zu Dokumenten im Besitz der Expertengruppe werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen bearbeitet.

Artikel 17

Beratungen

Im Einvernehmen mit dem Vorsitz kann die Gruppe mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, ihre Beratungen öffentlich abzuhalten.

Artikel 18

Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Geschäftsordnung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 19

Anwendung

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem Datum der Annahme durch die Gruppe.

I.8.2 Vorschriften und Grundsätze für die Annahme von Rechtsvorschriften über das gemeinsame Versandverfahren

Die Gemischten Ausschüsse EU/Länder des gemeinsamen Versandverfahrens und die Arbeitsgruppen für das gemeinsame Versandverfahren und für die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

Bestimmungen der Gemischten Ausschüsse EU/Länder des gemeinsamen Versandverfahrens für das gemeinsame Versandverfahren und für die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zur Festsetzung ihrer jeweiligen Geschäftsordnungen und zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Der GEMISCHTE AUSSCHUSS EU/LÄNDER DES GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHRENS für das gemeinsame Versandverfahren (im Folgenden „GEMISCHTER AUSSCHUSS für das gemeinsame Versandverfahren“),

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 14 Absätze 4 und 5,

und

Der GEMISCHTE AUSSCHUSS EU/LÄNDER DES GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHRENS für die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden „GEMISCHTER AUSSCHUSS für die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“),

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, insbesondere auf Artikel 10 Absätze 4 und 5 —

HABEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

Kapitel I

Gemischter Ausschuss

Artikel 1

Der Vorsitz des Gemischten Ausschusses wird abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Kommission und einem Vertreter eines der EFTA-Länder für die Dauer eines Kalenderjahres wahrgenommen.

Artikel 2

Die Sekretariatsaufgaben des Gemischten Ausschusses werden abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Kommission und einem Vertreter des EFTA-Lands, das den Vorsitz innehat, wahrgenommen.

Artikel 3

Der Vorsitzende des Gemischten Ausschusses legt im Einvernehmen mit den beiden Vertragsparteien Zeitpunkt und Ort der Sitzungen fest.

Artikel 4

Von jeder Sitzung wird dem Vorsitz die voraussichtliche Zusammensetzung jeder Delegation mitgeteilt.

Artikel 5

Soweit nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich. Der Gemischte Ausschuss kann Personen oder Organisationen, die von den behandelten Fragen betroffen sind, zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

Artikel 5a

1. Hat der Gemischte Ausschuss beschlossen, ein Drittland einzuladen, den Übereinkommen beizutreten, so kann sich dieses Drittland gemäß Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren bzw. gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr im jeweiligen Gemischten Ausschuss, in den Unterausschüssen und den Arbeitsgruppen durch Beobachter vertreten lassen.

2. Der Gemischte Ausschuss kann andere Drittländer einladen, sich vor dem in Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren bzw. in Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr genannten Datum im jeweiligen Gemischten Ausschuss, in den Unterausschüssen und/oder Arbeitsgruppen durch inoffizielle Beobachter vertreten zu lassen.

   Diese Einladung wird vom Vorsitz schriftlich erteilt und kann zeitlich oder auf bestimmte Gruppen oder Tagesordnungspunkte beschränkt sein. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 6

Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses über dringende Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren gefasst bzw. ausgesprochen werden.

Artikel 7

Die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen des Vorsitzes oder der Vertragsparteien werden den Vertragsparteien sowie dem Sekretariat des Gemischten Ausschusses zugeleitet.

Artikel 8

1. Der Vorsitz stellt die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung auf. Sie wird den Vertragsparteien spätestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung übermittelt.

2. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Vorsitz spätestens 21 Tage vor Beginn der Sitzung ein Aufnahmeantrag zugegangen ist, sofern Unterlagen zu diesen Punkten spätestens am Tag der Übersendung dieser Tagesordnung übermittelt werden.

3. Der Gemischte Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Die Aufnahme von nicht in der vorläufigen Tagesordnung stehenden Punkten ist möglich.

4. Soweit erforderlich, kann der Vorsitz die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen.

Artikel 9

Der durch das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzte Gemischte Ausschuss kann mit dem durch das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

Artikel 10

1. Das Sekretariat des Gemischten Ausschusses verfasst über jede Sitzung einen Kurzbericht, der eine Übersicht über die Schlussfolgerungen des Gemischten Ausschusses enthält.

2. Nach Genehmigung durch den Gemischten Ausschuss wird der Kurzbericht von dem jeweils amtierenden Vorsitz und dem Sekretariat des Gemischten Ausschusses unterzeichnet und in den Archiven der Europäischen Kommission aufbewahrt.

3. Der Kurzbericht wird den Vertragsparteien zugeschickt.

Artikel 11

Die vom Gemischten Ausschuss angenommenen Akte werden vom Vorsitz unterzeichnet.

Artikel 12

Die Empfehlungen und Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 15 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren bzw. Artikel 11 des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr tragen die Überschrift „Empfehlung“ oder „Beschluss“, gefolgt von einer laufenden Nummer und der Angabe des Gegenstandes.

Artikel 13

1. Empfehlungen und Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 15 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren bzw. Artikel 11 des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr werden in Artikel unterteilt. Die Beschlüsse enthalten im Allgemeinen eine Bestimmung, die den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festlegt.

2. Die in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Beschlüsse schließen mit der Formel „geschehen zu … am …“, mit Angabe des Datums der Annahme durch den Gemischten Ausschuss.

3. Die Empfehlungen und Beschlüsse gemäß Absatz 1 werden den in Artikel 7 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 14

Die Vertragsparteien übernehmen die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Post- und Fernmeldegebühren, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen.

Artikel 15

1. Die Ausgaben für den Dolmetscherdienst auf Sitzungen und für die Übersetzung von Dokumenten – in die und aus den Amtssprachen der Europäischen Union – werden von der Europäischen Union übernommen.

2. Verwendet ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sprache, die nicht Amtssprache der Europäischen Union ist, so übernimmt es die Kosten der Verdolmetschung und Übersetzung dieser Sprache in eine der Amtssprachen der Union.

3. Die Kosten der Vorbereitungen zur Durchführung der Sitzungen werden von der Vertragspartei übernommen, die gemäß Artikel 1 den Vorsitz wahrnimmt.

Artikel 16

Unbeschadet anderer einschlägiger Bestimmungen unterliegen die Beratungen des Gemischten Ausschusses dem Amtsgeheimnis.

Kapitel II

Arbeitsgruppe

Artikel 17

Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es ist, den Gemischten Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, und in der alle Vertragsparteien des jeweiligen Übereinkommens vertreten sind.

Artikel 18

Der Vorsitz und die Sekretariatsaufgaben der Arbeitsgruppe werden von der Europäischen Kommission wahrgenommen.

Artikel 19

Die Artikel 3 bis 5, 7 bis 10 und 14 bis 16 gelten sinngemäß für die Arbeitsgruppe.

Angenommen von den Gemischten Ausschüssen EU/Länder des gemeinsamen Versandverfahrens für das gemeinsame Versandverfahren und für die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr am 5. Dezember 2017 in Oslo.

TEIL II – ZOLLRECHTLICHER STATUS DER WAREN

II.1 Einführung

In Teil II geht es um das Konzept des zollrechtlichen Status von Waren, um die Frage, in welchen Fällen und auf welche Art der zollrechtliche Status von Unionswaren nachzuweisen ist, und um die Auswirkungen des zollrechtlichen Status auf die Versandsysteme.

In Abschnitt II.2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften zum zollrechtlichen Status von Waren dargelegt.

In Abschnitt II.3 werden die gängigen Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren dargelegt.

Abschnitt II.4 betrifft die Beförderung von Unionswaren, ohne dass der Nachweis des Unionscharakters erforderlich ist.

In Abschnitt II.5 wird beschrieben, wie der zollrechtliche Status von Fischereierzeugnissen aus Gewässern der Union nachgewiesen wird.

Abschnitt II.6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt II.7 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt II.8 enthält die Anhänge des Teils II.

II.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

II.2.1 Der zollrechtliche Status der Waren

II.2.1.1 Unionswaren

Artikel 5 Nummer 23 UZK
Artikel 2 des Übereinkommens

Unionswaren sind Waren, die

1. **vollständig im Zollgebiet der Union gewonnen oder hergestellt wurden** oder
2. aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in das Zollgebiet der Union eingeführt und **zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen** wurden oder
3. **im Zollgebiet der Union** entweder ausschließlich aus Waren **gewonnen oder hergestellt wurden**, die aus nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Ländern oder Gebieten in das Zollgebiet der Union eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder aber teils aus solchen Waren und teils aus vollständig im Zollgebiet der Union gewonnenen oder hergestellten Waren gewonnen oder hergestellt wurden.

Artikel 153 Absatz 3 UZK

Wenn die Waren vollständig aus in das externe Versandverfahren übergeführten Waren gewonnen oder hergestellt wurden, haben sie keinen Unionscharakter. Dies ist zum Beispiel bei Tieren der Fall. Diese neugeborenen Tiere werden als Nicht-Unionswaren betrachtet.

II.2.1.2 Nicht-Unionswaren

Artikel 5 Nummer 24 UZK

Nicht-Unionswaren sind andere als die oben genannten Waren und Waren, die den zollrechtlichen Status als Unionswaren verloren haben.

Artikel 154 UZK
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens

Unionswaren verlieren ihren Status, wenn sie

- aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, mit Ausnahme der in Abschnitt II.2.2 genannten Fälle,
- in das externe Versandverfahren, das Freizonenverfahren, das Zolllagerverfahren oder die aktive Veredelung übergeführt werden oder
- in die Endverwendung übergeführt wurden und zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden oder zerstört werden und Abfall übrig bleibt.

II.2.1.3 Welches Versandverfahren?

Der zollrechtliche Status der Waren ist entscheidend dafür, ob sie im Falle der Anmeldung zum Versandverfahren in das T1- oder T2-/T2F- Verfahren übergeführt werden.

Nähere Erläuterungen zur Verwendung dieser Codes siehe die Abschnitte I.4.1.2.1 und I.4.1.2.2.

Artikel 227 Absatz 1 UZK

Das T2-Versandverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn ein Drittland beteiligt ist. Verlassen Unionswaren vorübergehend das Zollgebiet der Union und ist kein Drittland an dieser Beförderung beteiligt, so können diese Waren alternativ nach den Bestimmungen über den Status von Unionswaren befördert werden, wie in Abschnitt II.2.2 näher beschrieben.

II.2.2 Beförderung von Unionswaren

Artikel 154 Buchstabe a UZK und Artikel 119 Absätze 2 und 3 DelR

Wenn Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden, verlieren sie ab dem Zeitpunkt des Verlassens des Zollgebiets der Union ihren Unionscharakter. In bestimmten Fällen jedoch können diese Unionswaren vorübergehend auch außerhalb des Zollgebiets der Union befördert werden, ohne dass sich ihr Status als Unionswaren ändert. Es wird zwischen drei möglichen Szenarios unterschieden:

1. Die Waren befinden sich in einem Zollverfahren;
2. die Waren befinden sich nicht in einem Zollverfahren, es liegt jedoch ein Nachweis des Unionscharakters vor;
3. die Waren befinden sich nicht in einem Zollverfahren und es liegt kein Nachweis des Unionscharakters vor.

Diese drei Möglichkeiten werden in den nächsten Abschnitten näher erläutert.

II.2.2.1 Die Waren befinden sich in einem Zollverfahren

Unionswaren können zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten **vorübergehend auch außerhalb** dieses Zollgebiets **befördert werden**, wenn sie **in das interne Versandverfahren übergeführt wurden**.

Artikel 155 Absatz 1 UZK

Erfolgt das interne Versandverfahren unter einem der folgenden Umstände, behalten die Waren ihren Status als Unionswaren nur dann, wenn dieser Status unter bestimmten Voraussetzungen und mit den in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Mitteln nachgewiesen wird:

- nach dem TIR-Übereinkommen;
- nach dem ATA-Übereinkommen/Übereinkommen von Istanbul;
- aufgrund des Rheinmanifests;
- mit Vordruck 302;
- im Rahmen des Postsystems nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins.

Siehe auch: Abschnitte II.2.3.4.2 und II.3.2.5.

Artikel 154 Buchstabe b UZK

Es sei darauf hingewiesen, dass Unionswaren, die in das externe Versandverfahren (T1) statt in das interne Versandverfahren (T2) übergeführt werden, ihren Unionscharakter verlieren und als Nicht-Unionswaren behandelt werden.

Die Einzelheiten der Anwendung der Versandverfahren sind in allen anderen Teilen dieses Handbuchs beschrieben.

II.2.2.2 Die Waren befinden sich nicht in einem Zollverfahren, es liegt jedoch ein Nachweis des Unionscharakters vor

Artikel 119 Absatz 3 DelR

Sofern ihr zollrechtlicher **Status** als Unionswaren **nachgewiesen ist**, können in den folgenden spezifischen Fällen **Unionswaren** zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status **vorübergehend auch außerhalb** dieses Zollgebiets **befördert werden**, **ohne** einem **Zollverfahren** zu unterliegen:

- wenn die Waren dieses Zollgebiet vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen,
- wenn die Waren mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier ohne Umladung außerhalb des Zollgebiets der Union befördert werden,
- wenn die Waren außerhalb des Zollgebiets der Union auf ein anderes Beförderungsmittel als jenes, auf das sie ursprünglich verladen wurden, umgeladen werden und dabei ein neues Beförderungspapier für die Beförderung aus dem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union ausgestellt wird, sofern neben dem neuen Beförderungspapier eine Kopie des ursprünglichen einzigen Beförderungspapiers vorliegt,
- wenn es sich bei den Waren um in einem Mitgliedstaat zugelassene Straßenkraftfahrzeuge handelt,

- wenn Verpackungen, Paletten und ähnliche Gegenstände, ausgenommen Container, die einer in der Union ansässigen Person gehören, zur Beförderung von Waren verwendet werden, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben, oder
- wenn es sich bei den Waren um Waren im Gepäck von Reisenden handelt, die nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt sind.

II.2.2.3 Die Waren befinden sich nicht in einem Zollverfahren und es liegt kein Nachweis des Unionscharakters vor

Artikel 119 Absatz 2 DelR

In folgenden Fällen können **Unionswaren** zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten **ohne Änderung** ihres zollrechtlichen **Status vorübergehend auch außerhalb** dieses Zollgebiets **befördert werden**, **ohne** einem **Zollverfahren** zu unterliegen:

- wenn die Waren mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier auf dem Luftweg befördert und auf einem Flughafen der EU für den Versand zu einem anderen Flughafen der EU verladen oder umgeladen werden (siehe Abschnitt II.4.1),
- wenn die Waren auf dem Seeweg im Linienverkehr zwischen zwei Häfen der EU befördert werden (siehe Abschnitt II.4.2) oder
- wenn die Waren auf der Schiene mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier durch das Gebiet einer Vertragspartei des Übereinkommens befördert werden und diese Möglichkeit in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist (siehe Teil VI.3.5).

II.2.3 Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

II.2.3.1 Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Artikel 153 Absatz 1 UZK

Grundsätzlich gilt für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie nicht Unionswaren sind.

Es gibt jedoch, wie im nächsten Abschnitt beschrieben, Umstände, unter denen trotz dieser allgemeinen Regel die Vermutung des

zollrechtlichen Status von Unionswaren nicht gilt und der Status der Waren nachgewiesen werden muss.

II.2.3.2 Pflicht zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Artikel 119 Absatz 1 DelR

Die Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt nicht für folgende Waren:

- in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren, die zur behördlichen Ermittlung ihres zollrechtlichen Status immer noch der zollamtlichen Überwachung unterliegen,
- Waren in vorübergehender Verwahrung,
- in ein besonderes Verfahren mit Ausnahme der Verfahren des internen Versands, der passiven Veredelung und der Endverwendung übergeführte Waren,
- Erzeugnisse der Seefischerei, die von einem Fischereifahrzeug der Union außerhalb des Zollgebiets der Union in Gewässern außerhalb der Hoheitsgewässer eines Drittlands, d. h. internationalen Gewässern, gefangen und in das Zollgebiet der Union verbracht werden,
- Waren, die aus den vorstehend genannten Erzeugnissen der Seefischerei an Bord desselben Fischereifahrzeugs oder eines Fabrikschiffs der Union – auch unter Verwendung anderer Erzeugnisse mit zollrechtlichem Status von Unionswaren – gewonnen und in das Zollgebiet der Union verbracht werden, oder
- Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die im Zollgebiet der Union von Schiffen, die eine Drittlandsflagge führen, gefangen oder gewonnen wurden.

Artikel 2 Absatz 2 Anlage II des Übereinkommens

Waren, bei denen der zollrechtliche Status von Unionswaren, wenn vorgeschrieben, nicht nachgewiesen werden kann, werden als Nicht-Unionswaren behandelt.

II.2.3.3 Befreiung vom Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Die Pflicht zum Nachweis des Unionscharakters von Waren entfällt jedoch, wenn die Waren wie in Abschnitt II.2.2.3 beschrieben befördert werden.

II.2.3.4 Nachweise des Unionscharakters

II.2.3.4.1 Gängige Nachweise

Artikel 199 DuR
Artikel 4 der Anlage II zum Übereinkommen

Ist der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Abschnitt II.2.3.2 erforderlich und wurden die Unionswaren wie in Abschnitt II.2.2.2 beschrieben befördert, so kann der Nachweis ihres Unionscharakters durch eines der folgenden Mittel erbracht werden:

- durch das **T2L- oder T2LF-Dokument** (Einzelheiten siehe Abschnitte II.3.2.1 und II.3.3.2);
- durch das **Warenmanifest** (Einzelheiten siehe Abschnitte II.3.2.2 und II.3.3.3);
- durch ein **Manifest der Schifffahrtsgesellschaft** mit den für alle Warenpositionen vorgesehenen Vermerken (Übergangsbestimmungen, Einzelheiten siehe Abschnitte II.3.2.2 und II.3.3.4);
- durch eine ordnungsgemäß ausgestellte **Rechnung oder** ein ordnungsgemäß ausgestelltes **Beförderungspapier**, die bzw. das ausschließlich Unionswaren mit dem Code „T2L“ bzw. „T2LF“ enthalten darf (Einzelheiten siehe Abschnitte II.3.2.4 und II.3.3.2).

Weitere Einzelheiten zur Verwendung dieser üblichen Nachweismittel siehe Abschnitt II.3.2.

II.2.3.4.2 Besondere Situationen

In den nachstehend aufgeführten Fällen kann der Nachweis des Unionscharakters durch besondere, für bestimmte Vorgänge geeignete Mittel erbracht werden. Die Verfügbarkeit dieser besonderen Mittel schließt jedoch die Verwendung der oben genannten üblichen Mittel nicht aus, wenn der Status nicht als durch die besonderen Mittel nachgewiesen angesehen werden kann.

- **Die Daten der Versandanmeldung von in den internen Versand übergeführten Waren als Nachweis des Unionscharakters**

Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a DuR

Die Daten der Versandanmeldung von in den internen Versand übergeführten Waren dienen in dem Sinne als Nachweis des Unionscharakters, als dass nur Unionswaren in das interne Versandverfahren übergeführt werden dürfen. Daher können die Zollbehörden bei Vorlage der T2-Anmeldung davon ausgehen, dass diese Waren Unionscharakter haben.

Dieser Nachweis kann jedoch nicht für die in Abschnitt II.2.2.2 beschriebenen Warenbewegungen verwendet werden.

Artikel 207 DuR

- **Warenbeförderungen im Rahmen des TIR- oder ATA-Übereinkommens:**

Werden Unionswaren im Rahmen des TIR- oder ATA-Übereinkommens befördert, so gilt ein von der Abgangszollstelle

Artikel 12 der Anlage II zum Übereinkommen

authentifiziertes Carnet TIR oder ATA mit dem Code „T2L“ oder „T2LF“ als Nachweis des Unionscharakters. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt II.3.2.5.

Artikel 207 DuR

- **Militärische Mobilität:**
  Werden Unionswaren mit Vordruck 302 befördert, so gilt dieser Vordruck, der entweder den Code „T2L“ oder „T2LF“ trägt und von der Abgangszollstelle authentifiziert wurde, als Nachweis des Unionscharakters. Weitere Einzelheiten zur Verwendung des Vordrucks 302 sind dem *Guidance document on military mobility for Member States and their Military Forces* (Leitfaden zur militärischen Mobilität für die Mitgliedstaaten und ihre Streitkräfte) zu entnehmen.

Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 290 DuR Anhang 72-02 DuR

Artikel 2 Absatz 3 der Anlage II zum Übereinkommen

- **Postsendungen:**
  Werden Pakete im Postsystem in Gebiete, die nicht zum Steuergebiet der Union gehören, aus diesen Gebieten oder zwischen diesen Gebieten befördert, so haben die Pakete und die Begleitpapiere einen besonderen Klebezettel gemäß Anhang 72-02 DuR zu tragen.
  Anmerkung: Unter anderen Umständen sind für im Postsystem beförderte Unionswaren keine besonderen Klebezettel vorgesehen. Wenn also Unionswaren
  (1) unmittelbar von einem Ort zu einem anderen im Zollgebiet der Union befördert werden und dieses Gebiet vorübergehend auf dem Luftweg verlassen, gilt für sie bei ihrer Wiedereinfuhr die Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren;
  (2) von einem Ort zum anderen im Zollgebiet der Union verbracht und außerhalb des Zollgebiets zur Weiterbeförderung in die EU umverteilt werden, muss ihr Unionscharakter bei der Wiedereinfuhr durch eines der in Abschnitt II.2.3.4.1 genannten üblichen Mittel nachgewiesen werden.

Artikel 208 DuR

- **Fahrzeuge als Beförderungsmittel:**
  Bei in einem Mitgliedstaat zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden, gelten die amtlichen Kennzeichen und die Zulassungsunterlagen als Nachweis für den Unionscharakter. Weitere Einzelheiten siehe Anhang II.8.3.

Artikel 119 Absatz 3

- **Verpackung für die Beförderung von Waren:**
  Bei Behältnissen, Verpackungen, Paletten und ähnlichen Gegenständen, ausgenommen Container, die zur Beförderung

Buchstabe e DelR und Artikel 209 DuR

von Waren verwendet werden, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben, gilt die Anmeldung, in der angegeben ist, dass sie einer in der EU ansässigen Person gehören, als Nachweis für den Unionscharakter, sofern kein Zweifel an der Richtigkeit der Anmeldung besteht.

Anmerkung:
Der vorstehende Absatz gilt nur für Verpackungen, die für die Beförderung von Waren gemäß Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe e DelR verwendet werden.

Werden leere Verpackungen zurückgesandt, ohne dass sie für die Beförderung von Waren wiederverwendet werden, so muss eines der anderen in Artikel 199 DuR aufgeführten Mittel verwendet werden.

Werden Verpackungen für die Beförderung von Waren in ein Drittland verwendet, verlieren sie ihren Status als Unionswaren. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für Rückwaren (Artikel 203 UZK). Als Beispiel: Waren werden in die Schweiz ausgeführt und die Verpackung wird leer in die EU zurückgesandt.

Artikel 199 Abschnitt 4 DuR

Anmerkung: Verpackungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren
Bei Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren in Verpackungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren ist auf dem Nachweis des zollrechtlichen Status der Unionswaren einer der folgenden Vermerke anzubringen:

BG	опаковка N
CS	obal N
DA	N-emballager
DE	N-Umschließungen
EE	N-pakendamine
EL	Συσκευασία N
EN	N packaging
ES	envases N
FI	N-pakkaus
FR	emballages N
HR	N pakiranje
HU	N csomagolás
IT	imballaggi N
LT	N pakuoté
LV	N iepakojums
MT	ippakkjar N
NL	N-verpakkingen
PL	opakowania N
PT	embalagens N
RO	ambalaj N
SI	N embalaža
SK	N - obal

- **Nichtgewerbliche Waren im Gepäck von Reisenden**

Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe f DelR und Artikel 210 DuR Artikel 13 der Anlage II zum Übereinkommen

Bei nichtgewerblichen Waren im Gepäck von Reisenden, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden, ist die Anmeldung der Waren unter dem zollrechtlichen Status von Unionswaren durch den Reisenden als Nachweis des Unionscharakters hinreichend, sofern kein Zweifel an der Richtigkeit der Anmeldung besteht.

Artikel 205 Absatz 2 DuR

Reisende, die einen Sichtvermerk für ein T2L/T2LF beantragen müssen, sollten das Formular gemäß Anhang 51-01 DuR verwenden.

- **Verbrauchsteuerpflichtige Waren**

Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe g DuR

Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren kann der Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) gemäß der Richtlinie 2008/118/EG des Rates und der Verordnung Nr. 684/2009 für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die unter Steueraussetzung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, zwischen zwei Orten in der Union als Nachweis des Unionscharakters verwendet werden.

- **Erzeugnissen der Seefischerei**

Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe e DuR

Bei Erzeugnissen der Seefischerei und aus solchen Erzeugnissen gewonnenen oder hergestellten Waren, die von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb des Zollgebiets der Union in anderen Gewässern als den Hoheitsgewässern eines Drittlands aus gefangen wurden, kann der Unionscharakter durch die Daten des Fischereilogbuchs, der Anlandeerklärung, der Umladeerklärung und des Schiffsüberwachungssystems erbracht werden. (Siehe auch Abschnitt II.5.)

- **Waren zur Ausfuhr**

Artikel 199 Absatz 6 DuR Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Anlage II zum Übereinkommen

Die sich auf den zollrechtlichen Status beziehenden Papiere und Regeln dürfen nicht für Waren verwendet bzw. angewendet werden, für die die Ausfuhrförmlichkeiten erledigt oder die in das Verfahren der passiven Veredelung übergeführt wurden.

- **Nachträgliche Ausstellung des Nachweises**

Artikel 199 Absatz 5 DuR Artikel 4 Absatz 2 der Anlage II zum Übereinkommen

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung der Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren erfüllt, so können diese Nachweise nachträglich ausgestellt werden. Sie müssen in diesem Fall mit einem der folgenden Vermerke in roter Schrift versehen werden:

BG Издаден впоследствие

CS	Vystaveno dodatečně
DA	Udstedt efterfølgende
DE	Nachträglich ausgestellt
EE	Välja antud tagasiulatuvalt
EL	Εκδοθέν εκ των υστέρων
EN	Issued retrospectively – [code 98201] 99210
ES	Expedido a posteriori
FI	Annettu jälkikäteen
FR	Délivré a posteriori
HR	Izdano naknadno
HU	Kiadva visszamenőleges hatállyal
IS	Útgefið eftir á
IT	Rilasciato a posteriori
LT	Retrospektyvusis išdavimas
LV	Izsniegts retrospektīvi
MT	Maħruġ b'mod retrospettiv
NL	Achteraf afgegeven
NO	Utstedt i etterhånd
PL	Wystawione retrospektywnie
PT	Emitido a posteriori
RO	Eliberat ulterior
SI	Izdano naknadno
SK	Vyhotovené dodatočne
SV	Utfärdat i efterhand

Weitere Einzelheiten über die nachträgliche Ausstellung von Nachweisen finden sich in den ausführlichen Abschnitten über die entsprechenden Nachweise, d. h. Abschnitt II.3.2.1 für das T2L-/T2LF-Dokument, Abschnitt II.3.2.2 für das Warenmanifest, Abschnitt II.3.2.3 für das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft und Abschnitt II.3.2.4 für die Rechnung oder das Beförderungspapier.

II.2.4 Überblick über die vorübergehende Verbringung von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union

Spezifikationen	Nachweis	Zollanmeldung	Sonstige Anforderungen	Rechtsvorschrift
Luftweg				
• Von einem EU-Flughafen zu einem anderen ohne Zwischenstopp außerhalb der EU	Nicht erforderlich	Keine	In einem Mitgliedstaat ausgestellter einziger Luftfrachtbrief	Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a DelR
• Von einem EU-Flughafen zu einem anderen mit möglichem Zwischenstopp außerhalb der EU	Erforderlich	Keine	Luftfrachtbrief	Artikel 119 Absatz 3 Buchstaben a und b DelR
• Von einem EU-Flughafen zu einem anderen mit Umladung außerhalb der EU	Erforderlich	Keine	Neuer Luftfrachtbrief + Exemplar des in einem Mitgliedstaat ausgestellten Originals des Luftfrachtbriefs	Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe c DelR
Seeweg				
• Von einem EU-Hafen zu einem anderen ohne Zwischenstopp außerhalb der EU	Nicht erforderlich	Keine	RSS-Bewilligung	Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe b DelR
• Von einem EU-Hafen zu einem anderen mit möglichem Zwischenstopp außerhalb der EU	Erforderlich	Keine	Schiffsfrachtbrief	Artikel 119 Absatz 3 Buchstaben a und b DelR
• Von einem EU-Hafen zu einem anderen mit Umladung außerhalb der EU	Erforderlich	Keine	Neuer Schiffsfrachtbrief + Exemplar des in einem Mitgliedstaat ausgestellten Originals des Schiffsfrachtbriefs	Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe c DelR
Schienenverkehr				

Spezifikationen	Nachweis	Zollanmeldung	Sonstige Anforderungen	Rechtsvorschrift
• Von einem EU-Bahnhof zu einem anderen, durch ein Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist	Nicht erforderlich	Keine (*)	- Internationale Übereinkunft zur Unterstützung der Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c DelR, z. B. T2-Korridor in CH - In einem Mitgliedstaat ausgestellter Frachtbrief CIM	Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c DelR
• Von einem EU-Bahnhof zu einem anderen, durch ein Drittland, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist, und ohne Umladung außerhalb der EU	Erforderlich	Keine (*)	In einem Mitgliedstaat ausgestellter Frachtbrief CIM	Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe b DelR
• Von einem EU-Bahnhof zu einem anderen mit Umladung außerhalb der EU	Erforderlich	Keine (*)	Neuer Frachtbrief CIM + Kopie des in einem Mitgliedstaat ausgestellten Originals des Frachtbriefs CIM	Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe c DelR
Straßenverkehr				
• Von einem Ort in der EU zu einem anderen ohne Umladung außerhalb der EU	Erforderlich	Keine (*)	In einem Mitgliedstaat ausgestellter Frachtbrief CMR	Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe b DelR

Spezifikationen	Nachweis	Zollanmeldung	Sonstige Anforderungen	Rechtsvorschrift
• Von einem Ort in der EU zu einem anderen mit Umladung außerhalb der EU	Erforderlich	Keine (*)	Neuer Frachtbrief CMR – Exemplar des in einem Mitgliedstaat ausgestellten Originals des Frachtbriefs CMR	Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe c DelR
Beförderungsmittel (**)				
• In einem Mitgliedstaat zugelassene Straßenfahrzeuge	Gilt als erbracht	Keine	Amtliches Kennzeichen und Zulassungsunterlagen	Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe d DelR, Artikel 208 Absatz 1 DuR
• In einem Mitgliedstaat zugelassene Straßenfahrzeuge	Erforderlich	Keine	Keine	Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe d DelR, Artikel 208 Absatz 2 DuR
• Verpackungen, Paletten und ähnliche Gegenstände	Gilt als erbracht	Keine	- Identifizierung der Zugehörigkeit zu einer in der EU ansässigen Person - Anmeldung unter dem zollrechtlichen Status von Unionswaren - Kein Zweifel an der Richtigkeit	Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe e DelR, Artikel 209 Absatz 1 DuR
	Erforderlich, wenn der Unionscharakter nicht als nachgewiesen angesehen werden kann	Keine	Keine	Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe e DelR, Artikel 209 Absatz 2 DuR
• Container	Immer Rückwaren!	ATA	Gemäß dem Übereinkommen von Istanbul	ATA-Übereinkommen
Reisende (**)				

Spezifikationen	Nachweis	Zollanmeldung	Sonstige Anforderungen	Rechtsvorschrift
• Nichtgewerbliche Waren im Gepäck von Reisenden	Gilt als erbracht	Keine	- Anmeldung des Reisenden - Kein Zweifel an der Richtigkeit	Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe f DelR
Postsendungen				
• Von einem Ort in der EU zu einem anderen ohne Umladung außerhalb der EU	Keine	T2	Identifizierung als Postsendung	
• Von einem Ort in der EU zu einem anderen mit Weiterbeförderung aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens	Erforderlich	T2	Identifizierung als Postsendung	Artikel 290 Absatz 2 DuR
• Aus steuerlichen Sondergebieten, zwischen steuerlichen Sondergebieten oder in steuerliche Sondergebiete	Klebezettel gemäß Anhang 72-02 DuR	T2F	Identifizierung als Postsendung	Artikel 290 Absatz 1 DuR

(*) Die Angabe, dass keine Zollanmeldung erforderlich ist, bezieht sich nur auf das Zollgebiet der EU. Ein Drittland kann verlangen, dass Unionswaren bei der Durchfuhr durch sein Hoheitsgebiet in ein Zollverfahren übergeführt werden. Der T2-Korridor zum Beispiel ist ein Versandverfahren auf schweizerischem Hoheitsgebiet.

(**) Beförderungsmittel und nichtgewerbliche Waren im Gepäck von Reisenden verlieren ihren Unionscharakter nur dann nicht, wenn sie gemäß Artikel 119 Absatz 3 DelR befördert werden, zum Beispiel wenn sie aus Deutschland über die Schweiz nach Italien befördert werden. In anderen Fällen findet das Verfahren für Rückwaren nach Artikel 203 UZK Anwendung.

II.3 Beförderung von Unionswaren mit Nachweis des Unionscharakters

Im vorangehenden Abschnitt wurde Folgendes erläutert: Sofern ihr zollrechtlicher **Status** als Unionswaren **nachgewiesen ist**, können **Unionswaren** zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status

vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets **befördert werden**, **ohne** einem **Zollverfahren** zu unterliegen (siehe Abschnitt II.2.2.2). In Abschnitt II.2.3.4 werden die Mittel beschrieben, mit denen der Unionscharakter nachgewiesen werden kann.
In diesem Abschnitt werden die Besonderheiten und die Anwendung der gängigen Nachweise des Unionscharakters näher erläutert.

II.3.1 Verwendung des Nachweises des Unionscharakters

Der Nachweis des Unionscharakters wird wie folgt **erbracht**:

1. Die betreffende Person erbringt den Nachweis des Unionscharakters durch eines der in Abschnitt II.2.3.4 aufgeführten Mittel;
2. die Abgangszollstelle versieht den Nachweis gegebenenfalls mit einem Sichtvermerk;
3. die Abgangszollstelle registriert gegebenenfalls den Nachweis.

Anschließend wird der Nachweis wie folgt **verwendet**:

1. Die betreffende Person kann die Waren befördern. Bei der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Union wird der Nachweis der Zollbehörde bei der Ankunft vorgelegt;
2. Die Zollbehörde am Ort der Wiedereinfuhr muss die ordnungsgemäße Verwendung des Nachweises überwachen, d. h. die Echtheit des Nachweises, seine sachgemäße Verwendung usw.
   Zur Erleichterung der Überwachung sollte die Zollstelle am Ort der Wiedereinfuhr, bei der der Nachweis vorgelegt wurde, das Formblatt für die Wiedereinfuhr gegebenenfalls abstempeln, um zu verhindern, dass es ein zweites Mal verwendet wird.

II.3.2 Gängige Nachweise des Unionscharakters – weitere Einzelheiten

II.3.2.1 T2L- oder T2LF-Dokument

Artikel 124a DelR
Artikel 5 und 6 der Anlage II zum Übereinkommen

Bis zur Inbetriebnahme des elektronischen Systems für den Nachweis des Unionscharakters (*proof of Union Status* – PoUS-System) besteht das zum Nachweis des Unionscharakters verwendete T2L-/T2LF-Dokument aus:

- T2L-Dokument: Exemplar 4 des SAD (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt V.3.3.1.1) oder

- T2LF-Dokument: Exemplar 4 des SAD für Waren, die in Gebiete, die nicht zum Steuergebiet der Union gehören, aus diesen Gebieten oder zwischen diesen Gebieten befördert werden (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt IV.5.4) und
- Ladeliste (in besonderen Fällen).

Für die formalen Anforderungen an das T2L-/T2LF-Dokument gelten die Bestimmungen von Abschnitt IV.1.4.2.1 „Vordruck und Ausfüllen der Versandanmeldung“.

Artikel 124a DelR
Artikel 6 und 8 der Anlage II zum Übereinkommen

BETEILIGTE

Der Beteiligte trägt die Kurzbezeichnung „T2L“ oder „T2LF“ im rechten Unterfeld des Felds 1 des Vordrucks und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung „T2Lbis“ oder „T2LFbis“ im rechten Unterfeld des Felds 1 etwaiger Ergänzungsvordrucke und Ladelisten ein.

Das Dokument muss in einfacher Ausfertigung ausgestellt werden.

Artikel 200 und 202 DuR

Die T2L-/T2LF-Dokumente, Ergänzungsvordrucke und Ladelisten müssen von den Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehen und registriert werden.

Artikel 124a DelR
Artikel 8 der Anlage II zum Übereinkommen

ZOLL

Die Abgangszollstelle muss das Dokument mit einem Sichtvermerk versehen und registrieren und in Feld C Folgendes eintragen:
- T2L-/T2LF-Dokument:
  - die Bezeichnung und den Stempel der Stelle, die Unterschrift eines Beamten dieser Stelle, das Datum des Sichtvermerks und entweder die Registriernummer oder die Nummer der Versandanmeldung, sofern eine solche Anmeldung erforderlich ist;
- Ergänzungsvordrucke oder Ladelisten:
  - die Nummer des T2L-/T2LF-Dokuments, die entweder durch einen Stempel oder handschriftlich einzutragen ist. Dieser Stempel muss die Bezeichnung der zuständigen Zollstelle enthalten oder dem Eintrag ist der Dienststempelabdruck der zuständigen Zollstelle beizusetzen.

Diese Papiere sind dem Beteiligten auszuhändigen.

Artikel 123 DelR

Ab dem Datum, an dem das T2L-/T2LF-Dokument mit einem Sichtvermerk versehen wurde, ist seine Gültigkeitsdauer auf 90 Tage begrenzt. Auf Antrag der betreffenden Person kann die Zollstelle in begründeten Fällen eine längere Geltungsdauer festlegen.

Einmalige Verwendung des Nachweises

Artikel 205 Absatz 1 DuR

T2L-/T2LF-Dokumente können nur einmal, d. h. bei der ersten Gestellung der Waren, verwendet werden. Werden die Dokumente nur für einen Teil der Waren bei ihrer ersten Gestellung verwendet, so ist für den verbleibenden Teil der Waren gemäß dem vorstehend beschriebenen Verfahren ein neuer Nachweis zu erstellen.

Ersetzung

Das T2L-/T2LF-Dokument kann von der Zollbehörde, die das Original des T2L-/T2LF-Dokuments mit einem Sichtvermerk versehen hat, erforderlichenfalls durch ein oder mehrere neue Dokumente ersetzt werden.

Zusätzliche Exemplare

Werden drei Exemplare benötigt, so können diese als Original mit zwei Fotokopien vorgelegt werden, wenn letztere mit dem Vermerk „Kopie“ versehen sind.

Nachträgliche Ausstellung des T2L-/T2L-Dokuments

Artikel 199 Absatz 5 DuR
Artikel 4 Absatz 2 der Anlage II zum Übereinkommen

Das T2L-/T2LF-Dokument kann nachträglich ausgestellt werden, wenn dies durch die Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist und wenn die nachträgliche Ausstellung sorgfältig geprüft wird, um sicherzustellen, dass alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 212 DuR
Artikel 21 der Anlage II zum Übereinkommen

Nachträglich ausgestellte T2L-/T2LF-Dokumente müssen jedoch von den Zollbehörden akzeptiert werden, ohne dass die Anwendung nachträglicher Kontrollverfahren oder anderer Amtshilfeverfahren beeinträchtigt wird, insbesondere wenn ein Verdacht auf Betrug oder Unregelmäßigkeiten besteht.

Nachträglich ausgestellte T2L-/T2LF-Dokumente müssen den entsprechenden Vermerk gemäß Abschnitt II.2.3.4.2 tragen.

Die für die nachträgliche Ausstellung des T2L-/T2LF-Dokuments zuständige Zollbehörde entspricht der für die Anbringung des Sichtvermerks auf dem Original des T2L-/T2LF-Dokument zuständigen Behörde.

Artikel 148 Absatz 4 Buchstabe b DelR

Irrtümlich ausgestellte Versandanmeldung T1

Für Waren, für die irrtümlich eine T1-Versandanmeldung erstellt wurde, kann nachträglich ein T2L-/T2LF-Dokument ausgestellt werden.

In diesem Fall muss das T2L-/T2LF-Dokument einen Verweis auf die T1-Versandanmeldung enthalten.

Duplikate

Es kann ein Duplikat des T2L-/T2LF-Dokuments ausgestellt werden, wenn dies durch die Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist und wenn die Ausstellung sorgfältig geprüft wird, um sicherzustellen, dass alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Einzelheiten zur Ausstellung von Duplikaten siehe Teil V.3.4.4.

II.3.2.2 Warenmanifest

Dieser Abschnitt wird ausgefüllt, wenn das PoUS-System in Betrieb genommen und die Verwendung des Manifests der Schifffahrtsgesellschaft als Nachweis des Unionscharakters eingestellt wird.

II.3.2.3 Manifest der Schifffahrtsgesellschaft *(nur für den Seeweg – Übergangsbestimmung)*

Artikel 199 Absatz 2 DuR Artikel 10 der Anlage II zum Übereinkommen

Bis zur Inbetriebnahme des elektronischen PoUS-Systems können die Wirtschaftsbeteiligten das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft weiterhin als Nachweis für den Unionscharakter verwenden.

Artikel 126a DelR
Artikel 10 der Anlage II zum Übereinkommen

BETEILIGTE

Im Fall des Nichtlinienverkehrs muss das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft folgende Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft;
- Name des Schiffes;
- Verladeort und -datum;
- Entladeort der Waren;
- Unterschrift des Verschiffers.

Das Manifest muss für jede Sendung folgende Angaben enthalten:

- Bezugnahme auf das Schiffskonnossement oder ein anderes Handelsdokument,
- Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
- Handelsbezeichnung der Waren mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben,
- Rohmasse in Kilogramm,
- gegebenenfalls die Containernummer und
- folgende Angaben zum zollrechtlichen Status der Waren:
    - die Kurzbezeichnung „C“ (entspricht „T2L“) für Waren, deren zollrechtlicher Status als Unionswaren nachgewiesen werden kann,
    - die Kurzbezeichnung „F“ (entspricht „T2LF“) für Waren, deren zollrechtlicher Status als Unionswaren mit Herkunft aus oder Bestimmung nach einem Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet (d. h. ein nicht zum Steuergebiet der Union gehörendes Gebiet), nachgewiesen werden kann oder
    - die Kurzbezeichnung „N“ für alle anderen Waren.

Artikel 203 DuR
Artikel 10 der Anlage II zum Übereinkommen

Das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Manifest sollte auf Antrag der Schifffahrtsgesellschaft von der zuständigen Zollstelle mit einem Sichtvermerk versehen werden.

Artikel 126a DelR
Artikel 10 der Anlage II zum Übereinkommen

ZOLL

Im Fall eines Sichtvermerks der zuständigen Zollstelle enthält das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft Folgendes:

- die Bezeichnung und den Stempel der zuständigen Zollstelle,
- die Unterschrift eines Beamten dieser Stelle und
- das Datum des Sichtvermerks.

Artikel 199 Absatz 5 DuR Artikel 4 Absatz 2 der Anlage II zum Übereinkommen

Wird das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft nachträglich ausgestellt, so muss es den entsprechenden Vermerk gemäß Abschnitt II.2.3.4.2 tragen.

II.3.2.4 Rechnung oder Beförderungspapier

Artikel 126 DelR
Artikel 9 der Anlage II zum Übereinkommen

BETEILIGTE

Die Rechnung oder das Beförderungspapier muss mindestens Folgendes enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Versenders oder, der betreffenden Person, wenn es sich bei dieser nicht um den Versender handelt,
- die Anzahl und die Art der Packstücke, Zeichen und Bezugsnummern der Packstücke,
- eine Beschreibung der Waren,
- das Bruttogewicht der Waren in Kilogramm,
- den Wert der Waren,
- gegebenenfalls die Containernummern,
- den Code „T2L“ oder „T2LF“ und
- die handschriftliche Unterschrift der betreffenden Person.

Anmerkung: Die Rechnung oder das Beförderungspapier darf sich nur auf Unionswaren beziehen.

Rechnungen oder Beförderungspapiere bei Waren, deren Gesamtwert 15 000 EUR nicht übersteigt

Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 211 DuR
Artikel 9 der Anlage II zum Übereinkommen

Überschreitet der Gesamtwert der Unionswaren, die Gegenstand der Rechnung oder des Beförderungspapiers sind, nicht 15 000 EUR, so ist kein Sichtvermerk der zuständigen Zollstelle erforderlich. In diesem Fall sind auf der Rechnung oder dem Papier über die vorstehenden Angaben hinaus jedoch Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Zollstelle anzugeben.

Rechnungen oder Beförderungspapiere bei Waren, deren Gesamtwert 15 000 EUR übersteigt

Artikel 126 DelR und Artikel 201 DuR
Artikel 9 der Anlage II zum Übereinkommen

Auf Antrag der betreffenden Person muss die von ihr ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Rechnung oder das von ihr ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Beförderungspapier von der zuständigen Zollstelle mit einem Sichtvermerk versehen werden. Nicht mit einem Sichtvermerk versehene Rechnungen oder

Beförderungspapiere können nicht als Nachweis des Unionscharakters dienen.

Artikel 126 DelR
Artikel 9 der Anlage II zum Übereinkommen

ZOLL

Der Sichtvermerk, den die zuständige Zollstelle auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier anbringt, enthält

- die Bezeichnung und den Stempel der zuständigen Zollstelle,
- die Unterschrift eines Beamten dieser Stelle
- das Datum des Sichtvermerks und
- entweder die Registriernummer oder die Nummer der Versandanmeldung, sofern eine solche Anmeldung erforderlich ist.

Artikel 199 Absatz 5 DuR
Artikel 4 Absatz 2 der Anlage II zum Übereinkommen

Nachträglich ausgestellte Rechnungen oder Beförderungspapiere müssen den entsprechenden Vermerk gemäß Abschnitt II.2.3.4.2 tragen.

II.3.2.5 Carnet TIR, Carnet ATA oder Vordruck 302

Artikel 127 DelR
Artikel 207 DuR
Artikel 12 der Anlage II zum Übereinkommen

Handelt es sich bei den mit Carnet TIR, Carnet ATA oder Vordruck 302 beförderten Waren ausschließlich um Unionswaren, muss der Anmelder den Code „T2L“ bzw. „T2LF“ zusammen mit seiner Unterschrift an der für die Warenbezeichnung vorgesehenen Stelle in das jeweilige Dokument einfügen und das Dokument der Abgangszollstelle zur Anbringung ihres Sichtvermerks vorlegen.

Betrifft das Carnet TIR, das Carnet ATA oder der Vordruck 302 sowohl Unionswaren als auch Nicht-Unionswaren, sind diese getrennt aufzuführen und der jeweilige Code „T2L“ oder „T2LF“ ist so zu verwenden, dass er sich eindeutig nur auf Unionswaren bezieht.

ZOLL

Wird der Abgangsstelle ein Carnet TIR, ein Carnet ATA oder ein Vordruck 302 zum Sichtvermerk vorgelegt, um den zollrechtlichen Status von Unionswaren nachzuweisen, so ist darauf zu achten, dass Unionswaren und Nicht-Unionswaren getrennt aufgeführt sind und dass der Code „T2L“ oder „T2LF“ so verwendet wurde, dass er sich nur auf Unionswaren bezieht.

Der Code „T2L“ bzw. „T2LF“ muss durch den Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle sowie die Unterschrift des zuständigen Beamten authentifiziert werden.

II.3.3 Zugelassener Aussteller

II.3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 128 DelR
Artikel 14 der Anlage II zum Übereinkommen

Die Zollbehörden können einer Person die Bewilligung erteilen, die folgenden Nachweise des Unionscharakters auszustellen (diese Person wird als „zugelassener Aussteller“ bezeichnet):

1. T2L- und T2LF-Dokument ohne Sichtvermerk (siehe Abschnitt II.3.3.2) (Übergangsbestimmung):
    a) Vorabauthentifizierung durch die Zollbehörden;
    b) Selbstauthentifizierung;
    c) elektronische Selbstauthentifizierung ohne Unterschrift;
2. Warenmanifest ohne Sichtvermerk und ohne Registrierung (siehe Abschnitt II.3.3.3);
3. Manifest der Schifffahrtsgesellschaft ohne Sichtvermerk (siehe Abschnitt II.3.3.4) (Übergangsbestimmung):
    a) Manifest der Schifffahrtsgesellschaft als Nachweis;
    b) Manifest der Schifffahrtsgesellschaft nach Abgang;
4. Rechnungen oder Beförderungspapiere bei Waren, deren Wert 15 000 EUR übersteigt, ohne Sichtvermerk (Übergangsbestimmung) (siehe Abschnitt II.3.3.2).

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bewilligung zur Ausstellung von T2L-/T2LF-Dokumenten ohne Sichtvermerk insoweit um eine Übergangsbestimmung handelt, als dass der Nachweis aus T2L-/T2LF-Dokumenten und nicht aus in das PoUS-System eingegebenen Daten besteht.

Die Bewilligung zur Ausstellung bestimmter Nachweise des Unionscharakters ohne Sichtvermerk (und Registrierung) durch die Zollbehörden ist eine Zollentscheidung, die auf Antrag getroffen wird. Dies bedeutet, dass die allgemeinen Vorschriften für Zollentscheidungen gemäß Teil VI gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Das anzuwendende Verfahren muss Teil VI Abschnitt 2.2 entsprechen, sofern im Folgenden keine weiteren Angaben gemacht werden.

Der Antrag muss bei der Zollbehörde gestellt werden, die für den Ort zuständig ist, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

Der Antragsteller muss die allgemeinen und besonderen Bedingungen erfüllen. Die allgemeinen Bedingungen, die unter allen Umständen gelten, sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt. Die anderen besonderen Bedingungen sind in den nachstehenden Abschnitten zu den einzelnen Mitteln oder Einrichtungen aufgeführt.

Allgemeine Bedingungen

Artikel 128 Absatz 1 DelR
Artikel 14 der Anlage II zum Übereinkommen

- Der Antragsteller ist in der EU oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ansässig;
- wenn der Antragsteller in der EU ansässig ist, muss er über eine Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (*Economic Operators Registration and Identification number* – EORI-Nummer) verfügen;
- der betreffende Beteiligte hat keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen;
- die zuständigen Zollbehörden können das Verfahren überwachen und Kontrollen durchführen, ohne dass dies gemessen an den Erfordernissen des betreffenden Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert;
- der betreffende Beteiligte führt Aufzeichnungen, die den Zollbehörden die Durchführung wirksamer Kontrollen ermöglichen.

II.3.3.2 T2L-/T2LF-Dokument oder Rechnung oder Beförderungspapier, ausgestellt vom zugelassenen Aussteller *(Übergangsbestimmung)*

II.3.3.2.1 Bewilligung

Zusätzlich zu den in Abschnitt II.3.3.1 aufgeführten allgemeinen Bedingungen muss der Antragsteller die folgenden besonderen Bedingungen erfüllen, damit ihm eine Bewilligung zur Ausstellung von T2L-/T2LF-Dokumenten, Rechnungen oder Beförderungspapieren als Nachweis des Unionscharakters ohne Sichtvermerk der Zollbehörden erteilt wird.

Besondere Bedingungen für die Ausstellung von T2L-/T2LF-Dokumenten, Rechnungen oder Beförderungspapieren

Artikel 128 Absätze 2 und 4 DelR
Artikel 14 der Anlage II zum Übereinkommen

- Der betreffende Beteiligte stellt regelmäßig Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren aus oder die Zollbehörden wissen, dass dieser Beteiligte seinen rechtlichen Verpflichtungen zur Verwendung dieser Nachweise nachkommen kann.

Zusätzlich zu den in Abschnitt II.3.3.1 aufgeführten allgemeinen Bedingungen und den besonderen Bedingungen muss der Antragsteller die folgenden spezifischen Bedingungen erfüllen, damit ihm eine Bewilligung zur Ausstellung von T2L-/T2LF-Dokumenten mit elektronischer Selbstauthentifizierung als Nachweis des Unionscharakters ohne Sichtvermerk der Zollbehörden erteilt wird.

Spezifische Bedingungen für die elektronische Selbstauthentifizierung ohne Unterschrift

Artikel 128b DelR
Artikel 17 der Anlage II zum Übereinkommen

- Der zugelassene Aussteller hat sich schriftlich verpflichtet, für die rechtlichen Folgen der Ausstellung aller T2L-/T2LF-Dokumente oder Handelspapiere einzutreten, die den Abdruck des Sonderstempels enthalten.

Artikel 128a Absatz 2 DelR
Artikel 15 der Anlage II zum Übereinkommen

ZOLL

Die Bewilligung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) die Zollstelle, die die Vorabauthentifizierung der Vordrucke „T2L“ oder „T2LF“ vornimmt;
b) die Art und Weise, wie der zugelassene Aussteller den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung dieser Vordrucke führt;
c) die ausgeschlossenen Warenarten oder -verkehre;
d) in welcher Frist und in welcher Art und Weise der zugelassene Aussteller die zuständige Zollstelle unterrichtet, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren erforderliche Kontrollen vornehmen kann;
e) die Art der erforderlichen Authentifizierung der Nachweise:
   (i) Vorabauthentifizierung durch die Zollbehörden;
   (ii) Selbstauthentifizierung durch den zugelassenen Aussteller mit Unterschrift;
   (iii) elektronische Selbstauthentifizierung durch den zugelassenen Aussteller (ohne Unterschrift);

f) Hinweis, dass der zugelassene Versender den Vordruck vor dem Versand der Waren ausfüllen und unterzeichnen muss;
g) Angabe, ob die Zollbehörde die Verwendung von Ladelisten genehmigt, die nicht alle Anforderungen erfüllen.

II.3.3.2.2 Verwendung von T2L-/T2LF-Dokumenten, Rechnungen oder Beförderungspapieren, ausgestellt von einem zugelassenen Aussteller

Vorabauthentifizierung der Nachweise durch die Zollbehörden:

Artikel 128a DelR
Artikel 16 der Anlage II zum Übereinkommen

ZOLL
Die Zollbehörden stempeln und unterzeichnen Folgendes im Voraus:

- die Vorderseite der Rechnungen oder Beförderungspapiere oder
- das Feld „C. Abgangszollstelle“ auf der Vorderseite der T2L-/T2LF-Dokumente und gegebenenfalls der Ergänzungsvordrucke.

Die Unterschrift des Bediensteten der für die Vorabauthentifizierung zuständigen Zollstelle braucht nicht eigenhändig geleistet zu werden, und der Stempelabdruck dieser Zollstelle kann vorgedruckt sein, wenn die Vorabauthentifizierung zentral von einer einzigen Zollbehörde vorgenommen wird.

Selbstauthentifizierung der Nachweise durch den zugelassenen Aussteller:

Artikel 128a DelR und Anhang 72-04 Teil II Kapitel II DuR
Artikel 16 der Anlage II und Anhang B9 der Anlage III zum Übereinkommen

BETEILIGTE
Der zugelassene Aussteller versieht Folgendes mit dem Abdruck eines Sonderstempels:

- die Vorderseite der Rechnungen oder Beförderungspapiere oder
- das Feld „C. Abgangszollstelle“ auf der Vorderseite der T2L-/T2LF-Dokumente und gegebenenfalls der Ergänzungsvordrucke.

Dieser Stempelabdruck kann vorab in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird. In die Felder 1, 2, 4, 5 und 6 des Sonderstempels sind die folgenden Angaben einzutragen:
– Wappen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben des Lands,
– zuständige Zollstelle,
– Datum,
– zugelassener Aussteller und

– Bewilligungsnummer.

Anmerkung: Der Vordruck des Sonderstempelabdrucks wird nicht von den Behörden des Lands, in dem die Druckerei niedergelassen ist, sondern von der zuständigen Behörde des Lands bewilligt, in dem der zugelassene Aussteller niedergelassen ist.

Weiteres Ausfüllen des Nachweises durch den zugelassenen Aussteller:

Artikel 128a DelR
Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 19 und 20 der Anlage II zum Übereinkommen

BETEILIGTE

Vor dem Versand der Waren muss der zugelassene Aussteller das Formular ausfüllen und unterzeichnen; dabei trägt er

- an einer gut sichtbaren Stelle des Handelspapiers oder
- in Feld „D. Prüfung durch die Abgangszollstelle“ des T2L-/T2LF-Dokuments und gegebenenfalls der Ergänzungsvordrucke

Folgendes ein:

- die Bezeichnung der zuständigen Zollstelle,
- das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des zugelassenen Ausstellers sowie
- einen der folgenden Vermerke:

BG	Одобрен издател
CS	Schválený vydavatel
DA	Autoriseret udsteder
DE	Zugelassener Aussteller
EL	Εγκεκριμένος εκδότης
EN	Authorised issuer
ES	Emisor autorizado
ET	Volitatud väljastaja
FI	Valtuutettu antaja
FR	Emetteur agréé
HR	Ovlaštenog izdavatelja
HU	Engedélyes kibocsátó
IT	Emittente autorizzato
LT	Įgaliotasis išdavėjas
LV	Atzītais izdevējs
MT	Emittent awtorizzat
NL	Toegelaten afgever
PL	Upoważnionego wystawcę
PT	Emissor autorizado
RO	Emitent autorizat
SK	Schválený vystaviteľ

SL	Pooblaščeni izdajatelj
SV	Godkänd utfärdare

Der zugelassene Aussteller muss
- eine Kopie jedes ausgestellten Nachweises anfertigen,
- den Zollbehörden die Kopien zu Kontrollzwecken vorlegen, wie in der Bewilligung festgelegt, und
- die Kopien mindestens drei Jahre lang aufbewahren.

Bei elektronischer Selbstauthentifizierung durch den zugelassenen Aussteller ohne Unterschrift:

Artikel 128b DelR
Artikel 17 der Anlage II zum Übereinkommen

BETEILIGTE

Vor dem Versand der Waren muss der zugelassene Aussteller den Vordruck wie im vorstehenden Textfeld „Beteiligte“ angegeben ausfüllen und unterzeichnen. Dabei gilt folgende Ausnahme:
T2L-/T2LF-Dokumente oder Handelspapiere müssen anstelle der Unterschrift des zugelassenen Ausstellers einen der folgenden Vermerke enthalten:

BG	Освободен от подпис
CS	Podpis se nevyžaduje
DA	Fritaget for underskrift
DE	Freistellung von der Unterschriftsleistung
EE	Allkirjanõudest loobutud
EL	Δεν απαιτείται υπογραφή
EN	Signature waived
ES	Dispensa de firma
FI	Vapautettu allekirjoituksesta
FR	Dispense de signature
HR	Oslobodeno potpisa
HU	Aláírás alól mentesítve
IS	Undanþegið undirskrift
IT	Dispensa dalla firma
LT	Leista nepasirašyti
LV	Derīgs bez paraksta
MT	Firma mhux meħtieġa
NL	Van ondertekening vrijgesteld
NO	Fritatt for underskrift
PL	Zwolniony ze składania podpisu
PT	Dispensada a assinatura
RO	Dispensă de semnătură
SI	Opustitev podpisa
SK	Oslobodenie od podpisu

SV	Befrielse från underskrift

Weitere Einzelheiten zur Verwendung dieser Nachweise siehe auch Abschnitt II.3.2.1 für T2L-/T2LF-Dokumente und Abschnitt II.3.2.4 für Rechnungen und Beförderungspapiere.

II.3.3.3 Warenmanifest, ausgestellt von einem zugelassenen Aussteller

Dieser Abschnitt wird ausgefüllt, wenn das PoUS-System in Betrieb genommen und die Verwendung des Manifests der Schifffahrtsgesellschaft als Nachweis des Unionscharakters eingestellt wird.

II.3.3.4 Manifest der Schifffahrtsgesellschaft, ausgestellt von einem zugelassenen Aussteller *(Übergangsbestimmung)*

II.3.3.4.1 Bewilligung

Zusätzlich zu den in Abschnitt II.3.3.1 aufgeführten allgemeinen Bedingungen muss der Antragsteller die folgenden besonderen Bedingungen erfüllen, damit ihm eine Bewilligung zur Ausstellung eines **Manifests der Schifffahrtsgesellschaft** als Nachweis des Unionscharakters ohne Sichtvermerk der Zollbehörden erteilt wird.

Besondere Bedingungen

Artikel 128 Absätze 2 und 4 DelR

- Der betreffende Beteiligte stellt regelmäßig Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren aus oder die Zollbehörden wissen, dass dieser Beteiligte seinen rechtlichen Verpflichtungen zur Verwendung dieser Nachweise nachkommen kann.

Das Manifest ist jedoch manchmal aus logistischen Gründen beim Auslaufen des Schiffes noch nicht zur Authentifizierung verfügbar. In diesem Fall kann die Schifffahrtsgesellschaft die Angaben des Manifests nach dem Auslaufen des Schiffes vom Abgangshafen aus elektronisch übermitteln, sodass sie vor dem Einlaufen des Schiffes im Bestimmungshafen vorliegen. Die Zollbehörden können der Schifffahrtsgesellschaft die Bewilligung erteilen, solch ein Manifest spätestens am **Tag nach** dem Auslaufen des Schiffes, aber vor seinem Einlaufen im Bestimmungshafen **auszustellen** (TC12-Bewilligung) (siehe Anhang 8.2). Zusätzlich zu den in

Abschnitt II.3.3.1 aufgeführten allgemeinen Bedingungen muss der Antragsteller die folgenden besonderen Bedingungen erfüllen.

Besondere Bedingungen

Artikel 128d Absätze 1 und 2 DelR, Artikel 18 der Anlage II zum Übereinkommen

- Bei dem Antragsteller handelt es sich um eine internationale Schifffahrtsgesellschaft;
- der Antragsteller verwendet Systeme für den elektronischen Datenaustausch, um die Informationen zwischen den Abgangs- und Bestimmungshäfen in der Union zu übermitteln;
- der Antragsteller führt eine bedeutende Anzahl Fahrten zwischen den Häfen der Mitgliedstaaten oder der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens auf anerkannten Routen durch.

Anwendung

Artikel 128c und 128d DelR Artikel 18 der Anlage II zum Übereinkommen

In dem Antrag der Schifffahrtsgesellschaft sollten alle betroffenen Länder sowie alle betroffenen Abgangs- und Bestimmungshäfen angegeben sein.

Die Schifffahrtsgesellschaft sollte in ihrem Antrag außerdem den Namen ihres Vertreters (die Namen ihrer Vertreter) in den Abgangs- und Bestimmungshäfen angeben.

Konsultationsverfahren für die Bewilligung

Nach Eingang des Antrags müssen die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Schifffahrtsgesellschaft ihren Sitz hat, die anderen Mitgliedstaaten, in deren Gebiet sich die vorgesehenen Abgangs- und Bestimmungshäfen befinden, über den Antrag benachrichtigen. Die relevanten Kontaktpersonen sind in Anhang B Abschnitt II.8.2 aufgeführt.

Die Zollbehörden der Abgangs- und Bestimmungshäfen prüfen daraufhin mit den örtlichen Vertretungen der Schifffahrtsgesellschaft, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens erfüllt sind, insbesondere die Voraussetzung, dass eine bedeutende Anzahl

Fahrten zwischen den Ländern auf anerkannten Routen durchgeführt wird.

Nach Abschluss dieses Konsultationsverfahrens teilen die Zollbehörden der Abgangs- und Bestimmungshäfen ihren zuständigen Behörden mit, ob die betreffenden Häfen für den elektronischen Datenaustausch ausgerüstet sind und ob die Schifffahrtsgesellschaft die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Gehen innerhalb von 60 Tagen (Mitgliedstaaten) bzw. innerhalb von 45 Tagen (Länder des gemeinsamen Versandverfahrens), vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an gerechnet, keine Einwände ein, so müssen die Zollbehörden die Bewilligung für das vereinfachte Verfahren zur Ausstellung eines Manifests einer Schifffahrtsgesellschaft als Nachweis des Unionscharakters ohne Sichtvermerk der Zollbehörden erteilen.

Diese Bewilligung gilt in den betroffenen Mitgliedstaaten jedoch nur für Versandvorgänge, die zwischen den in der Bewilligung genannten Häfen durchgeführt werden. Die Vereinfachung gilt für alle Waren, die die Schifffahrtsgesellschaft auf dem Seeweg zwischen den im der Bewilligung aufgeführten Häfen der Mitgliedstaaten und der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens befördert.

II.3.3.4.2 Ausstellung des Nachweises

Das Manifest muss vor dem Auslaufen des Schiffes aus dem Abgangshafen von der Schifffahrtsgesellschaft authentifiziert werden.

Das Manifest ist jedoch manchmal aus logistischen Gründen beim Auslaufen des Schiffes noch nicht zur Authentifizierung verfügbar. In diesem Fall kann die Schifffahrtsgesellschaft die Angaben des Manifests nach dem Auslaufen des Schiffes vom Abgangshafen aus elektronisch übermitteln, sodass sie vor dem Einlaufen des Schiffes im Bestimmungshafen vorliegen.

Artikel 128c und 128d DelR
Artikel 18 der Anlage II zum Übereinkommen

Nach Artikel 128c und 128d DelR (Artikel 18 der Anlage II zum Übereinkommen) kann das Manifest nachträglich als Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren ausgestellt und unter bestimmten Bedingungen mittels eines elektronischen Datenaustauschsystems an den Bestimmungshafen übermittelt werden.

Artikel 126a DelR
Artikel 18 der Anlage II zum Übereinkommen

Wird das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft als Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet, so muss es mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft,
- Name des Schiffes,
- Verladeort und -datum,
- Entladeort,
- sowie für jede Sendung:
  - eine Bezugnahme auf das Schiffskonnossement oder ein anderes Handelsdokument,
  - Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
  - Handelsbezeichnung der Waren mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben,
  - Rohmasse in Kilogramm,
  - gegebenenfalls die Container-Nummern und
  - folgende Angaben zum zollrechtlichen Status der Waren:
    - die Kurzbezeichnung „C“ (entspricht „T2L“) für Waren, deren zollrechtlicher Status als Unionswaren nachgewiesen werden kann, oder
    - die Kurzbezeichnung „F“ (entspricht „T2LF“) für aus oder zwischen Gebieten außerhalb des Steuergebiets der Union beförderte Waren, deren zollrechtlicher Status als Unionswaren nachgewiesen werden kann, oder
    - die Kurzbezeichnung „N“ für alle anderen Waren.

II.3.3.4.3 Verfahren im Abgangshafen

Die Schifffahrtsgesellschaft stellt das Manifest zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren spätestens am Tag nach dem Auslaufen des Schiffes aus, in jedem Fall aber vor dessen Einlaufen im Bestimmungshafen.

Die Schifffahrtsgesellschaft übermittelt dem Bestimmungshafen daraufhin das Manifest im Wege des elektronischen Datenaustauschs.

Auf Verlangen übermittelt die Schifffahrtsgesellschaft das Manifest an die Zollbehörden des Abgangshafens, und zwar entweder im Wege des elektronischen Datenaustauschs oder, wenn die Zollbehörden nicht für den elektronischen Datenaustausch ausgerüstet sind, in Papierform.

Die zuständigen Zollbehörden des Abgangshafens führen Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch.

II.3.3.4.4 Verfahren im Bestimmungshafen

Die Schifffahrtsgesellschaft übermittelt den Zollbehörden des Bestimmungshafens das Manifest entweder im Wege des elektronischen Datenaustauschs oder, wenn die Zollbehörden nicht für den elektronischen Datenaustausch ausgerüstet sind, in Papierform.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens überprüfen den angemeldeten zollrechtlichen Status von Unionswaren, indem sie Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchführen und erforderlichenfalls Gegenkontrollen mit den zuständigen Behörden des Abgangshafens vornehmen.

II.3.3.4.5 Unregelmäßigkeiten/Zuwiderhandlungen

Die Schifffahrtsgesellschaft muss den zuständigen Behörden des Abgangshafens und des Bestimmungshafens alle festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen mitteilen. Sie hat ferner zur Aufklärung der von den zuständigen Behörden der Abgangs- und Bestimmungshäfen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen beizutragen.

Können die Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen im Bestimmungshafen nicht aufgeklärt werden, teilen die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens dies den zuständigen Behörden des Abgangshafens und der Behörde mit, die die Bewilligung erteilt hat; diese ergreift daraufhin die erforderlichen Maßnahmen.

II.3.3.4.6 Die Verantwortlichkeiten der Schifffahrtsgesellschaft

Die Schifffahrtsgesellschaft muss

- geeignete Aufzeichnungen führen, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Vorgänge in den Abgangs- und Bestimmungshäfen zu überprüfen;
- den zuständigen Behörden alle einschlägigen Aufzeichnungen zur Verfügung stellen;
- sich den zuständigen Behörden gegenüber verpflichten, ihre Pflichten zu erfüllen und ihnen Zuwiderhandlungen und Unregelmäßigkeiten mitzuteilen sowie zu deren Aufklärung beizutragen.

II.3.4 Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Artikel 9 des Übereinkommens

Unionswaren, die im T2-Verfahren in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht werden, behalten ihren Unionscharakter, wenn

- sie sich im Land des gemeinsamen Versandverfahrens im T2-Verfahren oder in einem Lagerverfahren befanden und
- der Zeitraum, in dem die Waren in einem Lager gelagert wurden, nicht mehr als fünf Jahre (bei bestimmten Warenkategorien sechs Monate) betrug und
- sie unter ständiger zollamtlicher Überwachung geblieben sind.

Unionswaren in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 9 des Übereinkommens Artikel 2 der Anlage II zum Übereinkommen

Unionswaren in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens können nur dann in das T2-Verfahren übergeführt werden, wenn

- die Waren im T2-Verfahren in dieses Land verbracht wurden,
- die Waren unter folgenden Bedingungen weiterversandt werden:
    - Sie sind unter ständiger zollamtlicher Überwachung geblieben, damit ihre Nämlichkeit oder ihr unveränderter Zustand gewährleistet wird,
    - sie sind nicht in ein anderes Zollverfahren als ein Versandverfahren oder ein Zolllagerverfahren übergeführt worden und
    - wenn sie in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden,
        - die Lagerdauer fünf Jahre nicht überschritten hat,
        - die Lagerdauer bei Waren der Kapitel 1 bis 24 der Nomenklatur für die Einreihung von Waren sechs Monate nicht überschritten hat,
        - die Waren gesondert gelagert und nur solchen Behandlungen unterworfen worden sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden, ohne dass dabei die Umschließungen ersetzt wurden, und
        - die Behandlungen unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt worden sind;

  und
- das neue T2-Verfahren den Verweis auf das frühere Verfahren enthält, in dessen Rahmen Unionswaren in dem betreffenden Land des gemeinsamen Versandverfahrens eingetroffen sind, einschließlich sämtlicher darin enthaltener besonderer Vermerke.

Artikel 5, 9, 10 und 18a des Übereinkommens

Vorlage von Nachweisen des Unionscharakters in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Folgende Nachweise können in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgestellt werden:

- T2L-Dokument;
- Rechnung oder Beförderungspapier;
- Manifest der Schifffahrtsgesellschaft.

Weitere Einzelheiten zur Vorlage und Verwendung dieser Nachweise siehe die Abschnitte II.3.2 und II.3.3.

Alle Papiere zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren, die von einer zuständigen Stelle eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens ausgestellt werden, müssen einen Hinweis auf die entsprechenden Versandanmeldungen T2 oder die Papiere zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren tragen, mit denen die Waren in dem Land des gemeinsamen Versandverfahrens eingetroffen sind, und es sind sämtliche darin enthaltenen besonderen Vermerke zu übernehmen.

Artikel 9 des Übereinkommens
Artikel 12 der Anlage II zum Übereinkommen

Waren, die aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens wiederausgeführt werden

Sollen in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens verbrachte Unionswaren in einem anderen Versandverfahren als dem gemeinsamen Versandverfahren wiederausgeführt werden, so braucht das T2L-/T2LF-Dokument nicht erneuert zu werden, vorausgesetzt, die Waren sind vor ihrer Weiterversendung nicht gelagert worden. Als Nachweis dafür, dass die Waren unter ständiger zollamtlicher Überwachung geblieben sind, bringt die zuständige Zollstelle des Lands des gemeinsamen Versandverfahrens im oberen vorderen Teil des Dokuments einen Stempelabdruck und das Datum der Wiederausfuhr an.

Zum Beispiel: Unionswaren treffen in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens auf einem Schiff ohne RSS-Bewilligung ein und werden mit Lastkraftwagen im TIR-Verfahren wiederausgeführt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Gültigkeitsdauer des T2L-/T2LF-Dokuments auf 90 Tage begrenzt ist.

Artikel 2 der Anlage II zum Übereinkommen

Ausstellung von Nachweisen in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens

Der Nachweis für Unionswaren, die aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden, kann nur für

Waren erbracht werden, die unmittelbar aus diesem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein anderes Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder einen anderen Mitgliedstaat befördert werden. Als unmittelbar beförderte Waren gelten Waren,

- bei deren Beförderung das Gebiet eines Drittlands nicht berührt wird oder

- bei deren Beförderung das Gebiet eines Drittlands berührt wird, sofern die Beförderung durch diese Länder mit einem einzigen, in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgestellten Beförderungspapier erfolgt.

Waren, die aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgeführt werden

Artikel 2 der Anlage II zum Übereinkommen

Der Nachweis des Unionscharakters kann nicht für Unionswaren verwendet werden, die zur Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder der EU bestimmt sind.

Vermutung des Unionscharakters von Waren

Vorübergehende Verwendung

Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens

Der Nachweis des Unionscharakters ist jedoch nicht erforderlich für Unionswaren in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt wurden und die nur solchen Behandlungen unterworfen worden sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestand.

T2-Korridor

Artikel 2a der Anlage II zum Übereinkommen

Im Schienenverkehr beförderte Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren können, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen, zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten und durch das Gebiet eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden, ohne dass sich ihr zollrechtlicher Status ändert. Weitere Einzelheiten zum T2-Korridor siehe Teil VI Abschnitt 3.5.5.

II.4 Beförderung von Unionswaren ohne Nachweis des Unionscharakters

II.4.1 Auf dem Luftweg beförderte Waren

Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a DelR

Für Unionswaren, die ohne Zwischenstopp außerhalb der EU auf dem Luftweg von einem EU-Flughafen zu einem anderen befördert werden, gilt die Vermutung des Unionscharakters, sofern für sie ein in einem Mitgliedstaat ausgestelltes einziges Beförderungspapier, d. h. ein Luftfrachtbrief, vorliegt. Daher ist für Unionswaren unter diesen Umständen kein Nachweis erforderlich.

II.4.2 Linienverkehr

II.4.2.1 Definition

Artikel 120 DelR

Schifffahrtsunternehmen, die nur Fahrten (Kurzstrecken) zwischen zwei oder mehr EU-Häfen betreiben und Unionswaren befördern, können einen Antrag auf Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs (RSS) stellen.

Unionswaren, die an Bord eines Schiffes mit RSS-Bewilligung zwischen zwei oder mehr EU-Häfen befördert werden, behalten ihren Unionscharakter, ohne dass dieser gegenüber den Zollbehörden in den Ankunftshäfen der EU nachgewiesen werden muss. Im Linienverkehr eingesetzte Schiffe dürfen

- keine Häfen außerhalb des Zollgebiets der Union anlaufen;
- keine Häfen anlaufen, die nicht Teil der Route sind, die unter die RSS-Bewilligung fallen;
- keine Häfen in einer Freizone eines EU-Hafens anlaufen;
- nicht für die Umladung von Waren auf See genutzt werden.

Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe b DelR

Der RSS ist daher vergleichbar mit einer Landbrücke zwischen zwei oder mehr EU-Häfen ohne Zollkontrollen an beiden Enden der Brücke. Nicht-Unionswaren, die von einem Schiff mit RSS-Bewilligung befördert werden, müssen jedoch in ein T1-Versandverfahren übergeführt werden.

Verkehrt ein im Linienverkehr eingesetztes Schiff zwischen EU-Häfen und verlässt es das Zollgebiet der Union, verlieren die Unionswaren an Bord ihren Unionscharakter. Bei der Wiedereinfuhr in die Union muss der Status von Unionswaren nachgewiesen werden, andernfalls gelten alle an Bord befindlichen Waren als Nicht-Unionswaren.

Wenn Schifffahrtsdienste Fahrten zwischen EU-Häfen und Nicht-EU-Häfen betreiben, wird ihnen für diese Routen keine RSS-Bewilligung erteilt. Für Unionswaren, die an Bord eines Schiffes ohne RSS-Bewilligung befördert werden, muss der zollrechtliche Status nachgewiesen werden, wenn sie in einem EU-Hafen abgeladen werden.

Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren deckt weder die Erleichterung in Form der RSS-Bewilligung noch die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für den Seeverkehr ab.

Der Begriff „Linienverkehr“ ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff „regelmäßiger Liniendienst“, wie er von Seeverkehrsbetreibern verwendet wird.

II.4.2.2 Verfahren für die Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs

Artikel 120 und 121 DelR
Artikel 39 Buchstabe a UZK

Die Bewilligung wird nur Schifffahrtsgesellschaften erteilt,

- die im Zollgebiet der Union ansässig sind,
- keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen haben (Anmerkung: diese Bedingung gilt für Schifffahrtsgesellschaften mit Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (*authorised economic operator*, AEO) als erfüllt);
- sich verpflichten, der Zollbehörde, die die Bewilligung erteilt hat, folgende Informationen zu übermitteln, sobald die Bewilligung erteilt ist:
    - die Namen der im Linienverkehr eingesetzten Schiffe,
    - den Hafen, in dem das Schiff den Linienverkehr aufnimmt und
    - die Anlaufhäfen;
- sich verpflichten, keinen Hafen außerhalb des Zollgebiets der Union bzw. keine Freizone in einem EU-Hafen anzulaufen und keine Waren auf See umzuladen.

Die allgemeinen Vorschriften für Zollentscheidungen auf Antrag gelten uneingeschränkt für die Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs. Die in Teil VI Abschnitte 2.2 bis 2.5 beschriebenen Leitlinien gelten somit gleichermaßen zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Spezifikationen.

BETEILIGTE

In dem Antrag sind die Mitgliedstaaten anzugeben, in denen der Linienverkehr betrieben wird, und es können die Mitgliedstaaten genannt werden, die der Antragsteller im Hinblick auf Pläne für künftige Dienste angegeben hat.

Artikel 195 DuR

Nach Prüfung des Antrags sollte die zuständige Zollbehörde (bewilligende Zollbehörde) die Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die tatsächlich oder potenziell von dem Linienverkehr betroffen sind und um Zustimmung ersucht werden (konsultierte Zollbehörden), mittels des Systems für Zollentscheidungen benachrichtigen. Die konsultierten Zollbehörden müssen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung durch die bewilligende Zollbehörde ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung erteilen. Lehnt der konsultierte Mitgliedstaat den Antrag ab, so muss er den Grund (die Gründe) und die entsprechenden Rechtsvorschriften zum begangenen Verstoß im System für Zollentscheidungen angeben. Die Behörden des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag gestellt wurde, müssen die Bewilligung ablehnen und den Antragsteller über die Ablehnung und die Gründe dafür unterrichten.

Artikel 195 DuR

Ist innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung keine Antwort oder Ablehnung erfolgt, so müssen die bewilligenden Zollbehörden der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft die Zulassung erteilen.

Die Bewilligung muss von den anderen tatsächlich oder potenziell von dem Linienverkehr betroffen Mitgliedstaaten akzeptiert werden.

Artikel 121 DelR

BETEILIGTE

Eine Schifffahrtsgesellschaft, der die Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs erteilt wurde, muss bei der bewilligenden Zollbehörde

a) die Namen der im Linienverkehr eingesetzten Schiffe,
b) den ersten Hafen, in dem das Schiff den Linienverkehr aufnimmt,
c) die Anlaufhäfen

registrieren und ihr Folgendes mitteilen:

d) jegliche Änderungen der unter den Buchstaben a, b und c genannten Angaben,
e) das Datum und die Uhrzeit des Wirksamwerdens dieser Änderungen

sowie gegebenenfalls

f) die Namen der Teilcharterer.

Artikel 121 DelR und Artikel 196 DuR

ZOLL

Alle von der Schifffahrtsgesellschaft mitgeteilten Änderungen an der Bewilligung sind innerhalb eines Arbeitstages nach deren Übermittlung zu registrieren und müssen den am Linienverkehr beteiligten Zollbehörden zugänglich sein. Die Änderung wird am ersten Arbeitstag nach ihrer Registrierung wirksam.

Jeder Schriftverkehr mit anderen am Linienverkehr beteiligten Zollverwaltungen muss über das System für Zollentscheidungen erfolgen.

Anhang II.8.4 enthält eine Liste der für das Bewilligungsverfahren und die Mitteilungen in Bezug auf den Linienverkehr zuständigen Behörden.

ZOLL

Zulassung => Registrierung im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr

Gegebenenfalls ist im Feld „Sonstige Angaben" der RSS-Bewilligung der (die) Name(n) des (der) Teilcharterer(s) für jedes Schiff einzutragen.

Diese Informationen werden nach der für Ende 2020 geplanten Aktualisierung des Verwaltungssystems für Zollentscheidungen (*Customs Decision Management System*, CDMS) *ergänzt*.

II.4.2.3 Teilchartervereinbarungen

Bei Teilchartervereinbarungen wird der Antrag auf Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs von der Person (Vercharterer oder Charterer), die den Linienverkehr, d. h. die auf der Strecke eingesetzten Schiffe und die Anlaufhäfen, festlegt, oder von ihrem Vertreter gestellt. Die bewilligenden Behörden können alle weiteren zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Auskünfte verlangen.

Anhang II.8.1 zeigt Beispiele eines Beförderungsvertrags mit Unter- und Teilvercharterung.

II.4.2.4 Überprüfung der Bedingungen für den Linienverkehr

Die Zollbehörden können von der Schifffahrtsgesellschaft den Nachweis verlangen, dass sie die Bestimmungen über den Betrieb des Linienverkehrs einhält, nämlich dass der Linienverkehr auf der Grundlage der bei der zuständigen Zollbehörde registrierten Informationen betrieben wird und dass nur die registrierten Anlaufhäfen für die Zwecke des Linienverkehrs angelaufen werden.

Stellt eine Zollbehörde fest, dass die Bestimmungen über den Linienverkehr nicht eingehalten wurden, unterrichtet sie die Zollbehörden der anderen von dem Linienverkehr betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich im Wege des Systems für Zollentscheidungen, sodass diese die erforderlichen Maßnahmen treffen können.

II.4.2.5 Linienverkehr oder Nichtlinienverkehr

Nicht-Unionswaren und in bestimmten Fällen auch Unionswaren, die auf einem im Linienverkehr eingesetzten Schiff befördert werden, müssen in einem Zollverfahren („Lastkraftwagen auf der Fähre“) befördert oder in ein Unionsversandverfahren (T1 oder T2F) übergeführt werden. Zu diesem Zweck kann eine Schifffahrtsgesellschaft, die einen Linienverkehr betreibt, wählen, ob sie eine Bewilligung zur Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für den Seeverkehr einholt oder ob sie für T1- oder T2F-Waren das Regelversandverfahren (unter Verwendung der NCTS-Anmeldung auf der Grundlage des SAD und einer Sicherheit) in Anspruch nimmt. Wird das elektronische Beförderungsdokument als Versandanmeldung für den Seeverkehr verwendet, kann das RSS-Manifest zu diesem Zweck verwendet werden, und es ist keine Sicherheitsleistung erforderlich.

Werden Kurzstreckenseeverkehrsdienste zwischen zwei oder mehr EU-Häfen betrieben und werden dabei hauptsächlich Nicht-Unionswaren befördert, so sollten die entsprechenden Betreiber den damit verbundenen Verwaltungsaufwand berücksichtigen. Sie sollten prüfen, ob es sich lohnt, die verwaltungstechnischen Anforderungen für die Bewilligung zur Verwendung des RSS-Manifests und des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für den Seeverkehr und die operativen Anforderungen für die Verwendung dieser Bewilligungen zu erfüllen. Alternativ könnten die Betreiber stattdessen die Nutzung eines Nichtlinienverkehrs in Erwägung ziehen. In diesem Fall wäre keine RSS-Bewilligung erforderlich, sondern der Wirtschaftsbeteiligte könnte gegebenenfalls einen einfachen Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren erbringen.

Unvorhergesehene Umstände bei der Beförderung im Linienverkehr

Besteht bei einem für den Linienverkehr registrierten Schiff aufgrund unvorhergesehener Umstände die Notwendigkeit, Waren auf See umzuladen, Waren in einem Nicht-EU-Hafen, einem Nicht-RSS-Hafen oder einer Freizone in einem Hafen der EU anzulaufen oder Waren dort zu verladen oder zu entladen, so muss die Schifffahrtsgesellschaft die Zollbehörden unverzüglich über alle nachfolgenden EU-Häfen unterrichten, die das Schiff auf seiner planmäßigen Route anläuft.

Der zollrechtliche Status der an Bord dieses Schiffes befindlichen Waren darf nicht geändert werden, es sei denn, es gibt neu verladene oder entladene und an diesen Orten verbliebene Waren.

Beispiel 1 **Nichtlinienverkehr New York – Le Havre – Antwerpen**

Die Waren gelten bei ihrem Eintreffen in Le Havre als Nicht-Unionswaren.

- Für Unionswaren (ohne verbrauchsteuerpflichtige Waren), die in Le Havre verladen wurden: Es ist entweder ein T2L-Dokument oder auf Verlangen der Schifffahrtsgesellschaft das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft mit dem Code „C“ zu verwenden.
- Für in Le Havre verladene verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren: Es ist ein Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) (nach den Artikeln 21 und 34 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 684/2009) zu verwenden.

Beispiel 2 **Nichtlinienverkehr Le Havre – Pointe à Pitre (Guadeloupe)**

Bei ihrem Eintreffen in Pointe à Pitre gelten die Waren als Nicht-Unionswaren.

- Bei Unionswaren: Es ist ein T2L-Dokument oder auf Verlangen der Schifffahrtsgesellschaft das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft mit dem Code „F“ zu verwenden.

Beispiel 3 **Nichtlinienverkehr Genua – Marseille**

Die Waren gelten bei ihrem Eintreffen in Marseille als Nicht-Unionswaren.

- Für Unionswaren (ohne verbrauchsteuerpflichtige Waren), die in Genua verladen wurden: Es ist ein T2L-Dokument oder auf Verlangen der Schifffahrtsgesellschaft das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft mit dem Code „C“ zu verwenden.

- Für in Genua verladene verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren: Ein Ausdruck eines e-VD (nach den Artikeln 21 und 34 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 684/2009) ist zu verwenden.

Beispiel 4 **Nichtlinienverkehr New York – Le Havre – Antwerpen**

Die Waren gelten bei ihrem Eintreffen in Le Havre als Nicht-Unionswaren.

Ein Teil von ihnen wird in Le Havre entladen, der Rest bleibt an Bord.

Nun gibt es zwei Möglichkeiten:

- *Die Güter werden in Le Havre entladen und im Straßengüterverkehr nach Antwerpen befördert*: Für die Beförderung im Straßengüterverkehr bedarf es des Versandverfahrens T1 und der Leistung einer Sicherheit.
- *Die Güter werden in Le Havre nicht entladen und auf dem Seeweg nach Antwerpen befördert*: Das Versandverfahren T1 ist nicht erforderlich. Beim Eintreffen in Antwerpen gelten alle Waren als Nicht-Unionswaren, es sei denn, es wird ein Nachweis über den zollrechtlichen Status von Unionswaren vorgelegt.

Beispiel 5 **Ausfuhr von Waren, für die eine Erstattung beantragt wird**

Nichtlinienverkehr Le Havre – Antwerpen – New York

Die Ausfuhrförmlichkeiten werden in Le Havre erfüllt, wo die Waren im Rahmen eines einzigen Vertrags über die Beförderung in ein Nicht-EU-Land auf ein Schiff verladen werden, das sie nach Antwerpen befördert, wo sie auf ein anderes Schiff umgeladen werden, das in ein Nicht-EU-Land fährt.

Da diese Waren im Nichtlinienverkehr befördert werden, gelten sie als Nicht-Unionswaren.

Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren bei Umladungen

Unionswaren werden im Linienverkehr befördert (siehe Abschnitt II.4.2). Werden die Waren anschließend in einem EU-Hafen auf ein Schiff umgeladen, das nicht im Linienverkehr eingesetzt wird, würde der Status verloren gehen und die Waren würden vorübergehend gelagert. Dies stellt ein Problem im

endgültigen EU-Bestimmungshafen (Entladung) dar. Schematisch lässt sich das Problem wie folgt darstellen:

DUBLIN
Unionswaren werden verladen
→
Schiff A (Linienverkehr)
→
MARSEILLE
Umladung
→
Schiff B (Nichtlinienverkehr)
→
TARENT
Nachweis des Unionscharakters erforderlich

In solchen Fällen ist der erforderliche Nachweis des Status im Zielhafen der EU (Entladung), z. B. Tarent, mit einem T2L zu erbringen, das von den zuständigen Behörden spätestens im Hafen der Umladung, z. B. Marseille, ausgestellt und authentifiziert wird.

In diesen Fällen wird empfohlen, den Nachweis des Status zu Beginn des Versandvorgangs den Waren beizufügen (Schiff A).

Alternativ kann der erforderliche Nachweis durch das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft erbracht werden (siehe Abschnitt II.4.2).

II.4.3 T2-Korridor

Siehe Teil VI.3.5.5.

II.5 Sondervorschriften für Erzeugnisse der Seefischerei und aus solchen Erzeugnissen gewonnene oder hergestellte Waren

Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionserzeugnissen der Seefischerei und sonstigen von Schiffen aus gewonnenen Meereserzeugnissen

Artikel 213 DuR

Der zollrechtliche Status folgender Erzeugnisse bzw. Waren wird durch Vorlage von Fischereilogbuch, Anlandeerklärung, Umladeerklärung oder Daten des Schiffsüberwachungssystems nachgewiesen:

- Erzeugnisse der Seefischerei, die von einem Fischereifahrzeug der Union außerhalb des Zollgebiets der Union in Gewässern außerhalb der Hoheitsgewässer eines Drittlands gefangen werden, und
- Waren, die aus den genannten Erzeugnissen an Bord eines Fischereifahrzeugs oder eines Fabrikschiffs der Union – auch unter Verwendung anderer Erzeugnisse mit zollrechtlichem Status von Unionswaren – gewonnen werden.

Artikel 129 DelR

Das Fischereilogbuch, eine Anlandeerklärung, eine Umladeerklärung oder die Daten des Schiffsüberwachungssystems sind vorzulegen von

1. dem Fischereifahrzeug der Union, das die Erzeugnisse gefangen und gegebenenfalls verarbeitet hat, oder
2. einem anderen Fangschiff der Union oder einem Fabrikschiff der Union, das die Erzeugnisse nach ihrer Umladung von dem unter Nummer 1 genannten Schiff verarbeitet hat, oder
3. jedem anderen Schiff, auf das die Erzeugnisse und Waren in unverändertem Zustand von Schiffen gemäß den Nummern 1 und 2 umgeladen wurden, oder
4. einem anderen Beförderungsmittel mit einem einzigen Beförderungspapier, das in dem nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Land oder Gebiet ausgestellt wurde, in dem die Erzeugnisse oder Waren von Schiffen nach den Nummern 1, 2 oder 3 angelandet wurden.

Artikel 214 DuR

Werden Erzeugnisse der Seefischerei und daraus gewonnene oder hergestellte Waren umgeladen und durch ein Gebiet außerhalb der EU befördert, bevor sie in die EU verbracht werden, ist für diese Erzeugnisse und Waren beim Eingang in das Zollgebiet der Union ein Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

vorzulegen. Dies kann durch einen Ausdruck des Fischereilogbuchs geschehen, einschließlich einer von der Zollbehörde des betreffenden Lands oder Gebiets ausgestellte Bescheinigung darüber, dass die Erzeugnisse und Waren

- in diesem Land oder Gebiet unter zollamtlicher Überwachung standen und
- keiner anderen Behandlung unterzogen wurden als zu ihrer Erhaltung erforderlich.

Der Ausdruck des Fischereilogbuchs nach den derzeitigen Rechtsvorschriften kann Folgendes bedeuten:

- entweder den Ausdruck der relevanten Teile des Fischereilogbuchs (d. h. einen Auszug), einschließlich der Daten über etwaige Umladungen, oder
- den Ausdruck des gesamten Fischereilogbuchs, sofern dieser die Identifizierung der betreffenden Sendung von Erzeugnissen der Seefischerei und der daraus gewonnenen oder hergestellten Waren erlaubt und einen Verweis auf das betreffende Fischereilogbuch enthält.

Die Zollverwaltungen von Drittländern sind rechtlich nicht verpflichtet, die Nichtbehandlung auf einem Ausdruck des Fischereilogbuchs der umgeladenen und durch die betreffenden Länder beförderten Erzeugnisse der Seefischerei und daraus gewonnenen oder hergestellten Waren zu bescheinigen. Daher kann eine andere Bescheinigung als auf der Grundlage des Ausdrucks des Fischereilogbuchs akzeptiert werden.

Die Form des Bescheinigungsdokuments ist nicht verbindlich vorgeschrieben. In Anhang II.8.5 ist ein von der Fischwirtschaft bereitgestelltes Beispiel beigefügt. Ein weiteres Beispiel ist die von Singapur ausgestellte Bescheinigung der Nichtbehandlung in Anhang II.8.6.

Artikel 130 und 133 DelR

In Artikel 130 DelR sind die Datenanforderungen für den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren von Erzeugnissen der Seefischerei und Waren festgelegt, die direkt oder mittels Umladung in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

In Artikel 133 DelR sind die Datenanforderungen für die Bescheinigung der Nichtbehandlung von Erzeugnissen der Seefischerei und daraus gewonnenen oder hergestellten Waren festgelegt, die umgeladen und durch ein Drittland oder Gebiet befördert wurden; diese Bescheinigung ist Bestandteil des

Nachweises, dass diese Erzeugnisse und Waren den zollrechtlichen Status von Unionswaren besitzen.

Werden für die Zwecke der Bescheinigung der Nichtbehandlung andere Dokumente als ein Ausdruck des Fischereilogbuchs oder ein Ausdruck der relevanten Teile des Fischereilogbuchs verwendet, so müssen diese anderen Dokumente Folgendes enthalten:

- alle in den Artikeln 130 und 133 DelR genannten relevanten Daten;
- einen Verweis auf das Fischereilogbuch.

Diesen Nachweisen muss ein Ausdruck des betreffenden Fischereilogbuchs oder ein Ausdruck der relevanten Teile des Fischereilogbuchs beigefügt sein, wenn sie beim Eingang in das Zollgebiet der Union den Zollbehörden der Mitgliedstaaten vorgelegt werden.

Was die gemäß Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a erforderlichen Angaben zum Ort, an dem die Erzeugnisse der Seefischerei gefangen wurden, betrifft, so wird anerkannt, dass die Angaben zum genauen Fangort als vertraulich anzusehen sind und ihre Weitergabe an die Zollbehörden von Drittländern für die Zwecke der Bescheinigung problematisch sein könnte. Unter der Bedingung, dass die Angaben zum genauen Fangort den Zollbehörden der Mitgliedstaaten beim Eingang in das Zollgebiet der Union mitgeteilt werden, sollte daher keine Verpflichtung zur Aufnahme dieser Angaben in die Dokumente, die den Zollbehörden von Drittländern zwecks Bescheinigung vorgelegt werden, bestehen.

II.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

II.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

II.7.1 Elektronisch authentifiziertes T2L-/T2LF-Dokument

II.8 Anhänge

II.8.1 Beispiel eines Frachtvertrags mit Untervercharterung und Teilcharter

Teilcharter

In diesem Abschnitt werden die kommerziellen Aspekte der Teilcharter unter besonderer Berücksichtigung des Containerverkehrs und der Auswirkungen auf das Unionsversandverfahren erläutert.

1. Einführung

Die Teilcharter im Containerverkehr wird in der Regel als „Slotcharter“ bezeichnet. Ein „Slot“ ist ein Teil des Schiffsraums, der von der Größe her genau einem Container oder einer Containereinheit entspricht. Es gibt zwei Containertypen:

a) TEU = Zwanzig-Fuß-Containereinheit (*Twenty-foot Equivalent Unit*) und
b) FEU = Vierzig-Fuß-Containereinheit (*Fourty-foot Equivalent Unit* – zwei TEU-Container).

Anmerkung: Weitere Containertypen sind Container mit einer Länge von zehn Fuß, Highcube-Container, Container mit einer Länge von 45 Fuß usw.

2. Arten der Slotcharter

Es gibt zwei Hauptarten:

a) gewöhnliche Slotcharter,

b) Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Schiffen.

3. Gewöhnliche Slotcharter

Im Rahmen der gewöhnlichen Slotcharter mietet der Charterer (eine Schifffahrtsgesellschaft) vom Reeder (einer anderen Schifffahrtsgesellschaft mit überschüssigem Schiffsraum auf einem bestimmten Schiff) eine Reihe von „Slots“. Der Charterer leistet (in der Regel) für sämtliche von ihm gemieteten Slots eine bestimmte Zahlung, ganz gleich, ob er alle gemieteten Slots nutzen kann oder nicht. Die gewöhnliche Slotcharter erfolgt (in der Regel) auf der Basis einer einzelnen Reise.

4. Absprache über den Austausch von Schiffen

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Schiffen vereinbaren zwei (oder mehr) Schifffahrtsgesellschaften, sich auf genau bezeichneten Schiffen oder Routen gegenseitig eine feste Anzahl von Slots zur Verfügung zu stellen. Diese

Vereinbarungen erfolgen in der Regel auf Gegenseitigkeitsbasis, und die betreffenden Schifffahrtsgesellschaften leisten einander für die Slots keine Zahlungen.

5. Kommerzielle Folgen

a) Abgesehen davon, dass die gewöhnliche Slotcharter gegen Entgelt erfolgt, die Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Schiffen hingegen unentgeltlich ist, ist die rechtliche Durchführung bei diesen beiden Charterarten gleich.

b) Die Teilcharter wird wie die gewöhnliche Charter gehandhabt, d. h. die Beförderung der Fracht im Rahmen einer Slotcharter /Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Schiffen erfolgt auf den Namen des Charterers, mit seinem Konnossement und seinen Manifesten. Der Schiffseigner stellt ein einziges Seekonnossement aus, das alle genutzten Slots umfasst, und nicht ein Konnossement je Container/Sendung. Der Schiffseigner verfügt (mit Ausnahme von Verzeichnissen geladener gefährlicher Güter usw.) über keinerlei Unterlagen zu den einzelnen Sendungen, beispielsweise Absender, Empfänger, Inhalt usw.

c) Fracht im Rahmen einer Slotcharter/Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Schiffen wird de facto so befördert, als befände sie sich an Bord eines dem Charterer gehörenden Schiffes.

d) Der Absender/Empfänger braucht nicht zu wissen – oder davon in Kenntnis gesetzt zu werden–, dass ein Teil der Beförderung an Bord eines auf der Basis einer Slotcharter/Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Schiffen eingesetzten Schiffes erfolgt.

e) Der Absender/Empfänger erhält ein Konnossement, das die Schifffahrtsgesellschaft ausgestellt hat, mit der er den Frachtvertrag geschlossen hat.

6. Auswirkungen auf das Unionsversandverfahren

Im Rahmen kommerzieller Teilchartervereinbarungen kann jede Schifffahrtsgesellschaft als Inhaber des Verfahrens auftreten, vorausgesetzt, dass alle Manifeste den Artikeln 50 und 51 ÜDelR in vollem Umfang entsprechen.

Außerdem muss aus dem Seekonnossement im Manifest des die Fracht befördernden Schiffes für die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens hervorgehen, dass Versandkontrollen anhand der Manifeste und Konnossemente des Charterers erfolgen.

7. Folgen für die Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs (RSS)

a) Bei Teilchartervereinbarungen muss der Antrag auf Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs von der Person (Vercharterer oder Charterer) gestellt werden, die den Linienverkehr festlegt.

Die Zollbehörden können alle Unterlagen, die sie zur Bewertung des Antragstellers benötigen, und insbesondere den Chartervertrag verlangen.

b) Beispiele:

Beispiel 1:

- Das Schiff „Goodwill“ gehört dem Reeder A, der einen Zeitchartervertrag mit der Schifffahrtsgesellschaft B schließt. Mit diesem Vertrag stellt A das Schiff B zur Verfügung.

- B ist für den kommerziellen Betrieb des von ihr gemieteten Schiffes verantwortlich. Sie legt die Häfen fest, die von ihrem Schiff angelaufen werden (Linienverkehr). Um die Auslastung dieses Schiffes sicherzustellen, schließt B mit einer anderen Schifffahrtsgesellschaft C eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Schiffen (Teilchartervertrag) ab. Damit wurde eine Teilchartervereinbarung eingegangen. B tritt die kommerzielle Nutzung der Goodwill teilweise an C ab, behält sich jedoch die betriebliche Nutzung des übrigen Schiffraums vor. B beantragt **für die Goodwill eine Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs.**

Beispiel 2:

Strecken (1)	Schiffe (2)	für die Festlegung der Strecke zuständige Person (3)	Teilcharterer (4)
Rotterdam – Dublin – Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes – Vigo	Corvette und Caravel	A	B: auf der Corvette: Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Lissabon; auf der Caravel: Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Vigo
			C: auf der Corvette: Rotterdam – Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Lissabon; auf der Caravel: Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Vigo

Strecken (1)	Schiffe (2)	für die Festlegung der Strecke zuständige Person (3)	Teilcharterer (4)
			D: auf der Corvette: Rotterdam – Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
Rotterdam – Dublin – Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes – Vigo	Douro	B	A: Rotterdam – Dublin – Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Bilbao
			C: Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes
			D: Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes – Vigo
Rotterdam – Dublin – Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes – Vigo	Angela J	C	A: Rotterdam – Dublin – Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			B: Rotterdam – Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			D: Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes – Vigo
Rotterdam – Dublin – Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes – Vigo	Goodwill	D	A: Rotterdam – Dublin – Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			B: Rotterdam – Rosslare – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			C: Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes – Vigo

- In Spalte 1 sind die Strecken mit den verschiedenen Häfen aufgeführt, die von dem bzw. den darauf eingesetzten Schiff(en) angelaufen werden. Für diese Strecken wurde eine RSS-Bewilligung beantragt.
- Spalte 2 enthält die auf den jeweiligen Strecken eingesetzten Schiffe. Damit sie auf demselben Antrag für eine RSS-Bewilligung aufgeführt werden können, müssen die Schiffe alle im Antrag genannten Häfen anlaufen.

- In Spalte 3 ist der Name der für die Festlegung der Strecke (anzulaufende Häfen usw.) zuständigen Person angegeben. Diese muss die Bewilligung beantragen und die Teilcharterer (siehe Spalte 4) darüber unterrichten, dass die Strecke den Status eines Linienverkehrs besitzt. Sie kann natürlich auch selbst Waren auf dieser Strecke befördern.
- In Spalte 4 sind die verschiedenen Teilcharterer aufgeführt, die Laderaum auf dem Schiff eines Vercharterers gemietet haben. Die Bewilligung ist nicht von ihnen zu beantragen, aber sie bzw. ihre Kunden müssen die Zollverfahren einhalten, die sich je nach dem zollrechtlichen Status der beförderten Waren aus dem Status des Linienverkehrs ergeben.

c) Inhalt des Antrags und der Bewilligung des Linienverkehrs

Die Bewilligung des Linienverkehrs ist gemäß den folgenden Anweisungen auszufüllen:

- Allgemeines:
  Die Europäische Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten müssen die Bewilligungen einschließlich der an ihnen vorgenommenen Änderungen im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr speichern und Zugang dazu haben.

- Felder:

  Feld 1: Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft bzw. ihres Vertreters.

  Wird das Schiff von mehreren Gesellschaften kommerziell betrieben, die gemeinsam die anzulaufenden Häfen angeben, sind der Name und die vollständige Anschrift jeder betroffenen Schifffahrtsgesellschaft bzw. des jeweiligen Vertreters anzugeben.

  In diesem Fall muss jede betroffene Schifffahrtsgesellschaft als Antragsteller auf demselben Antrag auf Zulassung eines Linienverkehrs genannt werden.

  Feld 2: Anzugeben sind alle Anlaufhäfen in der Reihenfolge der angelaufenen Häfen für eine bestimmte Strecke. Auf den Namen des Hafens folgt der entsprechende ISO-Ländercode (als Beispiel: Rotterdam (NL), Dublin (IE), Le Havre (FR)).

  Wird die Bewilligung für mehr als eine Strecke erteilt, muss jede Strecke mit einer Zahl versehen werden (als Beispiel: 1. Rotterdam (NL) – Dublin (IE) – Le Havre (FR), 2. Lissabon (PT) – Vigo (ES) – Bilbao (ES) usw.).

  Feld 3: Anzugeben sind die Namen der Schiffe, die auf der in Feld 2 festgelegten Strecke eingesetzt werden. Sind in Feld 2 mehrere Strecken angegeben, werden die Schiffe durch die Nummer der Strecke, auf denen sie eingesetzt

werden, unterschieden (als Beispiel: 1. Neptune, Goodwill, 2. Corvette, 3. Douro usw.).

Feld 4: Anzugeben sind die Namen der Teilcharterer (nicht die Namen der Schiffe). Die Person, die die Bewilligung beantragt, hat den Zollbehörden die Namen der Teilcharterer mitzuteilen. Es ist zu beachten, dass Teilcharterer nicht Inhaber der Bescheinigung sind und nicht in Feld 1 aufgeführt werden.

Feld 5: Das Feld muss datiert und mit der Unterschrift der in Feld 1 genannten Schifffahrtsgesellschaften bzw. der jeweiligen Vertreter versehen werden.

Feld A: Auf den Namen des Lands folgt in Klammern der jeweilige ISO-Ländercode: (AT), (BE), (BG), (CY), (CZ), (DE), (DK), (EE), (ES), (FI), (FR), (GR), (HR), (HU), (IE), (IT), (LT), (LU), (LV), (MT), (NL), (PL), (PT), (RO), (SE), (SI) oder (SK).

II.8.2 Schiffsmanifest – TC12-Bewilligung

Bewilligung der Vereinfachung nach Artikel 128d Absatz 5 Buchstabe c DelR (Artikel 18 der Anlage II zum Übereinkommen). Siehe Abschnitt II.3.3.4.

<u>Muster für die Bewilligung TC12</u>

<table>
<tr><td rowspan="2">1. Bewilligungsinhaber</td><td>(Bewilligungsnummer)
…….</td></tr>
<tr><td>Bewilligung der Vereinfachung nach Artikel 128d Artikel 5 Buchstabe c DelR (Artikel 18 der Anlage II zum Übereinkommen)</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Abgangshäfen und Länder, für die die Bewilligung gilt, und Name(n) der Vertreter der Schifffahrtsgesellschaft</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Bestimmungshäfen und Länder, für die die Bewilligung gilt, und Name(n) der Vertreter der Schifffahrtsgesellschaft</td></tr>
<tr><td colspan="2">4. Sonstige Angaben</td></tr>
</table>

5. Ausstellende Behörde		
		Stempel
Name:	Datum:	
Anschrift:		
Land:		(Unterschrift)

II.8.2.B Anhang B – Verzeichnis der für das Konsultationsverfahren zuständigen Behörden

Die jüngste Fassung dieser Liste ist unter dem folgenden Link abrufbar:

EUROPA:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_de

II.8.3 Nachweis des zollrechtlichen Status von Straßenkraftfahrzeugen im Zollgebiet der Union

Um den zollrechtlichen Status von Straßenkraftfahrzeugen im Zollgebiet der Union zweifelsfrei feststellen zu können, sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Vorschriften über Warenbeförderungen zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union gelten gleichermaßen für den Verkehr von Straßenkraftfahrzeugen, Freizeitbooten und privaten Luftfahrzeugen.

2. Der Begriff „Verkehr“ umfasst nicht nur die Verwendung des Fahrzeugs für Beförderungen im Zollgebiet der Union, sondern – wie bei allen anderen Unionswaren auch – den Besitzerwechsel (Lieferung/Erwerb) sowie den durch Umzug/Übersiedlung des Besitzers bedingten Ortswechsel des Fahrzeugs ohne Besitzerwechsel.

3. In Artikel 153 UZK heißt es: „Für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren gilt die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie nicht Unionswaren sind.“ Diese Vermutung gilt auch für den Verkehr von Fahrzeugen.

4. Werden Fahrzeuge also bei der Einfuhr aus einem Drittland, ohne in einem Mitgliedstaat zugelassen zu sein, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so können sie als Unionswaren in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, weil die allgemeine Vermutung nach Artikel 153 UZK erfüllt ist. Hinsichtlich ihrer Zulassung sind diese Fahrzeuge genauso zu behandeln wie in der Union hergestellte Fahrzeuge.

5. Die Zulassung neuer Fahrzeuge darf in solchen Fällen nicht davon abhängig gemacht werden, dass der zollrechtliche Status von Unionsfahrzeugen nachgewiesen wird.

6. In Zweifelsfällen können die zuständigen Behörden im Rahmen der Amtshilfe Informationen einholen. Dies sollte jedoch nicht zur Regel werden.

7. Für den Verkehr von Unionsfahrzeugen im Zollgebiet der Union gelten folglich dieselben Vorschriften wie für andere Unionswaren. Zollamtliche Eingriffe sind nicht vorgesehen.

8. Die Steuervorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Pflicht des Eigentümers/Besitzers zur Zulassung im jeweiligen Land des Wohnsitzes, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

9. Unbeschadet der oben genannten Vorschriften gilt jedes in einem Mitgliedstaat zugelassene Straßenkraftfahrzeug als Fahrzeug mit Unionscharakter, wenn

   a) der entsprechende Zulassungsschein den Zollbehörden in dem Mitgliedstaat vorgelegt wird, in den das Fahrzeug verbracht wird;

   b) die Zulassung dieses Fahrzeugs, wie aus dem Zulassungsschein und dem amtlichen Kennzeichen ersichtlich, für das jeweilige Zulassungsland die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt.

Andernfalls kann der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren nach den Vorschriften des Artikels 199 DuR erbracht werden.

10. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren bei Straßenkraftfahrzeugen anhand des amtlichen Kennzeichens (Artikel 208 DuR):

Österreich

Das Nummerierungsschema in Österreich setzt sich aus einem „Unterscheidungszeichen“ und einem „Vormerkzeichen“ zusammen.

Das Unterscheidungszeichen besteht aus ein oder zwei Buchstaben und kennzeichnet Verwaltungsbezirk (politischen Bezirk), Statutarstadt, Landesregierung oder Bundesbehörden; das Vormerkzeichen besteht aus einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben.

Kennzeichentafeln weisen eine schwarze Schrift auf weißem Grund sowie schmale rot-weiß-rote Randstreifen oben und unten auf. Die Kennzeichen müssen aus lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern bestehen. Seit November 2002 haben die Kennzeichentafeln auf der linken Seite ein blaues Feld mit einem weißen „A“ unter dem EU-Sternenkranz.

Kennbuchstaben und Vormerkzeichen werden durch ein Emblem getrennt. Bei normalen Kennzeichen ist es das Landeswappen des jeweiligen Bundeslands und darunter der Name des Bundeslands in schwarzer Blockschrift.

Kennzeichentafeln – meist im rechteckigen Querformat mit gerundeten Ecken – haben folgende Abmessungen (Breite × Höhe):

- Einzeilig: 520 × 120 mm, Schrifthöhe 67 mm
- Zweizeilig: 300 × 200 mm, Schrifthöhe 67 mm

Beispiele:

Belgien:

Bei in Belgien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren außer in den nachstehend dargelegten Szenarios als gegeben betrachtet.

1. Die nachstehend abgebildete Zulassungsbescheinigung trägt die Abkürzung T1, die

a. bei Ausstellung der Zulassungsbescheinigung vor dem 16. November 2010 auf der Rückseite der Titelseite links im Abschnitt zur vorübergehenden Zulassung zu finden war;

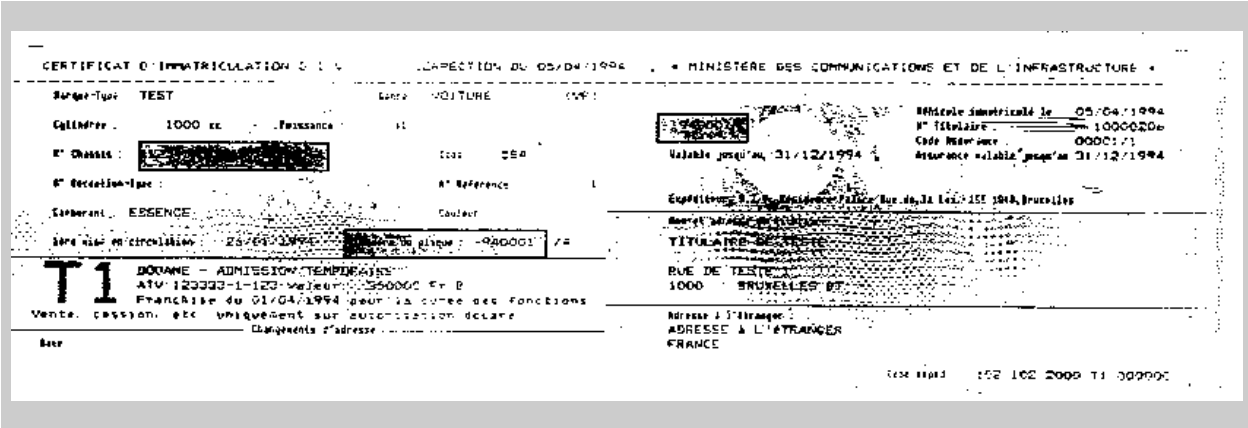

b. bei Ausstellung der Zulassungsbescheinigung ab dem 16. November 2010 auf der Vorderseite von Teil 1 links unten in der Übersicht zur vorübergehenden Zulassung zu finden ist.

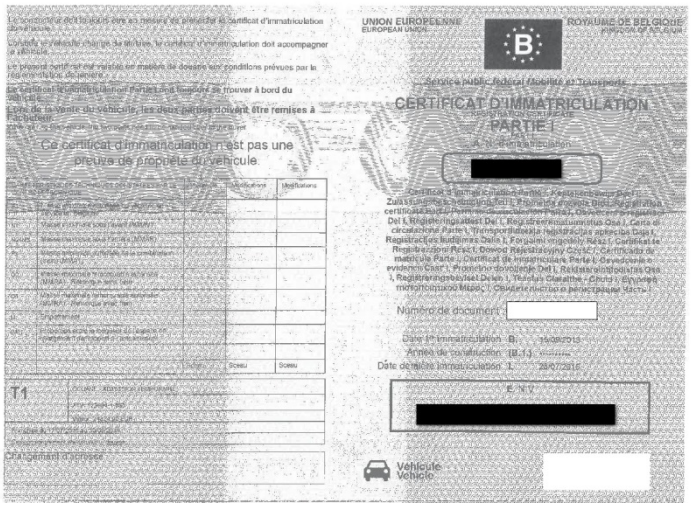

2. Trägt das Fahrzeug ein Handelskennzeichen, so hat es **möglicherweise** nicht den zollrechtlichen Status von Unionswaren. In diesem Fall muss sich die Genehmigung für die vorübergehende Zulassung im Fahrzeug befinden. Die Zulassungsbescheinigung enthält anstelle der Merkmale des Fahrzeugs das Kennzeichen, das Gültigkeitsdatum, die Art des Händlerkennzeichens, die nationale Registernummer oder die Unternehmensnummer sowie den maximalen Hubraum oder die vom Halter geforderte Höchstleistung.

Die betreffenden Kennzeichen tragen eine Kennziffer, eine Gruppe von drei Buchstaben und eine Gruppe von drei Ziffern in folgenden Kombinationen:

- – *Handelskennzeichen für Personenkraftwagen: 1 - Z + 2 andere Buchstaben + 3 Ziffern;*
- – *Handelskennzeichen für Motorräder: 1 - ZM oder 1 - ZW + 1 anderer Buchstabe + 3 Ziffern (Abmessungen unterscheiden sich von anderen Kennzeichen; Kennziffer und Buchstaben oben, Ziffern unten);*
- – *Handelskennzeichen für Kleinkrafträder: 1 - SZ + 1 anderer Buchstabe + 3 Ziffern (Abmessungen unterscheiden sich von anderen Kennzeichen; Kennziffer und Buchstaben oben, Ziffern unten);*
- – *Handelskennzeichen für Anhänger: 1 - ZQ oder 1 - ZU + 1 anderer Buchstabe + 3 Ziffern.*

Die Ziffern und Buchstaben sind grün auf weißem Grund. Ferner muss an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle eine selbstklebende Vignette mit einer Jahreszahl angebracht sein.

3. Trägt das Fahrzeug ein Prüfungskennzeichen, so hat es **möglicherweise** nicht den zollrechtlichen Status von Unionswaren. In diesem Fall muss sich die Genehmigung für die vorübergehende Zulassung im Fahrzeug befinden. Diese Fahrzeuge dürfen jedoch nicht außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets verkehren. Die Zulassungsbescheinigung enthält anstelle der Merkmale des Fahrzeugs das Kennzeichen, das Gültigkeitsdatum, die Art des Kennzeichens für Testfahrten, die nationale Registernummer oder die Unternehmensnummer.

   Die betreffenden Kennzeichen tragen eine Kennziffer, eine Gruppe von drei Buchstaben und eine Gruppe von drei (bei Kleinkrafträdern zwei) Ziffern in folgenden Kombinationen:

   - *bei Personenkraftwagen: 1 - ZZ + 1 anderer Buchstabe + 3 Ziffern;*
   - *bei Motorrädern: 1 - ZZM oder 1- ZZW + 3 Ziffern (Abmessungen unterscheiden sich von anderen Kennzeichen; Buchstaben oben, Ziffern unten);*
   - *bei Kleinkrafträdern: 1 - SZZ + 2 Ziffern (Abmessungen unterscheiden sich von anderen Kennzeichen; Buchstaben oben, Ziffern unten);*
   - *bei Anhängern: 1 – ZZQ oder 1 - ZZU + 3 Ziffern.*

   Die Ziffern und Buchstaben sind grün auf weißem Grund. Ferner muss an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle eine selbstklebende Vignette mit einer Jahreszahl angebracht sein.

Bulgarien

Bei in Bulgarien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn die Fahrzeuge mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus schwarzen Buchstaben und Zahlen auf reflektierendem weißen Grund mit einem blauen Streifen auf der linken Seite versehen sind.

Der blaue Streifen auf dem Kennzeichen trägt die bulgarische Flagge und die weißen Buchstaben „BG“.

Das Kennzeichen setzt sich aus drei Gruppen zusammen (z. B. C 5027 AB).

- Die erste Gruppe besteht aus Buchstaben und weist auf die Gebietskörperschaft hin.

- Die zweite Gruppe besteht aus vier arabischen Ziffern.
- Die dritte Gruppe besteht aus einer Buchstabenfolge (ein oder zwei Buchstaben).

Bei in Bulgarien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als nicht gegeben betrachtet, wenn sie

- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus sechs schwarzen Zahlen auf weißem Grund versehen sind, die in der Mitte durch den Buchstaben „B“ geteilt werden, und auf der rechten Seite auf rotem Grund das Gültigkeitsjahr angegeben ist,
- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus sechs schwarzen Zahlen auf weißem Grund versehen sind, die in der Mitte durch den Buchstaben „B“ oder „H“ geteilt werden,
- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus den Buchstaben „C“, „CC“ oder „CT“ und Zahlen in Weiß auf rotem Grund versehen sind oder
- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus den Buchstaben „XX“ und Zahlen in Weiß auf blauem Grund versehen sind.

Allerdings können auch Kraftfahrzeuge mit derartigen Kennzeichen den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben.

Ihr Status kann nur durch Überprüfung der einschlägigen Papiere festgestellt werden.

Kroatien

1. Bei in Kroatien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie über die entsprechenden amtlichen Kennzeichen verfügen.

Die Fahrzeugkennzeichen bestehen aus Metall, sind mit einer reflektierenden Folie überzogen und tragen in schwarzer Schrift auf weißem Grund eine Buchstabenkombination als Hinweis auf den Zulassungsbezirk und die Zulassungsnummer des Fahrzeugs. Zwischen der Buchstabenkombination für den Zulassungsbezirk und der Zulassungsnummer des Fahrzeugs befindet sich das kroatische Wappen.

Fahrzeuge, die die gesetzlich festgelegten Höchstmaße (Länge, Breite, Höhe) oder z. B. das zugelassene Höchstgewicht oder die zulässige Achslast *überschreiten*, tragen als Ausnahmefälle ein amtliches Kennzeichen mit roter Aufschrift.

Die amtlichen Kennzeichen von Fahrzeugen ausländischer Bürger, die sich vorübergehend oder dauerhaft in Kroatien aufhalten (vorübergehend zugelassene Fahrzeuge, Fahrzeuge von ausländischen Handels-, Verkehrs- und Kulturbüros sowie von sonstigen Vertretungen, ausländischen Korrespondentenbüros und ständigen Auslandskorrespondenten) sind mit grünen Buchstaben und Zahlen versehen.

2. Kennzeichen von *Fahrzeugen diplomatischer Dienste und von Konsulaten, ausländischen Missionen und internationalen Organisationen sowie ihrer Mitarbeiter* in Kroatien sind mit gelben Buchstaben und Zahlen auf blauem Grund versehen. Diese Kennzeichen enthalten zudem einen numerischen Ländercode für das Land, das durch diese Einrichtung vertreten wird, einen Buchstaben

zur Kennzeichnung der entsprechenden Tätigkeit dieser Einrichtung (d. h. Stellung der entsprechenden Person in der Einrichtung) und die Zulassungsnummer des Fahrzeugs.

Zypern

Die Abteilung für den Straßengüterverkehr arbeitet in Zypern seit Januar 1997 mit moderner Datenverarbeitungstechnik. Sämtliche seitdem ausgegebenen Zulassungsbescheinigungen werden per Computer gedruckt.

a) Ständig in Zypern zugelassene Fahrzeuge

Alle ständig in Zypern zugelassenen Fahrzeuge sind mit einer Zulassungsnummer aus einer Kombination aus einem, zwei oder drei lateinischen Buchstaben und einer Seriennummer zwischen 1 und 999 gekennzeichnet. Jedes Fahrzeug hat zwei Nummernschilder mit schwarzen Buchstaben und Ziffern auf weißem reflektierendem Grund auf dem vorderen Schild und auf gelbem oder weißem reflektierendem Grund auf dem rückwärtigen Schild.

Zur Bestimmung des zollrechtlichen Status von Unionswaren sind bei der Mehrheit der Fahrzeuge mit Zulassungsnummern im Format LLNNN (z. B. YW764) oder LLLNNN (z. B. EAY857) die entsprechenden Angaben auf der Zulassungsbescheinigung gemäß den Erläuterungen in Tabelle A zu prüfen.

b) Auf Diplomaten zugelassene Fahrzeuge (CD- oder AT-Kennzeichen)

Die auf Diplomaten zugelassenen Fahrzeuge sind durch zwei auf der Zulassungsbescheinigung vermerkte Nummern gekennzeichnet. Die erste Nummer steht für die unbefristete Zulassung. Die zweite Nummer besagt, dass das Fahrzeug zum diplomatischen Korps gehört.

Die Zulassungsnummer für Diplomatenfahrzeuge besteht aus einer Kombination aus zwei Ziffern, die die Botschaft oder das Hochkommissariat angeben, und den Buchstaben „CD“ oder „AT“ sowie der Nummer des Fahrzeugs innerhalb der jeweiligen Botschaft oder des Hochkommissariats.

Diese Fahrzeuge sind mit ihrer Diplomaten-Zulassungsnummer für die Geltungsdauer des diplomatischen Status zugelassen. Erlischt dieser Status, wird die Nummer für die unbefristete Zulassung verwendet. Der zollrechtliche Status von Unionswaren kann bei diesen Fahrzeugen anhand der Fahrzeugpapiere festgestellt werden.

Tabelle A

	Angaben (Besteuerungsinformationen) (in Deutsch und Griechisch wie auf den Zulassungsbescheinigungen angegeben)	Mögliche Vermerke mit deutscher Übersetzung in Kleinschrift
1	Zollsatz Τελωνειακός Δασμός	zollfrei, teilweise verzollt, verzollt ΠΛΗΡΗΣ ΑΠΑΛΛΑΓΗ, ΜΕΡΙΚΗ ΑΠΑΛΛΑΓΗ, ΚΑΤΑΒΛΗΘΗΚΕ

2	Kodierung für die Zollvergünstigungen K.E Δασμών (Κωδικός Εξαίρεσης Δασμών)	01.01, 01.18, 01.19, 07.02, 07.03, 07.05, 07.06, 07.07, 11(4)α, 11(4)β, 11(4)γ

Tschechien

1. Bei in Tschechien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie in einer der folgenden Sonderreihen zugelassen sind:

   - rechteckiges weißes Kennzeichen mit mindestens fünf- bis siebenstelliger Aufschrift (mindestens ein Buchstabe und eine Ziffer) in Schwarz, z. B. 1K3 2246. Der erste Buchstabe gibt die Gebietskörperschaft an. **Kennzeichen auf Antrag bestehen aus fünf, sieben oder acht Ziffern (mindestens einem Buchstaben und einer Zahl) in schwarzer Schrift auf weißem Grund. Die Kennzeichen von Fahrzeugen der Streitkräfte bestehen aus sieben arabischen Ziffern (ohne Buchstaben) auf weißem Grund.** Spezielle Kraftfahrzeuge sowie Landwirtschafts- und Forstfahrzeuge verfügen über ein Kennzeichen mit rechteckigem gelbem Hintergrund.

     Straßenkraftfahrzeuge mit weißen Kennzeichen älterer Serien: zwei oder drei Buchstaben und vier Ziffern in Schwarz, die durch einen Bindestrich in zwei Zahlenpaare getrennt sind (z. B. CHA 63-46). Lastkraftwagen, Busse, Anhänger älterer Serien: Kennzeichen mit rechteckigem gelbem Hintergrund;

   - rechteckiges weißes Kennzeichen mit schwarzer Aufschrift: Zulassung für Ausfuhrzwecke (rotes Feld: Datum des Auslaufens der Zulassung);
   - **spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit schwarzer Aufschrift (Buchstaben „EL“, gefolgt von drei, vier oder fünf Ziffern): Elektrofahrzeuge;**
   - **spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift (zwei arabische Ziffern, gefolgt von dem Buchstaben „V“ sowie zwei, drei oder vier arabischen Ziffern): Oldtimer;**
   - **spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift (zwei arabische Ziffern, gefolgt von dem Buchstaben „R“ sowie drei oder vier arabischen Ziffern): Rennwagen und Motorräder;**
   - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift: dauerhafte Zulassung; die Aufschrift ist mindestens fünf- bis siebenstellig; der erste Buchstabe gibt die Gebietskörperschaft an; danach folgen arabische Ziffern;
   - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift: für Testzwecke zugelassen; fünfstellige Aufschrift, Buchstabe „F’ gefolgt von arabischen Ziffern.

2. Bei in Tschechien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen mit einem rechteckigen **weißen** Kennzeichen mit **drei arabischen Ziffern, gefolgt von den Buchstaben „CD“ oder „XX“ oder „XS“ oder „HC“ und zwei arabischen Ziffern in Blau** (diplomatisches Korps oder ausländische Mission) wird der zollrechtliche Status von Unionswaren nur dann angenommen, wenn der Unionscharakter anhand der Fahrzeugpapiere nachgewiesen wurde.

Dänemark

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt bei in Dänemark zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen als erbracht, wenn das untere Feld der Zulassungsbescheinigung folgenden Vermerk enthält: „IKKE TOLDDOKUMENT VED OMREGISTRERING“ (Übersetzung: Bei Besitzerwechsel ist kein Zollpapier vorzulegen).

Estland

Straßenkraftfahrzeuge werden in Estland auf der Grundlage der Verordnung über Straßenkraftfahrzeuge zugelassen. Die Fahrzeugkennzeichen bestehen aus einer Kombination aus drei Buchstaben und drei Ziffern. Seit Mai 2004 befindet sich an der linken Seite des Kennzeichens die Aufschrift „EST“.

Finnland

Bei in Finnland zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, es sei denn, sie sind zu Ausfuhrzwecken angemeldet (Ausfuhrzulassung); in diesem Fall tragen sie ein Kennzeichen aus einem Buchstaben und bis zu vier Ziffern in Schwarz auf reflektierendem weißem Grund. Außerdem sind am rechten Rand des Kennzeichens in weißer Schrift auf reflektierendem rotem Grund der Monat und Jahr angegeben, in dem die Zulassung abläuft.

Darüber hinaus gilt der zollrechtliche Status von Unionswaren als nicht gegeben bei Straßenkraftfahrzeugen, die

1. ein Kennzeichen aus einem Buchstaben und bis zu vier Ziffern in Rot auf reflektierendem weißem Grund tragen;
2. ein Kennzeichen für Testfahrten tragen, auf dem vertikal das Wort „KOE“ (Test) sowie horizontal ein Buchstabe und bis zu drei Ziffern, jeweils in Schwarz auf reflektierendem gelbem Grund, gedruckt sind.

Frankreich

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt bei in Frankreich zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen als erbracht, sofern sie nicht in einer der folgenden Sonderserien zugelassen sind:

– CMD, CD, C, K (Diplomatenstatus und dergleichen),
– TT (vorübergehender Aufenthalt),
– IT (vorübergehender Aufenthalt),

– WW (Werkstattfahrzeuge).

Deutschland

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren bei in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugen (Straßenkraftfahrzeugen und ihren Anhängern) **gilt als erbracht**, wenn eine deutsche Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde und das Fahrzeug mit einem rechteckigen Kennzeichen versehen ist, das sich aus einer **speziellen Kombination aus Buchstaben** für den Verwaltungsbezirk (bis zu drei Buchstaben) und **einer Erkennungsnummer** (bestehend aus einer Gruppe aus Buchstaben und Zahlen) zusammensetzt **(siehe Beispiel 1.)**

Diese Kennzeichen können zudem nach der **Erkennungsnummer** des Fahrzeugs mit einem „H" (Oldtimerkennzeichen für historische Kraftfahrzeuge – **siehe Beispiel 2**) oder mit der Angabe eines bestimmten Gültigkeitszeitraums versehen sein, in dem das Fahrzeug innerhalb einer bestimmten Saison gefahren werden kann (Saisonkennzeichen – **siehe Beispiel 3**).

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren **gilt als nicht erbracht**, wenn das Kennzeichen

– nur die Zahl „0" als unterscheidbare Buchstabenkombination für den Verwaltungsbezirk trägt (Sonderkennzeichen für das diplomatische Korps und privilegierte internationale Organisationen);
– als Erkennungsnummer nur Zahlen trägt, auf die ein Kennbuchstabe, z. B. „A", und das Ablaufdatum, angegeben in einem roten Feld, folgt;
– für die Ausfuhr bestimmt ist (**siehe Beispiel 4**);

– nur für einen kurzen Zeitraum gültig ist (Kurzzeitkennzeichen): Die Erkennungsnummer besteht nur aus Zahlen und in einem gelben Feld ist das Ablaufdatum angegeben;
– speziell für ein Personenkraftfahrzeug verwendet wird, das für ein Prüfverfahren, eine Testfahrt oder eine Überführungsfahrt bestimmt ist (**siehe Beispiel 5)**;
– rote und nicht schwarze Schrift aufweist.

Das Kennzeichen kann ein oder zwei Zeilen enthalten.

Beispiel 1

Aus einer Kombination aus Buchstaben bestehendes Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk

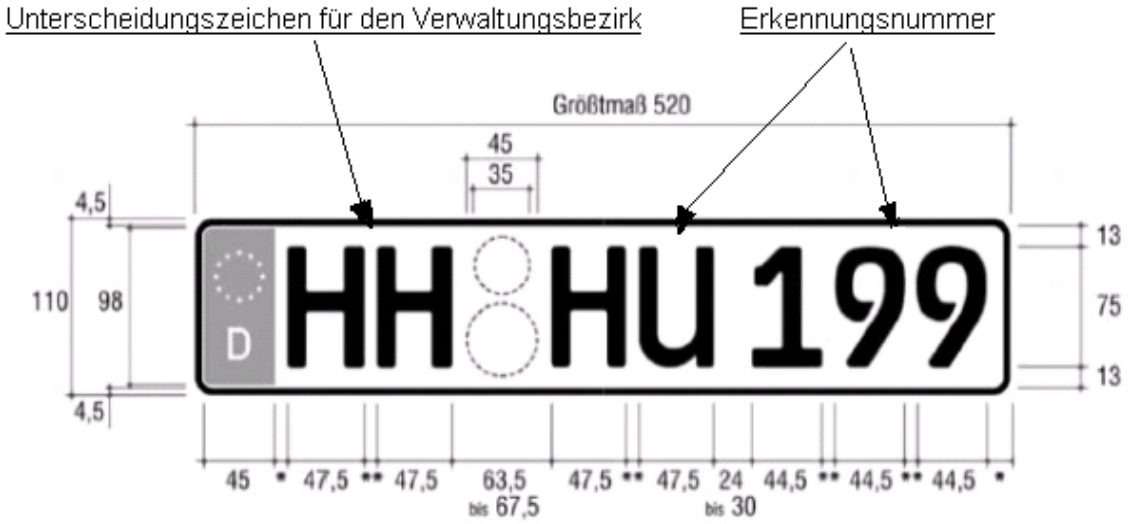

Beispiel 2 („Oldtimerkennzeichen“ für historische Kraftfahrzeuge)

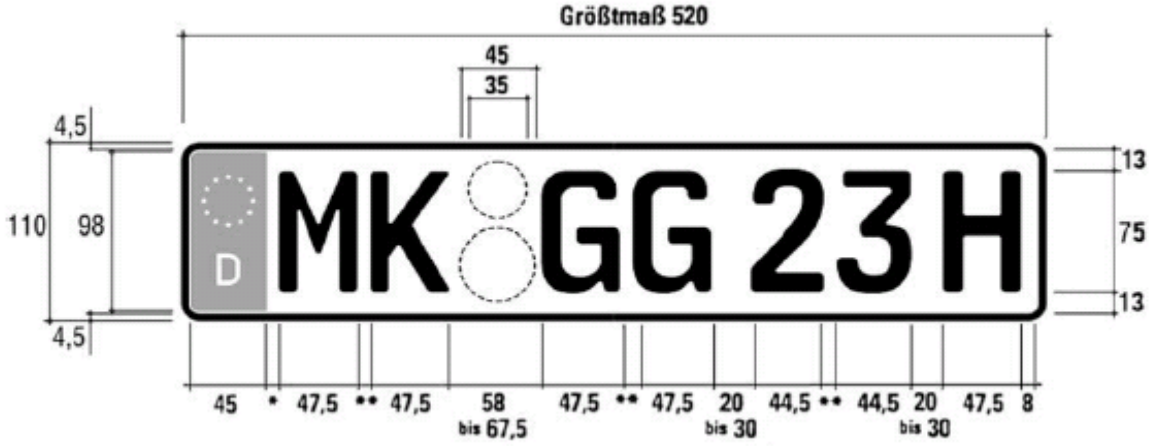

Beispiel 3 („Saisonkennzeichen“)

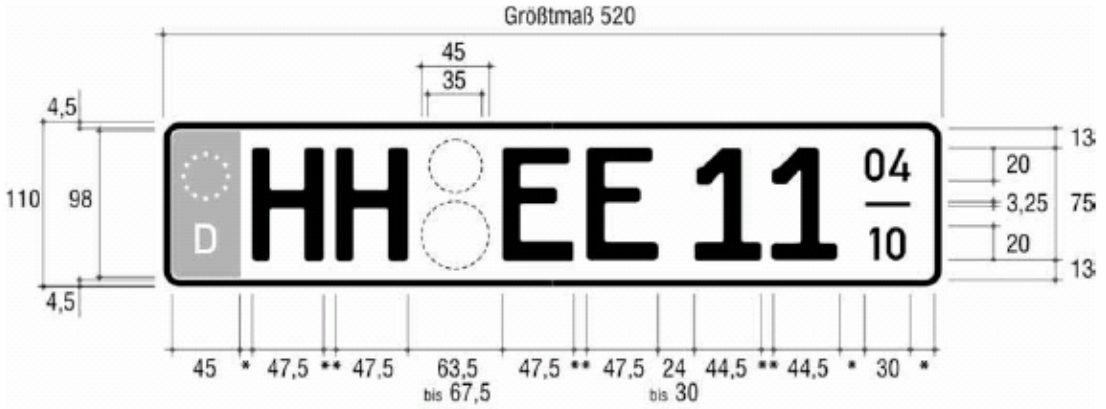

Beispiel 4 („Ausfuhrkennzeichen“)

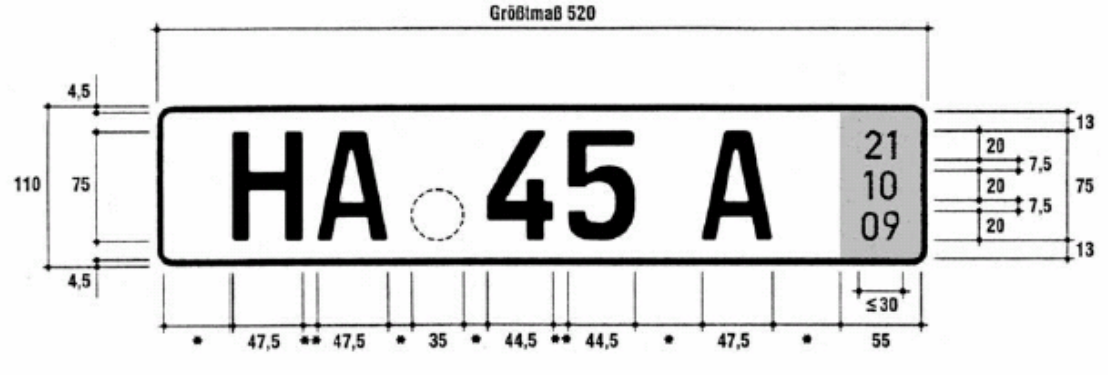

Beispiel 5 (Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten)

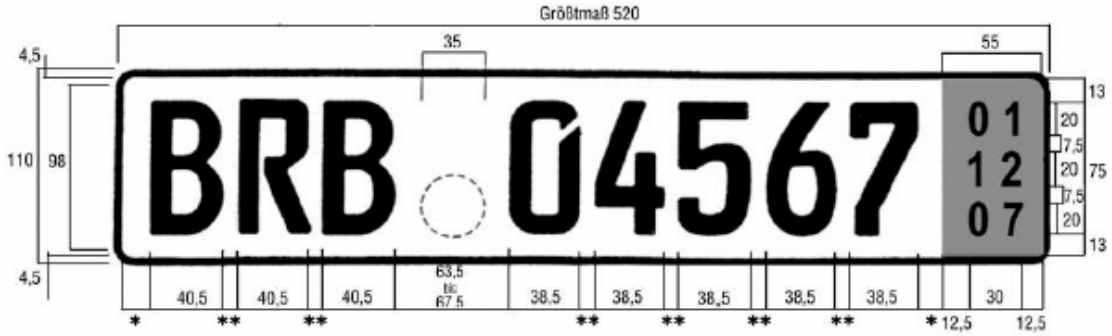

Griechenland

Die in der Republik Griechenland zugelassenen Straßenkraftfahrzeuge gelten als Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Griechenland erfüllen, wenn sie mit einem Kennzeichen auf rechteckigem weißen Nummernschild versehen sind, das entweder eine Kombination aus drei Buchstaben und vier Ziffern (z. B. BAK 7876) oder lediglich sechs Ziffern (237.568 = altes, noch gültiges Kennzeichen) trägt, und der Zulassungsschein auf Formblatt T-01-19 ausgestellt ist.

Sie gelten nicht als Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren, wenn sie mit einem rechteckigen Nummernschild versehen sind, das

a) vor der Zahl die Buchstaben „CD“ oder ΔΣ (diplomatisches Korps) aufweist (grünes Nummernschild);
b) vor der Zahl die Buchstaben Ξ (ausländische Mission) aufweist (gelbes Nummernschild);
c) vor der Zahl die Buchstaben „EX“ (vorübergehende Verwendung) aufweist (weißes Nummernschild).

Ungarn

Bei in Ungarn zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, sofern sie nicht in einer der folgenden Sonderserien zugelassen sind:

– V (vorübergehender Aufenthalt);
– E (vorläufig).

Irland

Bei in Irland zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren nur dann als gegeben betrachtet, wenn sie in einer anderen als der Serie „ZZ“ (ein System der vorübergehenden Zulassung – Buchstaben „ZZ“, gefolgt von einer eindeutigen fünfstelligen Zahl) zugelassen sind und der Zulassungsschein keine besonderen zollamtlichen Vermerke trägt (z. B. Vermerke mit Hinweis auf das irische Finanzamt). Derartige Vermerke sind stets mit einem Stempelabdruck der Zollbehörden versehen.

Italien

Bei in Italien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, es sei denn,

1. sie sind in einer der nachstehend aufgeführten Sonderserien zugelassen:

   – EE (*Escursionisti Esteri* – – ausländische Touristen)
   – CD (*Corpo diplomatico* – diplomatisches Korps)

2. das Kennzeichen trägt die Angabe „PROVA“;

3. das Kennzeichen trägt die Buchstaben „SO“, und außerdem weist der Zulassungsschein (*libretto di circolazione*) folgenden Vermerk auf:

   „*veicolo soggetto a formalità doganali nel caso di transferimento di proprietà o di transferimento di residenza del proprietario dal territorio di Livigno ad altro comune. Produrre documento doganale al p.r.a. di Sondrio*.“

Lettland

Bei in Lettland zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie mit einem rechteckigen weißen Kennzeichen versehen sind, auf dem sich in der Regel eine Kombination aus zwei schwarzen Buchstaben und einer bis vier schwarzen Ziffern befindet (z. B. EP-6037; möglich sind aber auch jeweils ausschließlich Buchstaben oder Ziffern), und wenn für das betreffende Fahrzeug ein lettischer Zulassungsschein ausgestellt worden

ist. Die Kennzeichen sind zudem mit der lettischen Nationalflagge oder der blauen EU-Flagge mit dem Kranz aus zwölf Sternen (ab 1. Mai 2004) und zwei Buchstaben (LV) in schwarzer Schrift auf der rechten Seite versehen.

Litauen

Bei in Litauen zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen gilt der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben, wenn eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde und das Fahrzeug ein rechteckiges Kennzeichen trägt (Abmessungen: 520 x 110 mm oder 300 x 150 mm), das in weißer Farbe gehalten, lichtreflektierend und mit einem wiederkehrenden Sicherheitszeichen versehen ist. Am linken Rand befindet sich ein blauer Streifen und die Umrandung sowie die Ziffern und Buchstaben sind in schwarzer Farbe gehalten. Auf dem blauen Streifen am linken Rand des Kennzeichens befinden sich das EU-Emblem sowie das Länderkürzel „LT“ für Litauen in weißer Schrift. Die Aufschrift und die Zusammensetzung der litauischen Kennzeichen sind nachstehend beschrieben:

- drei Buchstaben und drei Ziffern für Personenkraftwagen, zwei Buchstaben und drei Ziffern für Anhänger und Sattelanhänger, drei Ziffern und zwei Buchstaben für Motorräder (Abmessungen: 250 x 150 mm, 185 x 210 mm bzw. 520 x 110 mm), zwei Ziffern und drei Buchstaben für Kleinkrafträder (Motorräder) (Abmessungen: 145 x 120 mm bzw. 520 x 110 mm) und zwei Ziffern und zwei Buchstaben für Kraftfahrzeuge mit vier Rädern (Abmessungen: 250 x 150 mm) (siehe Beispiel 1); der Buchstabe „H“ und fünf Ziffern für historische Fahrzeuge. Diese Arten von Kennzeichen sind seit dem 3. April 2018 erhältlich (siehe Beispiel 2);

- ein bis sechs Zeichen, von denen eines eine Zahl sein muss, für Wunschkennzeichen (Aufschrift auf Wunsch des Antragstellers) (siehe Beispiel 3);

- zwei Buchstaben („E“ und jeder andere Buchstabe des Alphabets in aufsteigender Reihenfolge) und vier Ziffern für Elektrofahrzeuge. Diese Arten von Kennzeichen sind seit dem 1. Juli 2016 erhältlich (siehe Beispiel 4);

- der Buchstabe „T“ und fünf Ziffern für Taxis. Diese Arten von Kennzeichen sind seit dem 3. April 2018 erhältlich (siehe Beispiel 5);

Beispiel 1

Für Personenkraftwagen:

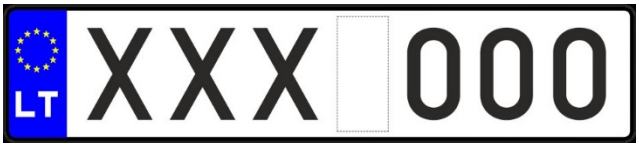

Für Anhänger oder Sattelanhänger:

Für Motorräder:

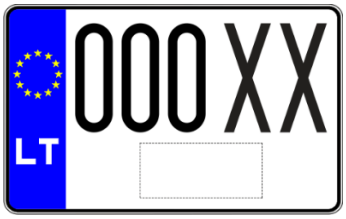

Beispiel 2

Beispiel 3

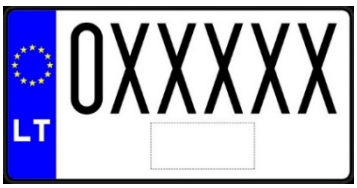

Beispiel 4

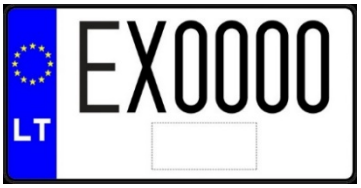

Beispiel 5

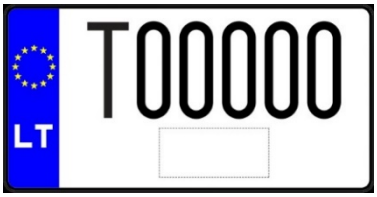

Bei in Litauen zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen, die eines der folgenden Kennzeichen tragen, wird der zollrechtliche Status von Unionswaren nicht als gegeben betrachtet:

- rechteckiges **Diplomatenkennzeichen** für ausländische Missionen und internationale Organisationen:

  Das Kennzeichen ist in grüner Farbe gehalten, lichtreflektierend und mit einem wiederkehrenden Sicherheitszeichen versehen. Die Umrandung sowie die Buchstaben und Ziffern sind weiß. Die Aufschrift bei dieser Art von Kennzeichen besteht aus sechs Ziffern. Die ersten beiden Ziffern geben einen Code der ausländischen Mission an, der von der Protokollabteilung des Außenministeriums gemäß der Reihenfolge der Akkreditierung der ausländischen Mission in Litauen vergeben wird. Die dritte Ziffer gibt die Fahrzeugklasse an (den Status der Person, die das Eigentum an dem Fahrzeug ausübt). Die letzten drei Ziffern bezeichnen die Seriennummer, die für die Kennzeichen vergeben wurde. Diese Arten von Kennzeichen sind seit dem 11. Oktober 2004 erhältlich (siehe Beispiel 6);

- rechteckiges **provisorisches Handelskennzeichen**:

  Das Kennzeichen ist in weißer Farbe gehalten, lichtreflektierend und mit einem wiederkehrenden Sicherheitszeichen versehen. Am linken Rand befindet sich ein blauer Streifen und die Umrandung sowie die Buchstaben und Ziffern sind in roter Farbe gehalten. Auf dem blauen Streifen am linken Rand des Kennzeichens befinden sich das EU-Emblem sowie das Länderkürzel „LT“ für Litauen in weißer Schrift. Dieses Kennzeichen kann für Personenkraftwagen, Anhänger und Motorräder ausgestellt werden. Bei Personenkraftwagen und Anhängern trägt das Kennzeichen den Buchstaben „P“ sowie fünf Ziffern, die eine Seriennummer angeben, während das Kennzeichen bei Motorrädern den Buchstaben „P“ und vier Ziffern trägt, die eine Seriennummer angeben. Provisorische Handelskennzeichen sind seit dem 30. September 2004 verfügbar. Seit dem 3. April 2018 sind derartige Kennzeichen unbefristet gültig. Provisorische Handelskennzeichen dürfen nur für Fahrzeuge im Besitz des Händlers verwendet werden und sind nur im Hoheitsgebiet Litauens gültig (siehe Beispiel 7);

- rechteckiges **provisorisches Kennzeichen**:

  Das Kennzeichen ist in weißer Farbe gehalten, lichtreflektierend und mit einem wiederkehrenden Sicherheitszeichen versehen. Am linken Rand befindet sich ein blauer Streifen und die Umrandung sowie die Buchstaben und Ziffern sind in roter Farbe gehalten. Auf dem blauen Streifen am linken Rand des Kennzeichens befinden sich das EU-Emblem sowie das Länderkürzel „LT“ für Litauen in weißer Schrift. Derartige Kennzeichen können für Personenkraftfahrzeuge, Anhänger und Motorräder ausgestellt werden, die aus Litauen ausgeführt werden (siehe Beispiel 8).

Allerdings können auch Kraftfahrzeuge mit den oben genannten Kennzeichen gegebenenfalls den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben. Ihr Status kann nur durch Überprüfung der einschlägigen Papiere festgestellt werden.

Beispiel 6

Für Personenkraftwagen und Anhänger:

Format 1520 x 110 mm

Format 2300 x 150 mm

Für Motorräder:

Format 3250 x 150 mm

Format 5182 x 210 mm

Für Kleinkrafträder:

Format 4145 x 120 mm

Beispiel 7

Für Personenkraftwagen und Anhänger:

520 x 110 mm

300 x 150 mm

Für Motorräder:

250 x 110 mm

Beispiel 8

Für Personenkraftwagen und Anhänger:

520 x 110 mm

300 x 150 mm

Für Motorräder:

250 x 110 mm

Luxemburg

Bei in Luxemburg zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, es sei denn,

1. der Zulassungsschein (*carte grise*) trägt den Vermerk:

   „*DOUANE - ADMISSION TEMPORAIRE*
   Droits dus en cas de cession“
   (ZOLL – VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG – bei Verkauf abgabenpflichtig).

Malta

Bei in Malta zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie über zwei rechteckige Kennzeichen verfügen.

Diese müssen jeweils vorne und hinten am Fahrzeug so angebracht sein, dass alle Buchstaben und Ziffern auf dem Kennzeichen aufrecht stehen.

Maltesische Kennzeichen bestehen aus einer dreistelligen Zahlen-, Buchstaben- oder Zahlen-Buchstaben-Kombination.

Auf den Kennzeichen ist das Emblem der Europäischen Union mit dem Kranz aus 12 Sternen und einem „M“ darunter abgebildet. Auf den Kennzeichen ist zudem ein Hologramm abgebildet, darunter befindet sich die Seriennummer.

Bei in Malta zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als nicht gegeben betrachtet, wenn das Kennzeichen eine der folgenden Kombinationen aufweist:

CD* ***	**Diplomaten**
TRIAL RN ***	**Einführer von Kraftfahrzeugen**
DDV ***	**Hochrangige diplomatische Gäste**
PRO ***	**Protokoll**
DMS ***	**Diplomatische Missionen**
***** **X**	**Ausfuhr durch Händler**
TF* ***	**Steuerfrei**
GV* ***	**Regierungsfahrzeug**

GM ** Ministerfahrzeug

Niederlande

Bei in den Niederlanden zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, außer wenn der Zulassungsschein (*kentekenbewijs*) die folgenden Buchstaben und Ziffern aufweist:

CD-xx-xx
xx-CD-xx
CDJ-xxx
BN-xx-xx
GN-xx-xx

Polen

Bei in Polen zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie

1. mit einem rechteckigen Kennzeichen mit einem Zulassungscode aus schwarzen Buchstaben und Ziffern (bis zu sieben Stellen mit mindestens einem Buchstaben) auf weißem oder gelbem reflektierendem Grund (historische Fahrzeuge) oder roten Buchstaben und Ziffern auf weißem reflektierendem Grund (Testfahrzeuge) oder weißen Buchstaben und Ziffern auf blauem reflektierendem Grund (Diplomaten oder ähnlicher Status) oder weißen Buchstaben auf schwarzem Grund (früheres, immer noch gültiges Kennzeichen) versehen sind und
2. über eine polnische Zulassungsbescheinigung verfügen.

Portugal

1. Bei in Portugal zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie mit einem rechteckigen weißen Kennzeichen versehen sind, das eine Kombination aus zwei Buchstaben und vier Ziffern in schwarzer Farbe trägt, die paarweise durch Bindestriche getrennt sind (Beispiel: AB-32-46). Zulassungsschein ist das Formblatt „LIVRETE 1227“.

2. Straßenkraftfahrzeuge, die mit einem ebenfalls rechteckigen weißen Kennzeichen versehen sind, das die Buchstaben CD, CC oder FM trägt, gehören jedoch zu verschiedenen diplomatischen Korps und können gegebenenfalls den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben. Der Status kann nur durch Einsicht in die Dokumente festgestellt werden.

Rumänien

In Rumänien gibt es drei Arten der Zulassung von Straßenfahrzeugen: dauerhaft, vorübergehend und für das diplomatische Korps.

Bei **dauerhaft in Rumänien zugelassenen** Straßenfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet.

Die Kennzeichen für dauerhaft zugelassene Straßenfahrzeuge setzen sich wie folgt zusammen: LL NN XXX, wobei LL den Verwaltungsbezirk bezeichnet und aus einem oder zwei Buchstaben besteht; NN ist der erste Teil der Kennnummer und besteht aus Ziffern zwischen 01 und 99; XXX ist der zweite Teil der Kennnummer, der sich aus drei Buchstaben zwischen AAA und ZZZ zusammensetzt.

Das Kennzeichen verfügt über eine Aluminiumhalterung und einen reflektierenden weißen Hintergrund, wobei die Buchstaben und Zahlen in schwarzer Farbe gehalten und in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind.

Bei **vorübergehend zugelassenen** oder **zum diplomatischen Korps** gehörenden Straßenfahrzeuge wird der zollrechtliche Status von Unionswaren nicht als gegeben betrachtet, es sei denn, dieser kann anhand der Begleitpapiere nachgewiesen werden.

Ausländische Fahrzeuge und Anhänger, die sich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden, sowie zur Ausfuhr bestimmte Fahrzeuge erhalten ein Kennzeichen für die vorübergehende Zulassung.

Die Kennzeichen für die vorübergehende Zulassung setzen sich wie folgt zusammen: LL NNNNNN F, wobei LL den Verwaltungsbezirk bezeichnet und aus einem oder zwei Buchstaben besteht; NNNNNN ist die Kennnummer aus Ziffern zwischen 101 und 999999; F ist ein Bruch auf rotem Grund, der den Monat und das Jahr (jeweils zweistellig) bezeichnet, in dem die Gültigkeit der Zulassung abläuft.

Das Kennzeichen verfügt über eine Aluminiumhalterung und einen reflektierenden weißen Hintergrund, wobei die Buchstaben und Zahlen in schwarzer Farbe gehalten und in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind. In der Zulassungsbescheinigung ist nicht vermerkt, ob das Fahrzeug aus der EU oder aus einem Drittland stammt.

Die Kennzeichen der zum diplomatischen Dienst, zu Konsulaten und deren Bediensteten gehörenden Fahrzeuge sowie die Kennzeichen von zu anderen Organisationen und in Rumänien beschäftigten Ausländern mit Diplomatenstatus gehörenden Fahrzeugen setzen wie folgt zusammen: je nach Zugehörigkeit aus den Buchstabenkombinationen CD, CO oder CD gefolgt von einer Kennnummer aus zwei dreistelligen Zahlen.

Das Kennzeichen verfügt über einen reflektierenden weißen Hintergrund mit in blauer Farbe gehaltenen Buchstaben und Zahlen, die in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind.

Slowakei

1. Bei in der Slowakei zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie in einer der folgenden Sonderreihen zugelassen sind:

   - rechteckiges weißes Kennzeichen mit einer Kombination aus zwei Buchstaben und fünf Zeichen (drei Ziffern und ein Buchstabenpaar) in schwarzer Farbe, die durch einen Bindestrich getrennt sind (Beispiel: BA-858BL). Das erste Buchstabenpaar gibt die Gebietskörperschaft an. Die auf den Bindestrich folgende Zeichengruppe kann aus fünf Buchstaben oder vier Buchstaben gefolgt von einer Ziffer oder drei Buchstaben gefolgt von zwei Ziffern bestehen;

   - Straßenkraftfahrzeuge mit weißen Kennzeichen älterer Serien mit zwei oder drei Buchstaben und vier Ziffern, die durch einen Bindestrich in zwei Zahlenpaare getrennt sind, in schwarzer Schrift (Beispiel: BA 12-23);

   - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit roter Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen, und die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „M“, gefolgt von drei Ziffern. Dem Buchstaben „M“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen werden für neu hergestellte Fahrzeuge, neu erworbene Fahrzeuge oder Testfahrzeuge ausgestellt;

   - spezielles rechteckiges gelbes Kennzeichen mit schwarzer Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen, und die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „V“, gefolgt von drei Ziffern. Dem Buchstaben „V“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für Fahrzeuge ausgestellt werden, die zur Ausfuhr bestimmt sind. In der oberen rechten Ecke befindet sich ein Feld mit dem Ablaufdatum;

   - spezielles rechteckiges gelbes Kennzeichen mit roter Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen, und die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „H“, gefolgt von drei Ziffern. Dem Buchstaben „H“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für historische Fahrzeuge ausgestellt werden;

   - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit blauer Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen, und die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „S“, gefolgt von drei Ziffern. Dem Buchstaben „S“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für Fahrzeuge ausgestellt werden, die für sportliche Zwecke bestimmt sind;

   - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus dem Buchstaben „C“, gegebenenfalls gefolgt von einem weiteren Buchstaben, und die zweite Zeile besteht aus fünf Ziffern. Solche Kennzeichen können für individuell in die Slowakei eingeführte Fahrzeuge, deren technische Zulässigkeit noch nicht geprüft wurde, oder für andere Fahrzeuge ausgestellt werden.

2. Straßenkraftfahrzeuge mit einem rechteckigen blauen Kennzeichen, das in gelber Aufschrift die Buchstaben „EE“ oder „ZZ“ gefolgt von fünf Ziffern trägt, gehören dem diplomatischen Korps oder einer ausländischen Mission an und können gegebenenfalls den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben. Der Status kann nur durch Einsicht in die Dokumente festgestellt werden.

Slowenien

Bei in Slowenien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie mit einem rechteckigen Kennzeichen mit einem alphanumerischen Zulassungscode (drei bis sechs Buchstaben oder eine Kombination aus Buchstaben und Ziffern entsprechend der jeweiligen Region) versehen sind und die über eine slowenische Zulassungsbescheinigung verfügen.

Spanien

1. Das Kennzeichen für Straßenkraftfahrzeuge besteht aus zwei Buchstabengruppen. Mit der ersten wird die Provinz angegeben, z. B. „MA“ für Malaga oder „M“ für Madrid; die zweite setzt sich aus einem oder zwei Buchstaben und einer Gruppe von Zahlen (0000 bis 9999) zwischen den beiden Buchstabengruppen zusammen (z. B. MA-6555-AT).

   Es sind auch noch Straßenkraftfahrzeuge mit Kennzeichen aus früheren Serien in Umlauf, die aus einer Kombination aus einem oder zwei Buchstaben und bis zu sechs Ziffern bestehen, z. B. M-636.454.

   Seit Oktober 2002 setzt sich das Kennzeichen für Straßenkraftfahrzeuge aus vier Zahlen und drei nachfolgenden Buchstaben zusammen, aus denen die Provinz nicht erkennbar ist (z. B. 4382 BRT).

   Bei Straßenkraftfahrzeugen, die in Spanien gemäß den oben genannten Serien zugelassen sind, gilt der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben.

2. Bei in Spanien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen gilt der zollrechtliche Status von Unionswaren nicht als gegeben, wenn die Zulassung in einer der folgenden Sonderserien erfolgt ist:

– „CD“ oder „CC“;
– Touristenkennzeichen mit einer Kombination aus zwei Gruppen von Ziffern (erste Gruppe zwischen 00 und 99; zweite Gruppe zwischen 0000 und 9999) und einer Gruppe von Buchstaben (je nachdem ein oder zwei Buchstaben), wobei alle Gruppen durch einen Bindestrich getrennt sind, z. B. 00-M-0000;
– Touristenkennzeichen mit einem senkrechten roten Streifen mit einer Länge von 3 cm, in dem in weißer Farbe die beiden letzten Ziffern des betreffenden Jahres (übereinander) sowie der Monat in römischen Zahlen (unter den arabischen Ziffern) angegeben sind, z. B. 00-M-0000 - 86VI. Der Monat und das Jahr bezeichnen dabei die Gültigkeit des temporären Touristenkennzeichens.

Schweden

Bei in Schweden zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, sofern sie nicht nur vorübergehend zu Ausfuhrzwecken zugelassen sind (Ausfuhrzulassung). In diesem Fall tragen sie ein Kennzeichen mit weißen Zeichen auf rotem Grund. Das Ende des Zulassungszeitraums (Jahr, Monat und Tag) ist entweder rechts oder links auf dem Kennzeichen angegeben. Zusätzlich zu dem Kennzeichen ist der Eigentümer im Besitz einer Sonderentscheidung, in der die Art der vorläufigen Zulassung beschrieben ist.

Bei anderen vorübergehend zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionsfahrzeugen als gegeben betrachtet.

Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)

Im Einklang mit Artikel 13 des Protokolls zu Irland/Nordirland gilt bei in Nordirland zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben, wenn die Kennzeichen die folgenden Angaben tragen und die Zulassungsdokumente oder -bescheinigungen nicht mit dem Vermerk „*Customs restriction*“ (Zollbeschränkung) oder „*Customs concession*“ (Zollbegünstigung) oder „*Warning*: *Customs duty and tax have not been paid on this vehicle*“ (Achtung: Für dieses Fahrzeug wurden keine Zölle und Steuern entrichtet) versehen sind. Das vordere Nummernschild weist schwarze Zeichen auf weißem Grund auf. Das hintere Nummernschild weist schwarze Zeichen auf gelbem Grund auf.

- **Nordirland**

  Drei Buchstaben und bis zu vier Ziffern, z. B. CDZ 1277.

II.8.4 Liste der für den Linienverkehr zuständigen Behörden

Die jüngste Fassung dieser Liste ist unter dem folgenden Link abrufbar:

EUROPA:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_de

II.8.5 Bescheinigung über die Nichtbehandlung von Erzeugnissen der Seefischerei und daraus gewonnenen oder hergestellten Waren

Reference to the Fishing Trip:

Vessel Information

Vessel name: Radio Callsign: Register and Page:

CERTIFICATE OF NON-MANIPULATION

The undersigned Customs Authority hereby certifies that the products of sea-fishing and/or goods obtained from the said products have remained under customs supervision throughout their stay and have undergone no handling other than that necessary for their preservation.

Products of sea-fishing (name and type):

Gross mass (kg):

Goods obtained from products of sea-fishing (kind):

Description of the goods:

Gross mass (kg):

Date of arrival of the products/goods:

Date of departure of the products/goods:

Means of transport used for reconsignment to the customs territory of the Union:

Address of the Customs Authority:

Country or territory:
Date:

Captain of the Fishing Vessel

Signature and Stamp

Customs Authority

Signature and Stamp

Certification of non-manipulation for products of sea-fishing and/or goods obtained from said products transhipped and transported through a country or territory that is not part of the customs territory of the Union (Articles 130 and 133 of Commission Delegated Regulation (EU) 2015/2446 of 28 July 2015 and Article 214 of Commission Implementing Regulation (EU) 2015/2447 of 24 November 2015).

Das Formular ist ein externes Dokument, das nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wiedergibt. Die Europäische Kommission ist nicht dafür verantwortlich, dass das Formular korrekt ausgefüllt oder aktuell ist.

II.8.6 Von Singapur ausgestellte Bescheinigung über die Nichtbehandlung

Original

1. Name & Address of Shipping Agent/ Freight Forwarder	SINGAPORE CUSTOMS 55 Newton Road #07-01 Revenue House Singapore 307987 Tel : 6355 2000 Fax : 6337 6361 E-mail: customs_cnmcfsHQ@customs.gov.sg **CERTIFICATE OF NON-MANIPULATION** No. .....

2. Details of Consignment

Item(s) Description		Quantity/ Gross Weight	
Country of Origin of Goods		Outward Bill of Lading No./ Air Waybill No.	
Date of Discharge in Singapore		Date of Departure from Singapore	
Country of Final Destination		Outgoing Vessel/ Vehicle/ Flight No.	

3. Declaration by Shipping Agent/Freight Forwarder

I/We undertake that

a) The goods indicated, when transshipped via Singapore, will not undergo operations beyond the following:
   i. ensuring the preservation of goods in good condition for the purpose of transport or storage;
   ii. facilitating shipment or transportation; and
   iii. packaging or presenting goods for sale.

b) all information provided for above is true and correct.

Authorised Signature:

Name:

Designation:

Date: (company stamp)

4. Certification by Singapore Customs

We certify that, to the best of our knowledge, the declaration by the shipping agent/ freight forwarder is true and correct.

This Certificate is issued without any prejudice or liability whatsoever on our part arising from any circumstances.

Authorised Signature:

Name:

Designation:

Date: (stamp)

SC-A-009 (Ver 3 – 01/17)

Haftungsausschluss: Das Formular ist ein externes Dokument, das nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wiedergibt. Die Europäische Kommission ist nicht dafür verantwortlich, dass das Formular korrekt ausgefüllt oder aktuell ist.

TEIL III – SICHERHEITSLEISTUNGEN

III.1 Einführung

In Teil III werden die Sicherheitsleistungen im Versandverfahren behandelt.

Abschnitt III.1.1 enthält eine einführende Beschreibung der Sicherheitsleistungen im Versandverfahren und die Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage.

Abschnitt III.1.2 enthält allgemeine Bestimmungen über Sicherheitsleistungen im Versandverfahren.

Abschnitt III.1.3 enthält eine Beschreibung der Einzelsicherheit.

Abschnitt III.1.4 enthält eine Beschreibung der Gesamtsicherheit und der Befreiung von der Sicherheitsleistung.

Abschnitt III.1.5 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt III.1.6 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt III.1.7 enthält die Anhänge.

III.1.1 Zweck der Sicherheitsleistung

Die für die Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben werden vorübergehend ausgesetzt, wenn die Waren zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren überlassen werden. Damit jedoch für den Fall der Entstehung einer (Zoll-)Schuld im Laufe des Versandvorgangs die Zahlung der Zölle und anderen Abgaben gesichert ist, muss der Inhaber des Verfahrens eine Sicherheit leisten.

Die Rechtsgrundlage für Sicherheitsleistungen im Versandverfahren ist gegeben durch:

- Artikel 10 des Übereinkommens;
- Artikel 9 bis 13 und 74 bis 80 der Anlage I zum Übereinkommen;
- Anhang I der Anlage I zum Übereinkommen;
- Anhänge C1 bis C7 der Anlage III zum Übereinkommen;
- Artikel 89 bis 98 UZK;
- Artikel 82 und 85 DelR;
- Artikel 148, 150 bis 152 und 154 bis 162 DuR;
- Anhänge 32-01, 32-02, 32-03 und 32-06 DuR;
- Anhang 72-04 DuR.

III.1.2 Formen der Sicherheitsleistung

Artikel 11 und Artikel 55 Buchstabe a der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 89 Absatz 5 und Artikel 92 Absatz 1 UZK

Die Sicherheit kann in bar oder durch einen Bürgen geleistet werden. Die Sicherheit kann eine Einzelsicherheit sein, die für einen einzigen Versandvorgang gilt, oder eine Gesamtsicherheit, die mehrere Vorgänge abdeckt. Die Einzelsicherheit durch einen Bürgen kann in Form von Sicherheitstiteln geleistet werden, die der Bürge an Inhaber des Verfahrens ausgibt, oder in Form einer Verpflichtungserklärung des Bürgen. Die Inanspruchnahme der Gesamtsicherheit stellt eine Vereinfachung der allgemeinen Regeln dar und beruht daher auf einer Bewilligung.

III.1.3 Befreiung von der Sicherheitsleistung

Artikel 13 der Anlage I zum Übereinkommen

Keine Sicherheitsleistung wird in allen folgenden Ausnahmefällen verlangt:

Artikel 89 Absätze 7 bis 9 UZK

Artikel 24 Absatz 2 ÜDelR

– wenn eine Befreiung von der Sicherheitsleistung durch Gesetz besteht:

- bei Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, auf der Donau oder den Donauwasserstraßen befördert werden;
- bei Waren, die mit einer fest installierten Transporteinrichtung befördert werden;
- bei Waren, die in Anwendung der Vereinfachung in Form der Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments für den Luft- und Seeverkehr (Letzteres betrifft nur das Unionsversandverfahren) in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführt wurden;
- in der Union – wenn der fällige Einfuhrzoll die in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23) genannte statistische Schwelle für Anmeldungen nicht überschreitet;
- in der Union – Staaten, Länder und Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, an denen sie als öffentliche Stellen beteiligt sind.

In der Liste in Anhang III.7.2 sind die Rheinwasserstraßen festgelegt. Die Informationen wurden von den Zollverwaltungen der betreffenden Länder bereitgestellt

– wenn eine Befreiung von der Sicherheitsleistung durch einen Beschluss eines Lands besteht, der ausschließlich für Länder des gemeinsamen Versandverfahrens gilt:

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens

- auf der Grundlage einer bilateralen oder multilateralen Vereinbarung der Vertragsparteien bei nur ihre Gebiete berührenden Vorgängen;

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens

- für den Teil eines Vorgangs zwischen der Abgangszollstelle und der ersten Durchgangszollstelle gemäß einer Entscheidung der betreffenden Vertragspartei.

III.1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens

Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Grundsätzlich muss die Sicherheit nur für die an einem gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren beteiligten Vertragsparteien gültig sein. In bar oder durch Sicherheitstitel geleistete Einzelsicherheiten sind als Ausnahmen für alle Vertragsparteien gültig.

Ist die Sicherheit nur für die beteiligten Vertragsparteien gültig, so ist eine Beschränkung der räumlichen Geltung möglich. Der Bürge kann den Namen der Vertragspartei oder -parteien oder Andorra oder San Marino in seiner Verpflichtungserklärung streichen. Die Sicherheit ist dann nur in den Vertragsparteien und Staaten gültig, die in der Urkunde nicht gestrichen sind. Eine Sicherheit gilt jedoch nicht für Beförderungen im gemeinsamen Versandverfahren nach oder aus Andorra oder San Marino, da das Übereinkommen keine Anwendung auf diese Staaten findet.

Im Unionsversandverfahren ist eine Sicherheitsleistung in allen Mitgliedstaaten sowie in Andorra und San Marino gültig. Sofern die EU, Andorra oder San Marino in der Verpflichtungserklärung des Bürgen nicht gestrichen sind und der Inhaber des Verfahrens die Bedingungen der Inanspruchnahme der Sicherheit beachtet, kann er eine Sicherheit, die von den zuständigen Behörden einer anderen Vertragspartei als der EU angenommen oder bewilligt worden ist, für ein Unionsversandverfahren in der Union und/oder zwischen der Union und einem dieser Staaten verwenden.

III.1.5 Übersicht über die verschiedenen Formen der Sicherheitsleistung

	Einzelsicherheit			**Gesamtsicherheit**
	Barsicherheit	**durch Verpflichtungserklärung des Bürgen**	**durch Sicherheitstitel**	
Geltungsbereich	ein einziger Vorgang	ein einziger Vorgang	ein einziger Vorgang	mehrere Vorgänge

	Einzelsicherheit			Gesamtsicherheit
	Barsicherheit	**durch Verpflichtungserklärung des Bürgen**	**durch Sicherheitstitel**	
Bereich	uneingeschränkte Gültigkeit	Beschränkung möglich	uneingeschränkte Gültigkeit	Beschränkung möglich
Betrag der zu leistenden Sicherheit	100 % der (Zoll-) Schuld	100 % der (Zoll-) Schuld	100 % der (Zoll-) Schuld	100 % 50 % 30 % 0 % des Referenzbetrags
Gültigkeitsdauer der Bescheinigung	entfällt	entfällt	bis zu einem Jahr ab dem Datum der Ausstellung	zwei Jahre (Verlängerung um ein oder zwei Jahre möglich)
Nachweis über die Sicherheitsleistung	Barsicherheit durch den Inhaber des Verfahrens	Verpflichtungserklärung des Bürgen nach dem Muster in Anhang C1 der Anlage III zum Übereinkommen/ Anhang 32-01 DuR	Verpflichtungserklärung des Bürgen nach dem Muster in Anhang C2 der Anlage III zum Übereinkommen/ Anhang 32-02 DuR	Verpflichtungserklärung des Bürgen nach dem Muster in Anhang C4 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 32-03 DuR

III.2 Allgemeine Bestimmungen

III.2.1 Erfordernis der Sicherheitsleistung

III.2.1.1 Einführung

Artikel 10 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Die Leistung einer Sicherheit zur Sicherung der Erfüllung der möglicherweise entstehenden (Zoll-)Schuld ist eine Bedingung für die Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren.

Artikel 89 Absatz 2 UZK

Die Zahlung des betroffenen Betrages ist gesichert, wenn der Betrag der Sicherheit gemäß den für die verwendete Sicherheit geltenden Vorschriften berechnet worden ist.

III.2.1.2 Mängel

Artikel 30 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 89 Absatz 2, Artikel 94 Absatz 3 und Artikel 95 UZK

Enthält die Versandanmeldung keine Angaben zur Sicherheit oder wird bei einem Betriebskontinuitätsverfahren das erforderliche Dokument über die Sicherheit der Abgangszollstelle nicht vorgelegt, darf die Anmeldung nicht angenommen werden.

Erweist sich der Betrag der Sicherheit als unzureichend, so darf die Abgangszollstelle die Waren nicht zum Versandverfahren überlassen, es sei denn, es wird eine Sicherheit geleistet, die den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden (Zoll-)Schuld abdeckt.

Die Abgangszollstelle muss die Überlassung auch dann ablehnen, wenn bei einem Betriebskontinuitätsverfahren aus den vorgelegten Dokumenten hervorgeht, dass die Sicherheit nicht im Namen des Inhabers des Verfahrens für den betreffenden Versandvorgang geleistet wurde.

III.2.2 Berechnung des Betrags der Sicherheit

III.2.2.1 Einführung

Artikel 10 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 89 Absatz 2 UZK

Der Betrag der Sicherheit ist so zu berechnen, dass er den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden (Zoll-)Schuld umfasst.

III.2.2.2 Berechnung

Artikel 18 und 74 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 148 und 155 DuR

Im Allgemeinen wird die Sicherheit auf der Grundlage der höchsten Sätze berechnet, die im Abgangsland für die Waren gelten. Bei der Berechnung sind alle Zölle und sonstigen Abgaben, z. B. Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer, zu berücksichtigen, die für die eingeführten Waren gelten. Für die Zölle ergibt sich der höchste Abgabensatz aus dem Regelzollsatz. Begünstigungen, die etwa eines Nachweises zum Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr bedürfen, z. B. Präferenzsätze oder Quoten, sind nicht zu berücksichtigen.

Weiter sind die Einfuhrzollsätze zugrunde zu legen, die im Abgangsland im Falle der Überlassung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr anzuwenden wären. Waren aus dem freien Verkehr einer Vertragspartei sind wie aus einem Drittland eingeführte Waren zu behandeln.

Das gilt auch für Unionswaren, die im Unionsversandverfahren zu einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden. Diese Waren werden für die Berechnung des Betrags der Sicherheit als Nicht-Unionswaren behandelt, um die etwaige Erfüllung der (Zoll-)Schuld in einer anderen Vertragspartei als der Union sicherzustellen.

Artikel 74 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 155 Absatz 3 DuR

Die betreffenden Waren sind zolltariflich einzureihen. Ist jedoch eine Einreihung nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann die Höhe der Sicherheit geschätzt werden. Bei dieser Schätzung ist zu gewährleisten, dass die Sicherheit den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden Zollschuld abdeckt. In Ausnahmefällen, wenn eine solche Schätzung nicht möglich ist, kann ein Betrag von 10 000 EUR als Sicherheitsleistung angenommen werden. Dieser Grundgedanke gilt sowohl für die Gesamt- als auch für die Einzelsicherheit.

III.2.3 Bürge

III.2.3.1 Einführung

Artikel 12 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 94 UZK

Der Bürge muss eine dritte natürliche oder juristische Person sein.

Der Bürge und der Inhaber des Verfahrens dürfen nicht ein und dieselbe natürliche oder juristische Person sein.

III.2.3.2 Ansässigkeit und Zulassung

Der Bürge muss in der Vertragspartei der Sicherheitsleistung ansässig und von den zuständigen Zollbehörden zugelassen sein, die die Sicherheitsleistung verlangen.

Diese Zulassung erfolgt nach den im betreffenden Land geltenden Vorschriften. Daher bestimmt – innerhalb des allgemeinen Rahmens der versandrechtlichen Bestimmungen – das nationale Recht das allgemeine Rechtsverhältnis zwischen dem Bürgen und den zuständigen Behörden.

In der Union muss der Bürge nur dann von den Zollbehörden zugelassen werden, wenn der Bürge ein Kreditinstitut, ein

Finanzinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft nach den geltenden Rechtsvorschriften der Union ist.

Die Zollbehörden können die Zulassung eines Bürgen ablehnen, der die Zahlung der (Zoll-)Schuld innerhalb der geltenden Frist voraussichtlich nicht mit Sicherheit gewährleistet.

Der Bürge muss in jedem Land, für das die Sicherheit gültig sein soll, eine Zustellungsanschrift begründen oder – falls die Rechtsvorschriften des jeweiligen Lands eine Zustellungsanschrift nicht vorsehen – einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Mit der Zustellungsanschrift begründet der Bürge nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Lands einen Sitz in diesem Land, an dem alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die die Erklärung über die Sicherheitsleistung betreffen, schriftlich rechtsverbindlich vorgenommen werden können. Der Zustellungsbevollmächtigte muss eine vom Bürgen benannte natürliche oder juristische Person sein.

Auf diese Weise können die an den Bürgen gerichteten Schreiben ihm in jedem Staat, in dem für die im Versandverfahren beförderten Waren eine (Zoll-)Schuld entstehen könnte, rechtsverbindlich zugestellt werden.

BETEILIGTE

1) Der Bürge muss sich schriftlich zur Zahlung der (Zoll-)Schuld verpflichten.

2) Der Bürge verpflichtet sich, seine Zustellungsanschrift nicht zu ändern, ohne der Zollstelle der Sicherheitsleistung in der Anlage zu seiner Verpflichtungserklärung die neuen Zustellungsanschriften zu übermitteln.

III.2.3.3 Haftung

Artikel 117 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 94 UZK

Artikel 85 DelR

Die Haftung des Bürgen wird durch die Annahme seiner Verpflichtungserklärung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung begründet. Sie wird mit der Überlassung der Waren zum Versandverfahren, für das die Sicherheit gilt, durch die Abgangszollstelle wirksam.

Die Haftung des Bürgen ist auf den in der Verpflichtungserklärung des Bürgen genannten Höchstbetrag begrenzt. Der Bürge kann nicht über diesen Betrag hinaus haftbar gemacht werden.

Wurde das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren nicht erledigt, müssen die zuständigen Zollbehörden des Abgangslands den Bürgen innerhalb von neun Monaten ab dem Zeitpunkt der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle über die Nichterledigung des Versandverfahrens unterrichten.

Wenn das Verfahren nach dieser Frist von neun Monaten noch nicht erledigt ist, müssen die Zollbehörden des Abgangslands dem Bürgen innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Annahme der Versandanmeldung mitteilen, dass er zur Zahlung der (Zoll-)Schuld aufgefordert wird bzw. werden könnte. Die Mitteilung muss die MRN und das Datum der Versandanmeldung, die Bezeichnung der Abgangszollstelle, den Namen des Inhabers des Verfahrens und den betreffenden Betrag enthalten.

Erfolgt eine dieser Mitteilungen nicht innerhalb der vorgesehen Frist, ist der Bürge von seinen Verpflichtungen befreit. Wurde eine dieser Mitteilungen jedoch zugesandt, so muss der Bürge über die Erhebung der Schuld oder die Erledigung des Versandverfahrens unterrichtet werden.

III.2.3.4 Rücknahme der Zulassung des Bürgen oder der von einem Bürgen abgegebenen Verpflichtungserklärung und Widerruf der Verpflichtungserklärung

Artikel 23 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 93 UZK

Artikel 82 DelR

Die Zollstelle der Sicherheitsleistung kann die Zulassung des Bürgen oder der von einem Bürgen abgegebenen Verpflichtungserklärung jederzeit zurücknehmen. Dabei muss sie den Bürgen und den Inhaber des Verfahrens über die Rücknahme unterrichten. Die Rücknahme der Zulassung des Bürgen oder der von einem Bürgen abgegebenen Verpflichtungserklärung tritt 16 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Entscheidung über die Rücknahme beim Bürgen eingegangen ist oder als beim Bürgen eingegangen gilt.

Wenn die Zollbehörden nicht verlangt haben, dass die gewählte Form der Sicherheit über einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten wird, kann der Bürge seine Verpflichtungserklärung jederzeit widerrufen. Dabei muss der Bürge die Zollstelle der Sicherheitsleistung über den Widerruf unterrichten.

Der Widerruf betrifft nicht Waren, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs bereits mit der widerrufenen Verpflichtungserklärung zu einem gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren überlassen wurden und sich noch darin befinden.

Der Widerruf der Verpflichtungserklärung durch den Bürgen tritt am 16. Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der Bürge der Zollstelle der Sicherheitsleistung den Widerruf mitteilt.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Verpflichtungserklärung des Bürgen muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung die Verpflichtungserklärung des Bürgen mindestens neun Monate lang aufbewahren, es sei denn, die (Zoll-)Schuld ist erloschen, kann nicht mehr entstehen oder dem Bürgen wurde die Erhebung der (Zoll-)Schuld oder die Erledigung des Versandverfahrens mitgeteilt.

Wurde dem Bürgen mitgeteilt, dass das Versandverfahren nicht erledigt wurde, so muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung die Verpflichtungserklärung auf der Grundlage der Mitteilung aufbewahren, bis die Abgaben erhoben wurden oder das Versandverfahren erledigt bzw. der Bürge von seiner Haftpflicht entbunden ist.

Die Zollbehörden des für die Zollstelle der Sicherheitsleistung zuständigen Lands müssen für jede Rücknahme und für jeden Widerruf einer Sicherheitsleistung die betreffenden Informationen sowie den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rücknahme oder des Widerrufs in das elektronische System eingeben.

III.3 Einzelsicherheit

III.3.1 Barsicherheit

III.3.1.1 Einführung

Artikel 19 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a UZK

Artikel 150 DuR

Eine Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit kann bei der Abgangszollstelle nach Maßgabe des geltenden Rechts des Abgangslands geleistet werden; sie wird erstattet, sobald das Versandverfahren erledigt ist.

III.3.1.2 Erstattung

Im Allgemeinen ist die Abgangszollstelle für die Erstattung verantwortlich. Die Abgangszollstelle unterrichtet den Inhaber des Verfahrens zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Barsicherheit oder eines gleichwertigen Zahlungsmittels über die Erstattung und fragt ihn, welchen Zahlungsweg er für die Erstattung wünscht. Entscheidet sich der Inhaber des Verfahrens für eine Banküberweisung, so notiert die Abgangszollstelle die Bankverbindung des Inhabers des Verfahrens und teilt ihm mit, dass er die Überweisungsgebühren zu tragen hat.

Bei Barsicherheiten leisten die Zollbehörden keine Zinszahlungen.

III.3.2 Einzelsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung eines Bürgen

Artikel 20 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 92 UZK

Die von einem Bürgen im Rahmen einer Einzelsicherheit abgegebenen Verpflichtungserklärungen werden bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung vorgelegt und genehmigt. Sie müssen von der betreffenden Zollstelle im System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen (*Guarantee Management System*, GMS) registriert werden. Das GMS ist in das NCTS eingebunden.

Artikel 152 und 154 DuR

Für jede Verpflichtungserklärung muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung dem Inhaber des Verfahrens folgende Informationen übermitteln:

- die Referenznummer der Sicherheit (*guarantee reference number*, GRN);
- den mit der GRN verbundenen Zugriffscode.

Der Inhaber dieses Verfahrens kann diesen Zugriffscode nicht ändern.

Aus einer eingereichten Zollanmeldung müssen die GRN und der entsprechende Zugriffscode hervorgehen. Die Abgangszollstelle muss prüfen, ob die Sicherheit im System vorhanden und ob sie gültig ist.

Bei Betriebskontinuitätsverfahren ist die Verpflichtungserklärung des Bürgen bei der Abgangszollstelle vorzulegen. Ist die Zollstelle der Sicherheitsleistung nicht die Abgangszollstelle und hat diese Zollstelle daher eine Kopie der Verpflichtungserklärung des Bürgen aufbewahrt, so muss die Abgangszollstelle die Zollstelle der Sicherheitsleistung informieren, wenn sie das Original der

Verpflichtungserklärung an den Inhaber des Verfahrens zurückgegeben hat.

Ein Muster für die Verpflichtungserklärung ist in Anhang C1 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 32-01 DuR zu finden. Wenn nach nationalem Recht oder aufgrund einer Verordnung oder einer Verwaltungsvorschrift oder gemäß allgemeiner Praxis erforderlich, kann ein Land jedoch zulassen, dass die Verpflichtungserklärung einem anderen Muster folgt, sofern dieses die gleiche rechtliche Wirkung hat wie das Muster in Anhang C1 bzw. Anhang 32-01.

III.3.3 Einzelsicherheit in Form von Sicherheitstiteln (TC32)

III.3.3.1 Haftung und Genehmigung/Zulassung

Artikel 21 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 160 und 161 DuR

Die von einem Bürgen im Rahmen einer Einzelsicherheit in Form von Sicherheitstiteln (TC32) abgegebenen Verpflichtungserklärungen werden bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung vorgelegt und genehmigt. Sie werden an dieser Zollstelle für die Dauer ihrer Gültigkeit aufbewahrt. Zudem muss die Zollstelle die Verpflichtungserklärungen und Sicherheitstitel im GMS registrieren.

Die Verpflichtungserklärung enthält keine Angabe zur maximalen Höhe der Haftung. Die Zollstelle der Sicherheitsleistung sollte sicherstellen, dass der Bürge über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um die (Zoll-)Schuld, die entstehen kann, zu begleichen. Insbesondere könnte die Zollstelle in Betracht ziehen, die Anzahl der Sicherheitstitel, die von einem Bürgen ausgegeben werden können, zu begrenzen.

Ein Muster für die Verpflichtungserklärung ist in Anhang C2 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 32-02 DuR zu finden. Wenn nach nationalem Recht oder aufgrund einer Verordnung oder einer Verwaltungsvorschrift oder gemäß allgemeiner Praxis erforderlich, kann ein Land jedoch zulassen, dass die Verpflichtungserklärung einem anderen Muster folgt, sofern dieses dieselbe Rechtswirkung entfaltet wie das Muster in Anhang C2 bzw. Anhang 32-02.

III.3.3.2 Mitteilung

Jedes Land muss der Europäischen Kommission die Namen und Anschriften der Bürgen mitteilen, die ermächtigt sind, Einzelsicherheiten in Form von Sicherheitstiteln auszugeben.

Die Liste der zugelassenen Bürgen ist in Anhang III.7.1 enthalten.

Bei Rücknahme der Zulassung muss das für die Zollstelle der Sicherheitsleistung zuständige Land umgehend die Kommission unterrichten und insbesondere mitteilen, wann die Rücknahme wirksam wird.

Die Kommission unterrichtet daraufhin die anderen Länder.

III.3.3.3 Sicherheitstitel (TC32)

Sicherheitstitel werden von einem Bürgen ausgestellt und Personen bereitgestellt, die beabsichtigen, als Inhaber des Verfahrens aufzutreten. Der Bürge kann den Sicherheitstitel mit einem Stammabschnitt und gegebenenfalls einer Eingangsbescheinigung versehen.

Das Fehlen der Unterschrift des Inhabers des Verfahrens auf dem Sicherheitstitel berührt nicht dessen Gültigkeit. Außerdem braucht die Unterschrift des Bürgen auf dem Sicherheitstitel nicht handschriftlich zu erfolgen.

Jeder Sicherheitstitel deckt einen Betrag von 10 000 EUR ab, für den der Bürge haftet. Jeder Sicherheitstitel hat eine Gültigkeit von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Ausstellung.

Jeder Sicherheitstitel muss im GMS registriert werden, und für jeden Sicherheitstitel muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung dem Inhaber des Verfahrens folgende Informationen übermitteln:

- die GRN;
- den mit der GRN verbundenen Zugriffscode.

Der Inhaber dieses Verfahrens kann diesen Zugriffscode nicht ändern.
Aus einer eingereichten Zollanmeldung müssen die GRN und der Zugriffscode jedes einzelnen Sicherheitstitels hervorgehen. Die Abgangszollstelle muss prüfen, ob die Sicherheit im System vorhanden und ob sie gültig ist.

Ein Anmelder reicht bei der Abgangszollstelle so viele Sicherheitstitel in Höhe von jeweils 10 000 EUR ein, wie zur

Abdeckung des Betrags der potenziellen (Zoll-)Schuld benötigt werden (wenn sich die (Zoll-)Schuld beispielsweise auf 8000 EUR beläuft, ist ein Sicherheitstitel ausreichend; für 33 000 EUR hingegen würden vier Sicherheitstitel benötigt).

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren sind die Sicherheitstitel bei der Abgangszollstelle vorzulegen und werden in dieser Zollstelle aufbewahrt.

Ein Muster für Sicherheitstitel ist in Anhang C3 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 32-06 DuR zu finden.

BETEILIGTE

Der Bürge vermerkt auf dem TC32-Sicherheitstitel das Datum, bis zu dem der Sicherheitstitel gültig sein soll. Dieses Datum darf längstens ein Jahr nach dem Tag der Ausstellung liegen.

III.4 Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung

III.4.1 Allgemeine Bestimmungen

III.4.1.1 Einführung

Artikel 55 Buchstabe a der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 89 Absatz 5 und Artikel 95 UZK

Artikel 84 DelR

Bei der Verwendung einer Gesamtsicherheit oder einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung handelt es sich jeweils um Vereinfachungen auf Grundlage einer Bewilligung. Dazu bedarf es eines Antrags des Beteiligten und einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

III.4.1.2 Allgemeine Anforderungen

Der Anmelder muss die Anforderungen in Artikel 57 und 75 der Anlage I zum Übereinkommen/Artikel 95 UZK und Artikel 84 DelR erfüllen (weitere Einzelheiten siehe die Abschnitte VI.2.1 und VI.3.1).

III.4.1.3 Berechnung des Referenzbetrags

Artikel 74 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 155 DuR

Die Verwendung einer Gesamtsicherheit oder einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird bis zu einem Referenzbetrag gewährt. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Vertragsparteien und zur Erfüllung der Bedürfnisse des Inhabers des Verfahrens ist der Referenzbetrag mit äußerster Sorgfalt zu berechnen.

Der Referenzbetrag muss dem Betrag der (Zoll-)Schuld entsprechen, die in Verbindung mit dem jeweiligen gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren zu begleichen ist und für die die Sicherheitsleistung ausgestellt wird; die Sicherheitsleistung wird für den Zeitraum von der Überlassung der Waren zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren bis zum Zeitpunkt der Erledigung des entsprechenden Verfahrens gewährt. Dieser Zeitraum sollte für die Versandvorgänge des Inhabers des Verfahrens repräsentativ sein. Die Berechnung des Referenzbetrags sollte zur Berücksichtigung aller möglichen Ergebnisse auch Beförderungen in Spitzenzeiten oder Beförderungen solcher Waren

umfassen, die der Inhaber des Verfahrens nicht regelmäßig zum Versandverfahren anmeldet.

Für die Zwecke dieser Berechnung sind die höchsten im Land der Zollstelle der Sicherheitsleistung geltenden (Zoll-)Abgabensätze für Waren des betreffenden Typs anzunehmen.

Die Zollstelle der Sicherheitsleistung muss den Referenzbetrag gemeinsam mit dem Inhaber des Verfahrens festlegen, und zwar ausgehend von den Informationen über die Waren, die in den letzten zwölf Monaten zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren überlassen wurden; dabei ist auch der geschätzte Umfang der künftig vorgesehenen Vorgänge zu berücksichtigen. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann die Zollstelle der Sicherheitsleistung den Referenzbetrag auch nach Schätzung durch Aufrunden der Beträge festsetzen, um den erforderlichen Betrag abzudecken. Wenn diese Informationen nicht verfügbar sind, wird je Versandvorgang ein Betrag von 10 000 EUR festgesetzt.

Die Zollstelle der Sicherheitsleistung sollte den Referenzbetrag entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag des Inhabers des Verfahrens prüfen und gegebenenfalls anpassen.

III.4.1.4 Betrag der Sicherheit

Der Referenzbetrag der Gesamtsicherheit muss dem Höchstbetrag in der Verpflichtungserklärung entsprechen, die der Antragsteller der Zollstelle der Sicherheitsleistung zur Annahme vorlegt.

III.4.1.5 Bescheinigung über die Sicherheit

Artikel 79 der Anlage I zum Übereinkommen

Anhang 72-04 DuR

Die zuständigen Behörden müssen dem Inhaber des Verfahrens eine Bescheinigung (Bescheinigung TC31 über die Gesamtsicherheit und Bescheinigung TC33 über die Befreiung von der Sicherheitsleistung) erteilen. Zur Vermeidung eines Missbrauchs der Bescheinigungen oder der Sicherheitsleistung sollten die zuständigen Behörden weitere Bescheinigungen nur in Fällen und in einer Anzahl ausgeben, die vom Inhaber des Verfahrens ausreichend begründet wurde(n) (z. B. wenn der Inhaber des Verfahrens regelmäßig bei verschiedenen Zollstellen Versandanmeldungen vorlegt).

Bescheinigungen über die Gesamtsicherheit und Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung werden nur bei Betriebskontinuitätsverfahren vorgelegt.

Ein Muster für die Bescheinigungen ist in den Anhängen C5 und C6 der Anlage III zum Übereinkommen/Kapiteln VI und VII des Anhangs 72-04 DuR zu finden.

Die Bescheinigungen sind zwei Jahre lang gültig; eine Verlängerung der Gültigkeit um weitere zwei Jahre ist jedoch möglich (Anhang 72-04 Abschnitt 19.3 DuR).

III.4.1.6 Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens und Überprüfung des Referenzbetrags

Artikel 74 Absätze 5 und 6 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 156 und 157 DuR

Der Inhaber des Verfahrens muss gewährleisten, dass der tatsächlich oder potenziell zahlbare Betrag den Referenzbetrag nicht überschreitet.

Die Überwachung des Referenzbetrags wird durch die bei einem gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren jeweils genutzten Systeme (GMS und NCTS) sichergestellt, wenn die Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren überführt werden.

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren müssen die zuständigen Behörden die Art und Weise der Überprüfung in der Bewilligung darlegen. Dabei können sie Vorschläge des Inhabers des Verfahrens in Bezug auf die Mittel zur Überwachung berücksichtigen. Die Überprüfung muss dem Inhaber des Verfahrens in jedem Fall die Möglichkeit geben, festzustellen, ob der Referenzbetrag infolge des beantragten Versandvorgangs überschritten wird oder nicht.

Dazu kann die zuständige Behörde vom Inhaber des Verfahrens insbesondere verlangen, Aufzeichnungen über jede im Betriebskontinuitätsverfahren abgegebene Versandanmeldung und über die errechnete oder geschätzte Höhe der Zölle und anderen Abgaben zu führen. Der Inhaber des Verfahrens kann insbesondere prüfen, ob er den Referenzbetrag überschreitet, indem er ihn mit dem auf jeden Versandvorgang entfallenden Betrag zum Zeitpunkt der Überlassung zum Versandverfahren belastet. Er entlastet den

Referenzbetrag anschließend um diesen Betrag, wenn der Versandvorgang beendet ist. Der Inhaber des Verfahrens kann davon ausgehen, dass der Vorgang an dem zur Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorgesehenen Tag beendet wurde. Er muss seine Aufzeichnungen nachträglich berichtigen, wenn er Kenntnis davon erhält, dass das Verfahren nicht erledigt oder nach der von der Abgangszollstelle gesetzten Frist beendet wurde.

Stellt der Inhaber des Verfahrens fest, dass er den Referenzbetrag überschreiten könnte, so muss er Maßnahmen im Hinblick auf die Bewilligung und gegebenenfalls künftige Versandvorgänge ergreifen.

Teilt der Inhaber des Verfahrens der Zollstelle der Sicherheitsleistung nicht mit, dass der Referenzbetrag im Betriebskontinuitätsverfahren überschritten wurde, so kann die Bewilligung widerrufen werden.

III.4.1.7 Verwendung der Gesamtsicherheit

Artikel 76 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 154 DuR

Die von einem Bürgen im Rahmen einer Gesamtsicherheit abgegebenen Verpflichtungserklärungen werden bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung vorgelegt und genehmigt. Die betreffende Zollstelle muss die Verpflichtungserklärungen im GMS registrieren.

Für jede Verpflichtungserklärung muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung dem Inhaber des Verfahrens folgende Informationen übermitteln:

- die GRN;
- den mit der GRN verbundenen Zugriffscode.

Auf Antrag des Inhabers des Verfahrens muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung für die betreffende Sicherheit weitere Zugriffscodes zuweisen, die vom Inhaber des Verfahrens oder seinen Vertretern verwendet werden können.

Aus einer eingereichten Zollanmeldung müssen die GRN und der entsprechende Zugriffscode hervorgehen. Die Abgangszollstelle muss prüfen, ob die Sicherheitsleistung im System vorhanden und gültig ist.

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren muss eine Bescheinigung über die Gesamtsicherheit oder über die Befreiung von der Sicherheitsleistung vorgelegt werden (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt III.4.1.5).

Ein Muster für die Verpflichtungserklärung des Bürgen ist in Anhang C4 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 32-03 DuR zu

finden. Wenn nach nationalem Recht oder aufgrund einer Verordnung oder einer Verwaltungsvorschrift oder gemäß allgemeiner Praxis erforderlich, kann ein Land jedoch zulassen, dass die Verpflichtungserklärung einem anderen Muster folgt, sofern dieses dieselbe Rechtswirkung entfaltet wie das Muster in Anhang C4 bzw. Anhang 32-03.

III.4.1.8 Zeitweiliges Verbot der Verwendung einer Gesamtgarantie

Artikel 77 der Anlage I zum Übereinkommen
Anhang I der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 96 UZK

Die Verwendung der Gesamtsicherheit oder der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung kann in den folgenden Fällen zeitweilig verboten sein:

- unter besonderen Umständen;
- für Waren, bei denen es nachweislich zu umfangreichem Betrug in Verbindung mit der Gesamtsicherheit gekommen ist.

Beim Unionsversandverfahren wird das Verbot von der Europäischen Kommission beschlossen, beim gemeinsamen Versandverfahren vom Gemischten Ausschuss EU/Länder des gemeinsamen Versandverfahrens.

Die vorgenannten **besonderen Umstände** beziehen sich auf Situationen, in denen festgestellt wurde, dass die Gesamtsicherheit oder die Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung keine hinreichende Sicherheit für eine Zahlung der (Zoll-)Schuld innerhalb der gesetzten Frist für den Fall mehr darstellt, dass bestimmte Arten von Waren aus dem gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren entnommen werden. In einer beträchtlichen Anzahl von Fällen war mehr als ein Inhaber des Verfahrens betroffen und das reibungslose Funktionieren des Verfahrens gefährdet.

Umfangreiche Betrügereien (siehe oben) sind dann gegeben, wenn festgestellt wird, dass die Gesamtsicherheit oder die Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung keine hinreichende Sicherheit für eine Zahlung der (Zoll-)Schuld innerhalb der gesetzten Frist für den Fall mehr darstellt, dass bestimmte Waren aus dem gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren entnommen werden. In diesem Zusammenhang sind auch der Umfang der entnommenen Waren und die Umstände zu berücksichtigen, unter denen die Waren entnommen wurden, insbesondere wenn sie sich aus Aktivitäten der internationalen organisierten Kriminalität ergeben.

III.4.1.8.1 Einzelsicherheit mit mehreren Verwendungszwecken – nur Länder des gemeinsamen Versandverfahrens

Anhang I der Anlage I zum Übereinkommen
Anhang A2 der Anlage III zum Übereinkommen

Bei einem zeitweiligen Verbot der Verwendung der Gesamtsicherheit oder der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung können die Inhaber der Bewilligungen betreffend die Gesamtsicherheit auf Antrag eine Einzelgarantie mit mehreren Verwendungszwecken nutzen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Einzelsicherheit muss in Form einer besonderen Sicherheitsurkunde bereitgestellt werden, die nur für die im Beschluss über das Verbot genannten Arten von Waren gilt.
- Die Einzelsicherheit kann nur bei der in der Sicherheitsurkunde bezeichneten Abgangszollstelle verwendet werden.
- Die Einzelsicherheit kann zur Deckung mehrerer gleichzeitiger oder aufeinanderfolgender Vorgänge verwendet werden, wenn die Summe der Beträge für die laufenden Vorgänge, für die das Verfahren noch nicht erledigt ist, den Referenzbetrag der Einzelsicherheit nicht überschreitet. In diesem Fall weist die Zollstelle der Sicherheitsleistung dem Inhaber des Verfahrens einen ersten Zugriffscode für die Sicherheit zu. Der Inhaber des Verfahrens kann für die betreffende Sicherheit einen oder mehrere Zugriffscodes zuweisen, die entweder von ihm selbst oder von seinen Vertretern verwendet werden können.
- Bei jeder Erledigung des Verfahrens für einen durch diese Einzelsicherheit gedeckten Versandvorgang wird der diesem Verfahren entsprechende Betrag freigegeben und kann bis zum Höchstbetrag der Sicherheit zur Deckung eines anderen Vorgangs verwendet werden.

Einzelsicherheiten mit mehreren Verwendungszwecken kommen nur in gemeinsamen Versandverfahren zur Anwendung, die in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens in der Abgangszollstelle oder von zugelassenen Versendern begonnen wurden. Bei Beförderungen im Unionsversandverfahren, die in der EU begonnen wurden, kommen Einzelsicherheiten mit mehreren Verwendungszwecken nicht zur Anwendung.

Als Code der Sicherheitsleistung sollte auf der Versandanmeldung „9“ angegeben werden. In den EU-Rechtsvorschriften kommt dieser Code nicht vor.

III.4.1.8.2 Ausnahme von dem Beschluss über das zeitweilige Verbot der Verwendung der Gesamtsicherheit oder der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung)

Ungeachtet des Beschlusses über das zeitweilige Verbot der Verwendung der Gesamtsicherheit oder der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung), kann die Verwendung der Gesamtsicherheit dennoch genehmigt werden, wenn der Inhaber des Verfahrens die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Er kann nachweisen, dass für die betreffenden Waren im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens, das in den zwei Jahren vor dem Beschluss über das Verbot durchgeführt wurde, keine (Zoll-)Schuld entstanden ist oder, wenn während dieses Zeitraums eine (Zoll-)Schuld entstanden ist, dass die Schuld vom Schuldner/von den Schuldnern oder vom Bürgen innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig beglichen wurde;
- er weist eine ausgeprägte Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen nach, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht;
- er weist seine Zahlungsfähigkeit nach; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn eine gute finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist, die ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen ermöglicht. Dabei sind die charakteristischen Merkmale der jeweiligen Geschäftstätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Diese Verwendung der Gesamtsicherheit in Ausnahmefällen betrifft sowohl Beförderungen im gemeinsamen Versandverfahren als auch im Unionsversandverfahren.

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren ist in Feld 8 der Bescheinigung TC31 über die Sicherheitsleistung der folgende Vermerk einzutragen: „UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG – 99209“. Die verschiedenen Sprachfassungen für diesen Vermerk sind in Anhang B6 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 9 Anlage D1 ÜDelR enthalten.

III.4.1.9 Rücknahme und Widerruf der Bewilligung

Artikel 80 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 27 und 28 UZK

Bei Rücknahme oder Widerruf der Bewilligung dürfen die früher erteilten Bewilligungen zur Überlassung der Waren zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren nicht mehr verwendet werden, sondern der Inhaber des Verfahrens muss sie unverzüglich an die Zollstelle der Sicherheitsleistung zurückgeben.

Das für die Zollstelle der Sicherheitsleistung zuständige Land muss der Kommission die Mittel zur Identifizierung derjenigen Bescheinigungen übermitteln, die weiterhin gültig sind, aber noch nicht zurückgegeben wurden.

Die Kommission unterrichtet daraufhin die anderen Länder.

Weitere Einzelheiten siehe Teil VI.2.3.

III.4.2 Verringerung des Betrags der Sicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung

III.4.2.1 Einführung

Der Höchstbetrag der Sicherheit, der grundsätzlich dem Referenzbetrag entspricht, kann verringert werden, wenn der Inhaber des Verfahrens bestimmte Zuverlässigkeitskriterien erfüllt. Der Betrag kann um 50 % bzw. 30 % des Referenzbetrags verringert oder es kann eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt werden.

III.4.2.2 Kriterien für die Verringerung

Weitere Einzelheiten siehe Teil VI.3.1.

III.5 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

III.6 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

III.7 Anhänge

III.7.1 Liste der zur Ausgabe von TC32-Einzelsicherheitstiteln berechtigten Bürgen

Die jüngste Fassung dieser Liste ist unter dem folgenden Link abrufbar:

EUROPA:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_de

III.7.2 Verzeichnis der Binnenwasserstraßen

Belgien	a) Kanal von Terneuzen b) Schelde bis Antwerpen c) Verbindungskanäle zwischen Smeermaas oder Petit-Lanaye und Lüttich d) neuer Schelde-Rhein-Kanal vom Hafen von Antwerpen zum Krammer (Niederlande) über die Oosterschelde, die Eendracht, den Slaakdam und den Prins Hendrikpolder e) Albertkanal f) Willebroekkanal
Deutschland	Alle mit dem Rhein verbundenen Wasserstraßen einschließlich des Main-Donau-Kanals, aber ohne die Donau und die Donauwasserstraßen
Frankreich	a) Grand Canal d'Alsace b) Mosel zwischen Apach und Neuves-Maisons c) die Haltungen Marckolsheim, Rhinau, Gerstheim, Straßburg und Gambsheim, die auf dem französischen Rheinufer zwischen Kembs und Vogelgrun liegen
Luxemburg	Der Teil der schiffbar gemachten Mosel zwischen der Schleuse des Apach-Schengen und Wasserbillig
Niederlande	1. Eigentliche Rhein-Wasserstraßen: a) Verbindung Lobith – Amsterdam: – Rhein, Waal, Amsterdam-Rhein-Kanal b) Verbindung Lobith – Hafengebiet Rotterdam: – Rhein, Waal, Merwede, Noord, Nieuwe Maas, Nieuwe Waterweg – Rhein, Lek, Nieuwe Maas, Nieuwe Waterweg

	c) Verbindung Lobith – Dordrecht – Hansweert – Antwerpen: Rhein, Waal, Merwede, Dordtse Kil oder Nieuwe Merwede, Hollands Diep, Volkerak, Krammer, Zijpe, Mastgat, Keeten, Oosterschelde (östlicher Scheldekanal), Kanal durch Zuid-Beveland, Westerschelde (westliche Schelde), Schelde d) Verbindung Lobith – Dordrecht – Hansweert – Gent: Rhein, Waal, Merwede, Dordtse Kil oder Nieuwe Merwede, Hollands Diep, Volkerak, Krammer, Zijpe, Mastgat, Keeten, Oosterschelde (östliche Schelde), Kanal durch Zuid-Beveland, Westerschelde (westliche Schelde), Kanal von Terneuzen e) Verbindung Lobith – De Kempen – Smeermaas oder St. Pieter: alle üblichen Wasserwege zwischen diesen Orten, wobei die nachstehenden Wasserwege befahren werden: Rhein, Waal, Juliana-Kanal, Dieze, Zuid-Willemsvaart, Wessem-Nederweert Kanal. 2. Als Wasserfahrzeuge, die Rhein-Wasserstraßen befahren, gelten: – die Wasserfahrzeuge, die vom Rhein kommen und nach Antwerpen oder Gent fahren, oder – die Wasserfahrzeuge, die von Antwerpen oder Gent kommen und die Niederlande auf dem Rhein verlassen müssen, wenn sie durch das Hafengebiet von Rotterdam fahren, um dort Transitwaren umzuladen, die aufgrund des Rheinmanifests befördert werden, oder um dort ihre Ladung mit Waren zu ergänzen, die über Rheinwasserstraßen nach Antwerpen oder Gent oder über den Rhein aus den Niederlanden verbracht werden. 3. In der Praxis wird die seit 1975 bestehende Wasserstraße, die über die Kreekrak-Schleusen nach Antwerpen führt, auch als Rheinwasserstraße angesehen.
Schweiz	Der Rhein bis Basel

TEIL IV – REGELVERSANDVERFAHREN UNTER VERWENDUNG DES NCTS (NEUES EDV-GESTÜTZTES VERSANDVERFAHREN)

In den Kapiteln dieses Teils wird das Regelversandverfahren unter Verwendung des neuen EDV-gestützten Versandverfahrens (NCTS) beschrieben.

Anmerkung: In Teil V wird das Betriebskontinuitätsverfahren erläutert, das bei Ausfall des NCTS anzuwenden ist.

Kapitel IV.1 behandelt die einzelnen Schritte der Anmeldung im Regelversandverfahren.

In Kapitel IV.2 werden die Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle erläutert.

Kapitel IV.3 behandelt die Förmlichkeiten und Ereignisse während der Beförderung.

In Kapitel IV.4 werden die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle erläutert.

Kapitel IV.5 enthält die Regelungen für Andorra und San Marino sowie für steuerliche Sondergebiete.

Anmerkung:

Diese Erläuterungen ersetzen nicht die Leitlinien und technischen Anleitungen für die Nutzung der technischen NCTS-Anwendungen und der entsprechenden Software (FTSS und DDNTA).

KAPITEL 1 – DIE ANMELDUNG IM REGELVERSANDVERFAHREN

IV.1.1 Einführung

In den Abschnitten dieses Kapitels wird das Regelversandverfahren unter Verwendung des NCTS beschrieben.

In Abschnitt IV.1.2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Regelversandverfahren dargelegt.

In Abschnitt IV.1.3 wird die Verwendung des NCTS erläutert.

Abschnitt IV.1.4 behandelt das Verladen von Waren und das Ausfüllen der Versandanmeldung.

Abschnitt IV.1.5 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt IV.1.6 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

Abschnitt IV.1.7 ist spezifischen nationalen Regelungen vorbehalten.

Abschnitt IV.1.8 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt IV.1.9 enthält die Anhänge des Kapitels 1.

IV.1.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 3 Buchstaben c, d und e der Anlage I zum Übereinkommen;
- Titel I der Anlage III zum Übereinkommen;
- Anhänge A1 und A2; Anlage III zum Übereinkommen;
- Artikel 5 Nummer 12, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 158, 162, 163 und 170-174 UZK;
- Artikel 143 und 148 DelR;
- Artikel 294 und 296 DuR;
- Anhang 9 Anlagen D1, D2, F1, F2, G1 und G2 ÜDelR.

IV.1.3 NCTS

IV.1.3.1 Aufbau des NCTS

Das NCTS ist ein EDV-gestütztes Versandverfahren für den Austausch elektronischer Nachrichten. Diese Nachrichten ersetzen die verschiedenen Dokumente auf Papier und bestimmte Förmlichkeiten des Versandverfahrens.

Der elektronische Austausch von Nachrichten erfolgt auf drei Ebenen:

- zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden („externe Ebene“);
- zwischen den Zollstellen eines Lands („nationale Ebene“);
- zwischen den nationalen Zollverwaltungen untereinander und mit der Kommission („gemeinsame Ebene“).

Die wichtigsten Elemente und Nachrichten in einem NCTS-gestützten Vorgang sind:

- die Versandanmeldung, die elektronisch abgegeben wird (Nachricht „Anmeldedaten“ IE015);
- die Hauptbezugsnummer (MRN), d. h. eine einmalige Registriernummer, die der Versandanmeldung von der zuständigen Behörde zugewiesen und zur Identifizierung des Versandvorgangs auf das Versandbegleitdokument (VBD) bzw. das Versandbegleitdokument/Sicherheit (VBD-S) und die Liste der Warenpositionen (LoI) bzw. die Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit (TSLoI) gedruckt wird;
- das VBD/VBD-S, das in der Abgangszollstelle oder im Betrieb des Wirtschaftsbeteiligten ausgedruckt wird, sobald die Waren zum Versand überlassen werden, und das die Waren vom Abgangsort bis zum Bestimmungsort begleitet;
- die Vorab-Ankunftsanzeige (Nachricht IE001), die die Abgangszollstelle der in der Anmeldung angegebenen Bestimmungszollstelle übermittelt;
- die Vorab-Durchgangsanzeige (Nachricht IE050), die die Abgangszollstelle der (den) in der Anmeldung angegebene(n) Durchgangszollstelle(n) übermittelt, um den vorgesehenen Grenzübergang der Waren anzukündigen;
- die Grenzübergangsanzeige (Nachricht IE118), die die tatsächliche Durchgangszollstelle der Abgangszollstelle übermittelt, um den Durchgang der Waren anzuzeigen;

- die Ankunftsanzeige (Nachricht IE006), die die tatsächliche Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle übermittelt, sobald die Waren eingetroffen sind;
- Die Nachricht „Kontrollergebnisse“ (IE018), die die tatsächliche Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle (gegebenenfalls nach Kontrolle der Waren) übermittelt.

IV.1.3.2 Anwendungsbereich des NCTS

Unabhängig von der jeweiligen Beförderungsart gilt das NCTS für alle Beförderungen im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren mit Ausnahme der Versandverfahren, in denen ein Handelspapier als Versandanmeldung dient (z. B. Versandverfahren für auf dem Luft- oder Seeweg oder im Schienenverkehr beförderte Waren, bei denen der Luft-/Seefrachtbrief bzw. der Frachtbrief CIM als Versandanmeldung dient).

IV.1.3.3 Zugang der Wirtschaftsbeteiligten zum NCTS

Im Allgemeinen stehen den Wirtschaftsbeteiligten folgende Möglichkeiten für den Zugang zum NCTS offen:

- direkte Eingabe der Anmeldedaten durch den Beteiligten (einschließlich Eingabe über die Website einer Zollverwaltung);
- elektronischer Datenaustausch (EDI);
- Dateneingabe bei der Zollstelle.

Weitere Einzelheiten zum Zugang für die Wirtschaftsbeteiligten können bei den nationalen Zollbehörden eingeholt werden.

IV.1.4 Anmeldeverfahren

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- das Verladen von Waren (Abschnitt IV.1.4.1);
- die Versandanmeldung (Abschnitt IV.1.4.2).

IV.1.4.1 Verladung

Artikel 24 der Anlage I zum Übereinkommen,

Artikel 296 DuR

Jede Versandanmeldung darf nur zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren überlassene Waren enthalten, die auf einem einzigen Beförderungsmittel, in einem Container oder in einem Packstück von einer Abgangszollstelle zu

einer Bestimmungszollstelle befördert werden oder befördert werden sollen (z. B. acht Packstücke auf einem Anhänger).

Eine Versandanmeldung kann jedoch Waren enthalten, die in mehr als einem Container oder in mehr als einem Packstück von einer Abgangszollstelle zu einer Bestimmungszollstelle befördert werden oder befördert werden sollen, wenn die Container oder Packstücke auf ein einziges Beförderungsmittel verladen werden.

Sofern sie zusammen zu befördernde Waren enthalten, gelten als ein einziges Beförderungsmittel:

- ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern;
- ein Zug mit mehreren Eisenbahnwagen;
- Schiffe, die eine Einheit bilden.

Wird eine Sendung auf zwei Beförderungsmittel verteilt, so ist für jedes Beförderungsmittel eine gesonderte Versandanmeldung erforderlich, auch wenn alle Waren von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert werden.

Andererseits kann ein einziges Beförderungsmittel verwendet werden, um Waren bei verschiedenen Abgangszollstellen zu laden und bei einer oder mehreren Bestimmungszollstellen zu entladen.

Werden Waren bei verschiedenen Abgangszollstellen auf ein einziges Beförderungsmittel verladen, so muss bei jeder Abgangszollstelle für jede dort verladene Sendung eine eigene Versandanmeldung ausgestellt werden.

<u>Beispiel 1:</u>

Bei der Abgangszollstelle A liegt für drei Packstücke, die auf einen Lastkraftwagen verladen wurden und zur Bestimmungszollstelle C verbracht werden sollen, eine einzige Versandanmeldung vor. Bei der nächsten Abgangszollstelle B werden fünf Packstücke, die ebenfalls zur Bestimmungszollstelle C verbracht werden sollen, hinzugefügt und auf denselben Lastwagen verladen. Für diese fünf Packstücke muss eine neue Versandanmeldung ausgestellt werden.

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 3 des Übereinkommens können einem Inhaber eines Verfahrens für Waren, die auf einem einzigen Beförderungsmittel zu demselben Bestimmungsort oder zu unterschiedlichen Bestimmungsorten befördert werden sollen,

mehrere Versandanmeldungen ausgestellt werden. Für jede dieser Versandanmeldungen ist eine Sicherheit zu leisten.

Beispiel 2:

Bei der Abgangszollstelle A liegt für zwei Packstücke, die auf einen Lastkraftwagen verladen wurden und zur Bestimmungszollstelle C verbracht werden sollen, eine Versandanmeldung und für drei Packstücke, die für die Bestimmungszollstelle D bestimmt sind, eine andere Versandanmeldung vor. Bei den Bestimmungszollstellen C und D werden die Packstücke entladen und die Versandvorgänge beendet.

IV.1.4.2 Versandanmeldung (IE015)

IV.1.4.2.1 Vordruck und Ausfüllen der Versandanmeldung

Anhänge A1 und B1 der Anlage III zum Übereinkommen

Artikel 5 Nummer 12 UZK

Es ist zu beachten, dass der Ausdruck „**Versandanmeldung**“ zwei Bedeutungen hat. Erstens bezeichnet der Begriff „Versandanmeldung“ die Handlung, mit der eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise ihren Willen zur Überlassung von Waren zum Versandverfahren bekundet. Zweitens bezeichnet der Begriff die Daten der Versandmeldung, d. h. die Nachricht „Anmeldedaten“ (IE015) und den Ausdruck der Anmeldung in Form eines VBD. In den folgenden Kapiteln wird der Ausdruck „Versandanmeldung“ in der erstgenannten Bedeutung verwendet.

Die Datenelemente sind gemäß Anhang A1 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 9 Anlage C2 ÜDelR bereitzustellen.

Für die Abgabe einer Versandanmeldung sind alle obligatorischen Datenelemente bereitzustellen (IE015).

Versandanmeldungen sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zugelassenen Amtssprache der Vertragsparteien auszustellen.

Es ist wichtig, dass die Wirtschaftsbeteiligten die Versandanmeldung korrekt ausfüllen, um zu verhindern, dass die Annahme der Anmeldung im NCTS verweigert wird.

Wird die Versandanmeldung im NCTS abgelehnt, so werden dem Anmelder die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt; er hat dann die Möglichkeit, die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen oder eine neue Anmeldung vorzulegen.

Ein Versandvorgang darf höchstens 999 Warenpositionen umfassen. Die Warenpositionen einer Anmeldung müssen einzeln in das NCTS eingegeben werden; anschließend werden die Warenpositionen im VBD oder in der LoI ausgedruckt. Umfasst eine Versandanmeldung mehr als eine Warenposition, wird eine LoI ausgedruckt. Diese wird dem VBD beigefügt, das in Feld 31 einen Verweis auf die LoI enthält. Das Muster für das VBD und die zugehörigen Erläuterungen finden sich in den Anhängen A3 und A4 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 9 Anlage F1 ÜDelR. Das Muster für die LoI und die zugehörigen Erläuterungen finden sich in den Anhängen A5 und A6 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 9 Anlage F2 ÜDelR.

IV.1.4.2.2 Gemischte Sendungen

Artikel 28 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 294 DuR

Anhang 9 Anlage D1 ÜDelR

Anhang B DuR

Im Allgemeinen wird für Sendungen, die Nicht-Unionswaren im Versandverfahren T1 und Unionswaren im Versandverfahren T2 bzw. T2F umfassen, eine einzige Versandanmeldung erstellt, die zusammen mit der LoI dem VBD beigefügt wird. Das VBD enthält die einschlägigen Angaben und eine Kurzfassung der für Waren mit unterschiedlichem Status verwendeten LoI.

Alternativ können gesonderte Versandanmeldungen abgegeben werden (z. B. eine Versandanmeldung T1 für Nicht-Unionswaren und eine Versandanmeldung T2 oder T2F für Unionswaren).

Anmerkung: Unionswaren, die nicht zum Versandverfahren übergeführt wurden (aber im Zollgebiet der Union befördert werden), können mit denselben Beförderungsmitteln wie im Versandverfahren befindliche Waren befördert werden. In diesem Fall bezieht sich die Versandanmeldung nur auf die zum Versandverfahren überlassenen Waren.

BETEILIGTE

Bei gemischten Sendungen wird auf Anmeldungsebene für die Art der Anmeldung der Buchstabe „T“ eingegeben, der für die gesamte Anmeldung gilt. Der tatsächliche Status (T1, T2, T2F) jeder einzelnen Warenposition wird auf Positionsebene in das NCTS eingegeben und in der LoI ausgedruckt.

IV.1.4.2.3 Vorlage der Versandanmeldung

Mit der Abgabe der Versandanmeldung (IE015 mittels einer Datenverarbeitungstechnik) übernimmt der Inhaber des Verfahrens die Verantwortung für Folgendes:

a) die Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben,

b) die Echtheit der beigefügten Unterlagen,

c) die Einhaltung aller Verpflichtungen in Verbindung mit der Überlassung der betreffenden Waren zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren.

Die Authentifizierung der Anmeldung unterliegt den im Abgangsland geltenden Bedingungen.

BETEILIGTE
Zur Feststellung, wie eine in elektronischer Form vorgelegte Versandanmeldung authentifiziert wird, muss sich der Inhaber des Verfahrens an die Zollbehörden wenden.

IV.1.4.2.4 Versandanmeldung/Sicherheitserklärung

Artikel 127 und 128 UZK

Vor der Ankunft der Waren im Zollgebiet der Union ist eine summarische Eingangsanmeldung (ESumA) bei der ersten Eingangszollstelle einzureichen.

Artikel 104, 105-109 DelR

Artikel 182 DuR

Die Zollstelle stellt daraufhin sicher, dass der Vorgang einer Risikobewertung auf der Grundlage der Anmeldung unterzogen wird, wobei eine Bewertung der Daten anhand von Risikokriterien erfolgt.

Artikel 106 Absatz 3 DelR in der durch die ÜDelR geänderten Fassung

Die Fristen für die Vorlage der ESumA stehen in direktem Zusammenhang mit der Beförderungsart und sind wie folgt:

a) Straßenverkehr – mindestens eine Stunde vor der Ankunft;

b) Bahn:

- bei Zugfahrten vom letzten in einem Drittland gelegenen Zugbildungsbahnhof bis zur ersten

Eingangszollstelle mit einer Dauer von weniger als zwei Stunden – eine Stunde vor der Ankunft;

- in allen anderen Fällen – spätestens zwei Stunden vor der Ankunft;

c) Binnenwasserstraßen – spätestens zwei Stunden vor der Ankunft;

d) auf dem Seeweg beförderte Containerfracht – spätestens 24 Stunden vor dem Verladen im Abgangshafen;

e) auf dem Seeweg befördertes Massen- und Stückgut – spätestens vier Stunden vor der Ankunft;

f) bei Ankunft von Waren
- aus Grönland,
- von den Färöern,
- aus Island,
- aus Häfen an der Ostsee, Nordsee, am Schwarzen Meer oder Mittelmeer,
- aus allen marokkanischen Häfen –

spätestens zwei Stunden vor der Ankunft;

g) bei der Beförderung von Waren zwischen einem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union und den französischen überseeischen Departements, den Azoren, Madeira oder den Kanarischen Inseln bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden – spätestens zwei Stunden vor der Ankunft;

h) bei Beförderung auf dem Luftweg mit den im Folgenden genannten Flugzeiten:

- bei Flügen mit einer Dauer von weniger als vier Stunden – spätestens zur tatsächlichen Abflugzeit des Luftfahrzeuges;
- bei anderen Flügen – spätestens vier Stunden vor der Ankunft.

In folgenden Fällen ist keine ESumA erforderlich:

a) bei Waren gemäß Artikel 104 DelR;

b) wenn internationale Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern eine Anerkennung der in diesen Ländern als Ausfuhrländern gemäß Artikel 127 Absatz 2 Buchstabe b UZK

durchgeführten Sicherheitskontrollen vorsehen. Dies betrifft die folgenden Länder: Norwegen, die Schweiz, Liechtenstein, Andorra und San Marino.

Die ESumA wird eingereicht vom Beförderer oder – unabhängig von der Verpflichtung des Beförderers – von den folgenden Personen:

a) vom Einführer oder Empfänger oder einer anderen Person, in deren Namen oder für deren Rechnung der Beförderer handelt, oder

b) von jeder Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren bei der Eingangszollstelle zu gestellen oder gestellen zu lassen.

Das Einfuhrkontrollsystem dient der elektronischen Übermittlung der ESumA.

Alternativ kann das NCTS verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das Versandverfahren beginnt mit dem Eingang über die Außengrenze der Union;

b) die Angaben enthalten alle für die ESumA erforderlichen Informationen.

In diesem Fall wird die Versandanmeldung/Sicherheitserklärung (IE15), die Versand-/Sicherheitsdaten enthält, bei der Eingangszollstelle eingereicht, die gleichzeitig die Abgangszollstelle ist. Nach der Risikobewertung und der Überlassung der Waren zum Versandverfahren werden das VBD-S und die TSLoI gedruckt. Die Anlagen G1 und G2 des Anhangs 9 ÜDelR enthalten die Muster für das VBD-S und die TSLoI.

Alle Verweise auf das VBD und die LoI gelten auch für das VBD-S und die TSLoI.

IV.1.5 Besondere Situationen

IV.1.5.1 Abkommen zwischen der Union und anderen Ländern über die Sicherheitsdaten

Länder des gemeinsamen Versandverfahrens mit Ausnahme von Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein haben eigene Abkommen mit der Union über die Anerkennung von Sicherheitskontrollen geschlossen, die in diesen Ländern als Ausfuhrländern durchgeführt wurden.

Wenn Waren aus Ländern, die keine eigenen Abkommen mit der Union geschlossen haben, in das Zollgebiet der Union gelangen, sind die Wirtschaftsbeteiligten verpflichtet, eine ESumA nach den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorzulegen. Dabei haben sie zwei Möglichkeiten:

- Sie reichen die ESumA über das Einfuhrkontrollsystem ein oder
- sie nutzen das NCTS, um Daten über Schutz und Sicherheit in die Versandanmeldung aufzunehmen.

Letzteres ist möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Im NCTS in diesen Ländern werden Anmeldungen von Wirtschaftsbeteiligten auch dann angenommen, wenn die Anmeldungen Versanddaten und ESumA-Daten enthalten;
- das VBD-S und die TSLoI werden entsprechend dem VBD und der LoI ausgedruckt;
- über das NCTS in diesen Ländern können ESumA-Daten zusammen mit Versanddaten empfangen und an die EU-Länder und andere Vertragsparteien weitergeleitet werden; es können auch ESumA-Daten empfangen werden, die aus den EU-Ländern und von anderen Vertragsparteien an diese Länder (in ihrer Eigenschaft als Durchgangs- und Bestimmungsländer) geschickt wurden;
- die EU-Länder erkennen diese Anmeldedaten gemeinsamer Versandverfahren sowohl für die Zwecke des gemeinsamen Versandverfahrens als auch als ESumA-Daten ohne rechtliche Anpassungen und ohne Ausweitung des Geltungsbereichs des Übereinkommens auf der Grundlage der maßgeblichen Vorschriften des UZK an;
- andere Vertragsparteien erkennen die Daten des Versandverfahrens und die ESumA-Daten sowie das VBD-S und die TSLoI bei Vorlage bei einer ihrer Zollstellen als einem VBD und einer LoI gleichwertig an, wenn alle erforderlichen Versanddaten enthalten sind.

IV.1.5.2 Regeln für Waren mit Umschließungen

Für Waren mit Umschließungen gelten folgende Regeln:

a) Nicht-Unionswaren mit Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren:

Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige T1-Versandanmeldung auszufüllen.

b) Nicht-Unionswaren mit Umschließungen mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren:

Für die Waren und ihre Umschließungen ist in allen Fällen eine einzige T1-Versandanmeldung auszufüllen.

c) In Artikel 189 DelR genannte Unionswaren mit Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren:

Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige T1-Versandanmeldung auszufüllen.

Werden diese Waren jedoch zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen anstatt aus dem Zollgebiet ausgeführt zu werden, so kann für sie nur bei Vorlage eines nachträglich ausgestellten T2L-Versandpapiers der zollrechtliche Status von Unionswaren angenommen werden.

Lässt man die mögliche Rückzahlung der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse außer Betracht, so kann das T2L-Versandpapier erst nach Bezahlung der auf die Umschließungen erhobenen Zollabgaben ausgestellt werden.

d) Unionswaren mit Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der EU in ein Drittland ausgeführt werden, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist:

Für die Umschließungen ist eine T1-Versandanmeldung auszufüllen, damit für die Umschließungen, falls sie zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, nicht der zollrechtliche Status von Unionswaren zugestanden wird. Die Versandanmeldung ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	Общностни стоки
CS	zboží Unie
DA	fælleskabsvarer
DE	Unionswaren
EE	Ühenduse kaup
EL	κοινοτικά εμπορεύματα
ES	mercancías communitarias
FR	marchandises communautaires
IT	merci unionali
LV	Savienības preces
LT	Bendrijos prekės
HU	közösségi áruk

MT	Merkanzija Komunitarja
NL	communautaire goederen
PL	towary unijne
PT	mercadorias comunitárias
RO	Mărfuri unionale
SI	skupnostno blago
SK	Tovar Únie
FI	unionitavaroita
SV	gemenskapsvaror
EN	Union goods
HR	Roba Unije

e) Unionswaren mit Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der EU in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgeführt werden:

Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige T1-Versandanmeldung auszufüllen. Diese ist mit den Vermerken „Unionswaren“ in einer der oben aufgeführten Sprachfassungen und „T1-Umschließungen“ in einer der unten aufgeführten Sprachfassungen zu versehen.

Versand in einen anderen Mitgliedstaat in dem in Artikel 227 UZK genannten Fall:

Für die Waren und ihre Umschließungen ist nach Zahlung des auf die Umschließungen erhobenen Zolls eine einzige T2-Versandanmeldung auszufüllen.

Will der Beteiligte den Zoll auf die Umschließungen nicht entrichten, so ist die T2-Versandanmeldung mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	T1 колети
CS	obal T1
DA	T1 emballager
DE	T1-Umschließungen
EE	T1-pakend
EL	συσκευασία T1
ES	envases T1
FR	emballages T1
IT	imballaggi T1
LV	T1 iepakojums
LT	T1 pakuotė
HU	T1 göngyölegek
MT	Ippakkjar T1

NL	T1-verpakkingsmiddelen
PL	opakowania T1
PT	embalagens T1
RO	Ambalaje T1
SI	pakiranje T1
SK	Obal T1
FI	T1-pakkaus
SV	T1-förpackning
EN	T1 packaging
HR	T1 pakiranje

f) Gemischte Sendungen:

1) Sendungen, die Waren im T1-Verfahren und Waren im T2-Verfahren in einem einzigen Packstück enthalten.

Je nach dem zollrechtlichen Status der Waren sind gesonderte Versandanmeldungen abzugeben. In Feld 31 sind die Mengen der Teilsendungen und im oberen Teil dieses Feldes die Bezeichnungen und Nummern weiterer für die betreffende gemischte Sendung ausgefüllter Papiere anzugeben. Die Versandanmeldungen sind mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	Общностни колети
CS	obal Unie
DA	fælleskabsemballager
DE	gemeinschaftliche Umschließungen
EE	Ühenduse pakend
EL	κοινοτική συσκευασία
ES	envases comunitarios
FR	emballages communautaires
IT	imballaggi unionali
LV	Savienības iepakojums
LT	Bendrijos pakuotė
HU	közösségi göngyölegek
MT	Ippakkjar Komunitarju
NL	communautaire verpakkingsmiddelen
PL	opakowania unijne
PT	embalagens comunitárias
RO	Ambalaje unionale
SI	skupnostno pakiranje
SK	Obal Únie
FI	yhteisöpakkaus
SV	gemenskapsförpackning

EN	Union packaging
HR	Pakiranje Unije

Befindet sich die gemischte Sendung in einer T1-Umschließung, so ist für die Waren und ihre Umschließung eine einzige T1-Versandanmeldung auszufüllen.

2) Gemischte Sendungen, die Waren im T1-Verfahren sowie nicht in einem Versandverfahren beförderte Waren in einem einzigen Packstück enthalten.

Es ist eine einzige Anmeldung zu verwenden. In Feld 31 sind die Mengen und Arten der Waren in den im Verfahren T1 befindlichen Teilsendungen sowie einer der folgenden Vermerke einzutragen:

BG	Стоки не обхванати от транзитен режим
CS	zboží není v režimu tranzitu
DA	varer ikke omfattet af forsendelsesprocedure
DE	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
EE	Kaubad ei ole transiidi protseduuril
EL	Εμπορεύματα εκτός διαδικασίας διαμετακόμισης
ES	mercancías fuera del procedimento de tránsito
FR	marchandises hors procédure de transit
IT	merci non vincolate ad una procedura di transito
LV	Precēm nav piemērota tranzīta procedūra
LT	Prekės, kurioms neįforminta tranzito procedūra
HU	nem továbbítási eljárás alá tartozó áruk
MT	Merkanzija mhux koperta bi proċedura ta' transitu
NL	geen douanevervoer
PL	towary nieprzewożone w procedurze tranzytu
PT	mercadorias não cobertas por um procedimento de trânsito
RO	Mărfuri neplasate în regim de tranzit
SI	blago, ki ni krito s tranzitnim postopkom
SK	Tovar nie je v tranzitnom režime
FI	tavaroita, jotka eivät sisälly passitusmenettelyyn
SV	varor ej under transitering
EN	goods not covered by a transit procedure
HR	Roba koja nije u postupku provoza

IV.1.5.3 Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren

Artikel 210 DuR

Die Verwaltungen müssen Artikel 210 DuR (Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren) auf nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren, die von Reisenden mitgeführt werden, anwenden.

Jedoch können Reisende aus Drittländern die Waren bei der Einreise in das Zollgebiet der Union in das Unionsversandverfahren überführen.

IV.1.5.4 Beförderung von Unionswaren in ein, aus einem oder durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Werden Unionswaren in oder durch das Gebiet eines oder mehrerer Länder des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, so ist es ratsam, folgende Regeln zu beachten, um einen zügigen Grenzverkehr zu gewährleisten:

a) Waren, die zwischen zwei Orten in der Union durch das Gebiet eines oder mehrerer Länder des gemeinsamen Versandverfahrens oder aus der Union in das Gebiet eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden, sollten bei der zuständigen Zollstelle an dem Ort, an dem der Inhaber des Verfahrens niedergelassen ist oder an dem die Waren zur Beförderung im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren verladen werden, spätestens jedoch vor dem Grenzgebiet der Union und eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführt werden, um Verzögerungen im Grenzverkehr zu vermeiden. Ebenso ist es ratsam, die Beförderung im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren nach Möglichkeit außerhalb des Grenzgebiets der Union und eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens zu beenden.

b) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens müssen gewährleisten, dass die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten von Amts wegen über die Bestimmungen informiert und auf die Vorteile der Anwendung der Regeln unter Buchstabe a hingewiesen werden, um praktische Schwierigkeiten an den Grenzen zwischen der Union und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens so weit wie möglich zu vermeiden.

Versand durch das Gebiet eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens

Die Beförderung von Unionswaren von einem Ort in der Union durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens zu einem anderen Ort in der Union kann im Verfahren T2, T2F oder T1 erfolgen (siehe Teil I Abschnitt 4.1.2.1).

Artikel 189 DelR

Beförderung von Unionswaren in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Wenn Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden und das Versandverfahren nach der Ausfuhr in der Union beginnt, unterliegen die Waren dem internen Unionsversandverfahren (T2) innerhalb der Union. Anschließend wird dieses Verfahren in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt.

In Ausnahmefällen kommt allerdings ein externes Unionsversandverfahren (T1) zur Anwendung, wenn ein Versandverfahren nach der Ausfuhr beginnt und dann in den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt wird. Dies gilt in folgenden Fällen:

a) Für die Unionswaren wurden die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;

b) die Unionswaren stammen aus Interventionsbeständen und unterliegen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder Bestimmung; für die Waren wurden die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;

c) die Erstattung oder der Erlass der Einfuhrabgaben für die Unionswaren ist davon abhängig, dass sie in den externen Versand gemäß Artikel 118 Absatz 4 UZK übergeführt werden;

d) bei den ausgeführten Waren handelt es sich um Unionswaren gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2008/118/EG (siehe Fußnote 9): Weiterversand von Unionswaren aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens:

i) Unionswaren, die im Verfahren T2 in das Gebiet eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht worden sind, können in diesem Verfahren weiterversandt werden, wenn

- sie unter der zollamtlichen Überwachung dieses Staats verbleiben, um zu gewährleisten, dass ihre Nämlichkeit und ihr Zustand unverändert sind;

- sie in diesem Land des gemeinsamen Versandverfahrens nicht in ein Zollverfahren außer in ein Versand- oder Lagerverfahren* übergeführt wurden, es sei denn, für die Waren bestand eine vorübergehende Genehmigung, um bei einer Ausstellung oder einer ähnlichen öffentlichen Veranstaltung gezeigt zu werden;

  * Bei Waren, die in ein Lagerverfahren übergeführt wurden (oder bei Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems, die weniger als sechs Monate gelagert waren), muss der Weiterversand innerhalb von fünf Jahren stattfinden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Waren gesondert gelagert und nur solchen Behandlungen unterworfen wurden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden, ohne dass dabei die Umschließungen ersetzt wurden, und dass alle Behandlungen unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt wurden.

- in der T2- bzw. T2F-Versandanmeldung oder in einem sonstigen Papier als Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren auf die Hauptbezugsnummer der Anmeldung oder auf den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwiesen wird, mit dem die Waren in dem betreffenden Land des gemeinsamen Versandverfahrens angekommen sind;

ii) bei Ausfuhren, die nicht im Versandverfahren vorgenommen werden, kann das Land des gemeinsamen Versandverfahrens keine T2- bzw. T2F-Versandanmeldung ausstellen, da keine vorangegangene Versandanmeldung vorliegt. Die Waren müssen daher im Verfahren T1 weiterversandt werden. Wenn die Sendung wieder in die Union verbracht wird, ist sie als Einfuhr von Nicht-Unionswaren zu behandeln, es sei denn, es können

die Bestimmungen über Rückwaren in Anspruch genommen werden.

Maßnahmen bei der Wiederverbringung weiterversandter Waren in das Zollgebiet der Union

a) Für Unionswaren, die aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein Bestimmungsland in der Union weiterversandt werden, liegt eine T2- bzw. T2F-Versandanmeldung oder ein gleichwertiges Papier vor (z. B. der Frachtbrief CIM-T2).

b) Wenn im Bestimmungsmitgliedstaat festgestellt werden soll, ob es sich um eine Beförderung von Waren zwischen zwei Orten in der Union, die in einem Land des gemeinsamen Versandverfahren unterbrochen wurde, oder um die Wiederverbringung von Waren in das Zollgebiet der Union nach einer endgültigen oder vorübergehenden Ausfuhr aus der Union handelt, sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Waren müssen der Bestimmungszollstelle gestellt und die T2- bzw. T2F-Versandanmeldung bzw. das gleichwertige Papier muss ihr vorgelegt werden, um den Versandvorgang zu beenden;

- diese Zollstelle hat zu entscheiden, ob die Waren sofort zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden können oder ob sie in ein Zollverfahren übergeführt werden müssen;

- die Waren müssen sofort zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn in der T2- bzw. der T2F-Versandanmeldung bzw. dem gleichwertigen Papier nicht auf eine vorangegangene Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union hingewiesen wird.

Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens

Im Zweifelsfall kann die Bestimmungszollstelle vom Empfänger einen Nachweis verlangen (z. B. eine Rechnung mit den Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Versenders und des Empfängers gemäß der Richtlinie 2006/112/EG in der geänderten Fassung oder ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß der Richtlinie 2008/118/EG);

- die Waren müssen einschließlich aller damit verbundenen Folgen (Zahlung von Mehrwertsteuer bei der Einfuhr sowie gegebenenfalls Zahlung interner Abgaben) in das anschließende Versandverfahren übergeführt oder vorübergehend verwahrt werden, und zwar
  – wenn die Waren aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden oder
  – wenn der Empfänger oder sein Vertreter nicht zur Zufriedenheit der Zollbehörden nachweisen kann, dass es sich um eine Beförderung von Waren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union handelt.

IV.1.6 Ausnahmen (pro memoria)

IV.1.7 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

IV.1.8 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

IV.1.9 Anhänge

KAPITEL 2 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER ABGANGSZOLLSTELLE

IV.2.1 Einführung

In Abschnitt IV.2.2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften für die Förmlichkeiten beim Abgang dargelegt.

In Abschnitt IV.2.3 wird das Verfahren bei der Abgangszollstelle beschrieben.

Abschnitt IV.2.4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt IV.2.5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

Abschnitt IV.2.6 ist spezifischen nationalen Regelungen vorbehalten.

Abschnitt IV.2.7 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt IV.2.8 enthält die Anhänge des Kapitels 2.

IV.2.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 11 des Übereinkommens;
- Artikel 30-41 und 81-83 der Anlage I zum Übereinkommen;
- Artikel 162, 163 und 170-174 UZK;
- Artikel 222, 226, 227 und 297-303 DuR.

IV.2.3 Beschreibung des Verfahrens bei der Abgangszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Annahme und Registrierung der Versandanmeldung (Abschnitt IV.2.3.1);
- die Änderung der Versandanmeldung (Abschnitt IV.2.3.2);
- die Ungültigerklärung der Versandanmeldung (Abschnitt IV.2.3.3);
- die Prüfung der Versandanmeldung und die Warenkontrolle (Abschnitt IV.2.3.4);
- die Route für die Beförderung von Waren (Abschnitt IV.2.3.5);
- die Frist (Abschnitt IV.2.3.6);
- die Nämlichkeitsmittel (Abschnitt IV.2.3.7);

- die Überlassung der Waren (Abschnitt IV.2.3.8);
- die Erledigung des Versandverfahrens (Abschnitt IV.2.3.9).

IV.2.3.1 Annahme und Registrierung der Versandanmeldung

Artikel 27, 30 und 35 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 171-172 UZK,

Artikel 143 DelR

Die Abgangszollstelle nimmt die Versandanmeldung – die Nachricht „Anmeldedaten“ (IE015) – an, sofern

- sie alle nötigen Angaben für die Zwecke des gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens enthält;
- ihr alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind;
- der Zollstelle die Waren, auf die sich die Anmeldung bezieht, während der offiziellen Öffnungszeiten gestellt wurden.

Die Anmeldung wird im NCTS automatisch validiert. Eine fehlerhafte oder unvollständige Anmeldung wird mit der Nachricht „Nichtannahme der Anmeldung“ (IE016) abgelehnt. Dies ist auch der Fall, wenn die Angaben nicht mit den Daten in der nationalen Referenzdatenbank übereinstimmen.

Bei Annahme der Versandanmeldung wird über das NCTS eine Hauptbezugsnummer (MRN) vergeben (Nachricht IE028).

Die Anmeldung erhält dann den Status „Angenommen“, und die Abgangszollstelle entscheidet, ob die Waren vor der Überlassung kontrolliert werden.

Die Zollbehörden können zulassen, dass zusätzliche Dokumente, die für die Durchführung des Zollverfahrens, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind, nicht mit der Anmeldung vorgelegt werden. In diesem Fall werden die entsprechenden Dokumente zur Verfügung der Zollbehörden gehalten. Feld 44 der Versandanmeldung ist wie folgt auszufüllen:

- Bei „Art des Dokuments“ ist der Code des jeweiligen Dokuments anzugeben (die Codes sind in Anhang A2 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 9 Anlage D1 ÜDelR aufgeführt);
- bei „Zeichen des Dokuments“ sind die Bezeichnung und die Bezugsnummer des jeweiligen Dokuments anzugeben.

Die nationalen Zollbehörden können den Reisenden außerdem erlauben, der Abgangszollstelle eine Versandanmeldung in Papierform in einem Exemplar vorzulegen (und dabei das Einheitspapier oder gegebenenfalls das Versandbegleitdokument als Muster zu verwenden); diese wird dann im NCTS erfasst und bearbeitet.

Die Abgangszollstelle muss für die Abwicklung von Versandvorgängen und die Art des betreffenden Verkehrszweigs zuständig sein. Die folgende Website enthält eine Liste der Zollstellen:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/rd/rd_home.jsp?Lang=en.

IV.2.3.2 Änderung der Versandanmeldung

Artikel 31 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 173 UZK

Der Anmelder kann die Erlaubnis zur Änderung einer Zollanmeldung gemäß Artikel 173 UZK beantragen. Vor Annahme der Zollanmeldung kann der Anmelder sie ohne vorherigen Antrag berichtigen.

Nach Annahme der Versandanmeldung durch die Zollbehörden kann der Inhaber des Verfahrens beantragen, dass ihm eine Änderung gestattet wird. Die Änderung darf nicht zur Folge haben, dass sich die Anmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

Der Inhaber des Verfahrens übermittelt Änderungen der Anmeldedaten, indem er die Nachricht „Änderung der Anmeldung“ (IE013) an die Abgangszollstelle sendet. Diese entscheidet dann, ob der Antrag auf Änderung der Anmeldung angenommen (Nachricht „Änderung angenommen“ (IE004)) oder abgelehnt (Nachricht „Änderung abgelehnt“ (IE005)) wird.

Berichtigungen sind nicht zulässig, wenn die zuständigen Behörden nach Erhalt der Versandanmeldung bekundet haben, dass sie eine Überprüfung der Waren vornehmen wollen, oder festgestellt haben, dass die Angaben unrichtig sind, oder wenn sie die Waren bereits zum Versandverfahren überlassen haben.

Änderungen der Versandanmeldung vor ihrer Annahme durch die Zollbehörden fallen nicht unter Artikel 173 UZK und erfordern keinen vorherigen Antrag des Anmelders.

Artikel 29a der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 130 und 171 UZK

Wenn beispielsweise die Versandanmeldung noch nicht eingereicht oder vorab eingereicht und noch nicht angenommen wurde, kann sie ohne vorherige Zustimmung berichtigt werden, da dies nicht als Änderung im Sinne von Artikel 173 UZK gilt.

In den einschlägigen NCTS-Spezifikationen (T-TRA-DEP-A-002-Correction) heißt es, dass die Berichtigung einer vorab eingereichten

Anmeldung mit der gleichen Nachricht wie eine Änderung zu bearbeiten ist.

IV.2.3.3 Ungültigerklärung der Versandanmeldung

Artikel 32 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 174 UZK

Artikel 148 DelR

Die Abgangszollstelle kann eine Versandanmeldung nur so lange für ungültig erklären, wie die Waren noch nicht zum Versandverfahren überlassen wurden; dazu übermittelt sie dem Anmelder auf der Grundlage seines Antrags, den er mit der Nachricht „Antrag auf Ungültigerklärung der Anmeldung“ (IE014) bei der Abgangszollstelle gestellt hat, die Nachricht „Mitteilung der Ungültigerklärung“ (IE010). Daraufhin muss die Abgangszollstelle den Anmelder anhand der Nachricht „Entscheidung über die Ungültigerklärung“ (IE009) über das Ergebnis seines Antrags informieren.

Wenn die Abgangszollstelle den Anmelder jedoch darüber unterrichtet hat, dass sie eine Überprüfung der Waren beabsichtigt, kann der Antrag auf Ungültigerklärung erst nach der Überprüfung angenommen werden.

Außer in den folgenden Fällen kann die Versandanmeldung nicht für ungültig erklärt werden, nachdem die Waren zum Versandverfahren überlassen wurden:

- Unionswaren wurden irrtümlich für ein auf Nicht-Unionswaren anwendbares Verfahren angemeldet, und ihr zollrechtlicher Status als Unionswaren wurde anschließend mit einem T2L- oder T2LF-Versandpapier oder einem Warenmanifest nachgewiesen;
- die Waren wurden irrtümlicherweise mit mehr als einer Zollanmeldung angemeldet.

Wird beim Versand das Betriebskontinuitätsverfahren angewandt, so muss sichergestellt werden, dass eine Anmeldung, die in das NCTS eingegeben wurde, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiterverarbeitet wurde, für ungültig erklärt wird.

Der Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, die zuständigen Behörden jedes Mal zu informieren, wenn eine Anmeldung in das NCTS eingegeben, später aber auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurückgegriffen wird.

In einigen Fällen können die Zollbehörden die Abgabe einer neuen Anmeldung verlangen. Dann wird die vorherige Anmeldung für ungültig erklärt und der neuen Anmeldung eine neue MRN zugewiesen.

IV.2.3.4 Prüfung der Versandanmeldung und Warenkontrolle

Artikel 35 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 188 UZK,

Artikel 238 und 239 DuR

Nachdem die Abgangszollstelle die Versandanmeldung angenommen hat, unternimmt sie zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben folgende Schritte:

- Sie prüft die Anmeldung und die dazugehörigen Unterlagen;
- sie fordert den Anmelder gegebenenfalls zur Vorlage weiterer Dokumente auf;
- sie prüft die Waren (wenn erforderlich);
- sie nimmt gegebenenfalls Proben zur Analyse oder zur eingehenden Prüfung der Waren;
- sie überprüft das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheit.

Das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheit werden anhand der Referenznummer der Sicherheit und des Zugriffscodes geprüft (weitere Einzelheiten siehe Teil III).

Vor der Überführung der Waren in das Versandverfahren werden über das NCTS im System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GMS) die Vollständigkeit und Gültigkeit der Sicherheit je nach Überwachungsniveau geprüft, um zu kontrollieren, ob

- der Betrag der Sicherheit ausreicht (im Falle einer Gesamtsicherheit, ob der verfügbare Betrag ausreicht);
- die Sicherheit für alle am Versandvorgang beteiligten Vertragsparteien gültig ist;
- die Sicherheit im Namen des Inhabers des Verfahrens geleistet wurde.

Im GMS wird daraufhin die Verwendung der Sicherheitsleistung registriert, und die betreffenden Informationen werden an das NCTS übermittelt.

Die Prüfung der Waren erfolgt gegebenenfalls an den von der Abgangszollstelle hierfür vorgesehenen Orten und zu den für diesen Zweck vorgesehenen Zeiten. Der Inhaber des Verfahrens wird über Ort und Zeit unterrichtet. Die Zollbehörden können die Überprüfung der

Waren auf Antrag des Inhabers des Verfahrens jedoch auch an anderen Orten oder außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten vornehmen.

Werden kleinere Unstimmigkeiten entdeckt, so teilt die Abgangszollstelle diese dem Inhaber des Verfahrens mit. Zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten nimmt die Abgangszollstelle (im Einvernehmen mit dem Inhaber des Verfahrens) geringfügige Änderungen an den Anmeldedaten vor, damit die Waren in das Versandverfahren übergeführt werden können.

Bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten teilt die Abgangszollstelle dem Inhaber des Verfahrens mit, dass die Waren nicht in das Versandverfahren übergeführt werden (Nachricht „Keine Überführung in das Versandverfahren“ (IE051)), und registriert das negative Ergebnis.

Die Abgangszollstelle gibt in der Nachricht IE001 den folgenden Kontrollergebniscode an:

- „A1“ (konform): wenn die Waren nach einer Warenbeschau (vollständig oder partiell) zum Versandverfahren überlassen werden, sofern keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden;
- „A2“ (als konform angesehen): wenn die Waren nach der Prüfung von Unterlagen (ohne Warenbeschau) zum Versandverfahren überlassen werden, sofern keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden, oder wenn keinerlei Kontrolle erfolgt ist;
- „A3“ (vereinfachtes Verfahren): wenn die Waren durch einen zugelassenen Versender zum Versandverfahren überlassen werden.

IV.2.3.5 Route für die Beförderung von Waren

Artikel 33 der Anlage I zum Übereinkommen

Generell gilt, dass in das Versandverfahren übergeführte Waren über eine wirtschaftlich sinnvolle Strecke zur Bestimmungszollstelle zu befördern sind.

Artikel 298 DuR

Erachtet die Abgangszollstelle oder der Inhaber des Verfahrens es jedoch für notwendig, so legt diese Zollstelle unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Informationen des Inhabers des Verfahrens eine Route für die Beförderung von Waren im Versandverfahren fest.

ZOLL

Die Abgangszollstelle legt unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Informationen des Inhabers des Verfahrens eine verbindliche Beförderungsroute fest und gibt hierzu

die Informationen der zu durchfahrenden Länder (Ländercodes reichen aus) in den Anmeldedaten im NCTS ein.

Anmerkung 1: Für die Union sind die Ländercodes der betreffenden Mitgliedstaaten anzugeben.

Anmerkung 2: Für Drittländer auf der verbindlichen Beförderungsroute sind die Ländercodes anzugeben.

Die verbindliche Beförderungsroute kann während des Versandvorgangs geändert werden. In diesem Fall ist der Beförderer verpflichtet, in Feld 56 des Versandbegleitdokuments (VBD) die erforderlichen Angaben zu machen und das VBD ohne ungebührliche Verzögerung nach einer Änderung der Beförderungsroute zusammen mit den entsprechenden Waren der nächsten Zollbehörde des Lands vorzulegen, in dessen Gebiet sich das Beförderungsmittel befindet. Die zuständige Behörde entscheidet, ob der Versandvorgang fortgesetzt werden kann, ergreift alle Maßnahmen, die sie für erforderlich hält, und versieht das VBD in Feld G mit ihrem Sichtvermerk.

Teil IV.3.3.1 enthält weitere Einzelheiten zu den Verfahren, die es bei Vorfällen während der Beförderung zu befolgen gilt.

IV.2.3.6 Frist für die Gestellung der Waren

Artikel 34 und Artikel 45 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 297 und Artikel 306 Absatz 3 DuR

Die Abgangszollstelle setzt die Frist fest, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu gestellen sind.

Die von dieser Zollstelle gesetzte Frist ist für die zuständigen Behörden der Länder, in deren Gebiet die Waren während des Versandvorgangs gelangen, bindend und kann von ihnen nicht geändert werden.

Hat die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle nach Ablauf der Frist stattgefunden, welche die Abgangszollstelle gesetzt hat, gilt die Frist als eingehalten, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der Bestimmungszollstelle gegenüber nachweist, dass er nicht für die Verspätung verantwortlich ist.

ZOLL

Bei der Festsetzung der Frist muss die Abgangszollstelle Folgendes berücksichtigen:

- die zur Anwendung kommenden Beförderungsmittel;
- die Beförderungsroute;
- alle beförderungsbezogenen oder sonstigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Festlegung der Frist auswirken können (z. B. Sozial- oder Umweltvorschriften, die sich auf die Beförderungsart auswirken, oder Beförderungsvorschriften im Hinblick auf Arbeitszeiten und vorgeschriebene Ruhezeiten für Fahrer);
- gegebenenfalls alle vom Inhaber des Verfahrens übermittelten sachdienlichen Informationen.

Die Abgangszollstelle muss die Frist auf Ebene der Anmeldedaten (in der Reihenfolge JJJJ-MM-TT) entweder eingeben und/oder bestätigen, wenn sie mit der vom Inhaber des Verfahrens eingegebenen Frist übereinstimmt. Dies ist das Datum, bis zu dem die Waren der Bestimmungszollstelle unter Vorlage des VBD zu gestellen sind.

IV.2.3.7 Nämlichkeitsmittel

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt IV.2.3.7.1);
- Verschlussarten (Abschnitt IV.2.3.7.2);
- Eigenschaften von Verschlüssen (Abschnitt IV.2.3.7.3);
- Verwendung besonderer Verschlüsse (Abschnitt IV.2.3.7.4).

IV.2.3.7.1 Einführung

Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens

Artikel 36-39 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 192 UZK

Artikel 299 DuR

Es ist wichtig, die Nämlichkeit der im Versandverfahren beförderten Waren zu sichern. Dazu können im Allgemeinen Verschlüsse verwendet werden.

Artikel 39 der Anlage I zum Übereinkommen,

Die Abgangszollstelle kann jedoch von der Verschlusspflicht befreien, wenn die Warenbezeichnung in den Anmeldedaten oder in den ergänzenden Dokumenten so genau ist, dass sich die Nämlichkeit der Waren leicht feststellen lässt und dass aus den Angaben die

Artikel 302 DuR

Beschaffenheit, die Art und besondere Merkmale der Waren hervorgehen (z. B. bei Kraftfahrzeugen, die im Versandverfahren befördert werden, durch Angabe der Motor- und Fahrgestellnummer oder durch Angabe der Seriennummer von Waren).

In den folgenden Ausnahmefällen kann auf einen Verschluss verzichtet werden (wenn die Abgangszollstelle nicht anderweitig entscheidet):

- Die Waren werden auf dem Luftweg befördert, und entweder sind an jeder Sendung Klebezettel mit der Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angebracht oder die Sendung bildet eine Ladeeinheit, auf der die Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angegeben ist;
- die Waren werden im Schienenverkehr befördert, und die Eisenbahnunternehmen wenden Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung an.

ZOLL

Nachdem die Abgangszollstelle die Verschlüsse angebracht hat, vermerkt sie die Anzahl der Verschlüsse und die individuellen Verschlusskennungen in den Anmeldedaten.

Sind zur Nämlichkeitssicherung keine Verschlüsse erforderlich, füllt die Abgangszollstelle das Datenfeld nicht aus. In diesem Fall wird im NCTS in Feld D des VBD automatisch die Zeichenfolge „- -“ eingefügt.

Werden Waren, die nicht Gegenstand des Versandverfahrens sind, zusammen mit im Versandverfahren befindlichen Waren auf demselben Beförderungsmittel oder in einem einzigen Container befördert, so erfolgt normalerweise kein Verschluss des Laderaums oder des sonstigen Raums, in dem sich die Waren befinden, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Verschluss der einzelnen Packstücke oder durch eine hinreichend genaue Beschreibung der Waren gesichert werden kann.

Anmerkung: Die Waren sind deutlich erkennbar zu trennen und zu kennzeichnen, um die im Versandverfahren befindlichen Waren von Waren unterscheiden zu können, die nicht im Versandverfahren befördert werden.

Kann die Nämlichkeit der Sendung weder durch Verschlüsse noch durch eine genaue Beschreibung der Waren gesichert werden, so

lehnt die Abgangszollstelle die Überführung der Waren in das Versandverfahren ab.

Artikel 38 Absatz 5 der Anlage I zum Übereinkommen

Verschlüsse dürfen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Zollbehörden entfernt werden.

Artikel 301 Absatz 5 DuR

Wenn die Abgangszollstelle einen Verschluss an einem Fahrzeug anbringt, das Waren mit mehreren VBD zu verschiedenen Bestimmungszollstellen befördern soll, und wenn Waren bei verschiedenen Bestimmungszollstellen in unterschiedlichen Ländern entladen werden, so müssen die jeweiligen Bestimmungszollstellen, bei denen die Verschlüsse zum Entladen eines Teils der Waren entfernt werden, neue Verschlüsse anbringen und dies in Feld F des VBD vermerken. In diesem Fall versuchen die Zollbehörden erforderlichenfalls, einen neuen Zollverschluss mit mindestens gleichwertigen Sicherheitsmerkmalen anzubringen.

Die Bestimmungszollstelle weist die Abgangszollstelle in der Nachricht IE018 unter den Rubriken „Informationen zu neuen Verschlüssen“ und „Neue Verschlussnummern“ auf die auf dem VBD genannten neuen Verschlüsse hin.

IV.2.3.7.2 Verschlussarten

Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens,

Artikel 299 DuR

Es gibt zwei Verschlussarten:

- Raumverschluss: Der Raum, in dem sich die Waren befinden, kann verschlossen werden, wenn die Abgangszollstelle das Beförderungsmittel oder den Container bereits als verschlusssicher anerkannt hat;
- in anderen Fällen jedes einzelne Packstück (Packstückverschluss).

Beim Raumverschluss muss das Beförderungsmittel verschlusssicher sein.

ZOLL

(Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens, Artikel 300 DuR)

Die Abgangszollstelle betrachtet ein Beförderungsmittel als verschlusssicher, wenn

- Verschlüsse einfach und wirksam an dem Beförderungsmittel oder dem Container angebracht werden können;
- das Beförderungsmittel oder der Container keine Verstecke enthält, in denen Waren verborgen werden können;
- die Laderäume für Kontrollen durch die Zollbehörden leicht zugänglich sind.

Anmerkung: Beförderungsmittel oder Container werden als verschlusssicher betrachtet, wenn sie für die Beförderung von Waren mit Zollverschlüssen gemäß einer internationalen Vereinbarung geeignet sind, der die Vertragsparteien beigetreten sind (z. B. dem Zollübereinkommen vom 14. Dezember 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR).

IV.2.3.7.3 Eigenschaften von Verschlüssen

Alle als Nämlichkeitsmittel verwendeten Verschlüsse müssen bestimmte Eigenschaften und technische Merkmale aufweisen.

Artikel 38 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 301 DuR

Verschlüsse müssen die folgenden grundlegenden Eigenschaften aufweisen:

- Sie müssen einem normalen Gebrauch standhalten und dabei unversehrt bleiben;
- sie müssen leicht zu prüfen und wiederzuerkennen sein;
- sie müssen so beschaffen sein, dass jegliches Zerbrechen oder jegliche Manipulation oder Abnahme mit bloßem Auge erkennbare Spuren hinterlässt;
- sie müssen für einen einmaligen Gebrauch hergestellt bzw. bei wiederverwendbaren Verschlüssen so beschaffen sein, dass jedes erneute Anlegen durch ein einziges eindeutiges Zeichen kenntlich gemacht werden kann;
- sie müssen individuelle Verschlusskennungen tragen, die dauerhaft, gut lesbar und mit einmaligen Nummer versehen sind.

Außerdem müssen Verschlüsse folgende technische Merkmale aufweisen:

- Form und Ausmaße der Verschlüsse können je nach Verschlussart unterschiedlich ausfallen, die Verschlüsse müssen jedoch so bemessen sein, dass die Kennzeichen gut lesbar sind;
- die Verschlusskennungszeichen müssen fälschungssicher und schwer zu kopieren sein;
- das Material muss so beschaffen sein, dass die Verschlüsse nicht versehentlich zerbrochen oder unbemerkt gefälscht oder wiederverwendet werden können.

Die Verschlüsse gelten als Verschlüsse, die diese Anforderungen erfüllen, wenn sie von einer zuständigen Stelle gemäß der Internationalen Norm ISO Nr. 17712:2013 „Frachtcontainer – Mechanische Siegel“ zertifiziert wurden.

Bei Containerbeförderungen sind so weit wie möglich Verschlüsse mit hohem Sicherheitsniveau zu verwenden.

Der Zollverschluss sollte folgende Angaben tragen:

- das Wort „Zoll“ in einer der Amtssprachen der Union bzw. des Lands des gemeinsamen Versandverfahrens oder eine entsprechende Abkürzung;
- einen Ländercode in Form des ISO-Alpha-2-Ländercodes, mit dem das Land angegeben wird, das den Verschluss angebracht hat.

Außerdem können die Vertragsparteien einvernehmlich beschließen, gemeinsame Sicherheitsmerkmale und -techniken anzuwenden.

Jedes Land muss die Kommission über die verwendeten Arten von Zollverschlüssen unterrichten. Die Kommission macht diese Angaben allen Ländern zugänglich.

IV.2.3.7.4 Verwendung besonderer Verschlüsse

Artikel 81-83 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 317-318 DuR

Wenn der Inhaber des Verfahrens besondere Verschlüsse verwenden will, müssen die zuständigen Behörden dies bewilligen.

Bei der Verwendung besonderer Verschlüsse handelt es sich um eine Vereinfachung, für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen (weitere Einzelheiten siehe Teil VI Abschnitt 3.3).

Bei Verwendung besonderer Verschlüssen gibt der Inhaber des Verfahrens in den Anmeldedaten Fabrikat, Typ und Nummer der angebrachten Verschlüsse ein (Feld D). Die Verschlüsse müssen angebracht werden, bevor die Waren überlassen werden.

IV.2.3.8 Überlassung der Waren

Artikel 40 der Anlage I zum Übereinkommen Artikel 303 DuR

Nach Erfüllung der folgenden Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle werden die Waren zum Versandverfahren überlassen:

- Vorlage der Anmeldedaten bei der Abgangszollstelle;
- Überprüfung der Anmeldedaten;
- Annahme der Versandanmeldung;
- Abschluss etwaiger Kontrollen;
- Leistung der Sicherheit, sofern vorgeschrieben (siehe Teil III);
- Festlegung der Frist;
- gegebenenfalls Festlegung der Beförderungsroute;

- Anbringen der Verschlüsse, sofern erforderlich.

Anschließend werden die betreffenden Nachrichten übermittelt:

- die Nachricht „Überlassung zum Versandverfahren“ (IE029) an den Anmelder;
- die Nachricht IE001 an die Bestimmungszollstelle;
- gegebenenfalls die Nachricht IE50 an die Durchgangszollstelle.

Der Inhalt dieser Nachrichten wird der (gegebenenfalls geänderten) Versandanmeldung entnommen.

ZOLL

Nach Erfüllung der Förmlichkeiten hat die Abgangszollstelle folgende Aufgaben:

- Validierung der Versandanmeldung,
- Aufzeichnung der Kontrollergebnisse,
- Registrierung der Sicherheit,
- Übermittlung der Nachricht IE001 an die genannte Bestimmungszollstelle und, sofern zutreffend, die Durchgangszollstelle(n) sowie gegebenenfalls Übermittlung der Nachricht IE050 und
- Ausdrucken des VBD (gegebenenfalls einschließlich der LoI).

IV.2.3.8.1 Unterlagen bei Überlassung

Artikel 41 der Anlage I zum Übereinkommen

Die Abgangszollstelle stellt dem Inhaber des Verfahrens bzw. der Person, die die Waren bei der Abgangszollstelle gestellt hat, das VBD mit der MRN aus. Das VBD, gegebenenfalls einschließlich der LoI, begleitet die Waren während des Versandvorgangs.

Artikel 303 Absatz 4 DuR

Artikel 184 Absatz 2 DelR in der durch die ÜDelR geänderten Fassung

Nach der Genehmigung durch die Abgangszollstelle kann das VBD auch vom Anmelder ausgedruckt werden.

IV.2.3.9 Erledigung des Versandverfahrens

Artikel 48 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Das Versandverfahren wird durch die Zollbehörden erledigt, wenn diese durch einen Vergleich der der Abgangszollstelle

Artikel 215 Absatz 2 UZK	vorliegenden Daten mit den der Bestimmungszollstelle vorliegenden Daten feststellen konnten, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde.

IV.2.4 Besondere Situationen

Bei einer großen Anzahl unterschiedlicher Warenpositionen in kleinen Mengen (z. B. Bevorratung von Schiffen oder Haushaltsgegenstände bei internationalen Umzügen), die an den gleichen Endempfänger versandt werden und in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführt werden müssen, ist eine allgemeine Warenbezeichnung ausreichend, um zusätzliche Kosten für die Eingabe der Versanddaten zu vermeiden. Eine solche Regelung ist von der zusätzlichen Bedingung abhängig, dass eine vollständige und detaillierte Beschreibung der Waren für Zollzwecke zur Verfügung gestellt wird und die Sendung begleitet.

In jedem Fall muss zunächst geprüft werden, ob alle Waren tatsächlich in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführt werden müssen.

IV.2.5 Ausnahmen (pro memoria)

IV.2.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

IV.2.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

IV.2.7.1 ATIS

ZOLL

Der Zugriff auf diesen Teil des Dokuments ist über das *Communication and Information Resource Centre for Administrations, Business and Citizens* (Kommunikations- und Informationszentrum für Behörden, Unternehmen und Bürger, CIRCABC) möglich:

https://circabc.europa.eu/ui/group/fac511f0-681d-41af-b678-7d743f529c8f/library/d9bfedcd-976c-4e10-836b-5158b27518f7

IV.2.7.2 SMS

ZOLL

Der Zugriff auf diesen Teil des Dokuments ist über CIRCABC möglich:

https://circabc.europa.eu/ui/group/fac511f0-681d-41af-b678-7d743f529c8f/library/d9bfedcd-976c-4e10-836b-5158b27518f7

IV.2.8 Anhänge

KAPITEL 3 – FÖRMLICHKEITEN UND EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG VON WAREN IM GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHREN/UNIONSVERSANDVERFAHREN

IV.3.1 Einführung

In diesem Kapitel werden Förmlichkeiten und Ereignisse während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren beschrieben.

In Abschnitt IV.3.2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften beschrieben.

In Abschnitt IV.3.3 werden die Förmlichkeiten für den Umgang mit Ereignissen während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren und bei der Durchgangszollstelle erläutert.

Abschnitt IV.3.4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt IV.3.5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

Abschnitt IV.3.6 ist spezifischen nationalen Regelungen vorbehalten.

Abschnitt IV.3.7 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt IV.3.8 enthält die Anhänge des Kapitels 3.

IV.3.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 43 und 44 der Anlage I zum Übereinkommen;
- Artikel 304 und 305 DuR;
- Anhang 9 Anlage F1 ÜDelR.

IV.3.3 Förmlichkeiten für den Umgang mit Ereignissen und bei der Durchgangszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die bei Ereignissen während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren notwendigen Förmlichkeiten (Abschnitt IV.3.3.1);
- die Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt IV.3.3.2).

IV.3.3.1 Förmlichkeiten für den Umgang mit Ereignissen

Die häufigsten Beispiele dafür, was als Ereignis während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren angesehen werden kann, sind folgende:

- Die Beförderungsroute kann aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden;
- die Zollverschlüsse werden aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen versehentlich verletzt oder manipuliert;
- die Waren werden auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen;
- eine unmittelbar drohende Gefahr zwingt zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen des Beförderungsmittels;
- es ist ein Ereignis eingetreten, das die Fähigkeit des Inhabers des Verfahrens oder des Beförderers zur Einhaltung seiner Verpflichtungen beeinträchtigen könnte;
- bei einem der Elemente, die ein einziges Beförderungsmittel darstellen, wird eine Änderung vorgenommen (z. B. ein Eisenbahnwagen wird abgekuppelt).

Artikel 44 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 305 DuR

In all diesen Fällen muss der Beförderer unverzüglich die nächste zuständige Zollstelle des Lands informieren, in deren Gebiet sich das jeweilige Beförderungsmittel befindet. Nach dem Ereignis muss der Beförderer zudem unverzüglich die erforderlichen Eingaben in Feld 56 des VBD vornehmen und der Zollstelle die Waren unter Vorlage des VBD gestellen. Die zuständigen Behörden dieser Zollstelle entscheiden dann darüber, ob der Versandvorgang fortgesetzt werden darf oder nicht. Darf der Vorgang fortgesetzt werden, versieht die entsprechende Zollstelle Feld G unter Angabe der durchgeführten Maßnahme mit einem Sichtvermerk.

Liegt eine Verschlussverletzung vor, die der Beförderer nicht zu vertreten hat, prüft die zuständige Behörde die Waren und das Beförderungsmittel. Wenn sie entscheidet, dass der Versandvorgang fortgesetzt werden darf, werden neue Verschlüsse angebracht und das VDB wird mit einem entsprechenden Sichtvermerk versehen.

Die Umladung von Waren auf ein anderes Beförderungsmittel ist nur zulässig mit Zustimmung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden an dem Ort, an dem die Umladung erfolgen soll. In diesem Fall füllt der Beförderer das Feld 55 „Umladung“ des VBD aus. Dies kann handschriftlich mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Gegebenenfalls versehen die Zollbehörden das Feld F des VBD mit einem Sichtvermerk. Wenn mehr als zwei Umladungen erfolgten und in Feld F somit kein Platz für weitere Eintragungen ist, muss der Beförderer die erforderlichen Angaben in Feld 56 des VBD eintragen.

Wenn die Waren aber von einem nicht verschlossenen Beförderungsmittel umgeladen werden, brauchen die Waren und das VDB ungeachtet der vom Beförderer vorgenommenen Eintragungen nicht bei der nächsten Zollstelle gestellt bzw. vorgelegt zu werden, und die Zollstellen tragen keine Sichtvermerke ein.

Werden ein oder mehrere der Elemente geändert, die ein einziges Beförderungsmittel darstellen, ist es in folgenden Fällen nicht erforderlich, die Waren und das Beförderungsmittel bei der nächsten Zollstelle zu gestellen, und diese Zollstelle braucht keine Sichtvermerke vorzunehmen:

- Wegen technischer Probleme werden ein oder mehrere Eisenbahnwagen von einem Zug mit mehreren Eisenbahnwagen abgekoppelt. In diesem Fall darf der Beförderer den Versandvorgang fortsetzen, wenn er die erforderlichen Eintragungen im VBD vorgenommen hat;
- Nur die Zugmaschine eines Straßenfahrzeugs wird ausgewechselt, die Anhänger oder die Sattelanhänger werden jedoch unverändert beibehalten (und es erfolgt keine weitere Handhabung oder Umladung der Waren). In diesem Fall darf der Beförderer den Versandvorgang fortsetzen, wenn er in Feld 56 des VBD Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der neuen Zugmaschine eintragen hat.

Wenn in den oben genannten Fällen der Beförderer nicht verpflichtet ist, die Waren und das VBD bei der Zollstelle zu gestellen bzw. vorzulegen, in deren Gebiet sich das Beförderungsmittel befindet, braucht er die Behörde über entsprechende Ereignisse nicht zu unterrichten.

In allen oben genannten Fällen müssen die vom Beförderer vorgenommen relevanten Eingaben und die von den Zollstellen eingetragenen Sichtvermerke von der Durchgangszollstelle (soweit

zutreffend) oder von der Bestimmungszollstelle im NCTS eingegeben werden.

Die Aufteilung einer Sendung muss unter der Kontrolle einer Zollbehörde erfolgen, und das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren ist zu beenden. Für jede Teilsendung ist eine neue Versandanmeldung auszufüllen.

IV.3.3.2 Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Durchgangszollstelle (Abschnitt IV.3.3.2.1);
- die Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt IV.3.3.2.2);
- die Änderung der Durchgangszollstelle (Abschnitt IV.3.3.2.3);
- Maßnahmen im Fall von Unregelmäßigkeiten (Abschnitt IV.3.3.2.4).

IV.3.3.2.1 Die Durchgangszollstelle

Artikel 3 Buchstabe h der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 1 Absatz 2 Nummer 13 DuR

Als Durchgangszollstelle gilt eine Zollstelle, die sich am Eingangsort in das Zollgebiet der Vertragspartei oder am Ausgangsort aus dem Zollgebiet der Vertragspartei befindet. In der folgenden Übersicht sind die verschiedenen Möglichkeiten für das gemeinsame Versandverfahren und das Unionsversandverfahren beschrieben.

	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
Eingangsort	– in das Zollgebiet einer Vertragspartei	– in das Zollgebiet der Union, wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs das Gebiet eines Drittlands durchquert haben
Ausgangsort	– aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei, wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs das Zollgebiet dieser	– aus dem Zollgebiet der Union, wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat

	Vertragspartei über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlassen	und einem Drittland verlassen, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist

Gemäß dem Übereinkommen sollte eigentlich eine Durchgangszollstelle zwischen IE und NI eingerichtet werden. Da dies unter dem Protokoll zu Irland/Nordirland ([8]) nicht machbar ist, stimmte das Vereinigte Königreich zu ([9]), Durchgangszollstellen an der Außengrenze der Insel Irland in den Häfen von IE und NI einzurichten. Es bedarf also keiner Durchgangszollstellen zwischen IE und NI.

Zur Vereinfachung der Beförderung von Unionswaren zwischen den verschiedenen Teilen des Zollgebiets der Union über das Gebiet eines Drittlands, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist, müssen die Mitgliedstaaten bei den Zollstellen an der Außengrenze der Union im Rahmen des Möglichen (und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten) die Einrichtung von Sonderspuren für die Kontrolle von Unionswaren veranlassen, die mit einer Versandanmeldung befördert werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

Dabei sind lediglich die Nachweise für den zollrechtlichen Status von Unionswaren sowie gegebenenfalls die Beendigung des Versandvorgangs zu kontrollieren, es sei denn, die Umstände des Vorgangs machen eine eingehendere Kontrolle erforderlich.

Werden bei der genannten Kontrolle keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, so kann die Beförderung bis zum Bestimmungsort fortgesetzt werden.

Beispiele für die Lokalisierung der Durchgangszollstelle

Beispiel 1: DE über BE nach GB

Die Abgangszollstelle befindet sich in DE, und die Waren verlassen die EU über einen Fährhafen in BE. Die Durchgangszollstelle befindet sich im Hafen in GB.

([8]) ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 92.

([9]) Die EU und das Vereinigte Königreich haben daher eine Vereinbarung geschlossen, wonach das Vereinigte Königreich Durchgangszollstellen an der Außengrenze der Insel Irland anstatt an der Grenze zwischen Irland und Nordirland einrichten wird.

Beispiel 2: DE über FR und GB nach NI

Die Abgangszollstelle befindet sich in DE, und die Waren verlassen die EU über einen Fährhafen in FR. Die erste Durchgangszollstelle befindet sich im Ankunftsfährhafen in GB. Das Versandverfahren wird in GB bis zu dem Fährhafen fortgesetzt, in dem die Waren auf eine Fähre mit Bestimmung NI verladen werden. Im Fährhafen in GB sind beim Verlassen von GB keine Formalitäten erforderlich. Bei der Ankunft in einem Hafen in NI gelten die Formalitäten der Durchgangszollstelle.

Beispiel 3: DE über NL, GB und IE nach NI

Die Abgangszollstelle befindet sich in DE, und die Waren verlassen die EU über einen Fährhafen in NL. Die erste Durchgangszollstelle befindet sich im Ankunftsfährhafen in GB. Das Versandverfahren wird in GB bis zu dem Fährhafen fortgesetzt, in dem die Waren auf eine Fähre mit Bestimmung IE verladen werden. Bei der Ankunft in IE gelten die Formalitäten der Durchgangszollstelle. Das Versandverfahren wird in IE fortgesetzt, und die Waren passieren die Grenze zwischen IE und NI ohne jegliche Zollförmlichkeiten. Die Waren werden bei der Bestimmungszollstelle in NI gestellt.

Anwendung des T1- oder T2-Verfahrens bei der Beförderung von Waren aus der EU nach NI?

- Erfolgt die Beförderung von Unionswaren aus der EU nach NI nicht über ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens, ist kein Versandverfahren erforderlich (siehe auch Beispiel 9).
- Bei der Beförderung von Unionswaren nach NI kommt das T2-Verfahren zur Anwendung. Die Waren werden als Intra-EU-Lieferung von einem Mitgliedstaat über GB nach NI befördert. Das Versandverfahren endet bei der Bestimmungsstelle in NI, und da der zollrechtliche Status der Unionswaren bei der Ankunft im Wege des T2-Verfahrens festgestellt wird, kann die zollamtliche Überwachung beendet werden und es ist kein anschließendes Zollverfahren erforderlich.
- Bei der Beförderung von Nicht-Unionswaren nach NI muss das T1-Verfahren angewendet werden. Bei der Bestimmungsstelle in NI ist ein anschließendes Zollverfahren erforderlich.

Beispiel 4: NI nach GB

Die Abgangszollstelle befindet sich in NI, und die Waren verlassen NI über einen Fährhafen. Die Durchgangszollstelle befindet sich im Hafen in GB.

Anwendung des T1- oder T2-Verfahrens bei der Beförderung von Waren aus NI nach GB?

– Anwendung des externen Versandverfahrens T1: für Nicht-Unionswaren (oder für die Ausfuhr, gefolgt von einem Versandverfahren, wenn Artikel 189 DelR anwendbar ist);
– Anwendung des internen Versandverfahrens T2: Ausfuhr von Unionswaren, gefolgt von einem Versandverfahren.

Beispiel 5: GB nach NI

Die Abgangszollstelle befindet sich in GB, und die Waren verlassen GB über einen Fährhafen. Die Durchgangszollstelle befindet sich im Hafen in NI.

Anwendung des T1- oder T2-Verfahrens bei der Beförderung von Waren aus GB nach NI?

- Anwendung des internen Versandverfahrens T2: bei Anwendung von Artikel 9 des Übereinkommens in GB;
- Anwendung des externen Versandverfahrens T1: in allen anderen Fällen.

Beispiel 6: GB über NI nach IE

Die Abgangszollstelle befindet sich in GB, und die Waren verlassen GB über einen Fährhafen. Die Durchgangszollstelle befindet sich im Hafen in NI. Die Waren passieren die Grenze zwischen NI und IE ohne weitere Zollförmlichkeiten. Die Waren werden bei der Bestimmungszollstelle in IE gestellt.

Anwendung des T1- oder T2-Verfahrens bei der Beförderung von Waren aus GB?

- Siehe Beispiel 5.

Beispiel 7: GB über NL nach DE

Die Abgangszollstelle befindet sich in GB, und die Waren verlassen GB über einen Fährhafen. Die Durchgangszollstelle befindet sich im Ankunftsfährhafen in der EU in NL. Die Waren werden unter Vorlage der Versandanmeldung bei der Bestimmungszollstelle in DE gestellt.

Beispiel 8: IE über NI, GB, BE, FR, CH nach IT

Die Abgangszollstelle befindet sich in IE. Die Waren passieren die Grenze zwischen IE und NI ohne jegliche Zollförmlichkeiten, und das Versandverfahren wird in NI fortgesetzt. Die Waren verlassen NI über einen Fährhafen. Die erste Durchgangszollstelle befindet sich im Ankunftsfährhafen in GB. Das Versandverfahren wird in GB bis zu dem Fährhafen fortgesetzt, in dem die Waren auf eine Fähre mit Bestimmung BE verladen werden. Beim Eintreffen der Waren in BE gelten die Formalitäten der zweiten Durchgangszollstelle. Das Versandverfahren wird in der EU fortgesetzt. Die dritte Durchgangszollstelle ist die erste Zollstelle in CH. Die vierte Durchgangszollstelle ist die erste Zollstelle in IT. Die Waren werden bei der Bestimmungszollstelle unter Vorlage der Versandanmeldung in IT gestellt.

Beispiel 9: NI über IE nach FR (und umgekehrt)

Die Waren verlassen NI und passieren die Grenze zwischen NI und IE ohne jegliche Zollförmlichkeiten. Die Waren verlassen IE über einen Fährhafen. Der Ankunftsfährhafen befindet sich in FR. Die Gestellung der Waren erfolgt bei der Zollstelle im Ankunftsfährhafen in FR.

Anwendung des T1- oder des T2-Verfahrens oder nur Nachweis des Unionscharakters für Waren, die zwischen der Insel Irland und der EU befördert werden?

- In diesem Beispiel werden die Unionswaren nicht über ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert. Folglich kann das T2-Verfahren nicht angewendet werden. Gegebenenfalls genügt ein Nachweis des Unionscharakters bei Gestellung der Waren im Ankunftsfährhafen.
- Bei der Beförderung von Nicht-Unionswaren zwischen der Insel Irland und der EU ist das T1-Verfahren anzuwenden. Bei der Bestimmungsstelle ist ein anschließendes Zollverfahren erforderlich.

IV.3.3.2.2 Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

Artikel 43 der Anlage I zum Übereinkommen

Das VBD einschließlich der MRN wird mit der Gestellung der Waren bei jeder Durchgangszollstelle vorgelegt.

Artikel 304 DuR

Die Durchgangszollstelle(n) kann (können) erforderlichenfalls eine Beschau der Waren vornehmen. Die Warenbeschau erfolgt

hauptsächlich anhand der Angaben zum Versandvorgang, die mit der Nachricht IE050 von der Abgangszollstelle übermittelt wurden.

ZOLL

Die Durchgangszollstelle
- registriert die MRN,
- registriert den Grenzübertritt und
- sendet die Nachricht IE118 an die Abgangszollstelle.

Unterliegen die Waren einer Ausfuhrbeschränkung, wird das VBD mit einem der folgenden Vermerke versehen:
- im gemeinsamen Versandverfahren:
  DG0 („Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus Land“) oder
  DG1 („Abgabenpflichtige Ausfuhr aus Land“).
- im Unionsversandverfahren:
  DG0 („Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus der Union“) oder
  DG1 („Abgabenpflichtige Ausfuhr aus der Union“).

IV.3.3.2.3 Änderung der Durchgangszollstelle

Waren können über eine andere Durchgangszollstelle als die im VBD angegebene befördert werden.

Werden die Waren unter Vorlage des VBD bei einer anderen Durchgangszollstelle als der angegebenen gestellt und bezieht sich die von der tatsächlichen Durchgangszollstelle eingegebene MRN auf einen Versandvorgang, für den dieser Zollstelle nicht die entsprechende Nachricht IE050 vorliegt, so wird die Durchgangszollstelle über das NCTS automatisch zur Übermittlung der Nachricht „Anfrage nach Vorab-Durchgangsanzeige“ (IE114) an die tatsächliche Durchgangszollstelle aufgefordert.

Über das NCTS der Abgangszollstelle wird automatisch die Nachricht „Vorab-Durchgangsanzeige nach Anfrage“ (IE115) gesendet. Bei Erhalt der Nachricht IE115 wird das NCTS aktualisiert und die Versandverfahrensanzeige steht den Zollbehörden im Status „Vorab-Durchgangsanzeige erstellt“ zur Bearbeitung zur Verfügung.

Die angegebene(n) Durchgangszollstelle(n), die nicht passiert wurde(n), wird (werden) automatisch darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Versandvorgang an der Bestimmungszollstelle beendet wurde.

Können die Daten für den betreffenden Versandvorgang aus diversen Gründen nicht übermittelt werden, wird die Nachricht IE115 mit dem Code für den Grund der Zurückweisung der Vorab-Durchgangsanzeige und dem Ablehnungsgrund (obligatorisch für Code 4) an die tatsächliche Durchgangszollstelle gesendet, die daraufhin die erforderlichen Maßnahmen ergreift.

ZOLL

Bei der tatsächlichen Durchgangszollstelle:

- Die MRN wird im NCTS erfasst;
- die Nachricht IE114 wird an die Abgangszollstelle gesendet;
- die Abgangszollstelle antwortet über ihr NCTS mit der Nachricht IE115, einschließlich der Angaben der Nachricht IE050;
- das NCTS der Durchgangszollstelle wird aktualisiert und die Versandverfahrensanzeige steht im Status „Vorab-Durchgangsanzeige erstellt“ zur Bearbeitung zur Verfügung;
- die Durchgangszollstelle registriert den Grenzübergang und sendet die Nachricht IE118 an die Abgangszollstelle.

IV.3.3.2.4 Maßnahmen bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten

Wenn eine Durchgangszollstelle schwerwiegende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Versandvorgang feststellt, muss sie das Versandverfahren beenden und die erforderlichen Untersuchungen einleiten.

IV.3.4 Besondere Situationen (pro memoria)

IV.3.5 Ausnahmen (pro memoria)

IV.3.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

IV.3.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

IV.3.8 Anhänge

KAPITEL 4 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

IV.4.1 Einführung

In Kapitel 4 werden die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle dargelegt.

In Abschnitt IV.4.2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften beschrieben.

Abschnitt IV.4.3 betrifft die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle, einschließlich der Beendigung und Kontrolle des Verfahrens.

Abschnitt IV.4.4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt IV.4.5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

Abschnitt IV.4.6 ist spezifischen nationalen Regelungen vorbehalten.

Abschnitt IV.4.7 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt IV.4.8 enthält die Anhänge des Kapitels 4.

IV.4.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Am Ende des Versandvorgangs werden die Waren unter Vorlage des VBD und der von der Bestimmungszollstelle benötigten Informationen (z. B. Bescheinigung der Polizei im Falle eines Unfalls, Bestätigung eines Pannendienstes, CMR usw.) bei der Bestimmungszollstelle gestellt. Damit ist der Versandvorgang beendet. Die Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006) wird umgehend von der Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle geschickt.

Die Bestimmungszollstelle kontrolliert die Waren auf Basis der Informationen aus dem NCTS, gegebenenfalls zusammen mit dem VBD, erfasst die Ergebnisse der Kontrolle und übermittelt der Abgangszollstelle die Nachricht „Kontrollergebnisse“ (IE018).

Werden keine Unstimmigkeiten festgestellt, so erledigt die Abgangszollstelle den Versandvorgang.

Im Falle von Unstimmigkeiten werden weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 8 und 45-51 der Anlage I zum Übereinkommen;
- Anhang B10 der Anlage III zum Übereinkommen;
- Artikel 215 und Artikel 233 Absätze 1-3 UZK;
- Artikel 306-312 DuR;
- Anhang 72-03 DuR.

IV.4.3 Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

– die Gestellung der Waren unter Vorlage der Papiere bei der Bestimmungszollstelle (Abschnitt IV.4.3.1);

– die Kontrolle der Beendigung des Verfahrens (Abschnitt IV.4.3.2).

Bei den Erläuterungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, dass keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden. Die im Falle von Unstimmigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen werden in Abschnitt IV.4.4 dieses Kapitels erläutert.

Anmerkung: **Die Beendigung** des Versandverfahrens bei der Bestimmungszollstelle ist nicht gleichbedeutend mit **der Erledigung** des Versandverfahrens. Es ist die Abgangszollstelle, die anhand der von der Bestimmungszollstelle erteilten Auskünfte entscheidet, ob das Versandverfahren als erledigt betrachtet werden kann.

IV.4.3.1 Gestellung der Waren

Artikel 8 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 233 Absätze 1 und 2 UZK

Das Versandverfahren ist beendet und die Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens sind erfüllt, wenn die in das Versandverfahren übergeführten Waren sowie das VBD und die sonstigen erforderlichen Angaben entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften bei der Bestimmungszollstelle zur Verfügung stehen.

In der Praxis bedeutet das Ende des Verfahrens die Gestellung der Waren unter Vorlage des VBD und der sonstigen erforderlichen Angaben bei der Bestimmungszollstelle. Rechtlich gesehen bedeutet das Ende des Verfahrens, dass die Gestellung bzw. Vorlage im Einklang mit den Rechtsvorschriften erfolgt, die für die Art des jeweils angewandten Verfahrens (d. h. Regelversandverfahren oder

vereinfachtes Versandverfahren) gelten. ([10]) Beides liegt in der Verantwortung und ist wesentliche Verpflichtung des Inhabers des Verfahrens.

Mit der Beendigung des Verfahrens enden auch die entsprechenden Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens. Für Ereignisse oder Verstöße gegen Verpflichtungen nach diesem Zeitpunkt sind andere Stellen zuständig, und es gelten andere Zollvorschriften als die für das Versandverfahren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Inhaber des Verfahrens nach der Beendigung des Versandverfahrens (in finanzieller oder anderer Hinsicht) nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann. Soweit der vorausgehende Versandvorgang betroffen ist, ist dies weiterhin möglich.

Artikel 8 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 233 Absatz 3 UZK

Neben dem Inhaber des Verfahrens haben auch andere Personen im Rahmen des Versandverfahrens Verpflichtungen. Auch der Beförderer sowie alle Personen, die Waren in Empfang nehmen und wissen, dass die Waren in das Versandverfahren übergeführt wurden, sind verpflichtet, sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestellen.
Die Waren sind der Bestimmungszollstelle unter Vorlage des VBD und der sonstigen erforderlichen Angaben zu gestellen. Dies muss während der offiziellen Öffnungszeiten der Zollstelle erfolgen (Vereinfachungen siehe Teil VI).

Die Gestellung der Waren hat innerhalb der von der Abgangszollstelle gesetzten Frist zu erfolgen. In Feld D des VBD ist die Frist angegeben.
Die von der Abgangszollstelle gesetzte Frist ist für die zuständigen Behörden der Länder, in deren Hoheitsgebiet die Waren während eines Versandvorgangs verbracht werden, verbindlich. Die zuständigen Behörden, einschließlich der Bestimmungszollstelle, dürfen diese nicht ändern (weitere Einzelheiten siehe Teil IV.2.3.6).
Die Bestimmungszollstelle ruft die mit der Nachricht IE001 übermittelten Daten anhand der MRN aus dem NCTS ab.
Sobald der Zollbedienstete der Bestimmungszollstelle die MRN im NCTS registriert hat, wird die Nachricht IE006 an die Abgangszollstelle gesendet, um sie über die Ankunft der Waren in

([10]) Neben der allgemeinen Definition für die Beendigung des Verfahrens bestehen verschiedene spezifische Bestimmungen zur Beschreibung der besonderen Bedingungen, unter denen ein Verfahren etwa im Zusammenhang mit dem zugelassenen Empfänger und der Beförderung auf dem Luft- bzw. Seeweg oder dem Versand beweglicher Waren durch eine festinstallierte Transporteinrichtung beendet ist oder als beendet betrachtet wird (weitere Einzelheiten siehe Teil V).

Kenntnis zu setzen. Die Nachricht wird an dem Tag übermittelt, an dem die Waren der Bestimmungszollstelle unter Vorlage des VBD gestellt werden.

Wenn die Waren beim Abgang über das NCTS zum Versandverfahren überlassen wurden, das NCTS bei der Ankunft der Waren an der Bestimmungszollstelle aber nicht verfügbar ist, so beendet die Bestimmungszollstelle das Verfahren auf der Grundlage des VBD und nimmt die erforderlichen Einträge im NCTS vor, sobald es wieder verfügbar ist, um das Versandverfahren zu erledigen.

IV.4.3.2 Kontrolle am Ende des Versandverfahrens

Artikel 47 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 188 UZK

Artikel 308-309 DuR

Nach Gestellung der Waren und der Vorlage des VBD und der übrigen erforderlichen Informationen registriert **die Bestimmungszollstelle** die Ankunft und trägt die folgenden Angaben in das NCTS ein:

1. die MRN (Registriernummer des Versandvorgangs);
2. das Ankunftsdatum;
3. im Falle eines Ereignisses während der Warenbeförderung (z. B. Anbringen neuer Verschlüsse oder Umladungen) alle erforderlichen aus dem VBD ersichtlichen Angaben (sofern nicht bereits von einer vorangegangenen Zollstelle aufgenommen).

Die Bestimmungszollstelle entscheidet, ob die Waren einer Kontrolle unterzogen werden oder nicht, und bewahrt das VBD auf. Die Kontrolle muss auf der aufgrund der von der Abgangszollstelle eingegangenen Angaben der Nachricht IE001 durchgeführt werden.

Die Bestimmungszollstelle trägt den entsprechenden Kontrollergebniscode in die Nachricht IE018 ein und sendet die Nachricht an die Abgangszollstelle. Die Bestimmungszollstelle muss den folgenden Kontrollergebniscode angeben:

1. Der Code „A1“ (konform) ist anzugeben, wenn die Bestimmungszollstelle eine Warenbeschau (vollständig oder partiell) durchgeführt hat und keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden. Zusätzlich zur Warenbeschau müssen mindestens folgende Punkte kontrolliert werden:

   - das amtliche Kennzeichen des Beförderungsmittels am Abgangs- und am Bestimmungsort durch den Vergleich der

Angaben in der Anmeldung mit den am Bestimmungsort verfügbaren Angaben;
- der Zustand etwaiger Verschlüsse.

2. Der Code „A2“ (als konform angesehen) ist in folgenden Fällen anzugeben:
   - wenn die Bestimmungszollstelle lediglich eine Prüfung von Unterlagen (keine Warenbeschau) durchgeführt hat und keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden oder keinerlei Kontrolle erfolgt ist. Bei einer Überprüfung der angebrachten Verschlüsse ohne eine Warenbeschau ist ebenfalls der Code „A2“ anzugeben, sofern die Verschlüsse unversehrt sind;
   - wenn die Waren an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden und die Bestimmungszollstelle entscheidet, keine Kontrolle der Waren und/oder Unterlagen durchzuführen, und die Nachricht „Entladekommentar“ (IE044) keine Unregelmäßigkeiten aufweist.

   Es wird empfohlen, dass die Bestimmungszollstelle im Fall der Angabe von Code „A2“ am selben Tag, an dem die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle erfolgte, oder spätestens am nächsten Arbeitstag die Nachricht IE018 übermittelt.

3. Der Code „A5“ (Abweichungen) ist anzugeben,
   a) wenn kleinere Unstimmigkeiten festgestellt wurden, die aber nicht zur Entstehung einer Schuld führten.
      Beispiele:
      - fehlende, verletzte oder beschädigte Verschlüsse;
      - Gestellung der Waren nach Ablauf der Frist;
      - falsches Kennzeichen/falsche Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels;
      - Nichteintrag der vorgeschriebenen Angaben im Fall von Ereignissen während der Beförderung von Waren;
      - Unregelmäßigkeiten beim Gewicht ohne sichtbare Manipulation der Waren (geringe Gewichtsdifferenzen durch Runden des Gewichts);
   b) wenn im Fall von kleineren Unstimmigkeiten aufgrund nationaler Bestimmungen ein Bußgeld verhängt wurde;
   c) wenn Mehrmengen (derselben oder unterschiedlicher Ware) als nicht angemeldete Waren festgestellt werden und wenn der Unionscharakter dieser Waren/der zollrechtliche Status dieser Waren als Waren der Vertragspartei nicht festgestellt werden kann.

Wenn die in einer Versandanmeldung angemeldeten Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt wurden, hindert die Tatsache, dass Mehrmengen gefunden wurden, die Abgangszollstelle nicht daran, das Verfahren zu erledigen und den Beförderungsvorgang abzuschreiben. Die ursprünglich zum Versandverfahren angemeldeten Waren können dann überlassen werden. Für die Mehrmenge übernimmt die Bestimmungszollstelle die Klärung der Situation.

Die Bestimmungszollstelle sollte in Nachricht IE018 eine detaillierte Beschreibung der Unstimmigkeiten vorlegen. Sämtliche in das Freitextfeld dieser Nachricht eingetragenen Informationen sind so weit wie möglich in einer für die Abgangszollstelle verständlichen Sprache zu verfassen.

4. Der Code „B1“ (nicht konform) steht für schwerwiegende Unstimmigkeiten, die eine Erledigung des Versandverfahrens nicht erlauben. Der Versandvorgang wird im NCTS nicht erledigt und die Haftung des Inhabers des Verfahrens und des Bürgen bleibt bestehen, bis der Fall geklärt ist. Daher ist dieser Code nur in ausreichend begründeten Fällen zu verwenden, wenn Waren (ganz oder teilweise) fehlen oder bei ähnlichen Vorkommnissen, etwa einer signifikanten Abweichung der am Bestimmungsort gestellten Waren von ihrer Beschreibung in der Versandanmeldung (hinsichtlich Art und Menge).

Es gibt zwei Arten des Codes „B1“:

a) Der Code „B1“ (nicht konform) mit dem Zusatz „Klärung der Unstimmigkeiten abwarten“ ist einzutragen, wenn während einer Warenbeschau oder einer Prüfung von Unterlagen Fehlmengen einer Ware oder die Gestellung anderer als der angemeldeten Waren festgestellt wurden und die Bestimmungszollstelle vermutet, dass dies durch einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit am Abgangsort verursacht wurde.

Die Bestimmungszollstelle

- muss die Abgangszollstelle zur Untersuchung auffordern, insbesondere durch Prüfung aller vom Inhaber des Verfahrens/Anmelder vorgelegten Unterlagen und den Vergleich dieser Unterlagen mit den Angaben in der Anmeldung, und

- darf die Waren nicht aus dem Versandverfahren freigeben.

Damit erhält der Versandvorgang den Status „Klärung der Unstimmigkeiten abwarten“. In der Abgangszollstelle wird das Verfahren ausgesetzt, bis die Unregelmäßigkeiten geklärt sind.

Artikel 112 und Artikel 114 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Nach Klärung der Frage unterrichtet die Abgangszollstelle die Bestimmungszollstelle durch Übermittlung der Nachricht „Ergebnis der Klärung der Unstimmigkeiten“ (IE020) mit dem Code „1“.

Anschließend werden die Waren aus dem Versandverfahren überlassen und der Versandvorgang wird von der Abgangszollstelle im NCTS erledigt.

Artikel 79, Artikel 87 Absätze 1 und 4 und Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben g und h UZK

Artikel 103 DelR

Nach nicht erfolgter Klärung der Frage unterrichtet die Abgangszollstelle die Bestimmungszollstelle durch Übermittlung der Nachricht „Ergebnis der Klärung der Unstimmigkeiten“ (IE020) mit dem Code „0“. Nach dem Erhalt dieser Nachricht oder wenn innerhalb von sechs Kalendertagen nach dem Versand der Nachricht IE018 mit dem Zusatz keine Nachricht eingegangen ist, leitet die Bestimmungszollstelle ihre eigene Untersuchung zur Klärung des Falles ein. ([11])

b) Der Code „B1“ (nicht konform) ohne den Zusatz „Klärung der Unstimmigkeiten abwarten“ ist anzugeben, wenn während einer Warenbeschau oder einer Prüfung von Unterlagen Fehlmengen einer Ware oder die Gestellung anderer als der angemeldeten Waren festgestellt wurden und die Bestimmungszollstelle nicht davon ausgeht, dass dies durch einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit am Abgangsort verursacht wurde.

Die Bestimmungszollstelle leitet ihre eigene Untersuchung zur Klärung des Falles ein.

In Bezug auf eine in den Punkten 3 (Mehrmengen) und 4 a und b genannte Schuld bestehen zwei Möglichkeiten:

- Eine Schuld entsteht nach Artikel 79 UZK/Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen

([11]) Befindet sich die Abgangszollstelle in BG, CH, CZ, ES, MK oder RS, ist dieser Code wie angegeben zu verwenden. In anderen Ländern unterscheidet sich das Verfahren, und unabhängig vom in Nachricht IE020 angegebenen Code wird der Vorgang automatisch im System erledigt. Dies bedeutet eine Fortführung des weiteren Verfahrens außerhalb des NCTS. Daher wird im Fall dieser Länder empfohlen, den Code „B1“ mit Zusatz nur dann zu verwenden, wenn die Bestimmungszollstelle völlig davon überzeugt ist, dass eine Fehlmenge oder die Gestellung anderer als der angemeldeten Waren durch einen Fehler oder Fahrlässigkeit am Abgangsort verursacht wurde und von der Abgangszollstelle zu behandeln ist.

(Nichterfüllung einer Voraussetzung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren oder das gemeinsame Versandverfahren; Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung) und ist durch Zahlung zu begleichen.

- Eine Schuld ist entstanden, aber nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben g und h UZK und Artikel 103I DelR/Artikel 112 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen erloschen.

Eine Schuld erlischt, wenn

- ✓ das Entziehen der Waren aus dem Versandverfahren, die Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Versandverfahren oder die Anwendung des Versandverfahrens darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit, infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt oder auf Anweisung der Zollbehörden vollständig zerstört wurden oder unwiederbringlich verloren gegangen sind;
- ✓ der Verstoß, durch den die Schuld entstanden ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Versandverfahrens hat und keinen Täuschungsversuch darstellt und nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen.

In Artikel 103 DelR ist festgelegt, dass ein solcher Verstoß unter anderem eintritt, wenn die zollamtliche Überwachung für Waren, die nicht von einer Versandanmeldung abgedeckt sind, sich zuvor jedoch in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren zusammen mit Waren befanden, die formal in dieses Versandverfahren übergeführt wurden, wieder hergestellt wurde. ([12])

Weitere Einzelheiten siehe Teil VIII.2.3.2.

In beiden Fällen (erloschene oder nicht erloschene Schuld) setzt die Bestimmungszollstelle ihre Untersuchung fort und folgt den Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 1 UZK/Artikel 114 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen, um die für die Erhebung der Schuld oder gegebenenfalls die Entscheidung über das Erlöschen der Schuld zuständige Zollbehörde zu ermitteln. Weitere Einzelheiten siehe Teil VIII.2.1, Teil VIII.2.2, Teil VIII.2.3 und Teil VIII.3.2.

([12]) Nur im Unionsversandverfahren.

Wenn die Bestimmungszollstelle davon ausgeht, für die Erhebung der Schuld zuständig zu sein, sollte sie die Abgangszollstelle durch Übersendung der Nachricht IE150 (Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung) um Übertragung der Zuständigkeit ersuchen. Weitere Einzelheiten siehe Teil VIII.3.3.3, Teil VIII.3.3.4 und Teil VIII.3.3.5.

Nach der Erhebung der Schuld hat die für die Erhebung zuständige Zollstelle, falls sie nicht die Abgangszollstelle selbst ist, diese mittels Übersendung der Nachricht IE152 (Mitteilung über den Abschluss des Erhebungsverfahrens) über die Erhebung zu informieren.

Ist die Zollschuld geringer als 10 000 EUR, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat entstanden, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde, daher ist die Bestimmungszollstelle für die Erhebung zuständig (Artikel 87 Absatz 4 UZK). ([13]) Der Austausch der Nachrichten IE150/151 ist jedoch auch weiterhin erforderlich, damit die Bestimmungszollstelle das Erhebungsverfahren einleiten kann. Ist die Erhebung abgeschlossen, unterrichtet die Bestimmungszollstelle die Abgangszollstelle mit der Nachricht IE152. Weitere Einzelheiten siehe Teil VIII.3.3.5.

In den in den Punkten 1, 3 und 4 genannten Fällen muss die Bestimmungszollstelle die Nachricht IE018 innerhalb der folgenden Fristen übermitteln:

- spätestens am dritten Tag nach der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder einem anderen Ort (in Ausnahmefällen, z. B. bei einer Reihe von Feiertagen, kann die Frist bis auf maximal sechs Tage ausgedehnt werden);
- spätestens am sechsten Tag nach dem Tag, an dem die Waren von einem zugelassenen Empfänger in Empfang genommen wurden.

IV.4.4 Besondere Situationen

Dieser Abschnitt enthält Informationen über besondere Situationen im Versandverfahren bei der Bestimmungszollstelle. Diese besonderen Situationen sind

- die Ausstellung einer Eingangsbescheinigung (Abschnitt IV.4.4.1);

([13]) Nur im Unionsversandverfahren.

- die Ausstellung eines Alternativnachweises (Abschnitt IV.4.4.2);
- die Gestellung der Waren und die Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungszollstelle (Abschnitt IV.4.4.3);
- Unregelmäßigkeiten (Abschnitt IV.4.4.4);
- die Änderung der Bestimmungszollstelle (Abschnitt IV.4.4.5).

IV.4.4.1 Ausstellung einer Eingangsbescheinigung

Auf Verlangen der Person, die der Bestimmungszollstelle die Waren gestellt und das VBD vorlegt, muss diese Zollstelle eine Eingangsbescheinigung (TC11) ausstellen. Die Eingangsbescheinigung kann jedoch nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens verwendet werden.

Artikel 46 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 306 Absatz 5 DuR

Die Eingangsbescheinigung erfüllt zwei wichtige Funktionen: Erstens dient sie der Information des Inhabers des Verfahrens darüber, dass der Beförderer die Waren unter Vorlage der entsprechenden Papiere bei der Bestimmungszollstelle gestellt hat. Zweitens spielt sie eine wichtige Rolle, falls ein Suchverfahren eingeleitet wird, weil die Abgangszollstelle die Nachricht IE006 nicht erhalten hat. In solchen Fällen kann der Inhaber des Verfahrens der Abgangszollstelle die Eingangsbescheinigung vorlegen, in der angegeben ist, bei welcher Zollstelle die Waren gestellt und die Papiere vorgelegt wurden. Dadurch wird das Suchverfahren viel effizienter.

Anhang B10 der Anlage III zum Übereinkommen

Anhang 72-03 DuR

Die Eingangsbescheinigung muss dem Muster TC11 in Anhang B10 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 72-03 DuR entsprechen.

Die Eingangsbescheinigung muss von der beantragenden Person ausgefüllt werden, bevor sie dem Zollbediensteten der Bestimmungszollstelle übergeben wird, der sie mit einem Sichtvermerk versieht.

BETEILIGTE

Derjenige, der bei der Bestimmungszollstelle eine Eingangsbescheinigung beantragt, trägt in den Vordruck TC11 leserlich folgende Informationen ein:

- Ort, Bezeichnung und Kennnummer der Bestimmungszollstelle;

- den Status der Waren entsprechend der Angabe im betreffenden VBD (T1, T2, T2F);
- die MRN;
- Ort, Bezeichnung und Kennnummer der Abgangszollstelle;
- den Ort.

Die Eingangsbescheinigung kann weitere Informationen über die Waren enthalten. Beispielsweise ist es möglich, dass der Inhaber des Verfahrens die Adresse angeben möchte, an die der Beförderer der Waren die Eingangsbescheinigung zurücksendet, nachdem sie durch die Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Die Bestimmungszollstelle ist nicht verpflichtet, die Eingangsbescheinigung mit der Post zurückzuschicken; nötigenfalls kann dies jedoch geschehen. Normalerweise verlangt der Inhaber des Verfahrens, dass der Beförderer die Eingangsbescheinigung an ihn zurückschickt.
Die Rücksendeanschrift kann auf der Rückseite der Eingangsbescheinigung angegeben werden.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle geht folgendermaßen vor, wenn eine Eingangsbescheinigung beantragt wird:

- Sie prüft, ob der richtige Vordruck (TC11) verwendet wurde;
- sie prüft, ob die Angaben leserlich sind;
- sie prüft, ob der Vordruck richtig ausgefüllt wurde;
- sie prüft, ob Umstände vorliegen, die dem Ausstellen der Eingangsbescheinigung entgegenstehen;
- wenn alles korrekt ist, stellt sie dem Antragsteller die Eingangsbescheinigung aus.

IV.4.4.2 Ausstellung eines Alternativnachweises

Artikel 45 Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 308 Absatz 2 DuR

Der Inhaber des Verfahrens kann die Zollbehörden um einen Alternativnachweis auf dem Exemplar des VBD dafür ersuchen, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Dies kann mit der Gestellung der Waren und der Vorlage des VBD bei der Bestimmungszollstelle erfolgen.

Anmerkung: Teil VII Abschnitt 3.3.1 enthält genaue Informationen zur Annahme des Alternativnachweises durch die Abgangszollstelle.

BETEILIGTE

Für die Erlangung eines Alternativnachweises gemäß Artikel 45 Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen/Artikel 308 DuR kann der Bestimmungszollstelle ein Exemplar des VBD und gegebenenfalls der LoI zur Anbringung des Sichtvermerks vorgelegt werden.

Dieses Exemplar, bei dem es sich um eine Fotokopie handeln kann, muss

- mit der Aufschrift „Kopie“ versehen sein;
- mit dem Stempel der Bestimmungszollstelle, der Unterschrift des Bediensteten, dem Datum und dem folgenden Vermerk versehen sein: „Alternativnachweis – 99202“.

Anhang 8.3 enthält den Vermerk „Alternativnachweis“ in allen Sprachfassungen.

ZOLL

Das VBD und gegebenenfalls die LoI müssen von der Bestimmungszollstelle mit einem Sichtvermerk versehen werden. Dieser Sichtvermerk kann auch durch ein Computersystem gesetzt werden; für die Zollbehörden des Abgangslands muss aber ersichtlich sein, dass es sich bei dem Sichtvermerk um ein Original handelt.

Die Bestimmungszollstelle versieht den Alternativnachweis mit einem entsprechenden Sichtvermerk, wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Das VBD wird abgestempelt und vom Bediensteten unterzeichnet und datiert.

Es wird angenommen, dass es sich bei der Person, die bei der Gestellung der Waren den Alternativnachweis zusammen mit dem VBD vorlegt, um den Vertreter des Inhabers des Verfahrens handelt. Die Bestimmungszollstelle händigt dieser Person das mit dem Sichtvermerk versehene Exemplar des VBD aus.

IV.4.4.3 Gestellung der Waren und Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungszollstelle

Artikel 45 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 306 Absatz 1 DuR

Im Allgemeinen muss die Gestellung der Waren unter Vorlage des VBD und der erforderlichen Informationen erfolgen

- bei der Bestimmungszollstelle und
- während der offiziellen Öffnungszeiten.

Die Bestimmungszollstelle kann jedoch auf Antrag des Inhabers des Verfahrens oder einer anderen Person, die die Waren gestellt, zulassen, dass die Gestellung außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort stattfindet.

IV.4.4.4 Unregelmäßigkeiten

IV.4.4.4.1 Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen

Nur mit Verschlüssen versehene Waren werden zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren überlassen. Die Bestimmungszollstelle prüft, ob die Verschlüsse unversehrt sind. Wenn die Verschlüsse manipuliert wurden, so gibt die Bestimmungszollstelle dies in der Nachricht IE018 an, die sie an die Abgangszollstelle schickt.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle kontrolliert den Zustand der Verschlüsse und vermerkt die Ergebnisse im NCTS. Wenn die Verschlüsse fehlen, in einem schlechten Zustand sind oder Anzeichen dafür vorliegen, dass sie manipuliert wurden, wird nachdrücklich empfohlen, dass die Zollstelle die Waren prüft und die Ergebnisse in das NCTS eingibt.

IV.4.4.4.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Die Bestimmungszollstelle gibt die festgestellte Unregelmäßigkeit zur Information der Abgangszollstelle in das NCTS ein. Anhand der vorgelegten Ergebnisse wird diese Zollstelle die Unregelmäßigkeit bewerten und die entsprechenden Maßnahmen festlegen.

Es ist möglich, dass bei der Bestimmungszollstelle ein Unterschied zwischen den im NCTS aufgeführten Waren und den tatsächlich bei der Bestimmungszollstelle gestellten Waren festgestellt wird. Jeder Fall sollte gesondert behandelt werden, da Unstimmigkeiten auch bereits beim Abgang entstanden sein können.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle
- registriert die MRN und
- gibt festgestellte Unregelmäßigkeiten in der Nachricht IE018 an.

IV.4.4.5 Änderung der Bestimmungszollstelle/Abweichung

Ein Versandvorgang kann bei einer anderen als der auf der Versandanmeldung angegebenen Zollstelle enden. Diese Zollstelle gilt dann als die Bestimmungszollstelle.

Artikel 47 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 306 Absatz 4 und Artikel 307 Absatz 2 DuR

Da aus dem NCTS hervorgeht, dass die tatsächliche Bestimmungszollstelle die Nachricht IE001 für die vorgelegte MRN nicht erhalten hat, muss diese Zollstelle die Nachricht „Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE002) übermitteln.

Kann die Abgangszollstelle den Vorgang über die MRN auffinden, so muss sie die Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage“ (IE003) übermitteln. Die Bestimmungszollstelle akzeptiert die Änderung der Bestimmungszollstelle und übermittelt der Abgangszollstelle die Nachricht IE006.

Kann die Abgangszollstelle den Vorgang über die MRN nicht auffinden, so muss sie in der Nachricht IE003 die Gründe (Code 1 bis 4) dafür mitteilen, warum die Nachricht IE001 nicht übersendet werden kann. Die Ankunft wird im NCTS abgelehnt und der Wirtschaftsbeteiligte am Bestimmungsort wird mit der Nachricht „Ablehnung der Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE021) entsprechend informiert. Die Ablehnung kann folgende Gründe haben:

1. Die Waren und das VBD wurden bereits an einer anderen Bestimmungszollstelle gestellt bzw. vorgelegt,
2. der Vorgang wurde von der Abgangszollstelle storniert,
3. die MRN ist nicht bekannt (entweder aus technischen Gründen oder aufgrund von Unregelmäßigkeiten) oder
4. andere Gründe.

Es gibt drei mögliche Situationen:

1. Die neue Bestimmungszollstelle liegt im Gebiet derselben Vertragspartei/desselben Mitgliedstaats wie die auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungszollstelle:

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die MRN;
- fordert von der Abgangszollstelle Informationen über die Anmeldung auf der Grundlage der MRN an, indem sie die Nachricht IE002 sendet;
- sendet die Nachricht IE006 an die Abgangszollstelle;
- prüft die Frist, den Zustand der Verschlüsse (sofern angebracht) und die Beförderungsroute (sofern angegeben);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Kontrolle;
- gibt das Kontrollergebnis in das NCTS ein, sofern bei der Kontrolle Unstimmigkeiten zu verzeichnen waren;
- sendet die Nachricht IE018 an die Abgangszollstelle.

Nach Erhalt der Nachricht IE006 informiert die Abgangsstelle die angegebene Bestimmungszollstelle und die angegebenen(n) (aber nicht in Anspruch genommene(n)) Durchgangszollstelle(n) mit der Nachricht „Weitergeleitete Ankunftsanzeige“ (IE024) über die Beendigung des Versandvorgangs.

2. Die neue Bestimmungszollstelle liegt im Gebiet einer anderen Vertragspartei/eines anderen Mitgliedstaats als die auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungszollstelle:

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle
- registriert die MRN;
- fordert von der Abgangszollstelle Informationen über die Anmeldung auf der Grundlage der MRN an, indem sie die Nachricht IE002 sendet;
- sendet die Nachricht IE006 an die Abgangszollstelle;
- prüft die Frist, den Zustand der Verschlüsse (sofern angebracht) und die Beförderungsroute (sofern angegeben);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Kontrolle;
- gibt das Kontrollergebnis in das NCTS ein, sofern bei der Kontrolle Unstimmigkeiten zu verzeichnen waren;
- sendet die Nachricht IE018 an die Abgangszollstelle.

Nach Erhalt der Nachricht IE006 informiert die Abgangsstelle die angegebene Bestimmungszollstelle und die angegebenen(n) (aber nicht in Anspruch genommene(n)) Durchgangszollstelle(n) mit der Nachricht „Weitergeleitete Ankunftsanzeige“ (IE024) über die Beendigung des Versandvorgangs.

3. Die neue Bestimmungszollstelle liegt im Gebiet einer anderen Vertragspartei/eines anderen Mitgliedstaats als die Bestimmungszollstelle, die auf dem VBD angegeben ist, das mit einem der folgenden Vermerke versehen ist:
   – im gemeinsamen Versandverfahren:
     - DG0 („Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus einem Land“)

     oder
     - DG1 („Abgabenpflichtige Ausfuhr aus einem Land“).

   – im Unionsversandverfahren:
     - DG0 („Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus der Union“)

     oder
     - DG1 („Abgabenpflichtige Ausfuhr aus der Union“).

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die MRN;
- fordert von der Abgangszollstelle Informationen über die Anmeldung auf der Grundlage der MRN an, indem sie die Nachricht IE002 sendet;
- behält die Waren unter zollamtlicher Überwachung und entscheidet,
  - ob sie in das Gebiet der Vertragspartei/des Mitgliedstaats verbracht werden dürfen, bei der/dem die gerichtliche Zuständigkeit für die Abgangszollstelle liegt, oder
  - ob sie der zollamtlichen Überwachung erst entzogen werden dürfen, nachdem die Abgangszollstelle die Überlassung der Waren schriftlich genehmigt hat.

IV.4.5 Gestellung der Waren und Vorlage des VBD nach Fristablauf

Artikel 45 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 306 Absatz 3 DuR

Hat die Gestellung der Waren bzw. die Vorlage des VBD bei der Bestimmungszollstelle nach Ablauf der von der Abgangszollstelle gesetzten Frist stattgefunden, gilt die Frist als eingehalten, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der Bestimmungszollstelle gegenüber nachweist, dass er nicht für die Verspätung verantwortlich ist.

Es folgen Beispiele für Nachweise im Falle unvorhersehbarer, nicht durch den Inhaber des Verfahrens oder durch den Beförderer zu vertretender Ereignisse, die zum Ablauf der Frist führen:

- Bescheinigung der Polizei (z. B. im Falle eines Unfalls oder eines Diebstahls);
- Bescheinigung eines Gesundheitsdienstes (z. B. im Falle medizinischer Versorgung oder Betreuung);
- Bescheinigung eines Pannendienstes (z. B. im Falle einer Kraftfahrzeugreparatur);
- jeglicher Nachweis für eine Verzögerung infolge eines Streiks, ungünstiger Witterungsbedingungen oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse.

Es ist jedoch Aufgabe der Bestimmungszollstelle, über die Gültigkeit des Nachweises zu entscheiden.

IV.4.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

IV.4.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

IV.4.8 Anhänge

IV.4.8.1 Strukturierte Nachrichten und Dateninhalte für den Informationsaustausch

Dieser Anhang wurde gestrichen, da er nicht mehr relevant ist.

IV.4.8.2 Ländercodes

IV.4.8.3 Verpackungscodes

KAPITEL 5 – ANDORRA, SAN MARINO UND NICHT ZUM STEUERGEBIET DER UNION GEHÖRENDE GEBIETE

IV.5.1 Einführung

In den vorangehenden Kapiteln wurde das Regelversandverfahren dargelegt. In Kapitel 5 werden die besonderen Versandvereinbarungen zwischen folgenden Gebieten beschrieben:

- der Europäischen Union und Andorra (Abschnitt IV.5.2);
- der Europäischen Union und San Marino (Abschnitt IV.5.3);
- der Europäischen Union und ihren steuerlichen Sondergebieten (Abschnitt IV.5.4).

Abschnitt IV.5.5 betrifft Ausnahmeregelungen.

Abschnitt IV.5.6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt IV.5.7 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Die Anhänge sind in Abschnitt IV.5.8 aufgeführt.

IV.5.2 Andorra

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

– den Hintergrund und die Rechtsvorschriften (IV.5.2.1),

– die Förmlichkeiten (IV.5.2.2).

IV.5.2.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften

Im Jahr 1990 schufen die Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Andorra durch die Unterzeichnung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels ([14]) eine Zollunion. Die Zollunion gilt für den Handel mit Waren der Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems (HS).

([14]) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, unterzeichnet am 28. Juni 1990 (ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 14).

Durch den Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra ([15]) wurde das im Zollkodex (ZK) der Gemeinschaften und seiner Durchführungsverordnung (ZK-DVO) niedergelegte gemeinschaftliche Versandverfahren auf den Handel innerhalb des Geltungsbereichs der Zollunion ausgedehnt. Dieser Beschluss wurde später durch den Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra ([16]) ersetzt. Am 1. Mai 2016 ist das Unionsversandverfahren an die Stelle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens getreten, da der Zollkodex der Union und sein delegierter Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt an die Stelle des Zollkodex der Gemeinschaften und dessen Durchführungsverordnung getreten sind.

IV.5.2.2 Förmlichkeiten

IV.5.2.2.1 Waren der Kapitel 1-24 des Harmonisierten Systems

Ausfuhren und Einfuhren von Waren dieser Kapitel mit Andorra als Bestimmungs- oder Ursprungsland werden als Ausfuhren in Drittländer oder Einfuhren aus Drittländern behandelt.

Daher wird eine Zollanmeldung vorgelegt, die in Feld 1 die Abkürzung „EX“ für Ausfuhr (Export) bzw. „IM“ für Einfuhr (Import) enthält.

Beispiele ([17]):

a) Ausfuhr von Unionswaren mit Bestimmung Andorra

– landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausfuhrerstattung

Vorlage der Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) muss der Ausgangszollstelle der Union (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

([15]) Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 1. Juli 1996 über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra und über den Warenversand zwischen den Vertragsparteien (ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 39).

([16]) Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 3. September 2003 über die für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (ABl. L 253 vom 7.10.2003, S. 3).

([17]) Die Beispiele beziehen sich auf die Beförderung im Straßenverkehr.

– landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Ausfuhrerstattung

Vorlage der Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Das ABD muss der Ausgangszollstelle der Union (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

– Verbrauchsteuerpflichtige Waren, für die ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) ausgestellt wurde, das die Waren zur Grenze begleitet

Vorlage der Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Das ABD und das e-VD müssen der Ausgangszollstelle der Union (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

– Verbrauchsteuerpflichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausfuhrerstattung, für die ein e-VD ausgestellt wurde, das die Waren zur Grenze begleitet

Vorlage der Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Das ABD und das e-VD müssen der Ausgangszollstelle der Union (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

b) Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Andorra in das Zollgebiet der Union

Die Waren werden bei der Eingangszollstelle der Union in ein Zollverfahren übergeführt, beispielsweise durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder durch die Überführung der Waren in das externe Unionsversandverfahren (T1), wenn sich die Bestimmungszollstelle in der Union befindet.

Anmerkung: Waren mit Ursprung in Andorra im Sinne des Abkommens über die Zollunion sind von Einfuhrzöllen der Union freigestellt, sofern die Waren mit der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Rechnungserklärung des Ausführers eingeführt werden (Titel II des Abkommens über die Zollunion).

c) Versand durch das Zollgebiet der Union mit Bestimmung Andorra

Beim Weiterversand von Drittlandswaren nach Andorra wird am Ort des Eingangs in die Union (beispielsweise Belgien) eine Anmeldung für das externe Unionsversandverfahren (T1) vorgelegt.

d) Versand zwischen zwei Orten in der Union über Andorra

Das Unionsversandverfahren gilt nicht für die Durchfuhr von Waren durch Andorra. Hierfür ist ein gesondertes (andorranisches) Verfahren erforderlich.

Das Unionsversandverfahren gilt als auf dem Gebiet der Republik Andorra ausgesetzt, wenn die Waren bei der Durchfuhr durch Andorra mit einem einzigen Beförderungspapier befördert werden.

Liegt für die Durchfuhr durch Andorra kein einziges Beförderungspapier vor, so wird das Unionsversandverfahren am Ort des Ausgangs aus der Union vor dem Eingang nach Andorra beendet.

IV.5.2.2.2 Waren der Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems

Der Beschluss Nr. 1/2003 bildet die Grundlage für die Anwendung des im UZK und der ZK-DVO niedergelegten gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit den erforderlichen Änderungen (mutatis mutandis) auf den Handel mit Waren der Kapitel 25-97 HS zwischen der Gemeinschaft und Andorra. Am 1. Mai 2016 wurde das gemeinschaftliche Versandverfahren durch das Unionsversandverfahren ersetzt, das im Zollkodex der Union (Nachfolger des Zollkodex der Gemeinschaften) und den dazugehörigen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten (Nachfolger der ZK-DVO) festgelegt sind.

Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Union und Andorra müssen die Zollformalitäten in ähnlicher Weise erledigt werden, wie dies vor der Schaffung des Binnenmarktes im Jahr 1993 der Fall war. Demzufolge wird eine Zollanmeldung vorgelegt, die in Feld 1 die Abkürzung „EX“ für Ausfuhr (Export) bzw. „IM“ für Einfuhr (Import) enthält.

In diesem Kontext wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:

- Waren im zollrechtlich freien Verkehr gemäß dem Abkommen über die Zollunion werden im internen Unionsversandverfahren (T2) oder unter Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren befördert;

- Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, werden im externen Unionsversandverfahren (T1) befördert – siehe Beispiel b in Abschnitt 2.2.1;

- Sonderfall: Die in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 ([18]) bezeichneten Erzeugnisse werden im externen Unionsversandverfahren (T1) befördert – siehe Beispiel c.

Die im Rahmen des Unionsversandverfahrens vorgesehene Sicherheit muss sowohl für die Union als auch für Andorra gelten. Die Bezeichnung „Fürstentum Andorra“ darf in der Verpflichtungserklärung des Bürgen und der Bescheinigung über die Sicherheit nicht gestrichen werden.

Beispiele:

a) Beförderung von im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren (andere als die in der Verordnung 3448/93 bezeichneten Waren) aus der Union nach Andorra und umgekehrt

- Die Versandförmlichkeiten werden bei einer in einem Mitgliedstaat/Andorra gelegenen Zollstelle erledigt: Ausstellen der Ausfuhranmeldung EX1 und der Anmeldung für das interne Unionsversandverfahren (T2) oder

- die Versandförmlichkeiten werden an der Grenze zwischen der EU und Andorra erledigt: Die Waren werden im zollrechtlich freien Verkehr bis zur Grenze befördert, wo die Ausfuhranmeldung EX1 ausgestellt wird, sofern der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren erbracht wurde.

Es ist jedoch anzumerken, dass die als Ausgangszollstelle fungierende Grenzzollstelle die Überführung der Waren in das Versandverfahren ablehnen kann, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll.

b) Versand von nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren (andere als die in der Verordnung 3448/93 bezeichneten Waren) aus der Union nach Andorra und umgekehrt

Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, werden im Rahmen des externen Unionsversandverfahrens (T1) zur Bestimmungszollstelle in Andorra oder in der Union befördert.

c) Sonderfall: in der Verordnung 3448/93 bezeichnete Waren

([18]) Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18). Dies gilt beispielsweise für die folgenden Erzeugnisse: Mannitol, Sorbit, Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate, Dextrine und Leime auf Dextrinbasis, Stärken und Stärkeleime, zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke.

Die oben beschriebenen Verfahren gelten unter folgenden Voraussetzungen:

- landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Unionscharakter, die aus der Union nach Andorra versandt werden und für die ein Anspruch auf Ausfuhrerstattung besteht:

  Ausstellen der Ausfuhranmeldung EX1 und der Anmeldung für das interne Unionsversandverfahren (T1)

- landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich im zollrechtlich freien Verkehr in Andorra befinden und in die Union versandt werden:

  Diese Erzeugnisse werden im externen Unionsversandverfahren (T1) befördert.

Da die Zollbehörden der Union den beweglichen Teilbetrag zu erheben haben, ist das VBD für die Anmeldung für das externe Versandverfahren (T1) mit dem folgenden, rot unterstrichenen Vermerk zu versehen: „*Nur den Agrarteilbetrag erheben – Abkommen EWG-Andorra*“.

Andere Versandverfahren

Das gemeinsame Versandverfahren findet im Handel mit Andorra keine Anwendung.

Andorra ist nicht Vertragspartei des TIR-Übereinkommens.

Übersicht über die gewählten Verfahren (Versand, Ausfuhr, Einfuhr)	Waren der Kapitel 01-24 HS	
	Waren aus der EU	Waren aus Andorra
Mit Ausfuhrerstattung	EX1	
Ohne Ausfuhrerstattung	EX1 oder T1 ([19])	
Verbrauchsteuerpflichtige Waren	EX1 + e-VD	

([19]) Versand von Nicht-Unionswaren durch das Zollgebiet der Union.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren mit Ausfuhrerstattung	EX1 + e-VD	
Alle Waren		IM4 ([20]) (+ EUR.1) (für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) oder T1

Waren der Kapitel 25-97 HS (andere als die in Verordnung 3448/93 aufgeführten Waren)		
	Waren aus der EU	Waren aus Andorra
Waren im zollrechtlich freien Verkehr	EX1 + T2 (T2F) (bei der internen Zollstelle) oder T2L, T2LF oder das Papier mit gleichwertiger Wirkung + EX1 (an der Grenze)	EX1 + T2 (T2F) (bei der internen Zollstelle) oder T2L, T2LF oder das Papier mit gleichwertiger Wirkung + EX1 (an der Grenze)
Nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren	T1	T1 (Versand) oder „IM4“ (Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr)

In der Verordnung 3448/93 aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse		
	Waren aus der EU	Waren aus Andorra
Mit Ausfuhrerstattung	EX1 + T1	
Im zollrechtlich freien Verkehr		T1 + Vermerk „Nur den Agrarteilbetrag erheben – Abkommen EWG-Andorra“

([20]) Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt durch die Zollstelle am Eingangsort in die Union.

IV.5.3 San Marino

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- den Hintergrund und die Rechtsvorschriften (IV.5.3.1);
- die Förmlichkeiten (IV.5.3.2).

IV.5.3.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften

Im Jahr 1992 schlossen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und San Marino ein Interimsabkommen über den Handel und eine Zollunion ([21]). Dieses Abkommen wurde durch das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion ([22]) ersetzt, das am 1. April 2002 in Kraft trat. Die Zollunion gilt für die Waren der Kapitel 1-97 des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT).

Durch den Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino ([23]) wurden die Bestimmungen für die Beförderung von Waren zwischen der Gemeinschaft und San Marino festgelegt. Dieser Beschluss galt seit dem 1. April 1993 und wurde durch den Beschluss Nr. 1/2002 ([24]) geändert, der am 23. März 2002 wirksam wurde.

Der Beschluss Nr. 1/2010 ([25]) des Kooperationsausschusses EU-San Marino enthält ein aktualisiertes Verzeichnis der italienischen Zollstellen, die die Zollförmlichkeiten für Waren, die für San Marino bestimmt sind, abwickeln können.

([21]) Interimsabkommen über den Handel und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (ABl. L 359 vom 9.12.1992, S. 14).

([22]) Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 43).

([23]) Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Interimsabkommens und über das Verfahren des Weiterversands von Waren in die Republik San Marino (ABl. L 42 vom 19.2.1993, S. 34).

([24]) Beschluss Nr. 1/2002 des Kooperationsausschusses EG-San Marino vom 22. März 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Interimsabkommens und über das Verfahren des Weiterversands von Waren in die Republik San Marino (ABl. L 99 vom 16.4.2002, S. 23).

([25]) Beschluss Nr. 1/2010 des Kooperationsausschusses EU-San Marino („Globalbeschluss“) vom 29. März 2010 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (ABl. L 156 vom 23.6.2010, S. 13).

IV.5.3.2 Förmlichkeiten

Mit dem Beschluss Nr. 4/92 in der geänderten Fassung werden die Methoden der administrativen Zusammenarbeit zwischen San Marino und der EU bei der Anwendung der Vorschriften des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, das am 1. Mai 2016 durch das Unionsversandverfahren ersetzt wurde, abgestimmt (an die Stelle des ZK und der ZK-DVO sind der UZK und die mit dem UZK in Verbindung stehenden Rechtsakte getreten).

Die folgenden Vorschriften gelten für die Beförderung von Waren, die in den Geltungsbereich der Zollunion zwischen der EU und San Marino fallen (Kapitel 1-97 GZT mit Ausnahme von „EGKS-Produkten“):

1. Waren, die von benannten Zollstellen der Union in Italien nach San Marino befördert werden

Im externen Versandverfahren (T1) mit Bestimmung San Marino beförderte Waren müssen bei einer der benannten Zollstellen der Union in Italien ([26]) zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Bei der benannten Zollstelle wird für die Weiterbeförderung nach San Marino ein T2-SM (internes Versandverfahren) eingeleitet oder ein T2L-SM-Versandpapier ([27]) (zollrechtlicher Status von Unionswaren) ausgestellt. Die zuständigen Behörden von San Marino müssen entweder das interne Versandverfahren T2-SM im NCTS beenden oder ein Exemplar des T2L-SM-Versandpapiers mit ihrem Dienststempelabdruck versehen und es an die Abgangszollstelle in Italien zurücksenden (d. h. an eine der benannten Zollstellen der Union gemäß dem Verzeichnis im Beschluss Nr. 1/2010).

2. Waren, die aus der Union ([28]) nach San Marino befördert werden

([26]) Die Zollstellen sind in Beschluss Nr. 1/2010 (ABl. L 156 vom 23.6.2010, S. 13) aufgeführt. Im Einzelnen gehören dazu: Ancona, Bologna, Forlì, Genua, Gioia Tauro, La Spezia, Livorno, Ravenna, Rimini, Rom, Orio Al Serio, Mailand, Taranto, Triest und Venedig.

([27]) Das T2L-SM-Versandpapier wird in drei Exemplaren ausgefertigt, und jedes der drei Exemplare wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: Rilasciato in tre essemplari – Délivré en trois examplaires. Das Original und ein weiteres Exemplar des T2L-SM-Versandpapiers werden der betroffenen Person ausgehändigt. Das zweite Exemplar verbleibt bei der Abgangszollstelle.

([28]) Der Warenverkehr zwischen Italien und San Marino erfolgt im Rahmen einer (Mehrwert-)Steuerregelung.

Gegenüber den zuständigen Behörden von San Marino ist nachzuweisen, dass sich die Waren innerhalb der Union im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Dieser Nachweis kann in Form des VBD (T2 oder T2F), des Originalnachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren (T2L oder T2LF) oder eines Papiers mit gleichwertiger Wirkung (insbesondere das in der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission genannte e-VD) erbracht werden.

3. Waren, die aus San Marino in die Union (mit Ausnahme Italiens) befördert werden ([29])

Die Beförderung von Waren aus San Marino in die Union muss entweder im internen Versandverfahren (T2 oder T2F), das von den zuständigen Behörden in San Marino eingeleitet wird (die Bestimmungszollstelle befindet sich in der Union), mit dem Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren (T2L oder T2LF) oder mit einem Papier mit gleichwertiger Wirkung erfolgen. Das VBD, das T2L- oder das T2LF-Papier oder das Papier mit gleichwertiger Wirkung muss bei der Einfuhrzollstelle der Union vorgelegt werden, um nachzuweisen, dass sich die Waren in San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Wurden die in die Union weiterzuversendenden Waren zuvor mit einem T2F-, T2LF- oder einem anderen Papier mit gleichwertiger Wirkung (insbesondere dem in der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission genannten e-VD) nach San Marino verbracht, so müssen die Behörden in San Marino einen Verweis auf dem Papier anbringen, das die Waren zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in San Marino begleitete.

Die Bezeichnung „Republik San Marino“ darf in der Verpflichtungserklärung des Bürgen und der Bescheinigung über die Sicherheit nicht gestrichen werden.

Anmerkung: „EGKS-Produkte“ fallen nicht in den Geltungsbereich der Zollunion. Folglich werden sie bei ihrer Ankunft in der Union als nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren behandelt.

4. Andere Versandverfahren

Das gemeinsame Versandverfahren findet im Handel mit San Marino keine Anwendung.

San Marino ist keine Vertragspartei des TIR-Übereinkommens.

([29]) Ebenda.

IV.5.4 Steuerliche Sondergebiete

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- den Hintergrund und die Rechtsvorschriften (IV.5.4.1);
- das interne Unionsversandverfahren (IV.5.4.2);
- die Papiere zum Nachweis des zollrechtlichen Status der Waren (IV.5.4.3).

IV.5.4.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 1 Nummer 35 DelR

Richtlinie 2006/112/EG

Richtlinie 2008/118/EG

Als steuerliche Sondergebiete werden die Teile des Zollgebiets der Union bezeichnet, in denen die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem oder der Richtlinie 2008/118/EG des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG keine Anwendung finden.

Folgende Gebiete sind steuerliche Sondergebiete:

- die Kanarischen Inseln;
- die folgenden französischen überseeischen Gebiete: Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Französisch-Guyana, Réunion und Saint Martin;
- der Berg Athos;
- die Ålandinseln.

Aktuelle Informationen zu diesen steuerlichen Sondergebieten sind auf folgender Website zu finden:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/territorial-status-eu-countries-and-certain-territories_en

Artikel 188 DelR

Um die Prüfung und Berücksichtigung der Steuerabgaben (Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern) sicherzustellen, unterliegen Unionswaren, die in nicht zum Steuergebiet der Union gehörende Gebiete, aus solchen Gebieten oder zwischen solchen Gebieten befördert werden, folgenden Förmlichkeiten:

- Werden Unionswaren von einem steuerlichen Sondergebiet in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union befördert, der kein steuerliches Sondergebiet ist, und endet diese Beförderung an einem Ort außerhalb des Mitgliedstaats, in dem die Waren in diesen Teil des Zollgebiets der Union

verbracht wurden, so müssen diese Unionswaren im Rahmen des internen Unionsversandverfahrens befördert werden.

Beispiele:
1) Die Waren sind in Frankreich in die Union gelangt und werden von dort aus auf die Kanarischen Inseln und später nach Spanien befördert. Die Beförderung der Waren zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien muss im internen Unionsversandverfahren erfolgen.
2. Bei Unionswaren, die von den Ålandinseln per Schiff nach Schweden befördert werden, braucht das interne Unionsversandverfahren (T2F) nicht angewandt zu werden, weil die Waren aus einem steuerlichen Sondergebiet unmittelbar in einen Mitgliedstaat befördert werden, wo sie anschließend auch verbleiben. Wenn die betreffenden Waren jedoch im Straßenverkehr weiter nach Dänemark befördert werden, das ebenfalls Teil des Zollgebiets der Union ist, kommt das interne Unionsversandverfahren (T2F) zur Anwendung.

- In anderen Fällen kommt das interne Versandverfahren (T2F) in Betracht (zum Beispiel wenn Waren in Frankreich in die Union gelangt sind, wo sie zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, sie anschließend auf die Kanarischen Inseln verbracht und schließlich erneut nach Frankreich befördert werden oder wenn Waren aus Schweden unmittelbar auf die Ålandinseln befördert werden). Die Beförderung der Waren kann auch auf der Grundlage eines Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren erfolgen.

IV.5.4.2 Internes Unionsversandverfahren

Artikel 47, 50, 52 und 53 ÜDelR

Das interne Unionsversandverfahren für Beförderungen gemäß Artikel 188 DelR ist als T2F-Verfahren bekannt und findet wie folgt Anwendung:

- Versandanmeldung:

Eintragung der Kurzbezeichnung T2F in Feld 1 der Versandanmeldung.

- Luftverkehrsgesellschaft oder Schifffahrtsgesellschaft (papiergestützte Versandanmeldung für Waren zur Beförderung auf dem Luft- oder auf dem Seeweg):

Eintragung der Kurzbezeichnung T2F auf dem entsprechenden Manifest;

- Luftverkehrsgesellschaft oder Schifffahrtsgesellschaft (elektronisches Beförderungsdokument als Versandanmeldung für die Anwendung des Versandverfahrens für Waren zur Beförderung auf dem Luft- oder auf dem Seeweg):

Eintragung der Kurzbezeichnung T2F für die betreffenden Unionswaren.

IV.5.5 Ausnahmen (pro memoria)

IV.5.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

IV.5.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

IV.5.8 Anhänge (pro memoria)

TEIL V – BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN FÜR DAS GEMEINSAME VERSANDVERFAHREN/UNIONSVERSANDVERFAHREN

KAPITEL 1 – EINFÜHRUNG

Das in diesem Teil beschriebene Betriebskontinuitätsverfahren dient der Regelung von Situationen, in denen das IT-System der Zollbehörden oder des Wirtschaftsbeteiligten nicht verfügbar ist.

Die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahren unterliegt einigen **wichtigen Grundregeln**:

- Über das NCTS vorgenommene oder im Betriebskontinuitätsverfahren erfolgte Versandvorgänge sollten als eindeutig unterschiedliche Verfahren betrachtet werden. Das bedeutet, dass alle im NCTS begonnenen und erfolgreich überlassenen Sendungen auch im NCTS abgeschlossen werden müssen, und dass alle im Betriebskontinuitätsverfahren begonnenen Sendungen gemäß den Bestimmungen über die Anwendung dieses Verfahrens zu beenden sind.
- Wird beschlossen, auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurückzugreifen, so muss sichergestellt werden, dass Anmeldungen, die in das NCTS eingegeben, wegen eines Ausfalls des IT-Systems jedoch nicht weiterverarbeitet wurden, für ungültig erklärt werden.

V.1.1 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 26 der Anlage I zum Übereinkommen;
- Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b UZK;
- Artikel 291 DuR;
- Anhang II der Anlage I zum Übereinkommen;
- Anhang 72-04 DuR.

V.1.2 Versandanmeldung für das Betriebskontinuitätsverfahren

Beim Betriebskontinuitätsverfahren erfolgt die Versandanmeldung auf Papier.

V.1.3 Stempel für das Betriebskontinuitätsverfahren

Die beim Betriebskontinuitätsverfahren verwendete papiergestützte Versandanmeldung muss für alle an dem Versandvorgang beteiligten Parteien erkennbar sein, um Probleme bei der (den) Durchgangszollstelle(n) und der Bestimmungszollstelle zu vermeiden.

Zu diesem Zweck ist auf den Exemplaren der papiergestützten Versandanmeldung die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens durch einen Stempel (Abmessungen: 26 x 59 mm) in Feld A des SAD oder im Feld für die MRN des VBD anzugeben. Der Stempel kann vorab auf das SAD oder das VBD gedruckt werden.

- Beim Regelversandverfahren wird das Dokument von der Abgangszollstelle bzw. beim vereinfachten Verfahren vom zugelassenen Versender abgestempelt.
- Siehe Anhang V.1.8.1. für die verschiedenen Sprachfassungen des für das Betriebskontinuitätsverfahren verwendeten Stempels.

Es sei darauf hingewiesen, dass beide Arten von Stempeln anerkannt werden – sowohl der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften eingeführte alte Stempel als auch der mit dem UZK eingeführte neue Stempel. Die alten Stempel können solange verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

V.1.4 Zeitweiliger Ausfall des NCTS bei der Abgangszollstelle

Es obliegt der jeweiligen nationalen Verwaltung, die genauen Bedingungen festzulegen, unter denen die zuständige Behörde auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurückgreifen kann. Diese Bedingungen müssen jedoch im Voraus festgelegt und den Wirtschaftsbeteiligten mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

V.1.5 Zeitweiliger Ausfall des EDV-Systems beim Inhaber des Verfahrens

Dieser Abschnitt findet auf die folgenden Situationen Anwendung:

- Das EDV-System des Inhabers des Verfahrens ist nicht verfügbar;

- zwischen dem vom Inhaber des Verfahrens verwendeten EDV-System und dem NCTS kann keine elektronische Verbindung hergestellt werden.

Jeder Rückgriff auf das Betriebskontinuitätsverfahren muss im Voraus von den Zollbehörden genehmigt werden. Um diese Genehmigung zu erhalten, muss der Inhaber des Verfahrens, unabhängig davon, ob er das Regelversandverfahren oder das vereinfachte Verfahren anwendet, die Zollbehörden per Fax, E-Mail oder auf anderem Wege über die Gründe für das Betriebskontinuitätsverfahren und den genauen Beginn des Betriebskontinuitätsverfahren in Kenntnis setzen.

Wenn die Zollbehörden davon überzeugt sind, dass die Verbindung tatsächlich nicht verfügbar ist, teilen sie dem Inhaber des Verfahrens ihre Zustimmung zur Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens mit. Darüber hinaus können sie Nachweise verlangen oder Kontrollen durchführen. Die Zollbehörden verweigern jedoch ihre Zustimmung, wenn ein Inhaber des Verfahrens systematisch Systemausfälle meldet.

Die Zollbehörde überwacht die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens, um jeden Missbrauch auszuschließen.

Greift ein zugelassener Versender aufgrund des Ausfalls seines EDV-Systems oder aufgrund von Verbindungsproblemen zwischen seinem System und dem NCTS bei über zwei Prozent seiner jährlichen Anmeldungen auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurück, wird die Genehmigung überprüft, um festzustellen, ob die Voraussetzung für das Betriebskontinuitätsverfahren noch erfüllt sind.

V.1.6 Verfahren

V.1.6.1 Abgangszollstelle – Regelversandverfahren

Im Regelversandverfahren muss der Inhaber des Verfahrens eine papiergestützte Versandanmeldung ausfüllen und diese bei Gestellung der Waren der Abgangszollstelle vorlegen.

Weitere Einzelheiten siehe V.2 und V.3.

Der Versandvorgang muss auf der Grundlage der papiergestützten Anmeldung beendet und erledigt werden.

Wird beschlossen, auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurückzugreifen, so muss sichergestellt werden, dass Anmeldungen, die in das NCTS eingegeben, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiterverarbeitet wurden, **für ungültig erklärt werden**. Der Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, die zuständigen Behörden jedes Mal zu informieren, wenn er eine Anmeldung in das NCTS eingibt, später aber auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurückgreift.

In solchen Fällen müssen alle Versanddaten mit der dem Versandvorgang zugewiesenen LRN oder MRN aus dem NCTS gelöscht werden.

V.1.6.2 Abgangszollstelle – zugelassener Versender

Die Genehmigung des Rückgriffs auf ein Betriebskontinuitätsverfahren durch die Zollbehörden kann auf die zwischen dem zugelassenen Versender und den betreffenden Behörden im Voraus vereinbarte Weise mitgeteilt werden.

Der Inhaber des Verfahrens muss eine papiergestützte Versandanmeldung ausfüllen.

Weitere Einzelheiten siehe VI.3.3.3.2.

Wenn das EDV-System des zugelassenen Versenders wieder verfügbar ist, muss der zugelassene Versender die Zollbehörden informieren und gegebenenfalls Angaben zu den verwendeten papiergestützten Dokumenten machen.

V.1.6.3 Bestimmungszollstelle – Regelversandverfahren

Wenn die Waren bei der Abgangszollstelle über das NCTS zum Versandverfahren überlassen wurden, das System der Bestimmungszollstelle bei der Ankunft der Waren aber nicht zur Verfügung steht, so muss die Bestimmungszollstelle das Verfahren auf der Grundlage des VBD beenden und die erforderlichen Einträge in das System vornehmen, sobald es wieder verfügbar ist. Dies ermöglicht der Abgangszollstelle, den Vorgang zu erledigen.

Sofern keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, muss die Bestimmungszollstelle dem Inhaber des Verfahrens oder dem Beförderer einen Alternativnachweis über die Beendigung des Verfahrens erbringen. Weitere Einzelheiten siehe V.6.4.2.

V.1.6.4 Bestimmungszollstelle– zugelassener Empfänger

Bei einem Ausfall des NCTS der Bestimmungszollstelle wenden zugelassene Empfänger die in Teil VI beschriebenen Verfahren für zugelassene Empfänger an.

V.1.7 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

V.1.8 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

V.1.9 Anhänge

V.1.9.1 Im Betriebskontinuitätsverfahren verwendete Stempel

A) Der vor und nach dem 1. Mai 2016 (bis die Bestände aufgebraucht sind) verwendete Stempel

BG:
NCTS АВАРИЙНА ПРОЦЕДУРА
НЯМА НАЛИЧНИ ДАННИ В СИСТЕМАТА
ЗАПОЧНАТА НА _____
(Дата/час)

CH:
NCTS FALLBACK PROCEDURE
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
*INITIATED ON*_____
(Date/hour)

CS:
NCTS HAVARIJNÍ POSTUP
DATA NEJSOU V SYSTÉMU
*ZAHÁJEN DNE*_____
(Datum/hodina)

DA:
NCTS NØDPROCEDURE
INGEN DATA TILGÆNGELIGE I SYSTEMET
*PÅBEGYNDT DEN*_____
(Dato/klokkeslæt)

DE:
NCTS-NOTFALLVERFAHREN
KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR
*Begonnen am*_____
(Datum/Uhrzeit)
Ticket-Nr: _____

EE:
NCTS ASENDUSTOIMING
Süsteemi andmed ei ole kättesaadavad
Algatatud _____
(Kuup/kellaaeg)

EL:
ΕΚΤΑΚΤΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ NCTS
ΤΟ ΣΥΣΤΗΜΑ ΔΕΝ ΔΙΑΘΕΤΕΙ ΚΑΝΕΝΑ ΣΤΟΙΧΕΙΟ
*ΑΡΧΙΣΕ ΣΤΙΣ*_____
(Ημερομηνία/ώρα)

EN:
NCTS FALLBACK PROCEDURE
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
*INITIATED ON*_____
(Date/hour)

ES:
PROCEDIMIENTO DE EMERGENCIA PARA CASOS DE FALLO DEL NCTS
DATOS NO DISPONIBLES EN EL SISTEMA
*INICIADO EL*_____
(Fecha/hora)

FI:
NCTS-VARAMENETTELY
JÄRJESTELMÄ EI KÄYTETTÄVISSÄ
ALOITETTU _____
(pvm/kellonaika)

FR: **PROCÉDURE DE SECOURS NSTI**
AUCUNE DONNÉE DISPONIBLE DANS LE SYSTÈME
ENGAGEE LE _____ _____
(Date/heure)

HU: **NCTS TARTALÉK ELJÁRÁS**
NINCS ELÉRHETŐ ADAT A RENDSZERBEN
INDÍTVA _____
(Dátum/óra)

IS:

IT: **PROCEDURA DI RISERVA DEL NCTS**
DATI NON DISPONIBILI NEL SISTEMA
*AVVIATA IL*_____
(Data/ora)

LV: **DTKS ALTERNATĪVĀ PROCEDŪRA**
DATI SISTĒMĀ NAV PIEEJAMI
UZSĀKTS _____
(Datums/stunda)

LT: **NCTS ATSARGINĖ PROCEDŪRA**
SISTEMOJE DUOMENŲ NĖRA
PRADĖTA _____
(data/valanda)

MK: **НКТС РЕЗЕРВНА ПОСТАПКА**
ТРАНЗИТ ВО УНИЈАТА/ЗАЕДНИЧКИ ТРАНЗИТ
НЕМА ДОСТАПНИ ПОДАТОЦИ ВО СИСТЕМОТ
*ЗАПОЧНАТО НА*_____
(датум/час)

MT: **PROĊEDURA TA' RIŻERVA NCTS**
L-EBDA DEJTA DISPONIBBLI FIS-SISTEMA
MIBDIJA FI _____
(Data/ħin)

NL: **NOODPROCEDURE NCTS**
GEGEVENS NIET BESCHIKBAAR IN HET SYSTEEM
*BEGONNEN OP*_____
(Datum/uur)

NO: **NCTS FALLBACK PROCEDURE**
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
*INITIATED ON*_____
(Date/hour)

PL: **PROCEDURA AWARYJNA NCTS**
DANE NIE SĄ DOSTĘPNE W SYSTEMIE
*OTWARTO W DNIU*_____
(data/godzina)

PT: **PROCEDIMENTO DE CONTINGÊNCIA EM CASO DE FALHA DO NSIT**
DADOS NÃO DISPONÍVEIS NO SISTEMA
*INICIADO A*_____
(Data/hora)

RO: **PROCEDURA DE REZERVĂ NCTS**
NICIO DATĂ DISPONIBILĂ ÎN SISTEM
INIȚIATĂ LA _____
(Data/ora)

RS **NCTS РЕЗЕРВНИ ПОСТУПАК**
ТРАНЗИТ УНИЈЕ/ЗАЈЕДНИЧКИ ТРАНЗИТ
У СИСТЕМУ НЕМА ДОСТУПНИХ ПОДАТАКА
ПОКРЕНУТО ДАНА_____
(датум/час)

SI: **ALTERNATIVNI POSTOPEK NCTS**
PODATKI V SISTEMU NISO NA VOLJO
*ZAČETO DNE*_____
(Datum/ura)

SK: **NCTS HAVARIJNÝ STAV**
V SYSTÉME NIE SÚ K DISPOZÍCII ŽIADNE ÚDAJE
SPUSTENÝ _____
(Datum/hodina)

SV: **RESERVRUTIN NÄR NCTS INTE FUNGERAR**
INGA DATA TILLGÄNGLIGA I SYSTEMET
*INLEDD DEN*_____
(Datum/klockslag)

HR **Stempel**

TR

NCTS KAĞIT USULÜ

BİRLİK TRANSİTİ/ORTAK TRANSİT

SİSTEMDE VERİ BULUNMAMAKTADIR

. . . . . .’DE *BAŞLATILMIŞTIR*

(Tarih/Saat)

B) Der neue, ab dem 1. Mai 2016 zu verwendende Stempel

BG:

TALITLUSPIDEVUSE PROTSEDUUR
LIIDU TRANSIIDIPROTSEDUUR/ÜHIS TRANSIIDIPROTSEDUUR
SÜSTEEMI ANDMED EI OLE KÄTTESAADAVAD
ALGATATUD _____
(Kuupäev/kellaaeg)

CS:

ZÁLOŽNÍ POSTUP
TRANZITNÍ REŽIM UNIE/SPOLEČNÝ TRANZITNÍ REŽIM
DATA NEJSOU V SYSTÉMU
ZAHÁJEN DNE _____
(datum/hodina)

DA:

BEREDSKABSPROCEDURE
EU-FORSENDELSE/FÆLLES FORSENDELSE
INGEN TILGÆNGELIGE DATA I SYSTEMET
INDLEDT DEN _____
(Dato/tidspunkt)

DE:

BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN
UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN
KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR
EINGELEITET AM _____
(Datum/Uhrzeit)

EE:

TALITLUSPIDEVUSE PROTSEDUUR
LIIDU TRANSIIDIPROTSEDUUR/ÜHIS TRANSIIDIPROTSEDUUR
SÜSTEEMI ANDMED EI OLE KÄTTESAADAVAD
ALGATATUD _____
(Kuupäev/kellaaeg)

EL:

ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ ΣΥΝΕΧΕΙΑΣ ΤΩΝ ΔΡΑΣΤΗΡΙΟΤΗΤΩΝ
ΕΝΩΣΙΑΚΗ ΔΙΑΜΕΤΑΚΟΜΙΣΗ/ΚΟΙΝΗ ΔΙΑΜΕΤΑΚΟΜΙΣΗ
ΔΕΝ ΥΠΑΡΧΟΥΝ ΔΙΑΘΕΣΙΜΑ ΣΤΟΙΧΕΙΑ ΣΤΟ ΣΥΣΤΗΜΑ
ΕΝΑΡΞΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑΣ ΣΤΙΣ _____
(Ημερομηνία/ώρα)

EN:

BUSINESS CONTINUITY PROCEDURE
UNION TRANSIT/COMMON TRANSIT
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
INITIATED ON _____
(Date/hour)

ES:

PROCEDIMIENTO DE CONTINUIDAD DE LAS ACTIVIDADES
TRÁNSITO DE LA UNIÓN/TRÁNSITO COMÚN
DATOS NO DISPONIBLES EN EL SISTEMA
INICIADO EL _____
(Fecha/hora)

FI:

TOIMINNAN JATKUVUUTTA KOSKEVA MENETTELY
UNIONIN PASSITUS / YHTEINEN PASSITUS
JÄRJESTELMÄSSÄ EI OLE TIETOJA
ALOITETTU _____
(Pvm/kellonaika)

FR:

PLAN DE CONTINUITÉ DES OPÉRATIONS
TRANSIT DE L'UNION/TRANSIT COMMUN
AUCUNE DONNÉE DISPONIBLE DANS LE SYSTÈME
ENGAGÉE LE _____
(Date/heure)

HU:

ÜZLETMENET-FOLYTONOSSÁGI ELJÁRÁS
UNIÓS/EGYSÉGES ÁRUTOVÁBBÍTÁS
A RENDSZERBEN NEM ÁLL RENDELKEZÉSRE ADAT
KEZDŐIDŐPONT _____
(Nap/óra)

IS:

IT:

PROCEDURA DI CONTINUITÀ OPERATIVA
TRANSITO UNIONALE/TRANSITO COMUNE
NESSUN DATO DISPONIBILE NEL SISTEMA
AVVIATA IL _____
(Data/ora)

LV:

DARBĪBAS NEPĀRTRAUKTĪBAS PROCEDŪRA
SAVIENĪBAS TRANZĪTS /KOPĒJAIS TRANZĪTS
DATI SISTĒMĀ NAV PIEEJAMI
SĀKUMA DATUMS _____
(Datums/laiks)

LT:

VEIKLOS TĘSTINUMO PROCEDŪRA
SĄJUNGOS TRANZITAS/BENDRASIS TRANZITAS
SISTEMOJE DUOMENŲ NĖRA
PRADĖTA _____
(Data ir laikas)

MK: **ПОСТАПКА ЗА ОБЕЗБЕДУВАЊЕ НА КОНТИНУИТЕТ ВО РАБОТЕЊЕТО**
ТРАНЗИТ НА УНИЈАТА/ЗАЕДНИЧКИ ТРАНЗИТ
НЕМА ДОСТАПНИ ПОДАТОЦИ ВО СИСТЕМОТ
*ЗАПОЧНАТО НА*_____
(датум/час)

MT:

IL-PROĊEDURA TAL-KONTINWITÀ TAL-OPERAT
IT-TRANŻITU TAL-UNJONI/IT-TRANŻITU KOMUNI
L-EBDA DEJTA DISPONIBBLI FIS-SISTEMA
INBDIET NHAR _____
(Id-data/il-ħin)

NL:

BEDRIJFSCONTINUÏTEITSPROCEDURE
UNIEDOUANEVERVOER/GEMEENSCHAPPELIJK DOUANEVERVOER
GEEN GEGEVENS BESCHIKBAAR IN HET SYSTEEM
BEGONNEN OP _____
(Datum/uur)

NO:

BUSINESS CONTINUITY PROCEDURE
UNION TRANSIT/COMMON TRANSIT
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
INITIATED ON _____
(Date/hour)

PL:

PROCEDURA CIĄGŁOŚCI DZIAŁANIA
PROCEDURA TRANZYTU UNIJNEGO/WSPÓLNA PROCEDURA TRANZYTOWA
DANE NIE SĄ DOSTĘPNE W SYSTEMIE
OTWARTO W DNIU _____
(data/godzina)

PT:

PROCEDIMENTO DE CONTINUIDADE DAS ATIVIDADES
TRÂNSITO DA UNIÃO/TRÂNSITO COMUM
DADOS NÃO DISPONÍVEIS NO SISTEMA
INICIADO EM _____
(Data/hora)

RO:

PLANUL DE ASIGURARE A CONTINUITĂȚII ACTIVITĂȚII
TRANZIT UNIONAL/TRANZIT COMUN
NU EXISTĂ DATE DISPONIBILE ÎN SISTEM
INIȚIAT LA DATADE _____
(Data/ora)

SI:

POSTOPEK NEPREKINJENEGA POSLOVANJA
TRANZIT UNIJE / SKUPNI TRANZIT
PODATKI V SISTEMU NISO NA VOLJO
SPROŽEN DNE _____
(Datum/ura)

SK:

PLÁN NA ZABEZPEČENIE KONTINUITY ČINNOSTÍ
COLNÝ REŽIM TRANZITU ÚNIE/SPOLOČNÝ TRANZITNÝ REŽIM
V SYSTÉME NIE SÚ DOSTUPNÉ ŽIADNE ÚDAJE
ZAČATÝ _____
(dátum/hodina)

SV:

KONTINUITETSPLAN
UNIONSTRANSITERING/GEMENSAM TRANSITERING
INGA DATA ÄR TILLGÄNGLIGA I SYSTEMET
INLEDD DEN _____
(Datum/klockslag)

HR:

POSTUPAK OSIGURAVANJA KONTINUITETA POSLOVANJA
PROVOZ UNIJE / ZAJEDNIČKI PROVOZ
PODACI NISU RASPOLOŽIVI U SUSTAVU
POKRENUT DANA _____
(Datum/sat)

TR:

İŞ SÜREKLİLİĞİ USULÜ
BİRLİK TRANSİTİ/ORTAK TRANSİT
SİSTEMDE VERİ BULUNMAMAKTADIR
. . . . . *'DE BAŞLATILMIŞTIR*
(Tarih/Saat)

RS: **ОСИГУРАЊЕ КОНТИНУИТЕТА ПОСТУПКА**
ТРАНЗИТ УНИЈЕ/ЗАЈЕДНИЧКИ ТРАНЗИТ
У СИСТЕМУ НЕМА ДОСТУПНИХ ПОДАТАКА
ПОКРЕНУТО ДАНА_____
(датум/час)

KAPITEL 2 – ALLGEMEINE ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DAS EINHEITSPAPIER UND DAS VERSANDBEGLEITDOKUMENT

Artikel 3 Buchstaben d undv der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 5 Nummer 12 und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b UZK

In Teil V wird das Betriebskontinuitätsverfahren beschrieben, bei dem die papiergestützte Versandanmeldung in Form des Einheitspapiers (SAD) oder des Versandbegleitdokuments (VBD) erfolgt. Dieser Teil umfasst sechs Kapitel.

Kapitel 3 behandelt die einzelnen Schritte der Anmeldung im Regelversandverfahren.

In Kapitel 4 werden die Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle erläutert.

Kapitel 5 behandelt die Ereignisse während der Beförderung.

In Kapitel 6 werden die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle beschrieben.

Anmerkung:

Es ist zu beachten, dass der Ausdruck „**Versandanmeldung**“ zwei Bedeutungen hat. Erstens bezeichnet der Begriff „**Versandanmeldung**“ die Anmeldung, die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise abgibt, um ihren Willen zur Überführung von Waren in das Versandverfahren zu bekunden. Zweitens bezeichnet der Begriff das Papier, das als Versandanmeldung verwendet wird, d. h. die erforderlichen „**Exemplare des SAD oder des VBD**“. In den folgenden Kapiteln wird der Ausdruck „Versandanmeldung“ in der erstgenannten Bedeutung verwendet, wobei die die vorgeschriebene Form das SAD oder das VBD ist.

KAPITEL 3 – DIE ANMELDUNG IM REGELVERSANDVERFAHREN

V.3.1 Einführung

In diesem Kapitel wird das Betriebskontinuitätsverfahren beschrieben, bei dem die papiergestützte Versandanmeldung in Form des SAD oder des VBD erfolgt.

In Abschnitt V.3.2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Anmeldung im Regelversandverfahren dargelegt.

In Abschnitt V.3.3 werden die einzelnen Schritte der Anmeldung im Regelversandverfahren von der Verladung der Waren bis zum Ausfüllen und Unterzeichnen der Anmeldung beschrieben.

Abschnitt V.3.4 behandelt besondere Situationen bei den einzelnen Schritten der Versandanmeldung.

In Abschnitt V.3.5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

Abschnitt V.3.6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt V.3.7 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt V.3.8 enthält die Anhänge des Kapitels 3.

V.3.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die papiergestützte Versandanmeldung ist die zollrechtliche Anmeldung für die Überführung von Waren in das Versandverfahren. Sie kann in folgender Form vorgenommen werden:

- Einheitspapier (SAD) oder
- SAD, das über das EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten auf Kopierpapier ausgedruckt wurde, oder
- Versandbegleitdokument (VBD), gegebenenfalls ergänzt durch eine Liste der Warenpositionen (LoI).
  In diesem Fall wird die MRN nicht auf dem VBD angegeben.

Die Rechtsgrundlagen für die Versandanmeldung in Form des SAD oder des VBD sind wie folgt:

- Einheitspapier-Übereinkommen;
- Anlage I zum Übereinkommen:
  - ✓ Artikel 3 Buchstaben c und v und Artikel 26;
- Anlage III zum Übereinkommen:
  - ✓ Titel II Artikel 5 und 6;
  - ✓ Anhänge A3, A4, A5 und A6;
  - ✓ Anhänge B1, B4, B5 und B6;
- Artikel 5 Nummer 12 und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b UZK;
- Anhang 9 Anlagen B1-B6, C1, D1, F1 und F2 ÜDelR;
- Anhang 72-04 Kapitel III und IV DuR.

V.3.3 Anmeldeverfahren

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- papiergestützte Versandanmeldungen in Form von Einheitspapieren und Ergänzungsvordrucken zum Einheitspapier (BIS-Vordrucke) (Abschnitt V.3.3.1);
- Ladelisten (Vordruck und Verwendung) (Abschnitt V.3.3.2);
- papiergestützte Versandanmeldungen in Form von VBD (Abschnitt V.3.3.3);
- gemischte Sendungen (Abschnitt V.3.3.4);
- Unterzeichnung der Versandanmeldung (Abschnitt V.3.3.5).

V.3.3.1 Die papiergestützte Versandanmeldung

V.3.3.1.1 Vordrucke und Ausfüllen der papiergestützten Versandanmeldung auf dem SAD

Das SAD besteht aus den folgenden nummerierten Exemplaren:

- einem Vordrucksatz mit acht fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplare 1 bis 8) oder
- einem Vordrucksatz mit vier fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplare 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5).

Dem SAD können gegebenenfalls als BIS-Vordrucke bezeichnete Ergänzungsvordrucke oder Ladelisten beigefügt werden. Die BIS-Vordrucke sind wie die normalen Vordrucksätze nummeriert:

- ein Vordrucksatz mit acht fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplar 1 BIS bis Exemplar 8 BIS);
- ein Vordrucksatz mit vier fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplare 1/6 BIS, 2/7 BIS, 3/8 BIS und 4/5 BIS).

Weitere Einzelheiten zu Ladelisten siehe V.3.3.1.2.

Für die papiergestützte Versandanmeldung werden drei Exemplare des SAD benötigt: die Exemplare 1, 4 und 5.

- Exemplar 1 verbleibt nach der Registrierung der Anmeldung bei der Abgangszollstelle;
- Exemplar 4 begleitet die Waren zur Bestimmungszollstelle und verbleibt dort;
- Exemplar 5 begleitet die Waren bis zur Bestimmungszollstelle, die dieses Exemplar nach Beendigung des Versandverfahrens an das Abgangsland zurückschickt.

Wenn die papiergestützte Versandanmeldung mit einem Vordrucksatz mit vier Exemplaren erfolgt, sind zwei Sätze zu verwenden: die Exemplare 1 und 4 eines Satzes und Exemplar 5 des anderen Satzes. In jedem Satz müssen die Nummern der nicht verwendeten Exemplare kenntlich gemacht werden, indem die Nummer des nicht verwendeten Exemplars am Rand durchgestrichen wird. So bedeutet beispielsweise auf dem Exemplar 1/6 die Streichung der Nummer 6, dass Exemplar 1 verwendet wird.

Artikel 5 und 6 des Titels I der Anlage III zum Übereinkommen

Anhang II des Einheitspapier-Übereinkommens

Die für die Versandanmeldung verwendeten SAD-Vordrucke müssen die folgenden technischen Anforderungen erfüllen, es sei denn, die Anmeldung erfolgt über das EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten.

Anhang 9 Anlagen B1-B6, C1 und D1 ÜDelR

In der Regel werden papiergestützte Versandanmeldungen auf dem SAD entweder handschriftlich (leserlich, mit Tinte und in Druckbuchstaben) ausgefüllt oder im Wege eines EDV-Systems des Wirtschaftsbeteiligten ausgedruckt. Es kann jedoch gestattet werden, das SAD mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungssysteme, erforderlichenfalls auf unbeschriebenem Papier, auszudrucken, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind (weitere Einzelheiten siehe Anhang 9 Anlage C1 ÜDelR/Anhang B6 der Anlage III zum Übereinkommen).

Anlage 3 des Anhangs II des Einheitspapier-Übereinkommens

Beim Ausfüllen einer papiergestützten Versandanmeldung sind Eintragungen in allen Pflichtfeldern der Exemplare des SAD vorzunehmen; die übrigen Felder sind optional.

Anhang B6 der Anlage III zum Übereinkommen

Es muss nur das erste (oberste) Exemplar des SAD ausgefüllt werden. Da dabei Durchschreibepapier zu verwenden ist, werden die Angaben auf die übrigen Exemplare übertragen.

Anhang 9 Anlage C1 ÜDelR

Versandanmeldungen sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zugelassenen Amtssprache der Vertragsparteien auszustellen.

Um Verzögerungen an der Abgangs-/Bestimmungszollstelle (oder einer Durchgangszollstelle) zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Wirtschaftsbeteiligten das SAD richtig ausfüllen.

Die Abgangszollstelle hat zu gewährleisten, dass das SAD richtig und leserlich ausgefüllt ist und die Anmeldung mit einem deutlich erkennbaren Stempelabdruck der Abgangszollstelle versehen wird.

ZOLL

Die auf dem SAD mit den Großbuchstaben B, C, D(/J), E(/J), F, G und I bezeichneten Felder sind von den Zollbehörden auszufüllen. Der linke Teil von Feld I kann jedoch auch für Einträge des zugelassenen Empfängers verwendet werden.

Anlage 3 des Anhangs II des Einheitspapier-Übereinkommens

Anhang 9 Anlage C1 ÜDelR

Löschungen oder Überschreibungen sind nicht zulässig. Alle Änderungen sind durch Streichung der unzutreffenden Angaben und gegebenenfalls Hinzufügung der erforderlichen Angaben vorzunehmen und von der Person, die die Änderungen vorgenommen hat, zu paraphieren. Die Änderungen müssen von den Zollbehörden abgezeichnet werden. Es kann vorkommen, dass die Zollbehörden die Abgabe einer neuen Anmeldung verlangen.

Artikel 173 UZK

Artikel 31 der Anlage I zum Übereinkommen

Änderungen sind jedoch nicht zulässig, wenn die zuständigen Behörden nach Erhalt der Versandanmeldung bekunden, dass sie beabsichtigen, eine Beschau der Waren vorzunehmen, oder wenn sie festgestellt haben, dass die Angaben unrichtig sind, oder sie die Waren bereits zum Versand überlassen haben.

Dem SAD können gegebenenfalls ein oder mehrere als BIS-Vordrucke bezeichnete Ergänzungsvordrucke beigefügt werden.

Die BIS-Vordrucke können verwendet werden,

Anlage 3 des Anhangs I des Einheitspapier-Übereinkommens

Anhang 9 Anlage B3 ÜDelR

- wenn sich die Versandanmeldung auf mehr als eine Warenposition bezieht oder
- wenn eine Sendung sowohl T1- und T2- als auch T2F-Waren enthält.

Die BIS-Vordrucke werden dann (wie Ladelisten) zur Erfassung der Angaben zu den Waren mit dem jeweiligen zollrechtlichen Status (T1, T2 oder T2F) verwendet. Das SAD muss zusätzlich eine Zusammenstellung der für die Waren mit dem jeweiligen zollrechtlichen Status benutzten BIS-Vordrucke enthalten.

Die BIS-Vordrucke sind wesentlicher Bestandteil der Versandanmeldung und müssen denselben technischen Anforderungen entsprechen.

Sie sind gemäß den Anweisungen für das Ausfüllen des SAD-Vordrucks auszufüllen.

Anmerkung: Eine Kombination von BIS-Vordrucken und Ladelisten ist nicht zulässig.

V.3.3.1.2 Ladelisten – Vordruck und Ausfüllen des Vordrucks

Anhänge B4 und B5 der Anlage III

Ladelisten können bei der Versandanmeldung in Form eines SAD als beschreibender Teil verwendet werden.

zum Übereinkommen

Anhang 11 ÜDelR

Die Verwendung von Ladelisten wirkt sich nicht auf die Verpflichtungen aus, die bezüglich des Versand-/Ausfuhrverfahrens, eines Verfahrens in dem Bestimmungsland oder der für derartige Förmlichkeiten verwendeten Vordrucke bestehen.

Kapitel III und IV Anhang 72-04 DuR

Als Ladeliste darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden.

Die Ladelisten sind in gleicher Stückzahl auszufertigen wie die Versandanmeldung, zu der sie gehören.

BETEILIGTE

1. Jede in der Ladeliste aufgeführte Warenposition muss mit einer laufenden Nummer versehen sein.
2. Hinter den einzelnen Warenpositionen sind gegebenenfalls die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Vermerke anzugeben, insbesondere Vermerke zu den vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen.
3. Unmittelbar hinter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für nachträgliche Eintragungen unbrauchbar zu machen.
4. Besteht die Sendung, auf die sich die Ladeliste bezieht, aus zwei oder mehr Arten von Waren, so darf das Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ des SAD nicht für die Angabe der Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder der Warenbezeichnung verwendet werden. In diesem Feld sind aber gegebenenfalls die laufende Nummer und die Kurzbezeichnung (T1, T2, T2F) der beigefügten Ladelisten anzugeben.

ZOLL

Die Abgangszollstelle muss die Ladeliste mit der Registriernummer versehen. Diese Nummer ist mit der Registriernummer des zugehörigen SAD identisch. Die Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch die Bezeichnung der Abgangszollstelle enthält, oder handschriftlich einzutragen. Bei handschriftlicher Eintragung ist der Dienststempelabdruck der Abgangszollstelle zu setzen. Die Unterschrift des Zollbediensteten ist jedoch fakultativ.

Die zuständigen Behörden können Inhabern des Verfahrens die Verwendung besonderer Ladelisten gestatten, die die vorstehenden Anforderungen an Ladelisten nicht erfüllen.

Solche Listen dürfen nur verwendet werden, wenn sie

- von Unternehmen ausgestellt werden, die ihre Aufzeichnungen mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem führen;
- so gestaltet sind und so ausgefüllt werden, dass sie von den Zollbehörden ohne Schwierigkeiten verwendet werden können;
- für jede Warenposition die für Standard-Ladelisten erforderlichen Angaben enthalten.

Werden einem einzigen SAD zwei oder mehrere Ladelisten beigefügt, so sind sie vom Inhaber des Verfahrens mit laufenden Nummern zu versehen. Die Gesamtzahl der zugehörigen Ladelisten wird in Feld 4 „Ladelisten" des SAD angegeben.

V.3.3.1.3 Die papiergestützte Versandanmeldung in Form eines VBD – Vordrucke und Ausfüllen der Vordrucke

Anhänge A3, A4, A5 und A6 der Anlage III zum Übereinkommen

Der Vordruck des Versandbegleitdokuments (VBD) kann für die papiergestützte Versandanmeldung verwendet und erforderlichenfalls durch die Liste der Warenpositionen (LoI) ergänzt werden.

Anhang 9 Anlagen F1 und F2 ÜDelR

Das VBD muss entweder handschriftlich (leserlich, mit Tinte und in Druckbuchstaben) ausgefüllt oder im Wege eines EDV-Systems des Wirtschaftsbeteiligten ausgedruckt werden. Alle Pflichtfelder der Versandanmeldung sind entsprechend den Anweisungen in Anhang B6 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 9 Anlage C1 ÜDelR auszufüllen.

Wenn das VBD als papiergestützte Versandanmeldung verwendet wird, wird dem Versandvorgang keine MRN zugewiesen. Stattdessen wird die nationale Referenznummer für das Betriebskontinuitätsverfahren verwendet und oben rechts auf dem VBD eingetragen.

Wenn sich ein Versandvorgang auf mehrere Warenpositionen bezieht, müssen dem VBD eine oder mehrere Listen der Warenpositionen beigefügt werden. Die LoI muss mit der Referenznummer der Versandanmeldung versehen sein, die auch auf dem VBD angegeben ist, dem die Liste beigefügt wurde. Die LoI ist entsprechend den Anweisungen in Anhang A5 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 9 Anlage F2 ÜDelR auszufüllen.

Eine LoI kann mehrere Positionen umfassen (die Felder können in senkrechter Richtung vergrößert werden). Pro Versandanmeldung können höchstens 99 Positionen angegeben werden.

V.3.3.1.4 Gemischte Sendungen

Artikel 28 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 294 DuR

Anlage D1 Anhang 9 ÜDelR

Anhang B DuR

Für Sendungen, die sich aus Nicht-Unionswaren, die im T1-Versandverfahren befördert werden, und Unionswaren, die im T2-/T2F-Versandverfahren befördert werden, zusammensetzen und für die eine einzige Versandanmeldung abgegeben wird, werden dem SAD entweder gesonderte BIS-Vordrucke (siehe V.3.3.2.2) oder Ladelisten (siehe V.3.3.2.3.) beigefügt. Das SAD enthält gemeinsame Angaben und eine Zusammenstellung der für die Waren verwendeten BIS-Vordrucke oder Ladelisten – getrennt nach dem jeweiligen Status. Jeder BIS-Vordruck bzw. jede Ladeliste enthält Waren mit demselben zollrechtlichen Status. Im dritten Unterfeld von Feld 1 des SAD wird die Kurzbezeichnung „T“ eingetragen; im dritten Unterfeld von Feld 1 „Anmeldung“ des BIS-Vordrucks wird die Kurzbezeichnung „T1bis“, „T2bis“ bzw. „T2Fbis“ eingetragen.

Wird das VBD als papiergestützte Versandanmeldung verwendet, so ist im rechten Unterfeld von Feld 1 die Kurzbezeichnung „T-“ und für jede Position der LoI in Feld 1/3 die entsprechende Kurzbezeichnung T1, T2 oder T2F einzutragen.

Sofern es sich nicht um eine gemischte Sendung handelt, sind sämtliche nicht verwendeten Felder 31 (für die Warenbezeichnung) durchzustreichen, um nachträgliche Eintragungen auszuschließen.

Alternativ kann ein gesondertes SAD oder VBD ausgefüllt werden (zum Beispiel: ein Einheitspapier/Versandbegleitdokument T1 für Nicht-Unionswaren und ein Einheitspapier/Versandbegleitdokument T2 oder T2F für Unionswaren).

Anmerkung: Unionswaren, die nicht zum Versandverfahren übergeführt wurden (aber im Zollgebiet der Union befördert werden), können mit denselben Beförderungsmitteln wie im Versandverfahren befindliche Waren befördert werden. In diesem Fall bezieht sich die Versandanmeldung nur auf die im Versandverfahren befindlichen Waren.

V.3.3.1.5 Unterzeichnung der Versandanmeldung

Anhang II der Anlage I zum Übereinkommen

Anhang 72-04 DuR

Durch Unterzeichnung der Versandanmeldung übernimmt der Inhaber des Verfahrens die Verantwortung für die Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben, die Echtheit der eingereichten Unterlagen und die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das Versandverfahren.

BETEILIGTE
Der Inhaber des Verfahrens oder sein Vertreter müssen die Versandanmeldung in Feld 50 des SAD oder des VBD unterzeichnen.

Anhang II der Anlage I zum Übereinkommen

Anhänge B6 und B9 der Anlage III zum Übereinkommen

Anhang 72-04 DuR

Dem zugelassenen Versender kann bewilligt werden, Versandanmeldungen, die mit dem Abdruck des Sonderstempels versehen sind, nicht zu unterzeichnen. Diese Bewilligung kann unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber der Zollbehörde verpflichtet hat, bei allen Versandvorgängen, die unter Verwendung von mit dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Versandanmeldungen durchgeführt werden, als Inhaber des Verfahrens einzutreten.

Nicht unterzeichnete Versandanmeldungen müssen in dem für die Unterschrift des Inhabers des Verfahrens vorgesehenen Feld den folgenden Vermerk tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung – 99207“.

Weitere Informationen zu diesem Verfahren, das als Vereinfachung des Regelversandverfahrens betrachtet wird, siehe Teil VI.

V.3.4 Besondere Situationen (pro memoria)

V.3.4.1 Regeln für Waren mit Umschließungen

Weitere Einzelheiten siehe IV.I.5.1.

V.3.4.2 Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren

Weitere Einzelheiten siehe IV.I.5.2.

V.3.4.3 Beförderung von Unionswaren in ein, aus einem oder durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Weitere Einzelheiten siehe IV.I.5.3.

V.3.4.4 Duplikate

Im Fall des Diebstahls, des Verlusts oder der Vernichtung einer Versandanmeldung oder eines T2L-/T2LF-Versanddokuments kann die Zollstelle, die das Originaldokument ausgestellt hat, ein Duplikat ausstellen.

Der Beteiligte, der das Duplikat beantragt, muss den Antrag hinreichend begründen und schriftlich erklären, das Original zurückzugeben, falls es aufgefunden wird.

Zugelassene Versender und zugelassene Aussteller können ebenfalls ein Duplikat der Versandanmeldung oder des T2L-/T2LF-Versanddokuments ausstellen, sofern

- sie das Originaldokument ausgestellt haben,
- sie der zuständigen Behörde einen hinreichend begründeten Antrag auf Ermächtigung zur Ausstellung eines Duplikats übermittelt haben und
- die zuständige Behörde dem Antrag stattgegeben hat.

Die Zollbehörden sollten das Missbrauchsrisiko bewerten und insbesondere wiederkehrende Anfragen prüfen.

Das Duplikat muss Folgendes tragen: i) das Wort „DUPLIKAT“ (in Großbuchstaben), ii) den Stempel der Zollstelle, des zugelassenen Versenders oder des zugelassenen Ausstellers, die bzw. der das Duplikat ausgestellt hat, und iii) die Unterschrift der zuständigen Person.

V.3.5 Ausnahmen (pro memoria)

V.3.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

V.3.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

V.3.8 Anhänge

V.4.1 Einführung

Abschnitt V.4.2 beinhaltet die allgemeine Theorie zu den Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle sowie allgemeine Informationen zu den Rechtsgrundlagen.

In Abschnitt V.4.3 wird das Verfahren bei der Abgangszollstelle beschrieben.

Abschnitt V.4.4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt V.4.5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

Abschnitt V.4.6 ist spezifischen nationalen Regelungen vorbehalten.

Abschnitt V.4.7 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt V.4.8 enthält die Anhänge des Kapitels 4.

V.4.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Das Versandverfahren beginnt an der Abgangszollstelle mit der Vorlage der papiergestützten Versandanmeldung (in Form des SAD oder des VBD) und der Gestellung der Waren.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 26 der Anlage I zum Übereinkommen;
- Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b UZK;
- Artikel 291 DuR;
- Anhang II der Anlage I zum Übereinkommen;
- Anhang 72-04 DuR.

V.4.3 Beschreibung des Verfahrens bei der Abgangszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Vorlage der papiergestützten Versandanmeldung (Abschnitt V.4.3.1);
- die Sicherheitsleistung (Abschnitt V.4.3.2);

- die Annahme und Registrierung der papiergestützten Versandanmeldung und die Anbringung des Sichtvermerks (Abschnitt V.4.3.3);
- die Änderung der papiergestützten Versandanmeldung (Abschnitt V.4.3.4);
- die Ungültigerklärung der papiergestützten Versandanmeldung (Abschnitt V.4.3.5);
- die Prüfung der papiergestützten Versandanmeldung (Abschnitt V.4.3.6);
- die Beförderungsroute (Abschnitt V.4.3.7);
- die Frist (Abschnitt V.4.3.8);
- die Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung (Abschnitt V.4.3.9);
- die Überlassung der Waren zum Versandverfahren (Abschnitt V.4.3.10).

V.4.3.1 Vorlage der papiergestützten Versandanmeldung

Die papiergestützte Versandanmeldung und alle Begleitpapiere sollten während der offiziellen Öffnungszeiten bei der Abgangszollstelle unter Gestellung der Waren vorgelegt werden. Auf Antrag des Inhabers des Verfahrens kann die Vorlage jedoch zu anderen Zeiten oder an anderen durch die Abgangszollstelle genehmigten Orten erfolgen.

BETEILIGTE

Folgende Unterlagen sind bei der Abgangszollstelle vorzulegen:

- die Exemplare 1, 4 und 5 des ordnungsgemäß ausgefüllten SAD. Wenn BIS-Vordrucke oder Ladelisten verwendet werden, müssen diese dem SAD beigefügt sein;
- zwei Exemplare des VBD, gegebenenfalls ergänzt durch eine Liste der Warenpositionen;
- eine Sicherheit (sofern erforderlich: siehe Teil III);
- gegebenenfalls sonstige erforderliche Unterlagen.

ZOLL

Die Abgangszollstelle

- prüft, ob die Exemplare 1, 4 und 5 des SAD ordnungsgemäß ausgefüllt sind und, wenn BIS-Vordrucke oder Ladelisten verwendet werden, diese dem SAD beigefügt sind;

- prüft, ob die beiden Exemplare des VBD ordnungsgemäß ausgefüllt sind und, wenn eine LoI verwendet wird, diese dem VBD beigefügt ist;
- prüft die Gültigkeit und den Betrag der Sicherheit;
- prüft die übrigen erforderlichen Unterlagen.

V.4.3.2 Sicherheitsleistung

Artikel 9 der Anlage I zum Übereinkommen

Für den Beginn eines Versandverfahrens ist eine Sicherheit erforderlich (sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht oder keine anderslautende Genehmigung erteilt wurde).

Artikel 89 Absatz 2 UZK

Weitere Informationen zu Sicherheitsleistungen sind Teil III zu entnehmen.

ZOLL

Die Abgangszollstelle muss prüfen, dass

- die in Feld 52 des SAD oder des VBD aufgeführten Angaben zur Sicherheit mit den im Original vorgelegten Unterlagen über die Sicherheitsleistung übereinstimmen;
- der Betrag der Sicherheit ausreicht;
- die Sicherheit für alle am Versandvorgang beteiligten Vertragsparteien gültig ist;
- die Sicherheit auf den Namen des in Feld 50 des SAD oder des VBD angegebenen Inhabers des Verfahrens lautet;
- die Sicherheit noch nicht abgelaufen ist (die Bescheinigungen TC31 und TC33 sind noch gültig);
- der Gültigkeitszeitraum von einem Jahr ab Datum der Ausstellung noch nicht abgelaufen ist (Gültigkeit von TC32-Einzelsicherheitstiteln);
- die Unterschrift auf der Erklärung in Feld 50 des SAD oder des VBD der Unterschrift auf der Rückseite der Bescheinigung TC31 über die Gesamtsicherheit bzw. der Bescheinigung TC33 über die Befreiung von der Sicherheitsleistung entspricht.

Es ist zu beachten, dass die Unterlagen über die Sicherheitsleistung im Original vorzulegen sind.

Bei Einzelsicherheiten mit Sicherheitstiteln wird der TC32-Einzelsicherheitstitel einzubehalten und dem Exemplar 1 des SAD oder einem ersten Exemplar des VBD beigefügt.

Bei Einzelsicherheiten in Form einer Verpflichtungserklärung wird die Verpflichtungserklärung einbehalten und dem Exemplar 1 des SAD oder einem ersten Exemplar des VBD beigefügt.

Bei Gesamtsicherheiten oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird das Original der Bescheinigung über die Sicherheit (TC31 oder TC33) dem Anmelder wieder ausgehändigt.

V.4.3.3 Annahme und Registrierung der Versandanmeldung

Artikel 30 und 35 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 171-172 UZK

Artikel 143 DelR

Die Abgangszollstelle nimmt die Versandanmeldung an, sofern

- sie alle nötigen Angaben für die Zwecke des gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens enthält;
- ihr alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind;
- der Zollstelle die Waren, auf die sich die Anmeldung bezieht, während der offiziellen Öffnungszeiten gestellt wurden.

Ein augenscheinlich nicht ordnungsgemäß (oder unvollständig) ausgefülltes SAD oder VBD wird nicht angenommen.

Die Abgangszollstelle registriert die Versandanmeldung, indem sie in Feld C „Abgangszollstelle“ des SAD oder des VBD eine Registriernummer angibt und in Feld D(/J) des SAD oder des VBD „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ Angaben zu den durchgeführten Kontrollen, den angebrachten Verschlüssen sowie der Frist macht und ein Zollbediensteter seine Abgangszollstelle anbringt. Sie setzt dann ihre Unterschrift und den Stempel.

Das bei einem Betriebskontinuitätsverfahren verwendete System zur Registrierung von Anmeldungen muss sich vom NCTS unterscheiden.

Die Abgangszollstelle muss für die Abwicklung von Versandvorgängen und die Art des betreffenden Verkehrszweigs zuständig sein. Ein Verzeichnis der für die Abwicklung von Versandvorgängen zuständigen Zollstellen findet sich unter:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdhome_de.htm

V.4.3.4 Änderung der Versandanmeldung

Artikel 31 der Anlage I zum Übereinkommen

Der Inhaber des Verfahrens kann die Bewilligung zur Änderung der Versandanmeldung nach ihrer Annahme durch die Zollbehörden beantragen. Die Änderung darf nicht zur Folge haben, dass sich die

Artikel 173 UZK

Anmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

Änderungen sind durch Streichung der unzutreffenden Angaben und gegebenenfalls Hinzufügung der erforderlichen Angaben vorzunehmen und vom Anmelder zu paraphieren. Die Änderungen müssen von der Zollbehörde abgezeichnet werden. Es kann vorkommen, dass die Zollbehörden die Abgabe einer neuen Anmeldung verlangen. Löschungen oder Überschreibungen sind nicht zulässig.

Außer in den Fällen nach Artikel 173 Absatz 3 UZK sind Änderungen nicht zulässig, wenn die zuständigen Behörden nach Erhalt der Versandanmeldung bekundet haben, dass sie beabsichtigen, eine Beschau der Waren vorzunehmen, wenn sie festgestellt haben, dass die Angaben unrichtig sind, oder sie die Waren bereits zum Versand überlassen haben.

Wurde die Versandanmeldung vorab abgegeben, aber noch nicht angenommen, kann sie nicht geändert werden.

V.4.3.5 Ungültigerklärung der Versandanmeldung

Artikel 32 der Anlage I zum Übereinkommen

Eine Versandanmeldung kann von der Abgangszollstelle auf Antrag des Anmelders nur vor der Überlassung der Waren zum Versand für ungültig erklärt werden. Der Anmelder wird von der Abgangszollstelle über das Ergebnis seines Antrags unterrichtet.

Artikel 174 UZK

Artikel 148 DelR

Wenn die Abgangszollstelle den Anmelder jedoch darüber unterrichtet hat, dass sie beabsichtigt, eine Beschau der Waren vorzunehmen, kann der Antrag auf Ungültigerklärung erst nach der Prüfung angenommen werden.

Nachdem die Waren zum Versandverfahren überlassen wurden, kann eine Versandanmeldung ausschließlich in den folgenden Fällen für ungültig erklärt werden:

- Unionswaren wurden irrtümlich für ein auf Nicht-Unionswaren anwendbares Verfahren angemeldet, und ihr zollrechtlicher Status als Unionswaren wurde anschließend mit einem T2L- oder T2LF-Versandpapier oder einem Warenmanifest nachgewiesen;
- die Waren wurden irrtümlicherweise mit mehr als einer Zollanmeldung angemeldet.

Wird beim Versand das Betriebskontinuitätsverfahren angewandt, so muss sichergestellt werden, dass eine Anmeldung, die in das NCTS eingegeben wurde, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiterverarbeitet wurde, für ungültig erklärt wird.

Der Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, die zuständigen Behörden jedes Mal zu informieren, wenn eine Anmeldung in das NCTS eingegeben und später auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurückgegriffen wird.

Es kann vorkommen, dass die Zollbehörden die Abgabe einer neuen Anmeldung verlangen. Dann wird die vorherige Anmeldung für ungültig erklärt und eine neue Anmeldung vorgelegt.

V.4.3.6 Prüfung der Versandanmeldung und Warenkontrolle

Artikel 35 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 188 UZK

Artikel 238 und 239 DuR

Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben in einer Versandanmeldung (auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder stichprobenweise) kann die Abgangszollstelle nach der Annahme der Anmeldung folgende Schritte unternehmen:

- die Zollanmeldung und die Unterlagen prüfen,
- vom Anmelder verlangen, dass er weitere Dokumente vorlegt,
- die Waren prüfen und Muster und Proben zur Analyse oder für eine eingehende Prüfung der Waren entnehmen.

Die Prüfung der Waren erfolgt an den von der Abgangszollstelle hierfür vorgesehenen Orten und zu den für diesen Zweck vorgesehenen Zeiten. Der Inhaber des Verfahrens wird über Ort und Zeit unterrichtet. Die Zollbehörden können die Beschau der Waren auf Antrag des Inhabers des Verfahrens jedoch an anderen Orten oder außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten vornehmen.

Werden bei der Kontrolle kleinere Unstimmigkeiten entdeckt, so teilt die Abgangszollstelle dies dem Inhaber des Verfahrens mit. Zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten nimmt die Abgangszollstelle (im Einvernehmen mit dem Inhaber des Verfahrens) geringfügige Änderungen in der Anmeldung vor, damit die Waren zum Versandverfahren überlassen werden können.

Werden bei der Kontrolle größere Unstimmigkeiten entdeckt, so teilt die Abgangszollstelle dem Inhaber des Verfahrens mit, dass die Waren nicht zum Versandverfahren überlassen werden.

Die Abgangszollstelle oder der zugelassene Versender muss einen der folgenden Kontrollergebniscodes auf dem SAD oder dem VBD eintragen:

- „A1“ (konform): Die Waren werden im Anschluss an eine (vollständige oder teilweise) Warenbeschau, bei der keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden, zum Versandverfahren überlassen;
- „A2“ (als konform angesehen): Die Waren werden im Anschluss an eine reine Dokumentenprüfung (keine Warenbeschau), bei der keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden, oder ohne jegliche Kontrolle zum Versandverfahren überlassen;
- „A3“ (vereinfachtes Verfahren): Die Waren werden von einem zugelassenen Versender zum Versandverfahren überlassen.

V.4.3.7 Route für die Beförderung von Waren

Artikel 33 der Anlage I zum Übereinkommen

Generell gilt, dass in das Versandverfahren übergeführte Waren über eine wirtschaftlich sinnvolle Route zur Bestimmungszollstelle zu befördern sind.

Artikel 298 DuR

Erachtet die Abgangszollstelle oder der Inhaber des Verfahrens es jedoch für notwendig, so legt diese Zollstelle unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Informationen des Inhabers des Verfahrens eine Route für die Beförderung von Waren im Versandverfahren fest.

Wenn eine verbindliche Beförderungsroute festgelegt wird, muss die Abgangszollstelle in Feld 44 des SAD oder des VBD zumindest die Mitgliedstaaten oder die anderen Vertragsparteien (aus den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens) eintragen, durch deren Gebiet die Beförderung im Versandverfahren erfolgt.

ZOLL

Die Abgangszollstelle legt unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Informationen des Inhabers des Verfahrens eine verbindliche Beförderungsroute fest. Hierzu werden

- in Feld 44 des SAD oder des VBD der Vermerk „verbindliche Beförderungsroute“ eingetragen und die zu durchfahrenden Länder angegeben (Ländercodes reichen aus).

Hinweis 1: Für die Union sind die Ländercodes der betreffenden Mitgliedstaaten anzugeben.

Hinweis 2: Es sind die Ländercodes aller Länder anzugeben, die auf der verbindlichen Beförderungsroute liegen.

Artikel 44 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 305 DuR

Anhang 72-04 DuR

Die verbindliche Beförderungsroute kann während des Versandvorgangs geändert werden. In diesem Fall ist der Beförderer verpflichtet, in Feld 56 der Exemplare 4 und 5 des SAD oder auf einem zweiten Exemplar des VBD die erforderlichen Angaben zu machen und die jeweiligen Exemplare ohne unangemessene Verzögerung nach einer Änderung der Beförderungsroute zusammen mit den entsprechenden Waren der nächsten Zollbehörde des Lands vorzulegen, auf deren Gebiet sich das Beförderungsmittel befindet. Die zuständigen Behörden befinden dann darüber, ob der Versandvorgang fortgesetzt werden darf, ergreifen alle möglicherweise erforderlichen Maßnahmen und versehen die Exemplare 4 und 5 des SAD oder das zweite Exemplar des VBD in Feld G mit einem Sichtvermerk.

Weitere Einzelheiten zu den Verfahren, die bei Zwischenfällen während der Beförderung zu befolgen sind, siehe V.5.3.1.

V.4.3.8 Frist für die Gestellung der Waren

Artikel 34 und Artikel 45 Absatz 2 der Anlage 1 zum Übereinkommen

Die Abgangszollstelle setzt die Frist fest, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu gestellen sind.

Artikel 297 und Artikel 306 Absatz 3 DuR

Die von dieser Zollstelle gesetzte Frist ist für die zuständigen Behörden der Länder, in deren Gebiet die Waren während des Versandvorgangs gelangen, bindend. Diese Frist kann von den Zollbehörden der betreffenden Länder nicht geändert werden.

Hat die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle nach Ablauf der Frist stattgefunden, welche die Abgangszollstelle gesetzt hat, gilt die Frist als eingehalten, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der Bestimmungszollstelle gegenüber nachweist, dass er nicht für die Verspätung verantwortlich ist.

ZOLL

Bei der Festsetzung der Frist berücksichtigt die Abgangszollstelle Folgendes:

- die zur Anwendung kommenden Beförderungsmittel;
- die Beförderungsroute;

- alle beförderungsbezogenen oder sonstigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Festlegung der Frist auswirken können (z. B. Sozial- oder Umweltvorschriften, die sich auf die Beförderungsart auswirken, oder Beförderungsvorschriften im Hinblick auf Arbeitszeiten und vorgeschriebene Ruhezeiten für Fahrer);
- gegebenenfalls alle vom Inhaber des Verfahrens übermittelten sachdienlichen Informationen.

Wenn die Abgangszollstelle mit der vom Inhaber des Verfahrens angegebenen Frist einverstanden ist, trägt sie diese entweder in Feld D(/J) des SAD oder des VBD (unter Verwendung des Formats „TT-MM-JJ“) ein und/oder bringt einen entsprechenden Vermerk an. Dies ist das Datum, bis zu dem die Waren unter Vorlage der Versandanmeldung und aller Begleitpapiere bei der Bestimmungszollstelle zu gestellen sind.

V.4.3.9 Nämlichkeitsmittel

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt V.4.3.9.1);
- Verschlussarten (Abschnitt V.4.3.9.2);
- Eigenschaften von Verschlüssen (Abschnitt V.4.3.9.3);
- Verwendung besonderer Verschlüsse (Abschnitt V.4.3.9.4).

V.4.3.9.1 Einführung

Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens

Die Nämlichkeitssicherung der im Rahmen des Versandverfahrens beförderten Waren ist sehr wichtig. Generell wird die Nämlichkeit von Waren durch Verschlüsse gesichert.

Artikel 36-39 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 192 UZK

Artikel 299 DuR

Zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren dienende Unterlagen sind dem SAD oder dem VBD beizufügen und so abzustempeln, dass sie nicht ausgetauscht werden können.

Artikel 39 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 302 DuR

Die Abgangszollstelle kann jedoch von der Verschlusspflicht befreien, wenn die Warenbezeichnung in der Anmeldung oder in den ergänzenden Dokumenten so genau ist, dass sich die Nämlichkeit der Waren leicht feststellen lässt und dass aus ihr die Beschaffenheit und die Art sowie besondere Merkmale der Waren hervorgehen (z. B. bei Kraftfahrzeugen, die im Versandverfahren befördert werden, durch Angabe der Motor- und Fahrgestellnummer oder durch Angabe der

Seriennummer von Waren). Die Warenbezeichnung ist in Feld 31 des SAD oder des VBD einzutragen.

In den folgenden Ausnahmefällen kann auf einen Verschluss verzichtet werden (wenn die Abgangszollstelle nicht anderweitig entscheidet):

- Die Waren werden auf dem Luftweg befördert, und entweder sind an jeder Sendung Klebezettel mit der Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angebracht oder die Sendung bildet eine Ladeeinheit, auf der die Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angegeben ist;
- die Waren werden im Schienenverkehr befördert, und die Eisenbahnunternehmen wenden Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung an.

ZOLL

Die Abgangszollstelle, die die Verschlüsse angebracht hat, trägt unter „Angebrachte Verschlüsse“ in Feld D(/J) des SAD oder des VBD die Nummern und Kennzeichen der angebrachten Verschlüsse ein.

Sind keine Verschlüsse als Nämlichkeitsmittel erforderlich, trägt die Abgangszollstelle in Feld D(/J) des SAD oder des VBD unter „Angebrachte Verschlüsse“ den Vermerk „Befreiung – 99201“ ein.

Anhang V.4.8.1 enthält den Vermerk „Befreiung“ in allen Sprachfassungen.

Werden Waren, die nicht Gegenstand des Versandverfahrens sind, zusammen mit im Versandverfahren befindlichen Waren auf demselben Beförderungsmittel befördert, so erfolgt normalerweise kein Verschluss des Fahrzeugs, sofern die Nämlichkeit der Waren durch Verschluss der einzelnen Packstücke oder durch eine genaue Beschreibung der Waren gesichert wird.

Anmerkung: Die Waren sind deutlich erkennbar zu trennen und zu kennzeichnen, um die im Versandverfahren befindlichen Waren von Waren unterscheiden zu können, die nicht im Versandverfahren befördert werden.

Artikel 38 Absatz 5 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 301 Absatz 5 DuR

Kann die Nämlichkeit der Sendung weder durch Verschlüsse noch durch eine genaue Beschreibung der Waren gesichert werden, so lehnt die Abgangszollstelle die Überführung der Waren in das Versandverfahren ab.

Verschlüsse dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Zollbehörden nicht entfernt werden.

Wenn die Abgangszollstelle einen Verschluss an einem Fahrzeug oder einem Container anbringt, der bzw. das Waren mit mehreren Versandanmeldungen zu verschiedenen Bestimmungszollstellen befördern soll, und wenn Waren bei verschiedenen Bestimmungszollstellen in unterschiedlichen Ländern entladen werden, so müssen die jeweiligen Bestimmungszollstellen, bei denen die Verschlüsse zum Entladen eines Teils der Waren entfernt werden, neue Verschlüsse anbringen und dies in Feld F der Exemplare 4 und 5 des SAD oder auf zwei Exemplaren des VBD vermerken.

In diesem Fall versuchen die Zollbehörden erforderlichenfalls, einen neuen Zollverschluss mit mindestens gleichwertiger Sicherheitswirkung anzubringen.

V.4.3.9.2 Verschlussarten

Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens

Artikel 299 DuR

Beim Raumverschluss muss das Beförderungsmittel verschlusssicher sein.
Es gibt zwei Verschlussarten:

- Raumverschluss: Der Raum, in dem sich die Waren befinden, kann verschlossen werden, wenn die Abgangszollstelle das Beförderungsmittel oder den Container bereits als verschlusssicher anerkannt hat;
- in anderen Fällen jedes einzelne Packstück (Packstückverschluss).

Beim Raumverschluss muss das Beförderungsmittel verschlusssicher sein.

ZOLL

Die Abgangszollstelle betrachtet ein Beförderungsmittel als verschlusssicher, wenn

- Verschlüsse einfach und wirksam an dem Beförderungsmittel oder dem Container angebracht werden können;
- das Beförderungsmittel oder der Container keine Verstecke enthält, in denen Waren verborgen werden können;
- die Laderäume für Kontrollen der zuständigen Behörden leicht zugänglich sind. *(Artikel 11 des Übereinkommens/Artikel 300 DuR)*

Anmerkung: Die Beförderungsmittel oder Container werden als verschlusssicher betrachtet, wenn sie für die Beförderung von Waren mit Zollverschlüssen gemäß einer

internationalen Vereinbarung geeignet sind, der die Vertragsparteien beigetreten sind (z. B. dem Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR).

V.4.3.9.3 Eigenschaften von Verschlüssen

Alle als Nämlichkeitsmittel verwendeten Verschlüsse müssen bestimmte Eigenschaften und technische Merkmale aufweisen.

Artikel 38 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 301 DuR

Verschlüsse müssen die folgenden grundlegenden Eigenschaften aufweisen:

- Sie müssen einem normalen Gebrauch standhalten und dabei unversehrt bleiben;
- sie müssen leicht zu prüfen und wiederzuerkennen sein;
- sie müssen so beschaffen sein, dass jegliches Zerbrechen oder jegliche Abnahme (oder jegliche Versuche dessen) mit bloßem Auge erkennbare Spuren hinterlässt;
- sie müssen für einen einmaligen Gebrauch hergestellt bzw. bei wiederverwendbaren Verschlüssen so beschaffen sein, dass jedes erneute Anlegen durch ein einziges eindeutiges Zeichen kenntlich gemacht werden kann;
- sie müssen individuelle Verschlusskennungen tragen, die dauerhaft, gut lesbar und mit einer einmaligen Nummer versehen sind.

Außerdem müssen Verschlüsse die folgenden technischen Anforderungen erfüllen:

- Form und Ausmaße der Verschlüsse können je nach Verschlussart unterschiedlich ausfallen, die Verschlüsse müssen jedoch so bemessen sein, dass die Kennzeichen gut lesbar sind;
- die Verschlusskennungszeichen müssen fälschungssicher und schwer zu kopieren sein;
- das Material muss so beschaffen sein, dass die Verschlüsse nicht versehentlich zerbrochen oder unbemerkt gefälscht oder wiederverwendet werden können.

Die Verschlüsse gelten als Verschlüsse, die diese Anforderungen erfüllen, wenn sie von einer zuständigen Stelle gemäß der Internationalen Norm ISO Nr. 17712:2013 „Frachtcontainer – Mechanische Siegel“ zertifiziert wurden.

Bei Containerbeförderungen sind so weit wie möglich Verschlüsse mit hohem Sicherheitsniveau zu verwenden.

Der Zollverschluss muss folgende Angaben tragen:

- das Wort „Zoll“ in einer der Amtssprachen der Union bzw. des Lands des gemeinsamen Versandverfahrens oder eine entsprechende Abkürzung;
- einen Ländercode in Form des ISO-Alpha-2-Ländercodes, mit dem das Land angegeben wird, das den Verschluss angebracht hat.

Außerdem können sich die Vertragsparteien darauf einigen, gemeinsame Sicherheitsmerkmale und -techniken anzuwenden.

Jedes Land muss die Kommission über die von ihm verwendeten Arten von Zollverschlüsse unterrichten. Die Kommission muss diese Angaben allen Ländern zugänglich machen.

V.4.3.9.4 Verwendung besonderer Verschlüsse

Artikel 81-83 der Anlage I zum Übereinkommen

Wenn der Inhaber des Verfahrens besondere Verschlüsse verwenden will, müssen die zuständigen Behörden dies bewilligen.

Artikel 317-318 DuR

Bei der Verwendung besonderer Verschlüsse handelt es sich um eine Vereinfachung, für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen (weitere Einzelheiten siehe VI.3.3).

Werden diese besonderen Verschlüsse verwendet, so muss der Inhaber des Verfahrens das Fabrikat, die Art und die Anzahl der angebrachten Verschlüsse unter „Angebrachte Verschlüsse“ in Feld D(/J) des SAD oder des VBD eintragen. Die Verschlüsse müssen vor der Überlassung der Waren angebracht werden.

V.4.3.10 Überlassung der Waren

Artikel 40 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 303 DuR

Nach Erfüllung sämtlicher Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle werden die Waren überlassen und das Datum der Überlassung wird in Feld D(/J) der Exemplare des SAD oder des VBD vermerkt. „Erfüllung aller Förmlichkeiten“ bedeutet Folgendes:

- das ordnungsgemäße Ausfüllen der entsprechenden Exemplare des SAD oder des VBD,
- den Abschluss etwaiger Kontrollen,
- gegebenenfalls die Leistung der Sicherheit (siehe Teil III),

- die Festlegung der Frist,
- gegebenenfalls die Festlegung einer verbindlichen Beförderungsroute,
- die Annahme und Registrierung der Anmeldung,
- die Überprüfung der Anmeldung und
- gegebenenfalls das Anbringen der Verschlüsse.

ZOLL

Nach Erfüllung der Formalitäten:

- Die Abgangszollstelle trägt in Feld D(/J) von Exemplar 1 des SAD oder des VBD folgenden Kontrollergebniscode ein:
- „A1“ (konform): wenn die Waren nach einer Warenbeschau (vollständig oder partiell) zum Versandverfahren überlassen werden, sofern keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden;
- „A2“ (als konform angesehen): wenn die Waren nach der Prüfung von Unterlagen (ohne Warenbeschau) zum Versandverfahren überlassen werden, sofern keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden, oder wenn keinerlei Kontrolle erfolgt ist;
- der zugelassene Versender gibt den Code „A3“ (vereinfachtes Verfahren) an, wenn die Waren zum Versandverfahren überlassen werden;
- die Abgangszollstelle sowie der zugelassene Versender müssen sicherstellen, dass die Eintragung in Feld D(/J) vom Zollbeamten/zugelassenen Versender mit einer Unterschrift versehen ist und einen deutlichen Abdruck des Stempels sowie das Datum aufweist;
- die Abgangszollstelle sowie der zugelassene Versender setzen den Stempel des Betriebskontinuitätsverfahrens (Abmessungen: 26 x 59 mm) auf die Exemplare der Versandanmeldung in Feld A des SAD oder des VBD.

Anhang V.1.8.1 enthält den Stempel „Betriebskontinuitätsverfahren“ in allen Sprachfassungen.

BETEILIGTE – Wichtiger Hinweis

Der Beteiligte muss den Zollbehörden mitteilen, dass eine Anmeldung über das NCTS eingereicht, vor der Überlassung der Waren aber ein Betriebskontinuitätsverfahren eingeleitet wurde.

ZOLL – Wichtiger Hinweis

Die Abgangszollstelle muss jede Anmeldung, die in das NCTS eingegeben, aber wegen eines zeitweiligen Systemausfalls nicht weiterverarbeitet wurde, für ungültig erklären.

Artikel 40 der Anlage I zum Übereinkommen

Exemplar 1 des SAD oder ein erstes Exemplar des VBD verbleiben bei der Abgangszollstelle. Die Exemplare 4 und 5 des SAD oder ein zweites Exemplar des VBD begleiten die in das Versandverfahren

Artikel 303 DuR

übergeführten Waren während ihrer Beförderung zur Bestimmungszollstelle.

V.4.4 Besondere Situationen (pro memoria)

In dem besonderen Fall, dass eine große Anzahl unterschiedlicher Warenpositionen in kleinen Mengen (z. B. Bevorratung von Schiffen oder Haushaltsgegenstände bei internationalen Umzügen), die an den gleichen Endempfänger versandt werden, in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführt werden müssen, sollte eine allgemeine Warenbezeichnung als ausreichend erachtet werden, um zusätzliche Kosten für die Eingabe der Versanddaten zu vermeiden. Eine solche Regelung ist von der zusätzlichen Bedingung abhängig, dass eine vollständige und detaillierte Warenbezeichnung für Zollzwecke zur Verfügung gestellt wird und die Sendung begleitet.

In jedem Fall muss zunächst geprüft werden, ob alle Waren tatsächlich in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführt werden müssen.

V.4.5 Ausnahmen (pro memoria)

V.4.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

V.4.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

V.4.8 Anhänge

V.4.8.1 Vermerk „Befreiung“

BG Освободено

CS Osvobození

DA Fritaget

DE Befreiung

EE Loobumine

EL Απαλλαγή

ES Dispensa

FR Dispense

HR Oslobodeno

IT Dispensa

LV Atbrīvojums

LT Leista neplombuoti

HU Mentesség

MK Изземање

MT Tneħħija

NL Vrijstelling

PL Zwolnienie

PT Dispensa

RO Dispensă

RS Ослобођено

SI Opustitev

SK Oslobodenie

FI Vapautettu

SV Befrielse

EN Waiver

IS Undanþegið

NO Fritak

TR Vazgeçme

V.4.8.2 Vermerk „konform“

Anhang gestrichen, da nicht länger relevant.

KAPITEL 5 – FÖRMLICHKEITEN UND EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG VON WAREN IM GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHREN/UNIONSVERSANDVERFAHREN

V.5.1 Einführung

In diesem Kapitel werden die Förmlichkeiten und Ereignisse während der Beförderung von Waren im Betriebskontinuitätsverfahren beschrieben.

In Abschnitt V.5.2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften dargelegt.

In Abschnitt V.5.3 werden die Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung von Waren sowie bei der Durchgangszollstelle beschrieben.

Abschnitt V.5.4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt V.5.5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

Abschnitt V.5.6 ist spezifischen nationalen Regelungen vorbehalten.

Abschnitt V.5.7 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt V.5.8 enthält die Anhänge des Kapitels 5.

V.5.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 43 und 44 der Anlage I zum Übereinkommen;
- Anhang B6 Titel II Ziffer II der Anlage III zum Übereinkommen;
- Artikel 304 und 305 DuR;
- Anhang 9 Anlagen C1 und F1 ÜDelR.

V.5.3 Förmlichkeiten bei Ereignissen und bei der Durchgangszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die im Falle von Ereignissen während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren notwendigen Förmlichkeiten (Abschnitt V.5.3.1);

- die Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt V.5.3.2).

V.5.3.1 Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung von Waren

Die häufigsten Beispiele dafür, was als Ereignis während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren angesehen werden kann, sind folgende:

- Die Beförderungsroute kann aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden;
- die Zollverschlüsse werden aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen versehentlich verletzt oder manipuliert;
- die Waren werden auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen;
- das sofortige teilweise oder vollständige Entladen des Beförderungsmittels aufgrund einer unmittelbar drohenden Gefahr;
- es ist ein Ereignis eingetreten, das die Fähigkeit des Inhabers des Verfahrens oder des Beförderers zur Einhaltung seiner Verpflichtungen beeinträchtigen könnte;
- bei einem der Elemente, die ein einziges Beförderungsmittel darstellen, wird eine Änderung vorgenommen (z. B. ein Eisenbahnwagen wird abgekuppelt).

Artikel 44 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 305 DuR

In all diesen Fällen muss der Beförderer unverzüglich die nächstgelegene zuständige Zollstelle des Lands informieren, in dessen Gebiet sich das jeweilige Beförderungsmittel befindet. Nach dem Ereignis muss der Beförderer zudem unverzüglich die erforderlichen Eingaben in Feld 56 des SAD oder des VBD vornehmen und dieser Zollstelle die Waren unter Vorlage des SAD oder des VBD gestellen. Die zuständigen Behörden dieser Zollstelle entscheiden darüber, ob der betreffende Versandvorgang fortgesetzt werden darf oder nicht. Darf der Vorgang fortgesetzt werden, versieht die entsprechende Zollstelle Feld G des SAD oder des VBD unter Angabe der durchgeführten Maßnahme mit einem Sichtvermerk.

Liegt eine Verschlussverletzung vor, die der Beförderer nicht zu vertreten hat, prüft die zuständige Behörde die Waren und das Beförderungsmittel. Wenn entschieden wird, dass der Versandvorgang fortgesetzt werden darf, müssen neue Verschlüsse angebracht werden und das SAD oder das VDB muss mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden.

Die Umladung von Waren von einem Beförderungsmittel auf ein anderes darf nur erfolgen, wenn die zuständigen Behörden an dem Ort, an dem die Umladung erfolgen soll, ihre Zustimmung erteilen und die Umladung überwachen. In diesem Fall muss der Beförderer das Feld 55 „Umladung“ des SAD oder des VBD ausfüllen. Dies kann handschriftlich mit Tinte und in Druckbuchstaben erfolgen; dabei ist die Lesbarkeit sicherzustellen. Gegebenenfalls versehen die Zollbehörden das Feld F des SAD oder des VBD mit einem Sichtvermerk. Wenn mehr als zwei Umladungen erfolgten und in Feld F somit kein Platz für weitere Eintragungen ist, muss der Beförderer die erforderlichen Angaben in Feld 56 des SAD oder des VBD eintragen.

Wenn die Waren aber von einem nicht verschlossenen Beförderungsmittel umgeladen werden, brauchen die Waren und das SAD bzw. das VDB ungeachtet der vom Beförderer vorgenommenen Eintragungen nicht bei der nächsten Zollstelle gestellt bzw. vorgelegt zu werden, und die Zollstellen tragen keine Vermerke ein.

Werden ein oder mehrere der Elemente geändert, die ein einziges Beförderungsmittel darstellen, brauchen die Waren und das Beförderungsmittel nicht bei der nächstgelegenen Zollstelle gestellt zu werden, und diese Zollstelle braucht keine Sichtvermerke vorzunehmen. Dies gilt in folgenden Fällen:

- Wegen technischer Probleme werden ein oder mehrere Eisenbahnwagen von einem Zug mit mehreren Eisenbahnwagen abgekuppelt. In diesem Fall darf der Beförderer den Versandvorgang fortsetzen, wenn er die erforderlichen Eintragungen im SAD bzw. im VBD vorgenommen hat;

- Nur die Zugmaschine eines Straßenfahrzeugs wird ausgewechselt, die Anhänger oder die Sattelanhänger werden jedoch unverändert beibehalten (und es erfolgt keine weitere Handhabung oder Umladung der Waren). In diesem Fall trägt der Beförderer in Feld 56 des SAD oder des VBD Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der neuen Zugmaschine ein, und der Versandvorgang darf fortgesetzt werden.

In allen genannten Fällen werden die Angaben zu dem Ereignis, einschließlich der Angaben zu neuen Verschlüssen, von der zuständigen Behörde durch einen Sichtvermerk in Feld F des SAD bzw. des VBD eingetragen.

Die Aufteilung einer Sendung muss unter der Kontrolle einer Zollbehörde erfolgen, und das Versandverfahren ist zu beenden. Für jede Teilsendung ist eine neue Versandanmeldung auszufüllen.

V.5.3.2 Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Durchgangszollstelle (Abschnitt V.5.3.2.1);
- die Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt V.5.3.2.2);
- die Änderung der Durchgangszollstelle (Abschnitt V.5.3.2.3);
- Maßnahmen im Fall von Unregelmäßigkeiten (Abschnitt V.5.3.2.4).

V.5.3.2.1 Die Durchgangszollstelle

Artikel 3 Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 1 Nummer 13 DuR

Als Durchgangszollstelle gilt eine zugelassene Zollstelle, die sich an einem Eingangs- oder Ausgangsort befindet. In der folgenden Übersicht sind die verschiedenen Möglichkeiten für das gemeinsame Versandverfahren und das Unionsversandverfahren aufgeführt.

	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
Eingangsort	– in das Zollgebiet einer Vertragspartei	– in das Zollgebiet der Union, wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs das Gebiet eines Drittlands durchquert haben
Ausgangsort	– aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei, wenn im Verlauf eines Versandvorgangs eine Sendung dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlässt	– aus dem Zollgebiet der Union, wenn eine Sendung im Verlauf eines Versandvorgangs dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland verlässt, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist

Zur Vereinfachung der Beförderung von Unionswaren zwischen verschiedenen Teilen des Zollgebiets der Union über das Gebiet eines Drittlands, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist, müssen die Mitgliedstaaten bei den Zollstellen an der Außengrenze der Union im Rahmen des Möglichen die Einrichtung von Sonderspuren veranlassen. Diese Sonderspuren sind der Kontrolle von Unionswaren vorbehalten, die mit einer Versandanmeldung befördert werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

Dabei sind lediglich die Nachweise für den zollrechtlichen Status von Unionswaren sowie gegebenenfalls die Beendigung des Versandvorgangs zu kontrollieren, es sei denn, die Umstände des Vorgangs machen eine eingehendere Kontrolle erforderlich.

Werden bei der genannten Kontrolle keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, so kann die Beförderung der Waren zum Bestimmungsort fortgesetzt werden.

V.5.3.2.2 Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

Artikel 43 der Anlage I zum Übereinkommen

Das SAD bzw. das VBD wird jeder Durchgangszollstelle bei Gestellung der Waren vorgelegt. Die Durchgangszollstelle(n) kann (können) erforderlichenfalls eine Beschau der Waren vornehmen.

Artikel 304 DuR

Der Beförderer legt bei jeder Durchgangszollstelle einen Grenzübergangsschein vor, der von der Durchgangszollstelle aufbewahrt wird. Anstelle des Grenzübergangsscheins kann bei der Durchgangszollstelle auch eine Fotokopie des Exemplars 4 des SAD oder eine Fotokopie eines zweiten Exemplars des VBD vorgelegt und von der Durchgangszollstelle aufbewahrt werden.

Anhang B8 der Anlage III zum Übereinkommen

Kapitel V Anhang 72-04 DuR

Erfolgt die Beförderung der Waren über eine andere Durchgangszollstelle als die angegebene, so muss die tatsächliche Durchgangszollstelle die Abgangszollstelle unterrichten.

Die Durchgangszollstelle(n) kann (können) erforderlichenfalls eine Beschau der Waren vornehmen.

Ein Muster für den Grenzübergangsschein (TC10) ist in Anhang B8 Anlage III zum Übereinkommen/Kapitel V Anhang 72-04 DuR zu finden.

ZOLL

Die Durchgangszollstelle

- prüft den Stempel des Betriebskontinuitätsverfahrens auf dem SAD bzw. dem VBD,
- prüft den Stempel der Abgangszollstelle bzw. im des Fall des vereinfachten Verfahrens den Stempel des zugelassenen Versenders auf dem SAD bzw. dem VBD,
- bewahrt den Grenzübergangsschein oder das jeweils gleichwertige Papier auf,
- trifft die erforderlichen Maßnahmen und
- versieht das SAD bzw. das VBD mit dem Dienststempel der Zollstelle.

V.5.3.2.3 Maßnahmen bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten

Wenn eine Durchgangszollstelle schwerwiegende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Versandvorgang feststellt, muss sie das Versandverfahren beenden und die erforderlichen Untersuchungen einleiten.

V.5.4 Besondere Situationen (pro memoria)

V.5.5 Ausnahmen (pro memoria)

V.5.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

V.5.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

V.5.8 Anhänge

KAPITEL 6 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

V.6.1 Einführung

In Kapitel 6 werden die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle beschrieben.

In Abschnitt V.6.2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften dargelegt.

Abschnitt V.6.3 betrifft die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle, einschließlich der Beendigung und Kontrolle des Verfahrens.

Abschnitt V.6.4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt V.6.5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

Abschnitt V.6.6 ist spezifischen nationalen Regelungen vorbehalten.

Abschnitt V.6.7 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt V.6.8 enthält die Anhänge des Kapitels 6.

V.6.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Am Ende des Versandvorgangs sind die Waren unter Vorlage des SAD oder des VBD und den von der Bestimmungszollstelle verlangten Informationen bei der Bestimmungszollstelle zu gestellen. Damit wird die Warenbeförderung im Versandverfahren beendet.

Die Bestimmungszollstelle kontrolliert die Waren auf Basis der Angaben auf dem SAD oder dem VBD, trägt das Kontrollergebnis auf dem SAD oder dem VBD ein und sendet es zurück an die Abgangszollstelle.

Sind keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten, so erklärt die Abgangszollstelle das Versandverfahren nach Erhalt des Kontrollergebnisses in Papierform für erledigt.

Im Falle von Unregelmäßigkeiten werden weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 8, 45-46, 48 und 51 der Anlage I zum Übereinkommen;
- Anhang II der Anlage I zum Übereinkommen
- Anhang B10 der Anlage III zum Übereinkommen;
- Artikel 215 und Artikel 233 Absätze 1-3 UZK;
- Artikel 306, 308, 310 und 312 DuR;
- Anhänge 72-03 und 72-04 DuR.

V.6.3 Die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Gestellung der Waren unter Vorlage der Papiere bei der Bestimmungszollstelle (Abschnitt V.6.3.1);
- die Kontrolle am Ende des Verfahrens (Abschnitt V.6.3.2).

Bei den Erläuterungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, dass keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Die in Falle von Unregelmäßigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen werden in Abschnitt V.6.4.4 erläutert.

Anmerkung: **Die Beendigung** des Versandverfahrens bei der Bestimmungszollstelle ist nicht gleichbedeutend mit **der Erledigung** des Versandverfahrens. Es ist die Abgangszollstelle, die anhand der von der Bestimmungszollstelle erteilten Auskünfte entscheidet, ob das Versandverfahren als erledigt betrachtet werden kann.

V.6.3.1 Gestellung der Waren unter Vorlage der Papiere

Das Versandverfahren ist beendet und die Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens sind erfüllt, wenn die in das Versandverfahren übergeführten Waren gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen unter Vorlage des SAD oder des VBD und der sonstigen erforderlichen Papiere der Bestimmungszollstelle gestellt wurden.

In der Praxis bedeutet dies, dass das Ende des Verfahrens gleichbedeutend mit der Gestellung der Waren unter Vorlage des SAD oder des VBD und der sonstigen erforderlichen Dokumente bei der Bestimmungszollstelle ist. Rechtlich gesehen bedeutet das Ende des Verfahrens, dass die Gestellung bzw. Vorlage im Einklang mit den Rechtsvorschriften erfolgt ist, die für die Art des jeweils angewandten Verfahrens (d. h. Regelversandverfahren oder

vereinfachtes Versandverfahren) gelten. ([30]) Beides liegt in der Verantwortung und ist wesentliche Verpflichtung des Inhabers des Verfahrens.

Mit der Beendigung des Verfahrens enden auch die entsprechenden Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens. Für Ereignisse oder Verstöße gegen Verpflichtungen nach diesem Zeitpunkt sind andere Stellen zuständig, und es gelten andere Zollvorschriften als die für das Versandverfahren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Inhaber des Verfahrens nach der Beendigung des Versandverfahrens (in finanzieller oder anderer Hinsicht) nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann. Soweit der vorausgehende Versandvorgang betroffen ist, ist dies weiterhin möglich.

Neben dem Inhaber des Verfahrens haben auch andere Personen im Rahmen des Versandverfahrens Verpflichtungen. Auch der Beförderer sowie alle Personen, die Waren in Empfang nehmen und wissen, dass die Waren in das Versandverfahren übergeführt wurden, sind für die fristgerechte Gestellung der unveränderten Waren bei der Bestimmungszollstelle unter Einhaltung der von den Zollbehörden getroffenen Nämlichkeitsmaßnahmen verantwortlich.

Die Waren sind unter Vorlage des SAD oder dem VBD und der erforderlichen Unterlagen während der Öffnungszeiten der Bestimmungszollstelle bei der Bestimmungszollstelle zu gestellen. Vereinfachungen siehe Teil VI.

Die Gestellung hat innerhalb der durch die Abgangszollstelle gesetzten Frist zu erfolgen. Die Frist ist in Feld D des SAD oder des VBD angegeben.

Die von dieser Zollstelle gesetzte Frist ist für die zuständigen Behörden der Länder, in deren Gebiet die Waren während des Versandverfahrens gelangen, bindend. Diese zuständigen Behörden, einschließlich der Bestimmungszollstelle, dürfen diese Frist nicht ändern. Weitere Einzelheiten siehe Teil IV.2.3.7.

([30]) Neben der allgemeinen Definition für die Beendigung des Verfahrens bestehen verschiedene spezifische Bestimmungen zur Beschreibung der besonderen Bedingungen, unter denen ein Verfahren etwa im Zusammenhang mit dem zugelassenen Empfänger und der Beförderung auf dem Luft- bzw. Seeweg oder dem Versand beweglicher Waren durch eine festinstallierte Transporteinrichtung beendet ist oder als beendet betrachtet wird (weitere Einzelheiten siehe Teil V).

V.6.3.2 Kontrolle am Ende des Verfahrens

Nummern 13 und 15 des Anhangs II der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 188 UZK

Anhang 72-04 Nummern 13 und 15 DuR

Nach der Gestellung der Waren und nach der Vorlage des SAD oder des VBD und der erforderlichen Unterlagen verfährt die Bestimmungszollstelle wie folgt:

- Sie trägt die Exemplare der Versandanmeldung ein und vermerkt darauf das Ankunftsdatum;
- sie prüft den Stempel des Betriebskontinuitätsverfahrens auf dem SAD bzw. dem VBD;
- sie prüft den Stempel der Abgangszollstelle bzw. im Falle des vereinfachten Verfahrens den Stempel des zugelassenen Versenders auf dem SAD oder dem VBD;
- sie nimmt gegebenenfalls die Überprüfung vor;
- sie versieht das SAD bzw. das VBD mit dem Dienststempel der Zollstelle.

Die Bestimmungszollstelle entscheidet, ob die Waren einer Beschau unterzogen werden oder nicht. Die Bestimmungszollstelle nimmt die Prüfung der Waren anhand der Angaben des SAD oder des VBD vor.

Der Bestimmungszollstelle bewahrt Exemplar 4 des SAD oder das erste Exemplar des VBD auf.

Die Bestimmungszollstelle trägt den entsprechenden Kontrollergebniscode in Feld I des SAD oder des VBD ein, bevor sie Exemplar 5 des SAD oder ein zweites Exemplar des VBD an die Abgangszollstelle sendet.

1. Der Code „A1“ (konform) ist anzugeben, wenn die Bestimmungszollstelle eine Warenbeschau (vollständig oder partiell) durchgeführt hat und keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden. Zusätzlich zur Warenbeschau müssen wenigstens folgende Punkte kontrolliert werden:

   - das amtliche Kennzeichen des Beförderungsmittels am Abgangs- und am Bestimmungsort durch den Vergleich der Angaben in einer Anmeldung mit den am Bestimmungsort verfügbaren Abgaben;
   - der Zustand etwaiger Verschlüsse.
2. Der Code „A2“ (als konform angesehen) ist in folgenden Fällen einzutragen:

   - wenn die Bestimmungszollstelle lediglich eine Prüfung von Unterlagen ohne Warenbeschau durchgeführt hat und keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden oder keinerlei Kontrolle erfolgt ist;

- wenn die Waren an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden und die Bestimmungszollstelle entscheidet, keine Kontrolle der Waren und/oder Unterlagen durchzuführen, und die vom zugelassenen Empfänger vorgelegten Angaben keine Unstimmigkeiten enthalten.

Bei einer Überprüfung der angebrachten Verschlüsse ohne eine Warenbeschau ist ebenfalls der Code „A2“ anzugeben, sofern die Verschlüsse unversehrt sind.

3. Der Code „A5“ (Abweichungen) ist anzugeben,
   a) wenn kleinere Unstimmigkeiten festgestellt wurden, die aber nicht zur Entstehung einer Schuld führten.
      Beispiele:
      - fehlende, verletzte oder beschädigte Verschlüsse;
      - Gestellung der Waren nach Ablauf der Frist;
      - falsches Kennzeichen/falsche Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels;
      - Nichteintrag der vorgeschriebenen Angaben im Fall von Ereignissen während der Beförderung von Waren;
      - Unregelmäßigkeiten beim Gewicht ohne sichtbare Manipulation der Waren (geringe Gewichtsdifferenzen bzw. Differenzen durch Runden des Gewichts);
   b) wenn im Fall von kleineren Unstimmigkeiten aufgrund nationaler Bestimmungen ein Bußgeld verhängt wurde;
      wenn Mehrmengen (derselben oder unterschiedlicher Ware) als nicht angemeldete Waren festgestellt werden und wenn der Unionscharakter dieser Waren/der zollrechtliche Status dieser Waren als Waren der Vertragspartei nicht festgestellt werden kann.

   Da die in einer Versandanmeldung angemeldeten Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt wurden, hindert die Tatsache, dass Mehrmengen gefunden wurden, die Abgangszollstelle nicht daran, das Verfahren zu erledigen. Die ursprünglich zum Versandverfahren angemeldeten Waren können dann überlassen werden. Für die Mehrmengen übernimmt die Bestimmungszollstelle die Klärung der Situation.

4. Der Code „B1“ (nicht konform) steht für schwerwiegende Unstimmigkeiten, die eine Erledigung des Versandverfahrens nicht erlauben. Die Haftung des Inhabers des Verfahrens und des Bürgen bleibt bestehen, bis der Fall geklärt ist. Daher darf der Code „B1“ nur in hinreichend begründeten Fällen verwendet werden, wenn Waren (ganz oder teilweise) fehlen oder bei ähnlichen

Vorkommnissen, etwa einer signifikanten Differenz zwischen den am Bestimmungsort gestellten Waren und ihrer Beschreibung in der Anmeldung (hinsichtlich Art und Menge).

Artikel 112 und Artikel 114 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 79, Artikel 87 Absätze 1 und 4 und Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben g und h UZK

Artikel 103I DelR

Vermutet die Bestimmungszollstelle, dass die Fehlmengen der Waren oder die Gestellung anderer als der angemeldeten Waren durch einen Fehler oder Fahrlässigkeit am Abgangsort verursacht wurden, hat sie unmittelbar und noch vor dem Versenden von Exemplar 5 des SAD oder eines zweiten Exemplars des VBD Kontakt mit der Abgangszollstelle aufzunehmen, um die Frage zu klären (per E-Mail oder telefonisch, über den nationalen Koordinator für das Versandverfahren oder den nationalen Helpdesk). Nach Klärung der Frage gibt die Bestimmungszollstelle anstelle des Codes „B1“ den Code „A1“ auf Exemplar 5 des SAD oder einem zweiten Exemplar des VBD an und sendet es an die Abgangszollstelle.

Lässt sich der Fall nicht klären oder hegt die Bestimmungszollstelle nicht die Vermutung, bei den Fehlmengen oder der Gestellung anderer Waren könne es sich um einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit am Abgangsort handeln, gibt sie den Code „B1“ auf Exemplar 5 des SAD oder einem zweiten Exemplar des VBD an und sendet es an die Abgangszollstelle.

Die Bestimmungszollstelle muss ihre eigene Untersuchung zur Klärung des Falles einleiten.

In Bezug auf eine in den Punkten 3 (Mehrmengen) und 4 genannte Schuld bestehen zwei Möglichkeiten:

- Eine Schuld entsteht nach Artikel 79 UZK/Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen (Nichterfüllung einer Voraussetzung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren oder das gemeinsame Versandverfahren; Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung) und ist durch Zahlung zu begleichen.
- Eine Schuld ist entstanden, aber nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben g und h UZK und Artikel 103I DelR/Artikel 112 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen erloschen.

  Eine Schuld erlischt, wenn

  ✓ das Entziehen der Waren aus dem Versandverfahren, die Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Versandverfahren oder die Anwendung des Versandverfahrens darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit, infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt oder auf Anweisung der Zollbehörden vollständig zerstört wurden oder unwiederbringlich verloren gegangen sind;

✓ der Verstoß, durch den die Schuld entstanden ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Versandverfahrens hat und keinen Täuschungsversuch darstellte und nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen.

In Artikel 103I DelR ist festgelegt, dass ein solcher Verstoß unter anderem eintritt, wenn die zollamtliche Überwachung für Waren, die nicht von einer Versandanmeldung abgedeckt sind, sich zuvor jedoch in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren zusammen mit Waren befanden, die formal in dieses Versandverfahren übergeführt wurden, wieder hergestellt wurde. ([31])

Weitere Einzelheiten siehe VIII.2.3.2.

In beiden Fällen (erloschene oder nicht erloschene Schuld) setzt die Bestimmungszollstelle ihre Untersuchung fort und folgt den Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 1 UZK/Artikel 114 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen, um die für die Erhebung der Schuld oder gegebenenfalls die Entscheidung über das Erlöschen der Schuld zuständige Zollbehörde zu ermitteln. Weitere Einzelheiten siehe VIII.2.1, VIII.2.2, VIII.2.3 und VIII.3.2.

Wenn die Bestimmungszollstelle davon ausgeht, für die Erhebung der Schuld zuständig zu sein, ersucht sie die Abgangszollstelle durch Übersendung des Schreibens „TC24 – Festlegung der für die Erhebung zuständigen Behörde“ um Übertragung der Zuständigkeit. Weitere Einzelheiten siehe VIII.3.3.4.

Ist die Zollschuld geringer als 10 000 EUR, gilt sie als in dem Mitgliedstaat entstanden, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde, daher ist die Bestimmungszollstelle für die Erhebung zuständig (Artikel 87 Absatz 4 UZK). ([32]) Auf jeden Fall hat diese Zollstelle das Schreiben „TC24“ vor Einleitung des Erhebungsverfahrens – wenn auch nur zur Information – an die Abgangszollstelle zu übermitteln.

In den in den Punkten 1-4 genannten Fällen muss Exemplar 5 des SAD oder ein zweites Exemplar des VBD unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Beendigung des Versandvorgangs, an die Zollbehörde des Mitgliedstaats oder der Vertragspartei des Abgangs zurückgesandt werden.

([31]) Nur im Unionsversandverfahren.

([32]) Nur im Unionsversandverfahren.

V.6.4 Besondere Situationen

Dieser Abschnitt enthält Informationen über besondere Situationen im Versandverfahren, die bei der Bestimmungszollstelle auftreten können. Diese besonderen Situationen sind

- die Ausstellung einer Eingangsbescheinigung (Abschnitt V.6.4.1);
- die Ausstellung eines Alternativnachweises (Abschnitt V.6.4.2);
- die Gestellung der Waren und die Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungszollstelle (Abschnitt V.6.4.3);
- Unregelmäßigkeiten (Abschnitt V.6.4.4);
- die Änderung der Bestimmungszollstelle (Abschnitt V.6.4.5).

V.6.4.1 Ausstellung einer Eingangsbescheinigung

Auf Verlangen der Person, die die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt und das SAD oder VBD vorlegt, stellt diese Zollstelle eine Eingangsbescheinigung aus. Die Eingangsbescheinigung kann jedoch nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens verwendet werden.

Artikel 46 der Anlage I zum Übereinkommen Artikel 306 Absatz 5 DuR

Die Eingangsbescheinigung erfüllt zwei wichtige Funktionen: Erstens informiert sie den Inhaber des Verfahrens darüber, dass der Beförderer die Versandpapiere der Bestimmungszollstelle vorgelegt hat. Zweitens spielt sie eine wichtige Rolle, falls ein Suchverfahren eingeleitet wird, weil die Abgangszollstelle keine Informationen über die Ankunft der Sendung erhalten hat. In solchen Fällen kann der Inhaber des Verfahrens der Abgangszollstelle die Eingangsbescheinigung vorlegen, auf der angegeben ist, bei welcher Zollstelle die Waren gestellt und die Papiere vorgelegt wurden. Dadurch wird das Suchverfahren viel effizienter.

Anhang B10 der Anlage III zum Übereinkommen Anhang 72-03 DuR

Die Eingangsbescheinigung kann wie folgt ausgefüllt werden:

i) entweder anhand von Muster TC11 in Anhang B10 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 72-03 DuR oder
ii) auf der Rückseite von Exemplar 5 des SAD in dem dafür vorgesehenen Bereich.

Anhang I des Einheitspapier-Übereinkommens

Anhang 9 Anlage B1 ÜDelR

Wenn die Eingangsbestätigung auf der Rückseite von Exemplar 5 erfolgt, muss die Bestimmungszollstelle die folgenden Eintragungen vornehmen:

- die Referenznummer des Versandvorgangs;
- Ort, Bezeichnung und Kennnummer der Abgangszollstelle;
- Datum und Unterschrift.

Die Eingangsbescheinigung wird von der beantragenden Person ausgefüllt, bevor sie dem Zollbediensteten der Bestimmungszollstelle übergeben wird, der sie mit einem Sichtvermerk versieht.

BETEILIGTE

Derjenige, der bei der Bestimmungszollstelle eine Eingangsbescheinigung beantragt, trägt in den Vordruck TC11 leserlich von Hand folgende Angaben ein:

- Ort, Bezeichnung und Kennnummer der Bestimmungszollstelle;
- den Status der Waren entsprechend der Angabe im betreffenden SAD bzw. VBD;
- die Referenznummer des Versandvorgangs;
- Ort, Bezeichnung und Kennnummer der Abgangszollstelle.

Die Eingangsbescheinigung kann weitere Informationen über die Waren enthalten. Beispielsweise ist es möglich, dass der Inhaber des Verfahrens die Adresse angeben möchte, an die der Beförderer der Waren die Eingangsbescheinigung zurücksendet, nachdem sie durch die Zollbehörde mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Die Bestimmungszollstelle ist nicht verpflichtet, die Eingangsbescheinigung mit der Post zurückzuschicken; nötigenfalls kann dies jedoch geschehen. Normalerweise verlangt der Inhaber des Verfahrens, dass der Beförderer die Eingangsbescheinigung an ihn zurückschickt.

Die Rücksendeanschrift kann auf der Rückseite der Eingangsbescheinigung angegeben werden.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle geht folgendermaßen vor, wenn eine Eingangsbescheinigung verlangt wird:

- Sie prüft, ob der richtige Vordruck (TC11) verwendet wurde;
- sie prüft, ob die Angaben leserlich sind;
- sie prüft, ob der Vordruck richtig ausgefüllt wurde;

- sie prüft, ob Umstände vorliegen, die dem Ausstellen der Eingangsbescheinigung entgegenstehen;
- wenn alles in Ordnung ist, stellt sie dem Antragsteller die Eingangsbescheinigung aus.

V.6.4.2 Ausstellung eines Alternativnachweises

Artikel 51 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 312 DuR

Der Inhaber des Verfahrens kann bei den Zollbehörden einen Alternativnachweis dafür beantragen, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Dieser Antrag kann mit der Vorlage der Versandanmeldung und der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden.

Der Inhaber des Verfahrens kann bei den Zollbehörden einen Alternativnachweis auf einer Fotokopie eines zweiten Exemplars des VBD dafür beantragen, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Dieser Antrag kann mit der Gestellung der Waren und der Vorlage des VBD bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden.

<u>Anmerkung:</u> Genaue Informationen zur Annahme eines Alternativnachweises durch die Abgangszollstelle siehe VII.3.3.1.

BETEILIGTE

Für die Erlangung eines Alternativnachweises gemäß Artikel 45 Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen/Artikel 308 DuR kann der Bestimmungszollstelle eine Fotokopie eines zweiten Exemplars des VBD und gegebenenfalls der LoI zur Anbringung des Sichtvermerks vorgelegt werden.

Die Fotokopie muss

- mit der Aufschrift „Kopie“ versehen sein;
- mit dem Stempel der Bestimmungszollstelle, der Unterschrift des Bediensteten, dem Datum und dem folgenden Vermerk versehen sein: „Alternativnachweis – 99202“;
- eine Referenznummer sowie die Angaben der Versandanmeldung enthalten.

Anhang IV.8.3 enthält den Vermerk „Alternativnachweis“ in allen Sprachfassungen.

ZOLL

Das mit einer Referenznummer versehene VBD und gegebenenfalls die mit einer Referenznummer versehene LoI müssen von der Bestimmungszollstelle mit einem Sichtvermerk versehen werden. Dieser Sichtvermerk kann auch durch ein Computersystem gesetzt werden; für die Abgangszollbehörden muss aber ersichtlich sein, dass es sich bei dem Sichtvermerk um ein Original handelt.

Die Bestimmungszollstelle versieht den Alternativnachweis mit einem entsprechenden Sichtvermerk, wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Das Dokument wird abgestempelt und vom Bediensteten unterzeichnet und datiert.

Es wird angenommen, dass es sich bei der Person, die bei der Gestellung der Waren den Alternativnachweis zusammen mit dem VBD vorlegt, um den Vertreter des Inhabers des Verfahrens handelt. Die Bestimmungszollstelle händigt dieser Person das mit dem Sichtvermerk versehene Exemplar des VBD aus.

V.6.4.3 Gestellung der Waren und Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungszollstelle

Artikel 45 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 306 Absatz 1 DuR

Grundsätzlich erfolgen die Gestellung der Waren und die Vorlage der Versandanmeldung und der erforderlichen Unterlagen

- bei der Bestimmungszollstelle und
- während der offiziellen Öffnungszeiten.

Die Bestimmungszollstelle kann jedoch auf Antrag des Inhabers des Verfahrens oder einer anderen Person, die die Waren gestellt, zulassen, dass die Gestellung der Waren und die Vorlage der Versandpapiere außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort stattfindet.

V.6.4.4 Unregelmäßigkeiten

V.6.4.4.1 Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen

Nur mit Verschlüssen versehene Waren werden zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren überlassen. Die Bestimmungszollstelle prüft, ob die Verschlüsse unversehrt sind. Wenn die Verschlüsse manipuliert wurden, so muss die Bestimmungszollstelle dies auf dem SAD oder dem VBD, das an die Abgangszollstelle geschickt wird, vermerken.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle kontrolliert den Zustand der Verschlüsse und vermerkt das Kontrollergebnis auf dem SAD oder dem VBD. Wenn sich die Verschlüsse in einem schlechten Zustand befinden oder offensichtlich ist, dass sie manipuliert wurden, wird nachdrücklich empfohlen, dass die Zollstelle die Waren prüft und die Ergebnisse auf dem SAD oder dem VBD vermerkt.

V.6.4.4.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Die Bestimmungszollstelle vermerkt die festgestellte Unregelmäßigkeit zwecks Unterrichtung der Abgangszollstelle auf dem SAD bzw. VBD und trifft geeignete Maßnahmen.

Es ist möglich, dass bei der Bestimmungszollstelle Unstimmigkeiten zwischen den auf dem Papier angemeldeten Waren und den tatsächlich bei der Bestimmungszollstelle gestellten Waren festgestellt wird. Jeder Fall sollte gesondert behandelt werden, da Unstimmigkeiten auch bereits beim Abgang entstanden sein können.

Bei Mehrmengen oder Fehlmengen ist die Anzahl der Packstücke, die Rohmasse oder Beides anzugeben.

Abweichungen in der zolltariflichen Einreihung müssen nur angegeben werden, wenn dies nach den Rechtsvorschriften über das

gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren erforderlich ist.

Diese Abweichungen sind gegebenenfalls schriftlich oder auf einer Fotokopie des betreffenden Dokuments (T1, T2, T2F, T2L, T2LF, CIM) anzugeben.

Bei Mehrmengen oder Fehlmengen sollte auch die Netto-, Brutto- oder eine andere geeignete Mengeneinheit angegeben werden.

Anhang V.6.8.4 enthält den Vermerk „Unstimmigkeiten“ in allen Sprachfassungen.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- vermerkt etwaige Unregelmäßigkeiten auf dem SAD oder auf dem VBD.

V.6.4.5 Änderung der Bestimmungszollstelle

Artikel 47 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Ein Versandvorgang kann bei einer anderen als der in der Versandanmeldung angegebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle wird dann zur Bestimmungszollstelle.

Artikel 306 Absatz 4 DuR

Bei einer Änderung der Bestimmungszollstelle hat der Inhaber des Verfahrens seine Verpflichtungen nicht damit erfüllt, dass er die Waren der letzten Durchgangszollstelle gestellt, die ursprünglich als Bestimmungszollstelle vorgesehen war. Der Inhaber des Verfahrens ist bis zur Ankunft der Waren bei der neuen Bestimmungszollstelle für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vorgangs verantwortlich.

Es können drei Situationen unterschieden werden:

1. Die neue Bestimmungszollstelle liegt im Gebiet derselben Vertragspartei/desselben Mitgliedstaats wie die auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungszollstelle:

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die Versandanmeldung;
- prüft, ob die Angaben auf Exemplar 4 des SAD oder auf einem ersten Exemplar des VBD mit den Angaben auf Exemplar 5 des SAD oder auf einem zweiten Exemplar des VBD übereinstimmen;
- prüft die Frist, den Zustand der Verschlüsse (sofern angebracht) und die Beförderungsroute (sofern angegeben);

- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenkontrolle;
- trägt in Feld I von Exemplar 5 des SAD oder auf einem zweiten Exemplar des VBD unter „Bemerkungen“ den Code „A1“, „A2“ oder „A5“ ein, sofern bei der Kontrolle keine Auffälligkeiten zu verzeichnen waren;
- trägt in Feld I von Exemplar 5 des SAD oder auf einem zweiten Exemplar des VBD unter „Bemerkungen“ den Code „B1“ ein, sofern bei der Kontrolle Auffälligkeiten zu verzeichnen waren;
- sendet Exemplar 5 des SAD oder ein zweites Exemplar des VBD auf normalem Weg an das Abgangsland zurück.

2. Die neue Bestimmungszollstelle liegt im Gebiet einer anderen Vertragspartei/eines anderen Mitgliedstaats als die auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungszollstelle.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die Versandanmeldung;
- prüft anhand von Feld 52 des SAD oder des VBD, ob die Sicherheit im betreffenden Land gültig ist;
- prüft, ob die Angaben auf Exemplar 4 des SAD oder auf einem ersten Exemplar des VBD mit den Angaben auf Exemplar 5 des SAD oder auf einem zweiten Exemplar des VBD übereinstimmen;
- prüft die Frist, den Zustand der Verschlüsse (sofern angebracht) und die Beförderungsroute (sofern angegeben);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenkontrolle;
- trägt nach dem Eintrag des Kontrollergebniscodes („A1“, „A2“, „A5“ oder „B1“) in Feld I von Exemplar 5 des SAD oder auf einem zweiten Exemplar des VBD unter „Bemerkungen“ den folgenden Vermerk ein: „UNSTIMMIGKEITEN: STELLE, BEI DER DIE GESTELLUNG ERFOLGTE.....(NAME UND LAND)“;
- sendet Exemplar 5 des SAD oder eines zweiten Exemplars des VBD auf normalem Weg an das Abgangsland zurück.

Anhang V.6.8.9 enthält den Vermerk „Unstimmigkeiten: …“ in allen Sprachfassungen.

3. Die neue Bestimmungszollstelle liegt im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats oder einer anderen Vertragspartei als die Bestimmungszollstelle, die auf dem SAD oder dem VBD angegeben ist, das folgenden Vermerk trägt:

„AUSGANG AUS ….– GEMÄß VERORDNUNG/RICHTLINIE/BESCHLUSS NR. … BESCHRÄNKUNGEN ODER ABGABEN UNTERWORFEN“

Anhang 8.10 enthält den Vermerk in allen Sprachfassungen.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die Versandanmeldung;
- prüft anhand von Feld 52 des SAD oder des VBD, ob die Sicherheitsleistung im betreffenden Land gültig ist;
- prüft, ob die Angaben auf Exemplar 4 des SAD oder auf einem ersten Exemplar des VBD mit den Angaben auf Exemplar 5 des SAD oder auf einem zweiten Exemplar des VBD übereinstimmen;
- prüft die Frist, den Zustand der Verschlüsse (sofern angebracht) und die Beförderungsroute (sofern angegeben);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenkontrolle;
- trägt in Feld I von Exemplar 5 des SAD oder auf einem zweiten Exemplar des VBD unter „Bemerkungen“ den Vermerk „B1“ ein, sofern bei der Kontrolle Unstimmigkeiten zu verzeichnen waren; „UNSTIMMIGKEITEN: STELLE, BEI DER DIE GESTELLUNG ERFOLGTE.....(NAME UND LAND)“;
- übersendet dem Abgangsland auf normalem Weg Folgendes:
  - die Mitteilung, dass die einer Ausfuhrbeschränkung oder einer Ausfuhrabgabenerhebung unterliegenden Waren an die betreffende Zollstelle geliefert wurden;
  - Exemplar 5 des SAD oder ein zweites Exemplar des VBD;
- behält die Waren unter zollamtlicher Überwachung und entscheidet,
  - ob sie in die Vertragspartei verbracht werden dürfen, bei der die gerichtliche Zuständigkeit für die Abgangszollstelle liegt, oder
  - ob sie aus der zollamtlichen Überwachung erst entfernt werden dürfen, nachdem die Abgangszollstelle die Überlassung der Waren schriftlich genehmigt hat.

V.6.5 Gestellung der Waren und Vorlage der Versandanmeldung nach Fristablauf

Es folgen Beispiele für Nachweise im Falle unvorhersehbarer, nicht durch den Beförderer oder durch den Inhaber des Verfahrens zu vertretender Ereignisse, die zum Ablauf der Frist führen:

- Bescheinigung der Polizei (z. B. im Falle eines Unfalls oder eines Diebstahls);
- Bescheinigung eines Gesundheitsdienstes (z. B. im Falle medizinischer Versorgung oder Betreuung);
- Bescheinigung eines Pannendienstes (z. B. im Falle einer Kraftfahrzeugreparatur);
- jeglicher Nachweis für eine Verzögerung infolge eines Streiks oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse.

Es ist jedoch Aufgabe der Bestimmungszollstelle, über die Gültigkeit des Nachweises zu entscheiden.

V.6.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

V.6.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

V.6.8 Anhänge

V.6.8.1 Standardvermerk „konform“

Anhang gestrichen, da nicht länger relevant.

V.6.8.2 Vermerk „Alternativnachweis“

BG	Алтернативно доказателство
CS	Alternativní důkaz
DE	Alternativnachweis
EE	Alternatiivsed tõendid
EL	Εναλλακτική απόδειξη
ES	Prüba alternativa
FR	Preuve alternative
IT	Prova alternativa
LV	Alternatīvs pierādījums
LT	Alternatyvusis įrodymas
HU	Alternatív igazolás
MK	Алтернативен доказ
MT	Prova alternattiva
NL	Alternatief bewijs
PL	Alternatywny dowód
PT	Prova alternativa
RO	Probă alternativă
SI	Alternativno dokazilo
SK	Alternatívny dôkaz
RS	Алтернативни доказ
FI	Vaihtoehtoinen todiste
SV	Alternativt bevis
EN	Alternative proof
IS	Önnur sönnun
NO	Alternativt bevis
HR	Alternativni dokaz
TR	Alternatif Kanıt

V.6.8.3 Liste der zentralen Stellen für die Rücksendung von Exemplar 5 des SAD bzw. des zweiten Exemplars des VBD

Die jüngste Fassung dieser Liste ist unter dem folgenden Link abrufbar:

EUROPA:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_de

V.6.8.4 Vermerk „Unstimmigkeiten“

Sichtvermerk im Falle der Feststellung von Unstimmigkeiten durch die Bestimmungszollstelle

In Feld I unter „Bemerkungen“:

BG:	Разлики:	В повече.... Липси.... Описание на стоките. .... Тарифна позиция....
CS:	Odlišnosti:	přebytečné množství .... chybějící množství .... název zboží . .... sazební zařazení ....
DA:	Uoverensstemmelser:	overtallig: ….. manko: ….. varebeskrivelse: ….. tarifering: .....
DE:	Unstimmigkeiten:	Mehrmenge: ….. Fehlmenge: ….. Art der Waren: ….. Unterposition HS: .....
EE:	Erinevused:	ülejääk: ..... puudujääk: ..... kauba kirjeldus: ..... tariifne klassifitseerimine: .....
EL:	Διαφορές	Πλεόνασμα: ..... Ελλειμμα:..... Φύση των εμπορευμάτων :…. Δασμολογική κατάταξη: .....
ES:	Diferencias:	sobra: ….. falta: ….. clase de mercancia: ….. clasificación arancelaria: .....
FR :	Différences :	excédent : ..... manquant : ..... nature des marchandises : ..... classement tarifaire: .....
IT:	Differenze:	Eccendenza: …..

		Deficienza: …..
		Natura della merci: …..
		Classificazione tariffaria: .....
LV:	Atšķirības:	vairāk: .....
		Mazāk: .....
		Preču apraksts: .....
		Tarifu klasifikācija: .....
LT:	Neatitikimai:	perteklius: .....
		trūkumas: .....
		prekių aprašimas: .....
		tarifinis klasifikavimas: .....
HU:	Eltérések:	többlet....
		hiány ....
		az áruk fajtája....
		tarifaszáma....
MT:		
MK: Разлики:		
		вишок: .....
		кусок: .....
		опис на стока: .....
		тарифно распоредување: .....
NL:	Verschillen:	teveel: …..
		tekort: …..
		soort goederen: …..
		tariefpostonderverdeling: .....
PL:	Niezgodności:	nadwyżki….
		braki….
		opis towarów…
		klasyfikacja taryfowa....
PT:	Diferenças:	para mais: .....
		para menos: .....
		natureza das mercadorias: .....
		onsigneeion pautal: .....
RO:	Diferenţe:	excedent: …..
		lipsa: …..
		descrierea mărfurilor:…..
		încadrare tarifară: .....
SI:	Razlike:	višek: …..

		manko: …..
		opis blaga: …..
		tarifna oznaka: .....
SK:	Nezrovnalosti:	nadbytočné množstvo....
		chýbajúce množstvo.…
		druh tovaru....
		sadzobné zaradenie....
RS: Разлике:		
		Вишак:……..
		Мањак:……..
		Опис робе:…….
		Тарифна ознака:……
FI:	Eroavuudet:	ylilukuinen tavara: …..
		puuttuu: …..
		tavaralaji: .....
		tariffiointi: .....
SV:	Avvikelser:	övertaligt gods: …..
		manko: …..
		varuslag: …..
		klassificering: .....
EN:	Differences:	excess: .....
		shortage: .....
		description of goods: .....
		tariff classification: .....
IS:	Osamræmi:	Umframmagn: ....
		Vöntun: .....
		Vörulysing: ....
		Tollflokkun:....
NO:	Uoverensstemmelser:	overtallig: ….
		manko:…..
		varebeskrivelse:….
		tariffering:..
HR:	Razlike:	višak: ....
		manjak:.....
		opis robe:....
		* razvrstavanje u tarifu
TR:	Farklılıklar:	fazlalık:…….
		Eksiklik:…….
		Eşya tanımı:……
		*tarife sınıflandırması

V.6.8.5 Vermerk „Abweichung“

Anhang gestrichen, da nicht länger relevant.

V.6.8.6 Vermerk „Untersuchung eingeleitet”

Anhang gestrichen, da nicht länger relevant.

V.6.8.7 Vermerk „Abgabenerhebung erfolgt”

Anhang gestrichen, da nicht länger relevant.

V.6.8.8 Vermerk „Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte ….. (Name und Land)“

BG Различия: митническо учреждение, където стоките са представени (наименование и страна)

CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo…… (název a země)

DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt …… (navn og land)

DE Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte …… (Name und Land)

EE Erinevused: asutus, kuhu kaup esitati ……..(nimi ja riik)

EL Διαφορές: εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο……(΄Ονομα και χώρα)

ES Diferencias: mercancías presentadas en la oficina …… (nombre y país)

FR Différences: marchandises présentées au bureau …… (nom et pays)

IT Differenze: ufficio al quale sono state presentate le merci …… (nome e paese)

LV Atšķirības: muitas iestāde, kurā preces tika uzrādītas (nosaukums un valsts)

LT Skirtumai: įstaiga, kuriai pateiktos prekės (pavadinimas ir valstybė)

HU Eltérések: hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént …… (név és ország)

MK Разлики: испостава каде стоките се ставени на увид (назив и земја)

MT Differenzi: uffiċċju fejn l-oġġetti kienu ppreżentati (isem u pajjiż)

NL Verschillen: kantoor waar de goederen zijn aangebracht …… (naam en land)

PL Niezgodności: urząd w którym przedstawiono towar(nazwa i kraj)

PT Diferenças: mercadorias apresentadas na estãncia …… (nome e país)

RO Diferențe: mărfuri prezentate la biroul vamal (numebiroul unde au fost prezentate mărfurile (denumire şi țara)

SI Razlike: urad, pri katerem je bilo blago predloženo … (naziv in država)

SK Nezrovnalosti: úrad, ktorému bol tovar dodaný …… (názov a krajina)

FI Muutos: toimipaikka, jossa tavarat esitetty …… (nimi ja maa)

RS Разлике: царинарница којој је роба предата (назив и земља)

SV Avvikelse: tullkontor där varorna anmäldes …… (namn och land)

EN Differences: office where goods were presented …… (name and country)

IS Breying: tollstjóraskrifstofa þar sem vörum var framvísað …… (nafn og land)

NO Forskjell: det tollsted hvor varene ble fremlagt …… (navn og land)

HR Razlike: carinski ured kojem je roba podnesena…(naziv i zemlja)

TR Farklılıklar: Eşyanın sunulduğu idare… (adı/ülkesi)

V.6.8.9 Vermerk „Ausgang aus ….– gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. … Beschränkungen oder Abgaben unterworfen“

BG Напускането на …. Подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № …

CS Výstup ze …… podléhá omezením nebo dávkám podle nařízení/směrnice/rozhodnutí č …

DA Udpassage fra …….. undergivet restriktioner eller afgifter i henhold til forordning/direktiv/afgørelse nr. …

DE Ausgang aus ……..– gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. … Beschränkungen oder Abgaben unterworfen.

EE Väljumine … on aluseks piirangutele ja maksudele vastavalt määrusele/direktiivile/otsusele nr….

EL Η έξοδος από ……. Υποβάλλεται σε περιοριορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ. …

ES Salida de…….. sometida a restricciones o imposiciones en virtud del (de la) Reglamento/Directiva/Decisión no …

FR Sortie de …….. soumise à des restrictions ou à des impositions par le règlement ou la directive/décision no ...

IT Uscita dalla …… soggetta a restrizioni o ad imposizioni a norma del(la) regolamento/direttiva/decisione n. …

LV Izvešana no ……, piemērojot ierobežojumus vai maksājumus saskaņā ar Regulu/Direktīvu/Lēmumu No…,

LT Išvežimui iš …… taikomi apribojimai arba mokesčiai, nustatyti Reglamentu/Direktyva/Sprendimu Nr.…,

HU A kilépés…..... területéről a ……... rendelet/irányelv/határozat szerinti korlátozás vagy teher megfizetésének kötelezettsége alá esik

MK Излезот од …… предмет на ограничувања или давачки согласно Уредба/Директива/Решение Бр. …

MT Ħruġ mill-suġġett għall-restrizzjonijiet jew ħlasijiet taħt Regola/Direttiva/Deċiżjoni Nru…

NL Bij uitgang uit de …… zijn de beperkingen of heffingen van Verordening/Richtlijn/Besluit nr. … van toepassing.

PL Wyprowadzenie z…….. podlega ograniczeniom lub opłatom zgodnie z rozporządzeniem/dyrektywą/decyzją nr …

PT Saída da …….. sujeita a restrições ou a imposições pelo(a) Regulamento/Directiva/Decisão n.º ...

RO Ieșire din … supusă restricțiilor sau impozitelor prin Regulamentul/Directiva/Decizia Nr …

SI Iznos iz …….. zavezan omejitvam ali obveznim dajatvam na podlagi uredbe/direktive/odločbe št …

SK Výstup z……. podlieha obmedzeniam alebo platbám podľa nariadenia/smernice/rozhodnutia č ….

RS Излаз из…….. подлеже ограничењима или трошковима на основу Уредбе/Директиве/Одлуке бр.……

FI …….. vientiin sovelletaan asetuksen/direktiivin/päätöksen N:o … mukaisia rajoituksia tai maksuja

SV Utförsel från …… underkastad restriktioner eller avgifter i enlighet med förordning/direktiv/beslut nr …

EN Exit from …… subject to restrictions or charges under Regulation/Directive/Decision No ...

IS Útflutningur frá ……háð takmörkunum eða gjöldum samkvæmt reglugerð/fyrirmælum/ákvörðun nr. …….

NO Utførsel fra ……. Underlagt restriksjoner eller avgifter i henhold til forordning/direktiv/vedtak nr. …

HR Izlaz iz … podliježe ograničenjima ili pristojbama na temelju Uredbe/Direktive/Odluke br…

TR Eşyanın ……’dan çıkışı ….. No.lu Tüzük/ Direktif/Karar kapsamında kısıtlamalara veya mali yükümlülüklere tabidir

TEIL VI – VEREINFACHUNGEN

VI.1 Einführung

Teil VI behandelt Vereinfachungen des Versandverfahrens.

In Abschnitt VI.2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften über Vereinfachungen des Versandverfahrens dargelegt.

In Abschnitt VI.3 werden die einzelnen Vereinfachungen des Versandverfahrens beschrieben.

Abschnitt VI.4 befasst sich mit besonderen Situationen.

Abschnitt VI.5 betrifft Ausnahmeregelungen.

Abschnitt VI.6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt VI.7 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt VI.8 enthält die Anhänge.

VI.2 Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 55-111b der Anlage I zum Übereinkommen;
- Artikel 233 Absatz 4 UZK;
- Artikel 191-200 DelR;
- Artikel 313-320 DuR;
- Artikel 25-26 ÜDelR.

Generell lassen sich die Vereinfachungen des Versandverfahrens in zwei große Kategorien einteilen:

1. beteiligtengebundene Vereinfachungen,

2. verkehrszweiggebundene Vereinfachungen.

Das Ziel von Vereinfachungen des Versandverfahrens, die alle von der Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten abhängig sind und einer Bewilligung bedürfen, besteht darin, ein Gleichgewicht zwischen der zollamtlichen Überwachung und der Erleichterung des

Warenverkehrs zu finden. Die verschiedenen Vereinfachungen des Versandverfahrens werden in Abschnitt VI.3 dargelegt.

In diesem Abschnitt wird das Verfahren beschrieben, das befolgt werden muss, um eine Bewilligung für eine Vereinfachung des Versandverfahrens zu erhalten, d. h. im Einzelnen:

- die allgemeinen Voraussetzungen, die ein Wirtschaftsbeteiligter zu erfüllen hat, um die Bewilligung für die Anwendung einer Vereinfachung zu erhalten (Abschnitt VI.2.1);
- das Verfahren für die Einholung einer Bewilligung (Abschnitt VI.2.2);
- die Überwachung der Bewilligung (Abschnitt VI.2.3);
- das Verfahren für den Widerruf, die Rücknahme oder die Änderung einer Bewilligung (Abschnitt VI.2.4);
- das Verfahren für die Aussetzung einer Bewilligung (Abschnitt VI.2.5);
- die Neubewertung einer Bewilligung (Abschnitt VI.2.6).

VI.2.1 Arten von Vereinfachungen des Versandverfahrens und die entsprechenden Bedingungen

Artikel 6 des Übereinkommens

Artikel 55 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 89 Absatz 5 und Artikel 233 Absatz 4 UZK

Artikel 24 Absatz 1 und Buchstabe b und Artikel 25-28 ÜDelR

Auf Antrag können die Zollbehörden die folgenden Vereinfachungen für die Überführung der Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren oder für die Beendigung dieses Verfahrens bewilligen:

a) die Verwendung einer Gesamtsicherheit und einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung);

b) die Verwendung besonderer Verschlüsse, sofern das Anbringen von Verschlüssen zur Nämlichkeitssicherung der in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführten Waren erforderlich ist;

c) den Status eines zugelassenen Versenders, wonach der Inhaber der Bewilligung Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren überführen kann, ohne sie zu gestellen;

d) den Status eines zugelassenen Empfängers, wonach der Inhaber der Bewilligung im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren beförderte Waren an

einem genehmigten Ort in Empfang nehmen kann, um das Verfahren zu beenden;
e) die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren (nur gültig bis zum Upgrade des NCTS);
f) die Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren (nur gültig bis zum Upgrade des NCTS);
g) die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung zur Überführung von auf dem Luftweg beförderten Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren und von auf dem Seeweg beförderten Waren in das Unionsversandverfahren;
h) die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für Waren, die im Schienenverkehr befördert werden (nur gültig bis zum Upgrade des NCTS);
i) die Anwendung anderer vereinfachter Verfahren aufgrund von Artikel 6 des Übereinkommens.
1. Damit eine Vereinfachung in Form einer Gesamtsicherheit bewilligt werden kann, sollten die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

Artikel 57 und 75 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 95 Absatz 1 UZK

Artikel 84 DelR

- Der Antragsteller ist im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig;
- der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;
- der Antragsteller nimmt das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch oder er verfügt über die praktischen oder beruflichen Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

Der Referenzbetrag der Gesamtsicherheit kann auf 50 %, 30 % oder 0 % (Befreiung von der Sicherheitsleistung) reduziert werden, wenn zusätzlich die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:

- 50 % des Referenzbetrags:
  - Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen der Vertragspartei, in der die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende

Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht;
  - der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können;
  - der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren;
  - in den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von (Zoll-)Schulden, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nachgekommen;
  - der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden;
- 30 % des Referenzbetrags:
  - Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen der Vertragspartei, in der die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht;
  - der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können;
  - der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliches Problem hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest;

- Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren;
- in den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von (Zoll-)Schulden, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nachgekommen;
- der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden;

- 0 % des Referenzbetrags (Befreiung von der Sicherheitsleistung):
  - Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen der Vertragspartei, in der die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht;
  - der Antragsteller gestattet der Zollbehörde den physischen Zugang zu seinen Buchführungssystemen sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäftsbüchern und Beförderungsunterlagen;
  - der Antragsteller verfügt über ein Logistiksystem, das eine Unterscheidung zwischen Waren im freien Verkehr in der Vertragspartei und Nicht-Unionswaren zulässt und gegebenenfalls deren Lokalisierung ermöglicht;
  - der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können;
  - der Antragsteller verfügt gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen, die auf der Grundlage handelspolitischer Maßnahmen erteilt wurden oder sich auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen;

- der Antragsteller verfügt über ausreichende Verfahren für die Archivierung seiner Aufzeichnungen und Informationen und für den Schutz vor Informationsverlust;
- der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliches Problem hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest;
- der Antragsteller verfügt über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen;
- der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren;
- in den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von (Zoll-)Schulden, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nachgekommen;
- der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden;

Artikel 57 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 191, 193, 195, 199 und 200 DelR

Artikel 25-28 ÜDelR

2. Damit die Verwendung von besonderen Verschlüssen oder der Status eines zugelassenen Versenders oder eines zugelassenen Empfängers bewilligt werden kann, sollten die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Antragsteller ist im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig;
- der Antragsteller erklärt, dass er das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen wird;
- der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;
- der Antragsteller weist ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls

Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach;
- der Antragsteller verfügt über die praktischen oder beruflichen Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

3. Bewilligung zur Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren:

- Der Antragsteller ist eine Fluggesellschaft und im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig;
- der Antragsteller nimmt das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch, oder die zuständige Zollbehörde weiß, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Verfahren nachkommen kann;
- der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen.

4. Bewilligung zur Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren:

- Der Antragsteller ist eine Schifffahrtsgesellschaft und im Zollgebiet der Union ansässig;

- der Antragsteller nimmt das Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch, oder die zuständige Zollbehörde weiß, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Verfahren nachkommen kann;

- der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen.

5. Die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung zur Überführung von Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren kann bewilligt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- für auf dem Luftweg beförderte Waren (zutreffend für gemeinsames Versandverfahren/Unionsversandverfahren):

- ✓ Der Antragsteller führt eine bedeutende Anzahl von Flügen zwischen Flughäfen der Union/der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens durch;
- ✓ der Antragsteller weist nach, dass er sicherstellen kann, dass die Angaben des elektronischen Beförderungsdokuments der Abgangszollstelle am Abgangsflughafen und der Bestimmungszollstelle am Bestimmungsflughafen zur Verfügung stehen werden und dass diese Angaben bei der Abgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle identisch sind;
- ✓ der Antragsteller ist im Gebiet einer Vertragspartei ansässig;
- ✓ der Antragsteller erklärt, dass er das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen wird;
- ✓ der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;
- ✓ der Antragsteller weist ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach;
- ✓ der Antragsteller kann nachweisen, dass er über die praktischen oder beruflichen Befähigungen verfügt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

Artikel 111a und 111b der Anlage I zum Übereinkommen

- für auf dem Seeweg beförderte Waren (nur Unionsversandverfahren):
  - ✓ Der Antragsteller führt eine bedeutende Anzahl Fahrten zwischen Häfen in der EU durch;
  - ✓ der Antragsteller weist nach, dass er sicherstellen kann, dass die Angaben des elektronischen Beförderungsdokuments der Abgangszollstelle am Abgangshafen und der Bestimmungszollstelle am Bestimmungshafen zur Verfügung stehen werden und dass diese Angaben bei der Abgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle identisch sind;
  - ✓ der Antragsteller ist im Gebiet der Union ansässig;
  - ✓ der Antragsteller erklärt, dass er das Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen wird;

Artikel 233 Absatz 4 UZK

Artikel 191 und 199-200 DelR

- ✓ der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;
- ✓ der Antragsteller weist ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach;
- ✓ der Antragsteller kann nachweisen, dass er über die praktischen oder beruflichen Befähigungen verfügt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

6. Bewilligung zur Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens für im Schienenverkehr beförderte Waren:

- Der Antragsteller ist ein Eisenbahnunternehmen;
- Der Antragsteller ist im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig;
- der Antragsteller nimmt das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch, oder die zuständige Zollbehörde weiß, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Verfahren nachkommen kann;
- der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen.

Die Bewilligungen werden nur gewährt, wenn die Zollbehörde der Auffassung ist, dass sie das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren überwachen und Kontrollen durchführen kann, ohne dass dies gemessen an den Bedürfnissen des Beteiligten zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führt.

VI.2.2 Bewilligungsverfahren

Artikel 61 der Anlage I zum Übereinkommen

Jede Vereinfachung unterliegt einer Bewilligung._Die Anträge sind elektronisch oder schriftlich einzureichen und müssen mit

Artikel 22 Absatz 1 UZK

Artikel 192 und 194 DelR

Unterschrift und Datum versehen sein. ([33]) Der Antragsteller hat den zuständigen Behörden den gesamten für die Gewährung der Bewilligung notwendigen Sachverhalt vorzulegen.

Wo der Antrag einzureichen ist, hängt von der Art der Vereinfachung ab. Im Allgemeinen wird der Antrag bei den Zollbehörden mit Zuständigkeit für den Ort eingereicht, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird. In besonderen Fällen kann die Antragstellung aber auch an anderen Orten erfolgen. Anträge auf Bewilligung des Status eines zugelassenen Versenders werden bei den zuständigen Behörden des Lands eingereicht, in dem das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren beginnen soll. Anträge auf Bewilligung des Status eines zugelassenen Empfängers werden bei den zuständigen Behörden des Lands eingereicht, in dem das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren beendet werden soll. Die Verwendung besonderer Verschlüsse kann der Antragsteller bei den zuständigen Zollbehörden beantragen. Wenn der Antragsteller ein zugelassener Versender ist, kann er die Verwendung besonderer Verschlüsse entweder bei den Zollbehörden beantragen, die für die Ausstellung der Bewilligung für den zugelassenen Versender zuständig sind, oder den Antrag gemäß den oben beschriebenen allgemeinen Vorschriften stellen.

Die Verfahren für die Annahme und die Ablehnung von Bewilligungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen in den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien.

BETEILIGTE

Für die Einholung einer Bewilligung bedarf es folgender Schritte:

1. Vorlage eines unterzeichneten und datierten Antrags in elektronischer Form oder auf Papier, in dem die gewünschte Vereinfachung spezifiziert wird;

2. Übermittlung aller erforderlichen Angaben zur Unterstützung des Antrags, z. B.:

– Angaben zum Antragsteller;
– Geschäftssitz;
– sämtliche Angaben, nach denen die zuständigen Behörden beurteilen können, ob die Bedingungen erfüllt sind;

([33]) In der Union wird für Anträge und Bewilligungen das Verwaltungssystem für Zollentscheidungen (*Customs Decisions Management System*, CDMS) verwendet.

3. Erläuterungen zur Führung der Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeiten.

Anmerkung: Die Antragsteller haften für die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Echtheit der vorgelegten Unterlagen.

Bevor die Bewilligung erteilt wird, muss die zuständige Behörde prüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Die Hauptvoraussetzungen für sämtliche Vereinfachungen des Versandverfahrens sind die in Artikel 39 Buchstaben a, b und d UZK festgelegten AEO-Kriterien, mit Ausnahme folgender Vereinfachungen:

Artikel 64 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 22 Absätze 4 und 5 und Artikel 39 UZK

- Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren;
- Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren;
- Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für im Schienenverkehr beförderte Waren.

Artikel 14 DelR

In diesen Fällen gelten lediglich die in Artikel 39 Buchstabe a UZK festgelegten AEO-Kriterien.

Zur Überprüfung dieser Kriterien wird dringend ein Blick in das Dokument *Authorised Economic Operators Guidelines* (Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte) empfohlen.

In diesem Dokument wird detailliert beschrieben, wie die bestimmten Kriterien und Unterkriterien von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Größe und Art des Antragstellers (z. B. multinationale Unternehmen und Großunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, Beförderungsunternehmen, Express-/Kurierdienste, Versender/Empfänger) überprüft werden.

Bei der Überprüfung der Voraussetzungen können auch Informationen von anderen Regierungsbehörden oder -stellen berücksichtigt werden.

Die Bewilligung muss alle Informationen enthalten, die für die korrekte Anwendung der Vereinfachung durch den

Artikel 62 der Anlage I zum Übereinkommen

Wirtschaftsbeteiligten und für die Überwachung durch die zuständigen Behörden erforderlich sind.

In der Regel ist eine erteilte Bewilligung unbefristet gültig.

Artikel 58 der Anlage I zum Übereinkommen

Die Bewilligung wird an dem Tag wirksam, an dem sie dem Antragsteller zugestellt wird beziehungsweise als ihm zugestellt gilt, und ist ab diesem Tag von den Zollbehörden vollziehbar. Nur in Ausnahmefällen gilt ein anderes Datum:

Artikel 23 Absatz 5 UZK

- wenn der Antragsteller um ein anderes Datum des Wirksamwerdens ersucht hat;
- wenn zuvor eine befristete Bewilligung erteilt wurde und der einzige Zweck der gegenwärtigen Bewilligung in der Verlängerung der Geltungsdauer besteht (in diesem Fall wird die Bewilligung am Tag nach dem Ende der Geltungsdauer der früheren Bewilligung wirksam);
- wenn das Wirksamwerden der Bewilligung an die Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten durch den Antragsteller geknüpft ist; in diesem Fall wird die Bewilligung an dem Tag wirksam, an dem die Mitteilung der zuständigen Zollbehörde, dass die Förmlichkeiten zufriedenstellend erfüllt wurden, beim Antragsteller eingeht.

Der Inhaber einer Bewilligung hat die Zollbehörden über alle Ereignisse in Kenntnis zu setzen, die nach Erteilung der Bewilligung eintreten und ihre Aufrechterhaltung oder ihren Inhalt beeinflussen könnten.

In Ablehnungsentscheidungen sind die Gründe für die Ablehnung anzugeben; die Entscheidungen sind dem Antragsteller innerhalb der im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei geltenden Fristen zu übermitteln.

Die Zollbehörden überwachen die vom Inhaber einer Bewilligung zu erfüllenden Bedingungen und die Einhaltung der aus der Bewilligung resultierenden Verpflichtungen.

ZOLL

Die zuständige Zollstelle

– übermittelt dem Antragsteller eine unterzeichnete und datierte Bewilligung (sowie mindestens eine Kopie, wenn die Bewilligung auf Papier ausgestellt wurde);

– bewahrt die Anträge und alle dazugehörigen Unterlagen auf;

– bewahrt eine Kopie der Bewilligung auf.

Es kann vorkommen, dass der Antrag abgelehnt oder eine Bewilligung zurückgenommen, widerrufen, geändert oder ausgesetzt wird. In solchen Fällen müssen der Antrag und die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags bzw. über die Rücknahme, den Widerruf, die Änderung oder die Aussetzung der Bewilligung sowie alle zugehörigen Unterlagen mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Antrag abgelehnt oder die Bewilligung zurückgenommen, widerrufen, geändert oder ausgesetzt wurde, aufbewahrt werden.

BETEILIGTE
Wenn die Bewilligung erteilt wurde, ist die Referenznummer der Bewilligung bei den folgenden Vereinfachungen auf Verlangen der Abgangszollstelle auf den Versandanmeldungen anzugeben:

– Verwendung besonderer Verschlüsse;

– Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren;

– Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren;

– Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung zur Überführung von Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren.

Diese Angaben müssen gemacht werden, es sei denn, sie lassen sich aus anderen Datenelementen, etwa der EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung, oder dem Verwaltungssystem für Zollentscheidungen (CDMS) herleiten.

VI.2.3 Überwachung von Bewilligungen

Artikel 58 der Anlage I zum Übereinkommen

Jede erteilte Bewilligung ist laufend und regelmäßig von den zuständigen Zollbehörden zu überwachen.

Artikel 23 Absatz 5 UZK

Zweck der Überwachung ist es, Anzeichen der Nichterfüllung der aus der Bewilligung resultierenden Verpflichtungen frühzeitig zu erkennen.

Wenn das Unternehmen des Inhabers der Bewilligung seit weniger als drei Jahren besteht, muss die Zollbehörde es im ersten Jahr nach der Erteilung der Bewilligung einer sorgfältigen Überwachung unterziehen.

Zur Überwachung kann die zuständige Zollbehörde einen Überwachungsplan aufstellen, in dem alle einzelnen Überwachungsmaßnahmen erläutert werden, einschließlich ihrer Häufigkeit und ihres Zeitpunkts (z. B. Überprüfung der Einhaltung von Kriterien und Regeln einschließlich der täglichen Geschäftsabläufe des Wirtschaftsbeteiligten, Prüfungen vor Ort, Überprüfung verschiedener Datenbanken, vom Wirtschaftsbeteiligten vorgelegte Berichte).

Der Überwachungsplan sollte auf Risikoanalysen beruhen, die in verschiedenen Stadien durchgeführt werden (Überprüfung vor

Erteilung der Bewilligung, Verwaltung der erteilten Bewilligung usw.), und sollte insbesondere folgenden Faktoren berücksichtigen:

– die Art der Bewilligung;

– die Beständigkeit des Wirtschaftsbeteiligten;

– die Größe des Unternehmens und die Anzahl der Standorte;

– die Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsbeteiligten;

– Informationen vom Wirtschaftsbeteiligten über entdeckte Unstimmigkeiten oder sämtliche Änderungen, die sich auf die Bedingungen der Bewilligung auswirken könnten;

– ob der Wirtschaftsbeteiligte den AEO-Status besitzt.

Es wird empfohlen, bei den Wirtschaftsbeteiligten mindestens einmal jährlich eine Prüfung vor Ort durchzuführen.

Die Aufstellung des Überwachungsplans und etwaige Besuche in den Geschäftsräumen des Wirtschaftsbeteiligten müssen von den Zollbehörden koordiniert werden (unter Berücksichtigung aller sonstiger Prüfungs-/Überwachungstätigkeiten, die für den Wirtschaftsbeteiligten geplant sind, z. B. AEO-Prüfung und -Überwachung), um eine Wiederholung bereits durchgeführter Kontrollen zu vermeiden.

VI.2.4 Rücknahme, Widerruf und Änderung einer Bewilligung

Artikel 65 Absätze 2 und 3 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 27 und 28 UZK

Die Zollbehörden nehmen eine Bewilligung zurück, wenn sie auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Informationen erteilt wurde und wenn der Inhaber der Bewilligung wusste oder hätte wissen müssen, dass die Informationen unrichtig oder unvollständig waren (z. B. unzutreffende Angaben über die Anzahl der Versandvorgänge zur Begründung des Anspruchs auf eine Vereinfachung oder eine unzutreffende Angabe zum Standort der Waren).

Die Bewilligung wird auf Antrag ihres Inhabers widerrufen oder geändert.

Ebenso können die zuständigen Behörden eine Bewilligung zurücknehmen oder ändern, wenn sie aufgrund vorgelegter Informationen oder von sich aus zu dem Schluss kommen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind. Dies gilt etwa, wenn

- eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- ein nach der Erteilung der Bewilligung eintretendes Ereignis Auswirkungen auf ihren Inhalt oder ihre Aufrechterhaltung hat;
- der Inhaber eine durch die Bewilligung auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt.

Artikel 65 Absätze 4-6 der Anlage I zum Übereinkommen

Die zuständigen Behörden müssen den Inhaber über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung der Bewilligung entsprechend den im Gebiet der Vertragspartei geltenden Fristen und Bestimmungen unterrichten.

Artikel 27 und 28 UZK

Die Rücknahme der Bewilligung wird an dem Tag wirksam, an dem die ursprüngliche Bewilligung wirksam wurde.

Der Widerruf oder die Änderung einer Bewilligung wird an dem Tag wirksam, an dem er/sie dem Antragsteller zugestellt wird beziehungsweise als ihm zugestellt gilt. Wenn die berechtigten Interessen des Inhabers der Bewilligung es in Ausnahmefällen erforderlich machen, können die Zollbehörden den Widerruf oder die Änderung entsprechend den in den Vertragsparteien geltenden Fristen auch ab einem späteren Zeitpunkt gelten lassen. Das Datum des Wirksamwerdens ist in der Entscheidung über den Widerruf oder die Änderung der Bewilligung anzugeben.

Wenn die Bewilligung in anderen Ländern gültig ist, müssen die zuständigen Zollbehörden diese Länder unmittelbar über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung der Bewilligung unterrichten, und zwar so, wie es für die jeweilige Art der Vereinfachung festgelegt ist.

VI.2.5 Aussetzung einer Bewilligung

Artikel 67-69 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 16-18 DelR

Die Aussetzung einer Bewilligung hat zur Folge, dass die erteilte Bewilligung während eines bestimmten Zeitraums nicht gültig ist.

Alternativ zu einer Rücknahme, einem Widerruf oder einer Änderung kann eine Bewilligung in folgenden Fällen auch ausgesetzt werden:

- Es bestehen hinreichende Gründe für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung der Bewilligung, die zuständigen Behörden verfügen aber noch nicht über alle erforderlichen Elemente, um über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung entscheiden zu können;
- der Inhaber der Bewilligung erfüllt zwar eine oder mehrere Voraussetzungen nicht mehr oder gewährleistet nicht länger

die Erfüllung seiner Pflichten, die Zollbehörden erteilen ihm aber die Genehmigung, angemessene Abhilfemaßnahmen zu treffen;

- der Inhaber der Bewilligung beantragt eine Aussetzung, da er vorübergehend nicht in der Lage ist, die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen oder aus ihr erwachsenden Pflichten zu erfüllen.

Wenn der Inhaber seine Situation verbessert hat, teilt er den Zollbehörden Folgendes mit:

i) die Maßnahmen, zu denen er sich verpflichtet, um die Einhaltung der Bedingungen oder die Erfüllung seiner Pflichten sicherzustellen, und
ii) den Zeitraum, den er für die Ergreifung dieser Maßnahmen benötigt.

Die Zollbehörden müssen den Zeitraum der Aussetzung festlegen. Im Allgemeinen sollte der Zeitraum der Aussetzung dem Zeitraum entsprechen, den die Zollbehörden benötigen, um festzustellen, ob die Bedingungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung erfüllt sind.

Der Zeitraum der Aussetzung kann auf Antrag des Inhabers der Bewilligung zusätzlich verlängert werden. Die Zollbehörden können den Zeitraum der Aussetzung zusätzlich verlängern, wenn sie mehr Zeit benötigen, um die vom Inhaber ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der Bedingungen oder seiner Pflichten zu überprüfen. Diese Verlängerung darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Eine Verlängerung des Aussetzungszeitraums ist auch dann erforderlich, wenn die Zollbehörden beabsichtigen, die Bewilligung im Anschluss an die Aussetzung zurückzunehmen, zu widerrufen oder zu ändern. In diesem Fall wird der Zeitraum der Aussetzung so lange verlängert, bis die Rücknahme, der Widerruf oder die Änderung wirksam wird.

Die Aussetzung endet mit Ablauf des Aussetzungszeitraums, es sei denn, vor dem Ablauf des Zeitraums tritt einer der folgenden Fälle ein:

7

- Die Aussetzung wird aufgehoben, weil keine Gründe für die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung der Bewilligung vorliegen, wobei die Aussetzung in diesem Fall mit dem Tag der Aufhebung endet;

- die Aussetzung wird aufgehoben, weil der Inhaber der Entscheidung auf Betreiben der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen oder aus ihr erwachsenden Pflichten zu erfüllen. In diesem Fall endet die Aussetzung mit dem Tag der Aufhebung;

- die ausgesetzte Bewilligung wird zurückgenommen, widerrufen oder geändert, wobei die Aussetzung in diesem Fall mit dem Tag der Rücknahme, des Widerrufs oder der Änderung endet.

Die Zollbehörden teilen dem Inhaber der Bewilligung das Ende der Aussetzung mit.

Wenn die Bewilligung in anderen Ländern gültig ist, müssen die zuständigen Zollbehörden diese Länder unmittelbar über die Aussetzung der Bewilligung und das Ende der Aussetzung unterrichten, und zwar so, wie es für die jeweilige Art der Vereinfachung festgelegt ist.

VI.2.6 Neubewertung einer Bewilligung

Artikel 66 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 15 DelR

Die für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Zollbehörden sind in folgenden Fällen zu einer Neubewertung der erteilten Bewilligungen verpflichtet:

- wenn es zu Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften gekommen ist, die sich auf die Bewilligung auswirken;
- wenn die Überwachung die Notwendigkeit einer Neubewertung ergeben hat;
- wenn dies aufgrund der vom Inhaber der Bewilligung oder von anderen Behörden übermittelten Informationen erforderlich ist.

Je nach Anlass der Neubewertung kann diese zu einer vollständigen oder teilweisen erneuten Prüfung bestimmter Voraussetzungen führen.
Das Ergebnis der Neubewertung wird dem Inhaber der Bewilligung mitgeteilt.

Für weitere Informationen zur Neubewertung von Bewilligungen wird dringend empfohlen, einen Blick in das Dokument *Authorised Economic Operators Guidelines* (Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte) zu werfen.

Die Neubewertung kann folgende Ergebnisse haben:
– die erteilte Bewilligung wird ohne Änderungen beibehalten;
– die Bewilligung wird geändert;
– die Bewilligung wird widerrufen;
– die Bewilligung wird ausgesetzt.

VI.3 Beschreibung der Vereinfachungen

In diesem Abschnitt werden die folgenden Vereinfachungen beschrieben:

- die Gesamtsicherheit und die Befreiung von der Sicherheitsleistung (Abschnitt VI.3.1);
- die Verwendung besonderer Verschlüsse (Abschnitt VI.3.2);
- der Status eines zugelassenen Versenders (Abschnitt VI.3.3);
- der Status eines zugelassenen Empfängers (Abschnitt VI.3.4);
- die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für im Schienenverkehr beförderte Waren (Abschnitt VI.3.5);
- die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens /Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren (Abschnitt VI.3.6);
- die Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren (Abschnitt VI.3.7);
- vereinfachte Verfahren auf der Grundlage von Artikels 6 des Übereinkommens/Artikel 97 Absatz 2 des Zollkodex der Gemeinschaft (Abschnitt VI.3.8);
- die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung zur Überführung von auf dem Luftweg beförderten Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren (Abschnitt VI.3.9);
- die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung zur Überführung von auf dem Seeweg beförderten Waren in das Unionsversandverfahren (Abschnitt VI.3.10).

Geografische Gültigkeit von Vereinfachungen des Versandverfahrens	
ALLE LÄNDER:	– Gesamtsicherheit (*) – Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (*) – Befreiung von der Sicherheitsleistung (*) – die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Waren, die im Schienenverkehr befördert werden, (*) mit Ausnahme der vom Bürgen ausgeschlossenen Länder des gemeinsamen Versandverfahrens; für Andorra und/oder San Marino nur im Rahmen des Unionsversandverfahrens gültig.
ALLE LÄNDER, sofern der Versandvorgang in dem Land beginnt, in dem die Bewilligung erteilt wurde:	– Verwendung besonderer Verschlüsse – Status eines zugelassenen Versenders
LAND, in dem die Bewilligung erteilt wurde:	– Status einen zugelassenen Empfängers
beteiligtes LAND/beteiligte LÄNDER	– Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren; – Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren; – Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung; – Anwendung vereinfachter Versandverfahren auf der Grundlage von Artikel 6 des Übereinkommens.

VI.3.1 Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung

Wenn erforderlich, hat der Inhaber des Verfahrens eine Sicherheit zu leisten, um Waren in das Versandverfahren überführen zu können.

Artikel 74-80 der Anlage I zum Übereinkommen

Die Standardsicherheitsleistung ist eine Einzelsicherheit für einen einzigen Versandvorgang.

Artikel 89 Absatz 5 und Artikel 95 UZK Artikel 84 DelR

Unter den in Abschnitt 2.1 genannten Voraussetzungen kann einem Wirtschaftsbeteiligten jedoch die Verwendung einer Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung jeweils für mehrere Versandvorgänge bewilligt werden. Weitere Einzelheiten zur Gesamtsicherheit und zur Befreiung von der Sicherheitsleistung siehe Teil III.

Das Bewilligungsverfahren muss Abschnitt VI.2.2 entsprechen.

Zur Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe VI.2.4.

VI.3.2 Verwendung besonderer Verschlüsse

Artikel 81-83 der Anlage I zum Übereinkommen

Die zuständigen Behörden können dem Inhaber des Verfahrens bewilligen, besondere Verschlüsse an seinen Beförderungsmitteln, Containern oder Packstücken zu verwenden.

Artikel 317-318 DuR

Die Zollbehörde muss im Rahmen der Bewilligung die besonderen Verschlüsse akzeptieren, die von den Zollbehörden eines anderen Lands zugelassen wurden, sofern ihr keine Informationen darüber vorliegen, dass der betreffende Verschluss für Zollzwecke ungeeignet ist.

Die besonderen Verschlüsse müssen den in IV.2.3.8.4 beschriebenen Anforderungen an Verschlüsse entsprechen.

Von einer zuständigen Stelle gemäß der Internationalen Norm ISO Nr. 17712:2013 „Frachtcontainer – Mechanische Siegel“ zertifizierte Verschlüsse gelten als Verschlüsse, die diese Anforderungen erfüllen.

Bei Containerbeförderungen sind so weit wie möglich Verschlüsse mit hohem Sicherheitsniveau zu verwenden.

Die besonderen Verschlüsse müssen eine der folgenden Angaben tragen:

- Name des Inhabers der Bewilligung,

- eine entsprechende Abkürzung oder einen Code, mit dem die Zollbehörde des Abgangslands die betreffende Person ermitteln kann.

Das Bewilligungsverfahren muss entsprechend Abschnitt VI.2.2 erfolgen.

Zur Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe VI.2.4.

ZOLL

Die Zollbehörde muss

– die Kommission und die Zollbehörden der übrigen Vertragsparteien davon in Kenntnis setzen, welche besonderen Verschlüsse verwendet werden und welche besonderen Verschlüsse sie aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder technischer Mängel nicht zugelassen hat;

– die besonderen Verschlüsse prüfen, die sie zugelassen hat und die verwendet werden, wenn sie davon Kenntnis erhält, dass eine andere Behörde die Zulassung eines bestimmten besonderen Verschlusses abgelehnt hat;

– eine gegenseitige Konsultation durchführen, um zu einer gemeinsamen Bewertung zu gelangen;

– die Verwendung besonderer Verschlüsse durch Personen überwachen, denen hierzu eine Bewilligung erteilt wurde.

Die Mitgliedstaaten und andere Vertragsparteien können erforderlichenfalls einvernehmlich ein gemeinsames Nummerierungssystem sowie die Anwendung gemeinsamer Sicherheitsmerkmale und -techniken festlegen.

BETEILIGTE

Der Inhaber des Verfahrens (in erster Linie der zugelassene Versender) muss die Anzahl und die individuellen Verschlusskennungen der besonderen Verschlüsse in die Versandanmeldung eintragen und die Verschlüsse spätestens bei Überlassung der Waren zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren anbringen.

VI.3.3 Status eines zugelassenen Versenders

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt VI.3.3.1);
- Bewilligung (Abschnitt VI.3.3.2);
- Verfahren (Abschnitt VI.3.3.3).

VI.3.3.1 Einführung

Artikel 84 und 86 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 314 DuR

Als zugelassener Versender wird eine Person bezeichnet, der die zuständigen Behörden die Durchführung von Versandvorgängen ohne Gestellung der Waren in der Abgangszollstelle bewilligt haben. Diese Person ist der Inhaber des Verfahrens. Diese Person hat die Waren zum Zeitpunkt der Anmeldung auf ihrem in der Bewilligung beschriebenen Betriebsgelände unter ihrer Kontrolle.

Der zugelassene Versender ist berechtigt, eine Versandanmeldung über das NCTS abzugeben und die folgenden Informationen in das System einzugeben:

- die Anzahl und die Kennungen der einzelnen Verschlüsse (wenn Verschlüsse angebracht wurden);
- die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle;
- gegebenenfalls die verbindliche Beförderungsroute.

Der zugelassene Versender bringt die besonderen Verschlüsse an, wofür er eine gesonderte Bewilligung benötigt (siehe Abschnitt 3.2).

VI.3.3.2 Bewilligung

Artikel 84 der Anlage I zum Übereinkommen

Das Bewilligungsverfahren muss entsprechend Abschnitt VI.2.2 erfolgen.

Artikel 193 DelR

Um den Status eines zugelassenen Versenders zu erlangen, muss ein Wirtschaftsbeteiligter die entsprechenden Voraussetzungen (siehe VI.2.1) und zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Er muss Inhaber einer Bewilligung zur Verwendung einer Gesamtsicherheit oder einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich der Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung) sein (siehe Teil III Abschnitt 4);
- er muss mit den Zollbehörden über Mittel der Datenverarbeitung kommunizieren.

Artikel 85 der Anlage I zum Übereinkommen

Anhang A DelR

Um der zuständigen Behörde eine Erstbeurteilung zu ermöglichen, ist in dem Antrag möglichst Folgendes anzugeben:

- wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich Waren im gemeinsamen Versandverfahren /Unionsversandverfahren versenden wird;
- den Ort, an dem sich die Waren befinden;
- den Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller verlangen, dass er alle für die Bearbeitung erforderlichen zusätzlichen Angaben oder Belege zur Verfügung stellt.

Die Verwaltung des Inhabers der Bewilligung muss so organisiert sein, dass sich die Angaben zu den Waren auf der Versandanmeldung leicht mit den Angaben auf den Frachtbriefen, Rechnungen, usw. abgleichen lassen. Besonders wichtig sind die Angaben zur Anzahl und Art der Packstücke, zur Art und Menge der Waren sowie zu deren zollrechtlichen Status.

Zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Änderung der Bewilligung siehe VI.2.4.

ZOLL

In der Bewilligung muss Folgendes festgelegt sein:

1. die für künftige Beförderungen im gemeinsamen Versandverfahren zuständige(n) Abgangszollstelle(n);
2. der Zeitraum in Minuten, der der Abgangszollstelle nach Vorlage der Versandanmeldung zur Verfügung steht, um vor der Überlassung und dem Abgang der Waren alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen;
3. beim Betriebskontinuitätsverfahren, wie und wann der zugelassene Versender der Abgangszollstelle Versandvorgänge anzeigen muss, damit diese vor dem Abgang der Waren die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen vornehmen kann;
3. gegebenenfalls die von der Bewilligung ausgeschlossenen Warenkategorien oder -beförderungen;
4. die operativen Maßnahmen und die Kontrollmaßnahmen, die der zugelassene Versender zu befolgen hat;
5. gegebenenfalls die spezifischen Bedingungen im Zusammenhang mit außerhalb der normalen Dienstzeiten der Abgangszollstelle(n) durchgeführten Versandmaßnahmen.

VI.3.3.3 Verfahren

VI.3.3.3.1 Regelversandverfahren – Verpflichtungen des zugelassenen Versenders

Artikel 86 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 314 DuR

Der zugelassene Versender kann das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren erst nach Ablauf der in der Bewilligung genannten Frist beginnen (siehe Abschnitt VI.3.3.2) Der zugelassene Versender wendet dasselbe Verfahren an wie unter IV.1.3 beschrieben, außer, dass er die Waren nicht bei der Abgangszollstelle gestellen muss.

Im Falle einer Kontrolle muss der zugelassene Versender sicherstellen, dass die Waren der Zollbehörde zur Verfügung stehen.

Bei Anwendung dieser Vereinfachung muss der zugelassene Versender allen aus seiner Bewilligung erwachsenden Verpflichtungen nachkommen und alle daran gebundenen Bedingungen erfüllen.

Nach der Überführung der Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren druckt der zugelassene Versender das VBD und gegebenenfalls die LoI aus und übergibt sie dem Beförderer.

Anhang 72-04 Teil I Kapitel III Nummer 20.1 DuR Anhang II Kapitel III Nummer 20 der Anlage I zum Übereinkommen

Die Zollbehörde kann dem zugelassenen Versender gestatten, anstelle der LoI die Ladeliste als beschreibenden Teil des VBD zu verwenden, sofern alle Daten im NCTS verfügbar sind. Die Verwendung der Ladeliste ist in Teil V Abschnitt V.3.3.1.2 beschrieben.

In Feld 31 des VBD ist anzugeben, dass die LoI durch die Ladeliste ersetzt wird, und es sind die Nummer und die Gesamtzahl der Seiten der Ladeliste einzutragen. Zu diesem Zweck kann ein Stempelabdruck oder ein elektronisches Faksimile nach dem nachstehenden Muster verwendet werden.

List of Items replaced by_____ pages of the loading list __(number)__ / __(date)__

Die Übermittlung sämtlicher Nachrichten zwischen dem zugelassenen Versender und der Abgangszollstelle erfolgt mit Mitteln der Datenverarbeitung.

Im Allgemeinen fallen die Zeiten, in denen der zugelassene Versender ein gemeinsames

Versandverfahren/Unionsversandverfahren einleiten kann, mit den normalen Öffnungszeiten der Abgangszollstelle zusammen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten bestimmter Wirtschaftsbeteiligter können die zuständigen Behörden in der Bewilligung jedoch vorsehen, dass ein gemeinsames Versandverfahren/Unionsversandverfahren auch außerhalb der Öffnungszeiten der entsprechenden Zollstelle begonnen werden kann.

In der Bewilligung wird festgelegt, welche Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung zu treffen sind und ob sie vom zugelassenen Versender oder von der Abgangszollstelle zu ergreifen sind.

Wenn der zugelassene Versender das Beförderungsmittel oder die Packstücke verschließen muss, so hat er besondere Verschlüsse nach Maßgabe der ihm erteilten Bewilligung zu verwenden.

Die besonderen Verschlüsse müssen den in IV.2.3.8.2 und IV.2.3.2 beschriebenen Anforderungen an Verschlüsse entsprechen.

Die Zollbehörden können von der Pflicht zur Verwendung von Verschlüssen absehen, wenn der zugelassene Versender

- eine Warenbezeichnung vorlegt, die so klar formuliert ist, dass die Nämlichkeit der Waren leicht festgestellt werden kann, und
- Menge und Art sowie besondere Merkmale der Waren, z. B. die Seriennummer, angibt.

In der Bewilligung müssen die Umstände geregelt sein, unter denen Verschlüsse zu verwenden oder sonstige Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung durchzuführen sind.

VI.3.3.3.2 Betriebskontinuitätsverfahren – Verpflichtungen des zugelassenen Versenders

Anhang II der Anlage I zum Übereinkommen

Anhang 72-04 DuR

Ist das NCTS oder das elektronische System des zugelassenen Versenders nicht verfügbar, muss sich der zugelassene Versender an die zuständigen Behörden wenden und einen Antrag auf Bewilligung zur Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens stellen.

Nach Erteilung der Bewilligung kann der zugelassene Versender das SAD, den Ausdruck des SAD oder das VBD als Versandanmeldung verwenden.

Die Versandanmeldung ist unter Eingabe der folgenden Informationen auszufüllen:

- Feld 44: verbindliche Beförderungsroute (falls zutreffend);
- Feld D: Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle und gegebenenfalls die Vorlage von Informationen über angebrachte Verschlüsse;
- Vermerk „Zugelassener Versender – 99206“;
- Tag des Versands der Waren;
- Code „A3“;
- Nummer der Versandanmeldung (nach den mit der Abgangszollstelle vereinbarten Regeln oder nach Maßgabe der Bewilligung).

Das SAD oder das VBD kann auf eine der folgenden Arten erstellt werden:

- im Voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle in Feld C; die vorab authentifizierten SAD oder VBD werden im Voraus mit einer laufenden Nummer versehen und müssen von der Zollstelle registriert werden. BIS-Vordrucke, Ladelisten oder Listen der Warenpositionen, die vorab authentifizierten SAD oder VBD beigefügt werden, müssen ebenfalls vorab authentifiziert worden sein;
- vom zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von der Zollbehörde zugelassenen Sonderstempels nach dem Muster in Anhang B9 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 72-04 DuR; dieser Stempelabdruck kann im Voraus in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.
  Der zugelassene Versender hat das Feld durch die Angabe des Tags des Versands der Waren zu vervollständigen und die Versandanmeldung gemäß den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften mit einer Nummer zu versehen.

Dieser Stempelabdruck wird auf den Exemplaren 1, 4 und 5 des SAD oder auf zwei Exemplaren des VBD sowie auf allen Exemplaren der BIS-Vordrucke, Ladelisten oder Listen der Warenpositionen angebracht.

Die Nummer des SAD oder des VBD wird in Feld 3 des Sonderstempels angegeben. Sie kann im Voraus zur selben Zeit wie der Stempelabdruck oder beim Aufdrucken des Stempels angebracht

werden. Nach Maßgabe der Bewilligung erfolgt die Nummerierung in durchgehender Reihe.

Der Stempelabdruck kann vorab auf das SAD oder das VBD gedruckt werden. Wirtschaftsbeteiligte, die das Verfahren des Vorabaufdrucks anwenden wollen, müssen den Druck von einer Druckerei vornehmen lassen, die durch die Zollbehörden des Lands zugelassen wurde, in dem der zugelassene Versender niedergelassen ist.

Die Zollbehörden können zugelassenen Versendern die Bewilligung erteilen, das SAD oder das VBD mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung auszufüllen. In solchen Fällen darf der vom Computer gedruckte Abdruck des Sonderstempels geringfügige Abweichungen aufweisen.

Anmerkung: Die italienischen Zollbehörden verwenden einen Sonderstempel. Ein Muster für diesen Stempel findet sich in Anhang VI.8.1.

Zugelassene Versender müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die sichere Aufbewahrung des Sonderstempels oder der vorab authentifizierten oder vorab mit dem Stempelabdruck versehenen SAD oder VBD zu gewährleisten und so deren Missbrauch, Verlust oder Diebstahl zu verhindern; diese Vordrucke sind den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Die Zollbehörden können nachträglich prüfen, ob der zugelassene Versender alle erforderlichen Maßnahmen für die sichere Aufbewahrung des Sonderstempels und der mit dem Stempelabdruck der Abgangszollstelle oder dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Vordrucke getroffen hat.

Wenn mit dem Sonderstempel versehene SAD oder VBD mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden, kann die zuständige Behörde dem zugelassenen Versender die Bewilligung erteilen, diese nicht zu unterzeichnen.

Zugelassene Versender, denen diese Bewilligung erteilt wurde, müssen in Feld 50 des SAD oder des VBD den Vermerk „Freistellung von der Unterschriftsleistung – 99207“ eintragen.

Die Bewilligung unterliegt der Voraussetzung, dass sich der zugelassene Versender gegenüber der Zollbehörde zuvor schriftlich verpflichtet hat, bei allen Versandvorgängen, die unter Verwendung von mit dem Abdruck des Sonderstempels versehenen SAD oder VBD durchgeführt werden, als Inhaber des Verfahrens aufzutreten.

Wird beschlossen, auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurückzugreifen, so muss sichergestellt werden, dass Anmeldungen, die in das NCTS eingegeben, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiterverarbeitet wurden, für ungültig erklärt werden.

VI.3.3.3.2.1 Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

Siehe: VI.3.3.3.1.

Wenn keine Verschlüsse erforderlich sind, muss der zugelassene Versender in Feld D des SAD oder des VBD unter „Angebrachte Verschlüsse“ den Vermerk: „Befreiung – 99201“ eintragen.

VI.3.3.3.2.2 Abgang der Waren

Der zugelassene Versender muss das SAD oder das VBD ausfüllen.

Er muss die Abgangszollstelle per Fax, E-Mail oder auf andere in der Bewilligung vereinbarte Weise über alle bevorstehenden Versandvorgänge informieren. Auf diese Weise können die zuständigen Behörden erforderlichenfalls Kontrollen vor der Überlassung der Waren vornehmen.

Hierzu teilt er den Zollbehörden Folgendes mit:

- die Angaben der Versandanmeldung;
- das Datum und die Uhrzeit des Warenversands und gegebenenfalls genaue Angaben zu den anzubringenden Verschlüssen;
- die Handelsbezeichnung der Waren;
- gegebenenfalls die Anzahl der beigefügten Unterlagen.

Im Allgemeinen müssen die Zeiten, in denen der zugelassene Versender ein gemeinsames Versandverfahren/Unionsversandverfahren beginnen kann, mit den normalen Öffnungszeiten der lokalen Zollstelle zusammenfallen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten bestimmter Wirtschaftsbeteiligter können die zuständigen Behörden in der Bewilligung jedoch vorsehen, dass ein gemeinsames Versandverfahren/Unionsversandverfahren auch außerhalb der Öffnungszeiten der entsprechenden Zollstelle begonnen werden kann.

Ferner können die Zollverwaltungen zugelassenen Versendern, deren Warenversand nach einem regelmäßigen Zeitplan (feste Tage und Uhrzeiten) erfolgt, gestatten, der jeweiligen Zollstelle genaue Angaben zu dem Zeitplan zu machen. Die Zollverwaltung kann den Versender dann von der Unterrichtung beim Versand jeder einzelnen Sendung und der Einschaltung der Abgangszollstelle befreien.

Wenn die Zollbehörden die Waren vor ihrem Abgang nicht prüfen, muss der zugelassene Versender spätestens zum Zeitpunkt des Warenversands Folgendes eintragen:

- in Feld 44 von Exemplar 1 des SAD oder eines ersten Exemplars des VBD nähere Angaben zur verbindlichen Beförderungsroute (falls zutreffend),
- in Feld 50 von Exemplar 1 des SAD oder eines ersten Exemplars des VBD den Vermerk „Freistellung von der Unterschriftsleistung“ (falls zutreffend) und
- in Feld D von Exemplar 1 des SAD oder eines ersten Exemplars des VBD:

– die Frist, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu gestellen sind (wobei ein Datum und nicht die Zahl der Tage anzugeben ist),
– Angaben zu den angebrachten Verschlüssen (bzw. den Vermerk „Befreiung“),
– den Vermerk „zugelassener Versender“,
– den Code „A3“ und
– einen Stempel, aus dem hervorgeht, dass das Betriebskontinuitätsverfahren angewendet wird. Anhang V.1.8.1 enthält die verschiedenen Sprachfassungen des Stempels für die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens.

Wenn die Zollbehörden der Abgangszollstelle die Waren prüfen, so muss dies in Feld D des SAD oder des VBD festgehalten werden.

Die Exemplare 4 und 5 des SAD oder eines zweiten Exemplars des VBD sind dem Beförderer zu übergeben. Der zugelassene Versender bewahrt Exemplar 1 des SAD oder das erste Exemplar des VBD auf.

Nach dem Abgang der Waren muss der zugelassene Versender Exemplar 1 des SAD oder ein erstes Exemplar des VBD unverzüglich und innerhalb der in der Bewilligung festgelegten Frist an die Abgangszollstelle senden.

Die Abgangszollstelle – bewahrt Exemplar 1 des SAD oder ein erstes Exemplar des VBD auf; – prüft die durchlaufende Nummerierung der SAD oder der VBD (vorab authentifizierte SAD oder VBD, die nicht benutzt wurden, sind den Zollbehörden zurückzugeben).

VI.3.4 Status eines zugelassenen Empfängers

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt VI.3.4.1);
- Bewilligung (Abschnitt VI.3.4.2);
- Verfahren (Abschnitt VI.3.4.3).

VI.3.4.1 Einführung

Generell sind in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführte Waren unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

Wirtschaftsbeteiligte, denen der Status eines zugelassenen Empfängers bewilligt wurde, können die Waren jedoch auf ihrem Betriebsgelände oder an einem anderen festgelegten Ort empfangen, ohne sie der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

VI.3.4.2 Bewilligung

Das Bewilligungsverfahren muss entsprechend VI.2.2 erfolgen, sofern darin nichts anderes festgelegt ist.

Um den Status eines zugelassenen Empfängers zu erhalten, muss der Wirtschaftsbeteiligte die entsprechenden Voraussetzungen (siehe VI.2.1) erfüllen.

Die Bewilligung als zugelassener Empfänger kann nur erteilt werden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte neben den sonstigen Voraussetzungen auch die Voraussetzung erfüllt, dass er über Mittel der Datenverarbeitung mit den Zollbehörden kommuniziert.

Artikel 89 der Anlage I zum Übereinkommen

Anhang A DelR

Um der zuständigen Behörde eine Erstbeurteilung zu ermöglichen, ist in dem Antrag möglichst Folgendes anzugeben:

- wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich Waren im gemeinsamen Versandverfahren /Unionsversandverfahren empfangen wird;

- den Ort, an dem sich die Waren befinden;
- den Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

Der zugelassene Empfänger muss derart organisiert sein, dass sich die Angaben zu den Waren auf der Versandanmeldung leicht mit den Aufzeichnungen in den Unterlagen des zugelassenen Empfängers abgleichen lassen, sodass den Zollbehörden eine Kontrolle der Warenbeförderung möglich ist. Besonders wichtig sind die Angaben zur Menge und Art der Waren und zu ihrem zollrechtlichen Status.

Zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Änderung der Bewilligung siehe VI.2.4.

ZOLL

In der Bewilligung muss Folgendes festgelegt sein:

1. die für die Überwachung des zugelassenen Empfängers zuständige(n) Bestimmungszollstelle(n);
2. der Zeitraum in Minuten, der der Bestimmungszollstelle nach Beendigung eines Versandverfahrens zur Verfügung steht, um vor der Überlassung der Waren alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen;
3. beim Betriebskontinuitätsverfahren, wie und wann der zugelassene Empfänger der Bestimmungszollstelle Versandvorgänge anzeigen muss, damit diese vor der Überlassung der Waren die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen vornehmen kann;
4. gegebenenfalls die von der Bewilligung ausgeschlossenen Warenkategorien oder -beförderungen;
5. die operativen Maßnahmen und die Kontrollmaßnahmen, die der zugelassene Empfänger zu befolgen hat;
6. gegebenenfalls die spezifischen Bedingungen im Zusammenhang mit außerhalb der normalen Dienstzeiten der Bestimmungszollstelle(n) durchgeführten Versandmaßnahmen.

VI.3.4.3 Vorübergehende Verwahrung

Artikel 144, Artikel 145 Absätze 1, 3 und 11, Artikel 147 und 148 UZK
Artikel 115 DelR

Dieser Abschnitt gilt nur für die EU.

Wenn die Waren auf dem Betriebsgelände des zugelassenen Empfängers gestellt werden und das Unionsversandverfahren beendet wird, befinden sich die Waren in vorübergehender Verwahrung.

In vorübergehender Verwahrung befindliche Waren können entweder in Lagerstätten für die vorübergehende Verwahrung oder an sonstigen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Orten verwahrt werden. Wenn die Waren jedoch an anderen Orten gelagert werden, sollten sie spätestens sechs Tage nach ihrer Gestellung zum anschließenden Zollverfahren angemeldet oder wiederausgeführt werden (sofern die Zollbehörden nicht eine Warenkontrolle für erforderlich halten).

Der Betrieb von Lagerstätten für die vorübergehende Verwahrung setzt voraus, dass die zuständigen Zollbehörden die entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Sofern keine Befreiung von der Sicherheitsleistung besteht, sollte die Sicherheit unabhängig vom Ort der vorübergehenden Verwahrung (Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung oder von den Zollbehörden bezeichneter oder zugelassener Ort) geleistet werden.

VI.3.4.4 Verfahren

VI.3.4.4.1 Regelversandverfahren

Artikel 88 der Anlage I zum Übereinkommen

Der zugelassene Empfänger wendet dasselbe Verfahren an wie unter IV.4.3 beschrieben, außer in Bezug auf die folgenden Pflichten, die vom Empfänger zu erfüllen sind (in der vorgegebenen Reihenfolge):

Artikel 315 und 316 DuR

- Die Waren müssen bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden;
- nach der Ankunft der Waren an einem in der Bewilligung angegebenen Ort muss der zugelassene Empfänger unverzüglich die Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE007) an die Bestimmungszollstelle schicken und diese über jegliche Unregelmäßigkeiten oder Ereignisse während der Beförderung unterrichten (z. B. Abnahme von Verschlüssen);
- der Empfänger muss den Ablauf der Frist und den Eingang der Nachricht „Entladeerlaubnis“ (IE043) abwarten und der Zollbehörde die Möglichkeit geben, die Waren vor ihrem Entladen zu kontrollieren;
- er muss die Waren kontrollieren und entladen;
- er muss der Bestimmungszollstelle die Nachricht „Entladekommentar“ (IE044) unter Angabe etwaiger Unregelmäßigen übersenden, und zwar spätestens am dritten

Tag nach dem Tag, an dem er die Erlaubnis zum Entladen der Waren erhalten hat.

Auf Verlangen des Beförderers stellt der zugelassene Empfänger eine Eingangsbescheinigung aus, mit der die Ankunft der Waren an einem in der Bewilligung genannten Ort bestätigt wird und auf der die MRN des gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens genannt wird. Die Bescheinigung muss unter Verwendung des Vordrucks in Anhang B10 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 72-03 DuR ausgestellt werden.

VI.3.4.4.2 Betriebskontinuitätsverfahren

Beim Betriebskontinuitätsverfahren muss der zugelassene Empfänger die zuständige Behörde umgehend auf dem in der Bewilligung vereinbarten Weg (per Telefax, E-Mail oder auf sonstige Weise) über die Ankunft der Waren unterrichten. Sobald die Bestimmungszollstelle die Entladeerlaubnis erteilt hat, kann er die Waren an dem (den) in der Bewilligung genannten Ort(en) entladen.

Der zugelassene Empfänger hat in die Exemplare 4 und 5 des SAD oder in ein zweites Exemplar des die Waren begleitendes VBD das Ankunftsdatum, den tatsächlichen Zustand der Verschlüsse sowie den Code für die Kontrollergebnisse einzutragen und seinen Zulassungsstempel anzubringen und diese Dokumente so schnell wie möglich, spätestens aber am folgenden Arbeitstag, der Bestimmungszollstelle zu übersenden.

Der zugelassene Empfänger muss die Bestimmungszollstelle in Übereinstimmung mit den in der Bewilligung festgelegten Voraussetzungen über die Ankunft der Waren unterrichten, damit die zuständigen Behörden vor der Überlassung der Waren die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen durchführen können.

Hierzu teilt er der Bestimmungszollstelle Folgendes mit:

- die Nummer der Versandanmeldung;
- das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Waren und Angaben zum Zustand gegebenenfalls angebrachter Verschlüsse;
- die handelsübliche Warenbezeichnung (einschließlich HS-Code, sofern Teil der Anmeldung);
- Angaben zu Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten wie verletzten Verschlüssen.

Im Allgemeinen fallen die Zeiten, in denen der zugelassene Empfänger Waren entgegennehmen kann, mit den normalen Öffnungszeiten der Bestimmungszollstelle zusammen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten bestimmter Wirtschaftsbeteiligter können die zuständigen Behörden in der Bewilligung jedoch vorsehen, dass die Waren auch außerhalb der Öffnungszeiten der entsprechenden Zollstelle vom zugelassenen Empfänger überlassen werden können.

Ferner können die Zollbehörden zugelassenen Empfängern, deren Wareneingänge nach einem regelmäßigen Zeitplan (feste Tage und Uhrzeiten) erfolgen, gestatten, der jeweiligen Zollstelle genaue Angaben zu dem Zeitplan zu machen. Der zugelassene Empfänger braucht somit keine Angaben mehr zu jedem einzelnen Wareneingang zu machen und kann zum Zeitpunkt der Ankunft ohne Einschalten der Bestimmungszollstelle über die Waren verfügen.

Anmerkung: Die Bestimmungszollstelle ist umgehend über alle Fälle zu unterrichten, in denen Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten entdeckt werden.

Wenn die Zollbehörden beschließen, die Waren zu kontrollieren, darf der zugelassene Empfänger sie nicht entladen. Möchten die Zollbehörden keine Warenkontrolle vornehmen, so ist dem zugelassenen Empfänger eine Genehmigung zum Entladen der Waren zu erteilen.

Wenn die Zollbehörden die Sendung nicht bei der Ankunft prüfen, muss der zugelassene Empfänger auf den Exemplaren 4 und 5 des SAD bzw. auf einem zweiten Exemplar des VBD im linken Unterfeld von Feld I sowie gegebenenfalls in seinen Aufzeichnungen die folgenden Eintragungen vornehmen:

- Ankunftsdatum und
- Zustand etwaiger angebrachter Verschlüsse.

Anmerkung: Das zweite Unterfeld von Feld I ist den Eintragungen der Bestimmungszollstelle vorbehalten.

Die Exemplare 4 und 5 des SAD bzw. ein zweites Exemplar des VBD sind vom zugelassenen Empfänger unverzüglich an die Bestimmungszollstelle weiterzuleiten.

ZOLL

Die Bestimmungen in Teil IV gelten sinngemäß für

- die Aufzeichnung und die Prüfung des SAD bzw. des VBD sowie für die Eintragung von Anmerkungen;
- die Rücksendung von Exemplar 5 des SAD oder eines zweiten Exemplars des VBD an die Abgangszollstelle;
- die Behandlung von Unregelmäßigkeiten; mögliche Kontrollen usw.

VI.3.5 Im Schienenverkehr beförderte Waren

VI.3.5.1 Vereinfachungen des Versandverfahrens im Schienenverkehr

Der Schienengüterverkehr ist in der EU seit Anfang 2007 für nationale und internationale Dienste liberalisiert. Unter den liberalisierten Bedingungen gilt für den Schienengüterverkehr dasselbe Regelversandverfahren wie für alle sonstigen Versandvorgänge. Der Versand sollte im Rahmen einer Regelversandanmeldung mit dem NCTS (wie in Teil IV detailliert beschrieben) erfolgen. Für jegliche sonstigen Versandvorgänge sollte ein anderes Versandverfahren gemäß den Ausführungen in I.4.2 zur Anwendung kommen.

Im nachfolgenden Abschnitt VI.3.5.2 sind gleichwohl einige schienenspezifische Besonderheiten dargelegt, wenn das Regelversandverfahren genutzt wird.

Trotz der Liberalisierung des Schienengüterverkehrs kann in einer Übergangsphase weiterhin ein spezielles „papiergestütztes Versandverfahren im Schienenverkehr“ angewandt werden, bis das NCTS gemäß dem UZK-Arbeitsprogramm aktualisiert wurde. Allerdings darf dieses papiergestützte Verfahren nur verwendet werden, wenn mindestens zwei Eisenbahnunternehmen unter dem Beförderungssystem in Zusammenarbeit untereinander operieren. Dies ist im liberalisierten Markt noch immer möglich, auch wenn die Inanspruchnahme zurückgeht. Siehe Abschnitt VI.3.5.3.

Zudem können die Mitgliedstaaten weiterhin andere papiergestützte Unionsversandverfahren beantragen, bis das NCTS gemäß dem UZK-Arbeitsprogramm aktualisiert wurde. Die Anwendung dieser Übergangsbestimmung ist nachfolgend in Abschnitt VI.3.5.4 dargelegt.

Ebenso können Unionswaren mit der Eisenbahn zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten durch das Hoheitsgebiet eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens

befördert werden, ohne dass ihr zollrechtlicher Status geändert werden muss und ohne dass sie einem in Abschnitt VI.3.5.5 beschriebenen Zollverfahren zu unterwerfen sind.

VI.3.5.2 Das Regelverfahren für den Schienenverkehr und dessen Besonderheiten

Wenn Waren im Rahmen einer Regelversandanmeldung mit dem NCTS (wie unter Teil IV detailliert beschrieben) befördert werden, kommen bestimmte schienenspezifische Abweichungen zur Anwendung.

Die Zollstelle, die für den Abgangsbahnhof zuständig ist, ist die Abgangszollstelle Die Zollstelle, die für den Bestimmungsbahnhof zuständig ist, ist die Bestimmungszollstelle. Beginnt die Schienenbeförderung vor Erreichen des Zollgebiets der Union oder eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens, ist der Bahnhof an der ersten Eingangszollstelle der Abgangsbahnhof. Wird die Schienenbeförderung nach Verlassen des Zollgebiets der Union oder eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens ohne Wiedereinfuhr fortgesetzt, ist der Bahnhof an der Ausgangszollstelle der Bestimmungsbahnhof.

Artikel 302 Absatz 2 Buchstabe b DuR Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen

Abweichend von der allgemeinen Verpflichtung, Sendungen für Identifizierungszwecke zu verschließen, müssen weder das Beförderungsmittel noch die einzelnen die Waren enthaltenen Packstücke verschlossen werden, sofern die Eisenbahnunternehmen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung angewandt haben.

Die Abgangszollstelle kann trotz dieser Abweichung beschließen, die Waren für Identifizierungszwecke zu verschließen.

Artikel 304 Absatz 6 DuR Artikel 43 Absatz 5 der Anlage I zum Übereinkommen

Im Schienenverkehr gemäß dem Unionsversandverfahren oder dem gemeinsamen Versandverfahren beförderte Waren müssen nicht bei der Durchgangszollstelle gestellt werden, sofern diese Durchgangszollstelle den Grenzübergang der Waren mit anderen Mitteln überprüfen kann.

Diese Überprüfung sollte nur im Bedarfsfall stattfinden. Die Überprüfung kann nachträglich vorgenommen werden.

Artikel 305 Absatz 1

Werden Eisenbahnwagen aufgrund technischer Probleme von einem Zug mit mehreren Eisenbahnwagen abgekuppelt, stellt dies aus zollrechtlicher Sicht ein Ereignis während der Beförderung dar.

Buchstabe f und Absatz 4 DuR

Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen

Dennoch kann der Beförderer den Versandvorgang im Rahmen des bestehenden Versandverfahrens fortsetzen. Der Begriff „technische Probleme“ sollte im weiten Sinne verstanden werden und umfasst auch Ereignisse wie die Aufteilung von Zügen oder das Abkoppeln von Wagen aufgrund unvorhergesehener betrieblicher Störungen.

Das Ereignis muss von dem Beförderer, der die Waren in seinem Besitz hat, auf dem VBD vermerkt werden und wird von der Bestimmungszollstelle in das NCTS eingegeben.

Artikel 305 Absatz 6 DuR
Artikel 44 Absatz 3 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 309 Absätze 1, 2 und 3 DuR
Artikel 47 Absätze 4 und 5 der Anlage I zum Übereinkommen

Die abgekoppelten Eisenbahnwagen sind weiterhin Gegenstand der Versandanmeldung auf dem Exemplar des VBD (oder einem anderen geeigneten Formblatt, in dem die MRN angegeben ist und auf das Ereignis Bezug genommen wird), das die abgekoppelten Eisenbahnwagen begleitet. Sie müssen jedoch der Bestimmungszollstelle innerhalb von sechs Tagen nach Gestellung der ersten Wagen bei dieser Zollstelle und nach Beendigung des Versandvorgangs gestellt werden. Die Bestimmungszollstelle muss die Kontrollergebnisse innerhalb dieser sechs Tage übersenden.

Befinden sich die Waren auf dem Weg zum Bestimmungsbahnhof, noch bevor ein Suchverfahren eingeleitet wird, können sie bis zu ihrer Ankunft im bestehenden Versandverfahren verbleiben. Sind die Waren zum Zeitpunkt des Suchverfahrens noch immer an dem Ort blockiert, an dem das Ereignis eingetreten ist, muss für die Weiterbeförderung eine neue Versandanmeldung abgegeben werden. Welches Verfahren genau für die abgekoppelten Eisenbahnwagen Anwendung findet, wird von Fall zu Fall geprüft. Diese Prüfung wird grundsätzlich von der Zollstelle vorgenommen, die für den Ort zuständig ist, an dem das Ereignis eingetreten ist, und darüber hinaus konsultiert die Abgangszollstelle während des Suchverfahrens, falls ein solches eingeleitet wird, die Bestimmungszollstelle. Eines der möglichen Ergebnisse ist, dass für die abgekoppelten Eisenbahnwagen, die nicht innerhalb der Frist von sechs Tagen gestellt wurden, eine neue Versandanmeldung abgegeben werden muss.

Die der Bestimmungszollstelle gestellten Waren können aus dem Versandverfahren überlassen und in ein anschließendes Zollverfahren oder die vorübergehende Verwahrung übergeführt werden, wenn eine nationale Lösung vorgesehen ist. Der blockierte Teil des Referenzbetrags der Sicherheit kann ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Versandvorgangs wieder verwendet werden (auch wenn ein Teil der Sendung noch nicht gestellt wurde). Das Versandverfahren ist jedoch noch nicht erledigt, und die Zollbehörde

kann die Sicherheit im Bedarfsfall immer noch in Anspruch nehmen, z. B. wenn der abgekoppelte Eisenbahnwagen nie ankommt.

Wenn die Eisenbahnwagen innerhalb von sechs Tagen eintreffen, kann das Kontrollergebnis, mit dem bestätigt wird, dass alle Waren ordnungsgemäß eingetroffen sind, mit dem entsprechenden Code A übermittelt werden, und die Abgangszollstelle kann anschließend das Versandverfahren erledigen.

Kommen die Eisenbahnwagen jedoch nicht innerhalb von sechs Tagen an, kann das Versandverfahren nicht erledigt werden. Die Bestimmungszollstelle muss die Kontrollergebnisse mit dem Code B übermitteln und angeben, dass Eisenbahnwagen/Waren fehlen. Die Frage muss im Rahmen des Suchverfahrens und auf der Grundlage der von der für das Ereignis zuständigen Zollstelle getroffenen Maßnahmen weiter geklärt werden.

Mit der Inbetriebnahme des NCTS 5 bei der Abgangszollstelle wird die Frist für die Übermittlung der Kontrollergebnisse auf zwölf Tage verlängert. Das vorstehend beschriebene Verfahren wird im NCTS 5 als „teilweise Überlassung“ behandelt. Das Versandverfahrenshandbuch wird zu einem späteren Zeitpunkt geändert, um die für das NCTS 5 geltenden Verfahrensvorschriften zu beschreiben, wobei sich auf die Erfahrungen der Vorläufer gestützt wird.

Die folgenden Vereinfachungen gelten ebenfalls für Waren, die mit Bewilligung im Schienenverkehr befördert werden:

- Status des zugelassenen Versenders (siehe Teil VI) und
- Status des zugelassenen Empfängers (siehe Teil VI).

VI.3.5.3 Papiergestütztes Versandverfahren im Schienenverkehr (Übergangsregelung)

VI.3.5.3.1 Einführung

Artikel 24 ÜDelR

Artikel 55 Buchstabe f der Anlage I zum Übereinkommen

Das papiergestützte Versandverfahren für die Warenbeförderung im Schienenverkehr ist ein Übergangsverfahren. Es bringt die Nutzung des papiergestützten Frachtbriefs CIM als Versandanmeldung für Waren mit sich, die von zugelassenen Eisenbahnunternehmen befördert werden. Der papiergestützte Frachtbrief CIM kann bis zur

Inbetriebnahme des aktualisierten NCTS (Phase 5) verwendet werden. ([34])

Die NCTS-Aktualisierung Phase 5 schließt Funktionen ein, die die Einreichung der Versandanmeldung für den Schienenverkehr vereinfachen. Demgemäß gilt – sobald die NCTS-Aktualisierung Phase 5 bei der Abgangszollstelle durchgeführt wurde – das auf dem NCTS basierende und in Teil IV dargelegte Regelversandverfahren.

Die Nutzung des papiergestützten Frachtbriefs CIM als Versandanmeldung ist optional. Ein Eisenbahnunternehmen kann sich dafür entscheiden, das auf dem NCTS basierende Regelversandverfahren zu nutzen. In diesem Fall dient der Frachtbrief CIM lediglich als Beförderungspapier, wobei alle Bestimmungen zum Regelversand, wie in Teil IV und dem vorstehenden Abschnitt VI.3.5.2 beschrieben, zur Anwendung kommen.

Das Regelversandverfahren gilt auch dann, wenn statt des papiergestützten Formulars das elektronische Formular des Frachtbriefs CIM verwendet wird. Die Angaben auf einem elektronischen Beförderungsdokument, das von Eisenbahnunternehmen als Versandanmeldung genutzt wird, werden im NCTS verarbeitet.

VI.3.5.3.2 Voraussetzungen für die Nutzung des papiergestützten Frachtbriefs CIM als Versandanmeldung

Artikel 30 ÜDelR

Artikel 91 der Anlage I zum Übereinkommen

Um den Frachtbrief CIM als Versandanmeldung für das Unionsversandverfahren oder das gemeinsame Versandverfahren zu nutzen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Waren müssen von einem Eisenbahnunternehmen gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 befördert werden.

2. Die Eisenbahnunternehmen, die den Versandvorgang im Zollgebiet der Union oder Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens durchführen, müssen zugelassene Eisenbahnunternehmen sein bzw. einige von ihnen müssen über

([34]) Gemäß dem UZK-Arbeitsprogramm.

eine nationale Zulassung als „zwischengeschaltetes Eisenbahnunternehmen“ verfügen.

Artikel 32 Absatz 1 ÜDelR

Artikel 94 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

3. Die Waren müssen nacheinander von verschiedenen zugelassenen Eisenbahnunternehmen übernommen und im nationalen Netz befördert werden, sodass eine Beförderung zum und vom nächstgelegenen Bahnhof in einem benachbarten Gebiet gemäß der Absprache zwischen den Beförderern möglich ist.

4. Die beteiligten Eisenbahnunternehmen müssen ihre gesamtschuldnerische Haftung gegenüber der Zollbehörde für jede potenzielle Zollschuld (Einfuhrabgaben und sonstige Abgaben) erklären.

Artikel 29, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 41 Absätze 1 und 2 ÜDelR

Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 94 Absatz 3 der Anlage I zum Übereinkommen

5. Die Eisenbahnunternehmen müssen über ihre Verrechnungsstellen und in Zusammenarbeit untereinander ein vereinbartes System zur Kontrolle und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten bei ihrer Beförderung von Waren betreiben (siehe auch Abschnitt VI.3.5.3.5.1 Funktionsweise der Verrechnungsstellen).

6. Die Eisenbahnunternehmen sind zuständig für:
   a) die getrennte Zahlung von Beförderungskosten,
   b) die Aufschlüsselung von Beförderungskosten für jedes Land,
   c) die Zahlung des jeweiligen Anteils der Kosten und
   d) ein System zur Kontrolle und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten.

   Die zuständige Zollbehörde muss Zugang zu den Daten in der Verrechnungsstelle des jeweiligen Eisenbahnunternehmens haben.

Das <u>papiergestützte Verfahren kann nicht in Anspruch genommen werden</u>, wenn

- **nur *ein* Beförderer** an der Beförderung beteiligt ist, oder
- ein **Beförderer** die Waren **über das Hoheitsgebiet hinaus befördert**, mit Ausnahme von Beförderungen zum und vom Bahnhof im benachbarten Gebiet gemäß der Absprache zwischen den Beförderern (siehe vorgenannten Punkt 3) oder
- ein **Beförderer eine Anforderung** des vereinfachten Verfahrens **nicht erfüllt**, sofern er nicht als zwischengeschaltetes

Eisenbahnunternehmen ([35]) zugelassen ist (siehe vorgenannten Punkt 2).

In all diesen Fällen kommt das Regelversandverfahren zur Anwendung, wobei der Frachtbrief CIM lediglich als Beförderungspapier dient.

Hinweise zu Sonderfällen und Beispiele zur Inanspruchnahme dieses vereinfachten Verfahrens enthält Abschnitt VI.3.5.3.7.

VI.3.5.3.3 Zugelassene Eisenbahnunternehmen

Die Bewilligung für die Inanspruchnahme des papiergestützten Verfahrens im Schienenverkehr wird als Zollentscheidung auf Antrag erteilt.

Dies bedeutet, dass die allgemeinen Vorschriften für Zollentscheidungen gemäß Teil VI gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gleichwohl ist zu beachten, dass das elektronische System CDMS nicht für die Einreichung, Gewährung und Verwaltung derartiger Entscheidungen verwendet wird. Die Zollbehörden müssen sich über andere Wege gegenseitig informieren, wobei die Kommission diesen Prozess vereinfachen kann. Daher müssen die Behörden die Kommission über ihre Entscheidungen hinsichtlich zugelassener Eisenbahnunternehmen unterrichten. Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert die Angaben in Anhang 2 der Arbeitsunterlage TAXUD/A2/TRA/02/2019 zur CIRCABC Transit([36])-Interessengruppe.

Die Anmeldung muss bei der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort gestellt werden, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem

([35]) Ein zwischengeschaltetes Eisenbahnunternehmen kann zugelassen sein, auch wenn es nicht alle Voraussetzungen des papiergestützten Verfahrens erfüllt, sofern i) ein Eisenbahnunternehmen, das zur Inanspruchnahme des papiergestützten Verfahrens berechtigt ist, als Inhaber des Verfahrens auftritt und ii) es sich beim zwischengeschalteten Eisenbahnunternehmen weder um den ersten noch den letzten Beförderer im Zollgebiet der Union oder eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens handelt.

([36]) Der Zugang zur CIRCABC Transit-Interessengruppe ist den nationalen Zollverwaltungen vorbehalten, die mit dem Versandverfahren und dem zollrechtlichen Status von Waren befasst sind. Für den Zugang zur Gruppe wenden Sie sich bitte an Ihren nationalen Koordinator für das Versandverfahren. Über die Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) erhalten auch Eisenbahnunternehmen einen eingeschränkten Zugang.

wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

Das Eisenbahnunternehmen hat die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen, darunter auch die Unterzeichnung der jeweiligen Anmeldung, zu erfüllen (*).

Allgemeine Voraussetzungen

Artikel 11 DelR
Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a ÜDelR
Artikel 57 Absätze 4 und 6 der Anlage I zum Übereinkommen

- Der Antragsteller muss registriert sein und über eine EORI-Nummer verfügen, sofern er in der EU ansässig ist;
- der Antragsteller muss in der EU oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ansässig sein;
- die Zollbehörde muss der Auffassung sein, dass sie das Versandverfahren überwachen und Kontrollen durchführen kann, ohne dass dies zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führt.

Besondere Voraussetzungen

Artikel 25 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 32 Absatz 1 ÜDelR
Artikel 57 Absatz 4, Artikel 92 Absatz 1 und Artikel 94 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

- Der Antragsteller muss ein Eisenbahnunternehmen sein;
- entweder i) der Antragsteller muss das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen oder ii) die zuständige Zollbehörde muss wissen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesen Verfahren nachkommen kann;
- der Antragsteller darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben;
- der Antragsteller muss Aufzeichnungen führen, die den Zollbehörden die Durchführung wirksamer Kontrollen ermöglichen;
- das Eisenbahnunternehmen muss seine gesamtschuldnerische Haftung gegenüber der Zollbehörde erklären, wenn es an der Beförderung von Waren im Rahmen des papiergestützten Versandverfahren im Schienenverkehr beteiligt ist (*).

(*) In der Anmeldung ist der anerkannte Grundsatz festgeschrieben, dass im Rahmen des Antrags auf das papiergestützte Versandverfahren festgestellte Unregelmäßigkeiten zwischen der zuständigen Zollbehörde und dem verantwortlichen Eisenbahnunternehmen des Lands, in dem die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, beigelegt werden können. Das verantwortliche Eisenbahnunternehmen stimmt zu, die Haftpflicht zu übernehmen und als Erster zur Begleichung einer etwaigen Zollschuld (Einfuhrabgaben und sonstige Abgaben) herangezogen zu werden.

Anhang 1 der Arbeitsunterlage TAXUD/A2/TRA/02/2019 enthält eine Mustererklärung.

Artikel 39 und Artikel 41 Absatz 3 ÜDelR

Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 97 Absatz 3 der Anlage I zum Übereinkommen

Gegebenenfalls ermitteln die Zollbehörden:

- die Regelungen für die Beförderung von Unionswaren (siehe „Anmerkung“ in Abschnitt VI.3.5.3.4.4);
- die Regelungen für die Nutzung von Sicherheiten;
- die Modalitäten, die in den Verrechnungsstellen zum Zwecke der Kontrolle der Nutzung des Frachtbriefs CIM als Versandanmeldung einzuhalten sind.

Artikel 25 Absatz 2 ÜDelR

Artikel 56 Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen

Die Bewilligung gilt in allen Mitgliedstaaten und in allen Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens, soweit im jeweiligen Land zugelassene oder zwischengeschaltete Eisenbahnunternehmen niedergelassen sind.

Nichtsdestoweniger kann das zugelassene Eisenbahnunternehmen nur im nationalen Netz operieren, unter Ausnahme von Beförderungen zum und vom Bahnhof in einem benachbarten Gebiet gemäß der Absprache zwischen den Beförderern (siehe auch Abschnitt VI.3.5.3.2).

Artikel 22 Absatz 4 UZK

Artikel 64 der Anlage I zum Übereinkommen

Die Bewilligung tritt unverzüglich in Kraft.

Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 28 UZK

Artikel 64 der Anlage I zum Übereinkommen

Die Bewilligung kann generell unbefristet und so lange gelten, wie das Eisenbahnunternehmen alle Kriterien und Voraussetzungen erfüllt. Allerdings sind die folgenden Besonderheiten zu beachten:

- Das Verfahren darf in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens nicht mehr eingeleitet werden, sobald in diesem EU-Mitgliedstaat oder Land des gemeinsamen Vertragsverfahrens Phase 5 des NCTS umgesetzt wird (siehe auch Abschnitt VI.3.5.3.1 „Einführung“).
- Die zugelassenen Eisenbahnunternehmen dieser Länder dürfen weiterhin als zwischengeschaltete oder annehmende Eisenbahnunternehmen teilnehmen.
- Sobald Phase 5 des NCTS in allen EU-Mitgliedstaaten und Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens umgesetzt wird, sind sämtliche Bewilligungen nicht mehr gültig.

VI.3.5.3.4 Inanspruchnahme des papiergestützten Versandverfahrens

Abbildung 1 veranschaulicht das Versandverfahren, wenn der Frachtbrief CIM als Versandanmeldung für Waren verwendet wird, die von einem Ort in der EU oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens zu einem anderen Ort in der EU oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden.

Um die geltenden Vorschriften und potenziellen Abweichungen vollumfänglich zu verstehen, sollte der gesamte Text aller Unterabschnitte gelesen werden.

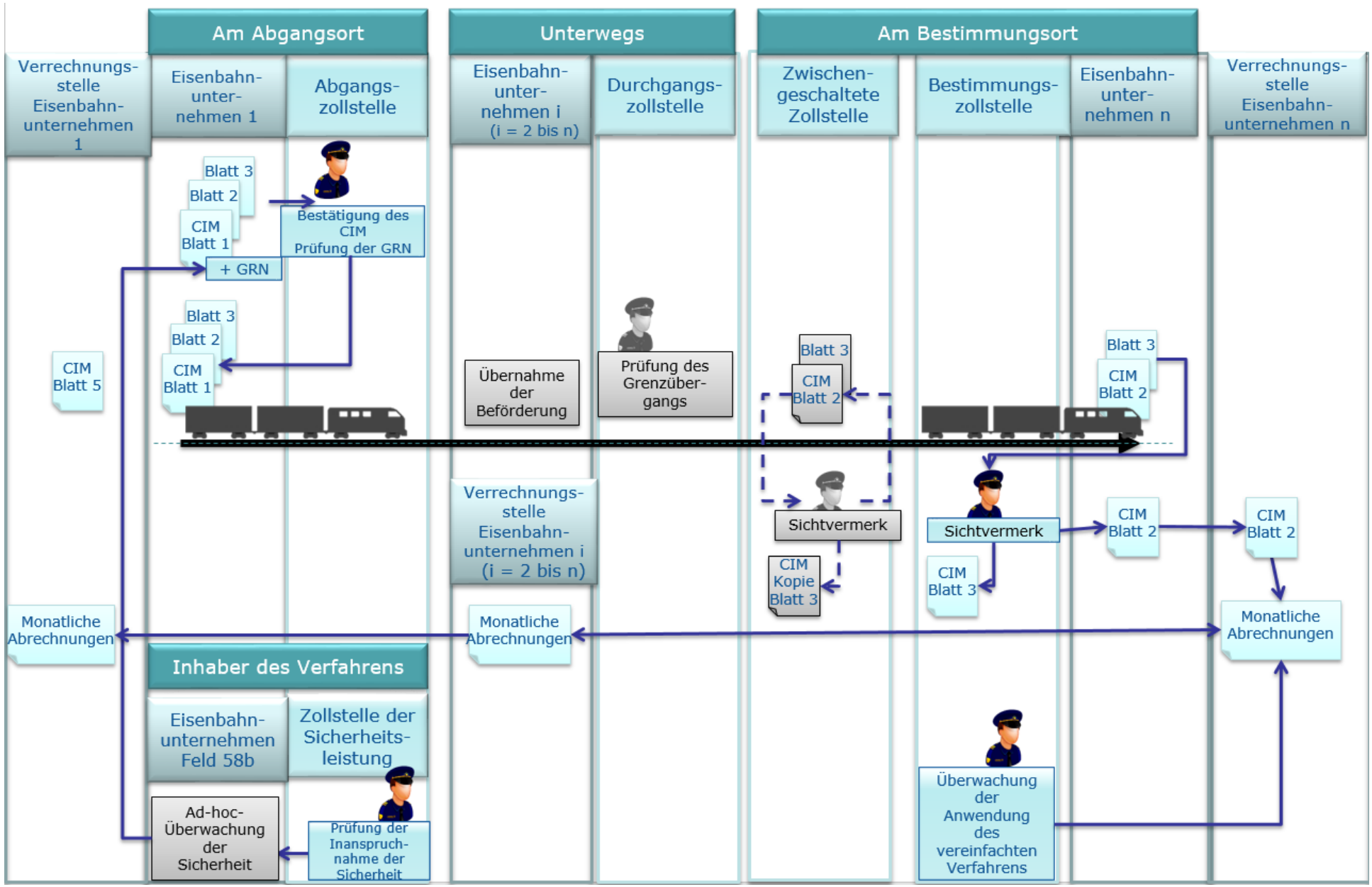

Abbildung 1: Darstellung des papiergestützten Versandverfahrens im Schienenverkehr

VI.3.5.3.4.1 Der Frachtbrief CIM als Versandanmeldung

Artikel 6 und 7 der Anlage B zum COTIF

Das Internationale Eisenbahntransportkomitee (CIT) hat in Absprache mit den Zollverwaltungen und der Europäischen Kommission Folgendes ([37]) erstellt: i) ein Muster für den Frachtbrief CIM, ii) ein Muster für den Frachtbrief CIM/SMGS und iii) ein Muster für den Frachtbrief CIM für die kombinierte Beförderung. Diese Formulare sind abrufbar unter http://www.cit-rail.org.

Der Frachtbrief CIM kann auch als Wagenbrief CUV ([38]) verwendet werden. In diesem Fall ist „Wagenbrief CUV“ in Feld 30 anzukreuzen. Diese Nutzung betrifft die Beförderung leerer Wagen, die als Beförderungsmittel befördert werden. Die leeren Wagen dürfen nicht dem gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren unterworfen werden, sofern sie noch nicht zollrechtlich abgefertigt wurden. Daher ist die Nutzung des Musters als Wagenbrief CUV für das zollrechtliche Versandverfahren irrelevant.

In ähnlicher Weise besitzen der Frachtbrief CIM Kombinierter Verkehr und der Frachtbrief CIM/SMGS Kombinierter Verkehr keine unterschiedliche Bedeutung für das Versandverfahren. Demgemäß sind beide für diesen Zweck als Frachtbrief CIM zu behandeln. In den folgenden Absätzen beziehen sich alle Verweise auf den Frachtbrief CIM ebenfalls auf den Frachtbrief CIM/SMGS Kombinierter Verkehr und den Frachtbrief CIM Kombinierter Verkehr. Die Verweise auf Felder des Formulars in diesem Abschnitt beziehen sich alle auf den Frachtbrief CIM. Die Feldentsprechungen für die anderen Frachtbriefe sind in einer Entsprechungstabelle in Anhang VI.8.11 aufgelistet.

Obwohl die Zollbehörden und die Kommission nicht für die Formulare verantwortlich sind, können sie als Versandanmeldung herangezogen werden. Daher dürfen diese Formulare ohne die vorherige Zustimmung der Zollbehörden und der Kommission nicht geändert werden.

([37]) Siehe Arbeitsunterlagen TAXUD/1862/2003, TAXUD/1950/2003 und TAXUD/1960/2003, wobei Letztere auf der 102. Sitzung der EG-EFTA-Arbeitsgruppe am 10. Dezember 2003 angenommen wurde.

([38]) „CUV“ bezeichnet die Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr.

VI.3.5.3.4.2 Der Inhaber des Verfahrens

Artikel 5 Nummern 15 und 35 und Artikel 170 Absatz 2 UZK

Artikel 31 Absatz 1 ÜDelR

Artikel 3 Buchstabe e und Artikel 93 der Anlage I zum Übereinkommen

- Der **Inhaber des Verfahrens** ist der Anmelder, wie in Feld 58b des Frachtbriefs CIM angegeben.

- Angesichts seiner Sonderstellung bei der Organisation der Warenbeförderung– und demgemäß seiner Kontakte und seiner Kenntnisse über die anderen Beförderer – hat in der Regel der vertragliche Beförderer (Feld 58a) die Inanspruchnahme eines papiergestützten Versandverfahrens im Schienenverkehr gemäß Artikel 5 Nummer 35 und Artikel 170 UZK zu beantragen. Dementsprechend ist der vertragliche Beförderer in der Regel der Inhaber des Verfahrens.

- Allerdings **muss** der Inhaber des Verfahrens **in der EU oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ansässig sein**. Beginnt der Versandvorgang außerhalb des Zollgebiets der Union oder eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens und ist der vertragliche Beförderer nicht in der EU oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ansässig, kann jedes andere zugelassene Eisenbahnunternehmen, das in der Beförderung beteiligt und in der EU oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens niedergelassen ist, mit seiner Zustimmung in Feld 58b als Inhaber des Verfahrens angegeben werden. Da es erforderlich ist, die Waren bei der Abgangszollstelle innerhalb des Zollgebiets der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens zu gestellen, ist der Inhaber des Verfahrens im Allgemeinen der erste Beförderer beim Eintritt in das Zollgebiet der Union oder des Lands des gemeinsamen Vertragsverfahrens.

  Demgemäß beantragt in diesem Fall der vertragliche Beförderer (Feld 58a) im Auftrag des Inhabers des Verfahrens das „papiergestützte Versandverfahren im Schienenverkehr“ (Feld 58b).

VI.3.5.3.4.3 Ausfüllen des Frachtbriefs CIM als Versandanmeldung

Artikel 12 § 2 Anhang B COTIF

Das Eisenbahnunternehmen, das die Beförderung der Waren gemäß dem COTIF akzeptiert (der in Feld 58a angegebene vertragliche Beförderer), füllt den Frachtbrief CIM aus und legt sämtliche Daten

gemäß Artikel 7 Anhang B COTIF vor. Ein Frachtbrief CIM ist für jede Sendung auszustellen.

Die Nutzung eines Frachtbriefs CIM bringt nicht automatisch mit sich, dass ein Eisenbahnunternehmen das papiergestützte Versandverfahren im Schienenverkehr in Anspruch nimmt. Demgemäß muss die Nutzung des Frachtbriefs CIM als Versandanmeldung in Feld 58b bestätigt werden.

Ist der vertragliche Beförderer nicht der Inhaber des Verfahrens, füllt der vertragliche Beförderer im Auftrag des Inhabers des Verfahrens den Frachtbrief CIM als Versandanmeldung aus.

Der Frachtbrief CIM enthält kein spezielles Feld, in das der HS-Code eingegeben werden kann. Allerdings wird, wann immer dies im Unionsversandverfahren bzw. dem gemeinsamen Versandverfahren erforderlich ist, in Feld 24 der eigene sechsstellige NHM-Code der Eisenbahnunternehmen eingegeben, der fast immer dem HS-Code entspricht.

Darüber hinaus heißt es im CIT-Handbuch zum Frachtbrief CIM, dass der HS-Code in Feld 21 einzugeben ist, wenn dies gemäß den Zollvorschriften vorgeschrieben ist.

Sofern eine Einzelsicherheit genutzt wird oder die Gesamtsicherheit um eine zusätzliche Sicherheit ergänzt wird, sind diese Angaben im Frachtbrief CIM mit der Art der Sicherheit und gegebenenfalls der GRN zu versehen (siehe auch Abschnitt VI.3.5.3.6).

Artikel 34 und Anhang 11 ÜDelR

Sofern sich der Frachtbrief CIM auf mehr als einen Wagen bezieht, kann die Ladeliste verwendet werden.

Artikel 105 der Anlage I und Anhang B der Anlage III zum Übereinkommen

In der Ladeliste ist die Wagennummer oder die Nummer des Containers enthalten.

T1- und T2-/T2F-Beförderungen sind auf getrennten Ladelisten auszufertigen. In diesem Fall ist die laufende Nummer der Ladeliste in das für die Beschreibung der Waren im Frachtbrief CIM vorgesehene Feld einzugeben. Weitere Hinweise zu diesen Kurzbezeichnungen enthält Teil I.

Das Original der Ladeliste sollte durch den Stempel des Versandbahnhofs bestätigt werden.

VI.3.5.3.4.4 Förmlichkeiten beim Abgang

Artikel 31 Absatz 2 ÜDelR

Artikel 93 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

- Der **Inhaber des Verfahrens** ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle beteiligten Eisenbahnunternehmen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses vereinfachten Verfahrens erfüllen.

Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 1 ÜDelR

Artikel 233 Absatz 1 und Artikel 233 Absatz 2 UZK

Artikel 8 der Anlage I zum Übereinkommen

- Der **der Inhaber des Verfahrens** muss
  (a) bei der Abgangszollstelle den Frachtbrief CIM vorlegen und die Waren gestellen, sofern dies nicht anders angegeben ist (siehe die nachfolgende Anmerkung);
  (b) gegebenenfalls die Ladeliste vorlegen (siehe Abschnitt VI.3.5.3.4.3);
  (c) die zollrechtlichen Vorschriften für das Verfahren beachten;
  (d) eine angemessene Sicherheit für die gesamte Route vorlegen (siehe auch Abschnitt VI.3.5.3.6).

- Die **Abgangszollstelle** sollte überprüfen, ob der Inhaber des Verfahrens ein zugelassenes Eisenbahnunternehmen ist und eine Sicherheit geleistet wurde. Die Abgangszollstelle kann sich bei ihrer Überprüfung, ob eine Sicherheit geleistet wurde, auf Anhang 2 der Arbeitsunterlage TAXUD/A2/TRA/02/2019 stützen.
  In Anhang 2 ist lediglich die Bestätigung enthalten, dass das zugelassene Eisenbahnunternehmen ebenfalls ermächtigt ist, eine Gesamtsicherheit für das papiergestützte Versandverfahren zu nutzen. Für die bei Nutzung einer Einzelsicherheit einzuhaltenden Modalitäten siehe Abschnitt VI.3.5.3.6.2.

Artikel 33 ÜDelR

Artikel 97 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

- Sofern nicht anders angegeben, gibt die **Abgangszollstelle** auf den Exemplaren 1, 2 und 3 in Feld 99 des Frachtbriefs CIM (den Zollbehörden vorbehalten) unmissverständlich die nachfolgende Kurzbezeichnung an (siehe die nachfolgende Anmerkung):
  (a) T1: externes Versandverfahren;
  (b) T2: internes Versandverfahren;
  (c) T2F: internes Versandverfahren (steuerliches Sondergebiet).
  Die Kurzbezeichnungen „T2“ und „T2F“ sind mit dem Zollstempel zu beglaubigen. Für weitere Hinweise zur Nutzung der Kurzbezeichnungen „T1“, „T2“ und „T2F“ siehe Teil I.

  Alle Exemplare sind an das Eisenbahnunternehmen zurückzusenden.

Artikel 33 Absatz 4 und Anhang 10 ÜDelR

Der **Inhaber des Verfahrens** muss gegebenenfalls sicherstellen, dass alle im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens beförderten Waren mit einem Aufkleber oder einem Stempel mit dem

Artikel 95 Anlage I und Anhang B11 der Anlage III zum Übereinkommen

entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet sind, sofern nichts anderes angegeben ist (siehe die nachfolgende Anmerkung):

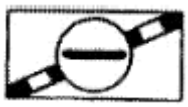

Die Aufkleber/Stempel müssen auf dem Frachtbrief CIM angebracht oder aufgedruckt werden.

Die Aufkleber/Stempel sind – bei einer vollen Ladung – an dem jeweiligen Wagen oder dem/den einzelnen Packstück bzw. Packstücken anzubringen.

Artikel 302 Absatz 2 Buchstabe b DuR

Artikel 98 der Anlage I zum Übereinkommen

Sofern von der Abgangszollstelle nicht anders beschlossen, müssen weder das Beförderungsmittel noch die einzelnen die Waren enthaltenden Packstücke vom Zoll verschlossen werden. Der Grund ist, dass die im Schienenverkehr zur Nämlichkeitssicherung angewendeten Maßnahmen in der Regel als ausreichend betrachtet werden.

<u>Anmerkung</u>

Anmerkung zur Anforderung, die Waren zu gestellen, die Kurzbezeichnung „T1“, „T2“ oder „T2F“ anzugeben und die Aufdrucke/Stempel anzubringen.

Die Kurzbezeichnungen „T1“, „T2“ und „T2F“ werden generell gemäß dem Ländercode in Feld 62 angenommen. Beispielsweise impliziert Ländercode 80 für Deutschland, dass das T2-Verfahren genutzt wird. Stimmen das Verfahren und das Abgangsland (auf dem Frachtbrief CIM) nicht überein, ist die Kurzbezeichnung des Verfahrens eindeutig anzugeben. Wird die Kurzbezeichnung „T2“ oder „T2F“ verwendet, muss eine Beglaubigung erfolgen.

Von	Über	In	Waren	Kurzbezeichnung (Exemplare 1-3)	Piktogramm	Vorzulegen
Artikel 33 Absätze 1, 2 und 4 ÜDelR *Artikel 97 Absätze 1 und 2 der Anlage I zum Übereinkommen*						
EU	Beliebig	EU	Nicht-Union	T1 angeben	Erforderlich	Erforderlich
Artikel 39 Absätze 1 und 2 ÜDelR *Artikel 97 Absatz 3 der Anlage I zum Übereinkommen*						
EU	Land des gemeinsamen Versandverfahrens (1) Drittland (2)	EU	Union	T2/T2F angenommen	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Artikel 36 Absatz 5 ÜDelR						
EU	Beliebig	Land des gemeinsamen Versandverfahrens Drittland	Union oder Nicht-Union	T1 angeben, T2/T2F vermerken	Erforderlich	Erforderlich
Artikel 97 Absätze 4 und 6 der Anlage I zum Übereinkommen						
Land des gemeinsamen Versandverfahrens	Beliebig	Beliebig	Nicht-Union	T1 angenommen	Erforderlich	Nicht erforderlich
			Union	T2/T2F vermerken (Exemplar 3)	Erforderlich	Erforderlich
Artikel 38 und 40 ÜDelR						
Drittland	Beliebig	Drittland	Nicht-Union	T1 angenommen	Erforderlich	Nicht erforderlich
			Union	T1 angenommen, sofern nicht PoUS	Erforderlich	Nicht erforderlich
Artikel 33 Absatz 5 und Artikel 40 ÜDelR						
Drittland	Beliebig	EU	Nicht-Union	T1 angenommen	Erforderlich	Nicht erforderlich
			Union	T1 angenommen, sofern nicht PoUS	Erforderlich	Nicht erforderlich

Artikel 39 Absatz 1 ÜDelR

Artikel 97 Absatz 3 der Anlage I zum Übereinkommen

(3) Jeder Mitgliedstaat muss die Voraussetzungen und Regelungen für Fälle festlegen, in denen Unionswaren zwischen zwei in der EU gelegenen Orten durch das Gebiet eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden (Siehe auch Abschnitt VI.3.5.3.3).

Artikel 39 Absatz 2 ÜDelR

(2) Jeder Mitgliedstaat muss die Verfahren für Fälle festlegen, in denen Unionswaren

Artikel 97 Absatz 3 der Anlage I zum Übereinkommen

zwischen zwei in der EU gelegenen Orten durch ein Drittland befördert werden. Obschon eine solche Beförderung generell nur für T1-Verfahren möglich ist, stellt die Beförderung im Schienenverkehr eine Ausnahme dar und kann unter diesem papiergestützten Versandverfahren im Schienenverkehr ebenfalls bei T2-Verfahren angewandt werden. Das zollrechtliche Versandverfahren wird außerhalb des Zollgebiets der EU ausgesetzt (siehe auch VI.3.5.3.3). Alternativ kann ein Nachweis über den Unionscharakter verwendet werden.

VI.3.5.3.4.5 Besondere Situationen beim Abgang

Beförderung beginnt in einem Drittland

Artikel 33 Absatz 5 und Artikel 38 ÜDelR

Artikel 102 der Anlage I zum Übereinkommen

Beginnt der Beförderungsvorgang außerhalb des Zollgebiets der Union oder eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens, sollte die Zollstelle, die für den Grenzbahnhof zuständig ist, über den die Waren in das Zollgebiet der Union oder des Lands des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht werden, die Aufgabe der Abgangszollstelle übernehmen.

Für den Beförderer gelten die Bestimmungen für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union oder des Lands des gemeinsamen Versandverfahrens, und die Zollbehörde behält das Recht auf Kontrolle dieser Waren.

Änderung des Frachtvertrags

Artikel 37 ÜDelR

Artikel 96 der Anlage I zum Übereinkommen

Es kann vorkommen, dass der Vertrag so geändert wird, dass die Beförderung i) außer- statt innerhalb der EU (oder umgekehrt) endet oder ii) außer- statt innerhalb des ursprünglich beabsichtigten Lands des gemeinsamen Versandverfahrens (oder umgekehrt) endet. In solchen Fällen darf die Beförderung nicht ohne die vorherige Zustimmung der Abgangszollstelle erfolgen.

In allen anderen Fällen kann der geänderte Vertrag erfüllt werden, indem die Abgangszollstelle unverzüglich unterrichtet wird.

Zugelassener Versender

Artikel 43 ÜDelR

Artikel 107 Absatz 11 der Anlage I zum Übereinkommen

Handelt es sich beim ersten Eisenbahnunternehmen um einen zugelassenen Versender, müssen die Waren und der Frachtbrief CIM nicht bei der Abgangszollstelle gestellt bzw. vorgelegt werden.

Dessen ungeachtet hat diese Zollstelle mit den erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Exemplare 1, 2 und 3 die Kurzbezeichnung „T1“, „T2“ bzw. „T2F“ tragen.

Näheres zum zugelassenen Versender siehe Teil VI.

VI.3.5.3.4.6 Während der Beförderung

Artikel 32 Absatz 2 ÜDelR

Artikel 94 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Pflichten aller beteiligten Eisenbahnunternehmen (Felder 58b und 57)
Alle beteiligten Eisenbahnunternehmen sind für die ordnungsgemäße Beantragung der Inanspruchnahme dieses papiergestützten Verfahrens verantwortlich.

Artikel 35 ÜDelR

Artikel 99 der Anlage I zum Übereinkommen

Bei der Durchgangszollstelle
Bei der Durchgangszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen. Gleichwohl wird der Grenzübertritt durch die Kontrolle der Verrechnungsstellen, wie in Abschnitt VI.3.5.3.5.2 näher erörtert, oder durch sonstige Mittel oder ein anderes System (z. B. das System des Eisenbahninfrastrukturbetreibers) überprüft.

Wenn Waren durch ein Drittland befördert werden, gilt das Verfahren in diesem Drittland als ausgesetzt.

Nichtsdestoweniger bleiben die Zollformalitäten in Bezug auf den Eingang in das bzw. den Ausgang aus dem Zollgebiet der Union oder in ein bzw. aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens bestehen, und die Zollbehörde behält das Recht auf Kontrolle dieser Waren. Diese Förmlichkeiten betreffen die Sicherheitsvorschriften auf Grundlage des *SAFE Framework of Standards* (Sicherheitsstandardrahmen) der Weltzollorganisation (WZO) gemäß Artikel 46 UZK.

Artikel 305 DuR

Artikel 44 der Anlage I zum Übereinkommen

Förmlichkeiten bei Ereignissen
Bei Ereignissen während der Beförderung von Waren im Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren, wie in Teil IV Kapitel 3 Abschnitt 3.1 beschrieben, kommen dieselben Verfahren zur Anwendung. Allerdings sollte unter Beachtung der Besonderheiten dieses papiergestützten Verfahrens für im

Schienenverkehr beförderte Waren ein Meldeverfahren gemäß den Anweisungen im CIT-Handbuch (CIM Artikel 42 – Tatbestandsaufnahme, CIT-Vordruck 20) eingehalten werden.

Artikel 305 DuR und Artikel 44 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren gelten mit den erforderlichen Änderungen (mutatis mutandis) für Beförderungen im papiergestützten Versandverfahren für im Schienenverkehr beförderte Waren.

VI.3.5.3.4.7 Am Bestimmungsort

Artikel 36 Absatz 2 ÜDelR

Artikel 100 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Die laut Frachtbrief CIM für den Bestimmungsbahnhof zuständige Zollstelle handelt als Bestimmungszollstelle.

Artikel 36 Absatz 1 ÜDelR

Artikel 100 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Das **Eisenbahnunternehmen**, das die Waren am Bestimmungsort befördert,

- gestellt der Bestimmungszollstelle die Waren;
- legt der Bestimmungszollstelle die Exemplare 2 und 3 des Frachtbriefs CIM vor.

Die **Bestimmungszollstelle**

- stempelt Exemplar 2 und sendet es an das Eisenbahnunternehmen zurück;
- behält Exemplar 3 ein.

Artikel 41 Absatz 3 ÜDelR

Artikel 92 Absatz 3 der Anlage I zum Übereinkommen

Das **Eisenbahnunternehmen** muss der Zollbehörde im Bestimmungsland alle bei der Verrechnungsstelle verfügbaren Frachtbriefe CIM (Exemplar 2) gemäß den im gegenseitigen Einvernehmen mit dieser Behörde festgelegten Bestimmungen zur Verfügung stellen.

VI.3.5.3.4.8 Besondere Situationen am Bestimmungsort

Ende der Beförderung in einem Drittland

Artikel 36 Absatz 5 und Artikel 38 ÜDelR

Artikel 101 der Anlage I zum Übereinkommen

Endet der Beförderungsvorgang in einem Drittland, muss die Zollstelle, die für den Grenzbahnhof zuständig ist, über den die Waren das Zollgebiet der Union oder des Lands des gemeinsamen Versandverfahrens verlassen, die Aufgabe der Bestimmungszollstelle übernehmen.

Der Beförderer unterliegt den Bestimmungen für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union, und die Zollbehörde behält das Recht auf Kontrolle dieser Waren.

Waren wurden an einem Zwischenbahnhof ausgeladen, unter Ausnahme verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Artikel 36 Absatz 2 ÜDelR

Artikel 100 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Enden die Warenbeförderung oder das Versandverfahren an einem Zwischenbahnhof oder unterwegs, so sollte die für diesen Zwischenbahnhof oder den Ort auf der Strecke zuständige Zollstelle die Aufgabe der Bestimmungszollstelle übernehmen.

Das Eisenbahnunternehmen, das die Waren zu diesem Zwischenbahnhof befördert,

- gestellt der Bestimmungszollstelle die Waren;
- legt der Bestimmungszollstelle die Exemplare 2 und 3 sowie eine zusätzliche Kopie des Exemplars 3 des Frachtbriefs CIM vor.

Die Zollstelle des Zwischenbahnhofs (die tatsächliche Bestimmungszollstelle)

- stempelt diese Exemplare ab;
- versieht die Exemplare mit dem Vermerk „verzollt“;
- sendet die Exemplare 2 und 3 an das Eisenbahnunternehmen zurück;
- behält die zusätzliche Kopie von Exemplar 3 ein.

Die angegebene Bestimmungszollstelle kann im Nachhinein eine Überprüfung des von der „Durchgangszollstelle“ auf den Exemplaren 2 und 3 angebrachten Vermerks anordnen.

Artikel 36 Absatz 3 ÜDelR

Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren dürfen nicht umgeleitet werden. Der angegebene Abgangs- und Bestimmungsort müssen eingehalten werden. Dies bedeutet, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren nicht an einem Zwischenbahnhof abgeladen werden dürfen.

Zugelassener Empfänger

Artikel 44 ÜDelR

Nimmt ein zugelassener Empfänger die Waren am Bestimmungsbahnhof in Empfang, müssen die Waren und der Frachtbrief CIM nicht der Bestimmungszollstelle gestellt bzw. vorgelegt werden.

Die Exemplare 2 und 3 des Frachtbriefs CIM können vom zugelassenen Eisenbahn- oder Beförderungsunternehmen direkt der Bestimmungszollstelle vorgelegt werden.

Näheres zum zugelassenen Empfänger siehe Teil VI.

VI.3.5.3.5 Überwachung von Beförderungen im Rahmen des papiergestützten Versandverfahrens im Schienenverkehr

VI.3.5.3.5.1 Funktionsweise der Verrechnungsstellen

Der Internationale Eisenbahnverband (UIC) hat Verrechnungs- und Zuteilungsregelungen festgelegt, die im internationalen Frachtverkehr anwendbar sind. ([39]) Diese für Mitgliedsunternehmen verbindlichen Regelungen betreffen Abrechnungen sowie die Teilung und Zahlung von Beträgen, die für die Beförderung von Waren mit Frachtbrief CIM zu entrichten sind.

Nach den Verrechnungsregelungen ist ein Standardverfahren vorgeschrieben, das bei den Verrechnungsstellen der an der Warenbeförderung beteiligten Eisenbahnunternehmen anzuwenden ist. Dieses Verfahren umfasst: i) die Erhebung und den Austausch beförderungsbezogener Daten, ii) den Vergleich dieser Daten sowie iii) gegebenenfalls den Austausch von Informationen zu festgestellten Unstimmigkeiten.

Das Eisenbahnunternehmen im Bestimmungsland ist dafür zuständig, Abrechnungen auf Grundlage der auf Exemplar 2 des Frachtbriefs CIM aufgeführten Daten vorzunehmen. Demgemäß sind Exemplare 2, die sich auf alle Beförderungen beziehen, bei der jeweiligen Verrechnungsstelle erhältlich. Die Abrechnung umfasst die Erhebung relevanter Daten gemäß den Verrechnungsregelungen. Die Verrechnungsstellen sind verpflichtet, monatlich die Abrechnung für alle beteiligten Bahnanbindungen und Eisenbahnunternehmen zu veranlassen. Die Daten sind an alle beteiligten Eisenbahnunternehmen zu übermitteln.

Das Eisenbahnunternehmen im Abgangsland muss überprüfen, ob diese Daten mit den eigenen Daten übereinstimmen. Werden Abweichungen von über 30 EUR pro Sendung festgestellt, sind die

([39]) UIC-Merkblatt 304.

Einzelheiten mithilfe eines vereinbarten Vordrucks an die Verrechnungsstelle im Bestimmungsland zu senden.

Die Verrechnungsstelle jedes Durchfuhrlands überprüft, ob die Abrechnung korrekt ist, wann immer sie dies für angemessen hält. Übersteigt die Abweichung pro Sendung 30 EUR, ist der vereinbarte Vordruck zu verwenden.

Nach der Abrechnung teilt die Verrechnungsstelle im Bestimmungsland die Beträge in der Regel auf ([40]) und schreibt die entsprechenden Beträge den beteiligten Eisenbahnunternehmen gut.

Dieses Verfahren kann gemäß den Verrechnungsregelungen auch mit Nicht-UIC-Mitgliedern vereinbart werden. Die Anwendung des UIC-Verfahrens ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des vereinfachten Versandverfahrens im Schienenverkehr. Gleichwohl muss jegliche zulässige Verrechnungsregelung auch für die beteiligten Eisenbahnunternehmen verbindlich und genauso zuverlässig wie das UIC-Verfahren sein. Das UIC-Verfahren muss i) einen Standardvergleich der Daten zu jeder Sendung in den beteiligten Verrechnungsstellen und ii) die Nutzung eines vereinbarten Vordrucks für den Hinweis auf Unstimmigkeiten umfassen. Bei einem Verrechnungsverfahren muss eine gegenseitige Kontrolle der an der Warenbeförderung beteiligten Eisenbahnunternehmen gewährleistet sein. Demgemäß erfordert das Verfahren die Einbindung von mindestens zwei Eisenbahnunternehmen.

Ein Eisenbahnunternehmen, das seinen Anteil für die Vergütung des Versandvorgangs nach einem bestimmten Zeitraum nicht erhalten hat, stellt Nachforschungen an, um die „verloren gegangenen“ Waren oder Dokumente nachzuverfolgen oder das Land zu ermitteln, in das die Waren zuletzt verbracht wurden. Dies gleicht das Fehlen i) des Zollsuchverfahrens und ii) der Nachrichten über den Abschluss und die Erledigung aus.

VI.3.5.3.5.2 Prüfungen der zuständigen Behörden

([40]) Der UIC beabsichtigt, diesen Grundsatz zu ändern. Das für die Rechnungsstellung an den Kunden zuständige Eisenbahnunternehmen sollte für die Aufteilung und die Überweisung der Beträge zuständig sein. Da weder die Erhebung der beförderungsbezogenen Daten noch der Austausch dieser Daten betroffen ist, wirkt sich diese Änderung nicht auf das papiergestützte Versandverfahren im Schienenverkehr aus.

In jedem Land sind in einer Verrechnungsstelle Aufzeichnungen für zollseitige Prüfungen bereitzuhalten. Grund dafür ist, dass kein Rückschein vorhanden ist, mit dem die Zollbehörden beurteilen können, ob die Waren angekommen sind. Die Abschluss- und Kontrollbenachrichtigungen werden durch Überprüfungen der Aufzeichnungen ersetzt, insbesondere der Aufschlüsselung der Beförderungskosten sowie des Suchverfahren von Eisenbahnunternehmen.

Artikel 41 Absatz 3 ÜDelR

Artikel 92 Absatz 3 der Anlage I zum Übereinkommen

Die Zollkontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung des papiergestützten Verfahrens wird in erster Linie von der Zollbehörde im Bestimmungsland durchgeführt.

Bei Unstimmigkeiten und schuldrechtlichen Ansprüchen hat jede Zollverwaltung die Möglichkeit, sich direkt an das jeweilige Eisenbahnunternehmen zu wenden (siehe Anhang 1 der Arbeitsunterlage TAXUD/A2/TRA/02/2019).

Zu beachten ist, dass das bestehende Abfertigungs- und Suchsystem der Eisenbahnunternehmen einen wesentlichen Bestandteil des papiergestützten Versandverfahrens im Schienenverkehr darstellt. Das papiergestützte Versandverfahren für den Schienenverkehr muss zuverlässig sein und Folgendes ermöglichen: i) Kontrollen der Buchhaltung der Eisenbahnunternehmen und ii) den Verzicht auf einen Rückschein des als Versandanmeldung genutzten Frachtbriefs CIM. ([41])

Dementsprechend müssen bei angemessenen und wirksamen Kontrollen des vereinfachten Verfahrens die wesentlichen Bestandteile des Verrechnungsverfahrens der Eisenbahnunternehmen einbezogen werden.

Dass mit dem papiergestützten Versandverfahren im Schienenverkehr beförderte Waren nicht an ihrem Bestimmungsort angekommen sind, ergibt sich vor allem aus Informationen zu Unstimmigkeiten. Diese Informationen können allerdings auch schienenfrachtbezogene Unstimmigkeiten betreffen, die keiner Nachverfolgung durch die Zollbehörden bedürfen. Um eine angemessene und wirksame Kontrolle durchzuführen, müssen die Informationen zu Unstimmigkeiten, die von den jeweiligen Verrechnungsstellen versendet oder empfangen wurden, den zuständigen Behörden vorgelegt und von diesen überprüft werden. Etwaige Folgemaßnahmen wie Nachforschungen mit der

([41]) Siehe die Erwägungsgründe der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 der Kommission.

Bestimmungszollstelle sind nur erforderlich, wenn sich die Unstimmigkeit auf das Versandverfahren auswirkt.

Die ordnungsgemäße Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist auf Grundlage von Exemplar 2 des Frachtbriefs CIM zu überwachen. Dieses Exemplar, auf dem die gemäß den Rechtsvorschriften über das Versandverfahren erforderlichen Vermerke anzubringen sind, ist bei der Verrechnungsstelle im Bestimmungsland bereitzuhalten (siehe Abschnitt VI.3.5.3.4.7). Die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung sollte stichprobenartige Kontrollen von Exemplar 2 des Frachtbriefs CIM beinhalten. Auch die Nutzung des Nachprüfungsverfahrens sollte in Erwägung gezogen werden. ([42])

VI.3.5.3.6 Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit dem vereinfachten Versandverfahren im Schienenverkehr

Artikel 215 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 1, Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 233 Absatz 1 Buchstabe c UZK

Artikel 16 Absatz 1 DelR

Artikel 28 Absatz 1 UZK

Artikel 10 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Der **Inhaber des Verfahrens** muss **eine angemessene Sicherheit leisten**, die gültig und ausreichend ist und die gesamte Strecke im Zollgebiet der Union und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens abdeckt.

Angesichts der Merkmale des papiergestützten Verfahrens stellt die „Gesamtsicherheit“ die bestgeeignete Sicherheit dar. Es gibt kein effizientes Verfahren, das der Abgangszollstelle ermöglicht, eine Beförderung mit einer Einzelsicherheit freizugeben.

VI.3.5.3.6.1 Nutzung der Gesamtsicherheit

Artikel 156 und Artikel 157 Absatz 3 DuR

Artikel 74 Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen

Bei Vorlage einer Gesamtsicherheit im Zusammenhang mit dem vereinfachten Versandverfahren im Schienenverkehr gilt Folgendes:

- Der Inhaber des Verfahrens ist dafür verantwortlich, zu kontrollieren, dass die Höhe des Referenzbetrags stets ausreichend ist und die gesamte Strecke im Zollgebiet der Union und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens abdeckt.

([42]) Einzelheiten siehe Teil IV Kapitel 5 Abschnitt 5 des Versandverfahrenshandbuchs.

Anmerkung:

a) Ist die Höhe des Referenzbetrags unzureichend, muss der Inhaber des Verfahrens den Referenzbetrag erhöhen oder eine zusätzliche Sicherheit leisten. Diese Angaben sind auf dem Frachtbrief CIM mit der Art der Sicherheit und gegebenenfalls der GRN zu vermerken.

b) Sobald das Versandverfahren beendet ist, kann der Referenzbetrag für einen nachfolgenden Versandvorgang wiederverwendet werden.

- Die Abgangszollstelle sollte überprüfen, ob eine Gesamtsicherheit geleistet wurde. Die Zollbehörden können sich bei der Überprüfung auf Anhang 2 der Arbeitsunterlage TAXUD/A2/TRA/02/2019 stützen. Ausweislich dieser Informationen können sie zudem davon ausgehen, dass die Bedingung erfüllt ist (siehe auch Abschnitt VI.3.5.3.4.4).
- Die zuständige Zollbehörde (der Zollstelle der Sicherheitsleistung) sollte regelmäßige und angemessene Prüfungen durchführen, um die Nutzung des Referenzbetrags zu überwachen.

Die Überwachung der Nutzung der Gesamtsicherheit im papiergestützten Verfahren weicht von der Überwachung im Regelversandverfahren ab. Daher ist im Rahmen der Gesamtsicherheit – bei Nutzung dieses papiergestützten Verfahrens – ein anderer Referenzbetrag zuzuweisen als im Regelversandverfahren.

Artikel 23, Artikel 28 Absätze 1 und 2 und Artikel 42 UZK

Artikel 17, Artikel 65 Absatz 3, Artikel 66 und Artikel 67 der Anlage I zum Übereinkommen

Ergibt eine Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Nutzung der Gesamtsicherheit nicht erfüllt sind, kann die zuständige Zollbehörde

- den Referenzbetrag der Gesamtbürgschaft neu festlegen;
- die relevanten Bewilligungen, d. h. die Bewilligung zur Nutzung einer Gesamtsicherheit und die Bewilligung zur Inanspruchnahme des papiergestützten Verfahrens im Schienenverkehr, aussetzen/widerrufen;
- eine Verwaltungssanktion infolge der Nichteinhaltung der Voraussetzungen für die Nutzung der Gesamtsicherheit verhängen;
- eine Verwaltungssanktion infolge der Nichteinhaltung der Pflichten in Verbindung mit dem Versandverfahren verhängen;
- beim etwaigen Entstehen einer Zollschuld die entsprechenden Erhebungsmaßnahmen festlegen.

Für weitere Informationen über die Bewilligung zur Nutzung einer Gesamtsicherheit siehe Teil III und Teil VI.

VI.3.5.3.6.2 Einzelsicherheit

In den meisten Fällen sollte eine Gesamtsicherheit genutzt werden. Bisweilen ist jedoch die Nutzung von Einzelsicherheiten angebracht. Eine Einzelsicherheit kann in seltenen Fällen angemessen sein, in denen

- ein zugelassenes Eisenbahnunternehmen hauptsächlich als Glied in der Kette auftritt, aber ausnahmsweise als Inhaber des Verfahrens handeln muss und infolgedessen über keine Gesamtsicherheit verfügt;
- der Referenzbetrag der Gesamtsicherheit unzureichend ist und um eine zusätzliche Sicherheit ergänzt werden muss.

Bei Vorlage einer Einzelsicherheit in Zusammenhang mit diesem vereinfachten Versandverfahren im Schienenverkehr

- hat der Inhaber des Verfahrens der Abgangszollstelle eine angemessene Sicherheit vorzulegen und die Art der Sicherheit anzugeben – gegebenenfalls muss er auch die GRN im Frachtbrief CIM vermerken;
- sollte die Abgangszollstelle überprüfen, ob die Einzelsicherheit angemessen ist, also ob sie i) gültig ist, ii) ausreicht, um eine potenzielle Zollschuld zu decken und iii) die gesamte Strecke im Zollgebiet der Union und der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens abdeckt;
- darf die Abgangszollstelle die Einzelgarantie erst dann freigeben, wenn sie sich in ausreichendem Maße vergewissert hat, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde.

Obschon die Waren und der Frachtbrief CIM in bestimmten Fällen nicht der Abgangszollstelle vorzulegen sind (siehe Anmerkung in Abschnitt VI.3.5.3.4.4), ist der Abgangszollstelle die Einzelsicherheit vorzulegen.

VI.3.5.3.7 Fallszenarios

VI.3.5.3.7.1 Beispiele

1. **Nicht-Unionswaren müssen von Rotterdam/NL nach Wien/AT befördert werden**
   Vertraglicher Beförderer: DB Cargo Nederland
   Sonstige Beförderer: DB Cargo AG, Rail Cargo Austria
   Die Einzelheiten zu DB Cargo Nederland sind in Feld 58a dargelegt. Die anderen Beförderer sind aus Feld 57 ersichtlich. Der vertragliche Beförderer und die anderen Beförderer halten sich an die Anforderungen des papiergestützten Verfahrens. DB Cargo Nederland kann durch Ausfüllen von Feld 58b, d. h. durch Ankreuzen des Feldes „Ja“ und Eingabe seines UIC-Codes 2184, das papiergestützte Versandverfahren im Schienenverkehr beantragen.

2. **Nicht-Unionswaren müssen von Rotterdam/NL nach Wien/AT befördert werden**
   Vertraglicher Beförderer: DB Cargo Nederland
   Sonstige Beförderer: Rail Express, Rail Cargo Austria
   Das papiergestützte Verfahren ist nicht anwendbar, da Rail Express nicht berechtigt ist, die Vereinfachung in Anspruch zu nehmen. Es gilt das Regelversandverfahren. Der Frachtbrief CIM dient lediglich als Beförderungspapier. Sofern Rail Express als zwischengeschaltetes Eisenbahnunternehmen zugelassen ist, ist das papiergestützte Verfahren anwendbar.

3. **Nicht-Unionswaren müssen von Rotterdam/NL nach Wien/AT befördert werden**
   Vertraglicher Beförderer: DB Cargo Nederland
   Sonstige Beförderer: DB Cargo Nederland
   Das papiergestützte Verfahren ist nicht anwendbar, da nur ein Eisenbahnunternehmen an der Beförderung beteiligt ist. Es gilt das Regelversandverfahren. Der Frachtbrief CIM dient lediglich als Beförderungspapier.

4. **Nicht-Unionswaren müssen von Rotterdam/NL nach Banja Luka/BA befördert werden**
   Vertraglicher Beförderer: SBB Cargo
   Sonstige Beförderer: DB Cargo Nederland, DB Cargo AG, Rail Cargo Austria, SŽ – Tovorni Promet D.O.O., HŽ Cargo, ZFBH (BA)
   Die Einzelheiten zu SBB Cargo sind in Feld 58a dargelegt. Der vertragliche Beförderer und die anderen Beförderer in der EU

halten sich an die Anforderungen des papiergestützten Verfahrens. SBB Cargo kann durch Ausfüllen von Feld 58b im Frachtbrief CIM das papiergestützte Verfahren beantragen. Der Versandvorgang endet automatisch gemäß Artikel 36 Absatz 5 ÜDelR und Artikel 101 der Anlage I zum Übereinkommen, wenn die Waren das Zollgebiet der Union verlassen.

5. **Nicht-Unionswaren müssen von Rotterdam/NL nach Banja Luka/BA befördert werden**
   Vertraglicher Beförderer: ZFBH (BA)
   Sonstige Beförderer: DB Cargo Nederland, DB Cargo AG, Rail Cargo Austria, SŽ – Tovorni Promet D.O.O., HŽ Cargo, ZFBH (BA)
   Der vertragliche Beförderer ist außerhalb der EU ansässig. Alle anderen Eisenbahnunternehmen halten sich an die Anforderungen des papiergestützten Verfahrens und können durch Ausfüllen von Feld 58b des Frachtbriefs CIM gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a ÜDelR und Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage I zum Übereinkommen das papiergestützte Verfahren beantragen. Der Versandvorgang endet automatisch gemäß Artikel 36 Absatz 5 ÜDelR und Artikel 101 der Anlage I zum Übereinkommen, wenn die Waren das Zollgebiet der Union verlassen.

6. **Nicht-Unionswaren müssen von Banja Luka/BA nach Bratislava/SK befördert werden**
   Vertraglicher Beförderer: ZFBH (BA)
   Sonstige Beförderer: HŽ Cargo, SŽ – Tovorni Promet D.O.O., Rail Cargo Austria, ZSSK CARGO
   Der vertragliche Beförderer ist außerhalb der EU ansässig. Alle anderen Eisenbahnunternehmen halten sich an die Anforderungen des papiergestützten Verfahrens. ZFBH kann im Namen und mit der Zustimmung eines der anderen Eisenbahnunternehmen die Inanspruchnahme des papiergestützten Verfahrens beantragen, indem unter Feld 58b gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b ÜDelR und Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen das Feld „Ja“ ankreuzt wird. In Feld 58a sind die Einzelheiten zu ZFBH dargelegt, während der UIC-Code des anderen Eisenbahnunternehmens, das seine Zustimmung erteilt hat, in Feld 58b einzugeben ist. Nach Artikel 33 Absatz 5 ÜDelR und Artikel 102 der Anlage I zum Übereinkommen beginnt das vereinfachte Verfahren, wobei eines der anderen

Eisenbahnunternehmen als Inhaber des Verfahrens auftritt, wenn der Zug in die EU einfährt.

7. **Nicht-Unionswaren müssen von Rotterdam/NL nach Alessandria/IT befördert werden**
   Vertraglicher Beförderer: DB Cargo Nederland
   Sonstige Beförderer: DB Cargo AG, BLS Cargo, Mercitalia, DB Cargo Italia
   Anmerkung: Dies betrifft fünf Beförderer in einer Kette, die die Anforderungen des papiergestützten Verfahrens in vier Ländern einhalten.
   Die Einzelheiten zu DB Cargo Nederland sind in Feld 58a dargelegt. Die anderen Beförderer sind aus Feld 57 ersichtlich. Der vertragliche Beförderer und die anderen Beförderer halten sich in ihren jeweiligen Ländern an die Anforderungen des papiergestützten Verfahrens. DB Cargo Nederland kann durch Ausfüllen von Feld 58b, d. h. durch Ankreuzen des Feldes „Ja“ und Eingabe seines UIC-Codes 2184, das papiergestützte Versandverfahren im Schienenverkehr beantragen.

8. **Nicht-Unionswaren müssen von Bern/CH nach Rotterdam/NL befördert werden**
   Vertraglicher Beförderer: DB Cargo Schweiz
   Sonstige Beförderer: DB Cargo Nederland, DB Cargo AG
   Die Einzelheiten zu DB Cargo Schweiz sind in Feld 58a dargelegt. Die anderen Beförderer sind aus Feld 57 ersichtlich. Der vertragliche Beförderer und die anderen Beförderer halten sich an die Anforderungen des papiergestützten Verfahrens. Gleichwohl unterscheiden sich der vertragsgemäße Beförderer und der Inhaber des Verfahrens, wobei DB Cargo AG Inhaber des Verfahrens ist. Da die DB Cargo Schweiz nicht Inhaber des Verfahrens ist, kann sie durch Ausfüllen von Feld 58b, d. h. durch Ankreuzen des Feldes „Ja“ und Eingabe ihres UIC-Codes 2180, im Namen und mit Zustimmung der DB Cargo AG das papiergestützte Versandverfahren beantragen.

9. **Nicht-Unionswaren müssen von Belgrad/XS (CS) nach Rotterdam/NL befördert werden**
   Vertraglicher Beförderer: Srbija Kargo AD
   Sonstige Beförderer: Rail Cargo Hungaria, Rail Cargo Austria, DB Cargo AG, DB Cargo Nederland NV
   Srbija Kargo AD kann durch Ankreuzen des Feldes „Ja“ in Feld 58b im Namen von Rail Cargo Hungaria die Inanspruchnahme des papiergestützten Verfahrens beantragen. In

Feld 58a sind die Einzelheiten zu Srbija Kargo AD dargelegt, wohingegen der UIC-Code 2155 von Rail Cargo Hungaria in Feld 58b eingegeben werden sollte. Nach Artikel 33 Absatz 5 ÜDelR und Artikel 102 der Anlage I zum Übereinkommen beginnt das papiergestützte Versandverfahren, wobei Rail Cargo Hungaria als Inhaber des Verfahrens auftritt, wenn der Zug in die EU einfährt.

VI.3.5.3.7.2 Sondersituationen vertraglicher Beförderer

Die Voraussetzung, dass Waren nacheinander von verschiedenen zugelassenen Eisenbahnunternehmen übernommen und befördert werden müssen, ist nicht mehr erfüllt, wenn Eisenbahnunternehmen mehrerer Länder zu einem einzigen Unternehmen fusionieren. Die Zugehörigkeit zur selben Finanzholdinggesellschaft sollte diese Voraussetzung jedoch grundsätzlich nicht in Zweifel ziehen, sofern die einzelnen Frachtdienste weiterhin separat operieren.

Die Voraussetzung ist auch dann nicht erfüllt, wenn ein einziges Eisenbahnunternehmen in einem liberalisierten Rahmen einen internationalen Versandvorgang ausführt, beispielsweise als einziger Beförderer vom Abgangsland in das Bestimmungsland.

Zudem kann der vertragliche Beförderer gemäß den internationalen Regelungen des Schienengüterverkehrs Merkmale aufweisen, die von üblichen Merkmalen abweichen. Diese unterschiedlichen Merkmale sind zu berücksichtigen, wenn über die Inanspruchnahme des papiergestützten Versandverfahrens im Schienenverkehr entschieden wird. Einige dieser Merkmale, die von üblichen Merkmalen abweichen, werden in den folgenden Aufzählungspunkten erörtert:

- Der vertragliche Beförderer ist das weiterbefördernde oder durchführende Eisenbahnunternehmen oder ein Eisenbahnunternehmen im Bestimmungsland.
  In diesem Fall kann der vertragliche Beförderer im Rahmen des papiergestützten Verfahrens als Inhaber des Verfahrens auftreten, wenn das papiergestützte Verfahren die Voraussetzungen des papiergestützten Verfahrens erfüllt.

- Der vertragliche Beförderer ist nicht physisch in die Warenbeförderung eingebunden.

In diesem Fall kann der vertragliche Beförderer im Rahmen des papiergestützten Verfahrens als Inhaber des Verfahrens auftreten und bei der Abgangszollstelle vom ersten Beförderer in der Kette auf dem Gebiet der EU oder eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens vertreten werden.

- Der vertragliche Beförderer hält die Anforderungen des papiergestützten Verfahrens ein, leistet jedoch keine Sicherheit.
  In diesem Fall darf der vertragliche Beförderer nicht als Inhaber des Verfahrens auftreten. Ein anderes zugelassenes Eisenbahnunternehmen kann als Vertreter des vertraglichen Beförderers die Inanspruchnahme des papiergestützten Verfahrens beantragen.

- Der vertragliche Beförderer ist kein Eisenbahnunternehmen.
  In diesem Fall darf der vertragliche Beförderer im Rahmen des papiergestützten Verfahren nicht als Inhaber des Verfahrens auftreten, da es sich nach Artikel 25 Absatz 1 ÜDelR und Artikel 93 der Anlage I zum Übereinkommen beim Inhaber des Verfahrens um ein Eisenbahnunternehmen handeln muss.

- Der vertragliche Beförderer hält die Anforderungen des papiergestützten Verfahrens nicht ein.
  In diesem Fall darf der vertragliche Beförderer im Rahmen des papiergestützten Verfahrens nicht als Inhaber des Verfahrens auftreten. Der Inhaber des Verfahrens ist die einzige Person, der die Inanspruchnahme einer Vereinfachung zugestanden werden kann. Generell gilt, dass der Inhaber des Verfahrens die Anforderungen einer Vereinfachung erfüllen muss. Gleichwohl kann der vertragliche Beförderer als Vertreter eines anderen Beförderers, der die Anforderungen einhält und als Inhaber des Verfahrens auftreten kann, die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens beantragen.

VI.3.5.4 Andere papiergestützte Versandverfahren im Schienenverkehr (Übergangsbestimmung)

Artikel 45 ÜDelR

Artikel 6 des Übereinkommens

Bis das NCTS gemäß dem UZK-Arbeitsprogramm aktualisiert wurde, haben die Mitgliedstaaten und die Länder des gemeinsamen Versandverfahrens das Recht, weiterhin andere papiergestützte Unionsversandverfahren zu beantragen, sofern die Maßnahmen, die für Waren im Unionsversandverfahren oder im gemeinsam Versandverfahren anwendbar sind, eingehalten werden.

Die Vereinbarungen auf nationaler, bilateraler oder multilateraler Ebene zur Inanspruchnahme eines solchen papiergestützten Unionsversandverfahrens müssen vor Inkrafttreten des UZK getroffen worden sein.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Waren im Schienenverkehr mit dem Frachtbrief CIM/SMGS oder SMGS befördert werden und bis zu einem bestimmten Punkt innerhalb desselben Eingangslands in das Zollgebiet der Union gelangen müssen.

VI.3.5.5 T2-Korridor

Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c DelR

Artikel 2a der Anlage II zum Übereinkommen

Obschon die Nutzung des T2-Korridors kein zollrechtliches Versandverfahren darstellt, sei daran erinnert, dass diese Art der Vereinfachung für im Schienenverkehr beförderte Unionswaren besteht. Wenngleich es sich beim T2-Korridor nicht um ein gemeinsames Versandverfahren handelt, kann es in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens als nationale Vereinfachung des Versandverfahrens betrachtet werden. Im Zollgebiet der Union wird jedoch in technischer Hinsicht gemäß dem Übereinkommen das Konzept der Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren genutzt.

Durch Nutzung des T2-Korridors können im Schienenverkehr beförderte Unionswaren – ohne wegen ihrer Beförderung Gegenstand eines Zollverfahrens zu sein – zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten durch das Gebiet eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden, <u>ohne dass ihr zollrechtlicher Status geändert werden muss</u>. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Waren müssen mit einem einzigen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapier befördert werden,

2. das einzige Beförderungspapier muss den Vermerk „T2-Korridor“ und die Nummer der Bewilligung des Eisenbahnunternehmens in der Schweiz enthalten,

3. die Durchfuhr durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens muss mithilfe eines elektronischen Systems in diesem Land des gemeinsamen Versandverfahrens überwacht werden und

4. das betreffende Eisenbahnunternehmen muss von dem Land des gemeinsamen Versandverfahrens, dessen Gebiet durchfahren wird, die Bewilligung zur Anwendung des „T2-Korridor“-Verfahrens erhalten haben.

Das Land des gemeinsamen Versandverfahrens muss den Gemischten Ausschuss oder die jeweilige Arbeitsgruppe, die von diesem Ausschuss eingesetzt wurde, über die Modalitäten hinsichtlich des elektronischen Überwachungssystems sowie über die Eisenbahnunternehmen, die zur Nutzung des T2-Korridors zugelassen sind, auf dem Laufenden halten.

Derzeit besteht ein solches System nur in der Schweiz. Der T2-Korridor in der Schweiz besitzt den Status eines nationalen Versandverfahrens. Die Liste der Eisenbahnunternehmen, die diesen T2-Korridor nutzen dürfen, sowie Hinweise zum einzuhaltenden Verfahren finden sich unter folgendem Link: http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05049/index.html?lang=de.

VI.3.6 Auf dem Luftweg beförderte Waren – Verwendung papiergestützter Manifeste zur Überführung von Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt VI.3.6.1);
- Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens /Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren (Abschnitt VI.3.6.2);
- Sonderfälle (Abschnitt VI.3.6.4).

VI.3.6.1 Einführung

Artikel 108 bis Artikel 111 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen

Zur Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren muss der Inhaber des Verfahrens eine Sicherheit leisten.

Artikel 233 Absatz 4 Buchstaben d und e UZK

Artikel 46-48 ÜDelR

Diese Vereinfachung darf nur bis zum Upgrade des NCTS in Anspruch genommen werden. Danach müssen die Wirtschaftsbeteiligten das NCTS nutzen und können diese Vereinfachung ersetzen durch:

– das Regelversandverfahren (Teil IV) oder

– die Verwendung einer Zollanmeldung mit verringerten Datenanforderungen für die Überführung von Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren.

Luftverkehrsgesellschaften, die die Anforderungen in Abschnitt VI.2.1 erfüllen, können das papiergestützte gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren für auf dem Luftweg beförderte Waren in Anspruch nehmen.

Die Luftverkehrsgesellschaft, die die Versandverfahren für auf dem Luftweg beförderte Waren durchführt, wird zum Inhaber des Verfahrens und kann die Förmlichkeiten für das Versandverfahren erfüllen, indem sie das Warenmanifest als Versandanmeldung verwendet.

Die Flughäfen der Union und/oder die Flughäfen von Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens werden in der Bewilligung genannt.

Das als Versandanmeldung verwendete Warenmanifest ist grundsätzlich von dem Handelsmanifest oder dem Manifest für Sammelsendungen zu unterscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Versandverfahren für Beförderungen auf dem Luftweg auch im Rahmen einer Regelversandanmeldung mit dem NCTS erfolgen kann.

Der Verladeflughafen ist der Abgangsflughafen; der Entladeflughafen ist der Bestimmungsflughafen.

VI.3.6.2 Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren

Artikel 108-110 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 47-48 ÜDelR

Luftverkehrsgesellschaften können das Warenmanifest auf Papier als Versandanmeldung verwenden.

Das verwendete Warenmanifest muss dem Muster in Anhang 9 Anlage 3 des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt entsprechen.

Eine Anforderung bei diesem Verfahren ist, dass Waren, die in verschiedene Versandverfahren übergeführt werden, auf gesonderten Manifesten aufzuführen sind, die für die jeweiligen Verfahren als Versandanmeldung gelten. So kann es z. B. vorkommen, dass für einen Flug drei Manifeste ausgestellt werden:

1. das normale Warenmanifest (auf dem alle Waren an Bord des Flugzeugs erfasst sind);
2. ein als Versandanmeldung verwendetes Warenmanifest, in dem die in das T1-Versandverfahren übergeführten Waren aufgeführt sind;
3. ein als Versandanmeldung verwendetes Warenmanifest, in dem die in das T2- oder T2F-Versandverfahren übergeführten Waren aufgeführt sind.

VI.3.6.2.1 Bewilligung zur Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren

Artikel 108 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 22 Absatz 1 UZK

Artikel 26 ÜDelR

Das Bewilligungsverfahren muss Abschnitt VI.2.2 entsprechen.

Die Anmeldung muss bei der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort gestellt werden, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

Zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt VI.2.3.

Wenn die Luftverkehrsgesellschaft einen oder mehrere Flughäfen zu ändern wünscht, muss sie eine Änderung der erteilten Bewilligung beantragen.

BETEILIGTE

Im Antrag muss die Luftverkehrsgesellschaft folgende Angaben machen:

1. Art des Manifests;
2. Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangsflughäfen;
3. Namen der an dem Verfahren beteiligten Bestimmungsflughäfen.

ZOLL

Die Bewilligung enthält folgende Angaben:

– Art des Manifests;
– Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangs- und Bestimmungsflughäfen;
– Bedingungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens, einschließlich der Anforderung, beim T1-, T2- und T2F-Verfahren jeweils gesonderte Manifeste zu verwenden.

BETEILIGTE

Die Luftverkehrsgesellschaft ist verpflichtet, den Zollbehörden der in der Bewilligung aufgeführten Flughäfen eine beglaubigte Kopie der Bewilligung zu übersenden.

Auf Verlangen der Abgangszollstelle muss die Bewilligung vorgelegt werden.

VI.3.6.2.2 Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren

Artikel 109 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 47 ÜDelR

Das Warenmanifest muss folgende Angaben enthalten:

- zollrechtlicher Status der Waren (Kurzbezeichnung T1, T2 bzw. T2F);
- Name der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert;
- Flugnummer;
- Datum des Fluges;
- Name des Abgangsflughafens (Beladung) und des Bestimmungsflughafens (Entladung);
- Datum der Erteilung und der Unterschrift.

Für jede im Manifest aufgeführte Warensendung sind zusätzlich folgende Angaben zu machen:

1. Nummer des Luftfrachtbriefs;
2. Anzahl der Packstücke;
3. Handelsbezeichnung der Waren mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben oder bei Sammelsendungen gegebenenfalls Vermerk „*Consolidation*“ auch in abgekürzter Form. Im letztgenannten Fall müssen die Luftfrachtbriefe, die sich auf die im Manifest aufgeführten Sendungen beziehen, die Handelsbezeichnung der Waren mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben enthalten. Diese Luftfrachtbriefe sind dem Manifest beizufügen;
4. Rohmasse.

Handelt es sich bei der Luftverkehrsgesellschaft nicht um einen zugelassenen Versender, so sind die Manifeste den Zollbehörden des Abgangsflughafens mindestens in zweifacher Ausfertigung zur Abzeichnung vorzulegen.

ZOLLBEHÖRDEN am Abgangsflughafen

Die Zollbehörden am Abgangsflughafen versehen das/die Manifest(e) mit dem Namen und dem Dienststempelabdruck der Zollstelle, dem Datum des Sichtvermerks und der Unterschrift des Zollbediensteten.

Sie behalten eine Ausfertigung von jedem Manifest.

Am Bestimmungsflughafen gestellt die Luftverkehrsgesellschaft, die nicht den Status eines zugelassenen Empfängers hat, der Zollstelle die Waren unter Vorlage einer Ausfertigung des als Versandanmeldung verwendeten Manifests bzw. der als Versandanmeldungen verwendeten Manifeste.

Zu Kontrollzwecken kann die Bestimmungszollstelle die Vorlage der Warenmanifeste (oder Luftfrachtbriefe) für alle entladenen Waren verlangen.

<u>Anmerkung für die Union:</u> Unionswaren, die sich nicht im internen Unionsversandverfahren (T2, T2F) befinden, können frei zu ihrem Bestimmungsort in der Union weiterbefördert werden, sofern bei der Ankunft am Bestimmungsflughafen kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht.

ZOLLBEHÖRDEN am Bestimmungsflughafen

Die Zollbehörden am Bestimmungshafen behalten eine Ausfertigung pro Manifest ein.

Artikel 110 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 48 ÜDelR

Die Zollbehörden am Bestimmungsflughafen müssen Ausfertigungen der Manifeste nicht an die Zollbehörden des Abgangsflughafens zurücksenden. Die Erledigung des Versandverfahrens erfolgt anhand einer monatlichen Aufstellung der Luftverkehrsgesellschaft.

BETEILIGTE

Die Luftverkehrsgesellschaft oder ihr Vertreter am Bestimmungsflughafen muss zu Beginn jedes Monats eine Aufstellung der Manifeste anfertigen, die der Zollstelle am Bestimmungsflughafen im vorausgegangenen Monat vorgelegt wurden. Die Liste muss folgende Angaben enthalten:

- die Referenznummern der einzelnen Manifeste;
- die entsprechenden Kurzbezeichnungen „T1“, „T2“ oder „T2F“;
- den Namen (gegebenenfalls Abkürzung) der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert hat;
- die Flugnummer;
- das Datum des Flugs.

Anmerkung: Für jeden Abgangsflughafen muss eine gesonderte Aufstellung angefertigt werden.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle versieht ein Exemplar der von der Luftverkehrsgesellschaft angefertigten Aufstellung der Manifeste mit ihrem Sichtvermerk. Die Zollstelle übersendet diese Liste dann an die Abgangszollstelle.

Mit Einverständnis der Bestimmungszollstelle kann der Luftverkehrsgesellschaft die Bewilligung erteilt werden, die monatliche Aufstellung der Manifeste selbst an die Abgangszollstelle zu senden.

Die Abgangszollstelle muss sicherstellen, dass sie die Aufstellungen erhält.

Werden Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Angaben festgestellt, die in der Aufstellung zu den Manifesten gemacht wurden, so muss die Bestimmungszollstelle die Abgangszollstelle und die Behörde, die die Bewilligung

erteilt hat, hiervon in Kenntnis setzen, wobei sie sich insbesondere auf die Luftfrachtbriefe für die betreffenden Waren bezieht.

VI.3.6.2.3 Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren

Die Luftfrachtbriefe für Waren, die bereits in einem Versandverfahren (Versandpapier des Unionsversandverfahrens/gemeinsamen Versandverfahrens, Carnet ATA, NATO-Vordruck 302 usw.) befördert werden, erscheinen zwar im Handelsmanifest, nicht aber im Manifest, das die Versandanmeldung darstellt. Der Luftfrachtbrief für derartige Waren muss Verweise auf das angewandte Versandverfahren enthalten (Dokumentnummer, Datum und Abgangszollstelle).

Das folgende Diagramm bietet einen Überblick über die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren.

Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren

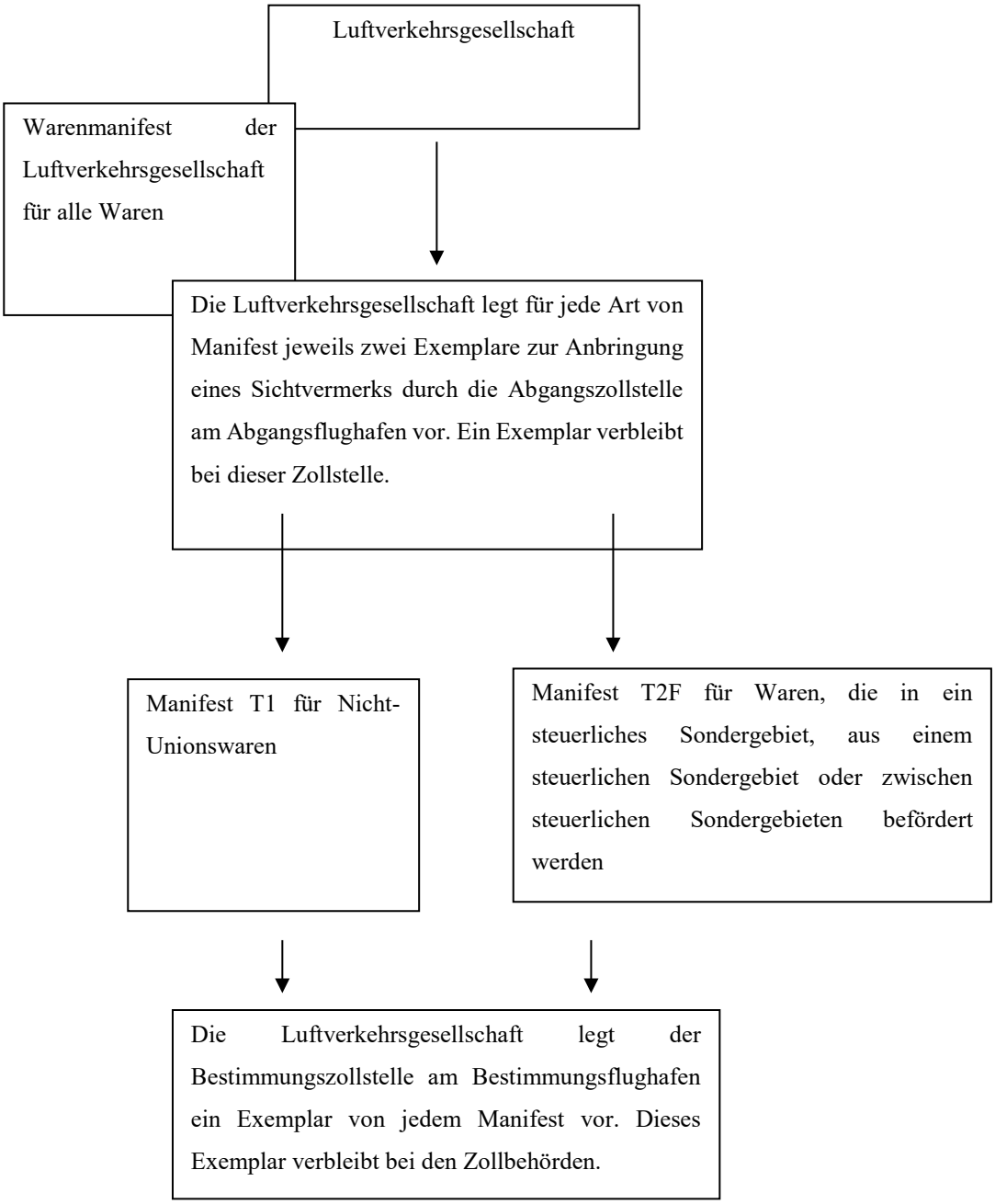

VI.3.6.3 Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren

Anhang gestrichen, da nicht länger relevant.

VI.3.6.4 Sonderfälle (Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren)

Sammelsendungen

Es gibt zwei Arten von Luftfracht-Sammelsendungen:

1. Von der Luftverkehrsgesellschaft durchgeführte Sammelsendungen: In diesem Fall gibt die Luftverkehrsgesellschaft selbst den Status der Waren in jeder Zeile des Warenmanifests an.

2. Sammelsendungen, die in einem Vertrag zwischen Versender und Sammelsendungsspediteur geregelt sind. Dieser Vertrag wird als Haus-Luftfrachtbrief (house air waybill, HAWB) bezeichnet.

Die Beförderung der Luftfracht-Sammelsendungen als Ganzes erfolgt aufgrund eines Vertrags zwischen dem Sammelsendungsspediteur und der Luftverkehrsgesellschaft. Dieser Vertrag wird als Master-Luftfrachtbrief (master air waybill, MAWB) bezeichnet. Außerdem wird für die Sammelsendung ein Manifest für Sammelsendungen erstellt, d. h. eine analytische Zusammenstellung aller in der Sammelsendung enthaltenen Packstücke – jeweils mit Bezugnahme auf den Haus-Luftfrachtbrief für jede Sendung. Daher muss zwischen dem Manifest für Sammelsendungen und dem Warenmanifest der Luftverkehrsgesellschaft, das als Versandanmeldung dient, unterschieden werden.

Es kann vorkommen, dass eine Luftverkehrsgesellschaft eine Sammelsendung mit einem Master-Luftfrachtbrief im papiergestützten gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren für auf dem Luftweg beförderte Waren befördert. Dabei wird angenommen, dass die Luftverkehrsgesellschaft den Inhalt der vom Sammelsendungsspediteur erstellten Haus-Luftfrachtbriefe nicht kennt. In solchen Fällen kann die Luftverkehrsgesellschaft

Sammelsendungen für beide Arten von Versanderfahren akzeptieren, sofern

- sich der Sammelsendungsspediteur verpflichtet, in den HAWB den Nachweis über den Status der einzelnen Sendungen zu vermerken;
- die Manifeste für Sammelsendungen die in Anlage 3 des Anhangs 9 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt aufgeführten Angaben enthalten;
- die Haus-Luftfrachtbriefe von den Abgangs- und Bestimmungszollstellen zu Kontrollzwecken eingesehen werden können;
- in den Manifesten für Sammelsendungen der zutreffende Status angegeben ist (siehe unten);
- der Luftverkehrsgesellschaft der höchste Status in den Manifesten für Sammelsendungen mitgeteilt wird (die Statusreihenfolge lautet: T1, T2, T2F, TD, C, X).

Die Kurzbezeichnungen „T1“, „T2“, „T2F“, „TD“, „C“ oder „X“ hinter den jeweiligen Warenpositionen im Manifest für Sammelsendungen bedeuten Folgendes:

Kurzbezeichnung	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
T1	Waren im externen T1-Versandverfahren	Waren im externen T1-Versandverfahren
T2	Waren im internen T2-Versandverfahren	Waren im internen T2-Versandverfahren
T2F	Waren im internen T2-Versandverfahren	Waren im internen Unionsversandverfahren, die aus steuerlichen Sondergebieten in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union verbracht werden, bei dem es sich nicht um ein steuerliches Sondergebiet im Sinne von Artikel 188 Absatz 1 DelR handelt. Diese Kurzbezeichnung kann für Unionswaren verwendet

Kurzbezeichnung	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
		werden, die zwischen einem steuerlichen Sondergebiet und einem anderen Teil des Zollgebiets der Union im Sinne von Artikel 188 Absatz 2 DelR befördert werden.
TD	Waren, die sich bereits in einem anderen Versandverfahren befinden*	Waren, die sich bereits in einem Unionsversandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden. In diesen Fällen muss die Luftverkehrsgesellschaft die Kurzbezeichnung „TD“ auch in den entsprechenden Luftfrachtbrief oder ein anderes geeignetes Handelsdokument eintragen. Die Luftverkehrsgesellschaft muss außerdem einen Verweis auf das angewandte Verfahren, die Nummer und das Datum der Versandanmeldung oder des Versandpapiers sowie die Bezeichnung der ausstellenden Zollstelle (*) angeben.
C (entspricht T2L)	Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren	Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt werden und deren Status nachgewiesen werden kann
X	Unionswaren, deren Ausfuhr beendet und deren Ausgang bestätigt wurde und die nicht	Unionswaren, deren Ausfuhr beendet und deren Ausgang bestätigt wurde und die nicht

Kurzbezeichnung	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
	in ein Versandverfahren übergeführt werden	in ein Versandverfahren übergeführt werden

(*) Werden Waren in die Sammelsendung aufgenommen, die sich bereits in einem Versandverfahren befinden (z. B. Unionsversandverfahren, Carnet TIR, Carnet ATA, NATO-Vordruck 302 usw.), so ist bei der entsprechenden Warenposition die Kurzbezeichnung „TD“ zu vermerken; die Kurzbezeichnung „TD“ ist auch auf dem Haus-Luftfrachtbrief zu vermerken, auf dem außerdem die Art des Verfahrens sowie die Bezugsnummer und das Datum der Versandanmeldung und die betreffende Abgangszollstelle anzugeben sind.

Wenn eine Luftverkehrsgesellschaft das papiergestützte gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren bei auf dem Luftweg beförderten Waren anwendet, muss sie die Sammelsendung mit dem Vermerk „Consolidation“ (Sammelsendung) (auch in einer zulässigen abgekürzten Form) in dem Manifest der Luftverkehrsgesellschaft eintragen, das dem höchsten Status entspricht, der im Manifest für Sammelsendungen vermerkt ist (die Statusreihenfolge lautet: T1, T2, T2F).

<u>Beispiel</u>

Umfasst das Manifest für Sammelsendungen T1-, T2- und T2F-Waren, so ist es in dem T1-Manifest der Luftverkehrsgesellschaft zu vermerken.

Im Folgenden werden einige Beispiele für Sammelsendungen mit beiden Arten von Versandverfahren für auf dem Luftweg beförderte Waren beschrieben.

Anwendung des papiergestützten gemeinsamen
Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren

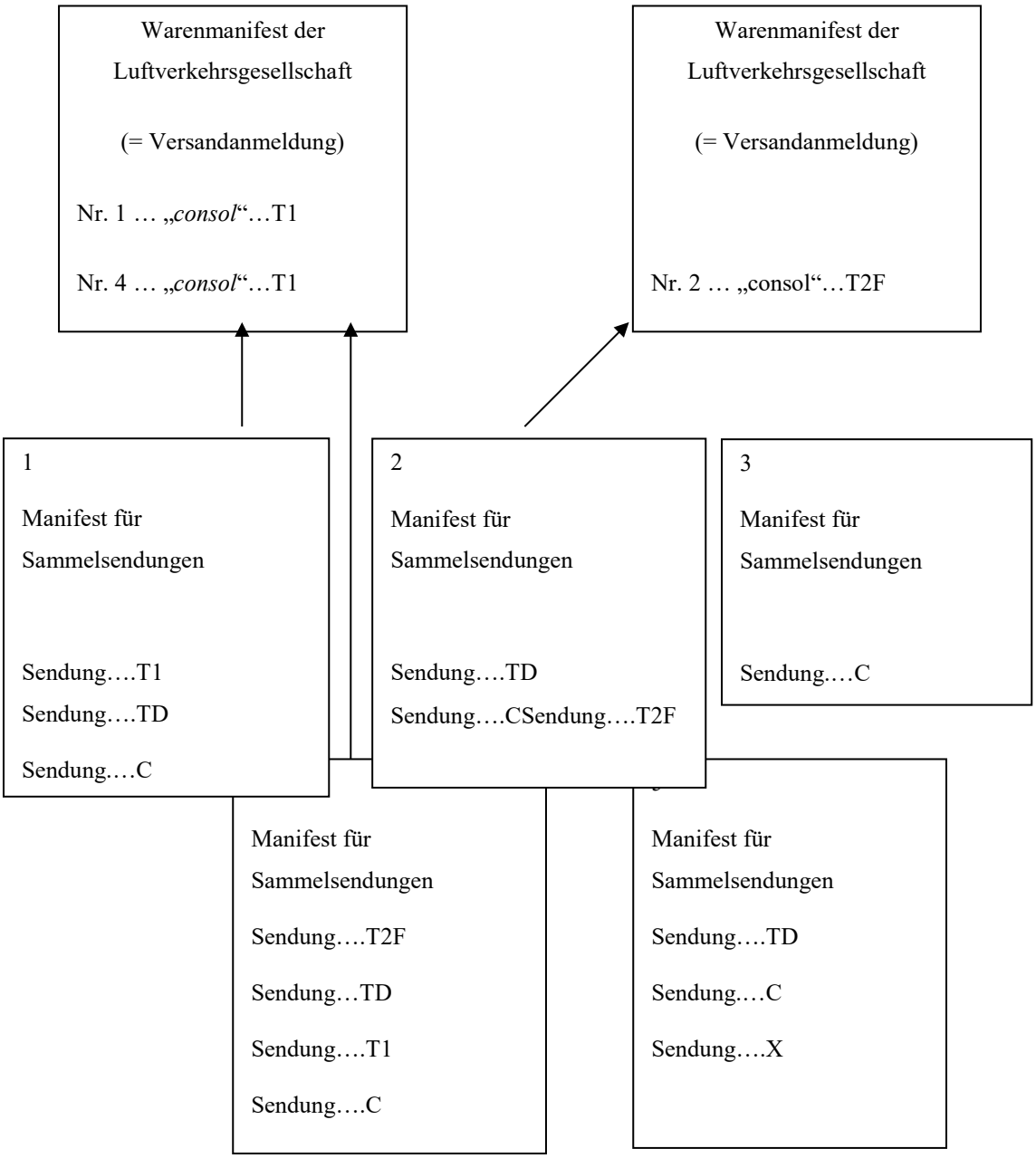

<u>Anmerkung: Die Manifeste 3 und 5 beziehen sich nicht auf Versandverfahren (Nr. 3) bzw. auf Versandverfahren, bei denen der Inhaber des Verfahrens der Anmelder ist (Nr. 5).</u>

Sämtliche Manifeste für Sammelsendungen, Haus-Luftfrachtbriefe und Manifeste der Luftverkehrsgesellschaft sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens vorzulegen.

Sämtliche Manifeste für Sammelsendungen, Haus-Luftfrachtbriefe und Manifeste der Luftverkehrsgesellschaft sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens vorzulegen. Diese zuständigen Behörden nehmen anhand der Angaben in den Manifesten für Sammelsendungen entsprechende Kontrollen vor.

Außer in den mit den Kurzbezeichnungen „TD“ und „X“ gekennzeichneten Fällen handelt die Luftverkehrsgesellschaft als Inhaber des Verfahrens für die in das Versandverfahren übergeführten Waren und haftet demnach im Falle von Unregelmäßigkeiten in vollem Umfang für die Beförderung. Die Beziehungen zwischen der Luftverkehrsgesellschaft und dem Sammelsendungsspediteur werden durch privatrechtliche Vertragsbestimmungen geregelt.

Anhang VI.8.5 enthält ein Ablaufdiagramm für Luftfracht-Sammelsendungen.

VI.3.6.4.1 Beförderung durch Express- oder Kurierdienste

Wenn der Express- oder Kurierdienst selbst als Luftverkehrsgesellschaft handelt, kann er eine Bewilligung für die Anwendung des in Abschnitt VI.3.6.2 beschriebenen papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren beantragen.

Für die ausschließliche Beförderung von Unionswaren braucht der betreffende Express- oder Kurierdienst weder ein Manifest für Zollzwecke auszustellen, noch den zollrechtlichen Status der Waren festzustellen.

Bei Warenbeförderungen, die in den Anwendungsbereich des Versandverfahrens fallen, unterliegt der betreffende Express- oder Kurierdienst jedoch diesen Arten von Versandverfahren für Luftverkehrsgesellschaften.

Wenn der Express- oder Kurierdienst als Luftverkehrsgesellschaft handelt und ihm die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg

beförderte Waren bewilligt wurde, so muss er je nach zollrechtlichem Status der Waren gesonderte Manifeste erstellen.

In den Fällen, in denen zwei oder mehrere Luftexpress- oder Kurierdienste ein Flugzeug teilchartern, kann jedes einzelne Unternehmen als Luftverkehrsgesellschaft handeln.

Wenn der Express- oder Kurierdienst nicht als Luftverkehrsgesellschaft handelt, sondern die Beförderung einer anderen Luftverkehrsgesellschaft überträgt, gibt es zwei mögliche Szenarios:

– Wenn sich ein Luftfrachtbrief auf eine einzige Sendung bezieht, muss der Express- oder Kurierdienst den zollrechtlichen Status der Sendung auf dem Luftfrachtbrief angeben.

– Wenn sich ein Luftfrachtbrief auf mehrere Sendungen bezieht, gelten die in Abschnitt VI.3.6.4 dargelegten Vorschriften für Luftfracht-Sammelsendungen.

Bei Expresssendungen, die von einem Luftkurier an Bord befördert werden, lauten die Vorschriften wie folgt:

a) Der Kurier muss als normaler Passagier reisen,

b) das Expressgut muss auf einem Luftkuriermanifest/Manifest des Express- bzw. Kurierdienstes aufgeführt sein,

c) die Pakete müssen von der Luftverkehrsgesellschaft als Übergepäck befördert werden (in der Regel im Frachtraum),

d) das Übergepäck darf nicht im Manifest der Luftverkehrsgesellschaft aufgeführt werden und

e) diese Sendungen fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 210 DuR.

VI.3.7 Auf dem Seeweg beförderte Waren

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt VI.3.7.1)
- Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren (Abschnitt VI.3.7.2)
- Sonderfälle (Abschnitt VI.3.7.4).

VI.3.7.1 Einführung

Artikel 24 Absatz 2 ÜDelR

Um das papiergestützte gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren anwenden zu können, muss der Inhaber des Verfahrens eine Sicherheit leisten.

Diese Vereinfachung darf nur bis zum Upgrade des NCTS in Anspruch genommen werden. Danach müssen die Wirtschaftsbeteiligten das NCTS nutzen und können diese Vereinfachung durch ersetzen durch:

– das Regelversandverfahren (Teil IV) oder

– die Verwendung einer Zollanmeldung mit verringerten Datenanforderungen für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren.

Für die Beförderung von Nicht-Unionswaren auf dem Seeweg im Rahmen eines zugelassenen Linienverkehrs (RSS) ist, sofern ein Versandverfahren anwendbar ist, das Unionsversandverfahren vorgeschrieben (weitere Einzelheiten zum Linienverkehr siehe Teil II).

Dieses Verfahren steht Schifffahrtsgesellschaften zur Verfügung, die einen zugelassenen Linienverkehr betreiben und die (zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen in Abschnitt VI.2.1) die in Abschnitt VI.3.7.2 festgelegten Bedingungen erfüllen. Das Verfahren umfasst die Verwendung eines gesonderten Warenmanifests als Versandanmeldung für jede Warenkategorie.

Das als Versandanmeldung verwendete Manifest ist grundsätzlich von dem Handelsmanifest oder dem Manifest für Sammelsendungen zu unterscheiden.

Die Schifffahrtsgesellschaft muss i) Inhaber des Verfahrens für die betreffenden Beförderungen werden, ist ii) an die Vorschriften für das Versandverfahren gebunden und muss iii) das Manifest als Versandpapier verwenden.

Der Abgangshafen ist der Verladehafen, der Bestimmungshafen ist der Entladehafen.

VI.3.7.2 Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren

Im Rahmen des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren können Schifffahrtsgesellschaften das Warenmanifest als Versandanmeldung verwenden.

Ein Merkmal des Verfahrens besteht darin, dass, wenn ein Versandvorgang sowohl Waren im externen Unionsversandverfahren (T1) als auch Waren im internen Unionsversandverfahren (T2F) umfasst, für jede Warenkategorie ein gesondertes Manifest erstellt werden muss.

Außerdem ist ein Handelsmanifest mit allen Waren an Bord des Schiffes erforderlich.

VI.3.7.2.1 Bewilligung zur Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren

Artikel 22 Absatz 1 UZK

Das Bewilligungsverfahren muss Abschnitt VI.2.2 entsprechen.

Artikel 25 ÜDelR

Eine Schifffahrtsgesellschaft, die das papiergestützte Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren nutzen möchte, muss die entsprechende Bewilligung bei den Zollbehörden mit Zuständigkeit für den Ort beantragen, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung betroffenen Vorgänge durchgeführt wird.

Die Zollbehörden müssen eine Bewilligung gemäß dem Muster in Anhang VI.8.8 erteilen.

Zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt VI.2.3.

Wenn die Schifffahrtsgesellschaft einen oder mehrere Häfen zu ändern wünscht, muss sie eine Änderung der erteilten Bewilligung beantragen.

BETEILIGTE

Im Antrag muss die Schifffahrtsgesellschaft folgende Angaben machen:

1. Art des Manifests;
2. Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangshäfen,
3. Namen der an dem Verfahren beteiligten Bestimmungshäfen.

ZOLL

Inhalt der Bewilligung (gemäß Anhang VI.8.6):

– Art des Manifests;

– Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangs- und Bestimmungshäfen und

– Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens, einschließlich der Anforderung, beim T1- und T2F-Verfahren jeweils gesonderte Manifeste zu verwenden.

BETEILIGTE

Die Schifffahrtsgesellschaft ist verpflichtet, den Zollbehörden der in der Bewilligung aufgeführten Häfen eine beglaubigte Kopie der Bewilligung zu übersenden.

Die Bewilligung zur Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens ist auf Verlangen der Abgangszollstelle vorzulegen.

VI.3.7.2.2 Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren

Artikel 50 ÜDelR

Das Warenmanifest muss folgende Angaben enthalten:

- den zollrechtlichen Status der Waren, d. h. T1 oder T2F,
- die Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters der Schifffahrtsgesellschaft sowie das Datum,
- den Namen und die vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft,
- den Namen des Schiffes, das die Waren befördert,
- den Abgangshafen (Beladung),
- den Bestimmungshafen (Entladung)

sowie für jede Sendung:

- die Nummer des Konnossements,
- die Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
- die Handelsbezeichnung der Waren mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben,
- die Rohmasse in Kilogramm,
- gegebenenfalls die Containernummern.

Handelt es sich bei der Schifffahrtsgesellschaft nicht um einen zugelassenen Versender, so ist das als Versandanmeldung dienende Manifest den Zollbehörden des Abgangshafens (Beladung) mindestens in zweifacher Ausfertigung zur Anbringung des Sichtvermerks vorzulegen.

ZOLLBEHÖRDEN am Abgangshafen

Die Zollbehörden am Abgangshafen versehen das Manifest mit dem Namen und dem Dienststempelabdruck der Zollstelle, dem Datum des Sichtvermerks und der Unterschrift des Zollbediensteten.

Sie behalten eine Ausfertigung pro Manifest ein.

Hat die Schifffahrtsgesellschaft nicht den Status eines zugelassenen Empfängers, so muss sie der Zollstelle des Bestimmungshafens (Entladung) die Waren unter Vorlage einer Ausfertigung des als Versandanmeldung dienenden Manifests/der als Versandanmeldungen dienenden Manifeste gestellen.

Zu Kontrollzwecken kann die Bestimmungszollstelle die Vorlage des Warenmanifests (oder der Frachtbriefe) für alle entladenen Waren verlangen.

Unionswaren, die sich nicht im internen Unionsversandverfahren (T2F) befinden, können frei zu ihrem Bestimmungsort in der Union weiterbefördert werden, sofern bei der Ankunft im Bestimmungshafen kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht.

ZOLLBEHÖRDEN am Bestimmungshafen

Die Zollbehörden am Bestimmungshafen behalten eine Ausfertigung pro Manifest ein.

Artikel 51 ÜDelR

Die Bestimmungszollstelle braucht die Ausfertigungen des Manifests nicht an die Abgangszollstelle zurückzusenden. Die Erledigung des Versandvorgangs erfolgt anhand einer monatlichen Aufstellung der Schifffahrtsgesellschaft.

BETEILIGTE

Die Schifffahrtsgesellschaft oder ihr Vertreter am Bestimmungshafen müssen zu Beginn jedes Monats eine Aufstellung der Manifeste anfertigen, die der Bestimmungszollstelle im vorausgegangenen Monat vorgelegt wurden. Die Liste muss folgende Angaben enthalten:

- die Referenznummern der einzelnen Manifeste;
- die entsprechenden Kurzbezeichnungen (T1 oder T2F);
- den Namen (gegebenenfalls Abkürzung) der Schifffahrtsgesellschaft, die die Waren befördert hat,
- das Datum der Beförderung auf dem Seeweg.

Anmerkung: Für jeden Abgangshafen muss eine gesonderte Aufstellung angefertigt werden.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle versieht ein Exemplar der von der Schifffahrtsgesellschaft angefertigten Aufstellung der Manifeste mit ihrem Sichtvermerk und übersendet sie der Abgangszollstelle.

In der Bewilligung kann auch festgelegt sein, dass die Schifffahrtsgesellschaften die Aufstellung selbst an die Abgangszollstelle senden dürfen.

Die Abgangszollstelle muss sicherstellen, dass sie die Aufstellungen erhält.

Werden Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Angaben festgestellt, die in der Aufstellung zu den Manifesten gemacht wurden, so muss die Bestimmungszollstelle die Abgangszollstelle und die Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, hiervon in Kenntnis setzen, wobei sie sich insbesondere auf die Konnossemente für die betreffenden Waren bezieht.

Das folgende Diagramm bietet einen Überblick über die Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren.

Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren

Schiff

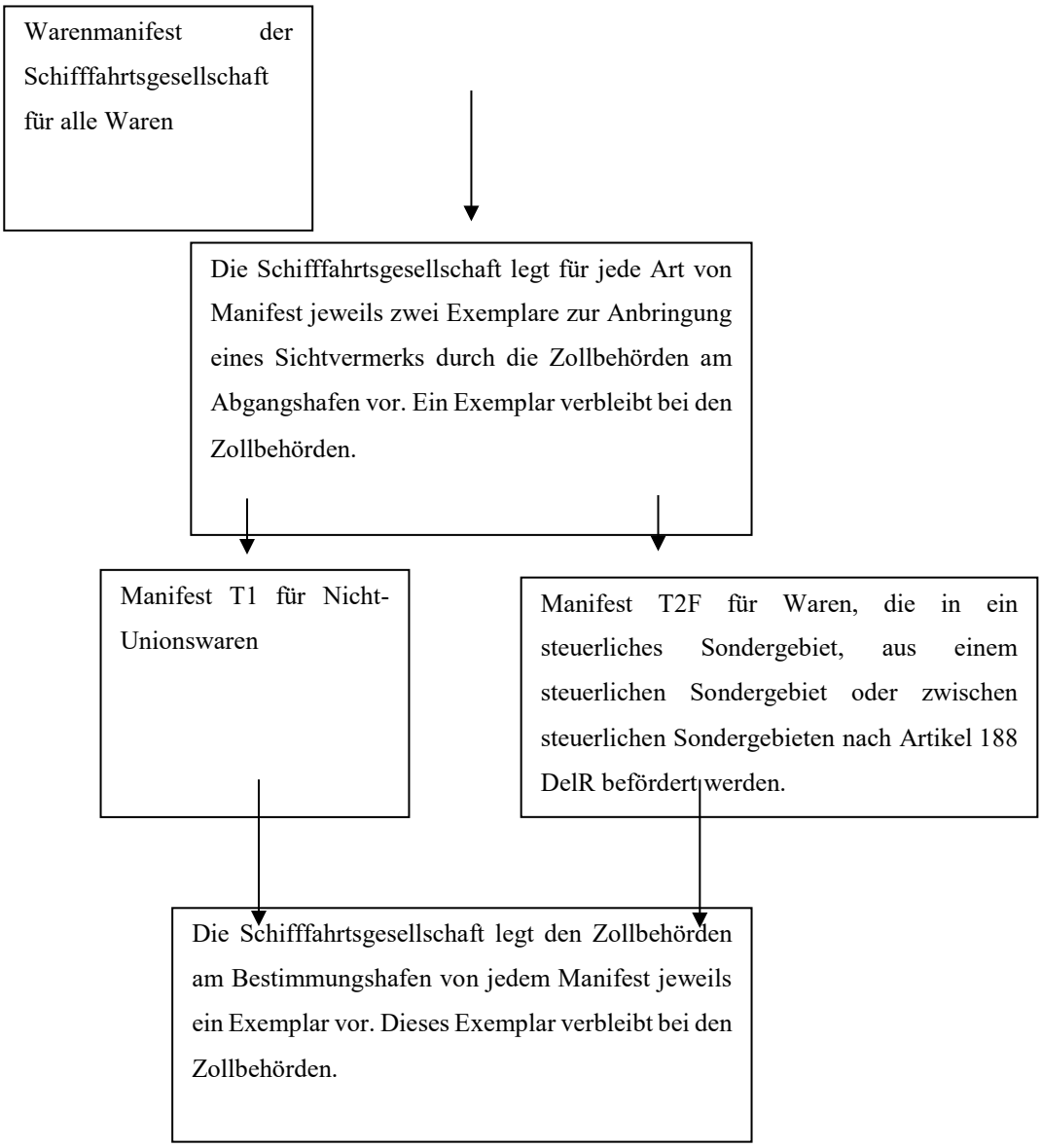
Warenmanifest der Schifffahrtsgesellschaft für alle Waren
Die Schifffahrtsgesellschaft legt für jede Art von Manifest jeweils zwei Exemplare zur Anbringung eines Sichtvermerks durch die Zollbehörden am Abgangshafen vor. Ein Exemplar verbleibt bei den Zollbehörden.
Manifest T1 für Nicht-Unionswaren
Manifest T2F für Waren, die in ein steuerliches Sondergebiet, aus einem steuerlichen Sondergebiet oder zwischen steuerlichen Sondergebieten nach Artikel 188 DelR befördert werden.
Die Schifffahrtsgesellschaft legt den Zollbehörden am Bestimmungshafen von jedem Manifest jeweils ein Exemplar vor. Dieses Exemplar verbleibt bei den Zollbehörden.

VI.3.7.2.3 Beispiele

Beispiel 1

Dünkirchen – Rotterdam im Rahmen eines zugelassenen Linienverkehrs

– Regelversandverfahren (NCTS): Sicherheitsleistung obligatorisch

Die Anwendung des Unionsversandverfahrens ist für Nicht-Unionswaren obligatorisch. Es wird eine T1-Versandanmeldung abgegeben und eine Sicherheit geleistet.

Für verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren wird ein spezielles Begleitdokument (e-VD) verwendet.

Anmerkung: Da für Unionswaren der freie Warenverkehr gilt, ist das Unionsversandverfahren nicht erforderlich. Die Waren werden im Handelsmanifest aufgeführt.

– Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren: Sicherheitsleistung obligatorisch

Die Anwendung des Unionsversandverfahrens ist für Nicht-Unionswaren obligatorisch. Als Versandanmeldung gilt ein (gesondertes) Manifest, das mit der Kurzbezeichnung „T1“ versehen ist.

Für verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren wird ein spezielles Begleitdokument (e-VD) verwendet.

Anmerkung: Da für Unionswaren der freie Warenverkehr gilt, ist das Unionsversandverfahren nicht erforderlich. Die Waren werden im Handelsmanifest aufgeführt.

Beispiel 2

Le Havre – Fort de France im Rahmen eines zugelassenen Linienverkehrs

– Regelversandverfahren (NCTS): Sicherheitsleistung obligatorisch

Das Unionsversandverfahren ist obligatorisch für:

- Nicht-Unionswaren: Es wird eine T1-Versandanmeldung abgegeben und eine Sicherheit geleistet;
- Waren, die in ein steuerliches Sondergebiet, aus einem steuerlichen Sondergebiet oder zwischen steuerlichen Sondergebieten (nach Artikel 188 DelR) befördert werden: Es wird eine T2F-Versandanmeldung abgegeben und eine Sicherheit geleistet.

– Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren: Sicherheitsleistung obligatorisch

Das Unionsversandverfahren ist obligatorisch für:

- Nicht-Unionswaren: Als Versandanmeldung für die Nicht-Unionswaren gilt ein (gesondertes) Manifest, das mit der Kurzbezeichnung „T1“ versehen ist;
- bestimmte Unionswaren (einschließlich verbrauchsteuerpflichtiger Waren): Als Versandanmeldung für die Unionswaren gilt ein (gesondertes) Manifest, das mit der Kurzbezeichnung „T2F“ versehen ist.

VI.3.7.4 Sonderfälle (Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren)

VI.3.7.4.1 Sammelsendungen

Werden mehrere auf dem Seeweg beförderte Warensendungen zu einer Sammelsendung zusammengefasst, so wird für jede Warenposition innerhalb der Sammelsendung ein Vertrag zwischen dem Versender und dem Sammelsendungsspediteur geschlossen. Als Nachweis für diesen Vertrag gilt i) der Frachtbrief, ii) das Konnossement eines Spediteurs, z. B. das von der Internationalen Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA) anerkannte Konnossement, oder iii) jedes andere zwischen dem Versender und dem Sammelsendungsspediteur vereinbarte Handelspapier.

Die Beförderung der Seefracht-Sammelsendung als Ganzes erfolgt aufgrund eines Vertrags zwischen dem Sammelsendungsspediteur und der Schifffahrtsgesellschaft. Als Nachweis für diesen Vertrag gilt i) das Konnossement des Beförderers, ii) der Seefrachtbrief oder iii) jedes andere von der Schifffahrtsgesellschaft und dem

Sammelsendungsspediteur vereinbarte und angenommene Handelspapier.

Außerdem wird für die Sammelsendung vom Sammelsendungsspediteur ein Manifest für Sammelsendungen erstellt, d. h. eine analytische Zusammenstellung aller in der Sammelsendung enthaltenen Packstücke – jeweils mit Bezugnahme auf den Frachtbrief, das Konnossement bzw. das sonstige Handelspapier. Daher muss zwischen dem Manifest für Sammelsendungen und dem Warenmanifest der Schifffahrtsgesellschaft, das als Versandanmeldung dient, unterschieden werden.

Es kann vorkommen, dass eine Schifffahrtsgesellschaft eine Sammelsendung nach beiden Arten von Versandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren unter den Bestimmungen und Bedingungen des Konnossements des Beförderers, des Seefrachtbriefs bzw. des sonstigen Handelspapiers befördert. In diesen Fällen wird angenommen, dass die Schifffahrtsgesellschaft, außer bei Gefahrgut, das gesondert angemeldet werden muss, vom Inhalt der Sammelsendungen nicht unbedingt Kenntnis hat.

Eine Schifffahrtsgesellschaft kann Sammelsendungen nach beiden Arten von Versandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren annehmen, sofern

- der Sammelsendungsspediteur sich verpflichtet, in seinen Geschäftsunterlagen den zollrechtlichen Status der einzelnen Sendungen zu vermerken;
- das Manifest für Sammelsendungen die in Artikel 53 ÜDelR festgelegten Angaben enthält;
- die Frachtbriefe von den Abgangs- und Bestimmungszollstellen zu Kontrollzwecken eingesehen werden können;
- im Manifest für Sammelsendungen der zutreffende zollrechtliche Status angegeben ist (siehe unten);
- der Schifffahrtsgesellschaft der höchste Status im Manifest für Sammelsendungen mitgeteilt wird (die Statusreihenfolge lautet: T1, T2F, TD, C, X).

Die Kurzbezeichnungen „T1“, „T2F“, „TD“, „C“ oder „X“ hinter den jeweiligen Warenpositionen im Manifest für Sammelsendungen bedeuten Folgendes:

Kurzbezeichnung	Unionsversandverfahren
T1	Waren, die in das externe Unionsversandverfahren (T1) übergeführt werden
T2F ——————— TF	Waren im internen Unionsversandverfahren, die aus steuerlichen Sondergebieten in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union verbracht werden, bei dem es sich nicht um ein steuerliches Sondergebiet im Sinne von Artikel 188 Absatz 1 DelR handelt. Diese Kurzbezeichnung kann für Unionswaren verwendet werden, die zwischen einem steuerlichen Sondergebiet und einem anderen Teil des Zollgebiets der Union im Sinne von Artikel 188 Absatz 2 DelR befördert werden.
TD	Waren, die sich bereits in einem Unionsversandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden. In diesen Fällen muss die Schifffahrtsgesellschaft die Kurzbezeichnung „TD“ auch in den entsprechenden Seefrachtbrief eintragen. Die Schifffahrtsgesellschaft muss außerdem Folgendes angeben: i) einen Verweis auf das angewandte Verfahren, ii) die Nummer und das Datum der Versandanmeldung oder des Versandpapiers sowie iii) die Bezeichnung der ausstellenden Zollstelle.
C (entspricht T2L)	Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden und deren Status nachgewiesen werden kann
X	Unionswaren, deren Ausfuhr beendet und deren Ausgang bestätigt wurde und die nicht in ein Versandverfahren übergeführt werden

* Werden Waren in die Sammelsendung aufgenommen, die sich bereits in einem förmlichen Versandverfahren befinden (z. B. Unionsversandverfahren, Carnet TIR, Carnet ATA, NATO-Vordruck 302 usw.), so ist bei der entsprechenden Warenposition die Kurzbezeichnung „TD“ zu vermerken. Ferner müssen die einzelnen Frachtbriefe oder sonstigen handelsüblichen Nachweise für den Beförderungsvertrag die Kurzbezeichnung „TD“ tragen und einen Hinweis auf die betreffenden Verfahren sowie die Bezugsnummer und das Datum des Versandpapiers und die Bezeichnung der betreffenden Abgangszollstelle enthalten.

Wenn eine Schifffahrtsgesellschaft das papiergestützte Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren anwendet, muss sie die Sammelsendung mit dem Vermerk „*Groupage*“ (Sammelsendung) in dem Manifest eintragen, das dem höchsten Status entspricht (die Statusreihenfolge lautet: T1, T2F), der im Manifest für Sammelsendungen vermerkt ist. Umfasst die

Sammelsendung beispielsweise T1- und T2F-Waren, so ist sie auf dem T1-Schiffsmanifest anzugeben.

Im Folgenden werden einige Beispiele für Sammelsendungen mit beiden Arten von Versandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren beschrieben.

– Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren

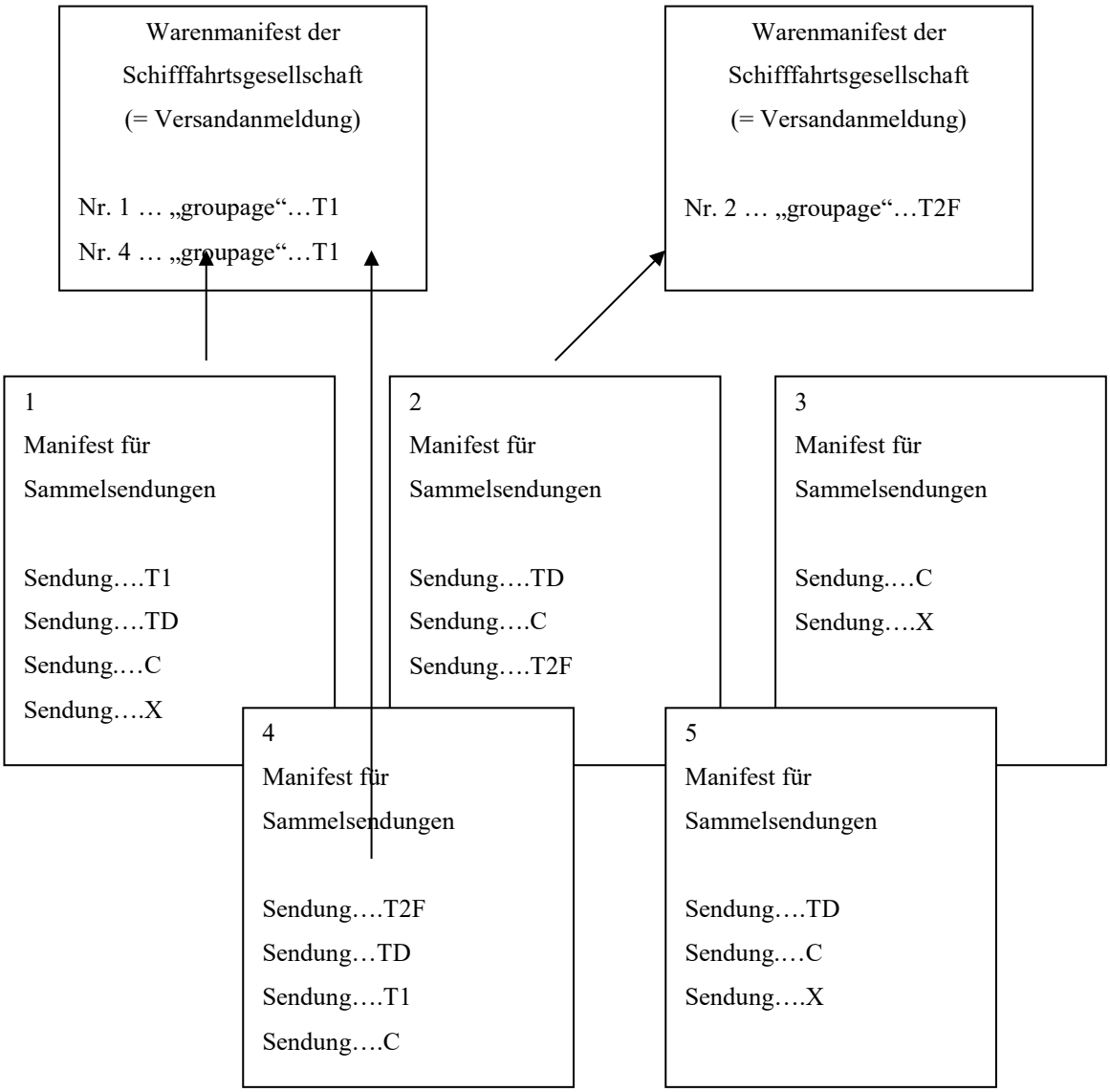

Anmerkung: Die Manifeste 3 und 5 beziehen sich nicht auf Versandverfahren (Nr. 3) bzw. auf Versandverfahren, bei denen der Inhaber des Verfahrens der Anmelder ist (Nr. 5).

VI.3.7.4.2 Beförderung von Waren auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr

Die Artikel 49, 50 and 51 ÜDelR können nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr befördert werden, falls sich der Beförderer für das Unionsversandverfahren entscheidet.

Die folgenden, nicht erschöpfenden Beispiele gelten ausschließlich für Waren, die im Unionsversandverfahren (oder auf andere Weise) auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr befördert werden.

- **Nicht-Unionswaren**

– Die Beförderung beginnt vor dem Verladehafen in der EU und endet im Entladehafen in der EU

Beispiel: Brüssel – Le Havre (Beförderung von Brüssel nach Antwerpen auf der Straße)

Das Verfahren T1 ist für die Beförderung auf der Straße zwingend vorgeschrieben, nicht jedoch für die Beförderung auf dem Seeweg.

Empfohlene Vorgehensweise: Das Unionsversandverfahren sollte nur für den Teil der Beförderung in Anspruch genommen werden, der auf der Straße stattfindet.

– Die Beförderung beginnt im Verladehafen in der EU und wird über den Entladehafen in der EU hinaus fortgesetzt

Beispiel: Le Havre – Brüssel (Beförderung von Antwerpen nach Brüssel auf der Straße)

Das Verfahren T1 ist für die Beförderung auf der Straße zwingend vorgeschrieben, nicht jedoch für die Beförderung auf dem Seeweg.

Empfohlene Vorgehensweise: Eine T1-Versandanmeldung sollte für die gesamte Beförderung von Le Havre nach Brüssel ausgefertigt werden.

– Die Beförderung beginnt vor dem Verladehafen in der EU und wird über den Entladehafen in der EU hinaus fortgesetzt

Beispiel: Madrid – Mailand (Beförderung von Barcelona nach Genua auf dem Seeweg)

Empfohlene Vorgehensweise: Eine Versandanmeldung sollte für die gesamte Beförderung von Madrid nach Mailand (auf der Straße und auf dem Seeweg) ausgefertigt werden.

VI.3.8 Vereinfachte Verfahren auf der Grundlage von Artikel 6 des Übereinkommens

Unter der Voraussetzung, dass die für die Waren geltenden Maßnahmen durchgeführt werden, können die Länder des gemeinsamen Versandverfahrens untereinander vereinfachte Verfahren einführen. Dies kann im Wege bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen erfolgen, die auf bestimmte Arten des Warenverkehrs oder bestimmte Unternehmen anwendbar sein müssen.

Die Länder müssen der Europäischen Kommission diese vereinfachten Verfahren unter Verwendung des Vordrucks in Anhang VI.8.8 mitteilen.

Das Bewilligungsverfahren muss Abschnitt VI.2.2 entsprechen.

Zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt VI.2.3.

VI.3.9 Auf dem Luftweg beförderte Waren – Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung zur Überführung von Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt VI.3.9.1);
- Allgemeine Informationen (Abschnitt VI.3.9.2);
- Bewilligung für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments (Abschnitt VI.3.9.3);
- Verfahrensvorschriften für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments (Abschnitt VI.3.9.4).

VI.3.9.1 Einführung

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 233 Absatz 4

Einer Luftverkehrsgesellschaft kann die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für Waren, die im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren befördert werden, bewilligt werden.

Buchstabe e UZK

Artikel 319 und 320 DuR

Anhänge B6a und A1a der Anlage III zum Übereinkommen

Anhang B DelR und Anhang B DuR

Die Bewilligung für die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments wird Luftverkehrsgesellschaften erteilt, die die Kriterien für diese Vereinfachung erfüllen. Die zwei wesentlichen Kriterien für die Erteilung dieser Bewilligung lauten i) dass das elektronische Beförderungsdokument die Angaben enthält, die für eine Versandanmeldung erforderlich sind, und ii) dass diese Angaben den Zollbehörden am Abgangsort und am Bestimmungsort zur Verfügung stehen, um die zollamtliche Überwachung der Waren und die Erledigung des Verfahrens zu ermöglichen. Diese Angaben sind in den Anhängen B6a und A1a der Anlage III zum Übereinkommen bzw. in Anhang B DelR und Anhang B DuR zu finden.

VI.3.9.2 Allgemeine Informationen

Artikel 89 Absatz 7 Buchstabe d UZK

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage I zum Übereinkommen

Es ist keine Sicherheitsleistung erforderlich, da davon ausgegangen wird, dass die Beförderung auf dem Luftweg sicher ist und dass, abgesehen von Unfällen, die Beförderungsbedingungen vom Abgangsflughafen bis zum Bestimmungsflughafen erfüllt sind.

Eilkuriere sind entweder Luftverkehrsgesellschaften (wobei die allgemeinen Vorschriften für Luftverkehrsgesellschaften gelten) oder Kunden dieser Gesellschaften. In Bezug auf das elektronische Beförderungsdokument gibt es keine konkreten Anforderungen für Eilkuriere.

Inhaber des Verfahrens ist die Luftverkehrsgesellschaft.

In der Bewilligung werden die Zollbehörden des Verladeflughafens und des Entladeflughafens der Union und/oder der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens genannt, für die die Bewilligung gilt.

Der Verladeflughafen ist der Abgangsflughafen, der Entladeflughafen ist der Bestimmungsflughafen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beförderung auf dem Luftweg auch im Rahmen einer Regelversandanmeldung mit dem NCTS erfolgen kann (Teil IV ([43])).

([43]) In der Union können gegebenenfalls andere Arten der Beförderung von Waren gemäß den Artikeln 226 und 227 UZK angewendet werden.

VI.3.9.3 Bewilligung für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments

Artikel 5 Absatz 31 und Artikel 22 UZK

Das Bewilligungsverfahren ist in den Abschnitten VI.2.2 bis VI.2.5 beschrieben.

Artikel 319 DuR

Anhang A DelR

Artikel 59 und 111a der Anlage I zum Übereinkommen

Die Anmeldung muss bei der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort gestellt werden, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

BETEILIGTE

Im Antrag muss die Luftverkehrsgesellschaft insbesondere folgende Angaben machen:

1. Name des Antragstellers oder EORI-Nummer ([44]) des Antragstellers;
2. Name und Kontaktdaten i) der Person, die für Zollangelegenheiten und für den Antrag zuständig ist, sowie ii) der Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt;
3. Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist;
4. Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke;
5. Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden;
6. Art der Aufzeichnungen;
7. Abgangs- und Bestimmungszollstelle(n);
8. Anzahl der Flüge zwischen den Flughäfen der Union/der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens;
9. Mittel, über die die Angaben den Zollbehörden am Abgangsflughafen und am Bestimmungsflughafen zur Verfügung gestellt werden (wenn die Mittel sich je nach Zollstelle oder Land unterscheiden, muss jedes Mittel im Antrag angegeben werden).

Diese Angaben sind in der Union verbindlich (Anhang A DelR, Spalte 9f), können aber auch von den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens gefordert werden.

([44]) Die EORI-Nummer betrifft nur Antragsteller innerhalb der EU.

Die Kriterien werden von den zuständigen Zollbehörden überprüft (Abschnitt VI.2.2). In der Zwischenzeit wird das Konsultationsverfahren mit den Zollbehörden durchgeführt, die im Antrag als Abgangszollstelle und Bestimmungszollstelle angegeben wurden. Das Konsultationsverfahren beginnt unmittelbar nach der Annahme des Antrags und kann bis zu 45 Tage dauern.

Das Konsultationsverfahren ist Teil des Verwaltungssystems für Zollentscheidungen (CDMS), welches nur in den Mitgliedstaaten anwendbar ist. Wenn das CDMS nicht verfügbar ist oder wenn Länder des gemeinsamen Versandverfahrens beteiligt sind, muss ein Scan des Konsultationsschreibens und des Antrags per E-Mail zugestellt werden. Eine Liste der E-Mail-Adressen in jedem Land ist in Anhang VI.8.9 zu finden, ein Muster für das Konsultationsschreiben in Anhang VI.8.10.

Während des Konsultationsverfahrens sollte die ersuchte Behörde Folgendes prüfen: i) ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und vor allem, ii) ob und wie die für das elektronische Beförderungsdokument als Versandanmeldung notwendigen Angaben den ersuchten Zollstellen zur Verfügung gestellt werden können.

Nach Eingang des Konsultationsersuchens muss die ersuchte Behörde insbesondere Folgendes prüfen: i) die Angaben zum Antragsteller in ihren eigenen Aufzeichnungen oder in Zusammenarbeit mit anderen Stellen, ii) das Datenaustauschsystem, iii) den Ort, an dem die Warenbeschau stattfindet, iv) den Umfang der von der Luftverkehrsgesellschaft durchgeführten Kontrollen ihres Flugbetriebs und v) gegebenenfalls den Vertreter der Luftverkehrsgesellschaft.

Im Falle von Einwänden müssen die ersuchenden Behörden innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags über das CDMS informiert werden. Wenn das CDMS nicht zur Verfügung steht oder ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens beteiligt ist, müssen die ersuchenden Behörden per E-Mail mit demselben Schreiben informiert werden (Anhang VI.8.10). Wenn die ersuchte Behörde feststellt, dass der Antragsteller die Flughäfen des betreffenden Lands nicht regelmäßig anfliegt, kann die Bewilligung keine Flughäfen dieses Lands umfassen. Wenn der Antrag jedoch mehrere Flughäfen betrifft, kann die Bewilligung erteilt werden, wobei die Flughäfen gestrichen werden, für die nach Ansicht der ersuchten Behörde die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Wenn die ersuchte Behörde einen Bewilligungsantrag aufgrund von Nichterfüllung einer Voraussetzung ablehnt, insbesondere aufgrund

eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen die Zoll- oder Steuervorschriften, muss sie die Gründe für die Ablehnung und die entsprechenden Rechtsvorschriften angeben. Die Behörden des Lands, in dem der Antrag gestellt wurde, dürfen die Bewilligung dann nicht erteilen und müssen der Luftverkehrsgesellschaft die Gründe für die Ablehnung mitteilen.

Wenn innerhalb der festgelegten Frist keine Einwände eingehen, kann die ersuchende Behörde davon ausgehen, dass die Kriterien erfüllt sind, für die eine Konsultation beantragt wurde.

Wird ein Konsultationsverfahren ohne Einwände abgeschlossen, müssen die zuständigen Zollbehörden die Bewilligung erteilen, die für die benannten Flughäfen sowohl als Abgangs- als auch als Bestimmungsflughafen gilt.

Die Bewilligung darf nur auf Versandvorgänge zwischen den in der Bewilligung benannten Abgangszollstellen und Bestimmungszollstellen Anwendung finden. Die Bewilligung gilt nur in den Ländern, in denen sich diese Zollstellen befinden.

Jedes Mal, wenn ein Versandvorgang eingeleitet wird, muss im elektronischen Beförderungsdokument ein Verweis auf die Bewilligung eingefügt werden. Diese Angaben müssen gemacht werden, es sei denn, sie lassen sich aus anderen Daten, etwa der EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung, oder dem CDMS herleiten.

Zur Überwachung der Bewilligung siehe Abschnitt VI.2.3.

Zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt VI.2.4. Wenn eine Luftverkehrsgesellschaft einer bestehenden Bewilligung einen oder mehrere Flughäfen hinzufügen bzw. daraus streichen möchte, muss sie einen Antrag auf Änderung der Bewilligung stellen.

Zur Aussetzung der Bewilligung siehe Abschnitt VI.2.5.

Im Falle einer Rücknahme, eines Widerrufs, einer Änderung, einer Aussetzung oder des Endes einer Aussetzung der Bewilligung müssen die zuständigen Behörden der Länder, die in der Bewilligung angegeben sind, unverzüglich darüber informiert werden. Dazu ist die Liste der Behörden in Anhang VI.8.9 zu verwenden.

Da die Bewilligung zur Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung in mehr als einem Land gültig ist, kann bei der Überwachung oder Neubewertung einer

Bewilligung ein Konsultationsverfahren zwischen den Zollbehörden unterschiedlicher Länder erforderlich sein. Diese Konsultation ist Teil des CDMS.

Wenn das CDMS nicht verfügbar ist oder wenn Länder des gemeinsamen Versandverfahrens beteiligt sind, muss unter Verwendung des Musters in Anhang VI.8.10 per E-Mail ein Konsultationsersuchen an die für das Konsultationsverfahren zuständigen Behörden (siehe Anhang VI.8.9) versendet werden.

ZOLL

Die Bewilligung enthält insbesondere folgende Angaben:
1. Nummer und Datum;
2. Name des Inhabers der Bewilligung oder seine EORI-Nummer;
3. Abgangs- und Bestimmungszollstelle(n);
4. Mittel, über die die Angaben den Zollbehörden am Abgangsflughafen und am Bestimmungsflughafen zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Mittel sich je nach Zollstelle oder Land unterscheiden, muss jedes Mittel in der Bewilligung angegeben werden;
5. Hinweis auf die Verpflichtung der Luftverkehrsgesellschaft, die Abgangszollstelle und Bestimmungszollstelle über festgestellte Unstimmigkeiten zu informieren, insbesondere in Bezug auf i) die Art und Menge der Waren, die in das Versandverfahren übergeführt werden, sowie in Bezug auf ii) Änderungen, die sich auf die Bewilligung auswirken könnten;
6. Kommunikationsweg zwischen der (den) Abgangs- bzw. Bestimmungszollstelle(n) und der Luftverkehrsgesellschaft.

Diese Angaben sind in der Union verbindlich (Anhang A DelR, Spalte 9f), können aber auch von den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens gefordert werden.

Auch wenn die Festsetzung einer Frist, innerhalb derer die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments der Abgangszollstelle zur Verfügung gestellt werden müssen, bevor die Waren zum Versandverfahren überlassen werden können, nicht vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, in der Bewilligung Angaben zu einer solchen Frist zu machen.

In der Union
Internationalen Luftverkehrsgesellschaften, die in der Union ansässig sind oder dort eine ständige Niederlassung haben, kann die Anwendung dieses Verfahrens bewilligt werden, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen ([45]).

VI.3.9.4 Verfahrensvorschriften für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments

VI.3.9.4.1 Für das elektronische Beförderungsdokument notwendige Angaben

Artikel 320 DuR

Anhang B DuR

Artikel 111b der Anlage I zum Übereinkommen

Anhänge A1a und B6a der Anlage III zum Übereinkommen

Bei dem elektronischen Beförderungsdokument handelt es sich um ein Dokument, das von einer Luftverkehrsgesellschaft beim Abflug des Flugzeugs ausgestellt wird. In diesem Beförderungsdokument, das auf Beförderungspapieren wie dem Luftfrachtbrief, Manifesten usw. basiert, sind die exakten Waren, mit denen das Flugzeug beladen ist, festgehalten. Für die Zwecke des Versandverfahrens gilt das elektronische Beförderungsdokument also als Versandanmeldung, vorausgesetzt, es enthält die in den Anhängen B6a und A1a der Anlage III zum Übereinkommen bzw. in Anhang B DelR und Anhang B DuR festgelegten Angaben.

Damit die Zollbehörden den Status der Waren feststellen können, wird auf der Positionsebene im elektronischen Beförderungsdokument eine der folgenden Kurzbezeichnungen eingetragen:

Kurzbezeichnung	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
T1	Waren im externen T1-Versandverfahren	Waren im externen T1-Versandverfahren
T2	Waren im internen T2-Versandverfahren	Waren im internen T2-Versandverfahren
T2F	Waren im internen T2-Versandverfahren	Waren im internen Unionsversandverfahren, die aus steuerlichen Sondergebieten in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union verbracht werden, bei dem es sich nicht um ein

([45]) Artikel 5 Absätze 31 und 32 UZK.

		steuerliches Sondergebiet im Sinne von Artikel 188 Absatz 1 DelR handelt. Diese Kurzbezeichnung kann für Unionswaren verwendet werden, die zwischen einem steuerlichen Sondergebiet und einem anderen Teil des Zollgebiets der Union im Sinne von Artikel 188 Absatz 2 DelR befördert werden.
C	Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren (entspricht T2L)	Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren (entspricht T2L)
TD	Waren, die sich bereits in einem Versandverfahren befinden ([46])	Waren, die sich bereits in einem Unionsversandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden ([47])
X	Unionswaren, deren Ausfuhr beendet und deren Ausgang bestätigt wurde und die nicht in ein Versandverfahren übergeführt werden	Unionswaren, deren Ausfuhr beendet und deren Ausgang bestätigt wurde und die nicht in ein Versandverfahren übergeführt werden

([46]) In diesem Fall muss die Luftverkehrsgesellschaft auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief oder einem anderen geeigneten Handelspapier auch i) die Kurzbezeichnung „TD“ und ii) die Bezugsnummer der Versandanmeldung eintragen.

([47]) In diesem Fall muss die Luftverkehrsgesellschaft auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief oder einem anderen geeigneten Handelspapier auch i) die Kurzbezeichnung „TD“, ii) die Bezugsnummer der Versandanmeldung oder des Beförderungsdokuments sowie iii) die Bezeichnung der ausstellenden Zollstelle eintragen.

Das elektronische Beförderungsdokument wird nur dann als Versandanmeldung behandelt, wenn mindestens eine der Kurzbezeichnungen „T1“, „T2“ oder „T2F“ angegeben ist. Wenn im elektronischen Beförderungsdokument keine dieser Kurzbezeichnungen angegeben ist, kann es – ungeachtet der anderen zuvor genannten Kurzbezeichnungen – nicht als Versandanmeldung verwendet werden.

Beispiele für die Verwendung der Kurzbezeichnungen

Beispiel 1
Unionswaren werden auf dem Luftweg zwischen Frankreich und Deutschland befördert.

Frankreich – Deutschland → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument.

Beispiel 2
Unionswaren werden aus Irland in ein Drittland (China) ausgeführt. In Irland werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Die Waren werden auf dem Luftweg in die Niederlande befördert, von wo aus sie aus der Union ausgeführt werden.

Irland – Niederlande – China → Kurzbezeichnung „X“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Irland und den Niederlanden.

Beispiel 3
Nicht-Unionswaren kommen aus einem Drittland (Kanada) in Tschechien an und werden auf dem Luftweg nach Griechenland befördert.

Kanada – Tschechien – Griechenland → Kurzbezeichnung „T1“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung zwischen Tschechien und Griechenland.

Beispiel 4
Unionswaren werden auf dem Luftweg von Spanien in ein steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) versendet.

Optionen:

1. Spanien – steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) → Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung ([48]).
2. Spanien – steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument.

Beispiel 5
Unionswaren werden zwischen zwei steuerlichen Sondergebieten im selben Mitgliedstaat (Frankreich: Guadeloupe und Mayotte) befördert.

Optionen:
1. Guadeloupe – Mayotte → Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung ([49]).
2. Guadeloupe – Mayotte → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument ([50]).

Beispiel 6
Unionswaren werden auf dem Luftweg aus einem steuerlichen Sondergebiet (Kanarische Inseln) nach Spanien und dann auf der Straße nach Portugal befördert.

Optionen:
1. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Portugal → Kurzbezeichnung „C“ oder „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen dem steuerlichen Sondergebiet (Kanarische Inseln) und Spanien und Regelversandverfahren (T2F-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung) im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Spanien und Portugal ([51]).
2. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Portugal → Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien und Regelversandverfahren (T2F-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung) im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Spanien und Portugal ([52]).

Beispiel 7

([48]) Gemäß Artikel 188 Absatz 2 DelR.
([49]) Gemäß Artikel 188 Absatz 1 DelR.
([50]) Gemäß Artikel 188 Absatz 2 DelR.
([51]) Gemäß Artikel 188 Absatz 2 DelR.
([52]) Gemäß Artikel 188 Absatz 1 DelR.

Unionswaren werden auf dem Luftweg aus einem steuerlichen Sondergebiet (Kanarische Inseln) nach Spanien und dann auf dem Luftweg nach Italien befördert.

Optionen:
1. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Italien → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen dem steuerlichen Sondergebiet (Kanarische Inseln) und Spanien und Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung zwischen Spanien und Italien ([53]).
2. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Italien → Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien und Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung zwischen Spanien und Italien ([54]).

Beispiel 8
Verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren ([55]) werden aus der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Schweiz) ausgeführt. In Portugal werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Die Waren werden in ein externes Versandverfahren übergeführt und auf dem Luftweg nach Österreich befördert. Von dort aus werden die Waren auf der Straße in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert.

Portugal – Österreich – Schweiz → Kurzbezeichnung „T1“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung zwischen Portugal und Österreich. Danach beginnt das Regelversandverfahren (T1-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung) mit Bestimmungsort in der Schweiz

Beispiel 9
Verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren ([56]) werden aus Italien in ein Drittland (Indien) ausgeführt. In Rom (Italien) werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Die Waren werden auf dem Luftweg nach

([53]) Gemäß Artikel 188 Absatz 2 DelR.
([54]) Gemäß Artikel 188 Absatz 1 DelR.
([55]) Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).
([56]) Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

Malpensa (Italien) befördert, von wo aus sie aus der Union ausgeführt werden.

Rom – Malpensa – Indien → Kurzbezeichnung „X“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Rom und Malpensa.

Beispiel 10
Verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren ([57]) werden auf dem Luftweg von Rumänien nach Belgien befördert. Die Waren verbleiben unter Steueraussetzung im EMCS.

Rumänien – Belgien → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument.

Beispiel 11
Unionswaren werden in ein Drittland (Belarus) ausgeführt. In Dänemark werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Nun beginnt das TIR-Verfahren. Die Waren werden auf dem Luftweg nach Polen befördert. Von dort aus gelangen sie in einem TIR-Verfahren auf der Straße nach Belarus.

Dänemark – Polen – Belarus → Kurzbezeichnung „TD“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Dänemark und Polen. Darauf folgt das TIR-Verfahren mit Bestimmungsort in Belarus.

Beispiel 12
Unionswaren werden in ein Drittland (Russland) ausgeführt. In Spanien werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt und auf dem Luftweg nach Finnland befördert, von wo aus sie auf der Straße aus der Union verbracht werden.

Spanien – Finnland – Russland → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Spanien und Finnland und anschließend Beförderung der Waren im Ausfuhrverfahren an die Außengrenze der Union.

Beispiel 13
Unionswaren werden in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgeführt. In Ungarn werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Anschließend werden die Waren auf dem Luftweg nach Serbien befördert.

([57]) Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

Optionen:
1. Ungarn – Serbien → Kurzbezeichnung „X“ im elektronischen Beförderungsdokument.
2. Ungarn – Serbien → Kurzbezeichnung „T2“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung.

Beispiel 14
Nicht-Unionswaren werden zwischen Schweden und einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Norwegen) befördert.

Schweden – Norwegen → Kurzbezeichnung „T1“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung.

Beispiel 15
Unionswaren werden zwischen Italien und Frankreich befördert und durchqueren dabei mit demselben elektronischen Beförderungsdokument und ohne Umladung ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Schweiz).

Italien – Schweiz – Frankreich → Kurzbezeichnung „C“ ([58]) im elektronischen Beförderungsdokument.

Beispiel 16
Unionswaren werden zwischen Litauen und Italien befördert und durchqueren dabei mit demselben Manifest und mit Umladung in Norwegen ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Norwegen) ([59]).

Litauen – Norwegen – Italien → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument.

Beispiel 17
Unionswaren werden auf dem Luftweg zwischen Slowenien und Griechenland befördert und durchqueren dabei ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Nordmazedonien), wo sie unter der Aufsicht der Luftverkehrsgesellschaft in ein anderes Beförderungsmittel (Lastkraftwagen) umgeladen werden.

([58]) Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe b DelR und Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens.

([59]) Die Waren werden vom Ausgangsort bis zum Bestimmungsort von demselben Luftfrachtbrief begleitet. Es werden aber zwei Manifeste ausgestellt: das erste am Abgangsflughafen, das zweite am Umladeflughafen.

Slowenien (auf dem Luftweg) – Nordmazedonien (auf der Straße – Lastkraftwagen) – Griechenland.
Optionen:
1. Slowenien – Nordmazedonien → Kurzbezeichnung „C“ ([60]) im elektronischen Beförderungsdokument und Nordmazedonien – Griechenland → Regelversandverfahren (T2-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung).
2. Slowenien – Nordmazedonien → Kurzbezeichnung „T2“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung und Nordmazedonien – Griechenland → Regelversandverfahren (T2-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung).
3. Slowenien – Nordmazedonien → Regelversandverfahren mit Beginn in Slowenien (T2-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung), Kurzbezeichnung „TD“ im elektronischen Beförderungsdokument und Nordmazedonien – Griechenland → Fortsetzung des Regelversandverfahrens.

Anmerkung für die Union: Um die möglichst freie und ungehinderte Beförderung von Unionswaren zu erleichtern, berechtigt die Angabe der Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument zur freien Weiterbeförderung der Waren bis zu ihrem Bestimmungsort in der Union, sofern i) ihr Status anhand der Geschäftsaufzeichnungen des Beteiligten am Abgangsflughafen nachgewiesen werden kann und ii) bei der Ankunft am Bestimmungsflughafen kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht. Die Bestimmungszollstelle hat jedoch die Möglichkeit, den angegebenen zollrechtlichen Status von Unionswaren durch geeignete nachträgliche Prüfungen auf der Grundlage der Risikobewertung und gegebenenfalls mit Rückverfolgung bis zu den Zollbehörden am Abgangsflughafen zu überprüfen.

Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, muss die Luftverkehrsgesellschaft in ihren Geschäftsunterlagen Aufzeichnungen über den Status aller Waren führen und diese Aufzeichnungen für einen Zeitraum von drei Jahren zuzüglich der Zeitspanne seit Beginn des laufenden Jahres aufbewahren. Diese Aufzeichnungen können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

VI.3.9.4.2 Verfahren bei der Abgangszollstelle

([60]) Gemäß Artikel 111b der Anlage I zum Übereinkommen entspricht die Kurzbezeichnung „C“ der Kurzbezeichnung „T2L“.

Artikel 6 Absatz 1, Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 172-174 UZK

Artikel 302 und 320 DuR

Artikel 30I–32, 39 und 111b der Anlage I zum Übereinkommen

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 UZK muss der Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen. Dies gilt auch für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung.

Die Waren müssen zum Versandverfahren überlassen werden, sobald die Angaben des elektronischen Beförderungsdokuments der Abgangszollstelle vor Abflug verfügbar gemacht wurden. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen dürfen die Daten den Zollbehörden nur auf einem der folgenden zwei Wege zur Verfügung gestellt werden:

1. Die Daten werden an das Zoll-IT-System übermittelt. Dies ist der empfohlene Weg. Ein Zoll-IT-System ist zwar nicht verbindlich, es wäre aber dennoch von Vorteil für diejenigen Länder, die derzeit noch kein solches System haben und über eine mögliche Einführung in der Zukunft nachdenken.
2. Die Zollbehörden haben von ihren Geschäftsräumen aus Zugriff auf das System der Luftverkehrsgesellschaft.

Als Übergangslösung können die Daten den Zollbeamten auch am Computer des Wirtschaftsbeteiligten in dessen Büro zugänglich gemacht werden. Diese Variante kann jedoch nur so lange angewendet werden, bis eine der beiden oben angeführten Optionen umgesetzt wird. Bei Anwendung dieser Übergangslösung ist es möglich, dass die Zollbehörden nicht dauerhaft und ununterbrochen Zugriff auf die Daten haben, ohne dass dies für sie mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlicher Arbeit verbunden wäre. Dennoch liegt es im Ermessen der Zollbehörden, zu entscheiden, wie lange diese Lösung angewendet werden darf. Bei dieser Entscheidung sind insbesondere die Zusammenarbeit mit der Luftverkehrsgesellschaft, die Größe des Flughafens und der Umfang der Fracht zu berücksichtigen.

Es entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen, die Daten per E-Mail in Form von Excel-Tabellen oder PDF-Dateien zu versenden.

Die Vereinfachung für das elektronische Beförderungsdokument hängt voll und ganz davon ab, wie die Versandanmeldung in Form des elektronischen Beförderungsdokuments bereitgestellt wird. In jeder anderen Hinsicht sollte das elektronische Beförderungsdokument wie jede andere Zollanmeldung behandelt werden. Der im Übereinkommen/UZK und den damit zusammenhängenden Rechtsakten beschriebene detaillierte

Rechtsrahmen für Zollanmeldungen sollte eingehalten werden, da in der Gesetzgebung keine besonderen Vorschriften für ein vereinfachtes Versandverfahren mit elektronischem Beförderungsdokument enthalten sind.

Das elektronische Beförderungsdokument als Versandanmeldung muss der Abgangszollstelle zur Verfügung gestellt werden, damit die Zollbehörden gegebenenfalls eine Risikobewertung oder Prüfungen der Waren durchführen können, bevor die Waren zum Versandverfahren überlassen werden.

Sämtliche Daten der Versandanmeldung sollten mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung einer Risikoanalyse unterzogen werden, um i) potenzielle Risiken zu ermitteln und zu bewerten und ii) angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ein Zoll-IT-System ist daher äußerst hilfreich, wenn es i) die elektronische Übermittlung der Daten des elektronischen Beförderungsdokuments aus dem System des Wirtschaftsbeteiligten und ii) eine anschließende automatische Risikoanalyse dieser Daten ermöglicht.

Da jedoch die Einführung eines Zoll-IT-Systems nicht verbindlich ist, kann es sein, dass eine automatische Risikoanalyse nicht möglich ist. Die fehlende Automatisierung könnte zumindest durch i) eine solide Vorprüfung, ii) eine genaue Überwachung der Bewilligung und iii) eine regelmäßige Überwachung der Versandvorgänge ausgeglichen werden. Dies schließt jedoch eine als Stichprobe – oder bei Bedarf – ausgeführte manuelle Überprüfung der Waren vor ihrer Überlassung zum Versandverfahren nicht aus.

Die genannten Arten der Kontrolle können nicht durch nachträgliche Kontrollen (nach dem Abgang der Waren) ersetzt werden; diese dürfen nur in besonderen Fällen oder als Stichprobe durchgeführt werden.

Für den Verladeort (fakultative Angabe) kann der Ländercode gefolgt von dem dreistelligen IATA-Code (IATA: *International Air Transport Association* – Internationaler Luftverkehrsverband) des Flughafens verwendet werden.

Ein Empfänger ist per Definition die Person, der die Waren tatsächlich zugestellt werden. Für die Zwecke des elektronischen Beförderungsdokuments ist dies der Empfänger am Bestimmungsflughafen.

Eine Anmeldung wird von den Zollbehörden angenommen, wenn ihnen die Waren, auf die sie sich bezieht, gestellt wurden. Dies bedeutet nicht, dass die Zollbehörden immer prüfen müssen, ob sich die Waren tatsächlich am Flughafen befinden, sondern lediglich,

dass die Zollbehörden Kenntnis davon haben müssen, dass die Waren an einem mit dem Wirtschaftsbeteiligten vereinbarten Ort gelagert werden.

Dem Anmelder muss es erlaubt sein, auf Antrag eine oder mehrere Angaben in der Anmeldung zu ändern.

Jede Anmeldung muss eine eigene, eindeutige Nummer tragen, die von der Luftverkehrsgesellschaft vergeben wird (LRN ([61])). Dabei kann es sich um die Flugnummer in Verbindung mit dem Datum und jeder beliebigen anderen Zahl, durch die die Nummer für den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten eindeutig wird, handeln.

Waren, die auf dem Luftweg befördert werden, benötigen keinen Verschluss, wenn i) an jeder Sendung Klebezettel mit der Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angebracht sind oder ii) die Sendung eine Ladeeinheit bildet, auf der die Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angegeben ist.

Im Hinblick auf das elektronische Beförderungsdokument gibt es keine besondere Maßnahme zur Bestätigung, dass das elektronische Beförderungsdokument von den Zollbehörden angenommen wurde oder dass die Waren zum Versandverfahren überlassen wurden. Aus diesem Grund kann der Zeitpunkt des Abflugs des Flugzeugs mit den Waren als i) Zeitpunkt der Annahme des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung und als ii) Zeitpunkt der Überlassung der Waren zum Versandverfahren angesehen werden. Wird eine Anmeldung abgelehnt, muss die Abgangszollstelle die Luftverkehrsgesellschaft unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und dabei die Gründe der Ablehnung angeben (z. B. unzureichende Angaben, Fehler).

Wenn eine Beförderung von Nicht-Unionswaren ohne Vorlage oder Annahme einer Versandanmeldung beginnt, entsteht gemäß Artikel 79 Absatz 1 UZK eine Zollschuld aufgrund von Verstößen ([62]).

Es ist wichtig, dass der Abgangszollstelle die archivierten Daten (d. h. die Daten vorheriger angenommener und abgelehnter Anmeldungen) zur Verfügung stehen, damit sie nachträgliche Prüfungen durchführen oder Fragen der Bestimmungszollstelle klären kann.

([61]) Die LRN im elektronischen Beförderungsdokument ist nicht dieselbe wie die LRN, die der Anmeldung zum Regelversandverfahren (NCTS) zugeordnet ist.

([62]) Nur in der Union.

VI.3.9.4.3 Verfahren bei der Bestimmungszollstelle

Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 1 UZK

Artikel 199 Buchstabe b DelR

Artikel 320 DuR

Artikel 111b der Anlage I zum Übereinkommen

Die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung müssen an der Abgangszollstelle und an der Bestimmungszollstelle identisch sein. Die Bestimmungszollstelle überprüft nicht jedes Mal, ob die Daten übereinstimmen. Sie geht vielmehr davon aus, dass dies der Fall ist, sofern sie nicht von der Luftverkehrsgesellschaft über Unstimmigkeiten benachrichtigt wird oder bei der Überprüfung Unregelmäßigkeiten feststellt.

Die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments müssen der Bestimmungszollstelle zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen dürfen die Daten den Zollbehörden nur auf einem der folgenden zwei Wege zur Verfügung gestellt werden:

1. Die Daten werden an das Zoll-IT-System übermittelt. Dies ist der empfohlene Weg. Ein Zoll-IT-System ist zwar nicht verbindlich, es wäre aber dennoch von Vorteil für diejenigen Länder, die derzeit noch kein solches System haben und über eine mögliche Einführung in der Zukunft nachdenken.

2. Die Zollbehörden haben von ihren Geschäftsräumen aus Zugriff auf das System der Luftverkehrsgesellschaft.

Als Übergangslösung können die Daten den Zollbeamten auch am Computer des Wirtschaftsbeteiligten in dessen Büro zugänglich gemacht werden. Diese Variante kann jedoch nur so lange angewendet werden, bis eine der beiden oben angeführten Optionen umgesetzt wird. Bei Anwendung dieser Übergangslösung ist es möglich, dass die Zollbehörden nicht dauerhaft und ununterbrochen Zugriff auf die Daten haben, ohne dass dies für sie mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlicher Arbeit verbunden wäre. Dennoch liegt es im Ermessen der Zollbehörden, zu entscheiden, wie lange diese Lösung angewendet werden darf. Bei dieser Entscheidung sind insbesondere die Zusammenarbeit mit der Luftverkehrsgesellschaft, die Größe des Flughafens und der Umfang der Fracht zu berücksichtigen.

Es entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen, die Daten per E-Mail in Form von Excel-Tabellen oder PDF-Dateien zu versenden.

Die Daten der Versandanmeldung müssen der Bestimmungszollstelle spätestens bei Ankunft der Waren am Flughafen bereitgestellt werden. Es wäre jedoch von Vorteil, wenn

der Bestimmungszollstelle diese Daten bereits zur Verfügung stünden, wenn die Waren am Abgangsflughafen zum Versandverfahren überlassen werden. Dies würde es der Bestimmungszollstelle gegebenenfalls ermöglichen, vorab eine Risikobewertung durchzuführen.

Die Versandanmeldung wird anhand der LRN identifiziert.

In den Rechtsvorschriften ist keine Frist für die Beendigung und die Erledigung des Versandverfahrens festgelegt. Auch ist in den Rechtsvorschriften nicht festgelegt, welche Maßnahmen zur Beendigung und Erledigung des Versandverfahrens erforderlich sind.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Versandverfahren beendet ist, wenn die Luftverkehrsgesellschaft die Bestimmungszollstelle darüber informiert, dass sich alle Waren, die Gegenstand des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung sind, i) in vorübergehender Verwahrung oder ii) an einem anderen Ort, an dem sie unter zollamtlicher Überwachung gelagert werden können, befinden. Die LRN des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung muss entweder in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder in einer anderen relevanten Anmeldung angegeben werden.

Das Versandverfahren gilt unmittelbar nach seiner Beendigung als erledigt, es sei denn, die Zollbehörden am Bestimmungsort haben Informationen darüber erhalten – oder haben festgestellt –, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß beendet wurde (z. B. im Wege einer Mitteilung der Luftverkehrsgesellschaft, durch Überprüfung der Waren oder durch Erhalt von Informationen von der Abgangszollstelle). In solchen Fällen wird eine Untersuchung eingeleitet, um die Angelegenheit zu klären.

Die Luftverkehrsgesellschaft ist für die Unterrichtung der Zollbehörden über alle am Bestimmungsflughafen festgestellten Zuwiderhandlungen, Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten verantwortlich, die insbesondere i) durch die Kontrollen der Luftverkehrsgesellschaft oder ii) anhand des Liefermengenberichts (Mehr- oder Fehlmengen), ermittelt wurden; dabei bezieht sie sich insbesondere auf das elektronische Beförderungsdokument für die betreffenden Waren.

Sämtliche Daten der Versandanmeldung sollten am Bestimmungsort mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung einer

Risikoanalyse unterzogen werden, um i) potenzielle Risiken zu ermitteln und zu bewerten und ii) angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ein Zoll-IT-System ist daher äußerst hilfreich, wenn es i) die elektronische Übermittlung der Daten des elektronischen Beförderungsdokuments aus dem System des Wirtschaftsbeteiligten und ii) eine anschließende automatische Risikoanalyse dieser Daten ermöglicht.

Da jedoch die Einführung eines Zoll-IT-Systems nicht verbindlich ist, kann es sein, dass eine automatische Risikoanalyse nicht immer möglich ist. Die fehlende Automatisierung könnte zumindest durch i) eine solide Vorprüfung, ii) eine genaue Überwachung der Bewilligung und iii) eine regelmäßige Überwachung der Versandvorgänge ausgeglichen werden. Dies schließt jedoch eine als Stichprobe – oder bei Bedarf – ausgeführte manuelle Überprüfung der Waren nach ihrer Ankunft oder bei ihrer Überführung in die vorübergehende Verwahrung nicht aus.

Die genannten Arten der Kontrolle können nicht durch nachträgliche Kontrollen (nachdem die Waren aus dem Versandverfahren überlassen wurden) ersetzt werden; diese dürfen nur in besonderen Fällen oder als Stichprobe durchgeführt werden.

Wenn es einen begründeten Verdacht in Bezug auf die Art oder Menge der Waren gibt, sollte eine Konsultation mit der Abgangszollstelle durchgeführt werden. Die Prüfung der Daten des elektronischen Beförderungsdokuments muss anhand des Dokuments TC21A (Anhang VII.8.6) vorgenommen werden, das per E-Mail an die in Anhang VI.8.9 genannten Behörden gesendet wird.

Es empfiehlt sich, das Dokument TC21A nach Möglichkeit in einer allgemein verständlichen Sprache auszufüllen.

Die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens teilen den Zollbehörden des Abgangsflughafens und der Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, so rasch wie möglich alle Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten mit. Dabei müssen sie sich insbesondere auf das elektronische Beförderungsdokument für die betreffenden Waren stützen.

Die Abgangszollstelle und die Bestimmungszollstelle müssen zusammenarbeiten und gegebenenfalls relevante Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit Versandvorgängen austauschen.

Es ist wichtig, dass der Bestimmungszollstelle die archivierten Daten (d. h. die Daten vorheriger beendeter und erledigter Vorgänge) zur Verfügung stehen, damit sie nachträgliche Prüfungen durchführen oder Fragen der Abgangszollstelle klären kann.

VI.3.10 Auf dem Seeweg beförderte Waren – Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung zur Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt VI.3.10.1)
- Allgemeine Informationen (Abschnitt VI.3.10.2)
- Bewilligung für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments (Abschnitt VI.3.10.3)
- Verfahrensvorschriften für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments (Abschnitt VI.3.10.4)

VI.3.10.1 Einführung

Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e UZK

Diese Vereinfachung gilt nur für das Unionsversandverfahren.

Artikel 319 und 320 DuR

Einer Schifffahrtsgesellschaft kann die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für Waren, die im Unionsversandverfahren befördert werden, bewilligt werden.

Die Bewilligung für die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments wird Schifffahrtsgesellschaften erteilt, die die Kriterien für diese Vereinfachung erfüllen. Die zwei wesentlichen Kriterien für die Erteilung dieser Bewilligung lauten, i) dass das elektronische Beförderungsdokument die Angaben enthält, die für eine Versandanmeldung erforderlich sind, und ii) dass diese Angaben den Zollbehörden am Abgangsort und am Bestimmungsort zur Verfügung stehen, um die zollamtliche Überwachung der Waren und die Erledigung des Verfahrens zu

ermöglichen. Diese Angaben sind in Anhang B DelR und Anhang B DuR zu finden.

VI.3.10.2 Allgemeine Informationen

Artikel 89 Absatz 7 Buchstabe d UZK

Es ist keine Sicherheitsleistung erforderlich, da davon ausgegangen wird, dass die Beförderung auf dem Seeweg sicher ist und dass, abgesehen von Unfällen, die Beförderungsbedingungen vom Abgangshafen bis zum Bestimmungshafen erfüllt sind.

Inhaber des Verfahrens ist die Schifffahrtsgesellschaft.

In der Bewilligung werden die Zollbehörden des Verladehafens und des Entladehafens genannt, für die die Bewilligung gilt.

Der Verladehafen ist der Abgangshafen, der Entladehafen ist der Bestimmungshafen.

Für die Beförderung von Nicht-Unionswaren mit Schiffen des Linienverkehrs (RSS) ist das Unionsversandverfahren vorgeschrieben (siehe Teil II).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beförderung auf dem Seeweg auch im Rahmen einer Regelversandanmeldung mit dem NCTS erfolgen kann (Teil IV). Es können jedoch gegebenenfalls andere Arten der Beförderung von Waren gemäß den Artikeln 226 und 227 UZK angewendet werden.

VI.3.10.3 Bewilligung für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments

Artikel 22 UZK

Artikel 319 DuR

Das Bewilligungsverfahren ist in den Abschnitten VI.2.2 bis VI.2.5 beschrieben.

Anhang A DelR

Die Anmeldung muss bei der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort gestellt werden, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

BETEILIGTE

Im Antrag muss die Schifffahrtsgesellschaft insbesondere folgende Angaben machen:
1. Name des Antragstellers oder EORI-Nummer des Antragstellers;
2. Name und Kontaktdaten i) der Person, die für Zollangelegenheiten und für den Antrag zuständig ist, sowie ii) der Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt;
3. Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist;
4. Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke;
5. Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden;
6. Art der Aufzeichnungen;
7. Abgangs- und Bestimmungszollstelle(n);
8. Anzahl der Fahrten zwischen den Häfen in der Union;
9. Mittel, über die die Angaben den Zollbehörden an jedem Abgangshafen und Bestimmungshafen zur Verfügung gestellt werden (wenn die Mittel sich je nach Zollstelle oder Land unterscheiden, muss jedes Mittel im Antrag angegeben werden).

Diese Angaben sind in der Union verbindlich (Anhang A DelR, Spalte 9f).

Die Kriterien müssen von den zuständigen Zollbehörden überprüft werden (Abschnitt VI.2.2). In der Zwischenzeit wird das Konsultationsverfahren mit den Zollbehörden durchgeführt, die im Antrag als Abgangszollstelle und Bestimmungszollstelle angegeben wurden. Das Konsultationsverfahren beginnt unmittelbar nach der Annahme des Antrags und kann bis zu 45 Tage dauern.

Das Konsultationsverfahren ist Teil des Verwaltungssystems für Zollentscheidungen (CDMS), welches in der Union anwendbar ist. Wenn das CDMS nicht verfügbar ist, muss ein Scan des Konsultationsschreibens und des Antrags per E-Mail zugestellt werden. Eine Liste der E-Mail-Adressen in jedem Land ist in Anhang VI.8.11 zu finden, ein Muster für das Konsultationsschreiben in Anhang VI.8.10.

Während des Konsultationsverfahrens sollte die ersuchte Behörde Folgendes prüfen:

i) ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und vor allem

ii) ob und wie die für das elektronische Beförderungsdokument als Versandanmeldung notwendigen Angaben den ersuchten Zollstellen zur Verfügung gestellt werden können.

Nach Eingang des Konsultationsersuchens muss die ersuchte Behörde insbesondere

i) die Angaben zum Antragsteller in ihren eigenen Aufzeichnungen oder in Zusammenarbeit mit anderen Stellen,

ii) das Datenaustauschsystem,

iii) den Ort, an dem die Warenbeschau stattfindet,

iv) den Umfang der von der Schifffahrtsgesellschaft durchgeführten Kontrollen ihres Schiffbetriebs und

v) gegebenenfalls den Vertreter der Schifffahrtsgesellschaft prüfen.

Im Falle von Einwänden müssen die ersuchenden Behörden innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags über das CDMS informiert werden. Wenn das CDMS nicht zur Verfügung steht, müssen die ersuchenden Behörden per E-Mail mit demselben Schreiben informiert werden (Anhang VI.8.10). Wenn die ersuchte Behörde feststellt, dass der Antragsteller nicht regelmäßig Fahrten zu den Häfen des betreffenden Lands durchführt, kann die Bewilligung keine Häfen dieses Lands umfassen. Wenn der Antrag jedoch mehrere Häfen betrifft, kann die Bewilligung erteilt werden, wobei die Häfen gestrichen werden, für die nach Ansicht der ersuchten Behörde die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Wenn die ersuchte Behörde einen Bewilligungsantrag aufgrund von Nichterfüllung einer Voraussetzung ablehnt, insbesondere aufgrund eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen die Zoll- oder Steuervorschriften, muss sie die Gründe für die Ablehnung und die entsprechenden Rechtsvorschriften angeben. Die Behörden des Lands, in dem der Antrag gestellt wurde, dürfen die Bewilligung

dann nicht erteilen und müssen der Schifffahrtsgesellschaft die Gründe für die Ablehnung mitteilen.

Wenn innerhalb der festgelegten Frist keine Einwände eingehen, kann die ersuchende Behörde davon ausgehen, dass die Kriterien erfüllt sind, für die eine Konsultation beantragt wurde.

Wird ein Konsultationsverfahren ohne Einwände abgeschlossen, müssen die zuständigen Zollbehörden die Bewilligung erteilen, die für die benannten Häfen sowohl als Abgangs- als auch als Bestimmungshafen gilt.

Die Bewilligung darf nur auf Versandvorgänge zwischen den in der Bewilligung benannten Abgangszollstellen und Bestimmungszollstellen Anwendung finden. Die Bewilligung gilt nur in den Ländern, in denen sich diese Zollstellen befinden.

Jedes Mal, wenn ein Versandvorgang eingeleitet wird, muss im elektronischen Beförderungsdokument ein Verweis auf die Bewilligung eingefügt werden. Diese Angaben müssen gemacht werden, es sei denn, sie lassen sich aus anderen Daten, etwa der EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung, oder dem CDMS herleiten.

Zur Überwachung der Bewilligung siehe Abschnitt VI.2.3.

Zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt VI.2.4. Wenn eine Schifffahrtsgesellschaft einer bestehenden Bewilligung einen oder mehrere Häfen hinzufügen bzw. daraus streichen möchte, muss sie einen Antrag auf Änderung der Bewilligung stellen.

Zur Aussetzung der Bewilligung siehe Abschnitt VI.2.5.

Im Falle einer Rücknahme, eines Widerrufs, einer Änderung, einer Aussetzung oder des Endes einer Aussetzung der Bewilligung müssen die zuständigen Behörden der Länder, die in der Bewilligung angegeben sind, unverzüglich darüber informiert werden.

Da die Bewilligung zur Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung in mehr als einem Land gültig ist, kann bei der Überwachung oder Neubewertung einer Bewilligung ein Konsultationsverfahren zwischen den Zollbehörden unterschiedlicher Länder erforderlich sein. Diese Konsultation ist Teil des CDMS.

Wenn das CDMS nicht verfügbar ist, muss unter Verwendung des Musters in Anhang VI.8.10 per E-Mail ein Konsultationsersuchen an die für das Konsultationsverfahren zuständigen Behörden (siehe Anhang VI.8.11) versendet werden.

ZOLL

Die Bewilligung enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Nummer und Datum;
2. Name des Inhabers der Bewilligung oder seine EORI-Nummer;
3. Abgangs- und Bestimmungszollstelle(n);
4. Mittel, über die die Angaben den Zollbehörden am Abgangshafen und am Bestimmungshafen zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Mittel sich je nach Zollstelle oder Land unterscheiden, muss jedes Mittel in der Bewilligung angegeben werden;
5. Hinweis auf die Verpflichtung der Schifffahrtsgesellschaft, die Abgangszollstelle und Bestimmungszollstelle über festgestellte Unstimmigkeiten zu informieren, insbesondere in Bezug auf i) die Art und Menge der Waren, die in das Versandverfahren übergeführt werden, sowie in Bezug auf ii) Änderungen, die sich auf die Bewilligung auswirken könnten;
6. Kommunikationsweg zwischen der (den) Abgangs- bzw. Bestimmungszollstelle(n) und der Schifffahrtsgesellschaft.

Diese Angaben sind in der Union verbindlich (Anhang A DelR, Spalte 9f).

Auch wenn die Festsetzung einer Frist, innerhalb derer die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments der Abgangszollstelle zur Verfügung gestellt werden müssen, bevor die Waren zum Versandverfahren überlassen werden können, nicht vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, in der Bewilligung Angaben zu einer solchen Frist zu machen.

Internationalen Schifffahrtsgesellschaften, die in der Union ansässig sind – oder dort eine ständige Niederlassung haben –, kann die

Anwendung dieses Verfahrens bewilligt werden, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen ([63]).

VI.3.10.4 Verfahrensvorschriften für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments

VI.3.10.4.1 Für das elektronische Beförderungsdokument notwendige Angaben

Artikel 320 DuR

Anhang B DuR

Bei dem elektronischen Beförderungsdokument (z. B. ein elektronisches Warenmanifest oder anderes Dokument) handelt es sich um ein Dokument, das von einer Schifffahrtsgesellschaft beim Auslaufen des Schiffes ausgestellt wird. In ihm sind die exakten Waren, mit denen das Schiff beladen ist, festgehalten. Für die Zwecke des Versandverfahrens gilt das elektronische Beförderungsdokument also als Versandanmeldung, vorausgesetzt, es enthält die in Anhang B DelR und Anhang B DuR festgelegten Angaben.

Damit die Zollbehörden den Status der Waren feststellen können, wird auf der Positionsebene im elektronischen Beförderungsdokument eine der folgenden Kurzbezeichnungen eingetragen:

Kurzbezeichnung	Unionsversandverfahren
T1	Waren im externen T1-Versandverfahren
T2F	Waren im internen Unionsversandverfahren, die aus steuerlichen Sondergebieten in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union verbracht werden, bei dem es sich nicht um ein steuerliches Sondergebiet im Sinne von Artikel 188 Absatz 1 DelR handelt. Diese Kurzbezeichnung kann für Unionswaren verwendet werden, die zwischen einem steuerlichen Sondergebiet und einem anderen Teil des Zollgebiets der Union im Sinne von Artikel 188 Absatz 2 DelR befördert werden.
C	Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren

([63]) Artikel 5 Absätze 31 und 32 UZK.

TD	Waren, die sich bereits in einem Unionsversandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden ([64])
X	Unionswaren, deren Ausfuhr beendet und deren Ausgang bestätigt wurde und die nicht in ein Versandverfahren übergeführt werden

Das elektronische Beförderungsdokument wird nur dann als Versandanmeldung behandelt, wenn mindestens eine der Kurzbezeichnungen „T1“ oder „T2F“ angegeben ist. Wenn im elektronischen Beförderungsdokument keine dieser Kurzbezeichnungen angegeben ist, kann es – ungeachtet der anderen zuvor genannten Kurzbezeichnungen – nicht als Versandanmeldung verwendet werden.

Beispiele für die Verwendung der Kurzbezeichnungen:

Beispiel 1
Unionswaren werden im Linienverkehr zwischen Frankreich und Deutschland befördert.

Frankreich – Deutschland → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument.

Beispiel 2
Unionswaren werden aus Irland in ein Drittland (China) ausgeführt. In Irland werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Die Waren werden im Linienverkehr in die Niederlande befördert, von wo aus sie aus der Union ausgeführt werden.

Irland – Niederlande – China → Kurzbezeichnung „X“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Irland und den Niederlanden.

([64]) In diesem Fall muss die Schifffahrtsgesellschaft auf dem entsprechenden Konnossement oder einem anderen geeigneten Handelspapier auch i) die Kurzbezeichnung „TD“, ii) die Bezugsnummer der Versandanmeldung oder des Beförderungsdokuments sowie iii) die Bezeichnung der ausstellenden Zollstelle eintragen.

Beispiel 3
Nicht-Unionswaren kommen aus einem Drittland (Kanada) in Portugal an und werden im Linienverkehr nach Spanien befördert.

Kanada – Portugal – Spanien → Kurzbezeichnung „T1“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Portugal und Spanien.

Beispiel 4
Unionswaren werden im Linienverkehr von Spanien in ein steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) versendet.

Optionen:
1. Spanien – Kanarische Inseln → Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung ([65]).
2. Spanien – Kanarische Inseln → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument.

Beispiel 5
Unionswaren werden im Linienverkehr zwischen zwei steuerlichen Sondergebieten im selben Mitgliedstaat (Frankreich: Guadeloupe und Mayotte) befördert.

Optionen:
1. Guadeloupe – Mayotte → Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung ([66]).
2. Guadeloupe – Mayotte → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument ([67]).

Beispiel 6
Verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren ([68]) werden aus Kroatien in ein Drittland (Japan) ausgeführt. In Kroatien werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Die Waren werden im Linienverkehr nach Griechenland befördert, von wo aus sie aus der Union ausgeführt werden.

([65]) Gemäß Artikel 188 Absatz 2 DelR.
([66]) Gemäß Artikel 188 Absatz 1 DelR.
([67]) Gemäß Artikel 188 Absatz 2 DelR.
([68]) Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

Kroatien – Griechenland – Japan → Kurzbezeichnung „X“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Kroatien und Griechenland.

Beispiel 7
Verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren ([69]) werden aus Italien in ein Drittland (Indien) ausgeführt. In Triest (Italien) werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Die Waren werden im Linienverkehr nach Genua (Italien) befördert, von wo aus sie aus der Union ausgeführt werden.

Triest – Genua – Indien → Kurzbezeichnung „X“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Triest und Genua.

Beispiel 8
Verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren ([70]) werden im Linienverkehr von Rumänien nach Bulgarien befördert. Die Waren verbleiben unter Steueraussetzung im EMCS.

Rumänien – Bulgarien → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument.

Beispiel 9
Unionswaren werden in ein Drittland (Belarus) ausgeführt. In Dänemark werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Nun beginnt das TIR-Verfahren. Die Waren werden im Linienverkehr nach Polen befördert. Von dort aus gelangen sie in einem TIR-Verfahren auf der Straße in ein Drittland.

Dänemark – Polen – Belarus → Kurzbezeichnung „TD“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Dänemark und Polen. Darauf folgt das TIR-Verfahren mit Bestimmungsort in Belarus.

Beispiel 10

([69]) Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

([70]) Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

Unionswaren werden in ein Drittland (Russland) ausgeführt. In den Niederlanden werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt und im Linienverkehr nach Finnland befördert, von wo aus sie auf der Straße aus der Union verbracht werden.

Niederlande – Finnland – Russland → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen den Niederlanden und Finnland und Beförderung der Waren im Ausfuhrverfahren an die Außengrenze der Union.

Beispiel 11

Unionswaren werden im Linienverkehr aus einem steuerlichen Sondergebiet (Kanarische Inseln) nach Spanien und dann auf der Straße nach Portugal befördert.

Optionen:

1. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Portugal → Kurzbezeichnung „C“ oder „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien und Regelversandverfahren (T2F-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung) im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Spanien und Portugal ([71]).
2. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Portugal → Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien und Regelversandverfahren (T2F-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung) im elektronischen Beförderungsdokument zwischen Spanien und Portugal ([72]).

Beispiel 12

Unionswaren werden im Linienverkehr aus einem steuerlichen Sondergebiet (Kanarische Inseln) nach Spanien und dann im Linienverkehr nach Italien befördert.

Optionen:

1. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Italien → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen

([71]) Gemäß Artikel 188 Absatz 2 DelR.
([72]) Gemäß Artikel 188 Absatz 1 DelR.

Beförderungsdokument zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien und Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung zwischen Spanien und Italien ([73]).

2. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Italien → Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien und Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung zwischen Spanien und Italien ([74]).

Beispiel 13
Unionswaren werden im Linienverkehr aus einem steuerlichen Sondergebiet (Kanarische Inseln) nach Spanien befördert.

Optionen:
1. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien → Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument.
2. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien → Kurzbezeichnung „T2F“ im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung ([75]).

Um die möglichst freie und ungehinderte Beförderung von Unionswaren zu erleichtern, berechtigt die Angabe der Kurzbezeichnung „C“ im elektronischen Beförderungsdokument zur freien Weiterbeförderung der Waren bis zu ihrem Bestimmungsort in der Union, sofern i) ihr Status anhand der Geschäftsaufzeichnungen des Beteiligten am Abgangshafen nachgewiesen werden kann und ii) bei der Ankunft im Bestimmungshafen kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht. Die Bestimmungszollstelle hat jedoch die Möglichkeit, den angegebenen zollrechtlichen Status von Unionswaren durch geeignete nachträgliche Prüfungen auf der Grundlage der Risikobewertung und gegebenenfalls mit Rückverfolgung bis zu den Zollbehörden am Abgangshafen zu überprüfen.

Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, muss die Schifffahrtsgesellschaft in ihren Geschäftsunterlagen Aufzeichnungen über den Status aller Waren führen und diese

([73]) Gemäß Artikel 188 Absatz 2 DelR.
([74]) Gemäß Artikel 188 Absatz 1 DelR.
([75]) Gemäß Artikel 188 Absatz 2 DelR.

Aufzeichnungen für einen Zeitraum von drei Jahren zuzüglich der Zeitspanne seit Beginn des laufenden Jahres aufbewahren. Diese Aufzeichnungen können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

VI.3.10.4.2 Verfahren bei der Abgangszollstelle

Artikel 6 Absatz 1, Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 172-174 UZK

Artikel 320 DuR

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 UZK muss der Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen. Dies gilt auch für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung.

Die Waren müssen zum Versandverfahren überlassen werden, sobald die Angaben des elektronischen Beförderungsdokuments der Abgangszollstelle vor Auslaufen des Schiffes verfügbar gemacht wurden. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen dürfen die Daten den Zollbehörden nur auf einem der folgenden zwei Wege zur Verfügung gestellt werden:

1. Die Daten werden an das Zoll-IT-System übermittelt. Dies ist der empfohlene Weg. Ein Zoll-IT-System ist zwar nicht verbindlich, es wäre aber dennoch von Vorteil für diejenigen Länder, die derzeit noch kein solches System haben und über eine mögliche Einführung in der Zukunft nachdenken.

2. Die Zollbehörden haben von ihren Geschäftsräumen aus Zugriff auf das System der Schifffahrtsgesellschaft oder des Hafenbetreibers.

Als Übergangslösung können die Daten den Zollbeamten auch am Computer des Wirtschaftsbeteiligten in dessen Büro zugänglich gemacht werden. Diese Variante kann jedoch nur so lange angewendet werden, bis eine der beiden oben angeführten Optionen umgesetzt wird. Bei Anwendung dieser Übergangslösung ist es möglich, dass die Zollbehörden nicht dauerhaft und ununterbrochen Zugriff auf die Daten haben, ohne dass dies für sie mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlicher Arbeit verbunden wäre. Dennoch liegt es im Ermessen der Zollbehörden, zu entscheiden, wie lange diese Lösung angewendet werden darf. Bei dieser Entscheidung sind

insbesondere die Zusammenarbeit mit der Schifffahrtsgesellschaft, die Größe des Hafens und der Umfang der Fracht zu berücksichtigen.

Es entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen, die Daten per E-Mail in Form von Excel-Tabellen oder PDF-Dateien zu versenden.

Die Vereinfachung für das elektronische Beförderungsdokument hängt voll und ganz davon ab, wie die Versandanmeldung in Form eines elektronischen Beförderungsdokuments bereitgestellt wird. In jeder anderen Hinsicht sollte das elektronische Beförderungsdokument wie jede andere Zollanmeldung behandelt werden. Der im UZK und den damit zusammenhängenden Rechtsakten beschriebene detaillierte Rechtsrahmen für Zollanmeldungen sollte eingehalten werden, da in der Gesetzgebung keine besonderen Vorschriften für ein vereinfachtes Versandverfahren mit elektronischem Beförderungsdokument enthalten sind.

Das elektronische Beförderungsdokument als Versandanmeldung muss der Abgangszollstelle zur Verfügung gestellt werden, damit die Zollbehörden gegebenenfalls eine Risikobewertung oder Prüfungen der Waren durchführen können, bevor die Waren zum Versandverfahren überlassen werden.

Sämtliche Daten der Versandanmeldung sollten mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung einer Risikoanalyse unterzogen werden, um

i) potenzielle Risiken zu ermitteln und zu bewerten und

ii) angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Ein Zoll-IT-System ist daher äußerst hilfreich, wenn es

i) die elektronische Übermittlung der Daten des elektronischen Beförderungsdokuments aus dem System des Wirtschaftsbeteiligten und

ii) eine anschließende automatische Risikoanalyse dieser Daten ermöglicht.

Da jedoch die Einführung eines Zoll-IT-Systems nicht verbindlich ist, kann es sein, dass eine automatische Risikoanalyse nicht möglich ist. Die fehlende Automatisierung könnte zumindest durch

i) eine solide Vorprüfung,

ii) eine genaue Überwachung der Bewilligung und

iii) eine regelmäßige Überwachung der Versandvorgänge ausgeglichen werden. Dies schließt jedoch eine als Stichprobe – oder bei Bedarf – ausgeführte manuelle Überprüfung der Waren vor ihrer Überlassung zum Versandverfahren nicht aus.

Die genannten Arten von Kontrollen können nicht durch nachträgliche Kontrollen (nach dem Abgang der Waren) ersetzt werden; diese dürfen nur in besonderen Fällen oder als Stichprobe durchgeführt werden.

Ein Empfänger ist per Definition die Person, der die Waren tatsächlich zugestellt werden. Für die Zwecke des elektronischen Beförderungsdokuments ist dies der Empfänger am Bestimmungshafen.

Eine Anmeldung wird von den Zollbehörden angenommen, wenn ihnen die Waren, auf die sie sich bezieht, gestellt wurden. Dies bedeutet nicht, dass die Zollbehörden immer prüfen müssen, ob sich die Waren tatsächlich im Hafen befinden, sondern lediglich, dass die Zollbehörden Kenntnis davon haben müssen, dass die Waren an einem mit dem Wirtschaftsbeteiligten vereinbarten Ort gelagert werden.

Dem Anmelder muss es erlaubt sein, auf Antrag eine oder mehrere Angaben in der Anmeldung zu ändern.

Jede Anmeldung muss eine eigene, eindeutige Nummer tragen, die von der Schifffahrtsgesellschaft vergeben wird (LRN ([76])). Dabei kann es sich um die Fahrtnummer in Verbindung mit dem Datum und jeder beliebigen anderen Zahl, durch die die Nummer für den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten eindeutig wird, handeln.

Gemäß Artikel 299 DuR müssen Verschlüsse beim Abgang entweder an dem Raum angebracht werden, der die Waren enthält (wenn die Abgangszollstelle das Beförderungsmittel oder den Container bereits als verschlusssicher anerkannt hat) oder an jedem einzelnen Packstück. Die Abgangszollstelle kann jedoch

([76]) Die LRN im elektronischen Beförderungsdokument ist nicht dieselbe wie die LRN, die der Anmeldung zum Regelversandverfahren (NCTS) zugeordnet ist.

entscheiden, die Waren nicht zu verschließen, wenn sie so genau bezeichnet sind, dass ihre Nämlichkeit leicht feststellbar ist.

Im Hinblick auf das elektronische Beförderungsdokument gibt es keine besondere Maßnahme zur Bestätigung, dass das elektronische Beförderungsdokument von den Zollbehörden angenommen wurde oder dass die Waren zum Versandverfahren überlassen wurden. Aus diesem Grund kann der Zeitpunkt des Auslaufens des Schiffes mit den Waren als

i) Zeitpunkt der Annahme des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung und

ii) Zeitpunkt der Überlassung der Waren zum Versandverfahren angesehen werden. Wird eine Anmeldung abgelehnt, muss die Abgangszollstelle die Schifffahrtsgesellschaft unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und dabei die Gründe der Ablehnung angeben (z. B. unzureichende Angaben, Fehler).

Wenn eine Beförderung von Nicht-Unionswaren ohne Vorlage oder Annahme einer Versandanmeldung beginnt, entsteht gemäß Artikel 79 Absatz 1 UZK eine Zollschuld aufgrund von Verstößen.

Es ist wichtig, dass der Abgangszollstelle die archivierten Daten (d. h. die Daten vorheriger angenommener und abgelehnter Anmeldungen) zur Verfügung stehen, damit sie nachträgliche Prüfungen durchführen oder Fragen der Bestimmungszollstelle klären kann.

VI.3.10.4.3 Verfahren bei der Bestimmungszollstelle

Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 1 UZK

Artikel 199 Buchstabe b DelR

Artikel 320 DuR

Die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung müssen an der Abgangszollstelle und an der Bestimmungszollstelle identisch sein. Die Bestimmungszollstelle überprüft nicht jedes Mal, ob die Daten übereinstimmen. Sie geht vielmehr davon aus, dass dies der Fall ist, sofern sie nicht von der Schifffahrtsgesellschaft über Unstimmigkeiten benachrichtigt wird oder bei der Überprüfung Unregelmäßigkeiten feststellt.

Die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments müssen der Bestimmungszollstelle zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen dürfen die Daten den Zollbehörden nur auf einem der folgenden zwei Wege zur Verfügung gestellt werden:

1. Die Daten werden an das Zoll-IT-System übermittelt. Dies ist der empfohlene Weg. Ein Zoll-IT-System ist zwar nicht verbindlich, es wäre aber dennoch von Vorteil für diejenigen Länder, die derzeit noch kein solches System haben und über eine mögliche Einführung in der Zukunft nachdenken.

2. Die Zollbehörden haben von ihren Geschäftsräumen aus Zugriff auf das System der Schiffahrtsgesellschaft.

Als Übergangslösung können die Daten den Zollbeamten auch am Computer des Wirtschaftsbeteiligten in dessen Büro zugänglich gemacht werden. Diese Variante kann jedoch nur so lange angewendet werden, bis eine der beiden oben angeführten Optionen umgesetzt wird. Bei Anwendung dieser Übergangslösung ist es möglich, dass die Zollbehörden nicht dauerhaft und ununterbrochen Zugriff auf die Daten haben, ohne dass dies für sie mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlicher Arbeit verbunden wäre. Dennoch liegt es im Ermessen der Zollbehörden, zu entscheiden, wie lange diese Lösung angewendet werden darf. Bei dieser Entscheidung sind insbesondere die Zusammenarbeit mit der Schifffahrtsgesellschaft, die Größe des Hafens und der Umfang der Fracht zu berücksichtigen.

Es entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen, die Daten per E-Mail in Form von Excel-Tabellen oder PDF-Dateien zu versenden.

Die Daten der Versandanmeldung müssen der Bestimmungszollstelle spätestens bei Ankunft der Waren im Hafen bereitgestellt werden. Es wäre jedoch von Vorteil, wenn der Bestimmungszollstelle diese Daten bereits zur Verfügung stünden, wenn die Waren im Abgangshafen zum Versandverfahren überlassen werden. Dies würde es der Bestimmungszollstelle gegebenenfalls ermöglichen, vorab eine Risikobewertung durchzuführen.

Die Versandanmeldung wird anhand der LRN identifiziert.

In den Rechtsvorschriften ist keine Frist für die Beendigung und die Erledigung des Versandverfahrens festgelegt. Auch ist in den Rechtsvorschriften nicht festgelegt, welche Maßnahmen zur Beendigung und Erledigung des Versandverfahrens erforderlich sind.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Versandverfahren beendet ist, wenn die Schifffahrtsgesellschaft die Bestimmungszollstelle darüber informiert, dass sich alle Waren, die

Gegenstand des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung sind,

i) in vorübergehender Verwahrung oder

ii) an einem anderen Ort, an dem sie unter zollamtlicher Überwachung gelagert werden können, befinden.

Die LRN des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung muss entweder in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder in einer anderen relevanten Anmeldung angegeben werden.

Das Versandverfahren gilt unmittelbar nach seiner Beendigung als erledigt, es sei denn, die Zollbehörden am Bestimmungsort haben Informationen darüber erhalten – oder haben festgestellt –, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß beendet wurde (z. B. im Wege einer Mitteilung der Schifffahrtsgesellschaft, durch Überprüfung der Waren oder durch Erhalt von Informationen von der Abgangszollstelle). In solchen Fällen wird eine Untersuchung eingeleitet, um die Angelegenheit zu klären.

Die Schifffahrtsgesellschaft ist für die Unterrichtung der Zollbehörden über alle am Bestimmungshafen festgestellten Zuwiderhandlungen, Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten verantwortlich, die insbesondere

i) durch die Kontrollen der Schifffahrtsgesellschaft oder

ii) anhand des Liefermengenberichts (Mehr- oder Fehlmengen), ermittelt wurden; dabei bezieht sie sich insbesondere auf das elektronische Beförderungsdokument für die betreffenden Waren.

Sämtliche Daten der Versandanmeldung sollten am Bestimmungsort mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung einer Risikoanalyse unterzogen werden, um

i) potenzielle Risiken zu ermitteln und zu bewerten und

ii) angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Ein Zoll-IT-System ist daher äußerst hilfreich, wenn es

i) die elektronische Übermittlung der Daten des elektronischen Beförderungsdokuments aus dem System des Wirtschaftsbeteiligten und

ii) eine anschließende automatische Risikoanalyse dieser Daten ermöglicht.

Da jedoch die Einführung eines Zoll-IT-Systems nicht verbindlich ist, kann es sein, dass eine automatische Risikoanalyse nicht immer möglich ist. Die fehlende Automatisierung könnte zumindest durch

i) eine solide Vorprüfung,

ii) eine genaue Überwachung der Bewilligung und

iii) eine regelmäßige Überwachung der Versandvorgänge ausgeglichen werden.

Dies schließt jedoch eine als Stichprobe – oder bei Bedarf – ausgeführte manuelle Überprüfung der Waren nach ihrer Ankunft oder bei ihrer Überführung in die vorübergehende Verwahrung nicht aus.

Die genannten Arten der Kontrolle können nicht durch nachträgliche Kontrollen (nachdem die Waren aus dem Versandverfahren überlassen wurden) ersetzt werden; diese dürfen nur in besonderen Fällen oder als Stichprobe durchgeführt werden.

Wenn es einen begründeten Verdacht in Bezug auf die Art oder Menge der Waren gibt, sollte eine Konsultation mit der Abgangszollstelle durchgeführt werden. Die Prüfung der Daten des elektronischen Beförderungsdokuments muss anhand des Dokuments TC21A (Anhang VII.8.6) vorgenommen werden, das per E-Mail an die in Anhang VI.8.9 genannten Behörden gesendet wird.

Es empfiehlt sich, das Dokument TC21A nach Möglichkeit in einer allgemein verständlichen Sprache auszufüllen.

Die Zollbehörden des Bestimmungshafens teilen den Zollbehörden des Abgangshafens und der Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, so rasch wie möglich alle Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten mit. Dabei müssen sie sich insbesondere auf das elektronische Beförderungsdokument für die betreffenden Waren stützen.

Die Abgangszollstelle und die Bestimmungszollstelle müssen zusammenarbeiten und gegebenenfalls relevante Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit Versandvorgängen austauschen.

Es ist wichtig, dass der Bestimmungszollstelle die archivierten Daten (d. h. die Daten vorheriger beendeter und erledigter Vorgänge) zur Verfügung stehen, damit sie nachträgliche Prüfungen durchführen oder Fragen der Abgangszollstelle klären kann.

VI.4 Besondere Situationen (pro memoria)

VI.5 Ausnahmen (pro memoria)

VI.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

VI.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

VI.8 Anhänge

VI.8.1 Muster für den von einem zugelassenen Versender zu verwendenden Sonderstempel

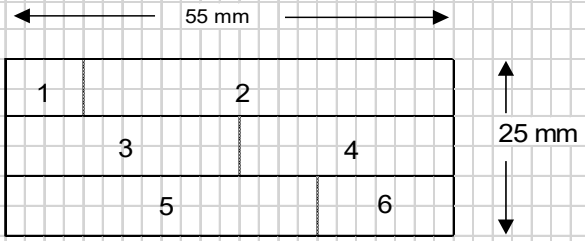

1. Coat of arms or any other signs or letters characterising the country
2. Reference number of the customs office of departure
3. Declaration number
4. Date
5. Authorised consignor
6 Authorisation number

VI.8.2 Abweichungen – Sonderstempel (IT)

Zugelassene Versender müssen den Sonderstempel, für dessen Verwendung ihnen von den Zollbehörden eine Bewilligung erteilt wurde, gemäß i) Nummer 22.1 von Anhang II der Anlage I zum Übereinkommen und ii) Nummer 22.1 des Anhangs 72-04 DuR verwenden. Ein Muster für diesen Stempel ist in Anhang B9 der Anlage III zum Übereinkommen und Anhang 72-04 Kapitel II DuR zu finden.

Italienische zugelassene Versender dürfen Sonderstempel nach dem nachstehenden Muster verwenden:

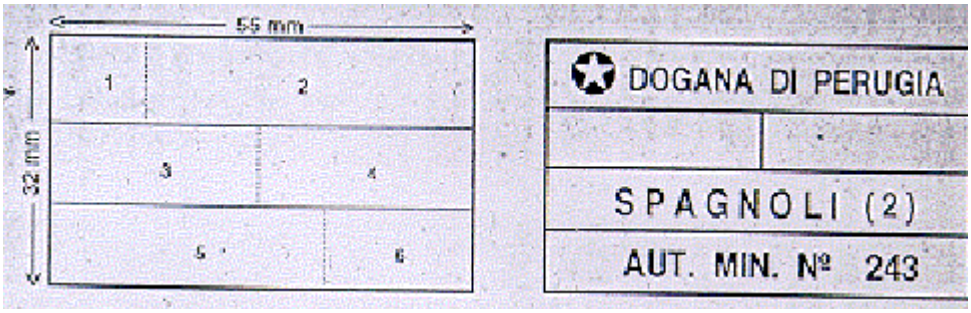

[Beispiel]

VI.8.3 Liste der Flughäfen und zuständigen Zollstellen

Anhang gestrichen, da nicht länger relevant.

VI.8.4 Muster einer Bewilligung zur Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren

Anhang gestrichen, da nicht länger relevant.

VI.8.5 Ablaufdiagramm für Luftfracht-Sammelsendungen

Anhang gestrichen, da nicht länger relevant.

VI.8.6 Muster für die Bewilligung zur Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren

Die folgenden Bestimmungen betreffen die Bewilligung für Schifffahrtsgesellschaften zur Anwendung des vereinfachten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren.

Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren

Muster für die Bewilligung gemäß Artikel 26 ÜDelR

Gegenstand der Bewilligung

1. Der Schifffahrtsgesellschaft….....……....

   ….....…

   ….....

   wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren gemäß Artikel 26 ÜDelR (im Folgenden „vereinfachtes (papiergestütztes) Versandverfahren für den Seeverkehr“) bewilligt.

Geltungsbereich

2. Das vereinfachte (papiergestützte) Versandverfahren für den Seeverkehr gilt für alle Waren, die die Schifffahrtsgesellschaft auf dem Seeweg zwischen den im Anhang aufgeführten Häfen der Mitgliedstaaten der Union befördert.

Für die Sendungen erforderliche Unterlagen

3. Wenn das Unionsversandverfahren obligatorisch ist, wird das Manifest (Muster beigefügt) als einer Versandanmeldung für das Unionsversandverfahren gleichwertig behandelt, sofern es die in Artikel 50 ÜDelR genannten Angaben enthält.

Verfahren im Verladehafen (Abgangszollstelle)

4. Die Manifeste sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und auf der ersten Seite mit der zutreffenden Kurzbezeichnung (T1, T2F) in Fettschrift zu kennzeichnen. Sie müssen von der Schifffahrtsgesellschaft, die sie als Anmeldungen zum Unionsversandverfahren verwendet, datiert und unterzeichnet werden. Sie gelten dann als einer Anmeldung zum Unionsversandverfahren gleichwertig behandelt.

   Umfasst der Versandvorgang sowohl Waren, die im externen Unionsversandverfahren (T1) zu befördern sind, als auch Waren, die im internen Unionsversandverfahren (T2F) zu befördern sind, so sind diese Waren in gesonderten Manifesten aufzuführen.

Sammelsendungen sind mit der Bezeichnung „*Groupage*“ (Sammelsendung) zu kennzeichnen und auf dem Manifest für das Unionsversandverfahren einzutragen, das dem höchsten Status entspricht, der im Manifest für Sammelsendungen vermerkt ist (umfasst die Sammelsendung beispielsweise sowohl Unionswaren als auch T1-, T2F-, oder TD-Waren, so muss die Sendung im T1-Manifest angegeben werden).

Sofern es sich bei der Schifffahrtsgesellschaft nicht um einen zugelassenen Versender im Sinne von Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe a UZK handelt, ist das Manifest den zuständigen Behörden vor Auslaufen des Schiffes zur Abzeichnung vorzulegen.

Gemäß Artikel 297 DuR beträgt die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle […].

Die Schifffahrtsgesellschaft, die die auf dem Manifest angegebenen Sendungen befördert, muss bei diesen Versandvorgängen als Inhaber der Verfahren eintreten.

Verfahren am Entladehafen (Bestimmungszollstelle)

5. Die Waren sind unter Vorlage der zugehörigen Manifeste den zuständigen Zollbehörden des Bestimmungshafens zu Zwecken der Zollkontrolle zu gestellen. Die zuständigen Behörden können außerdem Einsicht in alle Konnossemente verlangen, in denen die Waren aufgeführt sind, die in dem Hafen von dem betreffenden Schiff entladen werden.

Nach Abzeichnung der betreffenden Liste müssen die Zollbehörden eines jeden Bestimmungshafens den Zollbehörden eines jeden Abgangshafens einmal monatlich eine Aufstellung sämtlicher Schifffahrtsgesellschaften oder ihrer Vertreter übermitteln. Diese Aufstellung muss die Manifeste umfassen, die ihnen im Vormonat vorgelegt wurden.

Zudem muss die Aufstellung folgende Angaben enthalten: i) die Referenznummer des Manifests, ii) die zur Kennzeichnung als Versandanmeldung verwendete Kurzbezeichnung, iii) den Namen der Schifffahrtsgesellschaft, die die Waren befördert hat, iv) den Namen des Schiffes und v) das Datum der Beförderung auf dem Seeweg.

Die Aufstellung muss in zweifacher Ausfertigung nach folgendem Muster erstellt werden:

AUFSTELLUNG DER VERSANDVERFAHREN FÜR [MONAT]			
Abgangshafen:		Bestimmungshafen:	
Referenznummer des als Versandanmeldung verwendeten Manifests	Datum des als Versandanmeldung verwendeten Manifests	Name des Schiffes	Für Zollzwecke

Auf der letzten Seite der Aufstellung muss es wie folgt heißen:

„[Schifffahrtsgesellschaft] bestätigt hiermit, dass diese Aufstellung alle Manifeste für die Waren beinhaltet, die auf dem Seeweg von [Abgangshafen] nach [Bestimmungshafen] befördert wurden."

Beide Ausfertigungen der Aufstellung müssen vom Vertreter der Schifffahrtsgesellschaft unterzeichnet und spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die entsprechenden Versandverfahren durchgeführt wurden, der Bestimmungsstelle übersandt werden.

Unregelmäßigkeiten/Unstimmigkeiten

6. Die Zollbehörden des Bestimmungshafens müssen den zuständigen Behörden des Abgangshafens sowie den Behörden, die die Bewilligung erteilt haben, alle Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten mitteilen, wobei sie sich insbesondere auf die Konnossemente für die betreffenden Waren beziehen.

Verantwortlichkeiten der Schifffahrtsgesellschaft

7. Die Schifffahrtsgesellschaft muss

– geeignete Aufzeichnungen führen, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Vorgänge in den Abgangs- und Bestimmungshäfen zu überprüfen,

– den Zollbehörden alle einschlägigen Aufzeichnungen zur Verfügung stellen und

– sich zur Beteiligung an der Aufklärung sämtlicher Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten verpflichten.

Schlussbestimmungen

8. Diese Bewilligung gilt unbeschadet der Abgangs- und Ankunftsförmlichkeiten, die die Schifffahrtsgesellschaft im Abgangs- und Bestimmungsland zu erfüllen hat.

Die Bewilligung gilt ab dem.....

Für die zuständige Behörde

Datum

Unterschrift

ANHANG

ABGANGSHÄFEN	ANSCHRIFT DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE
BESTIMMUNGSHÄFEN	ANSCHRIFT DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE

VI.8.7 Ablaufdiagramm für Seefracht-Sammelsendungen

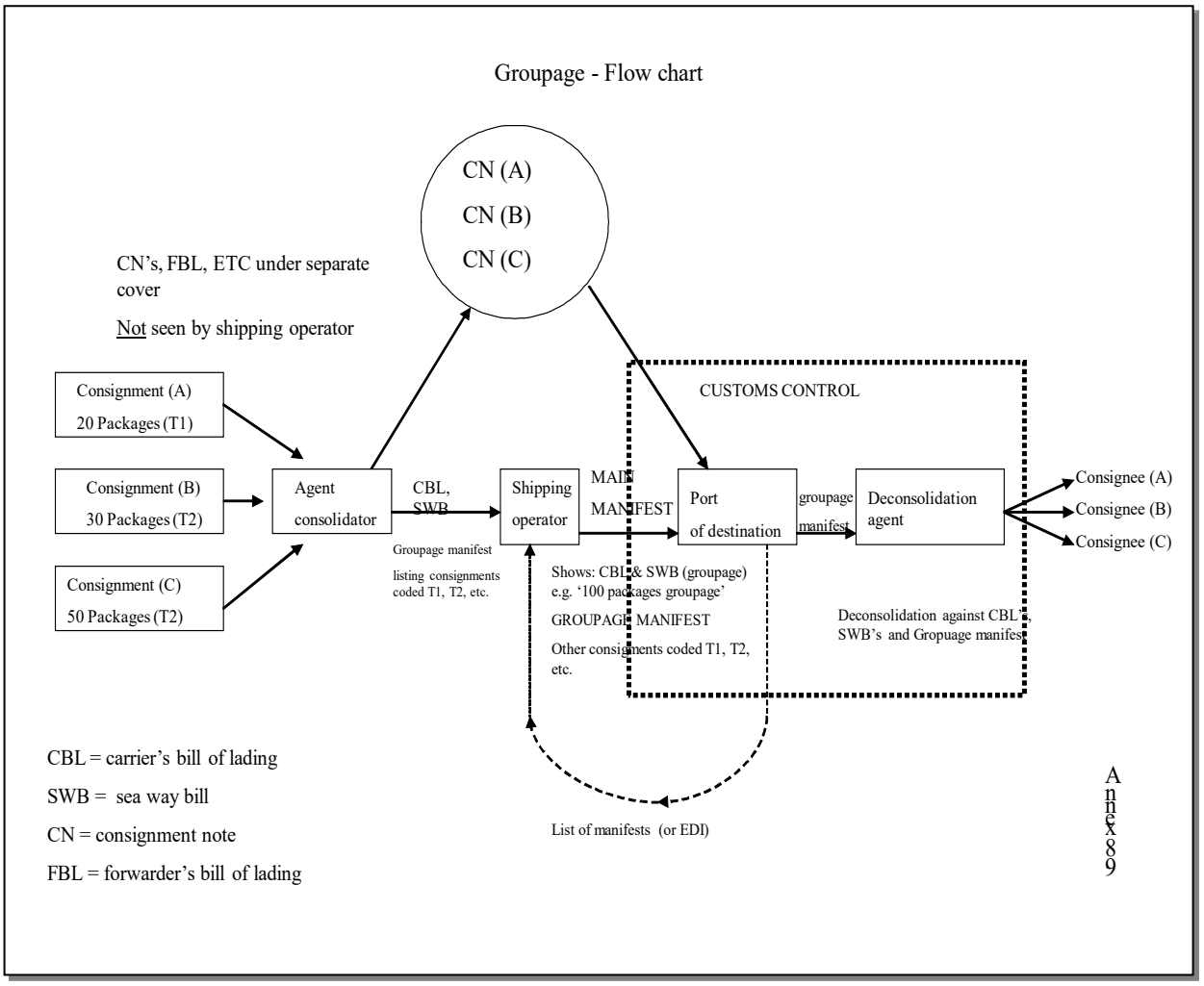

VI.8.8 Mitteilung der vereinfachten Verfahren

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN – UNIONSVERSANDVERFAHREN
TAXUD/0925/2000 – DE

- MITTEILUNGSVORDRUCK - Artikel 6 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren	**VEREINFACHTE VERFAHREN**
EMPFÄNGER EUROPÄISCHE KOMMISSION Generaldirektion Steuern und Zollunion Referat „Zollgesetzgebung“ B-1049 BRÜSSEL – BELGIEN	Rechtsgrundlage: Artikel 6 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (bi-/multilateral) ☐ ☐ ☐
ABSENDER Land, das das vereinfachte Verfahren bewilligt hat:	Art der Vereinfachung: Individuelle Vereinfachung ☐ Name des Inhabers/Bewilligungsnummer: *Anlage*: Kopie der Bewilligung Allgemeine Vereinfachung Bezeichnung des Verfahrens/maßgeblicher Rechtsakt: ☐ *Anlage*: Kopie des Rechtsakts(*)
Andere betroffene Länder: *(bei bi-/multilateralen Vereinbarungen)*	
Kurze Beschreibung der Vereinfachungen:	

Kontaktperson: Referenz der Mitteilungsübertragung *(LL/JJJJ/NNN)* Nr. ../…./…	Datum und Unterschrift: Stempel:

(*) Wenn die Übersendung der einzelnen Bewilligungen nicht erforderlich ist.

VI.8.9 Liste der für das Konsultationsverfahren zuständigen Behörden im Falle der Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für auf dem Luftweg beförderte Waren

Die jüngste Fassung dieser Liste ist unter dem folgenden Link abrufbar:

EUROPA:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_de

VI.8.10 Muster für das Konsultationsschreiben für das elektronische Beförderungsdokument

TC26 **UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN** **KONSULTATIONSVORDRUCK**	
1. Ersuchende Behörde Bezeichnung: Anschrift: Tel.: E-Mail: oder Code der Zollstelle (COL) □□□□□□	**2. Ersuchte Behörde** Bezeichnung: Anschrift: Tel.: E-Mail: oder Code der Zollstelle (COL) □□□□□□
3. Antragsteller/Inhaber der Bewilligung* Name: Anschrift: Tel.: E-Mail: AEO-Nummer (falls vorhanden):	
4. Nummer des Antrags/der Bewilligung* **…….**	
5. Für die ersuchende Behörde Ort: Datum: Unterschrift: Stempel:	**6. Für die ersuchte Behörde** Ort: Datum: Unterschrift: Stempel:
I. KONSULTATION WÄHREND DES ZULASSUNGSVERFAHRENS**	
Liste der Flughäfen/Häfen und Codes der Zollstellen (COL) **(von der ersuchenden Behörde auszufüllen)**	
1. Als Abgangsflughafen/Abgangshafen a)…… COL □□□□□□ b)……... COL □□□□□□ c) ……... COL □□□□□□ d)……. COL □□□□□□	**2. Als Bestimmungsflughafen/Bestimmungshafen** a)…….. COL □□□□□□ b)…… COL □□□□□□ c)…… COL □□□□□□ d)……. COL □□□□□□
3. Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen bitte die Gründe sowie den betreffenden Flughafen/Hafen oder die betreffenden Flughäfen/Häfen angeben (von der ersuchten Behörde auszufüllen)	

- ☐ Der Inhaber der Bewilligung kann nicht sicherstellen, dass die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments den Zollbehörden zur Verfügung stehen.
  Flughafen/Hafen oder Flughäfen/Häfen:
- ☐ Der Inhaber der Bewilligung führt keine erhebliche Anzahl an Flügen/Fahrten zwischen Flughäfen/Häfen der Union/der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens durch.
  Flughafen/Hafen oder Flughäfen/Häfen:
- ☐ Der Inhaber der Bewilligung hat schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften und schwere Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen.
  Flughafen/Hafen oder Flughäfen/Häfen:
- ☐ Der Inhaber der Bewilligung weist kein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach.
  Flughafen/Hafen oder Flughäfen/Häfen:
- ☐ Der Inhaber der Bewilligung weist keine praktischen oder beruflichen Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.
  Flughafen/Hafen oder Flughäfen/Häfen:

Bemerkungen……
……

II. KONSULTATION WÄHREND DER ÜBERWACHUNG UND NEUBEWERTUNG DER BEWILLIGUNG***

1. Bitte Folgendes überprüfen (von der ersuchten Behörde auszufüllen)

a) Stellt der Wirtschaftsbeteiligte sicher, dass die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments den Zollbehörden nach wie vor zur Verfügung stehen?

☐ JA
☐ NEIN

Bemerkungen……..
……....

b) Führt der Wirtschaftsbeteiligte eine erhebliche Anzahl an Flügen/Fahrten zwischen Flughäfen/Häfen der Union/der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens durch?

☐ JA
☐ NEIN

Bemerkungen……..
……

c) Hat der Wirtschaftsbeteiligte schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften und schwere Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen?

☐ JA
☐ NEIN

Bemerkungen……..
……

d) Weist der Wirtschaftsbeteiligte ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach?

☐ JA
☐ NEIN

Bemerkungen…….
……

e) Weist der Wirtschaftsbeteiligte die praktischen oder beruflichen Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen?

☐ JA
☐ NEIN

Bemerkungen……...
……

Sonstige Bemerkungen…….....

……

* Gegebenenfalls streichen.
** Dem Formblatt ist eine Kopie des vom Wirtschaftsbeteiligten eingereichten Antrags auf Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung beizufügen.
*** Dem Formblatt ist eine Kopie der erteilten Bewilligung zur Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung beizufügen.

VI.8.11 Liste der für das Konsultationsverfahren zuständigen Behörden im Falle der Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für auf dem Seeweg beförderte Waren

Die jüngste Fassung dieser Liste ist unter dem folgenden Link abrufbar:

EUROPA:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_de

VI.8.12 Entsprechungstabelle CIM – CIM/SMGS

Die Formblätter sind abrufbar unter: https://cit-rail.org/de/gueterverkehr/produkte/formulare/

Feld	CIM	CIM/SMGS
Beigefügte Dokumente – Anhänge	9	9
Beschreibung der Waren	21	20
NHM-Code	24	23
Frachtbrief CIM	30	37
Andere Beförderer	57	65
Vertraglicher Beförderer:	58a	66a
Vereinfachtes Versandverfahren im Schienenverkehr und Code für den Hauptverpflichteten*	58b	66b
Sendungsnummer	62	69
Zollamtliche Sichtvermerke	99	26

* Inhaber des Verfahrens

VI.8.13 Verpflichtungserklärungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen

Auszug aus der Arbeitsunterlage TAXUD/A2/TRA/02/2019

Verpflichtungserklärung

der Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Beförderung von Waren im Schienenverkehr unter dem papiergestützten Versandverfahren bei Verwendung des Frachtbriefs CIM, des Frachtbriefs CIM Kombinierter Verkehr und des Frachtbriefs CIM/SMGS

Das unterzeichnete Eisenbahnunternehmen

- erklärt, dass es, wenn es als „Inhaber des Verfahrens" im Sinne des Artikels 31 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/341 der Kommission (delegierte Übergangsbestimmungen für den Zollkodex der Union) und des Artikels 93 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren eintritt, eine Sicherheit leistet, welche für die gesamte Beförderungsroute im Zollgebiet der Union und der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens gültig ist. Als „Inhaber des Verfahrens" muss es bei Teilnahme als vertraglicher Beförderer oder bei Übernahme der Rolle des Inhabers des Verfahrens einen Frachtbrief CIM, einen Frachtbrief CIM Kombinierter Verkehr oder einen Frachtbrief CIM/SMGS nutzen;
- stimmt zu, dass Unregelmäßigkeiten, die bei der Anwendung des vereinfachten Versandverfahrens im Schienenverkehr festgestellt werden, zwischen der zuständigen Zollbehörde und dem verantwortlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen aufzuklären sind, d. h. der Zollbehörde und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen in dem Staat, in dem die Unregelmäßigkeit als aufgetreten gilt. Das verantwortliche Eisenbahnverkehrsunternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass es für eine etwaige Zollschuld haftet und als erstes zur Zahlung einer solchen Schuld aufgefordert wird. Die gesamtschuldnerische Haftung der an der Beförderung beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Haftung des Inhabers des Verfahrens für eine etwaige Zollschuld bleiben hiervon unberührt;
- verpflichtet sich, die Zollverwaltung des jeweils eigenen Lands über die Beförderung von Waren im Schienenverkehr zu unterrichten, die es entweder als Einzelunternehmen oder im Rahmen einer internationalen Gruppe über eine Außengrenze des Gebiets, in dem das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren Anwendung findet, oder über eine Grenze zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens durchzuführen beabsichtigt.

  Diese Unterrichtung erfolgt möglichst einen Monat vor dem Beginn einer Beförderung über eine neue Beförderungsroute. Dabei ist Folgendes anzugeben: i) der Zeitpunkt des Beginns der neuen Beförderung, ii) die von der Beförderung berührten Länder, iii) Angaben zum Ausgangs-, Grenzübergangs- und Zielbahnhof und nach Möglichkeit iv) der Zeitplan. Diese Angaben sind nicht erforderlich für Beförderungen, die unter ein internes oder externes Regelversandverfahren gemäß Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex der Union) und Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren fallen, wenn das gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und Artikel 4 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren eingerichtete elektronische System, d. h. das NCTS, verwendet wird.

Unternehmen: Ort und Datum:

Anschrift: Unterschrift

Staat:

TEIL VII – ERLEDIGUNG DES VERSANDVERFAHRENS UND DAS SUCHVERFAHREN

In Teil VII sind die Erledigung des Versandverfahrens und das Suchverfahren beschrieben.

In Abschnitt VII.1 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften für die Erledigung des Versandverfahrens und das Suchverfahren dargelegt.

Abschnitt VII.2 betrifft die Erledigung des Versandverfahrens und die Statusanfrage.

Abschnitt VII.3 behandelt das Suchverfahren.

Abschnitt VII.4 behandelt das Betriebskontinuitätsverfahren.

Abschnitt VII.5 beschreibt die Nachprüfungsverfahren.

Abschnitt VII.6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt VII.7 ist der Anwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt VII.8 enthält die Anhänge.

Folgende Begriffe werden verwendet:

- **„Versandverfahren“:** ein Zollverfahren, bei dem Waren unter zollamtlicher Überwachung gemäß den EU-Vorschriften und dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren von einem Ort zu einem anderen befördert werden;
- **„Versandvorgang“:** die Beförderung von Waren im Versandverfahren von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle;
- **„Betriebskontinuitätsverfahren“:** Verfahren, das in Fällen zur Anwendung kommt, in denen entweder das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS), das rechnergestützte System von Inhabern des Verfahrens oder die elektronische Verbindung zwischen dem rechnergestützten System von Inhabern des Verfahrens und dem NCTS beim Beginn des Versandvorgangs vorübergehend nicht verfügbar ist;
- **„vereinfachte Verfahren“:** vereinfachte Versandverfahren für bestimmte Beförderungsarten.

VII.1 Einführung, Rechtsvorschriften und allgemeine Theorie

VII.1.1 Einführung

Dieser Abschnitt beschreibt den rechtlichen Hintergrund und gibt einen allgemeinen Überblick über die Rechtsvorschriften.

VII.1.2 Rechtsvorschriften und allgemeine Theorie

VII.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens und das Suchverfahren sind:

- Artikel 48 und 49 der Anlage I zum Übereinkommen;
- Artikel 215 Absatz 2 UZK;
- Artikel 310 DuR.

VII.1.2.2 Allgemeine Theorie

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit für das Suchverfahren gilt der Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangslands für die Einleitung und die Überwachung des

Suchverfahrens verantwortlich ist und dabei die entscheidende Rolle spielt.

VII.1.2.2.1 Beendigung und Erledigung des Versandvorgangs

Artikel 48 der Anlage I zum Übereinkommen

In den Rechtsgrundlagen wird zwischen der Beendigung und der Erledigung des Unionsversandverfahrens bzw. des gemeinsamen Versandverfahrens unterschieden.

Artikel 215 Absatz 2 UZK

Die Beendigung des Versandverfahrens bedeutet, dass die Waren unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger gestellt wurden.

Die Erledigung des Versandverfahrens bedeutet, dass der Versandvorgang ordnungsgemäß durch Vergleich der bei der Abgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle vorliegenden Angaben beendet wurde.

Diese Unterscheidung und diese rechtlichen Begriffsbestimmungen gelten unabhängig von der Art des Versandverfahrens (vereinfachtes Versandverfahren oder Regelversandverfahren) oder des eingesetzten Systems (Regelversandverfahren oder Betriebskontinuitätsverfahren).

Ein Verfahren kann nur dann erledigt werden, wenn ein Nachweis für seine ordnungsgemäße Beendigung vorliegt.
Fehlt ein derartiger Nachweis (der je nach Verfahren in Bezug auf Form, Art und Bewertungsmethode variieren kann), so müssen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens – gegebenenfalls auch anhand von Alternativnachweisen – zu bestätigen oder, wenn dies nicht möglich ist, um gemäß den Vorschriften über die Schuld und die Erhebung der Schuld festzustellen,

- ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- welche Person(en) gegebenenfalls für die (Zoll-)Schuld haftbar ist (sind),
- an welchem Ort die (Zoll-)Schuld tatsächlich oder vermutlich entstanden ist und folglich
- welche Behörde gegebenenfalls für die Erhebung der (Zoll-)Schuld

und die Verhängung von Geldbußen zuständig ist.

VII.1.2.2.2 Suchverfahren für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens

Artikel 49 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Im Falle des Regelversandverfahrens sollte vor Aufnahme des Suchverfahrens eine Statusanfrage ausgestellt werden (siehe Abschnitt VII.2.5).

Artikel 310 Absatz 2 DuR

Erweist es sich daraufhin als erforderlich, das Suchverfahren einzuleiten, beschließt die zuständige Behörde des Abgangslands, das Suchverfahren einzuleiten, indem entweder

- die Nachricht „Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung“ (IE140) an den Inhaber des Verfahrens oder
- die Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) an die angegebene Bestimmungszollstelle gesendet wird.

Die zuständige Behörde des Abgangslands kann das Suchverfahren direkt mit der angegebenen Bestimmungszollstelle einleiten, wenn in Feld 8 der Versandanmeldung ausreichende Angaben zur Ermittlung und näheren Bestimmung des Empfängers aufgeführt sind.

Die verfügbaren Anmeldedaten sollten der zuständigen Behörde der angegebenen Bestimmungszollstelle die Angaben liefern, die erforderlich sind, um mit der verantwortlichen Person am Bestimmungsort (Empfänger) Kontakt aufzunehmen.

Die Mitgliedstaaten und andere Vertragsparteien müssen ihre Inhaber des Verfahrens über die Vorteile des korrekten Ausfüllens von Feld 8 der Versandanmeldung mit gültigen und vollständigen Informationen über den Empfänger und der genauen Anschrift unterrichten. So kann der Inhaber des Verfahrens vermeiden, dass er eine unnötige Nachricht IE140 erhält.

Der Inhaber des Verfahrens wird nur kontaktiert, wenn bei der Abgangszollstelle kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt, nachdem die Nachrichten „Statusanfrage“ (IE904) und „Statusauskunft“ (IE905) ausgetauscht wurden (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt VII.2.5) und die Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) an die angegebene Bestimmungszollstelle gesandt wurde (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt VII.3.4.4).

Anmerkung: Je nach Auslegung des Begriffs „ausreichende Angaben“ liegt die Entscheidung darüber, wie/wo das Suchverfahren eingeleitet wird, im Ermessen der zuständigen Behörde des Abgangslands.

BETEILIGTE

Mit dem korrekten Ausfüllen von Feld 8 der Versandanmeldung mit gültigen und vollständigen Informationen über den Empfänger und der genauen Anschrift werden unnötige Auskunftsersuchen seitens der zuständigen Zollbehörden vermieden.

VII.1.2.2.3 Informationsaustausch

Für den Austausch zusätzlicher Informationen oder Nachfragen zu einem bestimmten Vorgang können während des gesamten Such- und Erhebungsverfahrens die Nachrichten „Angaben für das Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und „Ersuchen um Angaben für das Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) übermittelt werden.

Dieser Informationsaustausch kann von der Abgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle ausgehen; das Verfahren kann ohne Antwort fortgesetzt werden (die Nachrichten sind nicht verbunden).

Die Nachricht IE144 wird von der Abgangszollstelle, die Nachricht IE145 von der Bestimmungszollstelle verwendet.

Wenn zusätzlich Unterlagen in Papierform übermittelt werden müssen, können diese auf anderem Wege direkt an die in den Nachrichten angegebene Kontaktperson geschickt werden (per Fax, E-Mail, Post usw.); hierbei ist die Hauptbezugsnummer (MRN) des betreffenden Versandvorgangs anzugeben. Unterlagen in Papierform müssen unter Verwendung des Vordrucks TC20A „Übersenden von Informationen/Unterlagen im Zusammenhang mit NCTS-Beförderungen“ (siehe Muster in Anhang VII.8.4) übermittelt werden.

VII.2 Erledigung des Versandverfahrens und Statusanfrage

VII.2.1 Einführung

In diesem Abschnitt werden die Erledigung des Versandverfahrens und die Statusanfrage behandelt.

Abschnitt VII.2.2 behandelt die Voraussetzungen für die Erledigung.

Abschnitt VII.2.3 befasst sich mit den Auswirkungen der Erledigung.

Abschnitt VII.2.4 behandelt den Ablauf der Erledigung.

VII.2.2 Voraussetzungen für die Erledigung

Artikel 48 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Das Versandverfahren ist erledigt, sofern es nach Maßgabe der Erläuterungen in Teil IV Kapitel 4 beendet wurde.

Artikel 215 Absatz 2 UZK

Zuständig für die Erledigung des Verfahrens ist die Zollstelle des Abgangslands.

Die Erledigung erfolgt je nach angewendetem Verfahren auf unterschiedliche Weise ([77]).

Im Allgemeinen werden bei der Erledigung eines Verfahrens die von der Abgangszollstelle erfassten und die von der Bestimmungszollstelle bestätigten Angaben miteinander verglichen.

VII.2.3 Auswirkung der Erledigung

Die stillschweigende oder förmliche Erledigung eines Versandverfahrens hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden, den Inhaber des Verfahrens und/oder Bürgen zu belangen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt (unter Beachtung der Verjährungsfristen für die Erhebung oder die Ahndung) offenbar wird, dass das Verfahren tatsächlich nicht beendet war und demzufolge nicht hätte erledigt werden dürfen, oder wenn zu einem späteren Zeitpunkt Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Versandvorgängen festgestellt werden.

VII.2.4 Ablauf der Erledigung

Jeder Mitgliedstaat/jede Vertragspartei unterrichtet den Inhaber des Verfahrens mit der Nachricht „Erledigungsmitteilung“ (IE045) über die Erledigung des Verfahrens. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Nachricht lediglich Informationscharakter und keinerlei rechtliche Bedeutung hat.

Ergeht keine anderslautende Mitteilung, so kann der Bürge davon ausgehen, dass der Vorgang erledigt ist.

Die zuständige Behörde muss den Inhaber des Verfahrens, den Bürgen oder andere zuständige Stellen kontaktieren, wenn kein Nachweis

([77]) Der Abgleich kann auf der Grundlage von elektronischen Nachrichten („Vorab-Ankunftsanzeige“ vs. „Kontrollergebnisse“ im NCTS) oder auf der Grundlage von Dokumenten (Luft- oder Schifffahrtsmanifeste vs. monatliche Aufstellung der Bestimmungszollstelle für das papiergestützte Versandverfahren für auf dem Luft- oder Seeweg beförderte Waren) erfolgen.

vorliegt (oder wenn Zweifel bestehen), dass das Versandverfahren beendet wurde, und die Abgangszollstelle das Verfahren daher nicht erledigen kann (siehe Abschnitte VII.1.2.2.1 und VII.3.2).

Um unabhängig von der jeweiligen Beförderungsart eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass im Hinblick auf die vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten ein möglichst einheitlicher Ansatz verfolgt wird.

VII.2.5 Statusanfrage und Statusauskunft

Vor der Aufnahme eines Suchverfahrens sollte eine Statusanfrage erfolgen. Damit könnte vermieden werden, dass unnötige Suchanzeigen für Versandvorgänge ausgestellt werden, die von der Bestimmungszollstelle tatsächlich beendet wurden, aus technischen Gründen aber im NCTS verloren gegangen sind.

Die Nachricht „Statusanfrage“ (IE904) sollte

- der angegebenen Bestimmungszollstelle nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle übermittelt werden, falls die Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006) nicht eingegangen ist;
- der Bestimmungszollstelle sechs Tage nach Eingang der Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006) übermittelt werden, falls die Nachricht „Kontrollergebnisse“ (IE018) nicht eingegangen ist.

Über das System des Bestimmungslands wird automatisch geprüft, ob der Status im Bestimmungsland mit dem Status im Abgangsland übereinstimmt, und die Nachricht „Statusauskunft“ (IE905) versendet.

Die nationalen Helpdesks oder andere einschlägige Dienste des Bestimmungs- und des Abgangslands sind dafür verantwortlich, dass unverzüglich alle fehlenden Angaben mit allen verfügbaren Mitteln (z. B. durch erneutes Versenden der fehlenden Nachrichten IE006 und IE018) mitgeteilt werden, damit der Versandvorgang in der Abgangszollstelle ordnungsgemäß weiterverfolgt werden kann.

Technische Probleme sollten schnellstmöglich untersucht und behoben werden.

Für den seltenen und außergewöhnlichen Fall, dass das (erneute) Versenden der fehlenden Nachrichten (IE006 und IE018) aufgrund technischer Probleme nicht möglich ist, können die zuständigen

Behörden des Bestimmungslands den zuständigen Behörden des Abgangslands einen anderen Nachweis für die Erledigung des Verfahrens erbringen (z. B. das von der Bestimmungszollstelle zusammen mit dem Vordruck TC20A66 abgezeichnete Versandbegleitdokument).

Ohne Nachweis für die Beendigung des Verfahrens darf die Abgangszollstelle das Verfahren nicht erledigen (nähere Angaben siehe Abschnitt VII.3.3).

Anmerkung: Informationen, die ausschließlich per E-Mail vom Helpdesk des Bestimmungslands übermittelt werden, sollten nicht (allein) als Nachweis für die Beendigung des Vorgangs akzeptiert werden.

VII.3 Suchverfahren

VII.3.1 Einführung

Dieser Abschnitt enthält Informationen zum Suchverfahren:

Abschnitt VII.3.2 befasst sich mit dem beim Inhaber des Verfahrens eingeleiteten Suchverfahren.

Abschnitt VII.3.3 betrifft den Alternativnachweis.

Abschnitt VII.3.4 befasst sich mit dem Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle.

Artikel 49 und 51 der Anlage I zum Übereinkommen

Ziel des Suchverfahrens ist in erster Linie, Nachweise für die Beendigung des Verfahrens zu erhalten, damit das Versandverfahren erledigt werden kann.

Artikel 310 und 312 DuR

Liegt kein solcher Nachweis vor oder stellt sich der Nachweis später als gefälscht oder ungültig heraus, so müssen die zuständigen Behörden des Abgangslands

- feststellen, unter welchen Umständen die (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- den (die) Zollschuldner ermitteln und
- bestimmen, welche Behörden für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständig sind.

Das Suchverfahren umfasst die administrative Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt die Angaben des Inhabers des Verfahrens.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Suchverfahrens erfordert Folgendes:

- Die Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) muss entsprechend den technischen Vorschriften und Auflagen vollständig ausgefüllt sein;
- die Nachricht „Vorab-Durchgangsanzeige“ (IE050) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß bearbeitet werden;
- die Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß bearbeitet werden;
- die Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006) muss von der Bestimmungszollstelle ordnungsgemäß bearbeitet werden;

- die ersuchten Behörden müssen rasch (rechtzeitig und unverzüglich) eine eindeutige Antwort erteilen;
- es ist eine aktuelle Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden und Stellen vorzulegen.

Um die Aufnahme eines Suchverfahrens zu vermeiden, muss die Abgangszollstelle, wenn sie die Nachricht IE018 nicht innerhalb von sechs Tagen nach Eingang der Nachricht IE006 erhalten hat, unverzüglich die Nachricht IE018 von der Bestimmungszollstelle anfordern.
Die Bestimmungszollstelle muss dann unverzüglich die fehlende Nachricht IE018 übermitteln.

Hat die Abgangszollstelle die Nachrichten IE006 und IE018 oder andere Informationen, die die Beendigung des Versandverfahrens oder die Erhebung der (Zoll-)Schuld ermöglichen, immer noch nicht erhalten oder stellt sie fest, dass die Nachrichten irrtümlich übermittelt wurden, so muss diese Zollstelle die entsprechenden Informationen vom Inhaber des Verfahrens oder von der Bestimmungszollstelle anfordern.

Liegen die Nachrichten IE006 oder IE018 nicht vor, sollte die für das Suchverfahren zuständige Zollbehörde am Abgangsort das Suchverfahren innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist für die Übermittlung dieser Nachrichten (die Frist beträgt sechs Tage nach Gestellung der Waren am Bestimmungsort) einleiten. Das Suchverfahren sollte somit am 13. Tag nach der Gestellung der angemeldeten Waren am Bestimmungsort beginnen.
Erhält die für das Suchverfahren zuständige Zollbehörde am Abgangsort jedoch vor Ablauf dieser Frist die Information, dass der Versandvorgang nicht ordnungsgemäß beendet wurde, oder hegt sie einen entsprechenden Verdacht, so sollte sie das Suchverfahren früher einleiten.

VII.3.2 Einleitung des Suchverfahrens beim Inhaber des Verfahrens

Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den Umständen, unter denen die zuständige Behörde den Inhaber des Verfahrens um Auskünfte ersuchen kann, wenn kein Nachweis dafür vorliegt, dass der Versandvorgang beendet wurde.

VII.3.2.1 Ziele des Auskunftsersuchens

Artikel 49 Absätze 2, 4, 5 und 6 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 310 Absätze 2-6 DuR

Mit dem Auskunftsersuchen soll dem Inhaber des Verfahrens die Möglichkeit gegeben werden, den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erbringen.

VII.3.2.2 Allgemeines Verfahren für Auskunftsersuchen an den Inhaber des Verfahrens

Artikel 49 Absätze 2-6 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 310 Absätze 2-6 DuR

Der Inhaber des Verfahrens ist zu unterrichten,

- wenn die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle abgelaufen ist (wenn von der Zollstelle im Bestimmungsland keine Nachricht IE006 eingegangen ist) <u>und</u>
- wenn die Nachrichten IE904 und IE905 ausgestellt wurden und der Status in beiden Zollstellen gleich/gleichwertig war <u>und</u>
- wenn die Angaben in Feld 8 der Versandanmeldung als unzureichend für die Einleitung des Suchverfahrens bei der angegebenen Bestimmungszollstelle betrachtet werden <u>oder</u>
- wenn spätestens 28 Tage nach Absenden der Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Code 1 oder Code 2 (siehe Abschnitt VII.3.4.4) von der ersuchten Bestimmungszollstelle eingegangen ist. Siehe auch Abschnitt VII.3.4.5.

Artikel 49 Absatz 5 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 310 Absatz 5 DuR

Die zuständigen Behörden am Abgangsort senden die Nachricht „Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung“ (IE140) an den Inhaber des Verfahrens; dieser antwortet innerhalb von 28 Tagen mit der Nachricht „Auskunft zu nicht eingetroffener Sendung“ (IE141).

Artikel 49 Absatz 6 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 310 Absatz 6 DuR

Wenn die vom Inhaber des Verfahrens übermittelten Angaben als nicht ausreichend für die Erledigung des Verfahrens, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden, übersendet die zuständige Behörde des Abgangslands der Bestimmungszollstelle die Nachricht IE142 oder setzt das

Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle, an die die Nachricht IE142 bereits übersandt wurde, unter Verwendung der Nachricht „Angaben für das Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) fort, um die Bestimmungszollstelle darüber zu unterrichten, dass zusätzliche Angaben vorliegen.

Artikel 114 Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 77 Buchstabe b DelR

Anmerkung: Wenn der Inhaber des Verfahrens

- innerhalb der Frist von 28 Tagen keine Angaben vorlegt oder
- wenn die vorgelegten Angaben eine Erhebung rechtfertigen oder
- wenn die vorgelegten Angaben als unzureichend für die Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungszollstelle angesehen werden,

so wird ein Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen das Erhebungsverfahren aufgenommen (siehe Abschnitt VII.3.4.5, wenn das Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle eingeleitet wurde).

BETEILIGTE

Je nach der von den zuständigen Zollbehörden am Abgangsort verwendeten Methode hat der Inhaber des Verfahrens innerhalb von 28 Tagen die Angaben unter Verwendung der Nachricht IE141 vorzulegen.

Anmerkung: Die vorgelegten Angaben können als nicht ausreichend für die Erledigung des Verfahrens, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden.

VII.3.2.3 Vorgehensweise bei einem Auskunftsersuchen bei vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten

Der Inhaber des Verfahrens wird unterrichtet

Artikel 108 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 46, 48, 49 und 51 ÜDelR

- wenn bei Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren und des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren
  - die monatliche Aufstellung der Manifeste nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten ab dem Ende des Monats, in dem die Manifeste der Abgangszollstelle vorgelegt wurden, an die zuständige Behörde des Abgangsflughafens oder Abgangshafens übermittelt wurde, oder

- in der Aufstellung nicht alle entsprechenden Manifeste verzeichnet sind (das Verfahren kann für die nicht enthaltenen Manifeste nicht als beendet betrachtet werden);

- wenn bei Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren für auf dem Luftweg beförderte Waren und eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung im Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren
  - eine Prüfung der Manifeste und/oder Aufzeichnungen der Luftverkehrs- oder Schifffahrtsgesellschaft oder
  - die Mitteilung der Behörden des Bestimmungsflughafens oder Bestimmungshafens über eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit ergibt, dass das elektronische Beförderungsdokument nicht verfügbar ist oder am Bestimmungsort nicht vorgelegt wurde.

Zu diesem Zweck kann das Musterschreiben in Anhang VII.8.2 verwendet werden.

Dieses Muster muss nicht zwingend verwendet werden, es enthält jedoch die erforderlichen Mindestangaben.

Erfolgt die Kommunikation zwischen dem Inhaber des Verfahrens und den zuständigen Behörden auf elektronischem Wege, so können das Schreiben und die Antwort darauf durch entsprechende elektronische Nachrichten ersetzt werden.

Ein Auskunftsersuchen ist jedoch nicht notwendig, wenn der Inhaber des Verfahrens (die Luftverkehrs-, Schifffahrts- oder Eisenbahngesellschaft oder das Beförderungsunternehmen) entsprechend seinen Verpflichtungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für die betreffende Beförderungsart selbst festgestellt und mitgeteilt hat, dass das Verfahren nicht beendet wurde.

Erfolgt die Kommunikation zwischen dem Inhaber des Verfahrens und den zuständigen Behörden auf elektronischem Wege, so kann diese Mitteilung durch eine elektronische Nachricht ersetzt werden.

VII.3.3 Alternativnachweis der Beendigung des Verfahrens

Artikel 51 der Anlage I zum Übereinkommen

Liegt kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vor, so wird der Inhaber des Verfahrens aufgefordert, innerhalb der Frist von

Artikel 312 DuR

28 Tagen einen Nachweis vorzulegen (z. B. ein Dokument, das als Alternativnachweis anerkannt wird).

In den Rechtsvorschriften sind vier Kategorien von Dokumenten festgelegt, die von den zuständigen Behörden des Abgangslands als Alternativnachweis für die ordnungsgemäße Beendigung des Versandverfahrens oder für die Beendigung des Versandverfahrens überhaupt anerkannt werden können. Andere Dokumente können nicht als Alternativnachweis anerkannt werden.

a) Von den Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats oder des Bestimmungslands des gemeinsamen Versandverfahrens bestätigte Dokumente, in denen bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden;

b) von der Zollbehörde des betreffenden Lands bestätigte Dokumente oder Zollpapiere, in denen bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der Union physisch verlassen haben;

c) in einem Drittland ausgestellte Zolldokumente, mit denen die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden;

d) in einem Drittland ausgestellte und von der Zollbehörde dieses Lands abgestempelte oder auf andere Weise bestätigte Dokumente, in denen bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Land im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Ein solcher Alternativnachweis kann nur dann angenommen werden, wenn er von einer Zollbehörde beglaubigt ist und den Anforderungen der zuständigen Behörden des Abgangslands genügt, d. h. wenn er ihnen tatsächlich ermöglicht, nachzuprüfen, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht und dass kein Zweifel an der Echtheit des Dokuments und seiner Beglaubigung besteht.

Beweispflichtig ist in jedem Fall der Inhaber des Verfahrens.

VII.3.3.1 Alternativnachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger

Artikel 51 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 312 DuR

Dieser Alternativnachweis kann ein von den Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats oder des Bestimmungslands des gemeinsamen Versandverfahrens bestätigtes und mit der Hauptbezugsnummer (MRN) versehenes Dokument mit Angaben zur Identifizierung der Waren sein, in dem bescheinigt wird, dass die

Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden.

Als Alternativnachweis können insbesondere folgende von den Zollbehörden bestätigte Dokumente vorgelegt werden:

- eine Kopie des Versandbegleitdokuments (VBD) (mit MRN) oder
- eine Kopie der Zollanmeldung für die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren nach ihrer Gestellung bei der Bestimmungszollstelle oder der Lieferung an einen zugelassenen Empfänger oder
- ein beglaubigtes Dokument der Bestimmungszollstelle, das auf den dieser Zollstelle vorliegenden Unterlagen (z. B. VBD) und/oder Angaben oder auf den Daten des zugelassenen Empfängers beruht, oder
- eine Kopie eines Handels- oder Beförderungspapiers oder ein Auszug aus den Aufzeichnungen des am Versandvorgang Beteiligten, worin bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden (z. B. Entlade- oder Besichtigungsprotokolle, Löschbescheinigungen, See- und Luftfrachtbriefe, Zahlungsbelege, Rechnungen oder Beförderungsaufträge).

Die zuständige Behörde des Abgangslands kann einen Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens nur dann annehmen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist kein amtlicher Nachweis vorgelegt wurde.

Geht der amtliche Nachweis nach Ablauf der Frist ein, z. B. im Falle eines Betriebskontinuitätsverfahrens, so hat er Vorrang vor dem Alternativnachweis.

Artikel 45 Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 308 Absatz 2 DuR

Die Bestimmungszollstelle versieht das als Alternativnachweis vorgelegte VBD bei Gestellung der Waren mit ihrem Sichtvermerk.

BETEILIGTE

Der Inhaber des Verfahrens kann die folgenden Dokumente als Alternativnachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorlegen:

- eine Kopie des VBD (mit MRN) oder

- eine Kopie der Anmeldung für die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren oder
- ein Dokument der Bestimmungszollstelle, das auf dem dieser Zollstelle vorliegenden Beförderungspapier und/oder den ihr vorliegenden Angaben oder auf den Daten des zugelassenen Empfängers beruht, oder
- eine Kopie eines Handels- oder Beförderungspapiers oder ein Auszug aus den Aufzeichnungen, worin bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden.

Anmerkung: Als Alternativnachweis kann ein von den Zollbehörden bescheinigtes und mit der Eintragungsnummer der Versandanmeldung versehenes Papier vorgelegt werden, das Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren enthält und ihre Gestellung bestätigt.

Wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Behörden des Abgangslands genügt, d. h. wenn er ihnen tatsächlich ermöglicht, nachzuprüfen, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht und dass kein Zweifel an der Echtheit des Dokuments und seiner Beglaubigung besteht, erledigen sie das Versandverfahren.

In jedem Fall ist der Alternativnachweis zur Nachprüfung unter Verwendung des Vordrucks TC21 „Nachprüfungsersuchen“ ([78]) (siehe Teil VII Abschnitt 5) vorzulegen, wenn die zuständige Behörde Zweifel an seiner Echtheit oder der Nämlichkeit der betreffenden Waren hat. In diesem Fall kann der Alternativnachweis erst angenommen werden, nachdem die Behörde, an die das Nachprüfungsersuchen ergangen ist, die Echtheit und Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

VII.3.3.2 Alternativnachweis für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland

Artikel 51 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 312 Absatz 1 DuR

Als Alternativnachweis kann eines der folgenden Dokumente vorgelegt werden, anhand dessen die zuständigen Behörden des Abgangslands feststellen können, dass der Alternativnachweis sich auf die betreffenden Waren bezieht und dass diese Waren daher das Zollgebiet der Vertragsparteien/Union tatsächlich verlassen haben:

([78]) Muster siehe Anhang VII.8.5.

i) ein in einem Drittland ausgestelltes Zolldokument im Original, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden.

Wird das Originalzolldokument in Form eines elektronischen Zolldokuments vorgelegt, so können die Zollbehörden des Abgangslands dieses als Alternativnachweis annehmen, sofern diese Behörden im Zweifelsfall

a) die Möglichkeit haben, das elektronische Zolldokument direkt im jeweiligen Zollsystem des betreffenden Drittlands abzurufen (siehe Beispiele) oder

b) die Möglichkeit haben, sich im Wege des amtlichen Schriftverkehrs mit der jeweiligen Zollbehörde des betreffenden Drittlands in Verbindung zu setzen, die die Echtheit des elektronischen Zolldokuments bestätigt oder Zugang zu dem elektronischen Zolldokument gewährt;

ii) ein anderes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im zollrechtlich freien Verkehr befinden und das von der Zollbehörde dieses Lands so abgestempelt, unterzeichnet oder auf andere Weise bestätigt wurde (z. B. elektronisch oder durch ein anderes von Drittländern verwendetes Bestätigungsverfahren), dass es von den Zollbehörden des Abgangslands anerkannt werden kann.

BETEILIGTE

Es liegt in der Verantwortung des Inhabers des Verfahrens, die oben genannten Dokumente vorzulegen, wenn ein Alternativnachweis für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland erforderlich ist.

Anmerkung: Anstelle dieser Alternativnachweise können Kopien vorgelegt werden, die von der Stelle, die das Original mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, von den Behörden der betreffenden Drittländer oder von den Behörden eines der Mitgliedstaaten oder Länder des gemeinsamen Versandverfahrens beglaubigt wurden.

Wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Behörden des Abgangslands genügt, d. h. wenn er ihnen tatsächlich ermöglicht, nachzuprüfen, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht und dass kein Zweifel an der Echtheit des Dokuments und seiner Beglaubigung besteht, erledigen sie den Versandvorgang.

Beispiel 1 – Akzeptabler Alternativnachweis:

Ein Dokument aus Peru, bei dem der Ausdruck der elektronischen Einfuhranmeldung nicht von einer Behörde beglaubigt ist. Der Inhalt der Einfuhranmeldung kann jedoch online im peruanischen Zollsystem unter folgender Adresse überprüft werden:

- http://www.sunat.gob.pe/aduanas/informli/ildua.htm

Beispiel 2 – Nicht akzeptabler Alternativnachweis:

Ein Ausdruck der elektronischen Einfuhranmeldung aus einem Drittland, der nicht von einer Behörde beglaubigt ist. Es besteht keine Möglichkeit, die Anmeldung direkt im Zollsystem dieses Drittlands zu überprüfen, und auf Ersuchen um Beglaubigung, die über die der Zollverwaltung bereits bekannten oder auf dem Ausdruck der elektronischen Einfuhranmeldung aus dem Drittland angegebenen Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse oder Telefonnummern) gestellt werden, geht keine hinreichende Antwort ein.

VII.3.4 Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle

Dieser Abschnitt, in dem das Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle beschrieben wird, ist wie folgt unterteilt:

Abschnitt VII.3.4.1 betrifft die zuständige Behörde und die Frist für die Erstellung der Suchanzeige.

Abschnitt VII.3.4.2 behandelt die Übersendung einer Suchanzeige.

Gegenstand von Abschnitt VII.3.4.3 ist die Stornierung der Suchanzeige.

In Abschnitt VII.3.4.4 geht es um die Reaktion des Bestimmungslands auf die Suchanzeige.

Abschnitt VII.3.4.5 betrifft das Ersuchen an den Inhaber des Verfahrens nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungszollstelle.

In Abschnitt VII.3.4.6 werden die Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens beschrieben.

VII.3.4.1 Zuständige Behörde und Frist für die Einreichung der Suchanzeige

Die Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) sollte von den zuständigen Behörden des Abgangslands versendet werden,

Artikel 49 Absätze 2, 3 und 6 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 310 Absätze 2, 5 und 6 DuR

- wenn die Nachricht IE006 nicht innerhalb der für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gesetzten Frist eingegangen ist und die Angaben in Feld 8 als ausreichend betrachtet werden oder
- wenn die Nachricht IE018 nicht innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt der Nachricht IE006 eingegangen ist oder
- sobald die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder vermuten, dass das Versandverfahren nicht beendet wurde, oder
- sobald die zuständige Behörde nachträglich feststellt, dass der beigebrachte Nachweis gefälscht und das Verfahren daher nicht beendet ist (es werden jedoch nur dann Nachforschungen eingeleitet, wenn die Bestätigung oder Entkräftung der zuvor beigebrachten Nachweise und/oder die Ermittlung der Schuld, des Schuldners und der für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständigen Behörde sinnvoll erscheint), oder
- wenn die vom Inhaber des Verfahrens vorgelegten Angaben als nicht ausreichend für die Erledigung des Verfahrens, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden.

VII.3.4.2 Übersendung einer Suchanzeige

Artikel 49 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 310 Absatz 2 DuR

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss die Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) an die zuständige Behörde des Bestimmungslands übersenden. Die Nachricht muss gesendet werden an

- die angegebene Bestimmungszollstelle, wenn die Angaben in Feld 8 der Versandanmeldung als ausreichend betrachtet werden, oder
- die tatsächliche Bestimmungszollstelle, die die Nachricht IE006 geschickt hat, oder
- die Bestimmungszollstelle, wenn die vom Inhaber des Verfahrens vorgelegten Angaben als ausreichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens angesehen werden (siehe Abschnitte VII.3.2.2 und VII.3.4.4.4).

Um die Arbeit der Zollbediensteten zu erleichtern, sollte die Kontaktperson bei der Abgangszollstelle angegeben werden.

Die Bestimmungszollstelle antwortet mit der Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143).

VII.3.4.2.1 Verwendung der Nachrichten zum Informationsaustausch

Zusätzlich zum Suchverfahren können anhand der Nachrichten IE144 und IE145 vom Beginn des Suchverfahrens (Datum der Übersendung der Nachrichten IE140 bzw. IE142) bis zur Erhebung der (Zoll-)Schuld (Datum der Übersendung der Nachricht IE152) Informationen ausgetauscht werden. Mit diesem Informationsaustausch werden laufende Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle (Nachricht IE142) oder beim Inhaber des Verfahrens (Nachricht IE140) noch nicht abgeschlossen.

Kann die zuständige Behörde des Bestimmungslands anhand der von der zuständigen Behörde des Abgangslands mit der Nachricht IE142 übermittelten Informationen die erforderlichen Nachforschungen nicht vornehmen, so kann sie von der zuständigen Behörde des Abgangslands durch Übersenden der Nachricht „Ersuchen um Angaben für das Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) zusätzliche Angaben anfordern, wobei die jeweiligen Codes für die ersuchten Informationen anzugeben sind.

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss sich darum bemühen, der ersuchenden zuständigen Behörde des Bestimmungslands die angeforderten zusätzlichen Informationen unter Verwendung der Nachricht „Angaben für das Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) mit den entsprechenden Informationscodes zu übermitteln.

Die angeforderten Dokumente in Papierform sollten direkt an die in der Nachricht genannte Kontaktperson gesendet werden. Sie können nach Möglichkeit auf anderem Wege (Post, E-Mail, Fax usw.) übermittelt werden, sollten aber durch die Verwendung der MRN eindeutig gekennzeichnet sein.

VII.3.4.3 Stornierung der Nachricht „Suchanzeige“ (IE142)

Beschließt die zuständige Behörde des Abgangslands aus irgendeinem Grund, die Nachricht IE142 zu stornieren, so sollte die Nachricht „Stornierung der Suchanzeige“ (IE059) an die ersuchte Bestimmungszollstelle gesandt werden, damit diese ihre Nachforschungen einstellt.

VII.3.4.4 Reaktion des Bestimmungslands

VII.3.4.4.1 Suche nach Aufzeichnungen

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands durchsucht zunächst ihre eigenen Aufzeichnungen oder gegebenenfalls die des zugelassenen Empfängers. Diese Suche ergibt vielleicht, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und nur die entsprechenden Nachrichten IE006 und IE018 fehlen.

Verläuft diese Suche in den eigenen Aufzeichnungen oder in denjenigen des zugelassenen Empfängers ergebnislos, sollte sich die zuständige Behörde des Bestimmungslands entweder

- mit dem Empfänger, der die Waren und Unterlagen möglicherweise unmittelbar ohne Gestellung bzw. Vorlage bei der angegebenen oder einer anderen Bestimmungszollstelle in Empfang genommen hat, oder
- mit einer anderen verantwortlichen Person, die zusätzliche Auskünfte erteilen kann, in Verbindung setzen.

VII.3.4.4.2 Ergebnis der Suche in den Aufzeichnungen

Nach Durchführung der in Abschnitt 3.4.4.1 beschriebenen Schritte sind die folgenden hypothetischen Fälle möglich:

Artikel 47 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 307 und 309 DuR

- <u>Die betreffenden Waren sind bei der Bestimmungszollstelle fristgerecht gestellt oder dem zugelassenen Empfänger fristgerecht geliefert worden, aber</u>
  - der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (Nachricht IE006 und/oder Nachricht IE018) ist nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgesandt worden (in diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslands die fehlenden Nachrichten unverzüglich an die ersuchende zuständige Behörde des Abgangslands) oder
  - der zugelassene Empfänger hat den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (Nachricht „Ankunftsanzeige“

(IE007) und/oder Nachricht „Entladekommentare“ (IE044)) entgegen seiner Verpflichtung nicht an die Bestimmungszollstelle gesandt. In diesem Fall sollte die zuständige Behörde des Bestimmungslands die fehlende(n) Nachricht(en) IE006 und/oder IE018 unverzüglich an die ersuchende zuständige Behörde des Abgangslands senden, nachdem sie den zugelassenen Empfänger aufgefordert hat, die fehlenden Informationen vorzulegen. Die zuständige Behörde des Bestimmungslands muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Genehmigung des zugelassenen Empfängers einzuholen.

Anmerkung: Die Versendung von Nachricht IE006 und/oder Nachricht IE018 ist nur zulässig, wenn der Versandvorgang innerhalb der gesetzten Fristen ordnungsgemäß beendet wurde und die Waren der zollamtlichen Überwachung nicht entzogen wurden. Das Verfahren muss ordnungsgemäß und fristgerecht beendet worden sein (z. B. nur fehlende Registrierung des Versandverfahrens bei der Bestimmungszollstelle) oder aber die verspätete Gestellung bzw. Vorlage wurde in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften akzeptiert.

- Die im Rahmen des Versandverfahrens beförderten Waren wurden nicht bei der Bestimmungszollstelle, sondern bei der Durchgangszollstelle gestellt:
  Die zuständige Behörde des Bestimmungslands findet bei der Suche in ihren Aufzeichnungen keine Hinweise darauf, dass die im Rahmen des Versandverfahrens beförderten Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt wurden, stellt aber fest, dass vom eigenen Land die Nachricht IE118 ausgestellt wurde.

  In diesem Fall muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands
  - die Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Antwortcode „4“ – „Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungszollstelle“ senden, um die Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren zu übernehmen.

- Die Waren wurden an einen Empfänger geliefert, der kein zugelassener Empfänger ist:
  Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslands fest, dass die Waren direkt an einen nicht zugelassenen Empfänger geliefert wurden, der die entsprechende Bestimmungszollstelle

entgegen seiner Verpflichtung nicht benachrichtigt hat, so sollte die zuständige Behörde des Bestimmungslands die Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Antwortcode „4“ – „Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungszollstelle“ übersenden, mit dem Ersuchen, ihr die Zuständigkeit für die Erhebung zu übertragen.

- Die Bestimmungszollstelle hat den Versandvorgang im NCTS nicht beendet, die Waren wurden aber in ein Drittland ausgeführt:
  Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslands fest, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden,

  – übersendet diese Behörde der zuständigen Behörde des Abgangslands die Nachrichten IE006 und IE018, nachdem der Nachweis für die tatsächliche Gestellung erbracht wurde, oder
  – übersendet diese Behörde andere Unterlagen oder Angaben mit Vordruck TC20A zum Nachweis, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden, falls weder ein Alternativnachweis noch eine Nachricht vorliegt, womit das Eintreffen oder die Gestellung der Waren am Bestimmungsort bestätigt wird, damit die zuständigen Behörden des Abgangslands feststellen können, dass sich die Unterlagen tatsächlich auf die betreffenden Waren beziehen und dass diese Waren somit tatsächlich das Gebiet der Vertragspartei/Union verlassen haben.

VII.3.4.4.3 Frist zur Beantwortung, falls das Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle eingeleitet wurde

Artikel 49 Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 310 Absätze 4 und 6 DuR

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands muss unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt des Ersuchens um zusätzliche Auskünfte (unter Verwendung der Nachricht „Anforderung von Angaben für das Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145)) oder nach Erhalt der Antwort unter Verwendung der Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) antworten (Antwortcodes siehe Abschnitt VII.3.4.4.4).

Wurde das Suchverfahren vom Inhaber des Verfahrens eingeleitet und hat dieser ausreichende Informationen vorgelegt, um das Suchverfahren fortzusetzen, so muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Suchanzeige entweder um zusätzliche

Auskünfte (Nachricht IE145) oder um Antwort (Nachricht IE143) ersuchen. Antwortcodes siehe Abschnitt VII.3.4.4.4.

VII.3.4.4.4 Antwortcodes zur Suchanzeige

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands sollte in der Nachricht IE143 einen der folgenden Antwortcodes verwenden:

Code „1“ – Beförderung bei Bestimmungszollstelle unbekannt

- Die Waren wurden bei der angegebenen Bestimmungszollstelle nicht gestellt. Die zuständige Behörde des Abgangslands sollte nach Möglichkeit versuchen, die tatsächliche Bestimmungszollstelle zu ermitteln, oder das Suchverfahren beim Inhaber des Verfahrens fortsetzen.

Code „2“ – Nachrichten vermutlich doppelt gesendet

- Die Waren wurden bei der angegebenen Bestimmungszollstelle gestellt und diese Behörden vermuten, dass für dieselben Waren zwei Nachrichten „Anmeldedaten“ (IE015) versandt wurden.

Code „3“ – Rückschein zurückgesandt am (Datum)

- Die Waren wurden bei der angegebenen Bestimmungszollstelle gestellt, aber diese konnte das Verfahren nicht unter Verwendung der Nachrichten IE006 und IE018 beenden und hat stattdessen einen Alternativnachweis zurückgesandt (z. B. eine Kopie des VBD), der bei der Zollstelle des Abgangslands noch nicht eingegangen ist.

Code „4“ – Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungszollstelle

- Auch wenn die Waren nicht bei der Bestimmungszollstelle gestellt worden sind, wurden sie später im selben Land ausfindig gemacht (z. B. außerhalb des offiziellen Zollverfahrens). Die zuständige Bestimmungszollstelle möchte daher die Zuständigkeit für die Erhebung übernehmen und sendet die Nachricht „Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE150) an die zuständige Abgangszollstelle, damit sie die Waren nach Lieferung der Waren an den Empfänger oder nach dem Grenzübergang der Waren (Nachricht IE118) wiedererlangen kann.

VII.3.4.5 Ersuchen an den Inhaber des Verfahrens nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungszollstelle

Artikel 49 Absatz 5 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 310 Absatz 5 DuR

Wurde das Suchverfahren mit Übersendung der Nachricht IE142 an die Bestimmungszollstelle eingeleitet und ist keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Nachricht IE143 eingegangen, so muss die zuständige Behörde des Abgangslands Kontakt mit dem Inhaber des Verfahrens aufnehmen, um die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Informationen zu erhalten (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt VII.3.2).

Wenn der Inhaber des Verfahrens in dieser Phase des Suchverfahrens

- binnen 28 Tagen keine Informationen vorlegt oder
- Informationen vorlegt, die jedoch als unzureichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens angesehen werden,

Artikel 114 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 87 UZK

Artikel 77 DelR

muss die zuständige Behörde des Abgangslands innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle bestimmen, welche weiteren Schritte unternommen werden sollten, um das Verfahren zu erledigen (siehe Anmerkung in Abschnitt VII.3.2.2 für Ausnahmen von dieser Frist).

VII.3.4.6 Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss auf der Grundlage der erhaltenen Antworten, einschließlich aller vom Inhaber des Verfahrens erhaltenen Angaben, bestimmen, ob das Versandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann bzw. welche weiteren Schritte vorzunehmen sind.

Artikel 49 Absatz 7 und Artikel 117 Absatz 5 der Anlage I zum Übereinkommen

Kann der Versandvorgang im Rahmen eines Suchverfahrens ordnungsgemäß erledigt werden, so muss die zuständige Behörde des Abgangslands den Inhaber des Verfahrens und den Bürgen, sofern am Verfahren beteiligt, unverzüglich in Kenntnis setzen.

Artikel 310 Absatz 7 DuR

Die zuständige Behörde muss auch andere zuständige Behörden, die am Suchverfahren beteiligt sind, insbesondere die Zollstelle der Sicherheitsleistung, in Kenntnis setzen.

Wenn die zuständige Behörde des Abgangslands das Versandverfahren nicht erledigen kann, aber

- die Nachricht IE006 gesendet wurde,
- die Nachricht IE118 gesendet wurde oder
- der Inhaber des Verfahrens einen Nachweis dafür erbracht hat, dass die Waren in einem anderen Mitgliedstaat oder bei einer anderen Vertragspartei gestellt oder in einen anderen Mitgliedstaat oder an eine andere Vertragspartei geliefert wurden,

so überträgt die zuständige Abgangszollstelle die Zuständigkeit unter Verwendung der Nachricht „Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung" (IE150) unverzüglich dem Land, das als für das Erhebungsverfahren zuständig betrachtet wird.

Wenn die Nachricht IE006 gesendet wurde, muss die ersuchte Behörde die Nachricht IE018 übermitteln. Liegt die Nachricht IE118 oder ein vom Inhaber des Verfahrens erbrachter Nachweis dafür vor, dass die Waren in einem anderen Mitgliedstaat oder bei einer anderen Vertragspartei gestellt oder in einen anderen Mitgliedstaat oder an eine andere Vertragspartei geliefert wurden, so muss die Abgangszollstelle die Zuständigkeit für die Erhebung übernehmen und die Nachricht „Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung" (IE151) mit Angabe „Ja" (Annahmecode „1") zurücksenden.

Wenn die ersuchte Behörde innerhalb der Frist von 28 Tagen weder durch Rücksenden der fehlenden Nachrichten (obwohl sie dazu rechtlich verpflichtet ist) noch durch Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung (trotz des oben genannten vorliegenden Nachweises) nicht reagiert, so sollten die örtlichen Beauftragten für das Versandverfahren (siehe Adressliste des Netzwerks Versandverfahren auf der Europa-Website) des ersuchten Lands unter Vorlage des erforderlichen Nachweises unterrichtet werden, um Maßnahmen ergreifen zu können, damit die ersuchte Behörde die Zuständigkeit übernimmt. Wenn dies nicht die erforderliche Wirkung zeigt, sind der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Versandverfahren des Abgangslands zu unterrichten, damit sie Maßnahmen ergreifen.

Artikel 114 Absatz 2 der

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss ihre Feststellungen innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle treffen.

Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 87 UZK

Artikel 77 DelR

Erforderlichenfalls sollte sie das Einziehungsverfahren selbst einleiten (weitere Einzelheiten siehe Teil VIII).

Jede zusätzliche Information, die die zuständige Behörde zu den betreffenden Waren erhält, oder jede Feststellung, die sie dazu trifft, kann die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt des Versandvorgangs eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrug (Entzug, Austausch usw.) festgestellt wurde und/oder wenn die betreffenden Waren ganz oder teilweise nicht unter zollamtlicher Überwachung standen sowie wenn die für den Betrug oder die Unregelmäßigkeiten verantwortlichen Personen ermittelt wurden.

Dementsprechend sind alle sachdienlichen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde des Abgangslands mitzuteilen.

VII.4 Betriebskontinuitätsverfahren

Dieser Abschnitt gilt nur, wenn der Versandvorgang anhand des Betriebskontinuitätsverfahrens eingeleitet wurde.

Er ist in die folgenden Abschnitte unterteilt:

Abschnitt VII.4.1 enthält die Einführung.

Abchnitt VII.4.2 behandelt die zuständige Behörde und den Zeitrahmen für die Einleitung des Suchverfahrens.

Abschnitt VII.4.3 betrifft die Erstellung der Suchanzeige.

Abschnitt VII.4.4 behandelt die Reaktion des Bestimmungslands auf die Suchanzeige.

In Abschnitt VII.4.5 werden die Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens beschrieben.

VII.4.1 Suchanzeige im Fall des Betriebskontinuitätsverfahrens oder des vereinfachten Verfahrens für bestimmte Beförderungsarten

Dieser Abschnitt basiert auf einer der folgenden Dokumente, die im Fall des Betriebskontinuitätsverfahrens als Versandanmeldung verwendet werden:

- Einheitspapier (SAD) oder
- über das System des Wirtschaftsbeteiligten formlos auf Papier gedrucktes SAD gemäß Anhang B6 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 9 Anlagen B1-B4 ÜDelR oder
- Versandbegleitdokument (VBD), gegebenenfalls ergänzt durch die Liste der Warenpositionen. In diesem Fall ist das VBD nicht mit einer Hauptbezugsnummer (MRN) versehen.

VII.4.1.1 Einführung

Anhang II Nummer 17 der Anlage I zum Übereinkommen

Anhang 72-04 Nummer 17 DuR

Wenn der Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens fehlt oder sobald die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder vermuten, dass das Verfahren nicht beendet wurde,

- wird der Inhaber des Verfahrens nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle kontaktiert und aufgefordert, unter Verwendung des Musterschreibens in Anhang VII.8.2 den Nachweis dafür zu erbringen, dass das Verfahren beendet ist;

- wird zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle das Suchverfahren bei der angegebenen Bestimmungszollstelle eingeleitet.

Die Hauptziele des Suchverfahrens sind:

- die Erlangung eines Nachweises für die Beendigung des Verfahrens, damit das Verfahren erledigt werden kann, oder

- wenn ein solcher Nachweis nicht vorliegt oder wenn sich der vorgelegte Nachweis später als gefälscht oder ungültig herausstellt, die Feststellung, unter welchen Umständen die (Zoll-)Schuld entstanden ist, die Ermittlung des (der) Zollschuldner und die Bestimmung, welche Behörden für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständig sind.

Dieses Verfahren beruht auf der administrativen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt alle vom Inhaber des Verfahrens vorgelegten Angaben (siehe Abschnitt VII.3).

Eine Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden ist in Anhang VII.8.1 enthalten.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Suchverfahrens erfordert Folgendes:

- eine vollständig ausgefüllte Suchanzeige;
- eine effektive und korrekte Aufzeichnung der Eingänge durch die Bestimmungszollstelle;
- die unverzügliche Rücksendung des Rückscheins (Exemplar 5 des SAD oder ein zweites Exemplar des VBD) durch die Bestimmungszollstelle (spätestens innerhalb von acht Kalendertagen);
- die ordnungsgemäße Bearbeitung der Versandanzeige(n) (TC10) durch die Durchgangszollstelle(n);
- eine rasche und klare Antwort seitens der ersuchten Behörden;
- eine aktuelle Liste der zuständigen Behörden und Zollstellen.

VII.4.1.2 Einleitung des Suchverfahrens beim Inhaber des Verfahrens

Die zuständigen Behörden des Abgangslands müssen den Inhaber informieren und ihn auffordern, einen Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erbringen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle ein Exemplar 5 des SAD oder ein zweites Exemplar des VBD zurückgesandt wird.

Der Inhaber des Verfahrens erhält Gelegenheit, innerhalb von 28 Tagen die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen.

VII.4.1.3 Zuständige Behörde und Frist für die Erstellung der Suchanzeige

Die Suchanzeige wird unverzüglich von den zuständigen Behörden des Abgangslands erstellt, und zwar

- wenn innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vom Inhaber des Verfahrens eingegangen ist;

- sobald die zuständigen Behörden zu einem früheren Zeitpunkt (auch vor Ablauf der oben genannten Fristen) Kenntnis erhalten oder vermuten, dass das Verfahren für alle oder einen Teil der betreffenden Waren nicht beendet wurde, oder falls die vorgelegten Nachweise Unstimmigkeiten aufweisen oder gefälscht erscheinen. Liegt ein Verdacht vor, beschließt die zuständige Behörde des Abgangslands nach Maßgabe der jeweiligen Umstände, ob vor oder gleichzeitig mit dem Suchverfahren eine Nachprüfung durchgeführt werden sollte, um die Gültigkeit der Nachweise zu überprüfen;
- sobald die zuständige Behörde nachträglich (nach Ablauf der oben genannten Fristen) feststellt, dass die vorgelegten Nachweise gefälscht sind und das Verfahren nicht beendet ist. Es werden jedoch nur dann Nachforschungen eingeleitet, wenn die Bestätigung oder Entkräftung der zuvor beigebrachten Nachweise und/oder die Ermittlung der Schuld, des Schuldners und der für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständigen Behörde sinnvoll erscheint.

Die Suchanzeige kann nicht erstellt werden, wenn der Inhaber des Verfahrens vor Ablauf der Zweimonatsfrist für die Einleitung des Suchverfahrens einen zufriedenstellenden Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens vorlegen kann (siehe Abschnitt VII.3.2.1).

VII.4.1.4 Suchanzeige TC20

Die zuständige Behörde des Abgangslands setzt das Suchverfahren fort, indem sie unter Verwendung eines Vordrucks, der dem Muster TC20 in Anhang VII.8.3 entspricht, eine Suchanzeige an die zuständige Behörde des Bestimmungslands sendet.

Die Suchanzeige kann per Einschreiben verschickt werden (um einen Nachweis für die Zustellung zu erhalten).

In jedem Fall muss die zuständige Behörde des Abgangslands Aufzeichnungen über die Versendung des Vordrucks TC20 aufbewahren.

Der Vordruck TC20 sollte alle verfügbaren Angaben, einschließlich der vom Inhaber des Verfahrens erhaltenen zusätzlichen Angaben, insbesondere Angaben über eine etwaige Änderung des Empfängers der Waren, enthalten. Dem Vordruck TC20 sollte eine Kopie des Dokuments bzw. Kopien der Dokumente für die Überführung der Waren in das Verfahren beigefügt werden (Exemplar 1 des SAD, das

erste Exemplar der VBD, Ladelisten, Luft- oder Seefrachtmanifeste usw.).

Der Vordruck TC20 sollte nur dann versandt werden, wenn die Antwort des Inhabers des Verfahrens auf das Auskunftsersuchen nicht ausreicht, um das Versandverfahren zu erledigen.

VII.4.1.5 Reaktion des Bestimmungslands auf die Suchanzeige

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands, bei der die Suchanzeige eingeht, muss so schnell wie möglich und in gebotener Weise auf der Grundlage der Informationen, die ihr vorliegen oder die sie voraussichtlich erhalten wird, reagieren.

Sie durchsucht zunächst ihre eigenen Aufzeichnungen (Registrierung der Exemplare 4 und 5 des SAD, eines zweiten Exemplars des VBD oder abgelegter Manifeste usw.) oder die Aufzeichnungen des zugelassenen Empfängers. Bei dieser Suche wird vielleicht der Originalnachweis für die Beendigung des Verfahrens gefunden, der noch nicht zurückgeschickt oder falsch erfasst wurde.

Bleibt die Suche erfolglos, muss sich die zuständige Behörde des Bestimmungslands entweder mit dem Empfänger (wie in der Versandanmeldung angegeben) oder mit der von der zuständigen Behörde des Abgangslands möglicherweise auf dem TC20 angegebenen Person in Verbindung setzen, von der angenommen wird, dass sie die Waren und Dokumente direkt erhalten hat, ohne dass sie der Bestimmungszollstelle gestellt bzw. vorgelegt wurden.

Reichen die Angaben der zuständigen Behörde des Abgangslands im TC20 oder in den beigefügten Dokumenten für die erforderlichen Nachforschungen der zuständigen Behörde des Bestimmungslands nicht aus, so muss Letztere Feld II des TC20 ausfüllen und die Suchanzeige mit dem Ersuchen um zusätzliche Auskünfte an die zuständige Behörde des Abgangslands zurücksenden. Die zuständige Behörde des Abgangslands muss Feld III ausfüllen, die erbetenen zusätzlichen Auskünfte (in Papierform) beifügen und den Vordruck TC20 an die ersuchende zuständige Behörde des Bestimmungslands zurücksenden.

Nach Durchführung der Schritte des Suchverfahrens sind die folgenden hypothetischen Fälle möglich:

1. Die betreffenden Waren sind bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an den zugelassenen Empfänger geliefert worden, aber
   - der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (beispielsweise Rückschein von Exemplar 5 des SAD oder eines zweiten Exemplars des VBD oder Rücksendung der monatlichen Aufstellung beim papiergestützten Versandverfahren für auf dem Luft-/Seeweg beförderte Waren) wurde nicht fristgerecht zurückgesandt.
     In diesem Fall muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands der zuständigen Behörde des Abgangslands, die den Vordruck TC20 übersandt hat, unverzüglich den Nachweis zurücksenden, nachdem Feld IV des Vordrucks TC20 ordnungsgemäß ausgefüllt wurde;

   - der zugelassene Empfänger hat entgegen seiner Verpflichtung den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens nicht der Bestimmungszollstelle übersandt.
     In diesem Fall muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands diesen Nachweis unverzüglich nach seinem Auffinden zusammen mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Vordruck TC20 an die zuständige Behörde des Abgangslands zurücksenden, nachdem sie zuvor geprüft hat, ob der zugelassene Empfänger die geforderten Angaben zum Datum der Ankunft der Waren und zum Zustand der Verschlüsse gemacht hat, und sie den Nachweis registriert und mit einem Sichtvermerk versehen hat. Die zuständige Behörde des Bestimmungslands muss alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den zugelassenen Empfänger ergreifen;

   - der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wurde versandt, ist aber bei der zuständigen Behörde des Abgangslands nicht eingegangen.
     In diesem Fall muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands den Nachweis an die zuständige Behörde des Abgangslands zurücksenden, nachdem sie Feld IV des Vordrucks TC20 ordnungsgemäß ausgefüllt hat. Als Nachweis kann das von der zuständigen Behörde des Abgangslands übersandte Papier (Exemplar 1 des SAD, ein erstes Exemplar des VBD, das Manifest bei der Abgangszollstelle usw.) oder eine Kopie des Papiers dienen, das der zuständigen Behörde des Bestimmungslands vorliegt (Exemplar 4 des SAD, ein zweites Exemplar des VBD, das Manifest bei der Bestimmungszollstelle oder ein einbehaltenes Exemplar der

monatlichen Aufstellung usw.). Diese Behörde trägt das Datum der Ankunft der Waren und die Ergebnisse etwaiger Kontrollen in das Exemplar ein und bestätigt es.

2. Die betreffenden Waren sind weder bei der Bestimmungszollstelle gestellt noch an einen zugelassenen Empfänger geliefert worden:
   - Die Bestimmungszollstelle hat sich geändert: In diesem Fall ist es die tatsächliche Bestimmungszollstelle, die den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens an die zuständige Behörde des Abgangslands zurücksenden muss:
     - Konnte die zuständige Behörde des Lands der angegebenen Bestimmungszollstelle die tatsächliche Bestimmungszollstelle ermitteln, so muss sie den Vordruck TC20 mit den entsprechenden Angaben zur tatsächlichen Bestimmungszollstelle in Feld IV an diese weiterleiten und der zuständigen Behörde des Abgangslands zur Unterrichtung eine Kopie des Vordrucks TC20 übersenden;
     - konnte die zuständige Behörde des Lands der angegebenen Bestimmungsstelle die tatsächliche Bestimmungsstelle nicht ermitteln, so wird der Vordruck TC20 mit den entsprechenden Angaben in Feld IV von der angegebenen Bestimmungsstelle der zuletzt vorgesehenen Durchgangszollstelle übersandt. In Ermangelung einer Durchgangszollstelle ist der Vordruck TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslands zurückzusenden;
   - die Bestimmungszollstelle hat sich nicht geändert (oder die Änderung wurde nicht angezeigt):
     - Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslands fest, dass die Waren unmittelbar an einen nicht zugelassenen, auf dem Vordruck TC20 angegebenen Empfänger oder an eine andere Person geliefert wurden, so muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands in diesem Fall den Vordruck TC20 und eine Kopie der Versandanmeldung an die zuständige Behörde des Abgangslands zurücksenden. Dabei muss sie – wenn nötig in einem zusätzlichen Dokument – alle sachdienlichen Informationen angeben:

       – den Namen des Empfängers und anderer möglicherweise beteiligter Personen,

       – den Zeitpunkt und die Umstände der unmittelbaren Auslieferung sowie Art und Menge der Waren und

       – gegebenenfalls das Zollverfahren, in das die Waren übergeführt wurden;

– kann die zuständige Behörde des Bestimmungslands die betreffenden Waren nicht auffinden, so muss der Vordruck TC20 mit einem entsprechenden Vermerk an die laut Versandanmeldung letzte vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet werden. In Ermangelung einer Durchgangszollstelle muss der Vordruck TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslands zurückgesandt werden (siehe Nummer 2, zweiter Aufzählungspunkt).

Wenn die zuständige Behörde des Bestimmungslands den Vordruck TC20 an die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle weiterleitet, so muss sie auch eine Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslands übersenden, damit diese über den aktuellen Stand des Suchverfahrens unterrichtet ist.

VII.4.1.6 Reaktion der Durchgangszollstelle auf die Suchanzeige

Die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle, der der Vordruck TC20 übersandt wird, muss unverzüglich ermitteln, ob ein Grenzübergangsschein TC10 für die betreffende Sendung vorhanden ist.

Danach sind folgende hypothetische Fälle möglich:

1. Die Waren sind bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle gestellt worden, und der entsprechende Grenzübergangsschein ist vorhanden.
   In diesem Fall muss die Durchgangszollstelle dem Vordruck TC20 eine Kopie des Grenzübergangsscheins beifügen und ihn unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslands senden.

2. Bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle ist kein Grenzübergangsschein (und kein anderer Beleg für den Grenzübergang) vorhanden.
   In diesem Fall muss die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle den Vordruck TC20 mit einem entsprechenden Vermerk versehen und ihn an die laut Versandanmeldung vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle oder, wenn es keine vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle gibt, an die zuständige Behörde des Abgangslands senden.

Jede Durchgangszollstelle, bei der die Suchanzeige eingeht, muss in ähnlicher Weise verfahren und sicherstellen, dass der ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Vordruck TC20 unverzüglich weitergeleitet wird, und zwar entweder an die laut Versandanmeldung

vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle oder, wenn es keine vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle gibt, unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslands, die die erforderlichen Schlüsse aus den eingegangenen Informationen zieht.

Wenn die Durchgangszollstelle den Vordruck TC20 an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weiterleitet, muss sie auch eine Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslands senden, um diese über den aktuellen Stand des Suchverfahrens zu unterrichten. Darüber hinaus muss die vorgesehene Durchgangszollstelle die zuständige Behörde des Abgangslands unterrichten, wenn sie den Grenzübergangsschein von der tatsächlichen Durchgangszollstelle erhält, nachdem sie die Suchanzeige schon an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle gesandt hat (siehe die unter Nummer 1 oben beschriebene Situation).

VII.4.1.7 Folgen des Suchverfahrens

Die zuständige Behörde des Abgangslands entscheidet je nach den während des Suchverfahrens eingegangenen Antworten, einschließlich aller vom Inhaber des Verfahrens erhaltener Angaben, ob das Versandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann.

Die zuständige Behörde des Abgangslands stellt gemäß den Vorschriften über die (Zoll-)Schuld und die Erhebung fest,

- ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- welche Person(en) gegebenenfalls für die (Zoll-)Schuld haftbar ist (sind),
- an welchem Ort die (Zoll-)Schuld tatsächlich oder vermutlich entstanden ist und folglich welche Behörde gegebenenfalls für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständig ist.

Artikel 114 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss ihre Feststellungen innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle treffen.

Artikel 87 UZK

Artikel 77 DelR

Das gilt auch dann, wenn die Behörde im Rahmen des Suchverfahrens keine Antwort erhalten hat.

Jede zusätzliche Information, die die zuständige Behörde zu den Waren erhält, oder jede Feststellung, die sie dazu trifft, kann die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen. Dies ist insbesondere

dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt des Versandvorgangs eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrug (Entzug, Austausch usw.) festgestellt wurde und/oder wenn die betreffenden Waren ganz oder teilweise nicht unter zollamtlicher Überwachung standen sowie wenn die für den Betrug oder die Unregelmäßigkeiten verantwortlichen Personen ermittelt wurden. Dementsprechend sind alle sachdienlichen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde des Abgangslands zu übermitteln, und falls erforderlich muss unter Verwendung des Vordrucks TC24 um die Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung ersucht werden. Ein Muster für den Vordruck TC24 ist in Anhang VIII.8.2 zu finden.

Artikel 49 Absatz 7 und Artikel 117 Absatz 5 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 310 Absatz 7 DuR

Kann der Versandvorgang hingegen im Rahmen eines Suchverfahrens erledigt werden, so muss die zuständige Behörde des Abgangslands den Inhaber des Verfahrens und den Bürgen, sofern am Suchverfahren beteiligt, unverzüglich in Kenntnis setzen. Die zuständige Behörde muss möglicherweise auch andere zuständige Behörden, die ebenfalls am Suchverfahren beteiligt sind, insbesondere die Zollstelle der Sicherheitsleistung, in Kenntnis setzen.

Anhang VII.8.5 enthält weitere Beispiele für Fallgestaltungen im Suchverfahren.

VII.5 Nachprüfungsverfahren

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

In Abschnitt VII.5.1 sind die Ziele und Methoden der Nachprüfung dargelegt.

In Abschnitt VII.5.2 werden die nachzuprüfenden Unterlagen behandelt.

In Abschnitt VII.5.3 geht es um die Folgen der Ergebnisse.

VII.5.1 Ziele und Methoden der Nachprüfung

Artikel 52 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 292 DuR

Die zuständige Zollbehörde kann nachträgliche Kontrollen der übermittelten Angaben sowie aller Dokumente, Vordrucke, Bewilligungen oder Daten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren vornehmen, um die Echtheit und die Richtigkeit der Einträge, der ausgetauschten Angaben und der Stempel zu überprüfen.

Die Nachprüfung sollte auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder stichprobenweise erfolgen. In Zweifelsfällen oder bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten muss die Nachprüfung allerdings automatisch vorgenommen werden.

Erhält die zuständige Zollbehörde ein Ersuchen um Durchführung einer nachträglichen Kontrolle, so muss sie unverzüglich darauf reagieren.

Wenn die zuständige Zollbehörde des Abgangslands die zuständige Zollbehörde um Durchführung einer nachträglichen Kontrolle der Angaben zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren ersucht, so gelten die Voraussetzungen für die Erledigung des Versandverfahrens erst dann als erfüllt, wenn die Echtheit und Richtigkeit der Daten bestätigt wurden.

VII.5.2 Nachzuprüfende Unterlagen

VII.5.2.1 Versandanmeldungen (Betriebskontinuitätsverfahren)

Um Betrug aufzudecken und zu verhindern, müssen die Anmeldung und die Sichtvermerke von der zuständigen Behörde im Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungsland immer dann nachgeprüft werden, wenn ein augenscheinlicher Fehler vorliegt oder Zweifel an ihrer Gültigkeit bestehen.

Die Nachprüfung muss unter Verwendung des Vordrucks TC21 erfolgen. Ein Muster für diesen Vordruck ist in Anhang VII.8.5 zu finden. Die ersuchten zuständigen Behörden müssen den Vordruck TC21 innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Vordrucks an die ersuchenden Behörden zurücksenden. Auf dem Vordruck ist der Grund für die Nachprüfung zu vermerken. Darüber hinaus muss jede Abgangszollstelle stichprobenweise mindestens 2 ‰ der zurückgesandten Versandanmeldungen prüfen.

VII.5.2.2 Elektronisches Beförderungsdokument als Versandanmeldung

Werden Waren unter Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für die Inanspruchnahme des gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren oder unter Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für die

Inanspruchnahme des Unionsversandverfahrens für auf dem Seeweg beförderte Waren befördert, so wird die Zollkontrolle nachträglich von den zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens bzw. Bestimmungshafens durchgeführt. Diese Kontrolle erfolgt in Form von Systemprüfungen, die sich nach dem Grad des wahrgenommenen Risikos richten. Falls erforderlich, können die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens bzw. Bestimmungshafens den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens bzw. Abgangshafens die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments zur Nachprüfung übermitteln.

Die Nachprüfung muss unter Verwendung des Vordrucks TC21(A) erfolgen. Ein Muster für diesen Vordruck ist in Anhang VII.8.6 zu finden. Jeder Vordruck muss jeweils die Einzelangaben aus dem elektronischen Beförderungsdokument zu nur einem Flugzeug bzw. Schiff und zu nur einem zugelassenen Beförderer enthalten.

Die Teile 1, 2 und 3 des Vordrucks TC21(A) sind von den zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens bzw. Bestimmungshafens auszufüllen. Falls erforderlich, sind dem Vordruck Auszüge aus dem elektronischen Beförderungsdokument des Flugzeugs bzw. Schiffes beizufügen, die sich auf die für die Nachprüfung ausgewählten Sendungen beziehen.

Die für Nachprüfungszwecke verwendeten Vordrucke können den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens bzw. Abgangshafens über die Zentralstellen für das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren in den betreffenden Ländern zugeleitet werden.

Die zuständigen Behörden des Abgangsflughafens bzw. Abgangshafens müssen die im Vordruck TC21(A) eingetragenen Daten aus dem elektronischen Beförderungsdokument anhand der Geschäftsunterlagen des zugelassenen Beförderers prüfen. Die Ergebnisse der Nachprüfung müssen in Teil 4 und 5 des Vordrucks eingetragen werden. Unstimmigkeiten müssen in Feld 4 vermerkt werden.

VII.5.2.3 Alternativnachweis

In Zweifels- oder Verdachtsfällen muss die zuständige Behörde des Abgangslands ein Ersuchen um Nachprüfung des vorgelegten

Alternativnachweises stellen. Ferner muss die Behörde um die Nachprüfung von mindestens 10 ‰ der vorgelegten Nachweise ersuchen.

VII.5.2.4 T2L-Dokumente

Um die Nachprüfung eines T2L-Dokuments sollte ersucht werden, wenn dieses nachträglich ausgestellt wurde, nur um die Wirkung einer Versandanmeldung T1 zu berichtigen.

Das Ersuchen sollte automatisch gestellt werden, wenn das T2L-Dokument nach Durchführung mehrerer aufeinanderfolgender Versandvorgänge mit in verschiedenen Ländern ausgestellten Versandanmeldungen vorgelegt wird.

Zusätzlich müssen 2 ‰ der bei der jeweiligen Zollstelle vorgelegten T2L-Dokumente einer stichprobenweisen Nachprüfung unterzogen werden.

VII.5.2.5 Handelspapiere anstelle des T2L-Dokuments

Besteht der Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten, weil anstelle eines T2L-Dokuments ein Handelspapier verwendet wird, ist eine Nachprüfung angebracht.

Ein Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeit kann dann vorliegen, wenn die betreffende Person offensichtlich Sendungen aufteilt, um die Obergrenze von 15 000 EUR nicht zu überschreiten.

Zusätzlich müssen 2 ‰ der bei der jeweiligen Zollstelle als T2L-Dokumente vorgelegten Handelspapiere einer stichprobenweisen Nachprüfung unterzogen werden.

VII.5.3 Folgen der Nachprüfung

Die um Nachprüfung ersuchende zuständige Behörde muss auf der Grundlage der eingegangenen Informationen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Handelt es sich jedoch um eine (Zoll-)Schuld, die im Rahmen eines Versandvorgangs entstanden ist, so obliegt es der zuständigen Behörde

des Abgangslands, gegebenenfalls Nachforschungen anzustellen und die wesentlichen Tatsachen in Bezug auf die (Zoll-)Schuld, den Schuldner und die für die Erhebung zuständige Behörde gemäß den Bestimmungen über die Schuld und die Erhebung (siehe Teil VIII) zu ermitteln.

VII.6 Ausnahmen (pro memoria)

VII.7 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

VII.8 Anhänge

VII.8.1 Liste der zuständigen Behörden

Die jüngste Fassung dieser Liste ist unter dem folgenden Link abrufbar:

EUROPA:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_de

VII.8.2 Muster für das Schreiben zur Benachrichtigung des Inhabers des Verfahrens

[Bezeichnung der zuständigen Behörde
des Abgangslands]

[Ort und Datum]
[Name und Anschrift
des Inhabers des Verfahrens]

Betrifft: Gemeinsames Versandverfahren/Unionsversandverfahren
Fehlender Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem (den) folgenden gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren sind Sie als Inhaber des Verfahrens eingetreten:

[Nummer und Datum der Versandanmeldung(en)]
Abgangszollstelle *[Bezeichnung der Abgangszollstelle]*

Nach Artikel 49 Absätze 2 und 5 und nach Anhang II der Anlage I zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 310 Absätze 2 und 5 und Anhang 72-04 der Verordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union teilen wir Ihnen mit, dass uns für die oben genannte(n) Anmeldung(en) kein Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens vorliegt.

Sie sind nunmehr aufgefordert, genaue Angaben mitzuteilen und Papiere für den Nachweis der Beendigung des Verfahrens vorzulegen. Ferner bitten wir Sie, eine etwaige Änderung der Bestimmungszollstelle und/oder den Durchgangszollstellen mitzuteilen. Bitte übersenden Sie diese Angaben innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum dieses Schreibens.

- [Die Zollschuld entsteht einen Monat nach Ablauf dieser Frist von 28 Tagen, sofern Sie keinerlei Angaben vorlegen oder die von Ihnen vorgelegten Angaben für uns nicht ausreichend sind, um bei der Bestimmungszollstelle Nachforschungen anzustellen.]
- [Wir müssen das Suchverfahren zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle einleiten.]
- Rechtsgrundlagen sind Artikel 114 Absatz 2 und Anhang II der Anlage I zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 77 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von

Bestimmungen des Zollkodex der Union und Anhang 72-04 der Verordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union.

Als Nachweis können vorgelegt werden:

– ein von den Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats oder des Bestimmungslands des gemeinsamen Versandverfahrens bestätigtes Dokument mit Angaben zur Identifizierung der Waren, in dem bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden;
– ein von der Zollbehörde eines Lands bestätigtes Dokument oder Zollpapier, in dem bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der Vertragspartei physisch verlassen haben;
– ein in einem Drittland ausgestelltes Zolldokument, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden;
– ein in einem Drittland ausgestelltes und von der Zollbehörde dieses Lands abgestempeltes oder auf andere Weise bestätigtes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Land im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Sämtliche von Ihnen vorgelegten Nachweise müssen den Bestimmungen in Artikel 51 der Anlage I zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 312 der Verordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union entsprechen.

Sofern nicht ermittelt werden kann, ob das Verfahren für die betreffende(n) Versandanmeldung(en) beendet ist, haften Sie gemäß Artikel 112 und 113 der Anlage I zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union für die Schuld (Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und andere Abgaben) in Verbindung mit den Waren, die Gegenstand dieser Erklärung(en) sind.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Nachweis für die Beendigung des betreffenden Versandverfahrens zu erbringen, bitten wir Sie, uns sämtliche Ihnen vorliegenden Informationen mit entsprechenden Belegen zu übermitteln und insbesondere Angaben zum Ort (Land) zu machen, in dem Ihrer Auffassung nach gemäß Artikel 114 der Anlage I zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union der Sachverhalt eingetreten ist, der zum Entstehen der Schuld geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

VII.8.3 Muster für die Suchanzeige TC20 und Erläuterungen

TC20 – SUCHANZEIGE

I. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES ABGANGSLANDS AUSZUFÜLLEN

A. Versandanmeldung Nr. B. Bestimmungszollstelle (Bezeichnung und Land)

Anlage: Kopie des Exemplars (…)

C. Zuständige Behörde des Abgangslands (Bezeichnung und Anschrift) D. Vorgesehene Durchgangszollstellen (Bezeichnung und Land)

1.
2.
3.
4.

E. Kennzeichen des Beförderungsmittels:

F. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

G. Nach den Angaben des Inhabers des Verfahrens wurde die Sendung

☐ 1. bei Ihrer Zollstelle gestellt am |__|__|__| ☐ 2. an den Empfänger geliefert am |__|__|__|
T M J T M J

☐ 3. geliefert an ..... am |__|__|__|
(Name und Anschrift der Person oder Firma) T M J

H. Ein von Ihrer Zollstelle ausgestellter Beleg wurde mir am |__|__|__| vorgelegt.
T M J

I. Der Inhaber des Verfahrens kann über den Verbleib der Sendung keine Angaben machen.

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

II. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES BESTIMMUNGSLANDS AUSZUFÜLLEN: ERSUCHEN

Um weitere Nachforschungen anstellen zu können, bitte ich die Abgangszollstelle um:

☐ 1. eine genaue Beschreibung der Waren ☐ 2. eine Kopie der Rechnung

☐ 3. eine Kopie des Manifests, des Konnossements oder des Luftfrachtbriefs ☐ 4. den Namen der mit der Durchführung der Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle beauftragten Person

☐ 5. folgende Dokumente oder Auskünfte (genaue Angabe):

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

III. VON DER ABGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN ANTWORT AUF DAS ERSUCHEN

☐ 1. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Dokumente liegen bei.

☐ 2. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Dokumente gemäß 1 2 3 4 5 ☐☐☐☐☐ ☐ ☐ Ihres Ersuchens sind nicht verfügbar.

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

IV. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES BESTIMMUNGSLANDS AUSZUFÜLLEN

☐ 1. Der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wurde zurückgesandt am |__|__|__| Eine Kopie mit Sichtvermerk

T M J

☐ a) des erhaltenen Dokuments ☐ b) des zurückgesandten Dokuments
liegt als Bestätigung bei.

☐ 2. Der mit Sichtvermerk versehene Nachweis für die Beendigung des Verfahrens liegt dieser Suchanzeige bei.

☐ 3. Abgabenerhebung erfolgt.

☐ 4. Es werden Nachforschungen angestellt; der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wird baldmöglichst zurückgesandt.

☐ 5. Die Sendung wurde hier ohne das zugehörige Dokument gestellt.

☐ 6. Die Dokumente wurden hier ohne die zugehörige Sendung vorgelegt.

☐ 7. Weder die Sendung noch die entsprechenden Dokumente wurden gestellt bzw. vorgelegt.
☐ a) Es sind keine weiteren Angaben verfügbar.
☐ b) Der Vordruck TC 20 wird an die tatsächliche Bestimmungszollstelle …….. (Bezeichnung und Land) übermittelt.
☐ c) Der Vordruck TC20 wird an die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle gemäß den Angaben in Feld I.-D übermittelt.

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

V. VON DER LETZTEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

☐ 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier vorgelegt am |__|__|__|

T M J

☐ 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle ..... (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort vorgelegt worden war am |__|__|__|

T M J

☐ 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht vorgelegt worden. Der Vordruck TC20 wird an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle übermittelt.

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

VI. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

☐ 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier vorgelegt am |__|__|__|

T M J

☐ 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle ..... (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort vorgelegt worden war am |__|__|__|

T M J

☐ 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht vorgelegt worden. Der Vordruck TC20 wird an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle übermittelt.

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

VII. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

☐ 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier vorgelegt am |__|__|__|
T M J

☐ 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle ..... (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort vorgelegt worden war am |__|__|__|
T M J

☐ 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht vorgelegt worden. Der Vordruck TC20 wird an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle übermittelt.

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

VIII. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN
☐ 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier vorgelegt am |__|__|__| T M J ☐ 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle ..... (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort vorgelegt worden war am |__|__|__| T M J ☐ 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht vorgelegt worden. Der Vordruck TC20 wird an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle übermittelt. Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

Suchanzeige TC20 – Erläuterungen

1. Auskünfte und Antworten werden durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens erteilt.

2. Die Suchanzeige wird für alle Versandverfahren (einschließlich der vereinfachten Verfahren) verwendet, bei denen der zuständigen Behörde des Abgangslands ein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens zu übermitteln ist.

3. In Feld I-A gibt die ersuchende Behörde die Nummer der Versandanmeldung (SAD, VBD oder als Anmeldung verwendetes Beförderungspapier) an, für die ihr kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt. Eine Kopie der Anmeldung ist beizufügen.

4. In Feld I-E wird das verwendete Beförderungsmittel angegeben, sofern diese Angabe in der Anmeldung verlangt wurde, oder, wenn sie nicht verlangt wurde, sofern sie der zuständigen Behörde bekannt ist (insbesondere durch den Inhaber des Verfahrens).

5. In Feld I-F trägt die ersuchende Behörde den (die) Empfänger, egal ob zugelassen oder nicht, wie in der Anmeldung angegeben ein, sofern diese Angabe in der Anmeldung verlangt wurde, oder in anderen Fällen den (die) mutmaßlichen Empfänger, der (die) die Waren nach den der Behörde vorliegenden Informationen erhalten haben könnte(n).

6. In Feld I-G-3 werden die tatsächlichen Empfänger nach den Angaben des Inhabers des Verfahrens eingetragen.

7. In Feld II-3 bittet die ersuchte Behörde um Übermittlung der Beförderungspapiere, sofern diese nicht die Versandanmeldung darstellen (in diesem Fall sollten sie in Feld I-A aufgeführt werden).

8. In Feld IV setzt die ersuchte zuständige Behörde die zuständige Behörde des Abgangslands über das Ergebnis ihrer Nachforschungen in Kenntnis, das für Letztere allerdings nicht bindend ist.

9. In Feld IV-1 kreuzt die ersuchte Behörde Buchstabe a an, wenn sie eine mit Sichtvermerk und Dienststempelabdruck versehene Kopie des Exemplars 1 des SAD oder des ersten Exemplars des VBD, die sie von der ersuchenden zuständigen Behörde erhalten hat, zurücksendet. In anderen Fällen (Kopie von Exemplar 4 des SAD, des zweiten Exemplars des VBD oder eines anderen Dokuments zum Nachweis der Beendigung des Verfahrens, z. B. monatliche Aufstellung für das papiergestützte Versandverfahren für auf dem Luft- oder Seeweg beförderte Waren), kreuzt sie Buchstabe b an.

Übermittelt die ersuchte Behörde die Suchanzeige TC20, so kreuzt sie das entsprechende Kästchen unter Position 7 an und trägt gegebenenfalls die Daten ein. Die zuständige Behörde des Abgangslands wird hierüber durch eine Kopie der Suchanzeige unterrichtet.

Jede Durchgangszollstelle geht in gleicher Weise vor, wenn ein Grenzübergangsschein nicht aufzufinden ist.

10. Für jede Versandanmeldung ist eine gesonderte Suchanzeige TC20 zu verwenden.

VII.8.4 Muster für die Übermittlung von Angaben TC20A

TC20A

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/UNIONSVERSANDVERFAHREN
ÜBERMITTLUNG VON ANGABEN/UNTERLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT NCTS-GESTÜTZTEN VORGÄNGEN

1. ANMELDUNG
MRN: ……..
Suchverfahren (Nummer):
Erhebungsverfahren (Nummer):

2. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES ABGANGSLANDS	**3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES BESTIMMUNGSLANDS**
Bezeichnung und Anschrift: <u>Kontaktdaten</u> Name: Tel.: Fax: E-Mail:	Bezeichnung und Anschrift: <u>Kontaktdaten</u> Name: Tel.: Fax: E-Mail:

4. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN
□□ 1.
□□ 2.
□□ 3. ……
...……...

5. ANLAGE(N): …… (Gesamtzahl)

6. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
□□ **DES ABGANGSLANDS** □□ **DES BESTMMUNGSLANDS**
Ort und Datum: Unterschrift Stempel

VII.8.5 Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21

TC21 – NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

I. ERSUCHENDE BEHÖRDE (Bezeichnung und vollständige Anschrift)

II. ERSUCHTE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Bezeichnung und vollständige Anschrift)

III. NACHPRÜFUNGSERSUCHEN ☐ stichprobenweise ☐ aus den unter C oder D angegebenen Gründen

Wir bitten um Nachprüfung

A. der Echtheit des Dienststempelabdrucks und der Unterschrift

- ☐ 1. im Feld „Prüfung durch die Bestimmungszollstelle“ (Feld I) des Rückscheins des SAD oder VBD. ..... beigefügt
- ☐ 2. im Feld F und/oder G des beigefügten Rückscheins des SAD oder VBD. ..... beigefügt
- ☐ 3. im Feld „Abgangszollstelle“ (Feld C) des Exemplars 4 des SAD oder des zweiten Exemplars des VBD. ..... beigefügt
- ☐ 4. im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ (Feld D) des Exemplars 4 des SAD oder des zweiten Exemplars des VBD. ..... beigefügt
- ☐ 5. im Feld „Packstücke und Warenbezeichnung“ (Feld 31) des Exemplars 4 des SAD oder des zweiten Exemplars des VBD. .....beigefügt
- ☐ 6. in der Rechnung Nr. ..... vom ...../im Beförderungspapier Nr. ..... vom ..... (beigefügt)

B. der Richtigkeit der eingetragenen Vermerke

- ☐ 1. im Feld/in den Feldern..... 1)
- ☐ 2. im Handelspapier Nr ..... vom ..... (beigefügt)

C. der Echtheit und Richtigkeit des beigefügten Alternativnachweises.

D. Um Nachprüfung wird ersucht, weil

- ☐ 1. der Dienststempelabdruck fehlt
- ☐ 2. die Unterschrift fehlt
- ☐ 3 der Dienststempelabdruck unleserlich ist
- ☐ 4. das Feld unvollständig ausgefüllt ist
- ☐ 5 Angaben gestrichen worden sind, Übermalungen aufweist, worden zu sein
- ☐ 6. das Papier Rasuren und/oder ohne paraphiert und beglaubigt
- ☐ 7 der Dienststempel nicht bekannt ist Verwendung oder
- ☐ 8 das Datum bezüglich der Bestimmung fehlt
- ☐ 9. aus folgenden anderen Gründen:

Ort..... Datum.....

Unterschrift..... (Stempel)

1) Bitte die Nummern der betreffenden Felder angeben.

IV. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

- ☐ A. Der Dienststempelabdruck und die Unterschrift sind echt.
- ☐ B. Das Papier ist den zuständigen Behörden nicht vorgelegt worden und
  - ☐ 1. der Dienststempelabdruck scheint falsch oder gefälscht zu sein;
  - ☐ 2. der Dienststempelabdruck scheint missbräuchlich angebracht worden zu sein;
  - ☐ 3. die Unterschrift stammt nicht von einem verantwortlichen Bediensteten der zuständigen Behörde.
- ☐ C. Die Sichtvermerke sind korrekt.
- ☐ D. Die Sichtvermerke sind nicht korrekt: Sie müssen wie folgt lauten:
- ☐ E. Bemerkungen:
  - ☐ 1. Der Dienststempelabdruck wurde leserlich angebracht. ☐ 2. Die Unterschrift wurde angebracht.

☐ 3. Das Feld wurde ausgefüllt.

☐ 4. Die gestrichenen Angaben wurden paraphiert und bestätigt.

☐ 5. Ursache der Rasuren und/oder Übermalungen:

☐ 6. Der Dienststempelabdruck ist echt und kann akzeptiert werden.

☐ 7. Das Datum wurde eingefügt.

☐ 8. Der Alternativnachweis entspricht den Anforderungen.

☐ 9. Sonstige Gründe (genaue Angabe)

und kann akzeptiert werden.

Ort..... Datum.....

Unterschrift..... .....(Stempel)__

Anmerkungen: 1. Für jedes Papier, zu dem eine Nachprüfung erfolgen soll, ist ein gesondertes Ersuchen auszufüllen.

2. Auskünfte und Antworten werden durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens erteilt.
3. Die ersuchte Behörde trägt dafür Sorge, dass das Ersuchen vorrangig bearbeitet wird.

VII.8.6 Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21A

TC21(A) – NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

1. Ersuchende Behörde (Bezeichnung und vollständige Anschrift)	2. Ersuchte zuständige Behörde (Bezeichnung und vollständige Anschrift)
3. ANTRAG AUF NACHPRÜFUNG DES STATUS DER FOLGENDEN SENDUNGEN. AUSZÜGE AUS DEM ELEKTRONISCHEN BEFÖRDERUNGSDOKUMENTS DES FLUGZEUGS/SCHIFFES* SIEHE UNTEN/SIND BEIGEFÜGT*:	
Name und Anschrift des Inhabers der Bewilligung	Flugzeug/Schiff* und Abflug-/Auslaufdatum
	Abgangsflughafen/Abgangshafen*:

Position	**Elektronisches Beförderungsdokument für auf dem Luft-/Seeweg beförderte Waren als Versandanmeldung Nummer**	**Container-Nrn. (oder Zeichen & Nrn.)**	**Fracht Beschreibung**	**Zahl der Packstücke**	**Gewicht (kg) oder Volumen**	**Angegebener Status (T1, T2, TF, TD, C, F, X)**
1)						
2)						
3)						
4)						
5)						

4. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Nachprüfung aller Sendungen zufriedenstellend, **ausgenommen** folgende Positionen:
(Beweiskräftige Unterlagen anbei)

5. BEHÖRDE, DIE DIE NACHPRÜFUNG DURCHGEFÜHRT HAT:

Name: ..... Unterschrift: .....

Datum: ..... Stempel: .....

* Nichtzutreffendes streichen.
Dieser Antrag ist nur für ein Unternehmen, ein Flugzeug oder ein Schiff zu verwenden.
Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks an die Zollstelle unter 1.

VII.8.7 Fallbeispiele im Suchverfahren

Die folgenden Fallbeispiele liefern der zuständigen Behörde des Abgangslands nützliche Hinweise für die Ermittlung der für die Erhebung der Schuld zuständigen Behörde, wenn ein Versandvorgang am Ende des Suchverfahrens noch immer nicht erledigt ist:

a) Versandvorgang ohne Beteiligung einer Durchgangszollstelle (rein internes Verfahren unter Beteiligung einer Vertragspartei des Übereinkommens)

Dieser Fall kann nur ein Unionsversandverfahren innerhalb der EU oder ein auf das Gebiet einer der anderen Vertragsparteien beschränktes Versandverfahren betreffen (kein gemeinsames Versandverfahren).

Beispiel:

[Dänemark – Deutschland – Frankreich – Spanien]

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands (d. h. die Behörde derselben Vertragspartei oder desselben Lands) kann keinen Nachweis über die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorlegen.

Die Warensendung ist irgendwo im Gebiet der betreffenden Vertragspartei/des betreffenden Lands „verschollen".

b) Versandvorgang unter Beteiligung von Durchgangszollstellen beim Ausgang aus und beim Eingang in das Gebiet derselben Vertragspartei (Durchfuhr durch eines oder mehrere Drittländer, die keine Länder des gemeinsamen Versandverfahrens sind)

Ein solcher Fall kann in der Praxis nur die EU betreffen.

Beispiel:

[Polen – *Ukraine* – Rumänien]

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands kann keinen Nachweis über die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorlegen und

I. die Eingangszollstelle (Wiedereingang) hat die Nachricht IE118 an die betreffende Vertragspartei (Rumänien) gesendet:

Die Warensendung ist wieder in das Gebiet der betreffenden Vertragspartei gelangt und dort „verschollen";

II. die Nachricht IE118 wurde von der Zollstelle beim Ausgang aus dem Gebiet der betreffenden Vertragspartei (Polen) und nicht von der Zollstelle beim Eingang (Wiedereingang) in das Gebiet der genannten Vertragspartei (Rumänien) gesendet:

Die Warensendung ist zwischen den beiden Durchgangszollstellen im Drittland (Ukraine) „verschollen“;

III. die Nachricht IE118 wurde nicht gesendet – weder beim Ausgang aus dem Gebiet der betreffenden Vertragspartei (Polen) noch beim Eingang (Wiedereingang) in das Gebiet der genannten Vertragspartei (Rumänien):

Die Warensendung hat das Gebiet der betreffenden Vertragspartei nicht verlassen und ist zwischen der Abgangszollstelle und der ersten Durchgangszollstelle beim Ausgang „verschollen“.

c) Versandvorgang unter ausschließlicher Beteiligung von Durchgangszollstellen (beim Eingang) an den Grenzen zwischen den Vertragsparteien

Beispiel:

[Polen – Tschechien – Deutschland – Schweiz – Frankreich]

I. Die Nachricht IE118 wurde nicht von der letzten Durchgangszollstelle (beim Eingang nach Frankreich), sondern von der vorherigen Durchgangszollstelle (beim Eingang in die Schweiz) gesendet:

Die Warensendung ist in der Schweiz angekommen, ist aber zwischen der Durchgangszollstelle beim Eingang in die Schweiz und der Durchgangszollstelle beim Eingang nach Frankreich „verschollen“.

II. Die Nachrichten IE118 wurden überhaupt nicht gesendet:

Die Warensendung hat das Gebiet der Vertragspartei des Abgangs nicht verlassen und ist dort „verschollen“.

d) Versandvorgang unter Beteiligung von Durchgangszollstellen an Grenzen zwischen den Vertragsparteien und mit Drittländern

Beispiel:

[Griechenland, Bulgarien, Rumänien – *Ukraine* – Slowakei – Polen]

Ein ähnlicher Fall wird in Buchstabe b beschrieben. Daher ergeben sich sinngemäß die gleichen Schlussfolgerungen.

TEIL VIII – SCHULD UND ERHEBUNG DER SCHULD

VIII.1 Geltungsbereich der Vorschriften

Titel IV der Anlage I zum Übereinkommen

Dieses Kapitel befasst sich mit dem Geltungsbereich der Vorschriften zum Thema „Schuld und Erhebung der Schuld“ im gemeinsamen Versandverfahren und im Unionsversandverfahren.

Artikel 79, 84 und 87 UZK

Artikel 77 und Artikel 85 Absatz 1 DelR, Artikel 165 und Artikel 311 DuR

Zweck von Teil VIII ist die Festlegung einer harmonisierten Fassung der Tatbestände des Entstehens der Schuld im gemeinsamen Versandverfahren und im Unionsversandverfahren, der Ermittlung des Schuldners und der eindeutigen Bestimmung der Länder, die für die Erhebung der Schuld beim Schuldner oder Bürgen zuständig sind. Weiter gehen diese Vorschriften jedoch nicht. Es bleibt jeder Vertragspartei des Übereinkommens überlassen, die eigentliche Erhebung in Übereinstimmung mit den eigenen Rechtsvorschriften durchzuführen. Eine Ausnahme davon bilden nur die Fristen für die Einleitung der Erhebung. Für die EU sind die harmonisierten Vorschriften über die Zollschuld im UZK aufgeführt.

VIII.1.1 Begriffsbestimmungen

Schuld

Artikel 3 Buchstabe l der Anlage I zum Übereinkommen

Für die Zwecke des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren bezeichnet der Begriff „Schuld“ die Verpflichtung einer Person, die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstige Abgaben für die in das gemeinsame Versandverfahren übergeführten Waren zu entrichten.

Zollschuld

Artikel 5 Nummer 18 UZK

Für EU-Zwecke bezeichnet der Begriff „Zollschuld“ die „Verpflichtung einer Person, den […] Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten“, wobei diese Abgaben in Artikel 56 UZK definiert sind. Da die Vorschriften über das Unionsversandverfahren auch in Bezug auf „sonstige Abgaben“ aussetzende Wirkung besitzen (Nichterhebung), wird der Geltungsbereich bestimmter Vorschriften des UZK für die Zwecke der Sicherheitsleistung, der Zollschuld und der Erhebung auf „sonstige Abgaben“ ausgedehnt (z. B. Artikel 89 Absatz 2 UZK).

Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments umfasst der Begriff „Schuld“ beide vorstehend genannten Begriffsbestimmungen.

Erhebung

Der Oberbegriff „Erhebung“, der hier im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Versandverfahren und dem Unionsversandverfahren

gebraucht wird, ist so zu verstehen, dass er alle Schritte umfasst, die zur Vereinnahmung der geschuldeten Beträge erforderlich sind.

VIII.1.2 Unterscheidung zwischen finanz- und strafrechtlichen Bestimmungen

Artikel 112 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 79 UZK

Bei einem Versandvorgang ist die während der Dauer des Verfahrens ausgesetzte „Schuld“ zu erheben, wenn das Versandverfahren nicht wie vorgeschrieben erledigt wurde, nachdem festgestellt worden ist, dass eine „Schuld“ durch Entziehen oder die Nichteinhaltung einer Voraussetzung für die Überführung der Waren in das Verfahren oder die Inanspruchnahme des Verfahrens entstanden ist.

Diese zum Entstehen einer Schuld führenden Tatsachen ähneln oft „Zuwiderhandlungen“ oder „Unregelmäßigkeiten“, die nicht zur Erhebung eines objektiv geschuldeten Betrags, sondern zu einer verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktion führen. In Teil VIII des Versandverfahrenshandbuchs werden nur die Tatbestände behandelt, die eine objektive Schuld entstehen lassen, nicht dagegen Ahndungsmaßnahmen, da diese in der Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats oder des jeweiligen Lands des gemeinsamen Versandverfahrens verbleiben.

VIII.2 Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld, Verfehlungen sowie Ermittlung der Schuldner und Bürgen

In diesem Kapitel werden folgende Themen behandelt:

- Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld,
- Verfehlungen im Verfahren,
- andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens und
- Ermittlung der Schuldner und Bürgen.

VIII.2.1 Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld

VIII.2.1.1 Zeitpunkt des Entstehens einer Schuld

VIII.2.1.1.1 Entziehen der Waren aus dem Verfahren

Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a und

Eine Schuld entsteht, wenn gegen die Verpflichtung in Bezug auf das Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung bzw. im Sinne des Übereinkommens das Entziehen aus dem gemeinsamen Versandverfahren verstoßen wird. Im Falle des Entziehens unter

Absatz 2 Buchstabe a UZK

Verstoß gegen die Verpflichtungen entsteht eine Schuld zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren dem Verfahren entzogen werden.

Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 114 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 79 UZK

Außer in Fällen, in denen die Waren offenkundig aus dem jeweiligen Beförderungsmittel gestohlen wurden, ist der genaue Zeitpunkt des Entziehens oft ebenso schwer zu bestimmen wie der Ort des Entziehens, da beides selbstredend miteinander zusammenhängt. Die Bedeutung des Zeitpunkts des Entziehens ist jedoch relativ, da sich die Waren in der Regel nur für einen relativ kurzen Zeitraum im Verfahren befinden und sich die Faktoren, die für die Berechnung der Höhe der Schuld maßgeblich sind, während dieses Zeitraums nicht grundlegend ändern dürften. Können Ort und Zeitpunkt nicht genau bestimmt werden, so sollte als Ort das Land angenommen werden, das dafür zuständig ist, dass die letzte Durchgangszollstelle die Abgangszollstelle über den Grenzübergang unterrichtet; wenn diese Unterrichtung nicht erfolgt, sollte alternativ das Land angenommen werden, das für die Abgangszollstelle zuständig ist. Als Zeitpunkt ist der erste Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle anzunehmen.

Durch die Abgabe der Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) bei der letzten Durchgangszollstelle wird die Feststellung zumindest des Lands erleichtert, in dem das Entziehen stattgefunden hat.

VIII.2.1.1.2 Nichterfüllung der Voraussetzungen

Artikel 112 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen Artikel 79 Absatz 1 UZK

Eine Schuld entsteht, wenn eine Voraussetzung für die Überführung der Waren in das Versandverfahren oder die Inanspruchnahme dieses Verfahren nicht erfüllt ist.

VIII.2.2 Verfehlungen im Verfahren

VIII.2.2.1 Fälle des Entziehens

Grundsätzlich können alle Fälle, in denen die Zollbehörden nicht mehr sicherstellen können, dass die Zollvorschriften und etwaige andere einschlägige Bestimmungen eingehalten werden, unter dem Begriff „Entziehen“ zusammengefasst werden (siehe Abschnitt VIII.2.1.1.1).

Zum Entziehen von Waren aus dem Versandverfahren/der zollamtlichen Überwachung kommt es insbesondere durch

1. Nichtgestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder Nichtlieferung an einen zugelassenen Empfänger, wenn z. B.

- die Waren vollständig oder teilweise gestohlen wurden oder während der Beförderung verschwunden sind („fehlende Waren“) ([79]);
- der Nachweis der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gefälscht ist;
- der Beförderer die Waren unmittelbar an einen Empfänger liefert, der kein zugelassener Empfänger ist;
- die angemeldeten Waren ganz oder teilweise gegen andere Waren ausgetauscht wurden.

2. Ersetzung eines Versandvorgangs/des zollrechtlichen Status der Waren (z. B. wenn die Versandanmeldung T1 im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren durch die Versandanmeldung T2 im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren oder durch einen Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren T2L/T2LF – oder eine gleichwertige Kurzbezeichnung wie der Kurzbezeichnung „C“ oder „F“ auf einem Beförderungspapier für auf dem Luft-/ Seeweg beförderte Waren – ersetzt wird).

VIII.2.2.2 Fälle, die kein Entziehen darstellen

Es gibt bestimmte Fälle, die kein Entziehen darstellen. Ein Beispiel ist, wenn ein Verschluss bei der ordnungsgemäßen Gestellung der Sendung bei der Bestimmungszollstelle verletzt wird. Ein weiteres Beispiel, diesmal für das Unionsversandverfahren, ist, dass eine falsche Angabe beim zollrechtlichen Status von Nicht-Unionswaren im elektronischen Beförderungsdokument als Versandanmeldung für die Inanspruchnahme des Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren (d. h. wenn die Kurzbezeichnung „C“ anstelle von „T1“ verwendet wird), nicht als Entziehen gilt, sofern die Luftverkehrsgesellschaft den zollrechtlichen Status der Waren bereinigt, indem sie sie bei der Ankunft am Bestimmungsort abfertigt.

([79]) In der Union gilt eine Schuld nach Artikel 124 UZK und Artikel 103 DelR als erloschen, wenn in das Versandverfahren übergeführte Nicht-Unionswaren gestohlen wurden; Voraussetzung ist allerdings, dass die Waren unverzüglich wiedererlangt wurden und der ursprüngliche zollrechtliche Zustand wiederhergestellt wurde, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt des Diebstahls befunden haben.

Allerdings bedeutet der Umstand, dass kein Entziehen vorliegt, nicht zwangsläufig, dass nicht gegen andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Versandverfahren verstoßen wurde oder dass keine Schuld entstanden ist (siehe Abschnitt VIII.2.3).

VIII.2.2.3 Fälle der Nichterfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren

Artikel 112 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 79 Absatz 1 UZK

Diese Fälle können sich während oder vor der Überführung der Waren in das Versandverfahren ereignen, wobei sich die Umstände, die der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen, erst nach der Überlassung der Waren zum Versandverfahren herausstellen. Mögliche Beispiele für die Nichterfüllung sind:

- die Überführung von Waren in das Versandverfahren ohne gültige Sicherheit (wegen Widerrufs, Kündigung oder Ablaufs der Geltungsdauer) oder mit einer für das betreffende Hoheitsgebiet nicht gültigen Sicherheit (Beförderung verläuft durch das Gebiet eines Mitgliedstaats/einer Vertragspartei, das nicht durch die Sicherheit abgedeckt ist) oder mit einer Gesamtsicherheit oder einer Befreiung von der Sicherheitsleistung, bei welcher der Referenzbetrag überschritten wurde;
- die Überführung von Waren in das Versandverfahren durch einen zugelassenen Versender, wobei entgegen den Vorschriften oder den Auflagen der Bewilligung
  - ✓ die Sendung nicht mit Verschlüssen versehen wurde;
  - ✓ keine Frist für die Gestellung der Sendung am Bestimmungsort festgelegt wurde;
- die Überführung von Waren in das Versandverfahren durch den Inhaber einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung, wenn die Bewilligung aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist;
- nach Rücknahme, Widerruf oder Aussetzung der Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung;
- es stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Vereinfachung nicht gegeben war (Beispiel: Eigentumsübertragung während des Bewilligungsverfahrens nicht mitgeteilt).

VIII.2.2.4 Entstehen einer Schuld im Zusammenhang mit dem Versandverfahren

Die auf das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren anwendbaren Bestimmungen beziehen sich nicht auf Ereignisse, die zum Entstehen einer Schuld und zur Erhebung der Schuld führen, die nicht Teil des Versandverfahrens sind, auch wenn diese offensichtlich mit dem Versandvorgang in einem Zusammenhang stehen. Eine Schuld in diesem Sinne entsteht zum Beispiel

- nach einer Zollanmeldung, durch die eine Schuld zu entrichten ist, wenn Waren eingeführt werden oder wenn ein Versandverfahren beendet ist (z. B. durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr), oder
- als Folge der unrechtmäßigen Einführung (z. B. Schmuggel“) von einfuhrabgabenpflichtigen Waren in das Land

a) ohne Versandanmeldung („Nichtanmeldung“) oder

b) mit einer Versandanmeldung, die mehr Waren abdeckt als die angemeldete und nicht in das Versandverfahren übergeführte Menge.

Der in Buchstabe b dargestellte Tatbestand wirkt sich in der Regel nicht auf die Erledigung des betreffenden Versandverfahrens aus.

Wenn jedoch einer dieser „mit dem Versandverfahren im Zusammenhang stehenden“ Tatbestände vorliegt und hierdurch eine Schuld entstanden ist, sollte die Behörde, die den Tatbestand aufgedeckt hat, die zuständige Behörde des Abgangslands über alle von ihr eingeleiteten Maßnahmen unterrichten. Damit erhält die zuständige Behörde des Abgangslands die Gelegenheit, mögliche Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Waren, die in das Versandverfahren übergeführt wurden, zu ermitteln.

VIII.2.3 Erlöschen der Schuld

Artikel 112 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben g und h UZK

Artikel 103 Buchstabe c DelR

Eine Schuld erlischt, wenn

- das Entziehen der Waren aus dem Versandverfahren, die Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Versandverfahren oder die Anwendung des Versandverfahrens darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. normale Verdunstung), infolge unvorhersehbarer Ereignisse, höherer Gewalt oder auf Anweisung der Zollbehörden vollständig zerstört wurden oder unwiederbringlich verloren gegangen sind (d. h. nicht mehr zu verwenden sind);
- der Verstoß, durch den die Schuld entstanden ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße

Abwicklung des Versandverfahrens hat und keinen Täuschungsversuch darstellte. Durch diese Vorschrift wird es jeder Vertragspartei überlassen, Tatbestände festzulegen, auf die diese Vorschrift angewendet wird, und damit ihren Anwendungsbereich abzugrenzen.

Als Täuschung wird ein Handeln bezeichnet, das geeignet ist, ein Strafverfahren nach sich zu ziehen; dies gilt auch für den Versuch eines entsprechenden Handelns;

- nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen.

In welcher Form diese „Bereinigung" erfolgt, hängt von der Art der betreffenden Verpflichtung oder Voraussetzung ab. In Artikel 103 Buchstabe c DelR ist festgelegt, dass ein solcher Verstoß unter anderem eintritt, wenn die zollamtliche Überwachung für Waren, die nicht von einer Versandanmeldung abgedeckt sind, sich zuvor jedoch in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren zusammen mit Waren befanden, die formal in dieses Versandverfahren übergeführt wurden, wiederhergestellt wurde ([80]).

VIII.2.4 Bestimmung der Schuldner und Bürgen

VIII.2.4.1 Schuldner

Artikel 113 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 79 Absätze 3 und 4 UZK

Nach Artikel 113 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen (Artikel 79 Absätze 3 und 4 UZK) ist Schuldner,

- wer im Fall der Nichterfüllung einer der Verpflichtungen in Bezug auf das Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte.

  Dies muss nach Artikel 8 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen (Artikel 233 UZK) der Inhaber des Verfahrens sein. Er haftet bedingungslos und in vollem Umfang für die Schuld. Der Inhaber des Verfahrens wird Schuldner, auch wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Allerdings können zusammen mit ihm auch der Beförderer oder der Warenempfänger Schuldner sein (Artikel 8 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen (Artikel 233 Absatz 3 UZK)). In jedem Fall richtet sich die Bestimmung des Schuldners zum einen nach der nicht erfüllten Pflicht und zum anderen nach dem Wortlaut der Vorschrift, die die Verpflichtung begründet.

([80]) Nur im Unionsversandverfahren.

Ferner werden nach dieser Vorschrift die Personen, die am Entziehen beteiligt waren (Mittäter) oder die die betreffenden Waren erworben haben bzw. in deren Besitz sich die Waren befinden (Empfänger oder Inhaber), nur dann zu Schuldnern, wenn sie wussten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass die Waren entzogen worden sind. Hier ist das Element des vorsätzlichen Handelns ausschlaggebend dafür, ob die betreffenden Personen als Schuldner angesehen werden können;

- im Fall der Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren die Person, die die Voraussetzungen für die Überführung zu erfüllen hat.

In diesem Fall ist der Inhaber des Verfahrens der Schuldner, da er derjenige ist, der die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Versandverfahren einschließlich eines vereinfachten Verfahrens einzuhalten hat. Falls die Überführung in das Verfahren jedoch voraussetzt, dass eine dritte Person bestimmte Voraussetzungen erfüllt, so wird auch diese Person zusammen mit dem Inhaber des Verfahrens Schuldner.

VIII.2.4.2 Inanspruchnahme der Schuldner

Artikel 116 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 101 UZK

Die zuständigen Behörden müssen das Erhebungsverfahren einleiten, sobald sie in der Lage sind, den Betrag der Schuld zu berechnen und den (oder die) Schuldner zu ermitteln.

VIII.2.4.3 Mehrere Schuldner als Gesamtschuldner

Artikel 113 Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 84 UZK

Wurden für ein und dieselbe Schuld mehrere Schuldner ermittelt, so haben sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Schuldbetrags einzustehen. Das bedeutet, dass die für die Erhebung zuständige Behörde jeden dieser Schuldner zur Zahlung des Betrags auffordern kann und dass die Zahlung des vollen Betrags oder eines Teilbetrags durch einen der Schuldner die Schuld auch für alle anderen Schuldner vollständig oder in Höhe des gezahlten Teilbetrags zum Erlöschen

bringt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nationalen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei ([81]).

Artikel 108 Absatz 3 UZK

Artikel 91 DelR

Mitgliedstaaten:

In Fällen, in denen mindestens ein weiterer Schuldner ermittelt und dieser über die Höhe der Schuld unterrichtet wurde, setzen die Zollbehörden die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben aus. Diese Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und an die Bedingung geknüpft, dass ein Bürge eine gültige Sicherheit in der Höhe des betreffenden Abgabenbetrags leistet (die Sperrung des Referenzbetrags für den betreffenden Versandvorgang gilt nicht als eine derartige Sicherheit). Wenn die Person auf der Grundlage von Artikel 79 Absatz 3 Buchstabe a UZK Schuldner geworden ist, gilt diese Aussetzung nicht, wenn diese Person gemäß Artikel 79 Absatz 3 Buchstaben b oder c UZK als Schuldner angesehen wird oder wenn dieser Person Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

VIII.2.4.4 Mitteilung an den Schuldner

Artikel 116 Absätze 2 und 3 der Anlage I zum Übereinkommen

Der Betrag der Schuld wird dem Schuldner mitgeteilt, der ihn nach den Modalitäten der betreffenden Vertragspartei und binnen der gesetzten Fristen zu entrichten hat.

Artikel 102 und Artikel 108-112 UZK

Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich, sobald das Erhebungsverfahren eingeleitet werden kann ([82]).

VIII.2.4.5 Inanspruchnahme des Bürgen

VIII.2.4.5.1 Haftung des Bürgen und seine Entlastung

([81]) Für die EU sind in Artikel 108 Absatz 3 Buchstabe c UZK und Artikel 91 DelR die Fälle und Bedingungen festgelegt, in bzw. unter denen die Verpflichtung des Schuldners zur Entrichtung der Schuld ausgesetzt werden sollte, da die Zollschuld gemäß Artikel 79 UZK entstanden ist und es mehr als einen Schuldner gibt. Es bleibt den anderen Vertragsparteien überlassen, ob sie ähnliche Bestimmungen für in ihrem eigenen Hoheitsgebiet entstandene Schulden erlassen wollen.

([82]) Für die EU ist dies der Fall, sobald die Zollbehörden „in der Lage sind, den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag festzusetzen und eine Entscheidung darüber zu treffen“ (Artikel 102 Absatz 3 UZK).

Artikel 117 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 98 Absatz 1 UZK

Die gesamtschuldnerische Haftung des Bürgen für jegliche Schulden, die seinem Kunden, dem Inhaber des Verfahrens, entstehen, besteht so lange fort, wie die Möglichkeit besteht, dass diese Schulden noch fällig werden, sofern

- der Inhaber des Verfahrens in Bezug auf eine Schuld, die im Rahmen eines Versandvorgangs entstanden ist, für den der Bürge eine Sicherheit geleistet hat, tatsächlich Schuldner ist;
- die Schuld noch nicht erloschen ist, z. B. durch Zahlung, oder noch entstehen kann;
- der fällige Schuldbetrag nicht den Höchstbetrag überschreitet, für den der Bürge eine Sicherheit geleistet hat ([83]);
- der Bürge nicht von seinen Verpflichtungen entbunden wurde, weil ihm die Mitteilung von der zuständigen Behörde nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übermittelt wurde.

Artikel 117 Absatz 3 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 98 UZK

Artikel 85 Absatz 3 DelR

Der Bürge darf somit nicht von seinen Verpflichtungen entbunden werden, solange die von ihm geleistete Sicherheit, wie oben beschrieben, noch in Anspruch genommen werden kann.

VIII.2.4.5.2 Haftungsbeschränkung durch den Bürgen

Nummer 2 der Urkunde über die Sicherheitsleistung Anhang C4 der Anlage III zum Übereinkommen

Anhang 32-03 DelR

Im Falle einer Gesamtsicherheit kann der Bürge seine Haftung bei aufeinanderfolgenden Zahlungsaufforderungen auf einen von ihm festgesetzten Höchstbetrag beschränken. Diese Beschränkung gilt jedoch nur für Versandvorgänge, die vor dem 30. Tag nach einer vorausgegangenen Zahlungsaufforderung begonnen haben. So sollen die finanziellen Risiken des Bürgen in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Die Folge davon ist jedoch, dass die Sicherheit für diejenigen Vorgänge, die innerhalb des auf die Zahlungsaufforderung folgenden Monats beginnen, unter Umständen nicht reicht.

Beispiel:

> In der Urkunde über die Sicherheitsleistung ist ein Höchstbetrag von 50 000 EUR festgelegt. Der Bürge erhält am 15. Januar eine

([83]) Der Bürge haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Beträge bis zur Höhe des Höchstbetrags, der 100 %/50 %/30 % des Referenzbetrags betragen kann. Weitere Informationen hierzu siehe Teil III – Sicherheitsleistungen.

erste Zahlungsaufforderung in Höhe von 40 000 EUR und zahlt diesen Betrag.

Der Bürge kann seine Haftung für jegliche vor dem 14. Februar eingeleitete Versandvorgänge auf den Restbetrag von 10 000 EUR beschränken. Dabei ist unerheblich, ob der Vorgang vor oder nach dem 15. Januar begann oder zu welchem Zeitpunkt die Zahlungsaufforderung ergeht.

Artikel 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 151 DuR

Artikel 82 DelR

Der Bürge haftet jedoch erneut für die Zahlung des geforderten Betrags bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 EUR, wenn sich eine zweite Zahlungsforderung auf einen Versandvorgang bezieht, der am oder nach dem 14. Februar begonnen hat. Allerdings kann der Bürge seine Verpflichtungserklärung jederzeit zurücknehmen; die Rücknahme wird am 16. Tag nach Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung wirksam.

VIII.2.4.5.3 Unterrichtung des Bürgen

Wurde der Vorgang nicht erledigt, so ist der Bürge wie folgt zu unterrichten:

Artikel 117 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 85 Absatz 1 DelR

Artikel 117 Absatz 3 der Anlage I zum Übereinkommen

- durch die zuständigen Behörden des Abgangslands mit der Nachricht „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) oder durch ein Schreiben gleichen Inhalts innerhalb von neun Monaten nach dem Tag, an dem die Waren bei der Bestimmungsstelle hätten gestellt werden müssen, und dann
- durch die für die Erhebung zuständigen Behörden innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Versandanmeldung, dass er die Beträge zu entrichten hat oder möglicherweise zu entrichten haben wird, für die er im Rahmen des betreffenden gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens haftet.

Artikel 85 Absatz 2 DelR

Die erste Mitteilung ([84]) muss die Nummer und das Datum der Annahme der Versandanmeldung, die Bezeichnung der Abgangszollstelle, den Namen des Inhabers des Verfahrens und den Mitteilungstext enthalten. Wenn statt der Nachricht IE023 ein Schreiben gleichen Inhalts verwendet wird, wird hierfür dieselbe Gliederung empfohlen.

Die zweite Nachricht muss die Nummer und das Datum der Annahme der Versandanmeldung, die Bezeichnung der Abgangszollstelle, den

([84]) Diese Angaben sind in der Nachricht „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) enthalten.

Namen des Inhabers des Verfahrens und den betreffenden Betrag enthalten.

Artikel 10 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Um die Inanspruchnahme des Bürgen zu erleichtern, muss dieser im Gebiet der Vertragspartei ansässig sein, wo die Sicherheit für einen bestimmten Vorgang im gemeinsamen Versandverfahren geleistet wird, und in allen an diesem Vorgang beteiligten Vertragsparteien ein Wahldomizil begründen oder einen Beauftragten benennen.

Artikel 82 Absatz 1 DelR

Ist die Union eine dieser Vertragsparteien, so muss der Bürge in jedem einzelnen Mitgliedstaat ein Wahldomizil begründen oder einen Beauftragten benennen. Da die für die Erhebung zuständige Behörde nicht immer diejenige des Lands ist, in dem die Sicherheit geleistet wurde, liegen ihr nicht unbedingt Angaben (Name und Anschrift) zum Bürgen oder zu seinem Beauftragten in diesem Land vor.

In derartigen Fällen muss die Nachricht „Anfrage über Sicherheiten“ (IE034) verwendet werden, und die Antwort darauf muss mit der Nachricht „Antwort auf die Anfrage zu Sicherheiten“ (IE037) erfolgen ([85]).

Wurde von der Abgangszollstelle die Nachricht „Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE150) übermittelt, kann dieses die Angaben zum Bürgen und zu seinem Wahldomizil im Land der für die Erhebung zuständigen Behörde enthalten.

Artikel 117 Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 85 Absatz 3 DelR

Anmerkung:

Erfolgt eine der Mitteilungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, wird der Bürge von seinen Verpflichtungen entbunden.

ZOLL

Antwortet der Bürge nicht über sein „Wahldomizil“, sollte sich die für die Erhebung zuständige Behörde direkt an die Zollstelle der Sicherheitsleistung wenden.

VIII.2.4.6 Berechnung des Betrags der Schuld

Die Berechnung des Schuldbetrags hängt von Folgendem ab:

([85]) Im Betriebskontinuitätsverfahren sollte in derartigen Fällen das Schreiben TC30 „Ersuchen um Mitteilung von Anschriften“ (siehe Muster in Anhang 8.3) verwendet werden.

- der Art der Zölle und der sonstigen Abgaben, aus denen sich die Schuld zusammensetzt und die wiederum vom jeweiligen Versandverfahren abhängen, und
- den sonstigen Abgabentatbeständen, die es zu berücksichtigen gilt.

Die Zölle und/oder sonstigen Abgaben unterscheiden sich je nach Art des angewandten Versandverfahrens und der Umstände, die zur Entstehung der Schuld geführt haben (Ort des Entstehens der Schuld). Die folgenden Fälle (mit Ausnahme präferenzieller Einfuhrregelungen) sind typisch:

Gemeinsames Versandverfahren

Fall 1:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren, die sich im Gebiet einer Vertragspartei im zollrechtlich freien Verkehr befinden ([86])

Beispiel 1A:

T2-Verfahren mit Lieferung innerhalb der Union [Union – Schweiz – Union] ([87]) (Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens)

- Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt); sonstige Abgaben könnten je nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein;
- falls die Schuld in der Schweiz entstanden ist: Die Schuld (Zölle und sonstige Abgaben) wird in der Schweiz erhoben.

Beispiel 1B:

T2-Verfahren mit Ausfuhr [Union – Norwegen]

- Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt – keine Änderung des zollrechtlichen Status der Waren); sonstige Abgaben könnten je nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein. Das vorangegangene

([86]) Waren werden ab dem Beginn eines gemeinsamen Versandvorgangs als im Gebiet einer Vertragspartei im zollrechtlich freien Verkehr befindlich betrachtet, und sobald sie im Gebiet einer anderen Vertragspartei ankommen, werden sie als T2-Waren behandelt (d. h. als Unionswaren, die in einem gemeinsamen Versandverfahren T2 befördert werden).

([87]) Dies ist auch ein internes T2-Unionsversandverfahren der in Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe a UZK und Artikel 293 DuR genannten Art.

Ausfuhrverfahren und die damit verbundenen Maßnahmen müssen für ungültig erklärt werden;

- falls die Schuld in Norwegen entstanden ist: Die Schuld (Zölle und sonstige Abgaben) wird in Norwegen erhoben.

Artikel 148 Absatz 5 DelR

Beispiel 1C:

Artikel 340 DuR

T1-Verfahren mit Ausfuhr von Waren, die bestimmten Ausfuhrmaßnahmen unterliegen ([88]) [Union – Schweiz] (Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens)

- Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt); sonstige Abgaben könnten je nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein; Das vorangegangene Ausfuhrverfahren und die damit verbundenen Maßnahmen müssen für ungültig erklärt werden;
- falls die Schuld in der Schweiz entstanden ist: Die Schuld (Zölle und sonstige Abgaben) wird in der Schweiz erhoben.

Fall 2:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren aus Drittländern oder anderen Vertragsparteien ([89])

- Zölle und sonstige Abgaben sind in dem Land zu erheben, in dem die Schuld entstanden ist.

Unionsversandverfahren und/oder gemeinsames Versandverfahren

Artikel 226 Absatz 1 UZK

Fall 1:

Externes Unionsversandverfahren T1 mit Nicht-Unionswaren

- Zölle (Zollschuld) und sonstige Abgaben sind in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem die Schuld entstanden ist oder als entstanden gilt.

Artikel 227 UZK

Fall 2:

Internes Unionsversandverfahren T2

Es handelt sich um ein internes Unionsversandverfahren T2 zwischen zwei Orten in der Union über ein Drittland, das kein Land

([88]) Auf diesen Fall sind Artikel 226 Absatz 2 UZK und Artikel 189 DelR über Waren anwendbar, die bestimmten Ausfuhrmaßnahmen unterliegen.

([89]) Für die Union: „Nicht-Unionswaren“, die im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens T1 befördert werden (Artikel 226 Absatz 1 UZK).

des gemeinsamen Versandverfahrens ist. Bei dieser Art von Verfahren bleibt der Unionscharakter der Waren erhalten, ohne dass Zölle oder sonstige Abgaben für die Union oder ihre Mitgliedstaaten ausgesetzt werden.

- In der Union sind keine Zölle zu erheben, jedoch könnten sonstige Abgaben je nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein.

Artikel 227 UZK

Fall 3:

Artikel 1 Absatz 35 DelR

Internes Unionsversandverfahren T2F

- In dem Mitgliedstaat, in dem eine Schuld entstanden ist, sind keine Zölle (Zollschuld), aber sonstige Abgaben zu erheben.

Maßgeblich sind die Bemessungsgrundlagen für die in der Versandanmeldung aufgeführten Waren. Anzuwenden sind die Abgabensätze, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Schuld jeweils in dem Land anwendbar waren, in dem die Schuld entstanden ist. Sie werden anhand der Angaben in der Anmeldung und anderer Informationen, die beispielsweise von den beteiligten Behörden, dem Inhaber des Verfahrens oder aus nachträglich beschafften Unterlagen stammen, berechnet.

VIII.3 Erhebung der Schuld

In diesem Kapitel wird Folgendes behandelt:

- die Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde,
- das Erhebungsverfahren und
- die nachträgliche Ermittlung des Orts des Entstehens der Schuld.

VIII.3.1 Allgemeine Analyse

Die Rechtsgrundlage bezüglich der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren stützt sich auf den Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangslands für die Erhebung zuständig ist und bei der Einleitung des Erhebungsverfahrens, der Ermittlung des für diese Aufgaben zuständigen Lands oder gegebenenfalls bei der Annahme eines Ersuchens um Übertragung der Zuständigkeit die zentrale Rolle einnimmt.

VIII.3.2 Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde

VIII.3.2.1 Für die Erhebung zuständige Behörde

Artikel 114 Absatz 3 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 101 Absatz 1 UZK

Die Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde ist für die reibungslose Verwaltung des Verfahrens und seine finanziellen Auswirkungen von grundlegender Bedeutung. Die Zuständigkeit liegt bei der Behörde des Lands, in dem die Schuld entstanden ist oder als entstanden gilt.

Diese Behörde ist sowohl für die Erhebung der Zölle als auch für die Erhebung sonstiger Abgaben zuständig. Beruht der Ort des Entstehens der Zollschuld jedoch auf einer Annahme (grundsätzliche Zuständigkeit der Behörde des Abgangslands), ist diese Behörde nur hilfsweise zuständig, und die Zuständigkeit kann auf eine andere Behörde übergehen, wenn der tatsächliche Ort des Entstehens der Schuld später korrekt ermittelt wird. In einem solchen Fall richten sich die nächsten Schritte danach, ob mehr als eine Vertragspartei oder nur Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind (siehe Abschnitt VIII.3.3)).

VIII.3.2.2 Ort des Entstehens der Schuld

Es gibt keine spezifischen Vorschriften, wie der Ort des Entstehens der Schuld zu bestimmen ist. Deshalb kann jede Methode angewendet werden, die den Behörden des betreffenden Lands annehmbar erscheint (Aufzeichnungen der Zollstellen, vom Inhaber des Verfahrens beigebrachte Unterlagen usw.).

VIII.3.2.2.1 Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand eingetreten ist

Artikel 114 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Der Ort des Entstehens der Schuld beruht grundsätzlich auf der Feststellung des Orts, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand tatsächlich eingetreten ist.

Artikel 87 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK

Abhängig von dem Tatbestand, der die Schuld hat entstehen lassen, ist der Ort des Entstehens der Schuld dort, wo die Waren dem Verfahren entzogen wurden, wo gegen eine Verpflichtung verstoßen wurde oder wo eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt wurde.

Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 87 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK

Artikel 114 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 87 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK

Eine Ermittlung ist jedoch nicht immer möglich. Nach dem Gesetz kann daher der Ort, an dem die Schuld entstanden ist, angenommen werden, wenn der tatsächliche Ort nicht bestimmt werden kann. Er kann angenommen werden als

- der Ort, für den die zuständigen Behörden zu dem Ergebnis kommen, dass die Waren sich in einer Lage befanden, die eine Schuld entstehen lassen, oder
- in letzter Instanz entweder das Land, das für die letzte Eingangszollstelle zuständig ist, die bei einer Durchgangszollstelle die Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben hat, oder andernfalls das Land, das für die Abgangszollstelle zuständig ist.

VIII.3.2.2.2 Ort, für den die zuständigen Behörden zu dem Ergebnis kommen, dass die Waren sich in einer Lage befanden, die eine Schuld hat entstehen lassen

Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 87 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK

Diese Annahme setzt voraus, dass den Zollbehörden bekannt ist, wo sich die Waren befinden. Die bloße Folgerung, dass eine Schuld entstanden ist, ohne dass bekannt ist, wo sich die Waren befinden, reicht zur Begründung der Zuständigkeit für die Erhebung nicht aus. Andernfalls könnten mehrere Behörden zu der Annahme gelangen, dass eine Schuld in ihrem Zuständigkeitsbereich entstanden ist.

VIII.3.2.2.3 Ort, der ersatzweise bestimmt wird

Artikel 114 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 87 Absatz 2 UZK

Artikel 77 DelR

Die Regel für die Bestimmung des Orts des Entstehens einer Schuld durch die zuständige Behörde kommt zum Tragen

- innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die Ankunft der Waren bei der Bestimmungsstelle oder
- einen Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen, die dem Inhaber des Verfahrens zur Übermittlung von Informationen (nach Einleitung des Suchverfahrens) eingeräumt wurde, wenn der Inhaber des Verfahrens auf das Ersuchen der zuständigen Behörde des Abgangslands keine oder nur unzureichende Informationen übermittelt hat,

wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, den Ort, an dem der Tatbestand tatsächlich eingetreten ist, oder den Ort zu ermitteln, an dem sich nach Annahme der Behörde die Waren in einer Lage befanden, die eine Schuld hat entstehen lassen.

Die Anwendung dieser Regel hängt unmittelbar mit den Ergebnissen (bzw. der Ergebnislosigkeit) des Suchverfahrens zusammen. Diese Regel kommt angesichts der vorstehenden Ausführungen zur Bestimmung des tatsächlichen Orts oder der Lage der Waren – wenngleich als letztes Mittel – in den meisten Fällen zur Anwendung.

Falls nach Ablauf der Frist von sieben Monaten kein anderer Ort ermittelt worden ist, gilt die Schuld als wie nachstehend beschrieben entstanden:

<u>im gemeinsamen Versandverfahren</u>:

- entweder in dem Land, das für die letzte Durchgangszollstelle am Eingang zuständig ist, bei der die Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) abgegeben wurde,
- oder andernfalls in dem Land, das für die Abgangszollstelle zuständig ist.

Beispiel:

– *Gemeinsames Versandverfahren (unter Beteiligung eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens)*

[Union (Deutschland) – Schweiz – Union (Frankreich)]

Fall I:

Wenn die letzte Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Schweiz abgegeben wurde, gilt die Schweiz als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall II:

Wenn die letzte Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Union in Frankreich abgegeben wurde, gilt Frankreich als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall III:

Wenn die Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10)

bei keiner Durchgangszollstelle abgegeben wurde, gilt Deutschland als Ort des Entstehens der Schuld, da es das Abgangsland ist.

im Unionsversandverfahren:

- entweder an dem Ort, an dem die Waren in das Verfahren übergeführt wurden (Abgangsmitgliedstaat),
- oder an dem Ort, an dem die Waren im Rahmen des Verfahrens, das im Gebiet des Drittlands ausgesetzt war, in das Zollgebiet der Union verbracht wurden.

Beispiele:
– *Unionsversandverfahren ohne Durchfuhr durch ein Drittland oder ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens*
[Dänemark – Deutschland – Frankreich – Spanien]

Es gibt keine Durchgangszollstelle. Das Abgangsland Dänemark gilt daher als Ort des Entstehens der Schuld.

– *Unionsversandverfahren mit Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittländer, die keine Länder des gemeinsamen Versandverfahrens sind, mit Durchgangszollstellen beim Ausgang aus der und beim Eingang in die Union*
[Union (Rumänien) – Ukraine (Union) ([90]) – Polen]

Fall I:

Wenn die Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang der Waren im Rahmen des Verfahrens nach Polen abgegeben wurde, gilt Polen als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall II:

Wenn die Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) bei keiner Durchgangszollstelle abgegeben wurde, gilt das Abgangsland Rumänien als Ort des Entstehens der Schuld.

Artikel 5 des Übereinkommens

Anmerkung: Wenn die Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Ausgang aus der Union

([90]) Dies ist auch ein externes gemeinsames Versandverfahren der in Artikel 5 des Übereinkommens beschriebenen Art.

(Griechenland) abgegeben wurde, nicht jedoch beim Eingang in die Türkei, wird davon ausgegangen, dass keine Schuld entstanden ist, weil das etwaige Entziehen der Waren nicht im Rahmen des Unionsversandverfahrens erfolgt ist, sondern in einem Drittland, in dessen Gebiet das Verfahren (und die zollamtliche Überwachung durch die zuständigen Behörden der beteiligten Länder) ausgesetzt ist. Dieser Fall kann eintreten, nachdem das Suchverfahren abgeschlossen wurde (nähere Einzelheiten zum Suchverfahren siehe Teil VII).

VIII.3.3 Erhebungsverfahren

Artikel 114 der Anlage I zum Übereinkommen

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss ihre Feststellungen innerhalb der festgesetzten Fristen treffen (siehe Abschnitt VIII.3.2.2.3).

Artikel 87 UZK

Mitgliedstaaten:

Artikel 77 DelR

Artikel 105 UZK

Die buchmäßige Erfassung der Zollschuld muss innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Frist von sieben Monaten für die Ankunft der Waren am Bestimmungsort vorgenommen werden.

VIII.3.3.1 Nachrichten zum Informationsaustausch

Für den Austausch zusätzlicher Informationen oder Nachfragen zu einem bestimmten Beförderungsvorgang können während des gesamten Such- und Erhebungsverfahrens die Nachrichten „Angaben für das Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und „Ersuchen um Angaben für das Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) übermittelt werden.

Dieser Informationsaustausch kann von der Abgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle ausgehen; das Verfahren kann ohne Antwort fortgesetzt werden (die Nachrichten sind nicht verbunden).

Die Nachricht IE144 wird von der Abgangszollstelle, die Nachricht IE145 von der Bestimmungszollstelle verwendet.

Wenn zusätzlich Unterlagen in Papierform übermittelt werden müssen, können diese auf anderem Wege direkt an die in den Nachrichten angegebene Kontaktperson geschickt werden (per Fax, E-Mail, Post usw.); hierbei ist die Hauptbezugsnummer (MRN) des betreffenden Beförderungsvorgangs anzugeben. Unterlagen in Papierform sind unter Verwendung des Vordrucks TC20A (siehe Muster in Anhang VII.8.4) zu übermitteln.

VIII.3.3.2 Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Erhebung

Artikel 13a des Übereinkommens

Anlage IV zum Übereinkommen

Richtlinie 2010/24/EU des Rates

Sofern der tatsächliche Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand (Entziehen oder Nichterfüllung einer Voraussetzung) eingetreten ist, nicht unverzüglich und eindeutig festgestellt werden kann, wird die zuständige Behörde aufgrund von Vermutungen ermittelt.

Artikel 118 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 165 Absatz 2 DuR

Artikel 118 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 165 DuR

Die Länder müssen einander Unterstützung leisten, und zwar nicht nur im Stadium der eigentlichen Erhebung, sondern auch schon im Stadium davor, d. h. bei der Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde. Dies bedeutet, dass die Vorschriften für die Unterrichtung des Inhabers des Verfahrens über die Nichterledigung seines Verfahrens sowie die Vorschriften für das Suchverfahren (siehe Teil VII) effektiv angewandt werden.

Ferner muss die gegenseitige Unterstützung auch nach Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde fortgesetzt werden. Diese Behörde muss die Abgangszollstelle und die Zollstelle der Sicherheitsleistung über die Schritte im Zusammenhang mit der Erhebung der Schuld auf dem Laufenden halten; hierzu ist die Nachricht „Mitteilung über den Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) zu verwenden. Um dieser Anforderung nachzukommen, muss die Behörde alle rechtlich bedeutsamen Schritte mitteilen, die sie unternommen hat und die sich auf die Erhebung auswirken (Verfolgung, Vollstreckung, Zahlung).

Für NCTS-Beförderungen kann unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=en eine Liste der für die Erhebung zuständigen Behörden in den einzelnen Ländern abgerufen werden; für im Rahmen des Betriebskontinuitätsverfahrens eingeleitete Beförderungen ist eine solche Liste in Anhang VIII.8.1 zu finden.

Besonders notwendig ist dieser Informationsaustausch, wenn die Behörde, die als für die Erhebung zuständig ermittelt worden ist, eine andere als die Behörde des Abgangslands ist, die das Suchverfahren einleitet und durchführt. Wenn verschiedene Behörden beteiligt sind, ist es wichtig, dass die Behörde, die das Suchverfahren eingeleitet hat, sicher sein kann, dass bei der Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde alle Ergebnisse des Suchverfahrens tatsächlich berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass mehrere Erhebungsverfahren für dieselbe Schuld eingeleitet werden, sich die

Unterrichtung von Schuldnern und Bürgen verzögert und unnötiger Aufwand betrieben wird. Dies gilt auch, wenn die Behörde eines Bestimmungs- oder Durchgangslands schon vor oder unabhängig vom Eingang einer Suchanzeige glaubt, über Angaben zu verfügen, die ihre Zuständigkeit für die Erhebung begründen (Kenntnis von Tatbeständen, die zum Entstehen einer Schuld führen, oder von Waren, die sich in einer Lage befinden, die eine Schuld entstehen lässt).

VIII.3.3.3 Erhebungsersuchen der zuständigen Behörde des Abgangslands

Zur eindeutigen Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde muss die zuständige Behörde des Abgangslands das Suchverfahren einleiten, es sei denn, es waren nachweislich keine anderen Länder an dem Versandvorgang beteiligt.

Artikel 50 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 311 Absatz 1 DuR

Artikel 114 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 77 DelR

Wird der zuständigen Behörde des Abgangslands vor Ablauf der für den Beginn des Erhebungsverfahrens im Abgangsland festgesetzten Frist in irgendeiner Weise der Ort des Entstehens der Zollschuld nachgewiesen und befindet sich dieser Ort offensichtlich in einem anderen Mitgliedstaat oder im Gebiet einer anderen Vertragspartei, ist dieser Behörde unverzüglich die Nachricht „Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE150) zu übermitteln, um nach Möglichkeit die Zuständigkeit für die Erhebung zu übertragen (siehe auch Abschnitt VIII.3.2.2.3). Die zuständige Behörde des Bestimmungslands kann das Ersuchen dann entweder annehmen oder ablehnen (siehe Abschnitt VIII.3.3.5).

VIII.3.3.4 Erhebungsersuchen einer anderen zuständigen Behörde

Wenn eine Behörde eines von einem Versandvorgang berührten Lands feststellt, dass in diesem Land im Rahmen des Versandverfahrens eindeutig eine Schuld entstanden ist (z. B. Entziehen der Waren während der Beförderung, Nichterfüllung einer Voraussetzung), muss sie die zuständige Behörde des Abgangslands um Übertragung der Zuständigkeit für die Einleitung des Erhebungsverfahrens ersuchen.

Die Feststellung, dass Waren während der Beförderung „verschollen“ sind oder am Bestimmungsort fehlten, reicht nicht aus, um die Behörde, die dies feststellt, zur zuständigen Behörde für die Erhebung werden zu lassen, wenn nicht weitere Angaben über den Ort des Entziehens oder den Ort, an dem sich die Waren möglicherweise befinden, vorliegen. In

diesem Fall muss die zuständige Behörde des Lands, das die Feststellung getroffen hat, an die zuständige Behörde des Abgangslands ein Ersuchen richten, indem sie entweder

- die Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Antwortcode „4“ (Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungszollstelle) übermittelt, wenn sie als Teil eines Suchverfahrens ihre Zuständigkeit mitgeteilt hat, oder
- die Nachricht „Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE150) übermittelt, in der sie um Übertragung der Zuständigkeit ersucht, wenn sie die Waren in einer Lage vorgefunden hat, die eine Schuld in ihrem Land hat entstehen lassen. Die Nachricht IE150 kann zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens von jeder Zollstelle gesendet werden, die sich selbst für die Erhebung zuständig hält (nach der Überlassung zum Versandverfahren und bis der Beförderungsstatus „Erhebungsverfahren läuft“ erreicht ist).

Betriebskontinuitätsverfahren

Im Betriebskontinuitätsverfahren muss die Behörde eines beteiligten Lands, die im eigenen Land eine Lage feststellt, die eine Schuld hat entstehen lassen, die Behörde des Abgangslands durch Übermittlung des „Unterrichtungsschreibens“ (TC24) nach dem Muster in Anhang VIII.8.2 davon in Kenntnis setzen, dass sie die Zuständigkeit für die Erhebung übernehmen möchte. Dieses Schreiben muss vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde des Abgangslands eingehen. Diese Behörde muss den Eingang des Schreibens unverzüglich bestätigen und durch Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks TC24 mitteilen, ob die ersuchende Behörde für die Erhebung zuständig ist.

VIII.3.3.5 Annahme des Ersuchens um Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung durch die ersuchte Behörde

Artikel 115 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 87 Absatz 4 UZK

Artikel 311 DuR

Die um die Erhebung oder um die Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung ersuchte zuständige Behörde muss das Ersuchen durch Übermittlung der Nachricht „Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ oder „Nein“ zur Übertragung der Zuständigkeit (falls keine Nachricht IE118 oder IE006 übermittelt wird) beantworten. Lautet die Antwort „Nein“, bleibt weiterhin das Abgangsland zuständig. Lautet die Antwort „Ja“, geht die Zuständigkeit auf das Land

über, welches das Ersuchen annimmt, und dieses Land sollte daraufhin das Erhebungsverfahren einleiten. Das Abgangsland sollte den Inhaber des Verfahrens hiervon unterrichten.
Die Nachricht „Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE151) muss innerhalb von 28 Tagen übermittelt werden.

Ist die Zollschuld geringer als 10 000 EUR sendet diese Zollstelle – unabhängig davon, dass eine andere Zollstelle als die Abgangszollstelle (z. B. die Bestimmungszollstelle oder die Durchgangszollstelle) für die Erhebung zuständig ist – zunächst die Nachricht IE150 an die Abgangszollstelle, die immer mit Nachricht IE151 mit der Angabe „Ja“ antwortet. Die für die Erhebung zuständige Zollstelle nimmt in Nachricht IE150 Bezug auf Artikel 87 Absatz 4 UZK ([91]). Die Zuständigkeit kann nicht durch die Abgangszollstelle geändert werden, doch muss diese Zollstelle informiert werden, um das gesamte Erhebungsverfahren ordnungsgemäß zu überwachen.

Anmerkung:
Gemeinsames Versandverfahren (Beispiel: Italien – Schweiz – Deutschland):
Wird festgestellt, dass beim Eingang in das Gebiet einer anderen Vertragspartei (in die Schweiz) bei einer Durchgangszollstelle die Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) übermittelt wurde, und wurde beim Eingang nach Deutschland keine Nachricht IE118 gesendet, muss diese Behörde das Erhebungsersuchen annehmen; sie übermittelt daher unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht „Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Das Land, das die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

Unionsversandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union über das Gebiet eines Drittlands (Beispiel: Union (Polen) – Ukraine – Union (Rumänien)):
Wird festgestellt, dass bei einer Durchgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat (Rumänien) die Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) übermittelt wurde, und kommt die zuständige Behörde des Abgangslands zu dem Schluss, dass dieser Mitgliedstaat für die Erhebung zuständig ist, muss die Behörde, welche die Nachricht

([91]) Nur im Unionsversandverfahren.

„Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE150) erhält, das Ersuchen annehmen und unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht „Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit senden. Der Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

Unionsversandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union (Beispiel: Litauen – Frankreich):
Stellt die Zollbehörde des Bestimmungslands das Entstehen einer Zollschuld fest, die jedoch geringer als 10 000 EUR ist, übermittelt diese Behörde der Zollbehörde des Abgangsorts die Nachricht „Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE150) mit Bezugnahme auf Artikel 87 Absatz 4 UZK und ersucht so um die Übertragung der Zuständigkeit. Die Behörde, welche diese Nachricht erhält, muss das Ersuchen annehmen und unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht „Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit senden. Der Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

ZOLL

Keine Antwort auf das Erhebungsersuchen
Wenn die ersuchte zuständige Behörde im Bestimmungsland weder die Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) übermittelt noch die Zuständigkeit für die Erhebung übernimmt, indem sie innerhalb der festgesetzten Frist (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht „Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE151) sendet, muss den örtlichen Beauftragten für das Versandverfahren (siehe Adressliste des Netzwerks Versandverfahren auf der Europa-Website) des ersuchten Lands der erforderliche Nachweis übermittelt werden, damit sie tätig werden können. Wenn dies nicht die erforderliche Wirkung zeigt, sind der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Versandverfahren des Abgangslands zu unterrichten, damit sie Maßnahmen ergreifen. In jedem Fall muss die zuständige Behörde des Abgangslands sicherstellen, dass das ersuchte Land die Zuständigkeit akzeptiert, bevor sie ihrerseits die Erhebungsmaßnahmen einstellt.
Dasselbe Verfahren kommt zur Anwendung, wenn die für die Erhebung zuständige Behörde in einem Durchgangsland ansässig ist (d. h., wenn die Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) an die Abgangszollstelle gesendet wurde, die Waren aber nicht an den Bestimmungsort geliefert wurden).

Hierbei ist zu beachten, dass eine rechtliche Pflicht zur Beantwortung der Meldungen besteht.

VIII.3.3.6 Mitteilung des Beginns des Erhebungsverfahrens

Wenn die Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren durch den Austausch der Nachrichten „Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE150) und „Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE151) bestimmt wurde, übermittelt die Behörde des Abgangslands die „Meldung über die Abgabenerhebung“ (IE063) an alle Zollstellen, die eine Nachricht IE001, IE003, IE050 oder IE115 zu dem betreffenden Beförderungsvorgang erhalten haben, und unterrichtet diese, dass keine Beförderung mit dieser MRN mehr zu erwarten ist. Mit dieser Mitteilung werden die betroffenen Zollstellen davon unterrichtet, dass die Beförderung nicht ankommen wird und sich im Status „Erhebungsverfahren läuft“ befindet und dass die Verwendung der Nachrichten „Ankunftsanzeige“ (IE006), „Ergebnisse der Kontrolle durch die Bestimmungsstelle“ (IE018), „Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE150) und „Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE151) gesperrt ist. Die Nachrichten IE144 und IE145 (siehe Abschnitt VIII.3.3.1) können weiterhin ausgetauscht werden, bis die Erhebung abgeschlossen ist.

Folgende Beteiligte müssen benachrichtigt werden:

- Der Inhaber des Verfahrens erhält die Nachricht „Mitteilung über die Erhebung“ (IE035) oder ein Schreiben gleichen Inhalts

und

- der Bürge erhält die Nachricht „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) oder ein Schreiben gleichen Inhalts (siehe Abschnitt VIII.2.4.5.3).

Die Nachricht „Mitteilung über die Erhebung“ (IE035) an den Inhaber des Verfahrens enthält die Nummer und das Datum der Annahme der Versandanmeldung, die Bezeichnung der Abgangszollstelle, den Namen des Inhabers des Verfahrens sowie den erhobenen Betrag in entsprechender Währung.

Zum anderen muss die zuständige Behörde des Abgangslands aufgrund ihrer Feststellungen oder als Reaktion auf die eingehende Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Code „4“ oder „Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“

(IE150) oder infolge hinreichender Informationen die Zuständigkeit einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei übertragen oder selbst die Zuständigkeit übernehmen.

Am Ende des Verfahrens (wenn alle Zölle und anderen Abgaben erhoben wurden) muss die für die Erhebung zuständige Behörde (wenn dies nicht die Behörde des Abgangslands ist) die zuständige Behörde im Abgangsland durch Übermittlung der Nachricht „Mitteilung über den Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) über die Erhebung der Schuld unterrichten. Die zuständige Behörde des Abgangslands leitet die Nachricht IE152 an alle an dem Beförderungsvorgang beteiligten Zollstellen (mit Ausnahme derjenigen, die die Nachricht übermittelt hat) weiter.

VIII.3.4 Nachträgliche Bestimmung des Orts des Entstehens der Schuld

Artikel 114 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 87 UZK

Die automatische Bestimmung der zuständigen Behörde kann sich als vorläufig erweisen; dies berührt jedoch nicht die Wirksamkeit bereits eingeleiteter Maßnahmen zur Erhebung der betreffenden Schuld.

VIII.3.4.1 Neue Nachweise nach Einleitung des Erhebungsverfahrens

Manchmal wird der Ort erst nach einiger Zeit ermittelt, wenn sich herausstellt, dass eine andere Behörde für die Erhebung hätte zuständig sein müssen.

Artikel 115 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 311 und Artikel 167 Absatz 1 DuR

Der Ort des tatsächlichen Entstehens der Schuld kann der zunächst als für die Erhebung zuständig angesehenen Behörde auf jede beliebige Weise nachgewiesen werden.

Wenn ein solcher Nachweis erbracht wird und die Nachrichten „Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE150) und „Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE151) bereits ausgetauscht wurden, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde im NCTS weiterhin zuständig (eine Stornierung der Nachricht IE151 ist nicht möglich) und meldet den Fall für mögliche Nachfragen zu einem späteren Zeitpunkt bzw. als Nachweis ordnungsgemäß in ihrem NCTS. Hierfür können die Nachrichten „Angaben für das Such- und

Erhebungsverfahren“ (IE144) und „Ersuchen um Angaben für das Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) verwendet werden.

Die Behörde, die ursprünglich als für die Erhebung zuständig bestimmt wurde, muss der Behörde, die für die Erhebung vermutlich zuständig ist, unverzüglich alle einschlägigen Unterlagen, einschließlich einer Kopie der nachgewiesenen Tatsachen, unter Verwendung des Erhebungsbescheids TC25 nach dem Muster in Anhang VIII.8.2 übermitteln. Die neue zuständige Behörde muss den Eingang bestätigen und binnen drei Monaten nach Übermittlung des Vordrucks TC25 erklären, ob sie die Zuständigkeit für die Erhebung annimmt, indem sie den ausgefüllten Vordruck TC25 an die ursprünglich als für die Erhebung zuständig bestimmte Behörde zurücksendet. Ergeht binnen drei Monaten keine Antwort, so muss die ursprünglich als für die Erhebung zuständig bestimmte Behörde ihre Erhebungsbemühungen fortsetzen.

Nach Erhebung der Schuld unterrichtet die neue Behörde die ursprünglich als zuständig bestimmte Behörde über den Abschluss des Erhebungsverfahrens, damit die ursprünglich als zuständig bestimmte Behörde der Abgangszollstelle die Nachricht „Mitteilung über den Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) übersenden kann, die diese wiederum an alle übrigen beteiligten Zollstellen weiterleitet, um den Beförderungsvorgang in allen Systemen abzuschließen.

VIII.3.4.2 Neue zuständige Behörde und neue Maßnahmen zur Erhebung

Artikel 115 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 311 und Artikel 167 Absätze 1 und 3 DuR

Nimmt die neue Behörde die Übertragung der Zuständigkeit an, so muss sie eigene Maßnahmen zur Erhebung einleiten.

Ist die neue Behörde zuständig, so muss sie unverzüglich (auch nach Ablauf der oben genannten Frist von drei Monaten) die ursprünglich zuständige Behörde unterrichten, welche daraufhin ihre Maßnahmen zur Erhebung aussetzt, soweit sie noch nicht zur Zahlung der betreffenden Beträge geführt haben. Hierfür können die Nachrichten „Angaben für das Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und „Ersuchen um Angaben für das Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) verwendet werden.

Gehören die ursprünglich zuständige Behörde und die neue Behörde zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der EU an, betreffen die neuen Erhebungsmaßnahmen ausschließlich die Erhebung sonstiger Abgaben (weil zwei unterschiedliche Steuergebiete betroffen sind); eine Zollschuld ist dagegen nicht zu erheben, weil beide Staaten Teil desselben Zollgebiets sind.

Gehören die Behörden und Orte dagegen zu zwei verschiedenen Vertragsparteien, müssen sowohl Zölle (weil verschiedene Zollgebiete betroffen sind) als auch sonstige Abgaben (weil verschiedene Steuergebiete betroffen sind) erhoben werden.

VIII.3.4.3 Folgen für die ursprüngliche Erhebung

Artikel 118 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 165 DuR

Sobald die neue für die Erhebung zuständige Behörde das Erhebungsverfahren abgeschlossen und die Nachricht „Mitteilung über den Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) übermittelt hat, obliegt es der ursprünglich für die Erhebung zuständigen Behörde,

- die eingeleiteten, aber nicht abgeschlossenen (und anschließend ausgesetzten) Maßnahmen zur Erhebung aufzuheben oder
- die bereits erhobenen Beträge an den Schuldner (oder den Bürgen) zurückzuzahlen.

Anmerkung:

Gehören die Behörden und Orte derselben Vertragspartei an, so werden nur die erhobenen Abgaben mit Ausnahme der Zölle zurückgezahlt.

VIII.3.4.4 Folgen für die Erhebung

VIII.3.4.4.1 Unterrichtung der Abgangszollstelle und der Zollstelle der Sicherheitsleistung über die Erhebung oder Erledigung

Artikel 118 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 165 DuR

Die für die Erhebung zuständige Behörde muss die Abgangszollstelle unter Verwendung der Nachricht „Mitteilung über den Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) über die Vereinnahmung der Zölle und sonstigen Abgaben unterrichten, damit die Abgangszollstelle allen anderen an dem Beförderungsvorgang beteiligten Zollstellen die Nachricht „Mitteilung über den Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) übermitteln kann. Mit der Übersendung der Nachricht IE152 durch die Abgangszollstelle ist der Vorgang im System erledigt.

Außerdem unterrichtet die Abgangszollstelle die Zollstelle der Sicherheitsleistung mit der Nachricht „Anrechnung der Referenzbeträge“ (IE209) und – wenn dies nicht bereits geschehen ist – den Inhaber des Verfahrens mit den Nachrichten „Mitteilung über die Erhebung“ (IE035) und „Erledigungsmitteilung“ (IE045).

VIII.3.4.4.2 Unterrichtung des Bürgen über die Erhebung oder Erledigung

Artikel 117 Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen

Artikel 85 DelR

Wenn einem Bürge mitgeteilt wurde, dass ein Beförderungsvorgang einer seiner Kunden nicht erledigt ist, so muss die für die Erhebung zuständige Behörde ihn später unter Verwendung der Nachricht „Erledigungsmitteilung“ (IE045) oder eines Schreibens gleichen Inhalts informieren, wenn die Schuld nachfolgend (beim Schuldner) erhoben oder das Verfahren erledigt wird.

VIII.4 Besondere Situationen (pro memoria)

VIII.5 Ausnahmen (pro memoria)

VIII.6 Besondere nationale Anweisungen (vorbehalten)

VIII.7 Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

VIII.8 Anhänge

VIII.8.1 Liste der für die Erhebung zuständigen Behörden im Betriebskontinuitätsverfahren

Die jüngste Fassung dieser Liste ist unter dem folgenden Link abrufbar:

EUROPA:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_de

VIII.8.2 Unterrichtungsschreiben TC24 und Erhebungsbescheid TC25

TC24
UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN

UNTERRICHTUNGSSCHREIBEN

BESTIMMUNG DER FÜR DIE ERHEBUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
nach Artikel 311 und Artikel 167 DuR/Artikel 115 der Anlage I zum Übereinkommen

1. Ersuchende Behörde	**2. Ersuchte Behörde**
Bezeichnung und vollständige Anschrift: Aktenzeichen: Fax: E-Mail:	Bezeichnung und vollständige Anschrift:

3. Versandanmeldung

Nr.:
Abgangszollstelle:
Datum:

Suchverfahren wurde eingeleitet: ☐ Ja
Datum:
Aktenzeichen:
☐ Nein

4a. Ersuchen

☐ Die ersuchende Behörde des Abgangslands zeigt an, dass die ersuchte Behörde für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:
……
…….
Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:
……
……
Angaben zum Bürgen:
……
……

4b. Ersuchen

☐ Die ersuchende Behörde eines anderen Lands als des Abgangslands zeigt an, dass sie für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:
……
……
Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:
……
……

5. Für die ersuchende Behörde

Ort:
Datum:

Unterschrift: **Stempel**

6a. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4a (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

☐ Die ersuchte Behörde eines anderen Lands als des Abgangslands bestätigt den Eingang der Mitteilung und
☐ bestätigt, dass sie für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist.
☐ zeigt an, dass sie nicht für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:
……
…….....

6b. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4b (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

☐ Die ersuchte Behörde des Abgangslands bestätigt den Eingang der Mitteilung und
☐ bestätigt, dass die ersuchende Behörde für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist.
☐ zeigt an, dass die ersuchende Behörde nicht für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:
……
…….....
Angaben zum Bürgen:

7. Für die ersuchte Behörde

Ort:
Datum:

Unterschrift: **Stempel**

TC25
UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN

ERHEBUNGSBESCHEID

BESTIMMUNG DER FÜR DIE ERHEBUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
nach Artikel 311 und Artikel 167 DuR/Artikel 115 der Anlage I zum Übereinkommen

1. Ersuchende Behörde	**2. Ersuchte Behörde**
Bezeichnung und vollständige Anschrift: Aktenzeichen: Fax: E-Mail:	Bezeichnung und vollständige Anschrift:

3. Versandanmeldung

Nr.:
Abgangszollstelle:
Datum:

Suchverfahren wurde eingeleitet: ☐ Ja
Datum:
Aktenzeichen:
☐ Nein

4. Ersuchen

Die ersuchende Behörde zeigt an, dass die ersuchte Behörde für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:
……
…….
Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:
……
……...

5. Angaben zum Bürgen

6. Für die ersuchende Behörde

Ort:
Datum:
Unterschrift: **Stempel**

7. Eingangsbestätigung (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde bestätigt den Eingang der Mitteilung und zeigt an, dass

☐ sie für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist.

☐ sie nicht für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

……
…….

8. Für die ersuchte Behörde

Ort:
Datum:

Unterschrift: **Stempel**

VIII.8.3 Ersuchen um Mitteilung von Anschriften TC30

<table>
<tr><td colspan="2">TC30
Sicherheitsleistung im Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren:
Ersuchen um Mitteilung von Anschriften</td></tr>
<tr><td>1. Ersuchende Behörde
Bezeichnung und vollständige Anschrift:</td><td>2. Ersuchte Behörde
Bezeichnung und vollständige Anschrift:</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. ☐ Gesamtsicherheitsbescheinigung Nr.
☐ Einzelsicherheitstitel Nr.

Name und Anschrift des Inhabers des Verfahrens

…….
……
……...</td></tr>
<tr><td colspan="2">4. Ich bitte um Angabe folgender Einzelheiten und um Rücksendung dieses Vordrucks.

a) Name und Anschrift des Bürgen:
.....……..…
……...……..
b) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen in
...……
……
(Land der ersuchenden Zollstelle):
…….....
c) Im Schreiben an den Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen ggf. anzugebender Bezug:
.....
.....……</td></tr>
</table>

5. Für die ersuchende Behörde **Ort:** **Datum:** **Unterschrift:** **Stempel**	6. Für die ersuchte Behörde **Ort:** **Datum:** **Unterschrift:** **Stempel**

TEIL IX – DAS TIR-VERFAHREN (ANWENDBAR IN DER UNION)

In Teil IX wird die Beförderung von Waren mit einem Carnet TIR behandelt.

Gegenstand von Abschnitt IX.2 ist die Zulassung des bürgenden Verbands und von Inhabern eines Carnet TIR.

In Abschnitt IX.3 werden das System von Sicherheitsleistungen für das TIR-Verfahren und seine Anwendung innerhalb der Union beschrieben.

In Abschnitt IX.4 werden die von der Abgangs- oder der Eingangszollstelle zu treffenden Maßnahmen bei Unstimmigkeiten behandelt.

In Abschnitt IX.5 werden die von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle zu treffenden Maßnahmen bei Ereignissen, Unregelmäßigkeiten und der Erledigung des TIR-Verfahrens dargelegt.

In Abschnitt IX.6 wird das Such- und Erhebungsverfahren behandelt.

In Abschnitt IX.7 wird die Einrichtung eines zugelassenen Empfängers beschrieben.

Abschnitt IX.8 enthält die Anhänge des Teils IX.

IX.1 TIR (*Transport Internationaux Routiers*)

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:
– Hintergrund und Rechtsvorschriften (Abschnitt IX.1.1);
– Grundsätze des TIR-Systems (Absatz IX.1.2).

IX.1.1 Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe b UZK

Die Rechtsgrundlage des TIR-Verfahrens ist im Wesentlichen das unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) ausgearbeitete Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit

Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975). Das TIR-Übereinkommen wurde für die Europäische Union mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978 angenommen und ist in der Union am 20. Juni 1983 in Kraft getreten. Eine konsolidierte Fassung des TIR-Übereinkommens wurde als Anhang zum Beschluss 2009/477/EG des Rates vom 28. Mai 2009 veröffentlicht. Das Übereinkommen wird regelmäßig aktualisiert, und die Kommission veröffentlicht Änderungen des Übereinkommens im *Amtsblatt der Europäischen Union* jeweils unter Angabe des Zeitpunkts, an dem die Änderungen in Kraft treten.

Interne Rechtsvorschriften der Union über die Beförderung von Waren innerhalb der Union im Rahmen des TIR-Verfahrens sind dem UZK und dem Durchführungsrechtsakt des UZK (Artikel 163-164, 167-168 und 274-282) sowie dem delegierten Rechtsakt des UZK (Artikel 184, 186-187) zu entnehmen.

Seit dem 17. Juli 2020 zählt das TIR-Übereinkommen 76 Vertragsparteien einschließlich der Europäischen Union und ihrer 27 Mitgliedstaaten. Praktisch durchführbar ist ein TIR-Verfahren jedoch nur in denjenigen Ländern, die über einen zugelassenen bürgenden Verband verfügen (am 23. Januar 2020 waren dies 63 Länder).

Nach dem Unionsrecht kann das TIR-Verfahren in der Union nur für Versandvorgänge verwendet werden, die außerhalb des Zollgebiets der Union beginnen oder enden oder die zwar in der Union beginnen und enden, aber durch das Gebiet eines Drittlands verlaufen.

IX.1.2 Die Grundsätze des TIR-Systems

Das TIR-System beruht im Wesentlichen auf fünf Grundsätzen:

- Warenbeförderung in zugelassenen Fahrzeugen mit TIR-Schildern oder Containern unter Zollverschluss;

- Aussetzung aller Zölle und sonstigen Abgaben während der gesamten TIR-Beförderung und Absicherung dieser Abgaben durch eine Kette international gültiger Sicherheiten. Der bürgende Verband jeder Vertragspartei garantiert die Zahlung des gesicherten Betrags der Zollschuld und sonstiger Abgaben, die fällig würden, wenn es im betreffenden Land im Verlauf des TIR-Verfahrens zu einer Unregelmäßigkeit kommen sollte. Jede Vertragspartei setzt ihren Höchstbetrag für die Sicherheitsleistung

fest, wobei der empfohlene Höchstbetrag, der von jedem nationalen Verband im Falle einer Unregelmäßigkeit gefordert werden kann, bei 100 000 EUR (für die Union: 100 000 EUR oder entsprechender Betrag in der Landeswährung) liegt;

- das Carnet TIR ist eine Zollanmeldung für die Warenbeförderung. Es dient als Nachweis für die Leistung einer Sicherheit. Carnets TIR werden den nationalen bürgenden Verbänden von der durch den TIR-Verwaltungsausschuss ermächtigten internationalen Organisation (derzeit die Internationale Straßentransport-Union (IRU)) ausgestellt. Das Carnet TIR gilt jeweils nur für eine Beförderung. Das Carnet TIR wird im Abgangsland eröffnet und ermöglicht die Zollkontrolle in der Vertragspartei des Abgangs, des Durchgangs und der Bestimmung;

- Anerkennung der vom Abgangsland getroffenen Kontrollmaßnahmen durch die Durchgangs- und Bestimmungsländer. Waren, die im TIR-Verfahren in Fahrzeugen oder Containern mit Zollverschluss befördert werden, werden daher in der Regel in den Zollstellen der Durchgangsländer keinen weiteren Zollkontrollen unterworfen;

- Kontrolle der Zulassung zum TIR-Verfahren dadurch, dass nationale Verbände, die Carnets TIR ausstellen wollen, und Personen, die Carnets TIR verwenden wollen, Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse erfüllen und von den zuständigen Behörden (in der Regel den Zollbehörden) des Lands, in dem sie niedergelassen sind, zugelassen sein müssen.

IX.2 Zulassungen

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

– die Zulassung der bürgenden Verbände (Abschnitt IX.2.1);

– die Zulassung der Inhaber eines Carnet TIR (Abschnitt IX.2.2).

IX.2.1 Zulassung der bürgenden Verbände

Artikel 228 UZK

Artikel 6 Absatz 1 und Anlage 9 Teil I

Für die Zwecke des TIR-Übereinkommens gilt das Zollgebiet der Europäischen Union als ein einziges Gebiet. Eine Voraussetzung des TIR-Verfahrens besteht darin, dass jedes Land oder jedes Gebiet, in dem das Verfahren angewendet wird, dem internationalen System von Sicherheitsleistungen angehören muss. Folglich müssen die

des TIR-Übereinkommens

nationalen bürgenden Verbände im Rahmen des TIR-Übereinkommens zugelassen werden.

Im TIR-Übereinkommen sind die Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit ein bürgender Verband zur Ausgabe von Carnets TIR zugelassen wird.

IX.2.1.1 Das Zulassungsverfahren

Anlage 9 Teil I Absatz 1 des TIR-Übereinkommens

Die Zulassung setzt zweierlei voraus: Erfüllung der Basiskriterien und Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung oder Erlass eines anderen Rechtsinstruments zwischen dem bürgenden Verband und den zuständigen Behörden.

IX.2.1.2 Die Zulassungskriterien

Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstaben a-d des TIR-Übereinkommens

Die Zulassungskriterien umfassen eine Reihe technischer und sachbezogener Elemente wie nachgewiesene Erfahrung und Kenntnisse sowie den Nachweis gesunder Finanzen und der ordnungsgemäßen Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften. Im Allgemeinen sind diese Kriterien denen sehr ähnlich, die beim Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren in Bezug auf die Bewilligung zur Nutzung einer Gesamtsicherheit (Näheres zu Sicherheitsleistungen siehe Teil III) zur Anwendung kommen.

IX.2.1.3 Schriftliche Vereinbarung

Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe e des TIR-Übereinkommens

Die schriftliche Vereinbarung oder jedes andere Rechtsinstrument umfasst eine Verpflichtungserklärung mit zahlreichen Pflichten, die von dem bürgenden Verband zu erfüllen sind.

Anhang IX.8.7 enthält das Muster einer schriftlichen Vereinbarung mit Mindestvoraussetzungen und -erfordernissen, die im Sinne einer möglichst weitreichenden Harmonisierung zwischen den Zollbehörden der Union und den nationalen bürgenden Verbänden verwendet werden kann.

IX.2.1.4 Überwachung der Zulassung

Im Interesse der verantwortungsvollen Verwaltung muss die Zulassung kontinuierlich kontrolliert werden, um zu prüfen, ob der bürgende Verband weiterhin Anspruch auf die Zulassung hat und

Gewähr dafür leistet, dass die Voraussetzungen und Erfordernisse für die Zulassung weiterhin zweckmäßig und erforderlich sind, wobei gegebenenfalls alle Veränderungen der von dem bürgenden Verband mitgeteilten Bedingungen berücksichtigt werden.

IX.2.2 Zulassung der Inhaber eines Carnet TIR

Der kontrollierte Zugang zum TIR-System ist einer der Grundsätze des TIR-Systems.

Artikel 1 Buchstabe o des TIR-Übereinkommens

Artikel 184 DelR

Artikel 273 und 276 DuR

Der Begriff „Inhaber“ (Inhaber eines Carnet TIR) bezeichnet die Person, der eine Zulassung für das TIR-System gewährt wurde und für deren Rechnung das Carnet TIR vorgelegt wird. Der Inhaber eines Carnet TIR ist verantwortlich für die Gestellung des Fahrzeugs und der Waren unter Vorlage des Carnet TIR bei der Abgangszollstelle, der Durchgangszollstelle und der Bestimmungszollstelle. Innerhalb des Zollgebiets der Union ist der Inhaber eines Carnet TIR zudem für die Übermittlung der Daten des Carnet TIR für das TIR-Verfahren an die Abgangs- und Eingangszollbehörde(n) verantwortlich.

Artikel 6 Absatz 4 und Anlage 9 Teil II des TIR-Übereinkommens

Im TIR-Übereinkommen werden die Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse festgelegt, die der „Inhaber“ (Inhaber eines Carnet TIR) erfüllen muss, um zum TIR-System zugelassen zu werden.

IX.2.2.1 Das Zulassungsverfahren

Anlage 9 Teil II Absatz 3 des TIR-Übereinkommens

In der Praxis übernimmt der bürgende Verband zusammen mit den zuständigen Behörden des Lands, in dem der Antragsteller registriert ist, die Prüfung, ob die im TIR-Übereinkommen festgesetzten Kriterien erfüllt sind. Durch das TIR-Übereinkommen werden weder dem bürgenden Verband noch den zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben übertragen. Vielmehr ist es dem bürgenden Verband und den zuständigen Behörden überlassen, das Verfahren im Einklang mit den nationalen Gesetzen, Rechtsvorschriften und Praktiken festzulegen.

IX.2.2.2 Aufteilung des Zulassungsverfahrens

Auf Unionsebene enthalten weder der Zollkodex der Union noch die entsprechenden Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte diesbezügliche Bestimmungen, sodass die Zulassungsverfahren nach nationalen Vorschriften festgelegt werden.

Der bürgende Verband prüft zumindest in erster Instanz alle Zulassungsanträge. Ergibt die Prüfung durch den bürgenden Verband ein positives Ergebnis, so sollte der Antrag an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Sind die Zollbehörden mit dem Ergebnis ihrer eigenen Prüfungen und dem der Prüfungen des bürgenden Verbands zufrieden, können sie dem Antragsteller die Zulassung erteilen.

Die Konsultation zwischen der zuständigen Zollbehörde und dem bürgenden Verband erfolgt über die internationale TIR-Datenbank (ITDB).

IX.2.2.2.1 Prüfungen der Zollbehörden

Unbeschadet der Prüfungen, die möglicherweise von dem bürgenden Verband vorgenommen werden, obliegt es der zuständigen Behörde, zu überprüfen, ob die übrige Voraussetzung, dass „keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften“ vorliegen, erfüllt ist.

Auch wenn das Beiwort „schwer“ fast eindeutig einen strafrechtlichen Verstoß impliziert, kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Begehung verwaltungs- oder zivilrechtlicher Unregelmäßigkeiten gemäß dem nationalen Recht als „schwer“ zu betrachten ist.

Anlage 9 Teil II Absatz 1 Buchstabe d des TIR-Übereinkommens

In ähnlicher Weise sollte der Begriff „wiederholt“ nicht nur auf die Anzahl der begangenen Zuwiderhandlungen, sondern auch auf einen Zeitraum bezogen werden. Dabei wird vorgeschlagen, bei drei oder mehr Zuwiderhandlungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren von „wiederholt“ zu sprechen.

IX.2.2.2.2 Überwachung der Zulassung

Erläuterungen 9.II. 4 und 9.II.5 des TIR-Übereinkommens

Aufgrund der entscheidenden Rolle des Inhabers eines Carnet TIR im TIR-System und zwar insbesondere als Anmelder muss die Liste der zugelassenen Inhaber eines Carnet TIR in der internationalen TIR-Datenbank (ITDB) stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die zuständigen Behörden müssen der TIR-Kontrollkommission (TIRExB) zeitnah aktualisierte Angaben über den Status der von ihnen zugelassenen Inhaber eines Carnet TIR übermitteln. Die zuständigen Zollbehörden müssen Informationen über Zulassungen

und Widerrufe von Zulassungen zur Verwendung von Carnets TIR direkt in der ITDB erfassen.

Anlage 9 Teil II Absätze 4 und 5 des TIR-Übereinkommens

Daher sollten die Zulassungen ständig überwacht werden, um festzustellen, ob der Inhaber eines Carnet TIR weiterhin zulassungsberechtigt ist, und um sicherzustellen, dass die an die Zulassungen geknüpften Voraussetzungen und Erfordernisse weiterhin zweckmäßig und erforderlich sind.

Es wird zudem empfohlen, dass nicht in Anspruch genommene Zulassungen widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass dem Inhaber eines Carnet TIR während eines bestimmten Zeitraums (z. B. ein Jahr) keine Carnets TIR ausgestellt wurden. Die zuständigen Behörden müssen das Ende der Inanspruchnahme unverzüglich in der ITDB registrieren.

Die Zulassung sollte zusammen mit dem bürgenden Verband überwacht werden. Ergibt die Überwachung Hinweise darauf, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gegebenenfalls nicht erfüllt sind, so sollten die zuständigen Behörden in Betracht ziehen, die Zulassung zu widerrufen.

Die bürgenden Verbände arbeiten auch mit den zuständigen Zollbehörden zusammen und beantragen Änderungen (Aktualisierung der Angaben über zugelassene Inhaber von Carnets TIR) über die ITDB. Die Änderungsanträge werden von den zuständigen Zollbehörden validiert.

IX.2.2.3 Widerruf der Zulassung

Anlage 9 Teil II Absatz 6 des *TIR-Übereinkommens*

Der bürgende Verband kann dem Inhaber eines Carnet TIR die Zulassung verweigern. Daneben kann dem zugelassenen Inhaber eines Carnet TIR der Zugang zum TIR-System auf zweierlei Weise verwehrt werden:

- Er kann gemäß Artikel 38 des TIR-Übereinkommens von dem TIR-System ausgeschlossen werden oder
- seine Zulassung zur Verwendung von Carnets TIR kann gemäß Artikel 6 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde die Zulassung auf Antrag des Inhabers eines Carnet TIR widerrufen.

Artikel 229 UZK

Die von der Zollbehörde eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für alle TIR-Verfahren, die von dem betreffenden Inhaber eines Carnet TIR zur Annahme durch eine Zollbehörde vorgelegt werden.

IX.2.2.3.1 Bevorzugung von Artikel 6 Absatz 4 gegenüber Artikel 38

Kommentare zu Artikel 38 und Anlage 9 Teil II des TIR-Übereinkommens

Die in Artikel 6 Absatz 4 vorgesehene Sanktion ist der in Artikel 38 aus verschiedenen Gründen vorzuziehen. Davon ausgehend hätte jeder Umstand, der zu einem Ausschluss gemäß Artikel 38 führt, ebenfalls einen Widerruf der Zulassung gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Anlage 9 Teil II zur Folge.

Artikel 38 des TIR-Übereinkommens

Bei in der Union ansässigen Inhabern eines Carnet TIR ist der Widerruf der Zulassung aufgrund von Artikel 6 Absatz 4 und Anlage 9 Teil II anzuwenden, sofern es sich um einen dauerhaften Widerruf der Zulassung eines nationalen Wirtschaftsbeteiligten handelt. Bei vorübergehend ausgeschlossenen oder von einem anderen Mitgliedstaat oder von anderen Vertragsparteien außerhalb der Union zugelassenen Inhabern eines Carnet TIR kann nur Artikel 38 herangezogen werden.

IX.2.2.3.2 Anwendung von Artikel 38 des TIR-Übereinkommens

Nach Artikel 38 kann ein Ausschluss entweder dauerhaft oder vorübergehend verhängt werden. Das TIR-Übereinkommen enthält keine genaueren Bestimmungen dazu. Der vorübergehende Ausschluss sollte bedeuten, dass die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt wurde. Das kann logistische Probleme für die Vertragsparteien nach sich ziehen, die den Zeitraum der Aussetzung sehr genau überwachen müssten.

Die Entscheidung, einen Wirtschaftsbeteiligten vom TIR-System auszuschließen, ist eine sehr ernste Angelegenheit und muss stets ausführlich begründet werden. Wird ein Verstoß oder eine Unregelmäßigkeit als so schwer angesehen, dass ein Ausschluss gerechtfertigt ist, sollte dieser dauerhaft verhängt werden. Es ist aber auch denkbar, dass ein dauerhaft ausgeschlossener Wirtschaftsbeteiligter in Zukunft wieder zugelassen wird, wenn sich die Umstände ändern.

Besondere Umstände können zu einem vorübergehenden Ausschluss führen, wenn beispielsweise die dem Beschluss zugrunde liegende Unregelmäßigkeit innerhalb kurzer Zeit behoben werden kann

(z. B. überfällige Bewilligungen, technische Probleme bei den Laderäumen).

IX.2.2.3.3 Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens

Anlage 9 Teil II des TIR-Übereinkommens und Erläuterung 9.II.4

Erfüllt der Inhaber eines Carnet TIR die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr (weil er beispielsweise den Basiskriterien nicht länger entspricht) oder ist er nicht mehr zulassungsberechtigt (weil er beispielsweise schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen begangen hat), so sollte seine Zulassung widerrufen werden.

Neben der Benachrichtigung des Inhabers eines Carnet TIR muss der Mitgliedstaat, der die Zulassung widerruft, die Information unverzüglich direkt in der ITDB registrieren.

IX.2.2.3.4 Mitteilung an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten

Artikel 229 UZK

Die Ausschlüsse gemäß Artikel 38 des TIR-Übereinkommens müssen von den zuständigen Zollbehörden unverzüglich in der ITDB registriert werden. Eine solche Registrierung gilt als Unterrichtung der Europäischen Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 229 Absatz 2 UZK.

Die Genauigkeit dieser Daten wird von der Europäischen Kommission nicht kontrolliert, und die Mitgliedstaaten sollten bei der Verweigerung des Zugangs zum TIR-System Vorsicht walten lassen. In Zweifelsfällen sollte die TIR-Anlaufstelle für den Mitgliedstaat, der den Ausschluss mitgeteilt hat, um Bestätigung der Mitteilung gebeten werden.

IX.2.2.4 Mitteilung von Entscheidungen, den Zugang zum TIR-System wiederzueröffnen

Es kann vorkommen, dass ein Mitgliedstaat seine Entscheidung, einen Inhaber eines Carnet TIR auszuschließen, widerrufen muss oder beschließt, die Zulassung erneut zu erteilen. Daraus folgt, dass es gleichermaßen wichtig ist, dass alle Mitgliedstaaten über diese Entscheidungen in Kenntnis gesetzt werden. Daher muss auch bei diesen Entscheidungen das gleiche Verfahren angewendet werden wie bei den Mitteilungen gemäß Abschnitt IX.2.2.3.

IX.3 Sicherheitsleistungen

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt IX.3.1);
- Betrag der Sicherheit (Abschnitt IX.3.2);
- Umfang der Sicherheitsleistung (Abschnitt IX.3.3);
- Haftung der bürgenden Unionsverbände (Abschnitt IX.3.4).

IX.3.1 Einführung

Artikel 3 Buchstabe b, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 11 des TIR-Übereinkommens

Das internationale System von Sicherheitsleistungen ist eine der Säulen des TIR-Zollversandsystems. Mit der Sicherheit sollen die bei einem TIR-Versandvorgang anfallenden Zollabgaben und Steuern ständig gesichert werden.

IX.3.2 Betrag der Sicherheit

IX.3.2.1 Höchstbetrag der Sicherheit

Artikel 8 Absatz 3 des TIR-Übereinkommens und Erläuterung 0.8.3

Jede Vertragspartei setzt den Höchstbetrag der Sicherheit für jedes Carnet TIR fest.

Artikel 163 DuR

Auf Unionsebene wurde vereinbart, diesen Betrag in Euro auszudrücken. Dementsprechend hat die Union 100 000 EUR als Höchstbetrag angenommen.

IX.3.2.2 Regelungen für den Umrechnungskurs

Für die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben, gilt Folgendes:

Artikel 53 Absatz 2 UZK

a) Für die Zwecke der Vereinbarung/Verpflichtungserklärung entspricht der für jedes Carnet TIR fällige Höchstbetrag dem Gegenwert von 100 000 EUR in der jeweiligen Landeswährung. Die Umrechnungskurse werden einmal jährlich am ersten Arbeitstag im Oktober von der Europäischen Zentralbank festgesetzt und im

Artikel 48 Absätze 2 und 3 DuR

Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dieser Umrechnungskurs gilt ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b UZK

Artikel 48 Absatz 1 DuR

b) Im Falle einer Inanspruchnahme der Sicherheit ist der Wechselkurs zugrunde zu legen, der am Tag der Annahme des Carnet TIR durch die Abgangs- oder Eingangszollstelle gilt. Diese Umrechnungskurse werden einmal monatlich festgesetzt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

IX.3.3 Umfang der Sicherheitsleistung

Artikel 2 des TIR-Übereinkommens

Im TIR-Übereinkommen wird nicht unterschieden, welche Waren mit Deckung eines Carnet TIR befördert werden dürfen und welche nicht. Die internationale Bürgschaftskette übernimmt jedoch keine Deckung für die nachstehend genannten Alkohol- und Tabakerzeugnisse. Diese Beschränkung gilt unabhängig von der Menge der betreffenden Waren. Folglich bezieht sich der Höchstbetrag der Sicherheit gemäß Abschnitt IX.3.2.1 auf die Beförderung aller Waren mit Ausnahme der folgenden Alkohol- und Tabakerzeugnisse:

HS-Code	Beschreibung des Erzeugnisses
2207.10	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt
2208	Wie oben, aber mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol
2402.10	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
2402.20	Zigaretten, Tabak enthaltend
2403.11 und 2403.19	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen

IX.3.4 Haftung der bürgenden Unionsverbände

Artikel 228 UZK

Für das TIR-Verfahren gilt das Zollgebiet der Union als ein einziges Gebiet. Allerdings hat jeder Mitgliedstaat mindestens einen zugelassenen bürgenden Verband.

Artikel 164 DuR

Artikel 11 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens

Eine gemäß TIR-Übereinkommen rechtswirksame Mitteilung seitens der zuständigen Zollbehörde an den in ihrem Land zugelassenen bürgenden Verband über die Nichterledigung eines TIR-Versands hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Mitteilung, die an einen anderen bürgenden Verband seitens dessen Zollbehörde erfolgt ist.

IX.4 Förmlichkeiten bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt IX.4.1);
- Annahme der Carnet-TIR-Daten (Abschnitt IX.4.2);
- Sicherheit des Fahrzeugs/Containers (Abschnitt IX.4.3);
- Maßnahme bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle (Abschnitt´ IX.4.4);
- Zwischenladungen (Abschnitt IX.4.5);
- Abweichungen (Abschnitt IX.4.6).

IX.4.1 Einführung

Artikel 1 Buchstabe k des TIR-Übereinkommens

TIR-Handbuch, Abschnitt 1.2

Die Abgangszollstelle erfüllt zwei wesentliche unterschiedliche Funktionen. Diese Funktionen hängen mit drei der fünf Säulen des TIR-Systems zusammen. Die erste Funktion besteht in der Annahme des Carnet TIR, der Gewährleistung der physischen Sicherheit des Straßenfahrzeugs/Containers und der Anwendung von Zollkontrollen.

Artikel 228 UZK

Die ebenso wichtige zweite Funktion betrifft die Erledigung (siehe Abschnitt IX.5.2) des TIR-Verfahrens und gegebenenfalls die Erhebung der fälligen Zölle und Abgaben (siehe Abschnitt 6.4). Da die Union für die Zwecke der Vorschriften für die Verwendung des Carnet TIR als ein einziges Gebiet gilt, kommt der Abgangszollstelle der Union eine besonders wichtige Rolle und Verantwortung zu.

Artikel 273 Absatz 1 DuR

Für den Austausch von Nachrichten im TIR-Verfahren wird das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS) verwendet, das bereits im Unionsversandverfahren eingesetzt wird.

Artikel 276 DuR

Innerhalb des Zollgebiets der Union wird die Beendigung/Erledigung des TIR-Verfahrens zwischen den Abgangs- bzw. Eingangszollstellen und den Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstellen dadurch beschleunigt, dass anstelle der Rückgabe des entsprechenden Teils des Trennabschnitts 2 die folgenden Nachrichten übersandt werden: „Ankunftsanzeige“ (IE006) und „Kontrollergebnisse“ (IE018).

Anmerkung:

Das NCTS wird nur für TIR-Verfahren innerhalb der Union (d. h. nicht in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens) angewendet. Werden Waren im Rahmen eines TIR-Verfahrens aus einem Drittland in die Union befördert und verläuft ein Teil der Beförderung vor der Wiedereinfuhr in die Union durch ein Nicht-EU-Land, so ist der Inhaber eines Carnet TIR (oder sein Vertreter) dafür verantwortlich, die für die Einleitung des TIR-Verfahrens erforderlichen Carnet-TIR-Daten bei jeder Eingangszollstelle der Union einzureichen.

Ein Beispiel ist in Anhang IX.8.9 zu finden.

IX.4.2 Annahme der Carnet-TIR-Daten

Artikel 273 DuR

Für den Austausch von Carnet-TIR-Daten für TIR-Verfahren und **für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei Unionsversandverfahren** wird das NCTS verwendet.

Der Austausch von Carnet-TIR-Daten erfolgt im Wege elektronischer Nachrichten auf drei Ebenen:

- zwischen dem Inhaber eines Carnet TIR und den Zollbehörden (externe Ebene),
- zwischen den Zollstellen eines Lands (nationale Ebene) und
- zwischen den nationalen Zollverwaltungen untereinander und mit der Europäischen Kommission (gemeinsame Ebene).

Grundsätzlich hat ein Inhaber eines Carnet TIR, je nach Mitgliedstaat, die folgenden Möglichkeiten, Carnet-TIR-Daten elektronisch zu übermitteln:

- direkte Eingabe durch den Beteiligten (einschließlich Eingabe über die Website einer Zollbehörde);
- elektronischer Datenaustausch (EDI);
- Dateneingabe bei der Zollstelle (an einem den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellten Endgerät);
- über eine von der internationalen Organisation entwickelte Schnittstelle (z. B. EPD-Anwendung der IRU).

Die Verwendung des Carnet TIR ohne Austausch von Carnet-TIR-Daten für das TIR-Verfahren bei einem zeitweiligen Ausfall elektronischer Systeme wird in Anhang IX.8.4 (Notfallverfahren) beschrieben.

Artikel 274 DuR

Auch wenn der Inhaber eines Carnet TIR verpflichtet ist, Carnet-TIR-Daten bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle über das NCTS einzureichen, sind die Zollbehörden der Union zur Vermeidung der Rechtsfolgen einer Abweichung der elektronischen Nachricht von den Carnet-TIR-Daten verpflichtet, weiterhin das Carnet TIR entsprechend dem TIR-Übereinkommen auszufüllen.

Anlage 1 des TIR-Übereinkommens

Ergibt sich eine Abweichung der im NCTS erfassten Angaben vom Carnet TIR, so ist das Carnet TIR ausschlaggebend und die elektronisch übermittelten Angaben werden vom Inhaber des Carnet TIR den Angaben auf dem Carnet TIR angepasst.

Anlage 10 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens

Jedes Carnet TIR trägt eine einzigartige Referenznummer. Ein Carnet TIR kann 4, 6, 14 oder 20 Trennabschnitte enthalten. Für jede Vertragspartei ist ein Paar der Trennabschnitte vorgesehen; die Anzahl der Trennabschnitte entspricht der Zahl der von der Beförderung berührten Vertragsparteien, einschließlich der Vertragsparteien des Abgangs- und des Bestimmungsorts.

Es ist wichtig, dass sichergestellt wird, dass nur gültige Carnets TIR angenommen werden. Die Liste der von der internationalen Organisation als ungültig bewerteten Carnets TIR kann von ihrer elektronischen Datenbank heruntergeladen werden.

Die IRU ist für den Druck und die Verbreitung der Carnets TIR verantwortlich und hat einige Sicherheitsmaßnahmen eingeführt, um zu gewährleisten, dass falsche oder gefälschte Carnets TIR erkannt werden. Zu den Sicherheitsmerkmalen gehören:

- das eingedruckte „Logo“ eines Lastwagens auf dem Umschlagblatt;
- die Verwendung thermochromischer Druckertinte;
- ein Strichcode, der der alphanumerischen Carnet-TIR-Nummer entspricht.

Artikel 12 des TIR-Übereinkommens

Allerdings kann selbst ein echtes Carnet TIR ungültig sein, wenn es beispielsweise nicht von dem ausstellenden Verband unterzeichnet und abgestempelt oder wenn das Gültigkeitsdatum in Feld 1 auf dem Umschlagblatt des Carnet TIR überschritten wurde.

Wie bei allen Zollkontrollen werden die Anzahl und die Intensität der Kontrollen vor der Annahme der Carnets TIR auf der Grundlage einer Risikoanalyse bestimmt. Zu diesen Kontrollen gehört auch die Überprüfung, ob die Sicherheitsleistung für die verladenen Waren zur Verfügung steht (siehe Abschnitt IX.3.3).

IX.4.3 Sicherheit des Fahrzeugs/Containers

Anlage 2 des TIR-Übereinkommens

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Zollkontrollen muss die Abgangszollstelle sicherstellen, dass das Fahrzeug oder der Container für die Warenbeförderung mit einem Carnet TIR zugelassen ist. In den meisten Fällen ist dafür entsprechend der Risikoanalyse eine Prüfung des Verschlussanerkenntnisses des Fahrzeugs ausreichend. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass Verschlussanerkenntnisse leicht gefälscht oder nachgeahmt werden können. Fehlt das Verschlussanerkenntnis oder ist es ungültig, kann das TIR-Verfahren nicht begonnen werden.

IX.4.3.1 Empfehlung für die Verwendung eines Code-Systems für die Angabe von Vermerken über Mängel im Verschlussanerkenntnis

Anlagen 2, 3 und 4 des TIR-Übereinkommens

Am 11. Juni 2015 nahm der Verwaltungsausschuss für das TIR-Übereinkommen die Empfehlung an, dass die Zollbehörden bei der Anbringung von Vermerken über Mängel in Feld 10 des Verschlussanerkenntnisses handschriftlich vermerkte Mängel anhand eines Code-Systems zur Angabe des Orts und der Art des jeweiligen Mangels ergänzen. Das in dieser Empfehlung beschriebene einheitliche Code-System ist von allen Zollbehörden in der Union zu verwenden. Die Nichtangabe eines Codes in Feld 10 des Verschlussanerkenntnisses darf jedoch der Annahme des Verschlussanerkenntnisses nicht

entgegenstehen, sofern die Bestimmungen in Anlage 3 des TIR-Übereinkommens eingehalten werden.

IX.4.4 Maßnahmen bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle

Artikel 276 DuR

Zusätzlich zur Vorlage des Carnet TIR und aller damit einzureichenden Unterlagen und zur Gestellung des Fahrzeugs und der Waren ist der Inhaber eines Carnet TIR oder sein Vertreter dafür verantwortlich, dass der Abgangs- oder Eingangszollstelle die Carnet-TIR-Daten übermittelt werden oder dass die Carnet-TIR-Daten mit der Nachricht „Anmeldedaten“ (IE015) gemäß den Vorschriften und Codes für die elektronischen Versandanmeldungen in das NCTS eingegeben werden.

Anlage C2 ÜDelR

Anhang B DelR

Anhang IX.8.2 enthält die den NCTS-Datenattributen entsprechenden Datenelemente des Carnet TIR.

Anhang B DuR

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstellen der Union, bei denen die Waren gestellt werden müssen, um das TIR-Verfahren zu beenden, sind in der Datenbank der Zollstellen in der EU aufgeführt. Die Website lautet:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_search_home.jsp?Lang=de.

Die Anmeldung wird im NCTS automatisch validiert. Die Validierung kann eine Prüfung der Identifikationsnummer (ID) des Inhabers des Carnet TIR über die ITDB umfassen. Eine unrichtige, unvollständige oder nicht kompatible Anmeldung wird mit der Nachricht „Nichtannahme der Anmeldung“ (IE016) abgelehnt.

Wird die Mitteilung von den Zollbehörden angenommen, wird über das System eine Hauptbezugsnummer (MRN) erstellt, die dem TIR-Verfahren zugeteilt und dem Inhaber des Carnet TIR oder seinem Vertreter mit der Nachricht „Zugeteilte MRN“ (IE028) mitgeteilt wird.

Damit erhält die Anmeldung den Status „Angenommen“. Die Abgangs- oder Eingangszollstelle setzt eine Frist, innerhalb derer die Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle zu gestellen sind (siehe Abschnitt 4.4.6), und entscheidet über die Kontrolle der Waren/des Fahrzeugs einschließlich seiner Verschlüsse.

Artikel 276 DuR

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle kann die Gültigkeit der ID des Inhabers des Carnet des TIR wie folgt prüfen:

- automatisch bei Annahme der Anmeldung durch Verbindung ihres nationalen Versandsystems mit der ITDB;
- manuell vor der Freigabe eines TIR-Verfahrens über die ITDB;
- manuell über die ITDB im Falle eines Notfallverfahrens gemäß Anhang IX.8.4.

Zur Änderung, Stornierung und Prüfung der elektronischen Anmeldung siehe Teil IV Kapitel 2 des Versandverfahrenshandbuchs.

IX.4.4.1 Ordnungsgemäße Verwendung des Carnet TIR

Bei den Erläuterungen zum Ausfüllen des Carnet TIR muss auch auf seine korrekte Verwendung eingegangen werden. Anhang 8.3 enthält schrittweise Anweisungen für das Ausfüllen des Carnet TIR und die Bearbeitung der Trennabschnitte in den verschiedenen Zollstellen (Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstellen).

In der Abgangszollstelle sollte auch darauf geachtet werden, dass das Umschlagblatt des Carnet TIR ordnungsgemäß ausgefüllt wird.

IX.4.4.2 Empfehlung zur Verwendung des HS-Codes

Entschließungen und Empfehlungen TIR-Handbuch

Am 31. Januar 2008 nahm der Verwaltungsausschuss für das TIR-Übereinkommen von 1975 die Empfehlung an, dass Inhaber von Carnets TIR neben der Warenbezeichnung den sechsstelligen HS-Code in Feld 10 des gelben (nicht für die Zollbehörden bestimmten) Trennabschnitts des Warenmanifests angeben.

Die Abgangszollstellen in der Union akzeptieren, dass der HS-Warencode auf den für die Zollbehörden bestimmten Trennabschnitten des Carnet TIR eingetragen und als Teil der elektronisch eingereichten Carnet-TIR-Daten angegeben wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Inhaber eines Carnet TIR nicht zur Angabe des HS-Codes verpflichtet ist.

Bei Angabe des HS-Codes sollten die Zollbehörden der Abgangs- oder Eingangszollstelle prüfen, ob der angegebene HS-Code mit dem in anderen Zoll-, Handels- oder Versandunterlagen angegebenen HS-Code übereinstimmt.

IX.4.4.3 Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Artikel 119 und 127 DelR

Artikel 207 DuR

Werden Waren mit Carnet TIR als einzigem in einem Mitgliedstaat ausgestellten Versandpapier aus einem anderen Mitgliedstaat über das Gebiet eines Drittlands befördert, kann der Inhaber des Carnet TIR die Kurzbezeichnung „T2L“ (oder „T2LF“ für Unionswaren, die in ein steuerliches Sondergebiet, aus einem steuerlichen Sondergebiet oder zwischen steuerlichen Sondergebieten verbracht werden) zusammen mit seiner Unterschrift (Feld 10) auf allen relevanten Trennabschnitten des Carnet-TIR-Warenmanifests zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren einsetzen.

Betrifft das Carnet TIR auch Nicht-Unionswaren, so werden die Kurzbezeichnung „T2L“ oder „T2LF“ und die Unterschrift so eingesetzt, dass sie sich eindeutig nur auf Unionswaren beziehen.

Die Kurzbezeichnung „T2L“ oder „T2LF“ wird auf allen relevanten Trennabschnitten des Carnet TIR durch den Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle sowie die Unterschrift des zuständigen Beamten authentifiziert.

IX.4.4.4 Sicherheitsleistung

Damit Waren für ein TIR-Verfahren überlassen werden können, muss eine Sicherheit geleistet werden. Bei TIR-Verfahren wird die Sicherheit in Form eines gültigen Carnet TIR geleistet. Die Sicherheit Typ B und die Nummer des Carnet TIR werden im NCTS verwendet. Nähere Informationen zu Sicherheitsleistungen sind in Abschnitt IX.3 zu finden.

IX.4.4.5 Verschlüsse von Fahrzeugen/Containern

Artikel 19 des TIR-Übereinkommens

Anlage 2 des TIR-Übereinkommens

Von Bedeutung sind auch die Verschlüsse der Fahrzeuge/Container. Es gilt, die Zahl der anzubringenden Zollverschlüsse und ihre genaue Stelle anhand des Verschlussanerkenntnisses (Nummer 5) und der beigefügten Fotografien (oder Zeichnungen) zu prüfen. Falls die Abgangszollstelle es für erforderlich erachtet, kann sie weitere Verschlüsse anbringen, um ein nicht zulässiges Öffnen des Laderaums zu verhindern.

Die Zollverschlüsse der Abgangszollstelle müssen vorschriftsmäßig angebracht werden, und bereits vorhandene Verschlüsse sollten von der Eingangszollstelle genau geprüft werden, um unrechtmäßige Eingriffe aufzudecken. Die Verwendung von Verschlüssen des

Ausführers oder des Beförderers anstelle von Zollverschlüssen ist im TIR-Verfahren nicht zulässig.

IX.4.4.6 Frist

Artikel 276 und 278 DuR

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle setzt die Frist fest, innerhalb derer die Waren der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle zu gestellen sind.

Die von dieser Zollstelle gesetzte Frist ist für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in deren Gebiet die Waren während des TIR-Verfahrens gelangen, bindend. Diese Mitgliedstaaten können die vorgeschriebene Frist nicht ändern.

Hat die Gestellung der Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle nach Ablauf der Frist stattgefunden, welche die Abgangs- oder Eingangszollstelle gesetzt hat, gilt die Frist als eingehalten, wenn der Inhaber des Carnet TIR oder der Beförderer der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle gegenüber nachweist, dass er für die Verspätung nicht verantwortlich ist.

Bei der Festsetzung der Frist berücksichtigt die Abgangs- oder Eingangszollstelle

- die zur Anwendung kommenden Beförderungsmittel;
- die Beförderungsroute;
- alle beförderungsbezogenen oder sonstigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Festlegung der Frist auswirken können (z. B. Sozial- oder Umweltvorschriften, die sich auf die Beförderungsart auswirken, oder Beförderungsvorschriften im Hinblick auf Arbeitszeiten und vorgeschriebene Ruhezeiten für Fahrer);
- gegebenenfalls alle vom Inhaber des Carnet TIR übermittelten Informationen.

IX.4.4.7 Beförderungsroute für den Warenverkehr im TIR-Verfahren

Artikel 275 DuR

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle legt, sofern sie es für notwendig erachtet (beispielsweise bei der Beförderung von Waren, die mit einem erhöhten Risiko verbunden sind), unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Informationen des Inhabers des Carnet TIR eine Beförderungsroute für das TIR-Verfahren fest.

Es ist nicht möglich, die genaue Beförderungsroute festzulegen. Es sollten jedoch mindestens die Mitgliedstaaten, die von der

Beförderung berührt werden, in Feld 22 des Carnet TIR und in das NCTS eingegeben werden.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines TIR-Verfahrens beförderte Waren, insbesondere wenn es sich um lebende Tiere oder verderbliche Waren handelt, auf der wirtschaftlich vertretbarsten Route zu ihrem Bestimmungsort befördert werden.

IX.4.4.8 Freigabe des TIR-Verfahrens

Artikel 276 DuR

Nach Annahme des Carnet TIR und nach Durchführung der erforderlichen Kontrollen wird das TIR-Verfahren freigegeben. Die Abgangs- oder Eingangszollstelle setzt den Inhaber des Carnet TIR von der Überlassung der Waren zum TIR-Verfahren in Kenntnis.

Die Abgangszollstelle erfasst die MRN des TIR-Verfahrens im Stammabschnitt Nr. 1 des Carnet TIR in Feld 2 (unter „Nummer“) und schickt es an den Inhaber des Carnet TIR oder seinen Vertreter zurück.

Artikel 184 DelR

Dass das Versandbegleitdokument (VBD) oder das Versandbegleitdokument/Sicherheit (VBD-S) den mit Carnet TIR beförderten Waren beiliegt, ist dann nicht vorgeschrieben, wenn die MRN auf dem Carnet TIR gut leserlich ist oder wenn die MRN den Zollbehörden auf anderem Weg (z. B. in Form eines Strichcodes oder der Anzeige auf einem elektronischen oder mobilen Gerät) übermittelt oder vorgezeigt wird.

Der Inhaber des Carnet TIR kann bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle jedoch beantragen, dass ihm ein VBD oder ein VBD-S in einer von dieser Zollstelle festgelegten Form (als Ausdruck oder elektronisch) übergeben oder übermittelt wird.

Der mit der MRN versehene Trennabschnitt Nr. 1 des Carnet TIR wird abgetrennt und verbleibt bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle.

Artikel 276 DuR

Bei Überlassung der Waren wird über das NCTS automatisch die „Vorab-Ankunftsanzeige“ (Nachricht IE001) an die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle übermittelt. Es kann auch die externe Nachricht „Überlassung zum Versandverfahren“ (IE029) an den Inhaber des Carnet TIR oder seinen Vertreter gesendet werden.

IX.4.5 Zwischenladungen

Artikel 18 des TIR-Übereinkommens

Eine TIR-Beförderung darf höchstens über vier ([92]) Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden.

Werden während des Transports bei einer Zwischenzollstelle zusätzliche Waren dazugeladen, so fungiert diese Zollstelle im Hinblick auf die Verwendung des Carnet TIR und die Carnet-TIR-Daten sowohl als Bestimmungs- als auch als Abgangszollstelle.

Es ist nach den im Abschnitt 4.4. beschriebenen Verfahren vorzugehen. Insbesondere wird der vorhergehende Vorgang im NCTS abgeschlossen, und es werden die Nachrichten IE06 und IE018 übersandt (siehe Abschnitt IX.5.3).

Nach dem Laden der zusätzlichen Waren muss der Inhaber des Carnet TIR eine neue Anmeldung mit den Carnet-TIR-Daten im NCTS einreichen, einschließlich aller Angaben zu früheren Sendungen (z. B. der früheren Dokumentennummer (MRN)). Ein Beispiel ist in Anhang IX.8.9 zu finden.

IX.4.5.1 Vorübergehende Aussetzung der TIR-Beförderung

Artikel 26 des TIR-Übereinkommens

Kommentare zu Artikel 2 und 26 des TIR-Übereinkommens

Artikel 26 Absatz 2 des TIR-Übereinkommens

Die Aussetzung einer TIR-Beförderung, selbst wenn sie nur vorübergehend ist, bedeutet, dass für den von der Aussetzung betroffenen Teil der Strecke keine TIR-Sicherheit geleistet wird. Eine TIR-Beförderung wird ausgesetzt, wenn die Beförderung ein Gebiet eines Staats berührt, der nicht Vertragspartei des TIR-Übereinkommens ist. Verläuft ein Teil einer TIR-Beförderung nicht auf der Straße (z. B. Meeresüberquerung mit einem einfacheren oder gar keinem Versandverfahren), so kann der Inhaber des Carnet TIR die Zollbehörden auffordern, die TIR-Beförderung für die betreffende Strecke auszusetzen und am Ende der Strecke, die nicht auf der Straße zurückgelegt wurde, wieder aufzunehmen.

Artikel 26 Absatz 3 des TIR-Übereinkommens

In solchen Fällen werden die Kontrollen und Förmlichkeiten der Ausgangs- bzw. Eingangszollstelle durchgeführt. Siehe Abschnitte IX.4.4 und IX.5.3.

Kommentare zu Artikel 2 und 26

Innerhalb einer Vertragspartei kann jedoch das TIR-Verfahren auf einen Teil der nicht auf der Straße zurückgelegten Strecke (z. B. Schienenverkehr) angewandt werden, wenn die Zollbehörden die

([92]) Mit Inkrafttreten der Änderungen der Notifizierung durch den Verwahrer C.N.99.2021.TREATIES-XI.A.16 im März 2022 könnte die Zahl auf acht steigen.

des TIR-Übereinkommens

Kontrollen und Förmlichkeiten für den ordnungsgemäßen Beginn und die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens an der Eingangs- und der Ausgangszollstelle (und gegebenenfalls der Bestimmungszollstelle) gewährleisten können.

IX.4.6 Abweichungen

IX.4.6.1 Behandlung von Abweichungen

Generell sind drei Arten von Abweichungen bzw. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Waren zu beachten:

- Fehlmengen,
- Mehrmengen,
- falsch beschriebene Waren.

Wie diese Abweichungen behandelt werden, hängt davon ab, ob die Unregelmäßigkeit von der Abgangs- oder Eingangszollstelle festgestellt wurde und ob eine Ausfuhranmeldung vorliegt.

IX.4.6.2 Von der Abgangszollstelle festgestellte Abweichungen

Artikel 40 des TIR-Übereinkommens

Eine von der Abgangszollstelle vor Annahme des Carnet TIR und der übermittelten Carnet-TIR-Daten festgestellte Unregelmäßigkeit ist als Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit dem vorherigen Zollverfahren, z. B. Zolllagerverfahren, vorübergehende Verwahrung oder Ausfuhrverfahren, zu behandeln. Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn die Abweichung etwa die Beschreibung und die Menge der Waren betrifft und die Angaben zum vorherigen Zollverfahren einfach in das Carnet TIR und seine Daten übernommen wurden.

Es kann jedoch vorkommen, dass die Unregelmäßigkeit in betrügerischer Absicht begangen wurde, um das TIR-Verfahren und das Versandsystem zu missbrauchen, indem beispielsweise Waren mit erhöhtem Risiko nicht als solche beschrieben werden. In solchen Fällen wäre es angebracht, gemäß den nationalen Vorschriften Strafmaßnahmen gegen die Verantwortlichen zu ergreifen.

IX.4.6.3 Von der Eingangszollstelle festgestellte Abweichungen

Artikel 23 des TIR-Übereinkommens

Artikel 24 des TIR-Übereinkommens

Die Zollbehörden der Eingangszollstelle nehmen während der Beförderung nur in Ausnahmefällen eine Kontrolle von Waren, die im TIR-Verfahren unter Zollverschluss befördert werden, vor. Werden Kontrollen vorgenommen, so müssen die neu angebrachten Verschlüsse und gegebenenfalls die Kontrollergebnisse von diesen Zollbehörden auf den im Carnet TIR verbleibenden Trennabschnitten und den entsprechenden Stammabschnitten sowie im NCTS vermerkt werden.

Artikel 8 Absatz 5 des TIR-Übereinkommens

Artikel 8 Absatz 7 des TIR-Übereinkommens

Artikel 79 UZK

Von der Eingangszollstelle festgestellte Unregelmäßigkeiten sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall zu behandeln. Werden unangemeldete Waren im verschlossenen Laderaum des Straßenfahrzeugs entdeckt, so ist der Inhaber des Carnet TIR der Hauptverantwortliche, die unmittelbar haftbare Person oder der Hauptschuldner. In steuerlicher Hinsicht wird der gesicherte Betrag von der Carnet-TIR-Sicherheit gedeckt und es haftet der bürgende Verband.

Ist die Fortführung des TIR-Verfahrens aus irgendeinem Grund nicht zulässig, beispielsweise weil die Einfuhr von Waren entweder untersagt oder eingeschränkt ist, müssen die Waren an der Grenze zurückgehalten werden.

Artikel 8 Absatz 5 des TIR-Übereinkommens

Wenn das TIR-Verfahren jedoch fortgesetzt werden kann, sollten die Angaben zu den ermittelten Waren auf den im Carnet TIR verbleibenden Trennabschnitten (siehe Feld „Für amtliche Zwecke“) vermerkt werden. Im Feld „Für amtliche Zwecke“ sollte folgender Vermerk eingetragen werden: „Mehrmengen: Artikel 8 Absatz 5 des TIR-Übereinkommens“, gefolgt von der Beschreibung und der Mengenangabe der aufgedeckten Waren.

Im NCTS sind die Daten vor ihrer Annahme bei der Eingangszollstelle durch den Inhaber des Carnet TIR entsprechend zu berichtigen.

Werden überschüssige Waren entdeckt, die sich nicht im verschlossenen Laderaum befanden, werden diese als unrechtmäßig in die Union verbrachte Schmuggelware behandelt, und es sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Unter diesen Umständen haftet der bürgende Verband nicht für potenzielle Zölle oder Abgaben, auch wenn der Fahrer oder der Inhaber des Carnet TIR als Zollschuldner gelten können.

IX.5 Förmlichkeiten bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt IX.5.1);
- Erledigung des TIR-Verfahrens beim Abgang (Abschnitt IX.5.2);
- Maßnahmen bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Abschnitt IX.5.3);
- Änderung der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Abschnitt IX.5.4);
- Ereignisse während der Beförderung und Verwendung des Protokolls (Abschnitt IX.5.5);
- Unregelmäßigkeiten (Abschnitt IX.5.6);
- Kontrollsystem für Carnets TIR (Abschnitt IX.5.7);
- Zwischenladungen (Abschnitt IX.5.8);
- Verwendung des Carnet TIR für Rückwaren (Abschnitt IX.5.9).

IX.5.1 Einführung

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle trägt entscheidend dazu bei, die umgehende Beendigung des TIR-Verfahrens sicherzustellen.

IX.5.2 Erledigung des TIR-Verfahrens bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle

Die Erledigung des TIR-Verfahrens durch die zuständigen Behörden der Abgangs- bzw. der Eingangszollstelle ist eine sehr wichtige Maßnahme, weil damit die Haftung des bürgenden Verbands effektiv beendet wird.

Artikel 10 Absatz 2 des TIR-Übereinkommens

Artikel 215 Absatz 2 UZK

Das TIR-Verfahren kann nur erledigt werden, wenn es ordnungsgemäß beendet wurde.

Artikel 1 Buchstabe e des TIR-Übereinkommens

Das TIR-Verfahren gilt insofern als stillschweigend erledigt, als die Erledigung nicht mit einer förmlichen Entscheidung oder Maßnahme der Abgangs- oder Eingangszollstelle einhergeht. Ebenso wenig erfolgt eine förmliche Mitteilung an den bürgenden Verband zur Bestätigung der Erledigung. Bei Nichtvorliegen einer gegenteiligen Mitteilung können der Inhaber des Carnet TIR und der bürgende Verband das TIR-Verfahren als erledigt betrachten.

IX.5.3 Maßnahmen bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle

Artikel 278 und 279 DuR

Werden die Waren, das Fahrzeug, das Carnet TIR und die MRN des TIR-Verfahrens innerhalb der von der Abgangs- oder Eingangszollstelle gesetzten Frist gestellt bzw. vorgelegt, so prüft die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle die angebrachten Verschlüsse, ruft die Daten unter Verwendung der MRN im NCTS ab und registriert diese.

Der Abgangs- bzw. Eingangszollstelle wird die Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006) übersandt, um ihr mitzuteilen, dass die Sendung eingetroffen ist.

Artikel 277 DuR

Nach Beendigung aller erforderlichen Kontrollen auf der Grundlage der Angaben in der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE001) übersendet die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle die Nachricht „Kontrollergebnisse“ (IE018) unter Angabe der jeweiligen Codes an die Abgangs- oder die Eingangszollstelle. Diese Mitteilung muss auch alle Angaben enthalten, die während der Beförderung in das Protokoll und den Stammabschnitt Nr. 1 des Carnet TIR eingetragen wurden. Das kann Angaben zu Umladungen, neuen Verschlüssen, Ereignissen oder Unfällen (Abschnitt IX.5.5) umfassen.

Die Bestimmungszollstelle trennt beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR ab und behält diese ein, zeichnet den Stammabschnitt des Carnet TIR ab und sendet das Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR zurück.

Artikel 274 DuR

Wurden Waren bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle im NCTS zum TIR-Verfahren überlassen und steht das System der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle bei Ankunft der Waren nicht zur Verfügung, so muss die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle die erforderlichen Kontrollen durchführen und

das Verfahren auf der Grundlage des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR beenden.

Eintragungen in das NCTS werden von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle nachträglich vorgenommen, wenn das System wieder zur Verfügung steht, damit die Abgangs- oder die Eingangszollstelle den Vorgang im NCTS erledigen kann.

Artikel 274 DuR

Wurden Waren bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle bei zeitweiligem Ausfall ohne Austausch von Carnet TIR-Daten für das TIR-Verfahren lediglich auf der Grundlage des Carnet TIR zum TIR-Verfahren überlassen, so beendet die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle das Verfahren auf der Grundlage des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR und gibt den entsprechenden Teil davon an die Abgangs- oder die Eingangszollstelle zurück.

Artikel 279 Absatz 4 DuR

Die Bestimmungszollstelle versieht das Carnet TIR mit ihrem Sichtvermerk, füllt den Stammabschnitt Nr. 2 aus und behält das Trennblatt Nr. 2 ein. Nach Anbringung des Sichtvermerks muss die Bestimmungszollstelle das Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR zurückgeben. Bei Abwesenheit des Inhabers des Carnet TIR wird das Carnet TIR an die Person zurückgegeben, die es vorgelegt hat und die als Vertreter des Inhabers des Carnet TIR angesehen wird.

IX.5.4 Änderung der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle

Artikel 1 Buchstabe l des TIR-Übereinkommens

Artikel 278 Absatz 3 DuR

Das TIR-Übereinkommen erlaubt es dem Inhaber des Carnet TIR, die Waren und das Carnet TIR bei einer anderen als der angegebenen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle zu gestellen bzw. vorzulegen und das TIR-Verfahren dort zu beenden. Diese Zollstelle wird damit zur Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle.

Da aus dem NCTS hervorgeht, dass die tatsächliche Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle die Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE001) für die vorgelegte MRN nicht erhalten hat, übersendet diese Zollstelle die Nachricht „Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE002).

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle antwortet darauf mit der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage“ (IE003) und teilt die Angaben der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE001) mit. Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle kann daraufhin die Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006) versenden und weitere Schritte durchführen (siehe Abschnitt IX.5.3).

Nach Erhalt der Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006) muss die Abgangs- oder Eingangszollstelle der angegebenen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle mit der Nachricht „Weitergeleitete Ankunftsanzeige“ (IE024) mitteilen, dass die Waren bei einer anderen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle eingetroffen sind.

Kann die Abgangs- oder Eingangszollstelle den Versandvorgang über die MRN nicht auffinden, so teilt sie in der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage“ (IE003) die Gründe (Codes 1 bis 4) dafür mit, warum die Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE001) nicht übersendet werden kann.

Die Ablehnung kann folgende Gründe haben:

Code 1: Die Gestellung der Waren im Rahmen des TIR-Verfahrens und die Vorlage der erforderlichen Dokumente sind bereits bei einer anderen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle erfolgt.

Code 2: Das TIR-Verfahren wurde von der Abgangs- oder Eingangszollstelle storniert.

Code 3: Die MRN ist (aus technischen Gründen oder aufgrund von Unregelmäßigkeiten) nicht bekannt.

Code 4: andere Gründe.

(Erläuterung der Codes siehe Teil I.4.4.5.)

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle prüft die Gründe für die Ablehnung und beendet – sofern der Grund für die Ablehnung dies zulässt – das TIR-Verfahren, trennt beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR ab und verwahrt sie. Zudem muss sie den Stammabschnitt Nr. 2 des Carnet TIR abzeichnen, den entsprechenden Teil des Trennabschnitts Nr. 2 an die Abgangs- oder Eingangszollstelle zurücksenden und das Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR zurückgeben.

IX.5.5 Ereignisse während der Beförderung von Waren und Verwendung des Protokolls

Artikel 25 des TIR-Übereinkommens

Werden Zollverschlüsse unterwegs verletzt oder Waren bei einem Unfall vernichtet oder beschädigt, so nimmt der Beförderer unverzüglich Kontakt zu den Zollbehörden auf oder, falls das

unmöglich ist, zu einer anderen zuständigen Behörde des Lands, in dem sich die Lieferung befindet.

Artikel 277 DuR

Musste der Beförderer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von dem von der Abgangs- oder Eingangszollstelle vorgeschriebenen Beförderungsweg abweichen oder hat sich das Ereignis oder der Unfall im Sinne von Artikel 25 des TIR-Übereinkommens im Zollgebiet der Union ereignet, so gestellt der Beförderer die Waren und das Fahrzeug unter Vorlage des Carnet TIR und der MRN bei der nächsten Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Zollgebiet sich das Beförderungsmittel befindet.

Die betreffenden Behörden setzen unverzüglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.

Eine Umladung auf ein anderes Fahrzeug infolge eines Unfalls darf nur im Beisein eines Vertreters der betreffenden Behörde erfolgen. Dieser Vertreter erstellt das Protokoll.

Erläuterung zu Artikel 29 des TIR-Übereinkommens

Sofern das Carnet TIR nicht den Vermerk „Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“ trägt, müssen die Ersatzfahrzeuge oder Ersatzcontainer auch für die Warenbeförderung unter Zollverschluss zugelassen sein.

Sie müssen außerdem verschlossen sein, und im Protokoll sind Angaben zu den angebrachten Verschlüssen zu machen.

Stehen jedoch keine zugelassenen Fahrzeuge oder Container zur Verfügung, können die Waren auf nicht zugelassene Fahrzeuge oder Container umgeladen werden, sofern diese entsprechende Sicherheitsvorkehrungen aufweisen. Im letzteren Fall beurteilen die Zollbehörden, ob sie die Beförderung mit Carnet TIR in diesen Fahrzeugen oder Containern zulassen können.

Erfordert eine unmittelbar drohende Gefahr ein sofortiges teilweises oder vollständiges Entladen, so kann der Beförderer von sich aus Maßnahmen treffen, ohne die Reaktion der Behörden abzuwarten. Es obliegt dann dem Beförderer, den Zollbehörden gegenüber nachzuweisen, dass er im Interesse des Fahrzeugs oder des Containers oder der Ladung zu den Maßnahmen gezwungen war. Wurden Präventivmaßnahmen ergriffen und die Gefahr abgewendet, unterrichtet der Beförderer die Zollbehörden unverzüglich, damit die Fakten überprüft, die Ladung geprüft, das Fahrzeug oder der Container verschlossen und das Protokoll erstellt werden können.

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle sendet die Nachricht „Kontrollergebnisse“ IE018) mit allen verfügbaren Informationen zum betreffenden Ereignis, die im Protokoll und im Carnet TIR vermerkt sind.

Das Protokoll bleibt dem Carnet TIR beigefügt.

IX.5.6 Von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle festgestellte Unregelmäßigkeiten

IX.5.6.1 Unregelmäßigkeiten bei den Waren

Artikel 8 Absatz 5 des TIR-Übereinkommens

Von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle festgestellte Unregelmäßigkeiten sollten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall behandelt werden. Werden nicht angemeldete Waren im verschlossenen Laderaum des Straßenfahrzeugs entdeckt, so sind diese in steuerlicher Hinsicht von der Carnet-TIR-Sicherheit gedeckt und es haftet der bürgende Verband. Das Carnet TIR muss in Feld 27 des Trennabschnitts Nr. 2 und in Feld 5 des Stammabschnitts Nr. 2 abgezeichnet werden.

Dieser Abzeichnungsvermerk muss lauten: „Mehrmengen: Artikel 8 Absatz 5 des TIR-Übereinkommens“, gefolgt von der Beschreibung und der Mengenangabe der Waren. Von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle wird über das NCTS die Nachricht „Kontrollergebnisse“ (IE018) unter Angabe des Codes „B“ und mit der Anmerkung „Klärung der Unstimmigkeiten abwarten“ übersandt, womit die Abgangs- oder die Eingangszollstelle zur Untersuchung aufgefordert wird.

Damit erhält der Vorgang bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle den Status „Klärung abwarten“.

Sobald die Frage geklärt ist, wird die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle von der Abgangs- oder Eingangszollstelle mit der Nachricht „Ergebnis der Klärung der Unstimmigkeiten“ (IE020) informiert. Anschließend werden die Waren überlassen, und der Vorgang wird von der Abgangszollstelle erledigt.

Betrifft die Unregelmäßigkeit fehlende oder fehlerhaft beschriebene Waren, so sind hinsichtlich des Sichtvermerks auf dem Carnet TIR und der Versendung von Nachrichten über das NCTS ähnliche Maßnahmen erforderlich.

IX.5.6.2 Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle überprüft die Unversehrtheit der Verschlüsse. Wurden die Verschlüsse verletzt oder manipuliert, so gibt die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle die entsprechenden Angaben in die Nachricht „Kontrollergebnisse“ (IE018) ein, die sie der Abgangs- oder Eingangszollstelle übersendet.

In diesem Fall beurteilt die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle den Sachverhalt und entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen (z. B. Beschau der Waren), bevor sie die Abgangs- oder Eingangszollstelle unterrichtet.

IX.5.6.3 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Wurde die Unregelmäßigkeit in betrügerischer Absicht begangen, um das TIR-System zu missbrauchen, ist es angebracht, rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen einzuleiten.

IX.5.7 Kontrollsystem für Carnets TIR

Artikel 6 Absatz 2 bis des TIR-Übereinkommens

Anlage 10 des TIR-Übereinkommens

Eine vom Verwaltungsausschuss zugelassene internationale Organisation ist für die Einrichtung eines Kontrollsystems für Carnets TIR verantwortlich, um sicherzustellen, dass das internationale System von Sicherheitsleistungen gut organisiert ist und wirksam funktioniert. Derzeit ist dies die Internationale Straßentransport-Union (IRU), die ein elektronisches Kontrollsystem (SafeTIR) im Einsatz hat.

Die Bestimmungszollstelle stellt die Informationen über die teilweise oder vollständige Beendigung des TIR-Verfahrens im NCTS bereit.

Diese Informationen werden möglichst täglich mit dem schnellsten zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel übermittelt. Dabei sollten mindestens folgende Informationen zu allen bei der Bestimmungszollstelle vorgelegten Carnets TIR mitgeteilt werden:

a) Nummer des Carnet TIR;

b) Datum und Eintragungsnummer im Zollregister (Buchführung);

c) Bezeichnung oder Nummer der Bestimmungszollstelle;

d) Datum und Bezugsnummer, die von der Bestimmungszollstelle in der Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Verfahrens

angegeben wurden (Felder 24-28 auf Trennabschnitt Nr. 2) (falls abweichend von Buchstabe b);

e) teilweise oder vollständige Beendigung;

f) von der Bestimmungszollstelle unter Vorbehalt oder ohne Vorbehalt bescheinigte Beendigung des TIR-Verfahrens, unbeschadet der Artikel 8 und 11 des TIR-Übereinkommens;

g) sonstige Informationen oder Unterlagen (Angabe freigestellt);

Nummer der Seite des Carnet TIR, auf der die Beendigung bescheinigt wird.

IX.5.8 Zwischenladungen

Artikel 18 des TIR-Übereinkommens

Eine TIR-Beförderung darf höchstens über vier ([93]) Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden.

Wird ein Teil der Waren im Verlauf der Beförderung bei einer Zwischenzollstelle abgeladen, so fungiert diese Zollstelle für die Zwecke des Carnet TIR und die Carnet-TIR-Daten sowohl als Bestimmungszollstelle als auch als Abgangszollstelle.

Es ist nach den im Abschnitt IX.5.3. beschriebenen Verfahren vorzugehen. Insbesondere sollte der vorhergehende Vorgang im NCTS abgeschlossen und die Nachrichten IE06 und IE018 gesendet werden.

Nach dem Abladen muss der Inhaber des Carnet TIR eine neue Anmeldung für die verbleibenden Waren im NCTS einreichen. Ein Beispiel ist in Anhang 8.9 Buchstabe c zu finden.

IX.5.9 Behandlung von TIR-Beförderungen von Rückwaren

Erläuterung zu Artikel 2 (0.2-1)

Eine TIR-Beförderung kann im selben Land beginnen und enden, wenn auf einem Teil der Strecke das Gebiet einer anderen Vertragspartei berührt wird.

TIR-Handbuch – Bewährte Verfahrensweisen

Das gilt auch, wenn eine andere Vertragspartei die Fortsetzung der TIR-Beförderung auf ihrem Gebiet nicht zulässt (beispielsweise bei

([93]) Die Zahl könnte ab März 2022 bis zu acht betragen (vgl. Fußnote 92).

einem Verbot bestimmter Waren). Für diese Fälle gibt es zwei alternative Szenarios:

- Die Eingangszollstelle in dem Gebiet der betreffenden Vertragspartei sollte das TIR-Verfahren beginnen und es direkt wieder als beendet bescheinigen und dabei im Feld „Für amtliche Zwecke“ auf allen verbleibenden Trennabschnitten den genauen Grund für die Verweigerung angeben. Der Inhaber des Carnet TIR wendet sich dann erneut an die Ausgangszollstelle des vorhergehenden Lands und beantragt eine Änderung des Bestimmungslands und der Bestimmungszollstelle für das TIR-Verfahren. Zu diesem Zweck bittet der Inhaber des Carnet TIR die Zollbehörden, die Änderungen in Feld 7 auf Seite 1 des Umschlagblatts und in den Feldern 6 und 12 aller verbleibenden Trennabschnitte zu bescheinigen.

- Die Eingangszollstelle im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verweigert, das Carnet TIR wie vorstehend erläutert zu bescheinigen. Der Inhaber des Carnet TIR wendet sich dann erneut an die Ausgangszollstelle des vorhergehenden Lands und beantragt eine Änderung des Bestimmungslands und der Bestimmungszollstelle für das TIR-Verfahren. Zu diesem Zweck bittet der Inhaber des Carnet TIR die Zollbehörden, die Änderungen in Feld 7 auf Seite 1 des Umschlagblatts und in den Feldern 6 und 12 aller verbleibenden Trennabschnitte zu bescheinigen und im Feld „Für amtliche Zwecke“ auf allen verbleibenden Trennabschnitten einen Hinweis darauf einzutragen, dass sich die Behörden des nachfolgenden Lands weigern, das Carnet TIR anzunehmen.

Zur Fortsetzung des TIR-Verfahrens kann dasselbe Carnet TIR (verbleibende Seiten) verwendet werden.

IX.6 Suchverfahren

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Maßnahmen vor Einleitung des Suchverfahrens (Abschnitt IX.6.1);

- Suchverfahren (Abschnitt IX.6.2);

- Alternativnachweis der Beendigung (Abschnitt IX.6.3);

- Schuld und Erhebung der Schuld (Abschnitt IX.6.4);
- Zahlungsaufforderung an den bürgenden Verband (Abschnitt IX.6.5);
- Anwendung von Artikel 163 und 164 DuR (Abschnitt IX.6.6).

IX.6.1 Maßnahmen vor Einleitung des Suchverfahrens

Geht die Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006)) bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle nicht bis zum Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle ein, so müssen diese Behörden die Nachricht „Statusanfrage“ (IE904) nutzen, um zu prüfen, ob das NCTS im Bestimmungs- oder Ausgangsmitgliedstaat diesem Status entspricht. Im System der Bestimmungszollstelle wird automatisch der Status geprüft, und es wird die Mitteilung „Statusauskunft“ (IE905) übermittelt. Weitere Einzelheiten siehe Teil VII.2.5.

IX.6.2 Suchverfahren

Artikel 280 DuR

Stimmt der in Abschnitt IX.6.1 beschriebene Status in beiden Zollstellen überein und fehlen keine Nachrichten, so müssen die zuständigen Behörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats entweder das Suchverfahren einleiten, um alle zur Erledigung des TIR-Verfahrens erforderlichen Informationen zu sammeln, oder – sofern dies nicht möglich ist – feststellen, ob eine Zollschuld entstanden ist, den Zollschuldner ermitteln und den für die Erhebung der Zollschuld zuständigen Mitgliedstaat bestimmen.

Nähere Erläuterungen zum elektronischen Suchverfahren und zu Schuld und Erhebung der Schuld siehe Teil VII und Teil VIII.

Zur Einleitung des Suchverfahrens bei der angegebenen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle wird jedoch empfohlen, dass die zuständigen Behörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats prüfen, ob das von der internationalen Organisation gemäß Anlage 10 des TIR-Übereinkommens betriebene elektronische Kontrollsystem einen Vermerk über die Beendigung des Vorgangs enthält.

Kann das TIR-Verfahren nicht spätestens 28 Tage nach Übermittlung des Ersuchens um ein Suchverfahren an die angegebene Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle erledigt werden, so fordert die Zollbehörde des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats den

Inhaber des Carnet TIR auf, den Nachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens bzw. die Angabe des Orts, an dem die Zuwiderhandlung oder die Unregelmäßigkeit erfolgt ist, zu erbringen, und benachrichtigt den bürgenden Verband entsprechend. Für die Aufforderung an den Inhaber des Carnet TIR oder seinen Vertreter kann die Nachricht „Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung“ (IE140) und für die Antwort die Nachricht „Auskunft zu nicht eingetroffener Sendung“ (IE141) verwendet werden.

In beiden Fällen sind die Nachweise (der Beendigung des Verfahrens oder des Orts der Unregelmäßigkeit) vom Inhaber des Carnet TIR innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum der Aufforderung zu erbringen. Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Carnet TIR um weitere 28 Tage verlängert werden.

Wenn nach Ablauf dieser Frist

- keine Antwort der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle vorliegt,
- die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle bestätigt oder sich herausstellt, dass das Carnet TIR nicht vorgelegt wurde,
- kein von den Zollbehörden anerkannter Alternativnachweis erbracht wurde,
- kein Nachweis der Beendigung des TIR-Verfahrens erbracht wurde oder
- kein anderer Mitgliedstaat eine Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung beantragt hat,

so teilen die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats dem bürgenden Verband und dem Inhaber des Carnet TIR offiziell die Nichterledigung des TIR-Verfahrens mit. Die Mitteilung, die gleichzeitig erfolgen kann, sollte per Post übermittelt werden, damit alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um sicherzustellen, dass die Mitteilung beim Empfänger eingeht.

Artikel 11 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens

Artikel 280 Absatz 8 DuR

<u>In jedem Fall muss die Mitteilung binnen eines Jahres nach dem Datum der Annahme des Carnet TIR erfolgen.</u>

Wird während der Schritte eines Suchverfahrens festgestellt, dass das TIR-Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde, so erledigt die Zollbehörde des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats das TIR-Verfahren und setzt den bürgenden Verband, den Inhaber des Carnet

TIR und gegebenenfalls jede Zollbehörde, die ein Erhebungsverfahren eingeleitet haben könnte, unverzüglich in Kenntnis.

IX.6.3 Alternativnachweis der Beendigung

Artikel 281 DuR

Als Alternativnachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens können die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats jedes Dokument anerkennen, das von der Zollbehörde des Bestimmungs- oder Ausgangsmitgliedstaats, bei der die Waren gestellt wurden, bestätigt wurde.

Der Alternativnachweis muss Angaben zur Identifizierung der Waren enthalten, und es muss bescheinigt werden, dass die Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden.

Der Inhaber des Carnet TIR oder der bürgende Verband kann als Alternativnachweis auch eines der folgenden von der Zollbehörde des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats anerkannten Dokumente mit Angaben zur Identifizierung der Waren vorlegen:

- ein von der Zollbehörde eines Mitgliedstaats bestätigtes Dokument oder Zollpapier, in dem bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der Union physisch verlassen haben;
- ein in einem Drittland ausgestelltes Zolldokument, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden;
- ein in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Lands mit einem Sichtvermerk versehenes Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Als Nachweis kann auch eine behördlich beglaubigte Kopie der oben genannten Dokumente vorgelegt werden.

Artikel 280 Absatz 8 DuR

Die für das Suchverfahren zuständige Zollstelle sollte dem Inhaber des Carnet TIR und dem bürgenden Verband mitteilen, ob sie den vorgelegten Alternativnachweis als Nachweis der Beendigung des TIR-Verfahrens akzeptiert hat. Die für das Suchverfahren zuständige Stelle sollte dem Inhaber des Carnet TIR zudem alle Hinweise auf die Erledigung des Verfahrens mitteilen, die während des Suchverfahrens bei der Zollstelle aufgedeckt wurden.

IX.6.4 Schuld und Erhebung der Schuld

Im Fall einer Unregelmäßigkeit, die zur Zahlung einer Zollschuld und/oder anderer Abgaben führt, sind in erster Linie die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats für die Einleitung des Erhebungsverfahrens zuständig.

IX.6.4.1 Feststellung der unmittelbar haftenden Person(en)

Artikel 78 DelR

Liegt kein Nachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens vor, so müssen die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats innerhalb von sieben Monaten nach dem letzten Datum, an dem die Waren der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle hätten gestellt werden müssen, den Ort der Entstehung der Zollschuld bestimmen. Ferner müssen sie den Schuldner ermitteln und den Mitgliedstaat bestimmen, der für die Erhebung der Zollschuld zuständig ist.

Artikel 105 UZK

Die buchmäßige Erfassung der Zollschuld wird innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist von sieben Monaten vorgenommen.

Zu diesem Zweck können sich die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats auf alle bei ihnen eingegangenen Informationen stützen, einschließlich Informationen des bürgenden Verbands und des Inhabers des Carnet TIR.

Artikel 11 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens

Artikel 79, 84 und 87 UZK

Artikel 77 und 78 DelR, Artikel 163 und 311 DuR

Zur Ermittlung der haftenden Person(en) sind die allgemeinen Vorschriften des UZK, der DuR und der DelR zu beachten. In den meisten Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die Zollschuld entweder dadurch entstanden ist, dass die Waren der „zollamtlichen Überwachung“ entzogen wurden, oder dadurch, dass den Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des TIR-Verfahrens ergeben, nicht nachgekommen wurde. Da der Inhaber des Carnet TIR für die Gestellung der Waren usw. bei der Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle verantwortlich ist, wird er oder sein Vertreter bis zum Beweis des Gegenteils als unmittelbar haftende Person angesehen.

Teil VIII enthält nähere Angaben zum elektronischen Verfahren zur Erhebung der Schuld.

IX.6.4.2 Erhebung der Schuld und/oder anderer Abgaben

Artikel 11 Absatz 2 des TIR-Übereinkommens

Die Erhebung der Schuld bei der (den) unmittelbar haftenden Person(en) erfolgt nach den Standardverfahren – siehe Teil VIII. Gemäß dem TIR-Übereinkommen haben die zuständigen Behörden die Entrichtung der fälligen Zölle und Abgaben von der Person oder den Personen zu verlangen, die sie schuldet bzw. schulden. In Fällen, in denen der Inhaber des Carnet TIR in einem Drittland ansässig ist, ist es jedoch nicht immer möglich, die Zahlung der fälligen Abgaben sicherzustellen. Das TIR-Übereinkommen berücksichtigt dies durch den Ausdruck „soweit möglich" („Die zuständigen Behörden haben soweit möglich bei Fälligkeit der […] genannten Beträge deren Entrichtung zunächst von der Person oder den Personen zu verlangen, die sie unmittelbar schulden, […]").

Der Ausdruck „soweit möglich" impliziert, dass sich die zuständigen Behörden um die Zahlung bemühen müssen. Dies umfasst zumindest die Ausstellung einer offiziellen Zahlungsaufforderung und ihre Übersendung an den Schuldner.

Wird die Schuld nicht binnen eines Monats nach dem Datum der Mitteilung der Schuld an den Schuldner beglichen, so wird an den bürgenden Verband eine Aufforderung zur Entrichtung des Betrags – bis zum Höchstbetrag der Sicherheit – gerichtet.

IX.6.5 Zahlungsaufforderung an den bürgenden Verband

Artikel 11 Absatz 3 des TIR-Übereinkommens

Die Zahlungsaufforderung an den bürgenden Verband kann frühestens einen Monat und spätestens zwei Jahre nach dem Datum der Mitteilung der Nichterledigung erfolgen. Eine vorzeitige Zahlungsaufforderung (d. h. eine Zahlungsaufforderung, die vor Ablauf der Frist von einem Monat erfolgt) sollte vermieden werden, da dadurch die Gültigkeit der Zahlungsaufforderung gefährdet werden könnte.

In der Praxis gilt die frühere dieser beiden Fristen, wenn keine Aussicht auf Erhebung der Schuld bei der (den) haftenden Person(en) besteht und der tatsächliche Ort der Zuwiderhandlung oder der Unregelmäßigkeit nicht bekannt ist. Die später ablaufende Frist gilt dagegen, wenn eine realistische Aussicht auf Erhebung der Schuld bei der (den) haftenden Person(en) besteht.

Bekanntlich werden alle Zahlungsaufforderungen an den nationalen bürgenden Verband der IRU übermittelt, damit diese die Gültigkeit

der Zahlungsaufforderungen überprüfen kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass alle Forderungen mit Unterlagen belegt werden, aus denen mindestens hervorgeht, dass die Unregelmäßigkeit zur Zahlung von Einfuhrzöllen und Steuern geführt hat, dass der Schuldner ermittelt wurde, dass der Schuldner zur Entrichtung der fälligen Abgaben bzw. Steuern aufgefordert wurde und dass die Mitteilungen ordnungsgemäß und rechtzeitig übersandt wurden.

IX.6.6 Anwendung von Artikel 163 und 164 DuR

Da für die Zwecke des TIR-Verfahrens das Zollgebiet der Union als ein einziges Gebiet angesehen wird, ist nicht immer leicht festzustellen, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung von Unregelmäßigkeiten usw. im Rahmen des Verfahrens zuständig ist. Daher wird davon ausgegangen, dass die Mitteilungen der Nichterledigung gemäß Abschnitt IX.6.2 ebenfalls allen bürgenden Verbänden innerhalb der Union übersandt wurden.

IX.6.6.1 Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung der Schuld

Artikel 167 Absatz 1 DuR

Artikel 1 Buchstabe o des TIR-Übereinkommens

Artikel 11 Absatz 2 des TIR-Übereinkommens

Artikel 11 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens

Erweist es sich als notwendig, die Zuständigkeit für die Erhebung einem anderen Mitgliedstaat zu übertragen, so übersendet der tätig werdende Mitgliedstaat dem ersuchten Mitgliedstaat „alle notwendigen Unterlagen“. Der Begriff „alle notwendigen Unterlagen“ umfasst die gesamte Korrespondenz zwischen dem tätig werdenden Mitgliedstaat und seinem nationalen bürgenden Verband.

Artikel 11 Absatz 2 des TIR-Übereinkommens

Artikel 11 Absatz 3 des TIR-Übereinkommens

Betrifft diese Korrespondenz relevante Informationen des ersten bürgenden Verbands zur Gültigkeit der Mitteilung, muss der ersuchte Mitgliedstaat entscheiden, ob er eine Zahlungsaufforderung an seinen bürgenden Verband geltend machen kann. Wird Einspruch gegen eine Zahlungsaufforderung eingelegt, so kann der bürgende Verband des ersuchten Mitgliedstaats mit dieser Korrespondenz seine Argumente für den Einspruch gegen die Zahlungsaufforderung des ersuchten Mitgliedstaats gemäß den zivilrechtlichen Vorschriften dieses Mitgliedstaats belegen.

IX.7 Zugelassener Empfänger

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt IX.7.1);
- Ermächtigung, Zollverschlüsse aufzubrechen und abzunehmen (Abschnitt IX.7.2);
- Ankunft der Waren (Abschnitt IX.7.3);
- Vorlage des Carnet TIR (Abschnitt IX.7.4);
- Eintragung des Sichtvermerks und Rückgabe des Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR (Abschnitt IX.7.5).

IX.7.1 Einführung

Entsprechend der allgemeinen Regelung werden Waren im Rahmen eines TIR-Verfahrens zusammen mit dem Fahrzeug unter Vorlage des Carnet TIR und der MRN des TIR-Verfahrens bei der Bestimmungszollstelle gestellt.

Allerdings kann der zugelassene Empfänger die Waren in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort in Empfang nehmen, ohne die Waren und das Fahrzeug unter Vorlage des Carnet TIR und der MRN des TIR-Verfahrens bei der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

Artikel 230 UZK

Artikel 186 und 187 DelR

Artikel 282 DuR

Die Verfahren im Zusammenhang mit dem zugelassenen Empfänger im TIR-Verfahren basieren auf dem bestehenden Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren. Daher sind die in Teil VI beschriebenen Verfahren einzuhalten.

Im Vergleich zu TIR-Regelvorgängen gilt die Bewilligung als zugelassener Empfänger nur für TIR-Verfahren, bei denen der endgültige Entladeort der in der Bewilligung angegebene Betrieb ist.

IX.7.2 Ermächtigung, Zollverschlüsse aufzubrechen und abzunehmen

Artikel 282 DuR

Die gegenseitige Anerkennung der Zollkontrollen ist eine der Säulen des TIR-Verfahrens, und das Anbringen und Abnehmen der Zollverschlüsse ist ein wesentliches Element dieser Säule. Aus diesem Grund sollte in der Bewilligung ausdrücklich festgelegt sein, dass der Inhaber eines Carnet TIR, der im Besitz der Bewilligung ist, oder sein Vertreter ermächtigt ist, Zollverschlüsse aufzubrechen und abzunehmen.

In jedem Fall darf der zugelassene Empfänger die Zollverschlüsse nicht entfernen, bevor er nicht von der Bestimmungszollstelle mit der Nachricht „Entladeerlaubnis“ (IE043) die Genehmigung dazu erhalten hat.

IX.7.3 Ankunft der Waren

Artikel 282 DuR

In Übereinstimmung mit den in der Bewilligung festgelegten Bedingungen unterrichtet der zugelassene Empfänger die Bestimmungszollstelle mit der Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE007) über die Ankunft der Waren. Dies ermöglicht den zuständigen Behörden, die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen durchzuführen, bevor der Empfänger die Waren ablädt.

Die Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006) wird der Abgangszollstelle bzw. der Eingangszollstelle übersandt, um mitzuteilen, dass die Sendung eingetroffen ist.

Die Bestimmungszollstelle genehmigt das Entladen mit der „Entladeerlaubnis“ (IE043), sofern sie nicht beabsichtigt, die Waren vor der Entladung zu prüfen. Der zugelassene Empfänger nimmt die Verschlüsse ab, prüft und entlädt die Waren unter Abgleich mit den Angaben im Carnet TIR und in der Nachricht „Entladeerlaubnis“; zudem trägt er die abgeladenen Waren in seine Bücher ein und übersendet der Bestimmungszollstelle spätestens am dritten Tag nach der Ankunft der Waren die Nachricht „Entladekommentar“ (IE044). Diese Nachricht enthält Angaben zu allen gegebenenfalls festgestellten Unregelmäßigkeiten.

IX.7.4 Vorlage des Carnet TIR

Artikel 282 DuR

Das Carnet TIR und die MRN des TIR-Verfahrens werden der Bestimmungszollstelle innerhalb der in der Bewilligung gesetzten Frist vorgelegt, damit sie mit einem Sichtvermerk versehen werden können und damit das TIR-Verfahren beendet werden kann.

IX.7.5 Eintragung des Sichtvermerks und Rückgabe des Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR

Artikel 279 Absatz 4 DuR

Die Bestimmungszollstelle versieht das Carnet TIR mit ihrem Sichtvermerk, füllt den Stammabschnitt Nr. 2 aus und behält den Trennabschnitt Nr. 2 ein. Nach dem Eintragen des Sichtvermerks gibt

die Bestimmungszollstelle das Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR oder seinen Vertreter zurück.

Kommentar zu Artikel 28 des TIR-Übereinkommens

Die Bestimmungszollstelle gibt die Nachricht „Kontrollergebnisse“ (IE018) in das NCTS ein und übermittelt die Daten gemäß Abschnitt IX.5.7.

IX.8 Anhänge des Teils IX

IX.8.1 Anlaufstellen in der Union ([94])

Die jüngste Fassung der Liste der Anlaufstellen ist unter dem folgenden Link abrufbar:

EUROPA: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_de

([94]) Die vollständige Liste der TIR-Anlaufstellen ist verfügbar unter https://unece.org/terms-reference-21.

IX.8.2 Entsprechungstabelle

Feldinhalt TIR	Feldbezeichnung NCTS
Abgangsland/-länder (Umschlagblatt, Feld 6)	Versendungsland (Feld 15)
Bestimmungsland/-länder (Umschlagblatt, Feld 7)	Bestimmungsland (Feld 17)
Fahrzeugkennzeichen (Umschlagblatt, Feld 8)	Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)
Verschlussanerkenntnis(se) der Fahrzeuge (Umschlagblatt, Feld 9)	Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen (Feld 44)
Containernummer(n) (Umschlagblatt, Feld 10)	Container (Feld 19), Containernummer (Feld 31)
Nr. des Carnet TIR (Trennabschnitt, Feld 1)	Zeichen der vorgelegten Unterlagen (Feld 44)
Inhaber des Carnet TIR (Trennabschnitt, Feld 4)	Beteiligter Inhaber des Verfahrens (Feld 50), EORI-Nummer, Identifikationsnummer (ID) des Inhabers des Carnet TIR für Feld 3 des Umschlagblatts des Carnet TIR (siehe Anhang IX.8.3), Beteiligter Hauptverpflichteter (Feld 50), EORI-Nummer
Abgangsland/-länder (Trennabschnitt, Feld 5)	Versendungsland (Feld 15)
Bestimmungsland/-länder (Trennabschnitt, Feld 6)	Bestimmungsland (Feld 17)
Fahrzeugkennzeichen (Trennabschnitt, Feld 7)	Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)
Beigefügte Unterlagen (Trennabschnitt, Feld 8)	Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen (Feld 44)
Zeichen und Nummern der Container und Packstücke (Trennabschnitt, Feld 9)	Containernummer (Feld 31), Zeichen und Nummern der Packstücke (Feld 31)
Anzahl und Art der Packstücke und Waren, Beschreibung der Waren (Trennabschnitt, Feld 10) (*)	Art der Packstücke (Feld 31), Anzahl der Packstücke (Feld 31), Positionsnummer (Feld 32), Warenbezeichnung (Feld 31), HS-Code (Feld 33)
Bruttogewicht (Trennabschnitt, Feld 11)	Rohmasse insgesamt (Feld 35)
Ort und Datum der Anmeldung (Trennabschnitt, Feld 14)	Datum der Anmeldung (Feld C)

(*) Entsprechend den Vorschriften über die Verwendung des Carnet TIR werden in diesem Feld „außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“ gemäß Artikel 1 Buchstabe p des TIR-Übereinkommens genannt. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Kurzbezeichnung „T2L“ gemäß Artikel 319 ZK-DVO verwendet wird.

Feldinhalt TIR	Feldbezeichnung NCTS
Anzahl und Kennzeichen der Verschlüsse (Trennabschnitt, Feld 16)	Anzahl der Verschlüsse, Verschlusskennzeichen (Feld D)
Abgangs- oder Eingangszollstelle (Trennabschnitt, Feld 18)	Referenznr. Abgangszollstelle (Feld C)
Frist für die Durchfuhr (Trennabschnitt, Feld 20)	Frist (Feld D)
Eintragungsnummer an der Abgangszollstelle (Trennabschnitt, Feld 21)	Hauptbezugsnummer (MRN)
Bestimmungszollstelle (Trennabschnitt, Feld 22)	Bestimmungszollstelle (Feld 53), Empfänger der Nachricht IE001
Empfänger (Vorgelegte Unterlagen)	Beteiligter Empfänger (Feld 8)

IX.8.3 Ausfüllen des Carnet TIR

Ausfüllen der Felder des Carnet TIR

Teil 7.2 Bewährte Verfahren für die Verwendung des Carnet TIR, Anhang I des TIR-Handbuchs

Seite 1 des vom Verband oder vom Inhaber des Carnet TIR ausgefüllten Umschlagblatts

Feld 1 Datum des Ablaufs der Gültigkeit (im Format TT.MM.JJJJ), nach dem das Carnet TIR der Abgangszollstelle nicht mehr zur Annahme vorgelegt werden darf. Vorausgesetzt, das Carnet TIR wurde von der Abgangszollstelle am Tag des Ablaufs oder vor Ablauf der Gültigkeit angenommen, bleibt es bis zur Beendigung des TIR-Verfahrens bei der Bestimmungszollstelle gültig. [Anmerkung: In diesem Feld sind keine Berichtigungen zulässig.]

Feld 2 Name des nationalen ausstellenden Verbands.

Feld 3 Identifikationsnummer (ID), Name, Adresse und Land des Inhabers des Carnet TIR. Der bürgende Verband weist dem Inhaber des Carnet TIR eine einzigartige Identifikationsnummer (ID) im folgenden harmonisierten Format zu: „AAA/BBB/XX…X“. Dabei ist „AAA“ ein dreistelliger Buchstabencode für das Land, in dem die Person, die das Carnet TIR verwendet, zugelassen ist, „BBB“ ein dreistelliger Code für den nationalen Verband, über den der Inhaber des Carnet TIR zugelassen wurde, und „XX…X“ eine fortlaufende Nummer (bis zu zehn Stellen) zur Identifizierung der Person, die zur Verwendung eines Carnet TIR zugelassen wurde.

Feld 4 Stempel und Unterschrift des ausstellenden Verbands.

Feld 5 Unterschrift (gestempelt) des Sekretärs der internationalen Organisation.

Feld 6 Land/Länder, in dem/denen der TIR-Versand einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung beginnt.

Feld 7 Land/Länder, in dem/denen der TIR-Versand einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung endet.

Feld 8 Kennzeichen des Straßenfahrzeugs/der Straßenfahrzeuge, und zwar nicht nur das eines Kraftfahrzeugs (z. B. Zugmaschine), sondern auch das eines von diesem Fahrzeug gezogenen (Sattel-)Anhängers. Sehen die nationalen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so ist anstelle des

Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.

Feld 9 Nummer und Datum des TIR-Verschlussanerkenntnisses bzw. der TIR-Verschlussanerkennsnisse.

Feld 10 Nummer(n) des Containers/der Container, falls zutreffend.

Feld 11 Verschiedene Bemerkungen, z. B. Vermerk „Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren".

Feld 12 Unterschrift des Inhabers des Carnet TIR oder seines Vertreters.

Trennabschnitt Nr. 1/Nr. 2 (gelb), nicht für die Zollbehörden bestimmt

Der Inhaber des Carnet TIR ist für das Ausfüllen des gelben Trennabschnitts verantwortlich. Der Inhalt dieses Trennabschnitts muss mit dem Inhalt der Trennabschnitte 1-20, d. h. der weißen und grünen Trennabschnitte, übereinstimmen. Grundsätzlich tragen die Zollbehörden ihre Vermerke nicht auf diesem Trennabschnitt ein, es sei denn, der Inhaber des Carnet TIR ersucht um Anbringung eines Sichtvermerks bei Änderungen.

Entschließungen und Empfehlungen – TIR-Handbuch

Am 31. Januar 2008 nahm der Verwaltungsausschuss für das TIR-Übereinkommen die Empfehlung an, dass Inhaber von Carnets TIR neben der Warenbezeichnung den sechsstelligen HS-Code in Feld 10 des gelben (nicht für die Zollbehörden bestimmten) Trennabschnitts des Warenmanifests angeben.

Die Abgangszollstellen in der Union akzeptieren, dass der HS-Warencode auf den für die Zollbehörden bestimmten Trennabschnitten des Carnet TIR eingetragen wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Inhaber eines Carnet TIR nicht zur Angabe des HS-Codes verpflichtet ist.

Bei Angabe des HS-Codes sollten die Zollbehörden der Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) prüfen, ob der angegebene HS-Code mit dem in anderen Zoll-, Handels- oder Versandunterlagen angegebenen HS-Code übereinstimmt.

Vom Inhaber des Carnet TIR ausgefüllter Trennabschnitt Nr. 1 (weiß)

Feld 1 Nummer des Carnet TIR.

Feld 2 Zollstelle(n), bei der (denen) der TIR-Versand einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung beginnt. Die Anzahl der

Abgangszollstellen kann je nach Anzahl der Bestimmungszollstellen (Feld 12 unten) zwischen eins und drei liegen. Die Gesamtzahl der Abgangs- oder Bestimmungszollstellen darf vier nicht überschreiten.

Feld 3 Name und/oder Logo der internationalen Organisation.

Feld 4 Identifikationsnummer (ID), Name, Adresse und Land des Inhabers des Carnet TIR. Für genauere Angaben wird auf Feld 3 des Umschlagblatts verwiesen.

Feld 5 Land/Länder, in dem/denen der TIR-Versand einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung beginnt.

Feld 6 Land/Länder, in dem/denen der TIR-Versand einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung endet.

Feld 7 Kennzeichen des Straßenfahrzeugs/der Straßenfahrzeuge, und zwar nicht nur das eines Kraftfahrzeugs, sondern auch das eines von diesem Fahrzeug gezogenen (Sattel-)Anhängers. Sehen die nationalen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so ist anstelle des Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.

Feld 8 Entsprechend Nr. 10 Buchstabe c oder Nr. 11 der Vorschriften über die Verwendung des Carnet TIR dürfen dem Carnet zusätzliche Unterlagen beigefügt werden. Dabei sollte die Abgangszollstelle die Unterlagen mit Heftklammern oder anderen Mitteln an das Carnet TIR anheften und so abstempeln, dass ihre Beseitigung klar sichtbare Spuren auf dem Carnet TIR hinterlassen würde. Damit die Unterlagen nicht ausgetauscht werden können, sollte die Abgangszollstelle jede Seite der angehefteten Unterlagen abstempeln. Die Unterlagen sollten an das Umschlagblatt (oder den gelben Trennabschnitt) und an jeden Trennabschnitt des Carnet TIR angeheftet werden. Die Angaben zu diesen Unterlagen sind in diesem Feld zu vermerken.

Feld 9 a) (gegebenenfalls) Identifikationsnummer(n) des Laderaums/der Laderäume oder Erkennungsnummern des Containers/der Container.

b) Zeichen oder Nummern der Packstücke oder Waren.

Feld 10 Anzahl und Art der Packstücke oder Waren, Beschreibung der Waren. Die Beschreibung der Waren sollte ihre Handelsbezeichnung (Fernseher, Videogeräte, CD-Player usw.) umfassen und muss ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen. Allgemeine Angaben wie

„elektronische Geräte“, „Haushaltsgeräte“, „Bekleidung“ oder „Einrichtungsgegenstände“ werden nicht als Warenbeschreibung akzeptiert. Hier kann auch der empfohlene HS-Code (aus dem gelben Trennabschnitt) angegeben werden. Zusätzlich dazu ist im Warenmanifest bei jeder Warenbeschreibung die Anzahl der Packstücke anzugeben. Bei sperrigen Waren ist die Warenmenge anzugeben.

Feld 11 Bruttogewicht in Kilogramm (kg).

Feld 12 Anzahl der Packstücke, die an mehreren Bestimmungszollstellen ausgeliefert werden sollen, Gesamtzahl der Packstücke und Bezeichnungen (Orte) dieser Zollstellen. Die Anzahl der Bestimmungszollstellen kann je nach Anzahl der Abgangszollstellen (Feld 2 oben) zwischen eins und drei liegen. Die Gesamtzahl der Abgangs- oder Bestimmungszollstellen darf vier nicht überschreiten.

Felder 13-15 Ort, Datum und Unterschrift des Inhabers des Carnet TIR oder seines Vertreters. Mit dem Ausfüllen dieses Felds übernimmt der Inhaber des Carnet TIR die Verantwortung für die Richtigkeit der in das Carnet TIR eingetragenen Angaben. Diese Eintragungen sind auf allen Trennabschnitten des Carnet TIR vorzunehmen.

Von den Zollbehörden auszufüllender Trennabschnitt Nr. 1 (weiß)

Für amtliche Zwecke Alle Angaben, die die Zollkontrollen erleichtern können, z. B. Nummer des früheren Zolldokuments usw.

Feld 16 Anzahl und Merkmale der Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen. Die letzte Abgangszollstelle vermerkt diese Angaben auf allen verbleibenden Abschnitten.

Feld 17 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten der Abgangszollstelle. Bei der letzten Abgangszollstelle versieht der Zollbeamte Feld 17 unterhalb des Manifests auf allen verbleibenden Trennabschnitten mit seiner Unterschrift und einem Datumsstempel.

Feld 18 Bezeichnung der Abgangs- oder Eingangszollstelle.

Feld 19 Wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen bei Beginn eines TIR-Verfahrens als unversehrt befunden werden, sollte in dem entsprechenden Feld ein „X“ eingesetzt werden. Die erste Abgangszollstelle füllt dieses Feld nicht aus.

Feld 20 Frist für die Durchfuhr (Datum (im Format TT.MM.JJJJ) und gegebenenfalls Uhrzeit), innerhalb derer das Carnet TIR zusammen mit dem Straßenfahrzeug, der Fahrzeugkombination oder dem Container bei der Ausgangs- oder Bestimmungszollstelle zu gestellen ist.

Feld 21 Nähere Angaben zur Abgangs- oder Eingangszollstelle, gefolgt von der Registriernummer des TIR-Verfahrens im Zollregister.

Feld 22 Verschiedenes, z. B. Durchgangszollstelle oder Bestimmungszollstelle, bei der die Waren zu gestellen sind. Gegebenenfalls ist hier die vorgeschriebene Beförderungsroute anzugeben.

Feld 23 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten der Abgangs- oder Eingangszollstelle.

Von den Zollbehörden auszufüllender Stammabschnitt Nr. 1 (weiß)

Feld 1 Nähere Angaben zur Abgangs- oder Eingangszollstelle.

Feld 2 Hauptbezugsnummer (MRN) oder andere Registriernummern des TIR-Verfahrens.

Feld 3 Gegebenenfalls Anzahl und Merkmale der Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen.

Feld 4 Wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen bei Beginn eines TIR-Verfahrens als unversehrt befunden werden, sollte in dem entsprechenden Feld ein „X“ eingesetzt werden. Die erste Abgangszollstelle füllt dieses Feld nicht aus.

Feld 5 Verschiedenes, z. B. Durchgangszollstelle oder Bestimmungszollstelle, bei der die Waren zu gestellen sind. Gegebenenfalls ist hier die vorgeschriebene Beförderungsroute anzugeben.

Feld 6 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten der Abgangs- oder Eingangszollstelle.

Stammabschnitt Nr. 1 Wenn das TIR-Verfahren ohne Austausch von Carnet-TIR-Daten begonnen wurde (Notfallverfahren/Betriebskontinuitätsverfahren – Abschnitt 8.4), sollte der Stempel (Muster in Anhang 8.6) an einer gut sichtbaren Stelle auf den Stammabschnitt Nr. 1 gesetzt werden.

Vom Inhaber des Carnet TIR auszufüllender Trennabschnitt Nr. 2 (grün)

Die Felder 1-23 des Trennabschnitts Nr. 2 werden wie die entsprechenden Felder des Trennabschnitts Nr. 1 ausgefüllt.

Von den Zollbehörden auszufüllender Trennabschnitt Nr. 2 (grün)

Feld 24 Nähere Angaben zur Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle.

Feld 25 Wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen als unversehrt befunden werden, sollte in dem entsprechenden Feld ein „X“ eingesetzt werden.

Feld 26 Anzahl der entladenen Packstücke. Nur von den Bestimmungszollstellen, nicht aber von den Ausgangszollstellen auszufüllen.

Feld 27 Dieses Feld sollte nur ausgefüllt werden, wenn im Zusammenhang mit dem TIR-Versand Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden oder Unfälle oder Ereignisse eingetreten sind. In solchen Fällen sollte ein „R“ eingesetzt werden, gefolgt von einer eindeutigen Beschreibung etwaiger Vorbehalte. Bescheinigen die Zollbehörden die Beendigung von TIR-Verfahren unter systematischen, nicht näher bezeichneten Vorbehalten, so sollten sie dies begründen.

Feld 28 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten der Bestimmungs- oder Eingangszollstelle.

Für die Rückgabe des entsprechenden Teils des Trennabschnitts Nr. 2 in Fällen, in denen das TIR-Verfahren ohne Austausch von Carnet-TIR-Daten begonnen wurde (Notfallverfahren/Betriebskontinuitätsverfahren – Abschnitt 8.4), sind auf der Rückseite des Trennabschnitts im Feld „Für amtliche Zwecke“ die Rückanschrift der Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats (Durchgangszollstelle) sowie der Stempel „NCTS Notfallverfahren“(Muster in Anhang 8.6) einzusetzen.

Von den Zollbehörden auszufüllender Stammabschnitt Nr. 2 (grün)

Feld 1 Nähere Angaben zur Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle.

Feld 2 Wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen als unversehrt befunden werden, sollte in dem entsprechenden Feld ein „X“ eingesetzt werden.

Feld 3 Anzahl der entladenen Packstücke. Nur von den Bestimmungszollstellen und nicht von den Ausgangszollstellen auszufüllen.

Feld 4 Gegebenenfalls Anzahl und Merkmale der neuen Verschlüsse oder der neuen Nämlichkeitszeichen.

Feld 5 Wie Feld 27 des Trennabschnitts Nr. 2 sollte dieses Feld nur ausgefüllt werden, wenn im Zusammenhang mit dem TIR-Versand Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden oder Unfälle oder Ereignisse eingetreten sind. In solchen Fällen sollte ein „R“ eingesetzt werden, gefolgt von einer eindeutigen Beschreibung etwaiger Vorbehalte. Bescheinigen die Zollbehörden die Beendigung von TIR-Verfahren unter systematischen, nicht näher bezeichneten Vorbehalten, so sollten sie dies begründen.

Feld 6 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten der Bestimmungs- oder Eingangszollstelle.

Ausfüllen des Protokolls des Carnet TIR

Feld 1 Abgangszollstelle(n).

Feld 2 Nummer des Carnet TIR.

Feld 3 Name der internationalen Organisation.

Feld 4 Kennzeichen des (der) Straßenfahrzeug(e).

Feld 5 Inhaber des Carnet TIR und Identifikationsnummer.

Feld 6 Zustand der Zollverschlüsse. Im zutreffenden Feld ist ein „X“ einzusetzen:

– Linkes Feld: Verschlüsse unversehrt.

– Rechtes Feld: Verschlüsse verletzt.

Feld 7 Zustand des Laderaums, des Containers/der Container:

– Linkes Feld: Laderaum unversehrt.

– Rechtes Feld: Laderaum wurde geöffnet.

Feld 8 Bemerkungen/Feststellungen

Feld 9 „Waren anscheinend vollständig“. Im zutreffenden Feld ist ein „X“ einzusetzen:

– Linkes Feld: Waren vollständig.

– Rechtes Feld: Waren nicht vollständig. In diesem Fall sind die Felder 10 bis 13 mit der Angabe auszufüllen, welche Waren fehlen oder zerstört sind.

Feld 10 a) Laderaum/Laderäume oder Container: Kennzeichen angeben.

b) Zeichen oder Nummern der Packstücke oder Waren: besondere Kennzeichen angeben.

Feld 11 Anzahl und Art der Packstücke oder Waren, Beschreibung der Waren.

Feld 12 „F“ für fehlende Waren.

„Z“ für zerstörte Waren.

Feld 13 Bemerkungen, Angaben zu fehlenden oder zerstörten Mengen.

Feld 14 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Ort und Zeit des Unfalls.

Feld 15 Für die Fortsetzung des TIR-Verfahrens ergriffene Maßnahmen: In das zutreffende Feld ist ein „X“ einzusetzen, gegebenenfalls sind weitere Angaben zu machen:

– Oberes Feld: Anbringen neuer Verschlüsse: Nummer und Beschreibung.

– Mittleres Feld: Umladen der Ladung, siehe Feld 16.

– Unteres Feld: Sonstiges.

Feld 16 Wenn die Waren umgeladen wurden: Die folgenden Angaben unter „Beschreibung jedes einzelnen ersetzten Straßenfahrzeugs/Containers“ sind zu vervollständigen:

a) Kennzeichen des Fahrzeugs: Ist das Fahrzeug für das TIR-Verfahren zugelassen, sollte im linken Feld ein „X“ eingesetzt werden. Ist das Fahrzeug nicht für das TIR-Verfahren zugelassen, sollte das „X“ im rechten Feld eingesetzt werden.

b) Identifikationsnummer des Containers/der Container: Ist der Container/sind die Container für das TIR-Verfahren zugelassen,

sollte im linken Feld ein „X“ eingesetzt werden. Ist der Container/sind die Container nicht für das TIR-Verfahren zugelassen, sollte das „X“ im rechten Feld eingesetzt werden.

Die Nummer des Verschlussanerkenntnisses, falls zutreffend, sollte auf der rechten Seite im rechten Feld eingetragen werden. Die Anzahl und Merkmale der angebrachten Verschlüsse sollten in der Zeile rechts neben dem rechten Feld eingetragen werden.

Feld 17

Name/Bezeichnung und Angaben zu der Behörde, die das Protokoll ausgefüllt hat; Ort, Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift.

Feld 18

Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift der nächsten Zollstelle, die von dem TIR-Verfahren betroffen ist.

Trennabschnitt

Die abtrennbare nummerierte Ecke auf der Rückseite des Carnet TIR wird abgetrennt und dem Inhaber des Carnet TIR ausgehändigt, wenn das Carnet TIR von den zuständigen Behörden zur Nachforschung einbehalten wird. Es wird von der Behörde, die das Carnet TIR einbehalten hat, mit Stempel und Unterschrift mit leserlicher Angabe des Namens beglaubigt.

IX.8.4 TIR-Verfahren unter besonderen Umständen (Notfallverfahren/Betriebskontinuitätsverfahren)

Verwendung des Carnet TIR

Artikel 274 DuR

Bei Ausfall des NCTS oder des rechnergestützten Systems, mit dem die Inhaber von Carnet TIR die Carnet-TIR-Daten übermitteln, an der Abgangs- oder Eingangszollstelle wird das Notfallverfahren/Betriebskontinuitätsverfahren angewendet und das TIR-Verfahren wird auf der Grundlage des Carnet TIR freigegeben. Auf die Anwendung des Notfallverfahrens/ Betriebskontinuitätsverfahrens wird auf dem Stammabschnitt Nr. 1 und im Feld „Für amtliche Zwecke“ des Trennabschnitts Nr. 2 mit dem Stempel gemäß dem Muster in Anhang 8.6 verwiesen.

Für die Rückgabe des entsprechenden Teils des Trennabschnitts Nr. 2 im Falle der Anwendung des Notfallverfahrens/ Betriebskontinuitätsverfahrens ist auf der Rückseite des Trennabschnitts die Rückanschrift der Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats einzusetzen.

Artikel 279 Absatz 5 DuR

In diesen Fällen kann das NCTS nicht zur Beendigung oder Erledigung des TIR-Verfahrens im Zollgebiet der Union genutzt werden.

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle beendet das TIR-Verfahren auf der Grundlage von Trennabschnitt Nr. 2 des Carnet TIR und schickt den entsprechenden Teil an die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats. Dies muss innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt der Beendigung erfolgen. Die Abgangs- oder Eingangszollstelle vergleicht die von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle erteilten Angaben, um das Verfahren zu erledigen.

Maßnahme vor Einleitung des Suchverfahrens im Falle des Notfallverfahrens/Betriebskontinuitätsverfahrens

TIR-Handbuch – Bewährte Verfahrensweisen

Wird das Notfallverfahren/Betriebskontinuitätsverfahren angewendet und haben die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats den entsprechenden Teil des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR nicht innerhalb der Frist von acht Tagen erhalten, können sie das elektronische Kontrollsystem der IRU (SafeTIR) konsultieren, um festzustellen, ob das Carnet TIR bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle vorgelegt wurde. Dies kann in Bezug auf die Übermittlung der Carnet-TIR-Suchanzeige an die gegenwärtige oder letzte Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle in der Union hilfreich sein.

Ergibt die Konsultation von SafeTIR, dass das Carnet TIR nicht bei der Bestimmungszollstelle vorgelegt wurde, so können die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats beschließen, unverzüglich das Suchverfahren bei der angegebenen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle in der Union einzuleiten.

Suchverfahren im Falle des Notfallverfahrens/Betriebskontinuitätsverfahrens

Artikel 280 Absatz 6 DuR

Haben die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Annahme des Carnet TIR noch keinen Nachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens erhalten oder vermuten sie zu einem früheren Zeitpunkt, dass das Verfahren nicht beendet wurde, so schicken sie der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle eine Carnet-TIR-Suchanzeige (Muster nachstehend). Gleiches gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt,

dass der Nachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens gefälscht wurde.

Das Verfahren gemäß Teil VII Kapitel 4 (Suchverfahren) gilt sinngemäß.

TIR-Handbuch – Bewährte Verfahrensweisen

Muster für das Mitteilungsschreiben und die Suchanzeige im Falle des Notfallverfahrens/Betriebskontinuitätsverfahrens:

IX.8.5 Schriftliche Mitteilung

Mitteilungsschreiben an den bürgenden TIR-Verband und den Inhaber des Carnet TIR

…… …….

(vollständige Bezeichnung der betroffenen Zollstelle/Zollverwaltung) (Ort und Datum)

Betrifft: Informationen zu Carnet TIR Nr. …

gerichtet an …….

(vollständiger Name und vollständige Anschrift des Inhabers des Carnet TIR)

……

(vollständiger Name des bürgenden Verbands)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Zollverwaltung noch keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Beendigung des TIR-Verfahrens erhalten hat, das innerhalb der Europäischen Union mit Carnet TIR Nr. … durchgeführt wurde.

Die Prüfung des Status dieses Carnet TIR im Kontrollsystem für Carnets TIR (SafeTIR) ergab Folgendes:

(2) Es liegen keine Informationen über die Beendigung des betreffenden TIR-Verfahrens in der Union vor;

(3) es gibt Aufzeichnungen über das betreffende TIR-Verfahren, und wir haben die Bestimmungszollstelle in …… bereits kontaktiert, um die Angaben im SafeTIR zu bestätigen, haben bislang aber noch keine Bestätigung erhalten ([95]).

Gemäß Artikel 280 Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und unbeschadet der Mitteilung gemäß Artikel 11 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens bitten wir Sie daher, uns innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum dieses Schreibens einen geeigneten Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des betreffenden TIR-Verfahrens in der Europäischen Union zu übermitteln.

([1]) Option 1 oder 2 von der betreffenden Zollverwaltung auszuwählen.

Der Nachweis sollte in Form einer der folgenden Dokumente zur Identifizierung der Waren erfolgen:

– ein von der Zollbehörde des Bestimmungs- oder Ausgangsmitgliedstaats bestätigtes Dokument mit Angaben zur Identifizierung der Waren, in dem bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden;

– ein von der Zollbehörde eines Mitgliedstaats bestätigtes Dokument oder Zollpapier, in dem bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der Union physisch verlassen haben;

– ein in einem Drittland ausgestelltes Dokument, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden;

– ein in einem Drittland ausgestelltes und von der Zollbehörde dieses Lands abgestempeltes oder auf andere Weise bestätigtes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Land im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Als Nachweis kann auch eine beglaubigte Kopie der oben genannten Dokumente vorgelegt werden, die von der Stelle, die die Originaldokumente bestätigt hat, von der Behörde des betreffenden Drittlands oder von einer Behörde des Mitgliedstaats beglaubigt wurde.

……..

(Stempel der Zollstelle/Unterschrift der verantwortlichen Person)

Anlagen: Kopie des Trennabschnitts Nr. 1 des Carnet TIR

IX.8.6 Muster für die Suchanzeige

Carnet TIR – Suchanzeige

I. Auszufüllen von der Abgangszollstelle oder der Zollstelle des Eingangs in die Union
A. Carnet TIR Nr. B. Bestimmungszollstelle oder Zollstelle beim Ausgang aus der Union Beigefügte Kopie Trennabschnitt Nr. 1 (Name und Mitgliedstaat) C. Abgangszollstelle oder Zollstelle des Eingangs in die Union D. Kennzeichen des Fahrzeugs oder Name des Schiffes, falls bekannt (Name, Anschrift, Mitgliedstaat) E. Nach den dieser Zollstelle vorliegenden Informationen wurde die Sendung ☐ 1. am .....…. bei …..... gestellt. TT.MM.JJJJ (Zollstelle oder zugelassener Empfänger) ☐ 2. am .....…. an …..... geliefert. TT.MM.JJJJ (Name und Adresse der Person oder des Unternehmens) 3. Es liegen keine Informationen zum Aufenthaltsort der Waren vor. Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:
II. Auszufüllen von der Bestimmungszollstelle oder der Zollstelle beim Ausgang aus der Union Ersuchen um ergänzende Auskünfte
Für die Durchführung eines Suchverfahrens wird die Abgangszollstelle oder die Zollstelle des Eingangs in die Union um folgende Angaben gebeten: ☐ 1. genaue Warenbeschreibung ☐ 2. Rechnungskopie ☐ 3. Kopie des Beförderungsvertrags im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) ☐ 4. folgende Unterlagen oder Angaben: Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

III. Auszufüllen von der Abgangszollstelle oder der Zollstelle des Eingangs in die Union Antwort auf das Ersuchen um ergänzende Auskünfte
□ 1. Die Informationen, Kopien oder Dokumente sind beigefügt. □ 2. Die Informationen, Kopien oder Dokumente der Nummern 1 2 3 4 sind nicht verfügbar. □ □ □ □ Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:
IV. Auszufüllen von der Bestimmungszollstelle oder der Zollstelle beim Ausgang aus der Union
□ 1. Der entsprechende Teil des Trennabschnitts Nr. 2 wurde zurückgesandt am ……...; die ordnungsgemäß beglaubigte Kopie des Trennabschnitts Nr. 1 ist beigefügt. □ 2. Der entsprechende Teil des Trennabschnitts Nr. 2 wurde ordnungsgemäß beglaubigt und dieser Suchanzeige angeheftet. □ 3. Es wurde ein Suchverfahren eingeleitet, und eine Kopie des Trennabschnitts Nr. 2 oder des Trennabschnitts Nr. 1 wird so bald wie möglich zurückgesandt. □ 4. Die Lieferung wurde hier ohne das zugehörige Versandpapier gestellt. □ 5. Die Lieferung wurde hier nicht gestellt und das Carnet TIR wurde hier nicht vorgelegt, und entsprechende Informationen können nicht eingeholt werden. Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

IX.8.7 Muster für eine EU-Vereinbarung/Verpflichtungserklärung

MUSTER FÜR EINE EU-STANDARDVEREINBARUNG ZWISCHEN DEN ZOLLBEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN UND DEREN NATIONALEN BÜRGENDEN VERBÄNDEN ÜBER DAS TIR-VERFAHREN (‡)

Gemäß Artikel 6 und 8 sowie Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe d des am 14. November 1975 in Genf unterzeichneten Zollübereinkommens über den Internationalen Warentransport mit Carnets TIR in seiner später geänderten Fassung (im Folgenden „TIR-Übereinkommen“) vereinbaren [*Bezeichnung der Zollverwaltung*] und [*Name des nationalen bürgenden Verbands*] als von den genannten Zollbehörden zur Übernahme der Bürgschaft für Benutzer des TIR-Verfahrens (§) zugelassener Verband Folgendes:

Verpflichtungserklärung

Gemäß Artikel 8 und Anlage 9 Teil I Absatz 3 Ziffer iv des TIR-Übereinkommens verpflichtet sich [*Name des nationalen bürgenden Verbands*], bei Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem TIR-Verfahren den gesicherten Betrag an Zöllen und anderen Abgaben zuzüglich etwaiger Verzugszinsen, die aufgrund der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und gegebenenfalls nach den nationalen Rechtsvorschriften von [*Name des Mitgliedstaats*] entstehen, an [*Bezeichnung der Zollverwaltung*] zu zahlen.

Diese Verpflichtungserklärung gilt für die Beförderung von Waren mit einem Carnet TIR, das von [*Name des nationalen bürgenden Verbands*] oder einem anderen bürgenden Verband, der der in Artikel 6 Absatz 2 des TIR-Übereinkommens genannten internationalen Organisation angeschlossen ist, erteilt wurde.

Gemäß Artikel 8 des TIR-Übereinkommens haftet [*Name des nationalen bürgenden Verbands*] mit den Personen, die die vorgenannten Beträge schulden, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung dieser Beträge.

Nach Artikel 163 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist der Höchstbetrag der Forderungen, die [*Bezeichnung der Zollverwaltung*] gegenüber [*Name des nationalen bürgenden Verbands*] erheben kann, je Carnet TIR auf 100 000 (einhunderttausend) EUR bzw. gemäß Artikel 53 Absatz 2der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen

(‡) Verwaltungsabsprache TAXUD/1958/2003 endgültig.

(§) Artikel 1 Buchstabe q des TIR-Übereinkommens von 1975. Dieses Abkommen gilt nicht für die Beförderung von Alkohol- und Tabakerzeugnissen gemäß Erläuterung 0.8.3 des TIR-Übereinkommens.

Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union auf den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beschränkt.

[*Name des nationalen bürgenden Verbands*] verpflichtet sich, die Zahlung auf erste schriftliche Aufforderung von [*Bezeichnung der Zollbehörde*] innerhalb der im TIR-Übereinkommen festgelegten Fristen unter Einhaltung der nationalen Vorschriften zu leisten.

Diese Verpflichtungserklärung gilt nicht für Geldbußen oder sonstige Strafgebühren, die vom betreffenden Mitgliedstaat verhängt werden können.

Mitteilungen und Zahlungsaufforderungen

Welche Zollverwaltung der Europäischen Union für die Erhebung der oben genannten Beträge zuständig ist, wird gemäß Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union festgestellt. Demnach haftet [*Name des nationalen bürgenden Verbands*] auch dann für die Zahlung der oben genannten Beträge, wenn die in Artikel 167 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Haftung von [*Name des nationalen bürgenden Verbands*] ergibt sich aus dem TIR-Übereinkommen. Insbesondere beginnt die Haftung zu den in Artikel 8 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens genannten Zeitpunkten.

Sonstige Bestimmungen

[*Name des nationalen bürgenden Verbands*] verpflichtet sich außerdem, die besonderen Bestimmungen gemäß Anlage 9 Teil I Absatz 3 Ziffern i bis iii und v bis x des TIR-Übereinkommens sowie die Verpflichtung zur Vorlage von Daten gemäß Anlage 9 Teil II des TIR-Übereinkommens einzuhalten.

Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist nicht befristet. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung einseitig kündigen, sofern sie die andere Vertragspartei mindestens drei (3) Monate vorher schriftlich darüber benachrichtigt.

Die Verbindlichkeiten und die Haftung von [*Name des nationalen bürgenden Verbands*] im Rahmen des TIR-Übereinkommens bleiben durch die Kündigung dieser Vereinbarung unberührt. Das bedeutet, dass [*Name des nationalen bürgenden Verbands*] für jeden gültigen Anspruch auf Zahlung des gesicherten Betrags aus unter diese Vereinbarung fallenden TIR-Verfahren, die vor Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung eingeleitet wurden, weiterhin haftet, auch wenn die Zahlungsaufforderung erst nach dem Kündigungsdatum geschickt wurde.

Gerichtsbarkeit

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, ist der Gerichtsstand und das anwendbare nationale Recht derjenige bzw. dasjenige des Mitgliedstaats, in dem der [*Name des nationalen bürgenden Verbands*] seinen Sitz hat.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt ab …

Unterzeichnet	Unterzeichnet
Für den nationalen bürgenden Verband	Für die Zollverwaltung
Datum	Datum

IX.8.8 Muster für den Stempel für das Notfallverfahren/Betriebskontinuitätsverfahren

NCTS-BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN

KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR

*BEGONNEN AM*_____

(Datum/Uhrzeit)

(Maße: 26 x 59 mm, rote Tinte)

Alle Sprachfassungen des Stempels sind in Teil V Anhang 8.1 zu finden.

IX.8.9 Beispiele für Situationen mit elektronischer Übermittlung der Carnet-TIR-Daten

a) TIR-Verfahren mit Beginn in einem Drittland und Berührung eines Nicht-Unionslands im Verlauf des Verfahrens:

Beispiel:

[Türkei – Kapitan Andreevo (Bulgarien) – Siret (Rumänien) – Ukraine – Medyka und Kraków (Polen)]

Der Inhaber des Carnet TIR muss die Carnet-TIR-Daten bei der Eingangszollstelle in Kapitan Andreevo (Bulgarien) einreichen. Die Ausgangszollstelle der Union in Siret

(Rumänien) beendet den TIR-Versand und übersendet die Nachrichten IE006 und IE018 an die Eingangszollstelle in Kapitan Andreevo (Bulgarien). Beim Wiedereingang der Waren im Rahmen eines TIR-Verfahrens in die Union muss der Inhaber des Carnet TIR erneut die Carnet-TIR-Daten bei der Eingangszollstelle in Medyka (Polen) einreichen. Dies ist ein neuer NCTS-/TIR-Versand mit einer neuen MRN. Die Bestimmungszollstelle (Kraków) beendet den TIR-Versand, indem sie die Nachrichten IE006 und IE018 an Medyka übersendet, beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abtrennt und einbehält und den Stammabschnitt des Carnet TIR ausfüllt.

b) TIR-Verfahren mit Beginn in der Union und einem Zwischenladeort:

Beispiel:

[Turku (Finnland) – Kotka (Finnland) – Russland]

Der Inhaber des Carnet TIR muss die Carnet-TIR-Daten bei der Abgangszollstelle (Turku) einreichen und das Carnet TIR dort vorlegen. Am Zwischenladeort (Kotka) wird der vorhergehende TIR-Versand (von Turku) beendet, indem die Nachrichten IE006 und IE018 an Turku übersandt und beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abgetrennt und einbehalten werden; außerdem wird der Stammabschnitt des Carnet TIR ausgefüllt. Der Inhaber des Carnet TIR reicht die Carnet-TIR-Daten einschließlich der Daten des vorhergehenden Verfahrens von Turku und der in Kotka geladenen Waren ein und legt das Carnet TIR in Kotka vor, um einen neuen TIR-Versand zu beginnen. Die Ausgangszollstelle der Union (Vaalimaa) beendet den TIR-Versand, indem sie die Nachrichten IE006 und IE018 an Kotka sendet, beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abtrennt und einbehält und den Stammabschnitt des Carnet TIR ausfüllt.

c) TIR-Verfahren mit Beginn in einem Drittland (Russland) und zwei Entladeorten in der Union:

Beispiel:

[Murmansk (Russland) – Oulu (Finnland) – Turku (Finnland)]

Der Inhaber des Carnet TIR muss die Carnet-TIR-Daten bei der Eingangszollstelle (Rajajooseppi) einreichen und das Carnet TIR dort vorlegen. Am Zwischenentladeort (Oulu) wird der vorhergehende TIR-Versand (von Rajajooseppi) beendet, indem die Nachrichten IE006 und IE018 an Rajajooseppi übersandt und beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abgetrennt und einbehalten werden; außerdem wird der Stammabschnitt des Carnet TIR ausgefüllt. Der Inhaber des Carnet TIR reicht die Carnet-TIR-Daten einschließlich der Daten für das restliche Verfahren von Rajajooseppi ein und legt das Carnet TIR in Oulu vor, um einen neuen TIR-Versand zu beginnen. Die Bestimmungszollstelle (Turku) beendet den TIR-Versand, indem sie die Nachrichten IE006 und IE018 an Oulu übersendet, beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR einbehält und den Stammabschnitt des Carnet TIR ausfüllt.

IX.9.1 Beispiel für einen Fall mit Nordirland nach dem Brexit

Das TIR-Verfahren beginnt in Deutschland (DE) und verläuft über Belgien (BE) und Großbritannien (GB) nach Nordirland (XI).

Das Straßenfahrzeug bzw. der Container muss der Abgangszollstelle in DE unter Vorlage des Carnet TIR zu Kontrollzwecken gestellt werden. Wenn die Zollstelle in DE das Carnet TIR angenommen hat, **beginnt ein erster TIR-Versand von dieser Zollstelle zur Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) in BE.** Das Fahrzeug bzw. der Container muss unter Vorlage des Carnet TIR bei der Ausgangszollstelle in BE (Durchgangszollstelle) gestellt werden, wo dieser TIR-Versand beendet wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass – neben den Anforderungen des TIR-Übereinkommens (z. B. Verwendung des Carnet TIR in Papierform) – für den Austausch von Carnet-TIR-Daten zwischen den beiden Zollstellen, wie in der DuR festgelegt, **ein TIR-Versandvorgang im NCTS** bei der Zollstelle in DE **erstellt werden muss**, der bei der Zollstelle in BE beendet wird.

Das Straßenfahrzeug bzw. der Container gelangt dann per Fähre nach GB und verlässt damit das Zollgebiet der EU. Das Fahrzeug bzw. der Container muss bei der Eingangszollstelle in GB (Durchgangszollstelle) zur Kontrolle gestellt und das Carnet TIR zur Annahme vorgelegt werden. **Hier beginnt ein zweiter TIR-Versand**. Die Fahrt des Fahrzeugs in GB endet an der Ausgangszollstelle in GB (Durchgangszollstelle), wo das Fahrzeug unter Vorlage des Carnet TIR zur Kontrolle und Beendigung des Vorgangs gestellt werden muss.

Beim Eingang in XI, einem Gebiet, in dem der Rechtsrahmen des UZK gilt, muss das Fahrzeug bzw. der Container der Eingangszollstelle in XI (Durchgangszollstelle) zur Kontrolle gestellt werden. **Damit beginnt der dritte und letzte TIR-Versand dieses TIR-Verfahrens von der Eingangszollstelle in XI (Durchgangszollstelle) bis zur Bestimmungszollstelle in XI**. Das Fahrzeug bzw. der Container muss der Bestimmungszollstelle zur Kontrolle sowie zur Beendigung und Erledigung des TIR-Versands gestellt werden. Wie in der DuR festgelegt, muss für den Austausch der Carnet-TIR-Daten zwischen der Eingangszollstelle in XI (Durchgangszollstelle) und der Bestimmungszollstelle ein TIR-Versandvorgang im NCTS bei der Eingangszollstelle in XI erstellt werden, der bei der Bestimmungszollstelle in XI beendet wird.

DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter https://op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: https://eur-lex.europa.eu

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (https://data.europa.eu/euodp/de) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.